Austr. 2690
-3

<36612778670013 S

<36612778670013

F Bayer. Staatsbibliothek

R

MUNIFICENTIA AUGUSTI
RECTORATUS UNIVERSITATIS.
MDCCLXXXXII.
MO RA LIS
NATU RA LIS
FACULTAS MEDICA.
FACULTAS PHILOSOPHICA.
FACULTAS THEOLOGICA.
FACULTAS IURIDICA.

Oeſtreichs Staatsverfaſſung

vereinbart

mit den

zuſammengezogenen beſtehenden Geſetzen,

zum Gebrauche

der Staatsbeamten, Advokaten, Oekonomen, Obrigkeiten, Magiſtrate, Geiſtlichen, Bürger und Bauern,

zum Unterrichte,

für angehende Geſchäfftsmänner,

von

Joſeph Kropatſchek,

k. k. wirkl. Hofkonzipiſten, und öffentlichen Lehrer der Geſetzkunde und Kreisamtspraxis bey der k. k. Arcieren Leibgarde galliziſcher Abtheilung.

Dritter Band.

Enthält

das dritte Hauptſtück der dritten Abtheilung.

Wien,

zu finden bey Johann Georg Edlen von Mößle,

kaiſerl. königl. privileg. Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

In Folge des im zweiten Bande dieſes Werkes enthaltenen zweiten Hauptſtückes, von der Kinderzucht, und in der im bemeldten Bande und Hauptſtücke Seite 635. angezeigten Ordnung wird in dieſem dritten Bande, von dem Unterrichte der Jugend, und von dem, was damit verbunden iſt, gehandelt.

Da ein ſolcher Gegenſtand unwiderſprechlich von groſſer Wichtigkeit, und von weitem Umfange iſt, ſo liegt die Urſache von ſelbſt klar am Tage, warum in dieſem Bande nur ein Hauptſtück, nämlich das dritte Hauptſtück der dritten Abtheilung dieſes Werkes erſcheinet.

Dieſes Hauptſtück iſt in fünf Abſätze zergliedert, und das nachfolgende Verzeichniß der in dieſem Bande behandelten Gegenſtände zeiget des mehreren, wienach im Erſten Abſatze, von den deutſchen Schulen, im Zweiten, von den Gymnaſien, im Dritten, von den Univerſitäten, im Vierten, von den Unterrichtsgeldern, im Fünften Abſatze endlich, von den Studien- Stipendien- und Studentenſtiftungen mit Darſtellung der darüber ergangenen Geſetze gehandelt werde, da man nach Voranlaſſung der zur Leitung des Unterrichtsfaches getroffenen Anſtalten, und ergangenen Vorſchriften, von den zum Unterrichte der Kinder eingerichteten deutſchen Schulen den Anfang macht, und ſtuffenweiſe bis an die Univerſitäten gelanget, ſonach alles darzuſtellen bemühet war, was zum Unterrichte, und zur Bildung der Jugend vom zarteſten Lebensalter an, bis an die vollen Jünglingsjahre, ja überhaupt zur Bildung Jedermanns in Wiſſenſchaften, und Künſten nur immer gehörig ſeyn kann; wobei man auch die Mittel und Wege zeiget, wie die Jugend unterſtützet, und verſorget werde, um ſich den Studien und der Bildung widmen zu mögen.

Mit

Mit dem glaubt man nicht nur vorzüglich allen denjenigen nützlich zu ſeyn, welche ſich dem Unterrichte der Jugend widmen, daher Lehrern, und Profeſſoren, Informatoren ꝛc., ſondern auch den Aeltern, welchen die Bildung ihrer Kinder gewiß meiſtens am Herzen liegt, welchen es daher nicht gleichgültig ſeyn kann, von den Unterrichts- und Studienanſtalten, Studien-Stipendien, und Stiftungen Kenntniſſe zu erlangen, oder doch in vorkommenden Fällen die Vorſchriften hierüber vereinigt zu finden; dann glaubt man dem Staatsbeamten und Geſchäftsmanne, beſonders den Kreisſchulkommiſſären ꝛc. nicht weniger nützlich zu ſeyn, welchen ſicher in Leitung und Behandlung dergleichen Angelegenheiten die meiſten Fälle vorkommen, welche die Vorſchriften über dieſe Gegenſtände zur Hand zu haben nothwendig machen.

Daß man aber auch möglichſt bemühet geweſen ſey, jeden Abſatz dieſes Hauptſtückes durch Erörterung der Theile jedes Gegenſtandes in den abgeſonderten §§. mit Anfügen der Marginal-Anmerkungen vollſtändig zu machen, davon wird die Bearbeitung zeugen, und man

hoft die Zufriedenheit eben ſo gewiß zu ärnden, als die Nachſicht zu verdienen, daß der einleuchtenden manchen Beſchwerlichkeiten wegen ſowohl in Bearbeitung dieſes ſo weit umfangenen Gegenſtandes, als im Drucke des Bandes mit ſo vielen in Kolumnen gebrachten Tabellen, dieſer Band nicht dem Vorhaben gemäß ſchon früher aus der Preſſe habe treten können.

Der vierte Band des Werkes iſt jedoch ſchon zum Drucke vorbereitet, derſelbe wird demnach eheſtens geliefert werden.

Wien den 11. Julius 1795.

Joſeph Kropatſchek.

Ver=

Verzeichniß

derjenigen

Gegenſtände,

welche in dem gegenwärtigen Bande behandelt werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Staatsangelegenheiten, zu deren Behandlung man beſtellt iſt, und von den Vorſchriften für jede Klaſſe der Menſchen.

Drittes Hauptſtück.

Von dem Unterrichte der Jugend.

Erſter Abſatz.

Von den deutſchen Schulen.

Seite.

In der Erziehung der Jugend beſteht die wichtigſte Grundlage der wahren Glückſeligkeit der Nationen 1
Erlaß der allgemeinen Schulordnung . . 2

Seite.
Errichtung der Schulkommiſſion . . . 2
Abänderungen in Anſehen derſelben mit Beſtellung eines Oberdirektors. 3
Leitung des Studienweſen nach Vorſchrift Wail. Sr. Maj. Leopold des II. . . . 5
Von den Körpern der Lehrer, oder den Lehrerverſammlungen 6
Von dem Studienkonſeße 7
Von der Studienhofkommiſſion, und derſelben Aufhebung 10
Von den beſtehenden Arten der deutſchen Schulen, als von den Normalſchulen, deutſchen Hauptſchulen, Trivialſchulen, und Muſterſchulen . 11
Von der Abſicht bei der Schuleneinrichtung . 15
Von den älteren Vorſchriften zu Errichtung neuer Schulen 16
Von den neueren Vorſchriften dazu. . . 17
Wer zu Errichtung neuer Schulen beizutragen hat 17
Wie ſich in Anſehen des Grundes zur Erbauung der Schulen, und des Zinſes wegen, für gemiethete Schulzimmer zu benehmen iſt . . 20
Wie ſich die begüterten Klöſter bei Schulgebäuden zu benehmen haben. 21
Wie der Studien - Religions - Exjeſuitenfond u. d. gl. 22

Seite.
Von den Muſterriſſen und Koſtenüberſchlägen zum Schulbaue. 23
Von der innern Einrichtung der Schulgebäude. 25
Von Beheizung der Schulen. . . . 29
Von dem Schulfonde. 33
Wie das Exjeſuitenvermögen zum Schulfonde gezogen worden iſt 33
Von den Schulbeiträgen von den aufgehobenen Klöſtern 34
—— —— —— an Prozeſſionsgeldern . 35
—— —— —— an Bruderſchaftsvermögen 36
—— —— —— aus den Verlaſſenſchaften . 39
Von dem, was in den Normalſchulen gelehret wird. 44
— — was in den Hauptſchulen. . . 46
— — was in den gemeinen deutſchen, oder Trivialſchulen gelehret werden ſoll. . . 46
Wer lehren ſoll. 47
Wie die Eintheilung der Lehrgegenſtände zu machen iſt. 50
Von den Lektionskatalogen, und Stundenabtheilungen 50
Von den Eigenſchaften der Schullehrer überhaupt 112
Von Anſtellung der Lehrer 113
Von deren Austritte 120
Vom Unterrichte der Kandidaten zu Lehrämtern . 121
Vom Gehalte der Schullehrer . . . 130

Seite.
Von Penſionsfähigkeit der Schullehrer, und derſelben Wittwen. 139
Von den Pflichten der Schullehrer überhaupt 140
Aus was für Büchern gelehret werden ſoll 157
Wie gelehret werden ſoll . . . 177
Wie die Klaſſen einzurichten ſind . . 193
Wann das Lehren in den Schulen anfangen ſoll 198
Wann ein Lehrgegenſtand zu endigen iſt. . 199
Von den Schulferien . . . 201
Wer zum Schulgehen verbunden iſt. . 202
Von den Hauslehrern, oder Inſtruktoren 211
Von den Wiederholungsſtunden . . 214
Wie über den Fleiß, und den Fortgang der Schüler die Katalogen zu führen ſind. . 215
Von den Aufſehern über die Schulen . 228
Von den Oberaufſehern . . . 239
Von den Direktoren der Normal- und Hauptſchulen 253
Von den Pflichten des Familias . . 263
Von der Anſtellung der Kreisſchulkommiſſäre, Pflichten u. dgl. 266
Von den Prüfungen in den deutſchen Schulen 312
Von den Prüfungen derjenigen, welche die öffentlichen Schulen nicht beſuchen . . 327
Von den Prämien oder Belohnungen. . 333
Von den Schulgeſetzen für die deutſchen Schulen 344
Von den Andachtsübungen . . . 363

Seite.
Von den Mädchenſchulen insbeſondere . 364
Von den Induſtrialſchulen . . . 369
Von dem Unterrichte der Taubſtummen Kinder 370
Von den Schulen der Soldatenkinder im Beſondern 377
Von den Schulen der Akatholiken im Beſondern 380
Von den Schulen der Juden im Beſondern 382

Zweiter Abſatz.

Von den Gymnaſien.

Verbindung der deutſchen Schulen mit den Lateiniſchen 396
Von den Gymnaſien oder den niedern lateiniſchen Schulen. 402
Welche Gymnaſien dermal beſtehen . . 404
Von den lateiniſchen Schulen in den Klöſtern 405
Was in den Gymnaſialſchulen gelehrt wird 405
Von den Schulbüchern für die Gymnaſien 411
Von den Lehrern an den Gymnaſien . 413
Von den Pflichten der Gymnaſiallehrer insbeſondere 415
Von den Direktoren der Gymnaſialſchulen auf dem Lande und derſelben Pflichten . 440
Von den Prüfungen 452
Von den Prämien an den Gymnaſialſchulen 460
Von den Schulferien 461

Von

Seite.
Von den Religions- und Andachtsübungen an den Gymnaſien 462
Diſziplinarvorſchrift für die Gymnaſialſchüler 466
Von Befreiung der Studenten von der Miliz 478
Von ſtudirenden akatholiſchen Jünglingen an den Gymnaſien 479
Von ſtudirenden Judenknaben an Gymnaſien 479

Dritter Abſatz.

Von den Univerſitäten

Was für ein Studium an der Univerſität am erſten angetreten werden müſſe . . 482
Von den vier Fakultäten an den Univerſitäten 482
Von den Lyzäen 482
Wo ſich Univerſitäten befinden. . . 483
Wo Lyzäen ſind 487
Was die Fakultäten ſind . . . 488
Vom Rektor der Univerſität . . 489
Vom Dekan, Senior und Notar der Fakultäten 489
Von der dermaligen Einrichtung der Schul- und Studiendirekzion 490
Vom Range des Rektors, vom Eide und derlei 494
Von der Formel des Eides bei Promotionen zum Doktorate 495

Seite.
Von dem Verbothe die Jugend zu Studien in fremde Staaten zu ſchicken . . 497
Von der Immatrikulirung . . . 498
Vom Verhaftnehmung eines Univerſitätsmitgliedes. 499
Von Einführung der deutſchen Sprache bei Vorleſungen 500
Von Ferien, Prüfungen, Andachtsübungen 504
Von den Vorſchriften für die Profeſſoren überhaupt 504
Von dem philoſophiſchen Studium insbeſondere 512
Vom Doktorate der Philoſophie . . 518
Vom theologiſchen Studium . . 520
Von der Doktorswürde der Theologie . 522
Von dem juridiſchen Studium . . 522
Von den Konkurſen zu Lehrämtern . 524
Von der Inſtallation der Profeſſoren . 526
Von Privatvorleſungen . . . 526
Vom Nachtrage der Studien von Beamten 526
Vom deutſchen Staatsrechte . . . 528
Von Juden, welche Doktoren des bürgerlichen Rechts werden können . . . 529
Von den Erforderniſſen zum Doktorate im juridiſchen Fache 530
Vom mediziniſch-chirurgiſchen Studium . 531
Vom Doktorate im mediziniſchen Fache . 535
Einige Vorſchriften für die Wundärzte . 537
Von dem politiſchen Studium . . 540

Von

Seite.
Von den auſſerordentlichen Vorleſungen . 542
Von den dem Rektor und den Dekanen zu Wien verliehenen Medaillen . . 544
Von den Bibliotheken . . . 545

Vierter Abſatz.

Von den Unterrichtsgeldern.

Zu was für Endzwek das Unterrichtsgeld zu bezahlen, und was hieran zu entrichten iſt. 552
Von der Befreiung vom Unterrichtsgelde . 556
Wie das Unterrichtsgeld zu zahlen iſt. . 559
Wer von Zahlung des Unterrichtsgeldes nicht befreiet iſt 561
Wie ſich die Befreiten vom Unterrichtsgelde zu verhalten haben 561
Von welcher Zeit die Befreiung vom Unterrichtsgelde wirket 563
Worauf bei Vorſchlägen zur Befreiung vom Unterrichtsgelde zu ſehen iſt 563
Vom Aufhebung des Unterrichtsgeldes in Tirol. 566

Fünfter Abſatz.

Von den Studien- Stipendien- und Studenten-Stiftungen.

Erörterung der Studien- Stipendien- und Stiftungen betreffende Verordnungen . . 567

Vom

Seite.

Vom Präſentationsrechte . . . 568
Von den Arten der Stipendien . . 570
Wienach Stipendien zu ertheilen ſind . 572
Wie ſich mit Beibringung der Zeugniſſe und Quittungen zu benehmen iſt. . . 574
Wann die Prüfungszeugniſſe beizubringen ſind. 579
Welche Studenten keine Stipendien erhalten können 582
Wo die Stiftlinge zu ſtudiren, und wie lang die Stipendien zu beziehen haben. . 582
Von der Kundmachung der erledigten Stipendien 583
Wie die Geſuche um Stipendien einzuleiten ſind 584
Wie ſich in Anſehen der vorzuſchlagenden Stiftlinge zu verhalten iſt. . . . 591
Zahl der hie und da feſtgeſezten Stipendien aus den Unterrichtsgeldern . . . 600
Von den Akademie = Stipendien . . 604
Von der Fähigkeit der Studenten jüdiſcher Nation zu Stipendien 613
Welche Stipendien dem Arrhaabzuge unterliegen 613
Von den Bergwerksſtipendien . . 614
Von der Thereſianiſch = Leopoldiniſchen Ritterakademie 615
Von den vorherigen Generalſeminarien, itzt biſchöflichen Seminarien . . . 632

Von

Seite.

Von dem Mittel das Bedürfniß des Nachwachſes an Geiſtlichkeit zu vermindern, die Schüler der Theologie zu vermehren und dem bevorſtehenden Mangel an Kuratgeiſtlichkeit zu ſteuern 646

Von der Joſephiniſch-mediziniſch-chirurgiſchen Akademie überhaupt und insbeſondere . 657

Von der Thierarznei-Schule . . 740

Von der Bergwerksakademie . . 741

Von der Realhandlungsakademie . . 742

Von der Akademie der bildenden Künſte - . 743

Von der Akademie der Wiſſenſchaften und ſchönen Künſte zu Brüſſel . . . 749

Von der Akademie zu Mantua . . 750

Von den gelehrten Geſellſchaften . . 750

Von Bienenzuchtslehrämtern . . . 763

Von Bildung der Jugend zum Militärſtande 764

Von Bildung der Mädchen . . 764

Der dritten Abtheilung

Von den Staatsangelegenheiten, zu deren Behandlung man beſtellt iſt, und von den Vorſchriften für jede Klaſſe der Menſchen.

Drittes Hauptſtück.

Von dem Unterrichte der Jugend.

Erſter Abſatz.

Von den deutſchen Schulen.

Von den deutſchen Schulen.

Ausgemacht iſt es, wie ſchon im vorhergehenden zweiten Hauptſtücke im 2ten Bande dieſes Werkes Seite 634. berühret wurde, daß an der Erziehung der Jugend beiderlei Geſchlechtes die wichtigſte Grundlage der wahren Glückſeligkeit der Nationen beſtehe, daher dieſelbe das genaueſte Einſehen, und um ſo mehr alle Aufmerkſamkeit verdienet, je gewiſſer von einer guten Erziehung und Leitung in den erſten Jahren die ganze künftige Lebensart aller Menſchen, und die Bildung des Genies, und der Denkungsart ganzer Völkerſchaften abhängt, die nie erreichet werden

kann, wenn nicht durch wohlgetroffene Erziehungs- und Lehranſtalten die Finſterniß der Unwiſſenheit aufgeklärer, und Jedem der ſeinem Stande angemeſſene Unterricht verſchaffet wird.

Von dieſen wichtigen Vortheilen, welche dem Staate durch glückliche Bildung guter Chriſten und nützlicher Bürger zuflieſſen, überzeugt, haben die Regenten Oeſtreichs Staaten die Erziehung der Jugend durch gute Lehranſtalten nicht nur zu allen Zeiten der höchſten Fürſorge würdig geachtet, ſondern dieſelbe vielmehr zu einem Hauptgegenſtande gemacht, daher auch alle Nachtheile, welche aus einer nicht ſorgfältig geordneten Schulverfaſſung gemeiniglich entſtehen, hindanzuhalten geſucht.

§. 1.

Erlaß der allgemeinen Schulordnung.

Zur gegenwärtigen Einrichtung der Schulen hat Wail. Ihre k. k. Maj. **Maria Thereſia** den Grund geleget, und für ſämmtliche deutſche Erbländer eine **allgemeine Schulordnung** ergehen laſſen.

Errichtung der Schulkommiſſion.

Damit aber das ſämmtliche Schulweſen in die gehörige Ordnung gebracht, und in ſolcher zu allen Zeiten erhalten werde, wurde in jeder Provinz eine eigene **Schulkommiſſion** beſtellet, welche wenigſtens aus zween, nach Thunlichkeit aber auch aus dreyen Räthen der Landesſtelle, aus einem Bevollmächtigten des Ordinariats, und aus einem Sekretäre, mit Zuziehung des Direktors der Normalſchule zu beſtehen hatte, welche Kommiſſionsmitglieder zur höchſten Geneh-

nehmigung nahmhaft gemacht werden mußten. Ihre Majeſtät waren dabei bedacht, dieſen Kommiſſionen von Zeit zu Zeit zu ihrem Verhalte die Anweiſungen zu geben, überhaupt aber wurde einer jeden dieſer Kommiſſionen zur Pflicht gemacht, die Einleitung und Einrichtung der **deutſchen Schulen** des ganzen Landes, welche ſie ſammt ihren Lehrern, ſoviel die Schulſachen betrift, unter ihrer Aufſicht hatten, in Zukunft aber die Beibehaltung der vorgeſchriebenen Lehrart ſowohl, als die Handhabung und den Vollzug der Schulordnung zu beſorgen, wie ſie dann auch von Zeit zu Zeit ſowohl über den Fortgang des Schulweſen, als über die der höchſten Entſcheidung bedürfenden Vorfälle ihre berichtlichen, und gutächtlichen Anzeigen an Ihre Majeſtät zu erſtatten angewieſen worden ſind. *)

§. 2.

Abänderungen in Anſehen der Schulkommiſſion, mit Beſtellung eines Oberdirektors.

Die bemeldte **Schulkommiſſion** wurde in Folge der Zeit und zwar im Jahre 1784. unter Regierung Wail. Sr. k. k. Maieſtät **Joſeph des** II. aufgehoben, und die unmittelbare Leitung des Schulweſen in jedem Lande an den aufgeſtellten **Oberdirektor** übertragen, alle Berichte in Schulſachen ohne Ausnahme unmittelbar an denſelben zu erſtatten befohlen, wonach auch alle Antworten von ihm unmittelbar zu erfolgen hatten, auſſer in denjenigen Fällen, wo die Landesſtelle auf die von dem Oberdirektor geſchehene Anzeige

*) Hofdekret vom 22. Oktober 1770. und allgemeine Schulordnung vom 6. Dezemb. 1774. §. 1.

zeige einzuſchreiten, und von den Kreisämtern unmittelbar Bericht abzufordern, oder etwas an den Oberdirektor zu verordnen nöthig finden würde. *)

Dieß zeigt noch klärer die Verordnung, welche zur Beförderung des Normalſchulweſen an den in Böhmen angeſtellten Oberdirektor Herrn Probſten von Schulſtein, (dermal Biſchof zu Leitmeriz in Böhmen) erfloſſen iſt, da ihm mitgegeben wurde, daß ſelber in allen dieſes Geſchäft betreffenden Gegenſtänden ſich von Amtswegen unmittelbar mit den Kreishauptleuten in das Einvernehmen zu ſetzen, einverſtändlich mit ihnen alles, was zur Konſolidirung dieſes Geſchäftes gehöret, zu berichtigen, und nur in denjenigen Fällen, wo die Schulordnung, oder nachgefolgten Verordnungen nicht ohnedieß ſchon klares Ziel und Maß geben, oder wo ſich gegen die Beobachtung und Befolgung dieſer Einrichtung geſetzt wird, folglich ſich Anſtände ergeben ſollten, ſolche einverſtändlich mit dem Kreisamte und dem Gutachten wie ſolche zu heben ſeyn, und in wie ferne es auf die Wirkſamkeit der Landesſtelle ankömmt, derſelben anzuzeigen habe. **)

Vermög eines Hofdekrets vom 7. Febr. 1790. iſt dem bemeldten Herrn Biſchofe die Miteinſicht, und Kontrole des böhmiſchen Schulweſen im Ganzen beigelaſſen, und demſelben nach Zulaſſung der Zeit und Umſtände die Schulviſitation da, wo er ſie nöthig findet,

*) Hofdekret vom 12. Februar. 1784.

**) Verordnung vom 17. Juni. 1784.

det, als Schulenoberviſitator eingeräumet, und ein aufmerkſames Aug auf die Befolgung der Schulverordnungen zu tragen, den Gebrechen ſiſtemmäſſig abzuhelfen, oder die ſonſt nöthigen Verbeſſerungsmittel der Landesſtelle gutächtlich anzuzeigen empfohlen worden.

Nun ſteht die obere Leitung der Lehranſtalten bei den Volksſchulen, bei jedem Domkapitel dem Skolaſtikus zu, wo dieſe Würde Plaz hat. Denn,

Wail. Se. k. k. Maieſtät **Joſeph der** II. hat verordnet, daß bei Eröfnung dieſer Würde, es ſey durch Vorrückung der Dignitarien, oder Abgang des Skolaſtikus ſelbſt, allemal der Oberſchulaufſeher der dießfälligen Diözes in ſothane Präbende dergeſtalt einzurücken habe, daß da, wo ein Weltlicher dieſe Aufſicht beſorget, derſelbe in den Genuß dieſer alsdann durch keinen Geiſtlichen beym Kapitel zu erſetzenden Präbende eintretten ſolle; wäre aber der Schulaufſeher ein Geiſtlicher, ſo habe dieſer von ſelbſt zum Kanonikate als Skolaſtikus zu gelangen. *)

Leitung des Studienweſen nach der Vorſchrift Wail. Sr. k. k. Maieſtät Leopold II.

Wail. S. k. k. Maieſtät **Leopold der** II. hat aber in den zu Erhaltung einer dauerhaften Einrichtung des Studienweſen in ſeinem ganzen Umfange feſtgeſetzten Hauptgrundſätzen, in Abſicht auf die Leitung des Studienweſen befohlen, daß allen öffentlichen Lehrern der ihnen gebührende Einfluß in die inneren Studienverfaſſung zugeſtanden, und auch für künftige Zeiten gegründet, demnach überhaupt nichts bedeutendes ohne

*) Hofdekret vom 16. Februar 1787.

Einvernehmung derſelben, und Einholung ihrer Meinung von der obern Stelle beſchloſſen werden, und jeder Lehrer befugt ſeyn ſoll, über Schul- und Studienſachen ſeine Meinung zu äuſſern, ſeine Klagen über die ihm auffallenden Mängel und Gebrechen, und ſeine Vorſchläge zur Verbeſſerung derſelben den oberen Stellen nach der Stuffenordnung vorzulegen.

Von den Körpern der Lehrer, oder den Lehrerverſammlungen.

Dieſes vorausgeſetzt, verordnete dann Se. Maieſtät, daß, da, gleichwie jede Fakultät, jedes Gimnaſium, alſo auch jede Haupt- und Normalſchule für ſich, und ihr Schul- oder Studienfach einen eigenen **Körper**, oder eine eigene beſondere **Lehrerverſammlung** ausmacht, bei jedem dieſer Körper, die in ein Lehrfach einſchlagenden Lehrgegenſtände ihren Anfang nehmen, und ſich auch endigen ſollen.

Dergleichen Körper (wovon weiterhin das mehrere vorkommen wird) giebt es nun 6, und ſolche ſind: der Körper der **theologiſchen**, der **juridiſchen**, der **mediziniſchen**, der **philoſophiſchen Fakultätslehrer**, der **Gimnaſiallehrer**, und der Körper der **Normalſchullehrer**. Die Lehrer an den Gimnaſien und Hauptſchulen, wenn ihre Anzahl gering iſt, ſo wie die Lehrer an den Lyzäen, können ſich in **Eine** Verſammlung vereinigen. Jeder dieſer einzelnen Körper hat ſich zu gewiſſen Zeiten zu verſammeln, um die eigentlichen Schul- und Studienſachen zu verhandeln, daher auch um über die Mittel, den etwa eingeſchlichenen Gebrechen abzuhelfen, oder die thunlichen Verbeſſe-

beſſerungen auszuführen, zu berathſchlagen, insbeſondere aber, um die in ſeinen Wirkungskreis einſchlagenden Geſchäfte zu erledigen.

In jeder Stadt, in welcher ſich dieſe 6 Körper der Lehrer befinden, wurde in Folge der Verordnung Sr. obbenannten Majeſtät **Leopold des** II. ein **Studienkonſeß** aufgeſtellt, welcher die allgemeine Direktion und Aufſicht über die innere Schul- und Studienverfaſſung einer Provinz zu führen hat. Vom Studienkonſeße.

Gleichwie jede einzelne Lehrerverſammlung ihr beſonderes Lehrfach beſorget, ſo hat der Studienkonſeß das allgemeine, den Zuſammenhang, und die Verbindung des ganzen Schul- und Studienweſen zu überſehen, und darüber Obſicht zu tragen.

Dieſer Studienkonſeß hat aus einem Vorſteher, und aus 6 Mitgliedern oder Beiſitzern zu beſtehen, davon 4 von den Körpern der Lehrer einer jeden Fakultät, ein Mitglied von dem Körper der Gimnaſiallehrer, und eines von dem Körper der Normalſchullehrer zu wählen iſt.

Das Präſidium dieſes Konſeſſes hat der Rektor der Univerſität, oder deſſelben Stellvertreter zu führen.

Wenn ein ſchon ausgetretener wohlverdienter Lehrer vorhanden iſt, ſo ſoll derſelbe als Beiſitzer des Studienkonſeſſes, und Vertreter ſeines Körpers gewählet werden, ſonſt aber hat die Wahl immer einen wirklichen Lehrer zu treffen. Auf den Fall jedoch, daß ein wirklicher Lehrer in den Studienkonſeß eintritt, darf

derſelbe den Berathſchlagungen der einzelnen Kollegial-verſammlungen nicht mehr beiwohnen.

Weiter enthält dieſe Verordnung, daß die Direktoren der einzelnen Fakultätskörper, welche das Lehramt nicht treiben, noch getrieben haben, in den Provinzen ganz aufhören ſollen; haben ſie aber das Lehramt getrieben, ſo ſollen Sie als Vertreter ihres Körpers zu Beiſitzern des Studienkonſeſſes gewählet werden können.

So wie den Ordinarien die Einſicht in die theologiſche Fakultät, inſoweit es um die Reinigkeit der allgemeinen katholiſchen Lehre zu thun iſt, nicht verſagt werden kann, eben bedarf es auch einer anſtändigen Aufſicht der Behörden bei den übrigen Körpern.

Den Konſeßbeiſitzern von den philoſophiſchen Studien wurde die Nebenaufſicht über die Gimnaſialſchulen, und dem Beiſitzer von dem Gimnaſium die Nebenaufſicht über die Normalſchulen aufzutragen gebothen; um dadurch deſto mehr zu bewirken, daß die Schulen der untern Klaſſen gehörig für die höheren Studien vorbereitet werden.

In den Wirkungskreis des Studienkonſeſſes ſoll der Vorſchlag brauchbarer Lehrer, und die Berathſchlagung über alle diejenigen Gegenſtände gehören, welche den Lehrſtand überhaupt angehen, auch ſollen die Agenda der einzelnen Körper an den Konſeß, und von dieſem an die Landesſtelle und Hofſtelle befördert werden; weswegen auch der Studienkonſeß immer von der Lan-

desſtelle abhängen, und niemals per ſaltum an die Hofſtelle ſich zu wenden hat. Dieſer Konſeß ſoll daher allenfalls wöchentlich gehalten und angewieſen werden, ſeine Berichte und Anzeigen unmittelbar an die Landesſtelle zu erſtatten *).

Se. itzt regierende k. k. Majeſtät **Franz der II.** haben in Anſehen der Verfaſſung des Studienkonſeſſes verordnet, daß bei jeder Landesſtelle der das Schul- und Studienfach beſorgende Referent angewieſen werden ſoll, dem Studienkonſeſſe, wo ein ſolcher beſteht, zuweilen beizuwohnen, und nachzuſehen, ob alles in der Ordnung geſchehe **).

Auch wurde den Länderſtellen in Folge einer höchſten Entſchließung bedeutet, daß dem Studienkonſeſſe, damit er er von dem Zuſtande der Lizäums- oder Univerſitätsbibliothek unterrichtet werde, der Bibliothekar beigezogen, und dieſem die Beſorgung des Referats in Bibliothekſachen daſelbſt anvertrauet werden ſoll ***). Und dann erfolgte die Erklärung, daß durch die Aufſtellung eines Studienkonſeſſes die Gymnaſialdirection der Kreisämter keineswegs aufgehoben worden ſey ****).

Die Landesſtelle wurde angewieſen nur bei denjenigen Gegenſtänden, welche der höchſten Entſchließung vorbehalten ſind, z. B. bei Ernennung der von

 dem

*) Hofdekret vom 4. Oktob. 1790, und gedr. Nachricht von Schul- und Studienſachen 1791.

**) Hofdekret vom 12. März 1792.

***) Hofkanzleidekret vom 20. April 1792.

****) Verordnung vom 12. April. 1793.

dem Studienkonſeſſe in Vorſchlag gebrachten Profeſſoren, Ausmeſſung des Gehalts, Bewilligung der Belohnungen, Abänderung der Plane ſich an die Hofſtelle, mit welcher die Studien = Hofkommiſſion vereiniget war, zu wenden, und die höchſte Entſchließung anzuſuchen.

Von der Studienhofkommiſſion.

Diejenigen Geſchäfte aber, welche nicht die innere Schul = und Studienverfaſſung angehen, und nach den Lokalumſtänden zu beſtimmen ſind, ſollten nicht mehr der Studienhofkommiſſion, ſondern den Landesreferenten der vereinigten Hofſtellen zugetheilet werden *).

Aufhebung derſelben.

Dann wurde die Studienhofkommiſſion mit der beſtandenen Büchercenſurshofkommion vom 1. Jäner 1792. vollkommen aufgehoben, und die Geſchäfte derſelben wieder, wie es vormals war, unmittelbar an die böhm. öſtr. Hofkanzlei (itzt das Direktorium) dergeſtalt übertragen, daß diejenigen Gegenſtände, welche auf den Unterricht einen unmittelbaren Bezug haben, von einem eigenen Referenten bei dieſer Hofſtelle vorgetragen, die übrigen Gegenſtände aber, als die Verleihung der Stipendien, die Beſorgung der länderweiſe ſchon abgetheilten Studienprotokolle, die Vorſchläge wegen Herſtellung und Ausbeſſerung der Univerſitäts = Gymnaſial = und Schulgebäude und Taubſtummeninſtitute, in ſoweit ſie nicht das Lehrfach betreffen, von den Länderreferenten erlediget werden ſollen.

Den

*) Hofdekret vom 4. Oktober 1790. und ſchon bemeldte gedruckte Nachricht 1791.

Den Länderſtellen wurde von dieſer höchſten Entſchließung mit dem Auftrage Nachricht gegeben, daß dieſelben vom 1. Januar 1792. anzufangen, die wöchentlichen Protokolle in Studien- und Cenſursſachen nicht mehr wie vorhin in ſo viele und mannigfaltige, ſondern nur in 2 Theile abgeſöndert, und dergeſtalt an die Hofſtelle einzuſenden haben, daß in dem einen Theile alle Gegenſtände enthalten ſeyn, welche unmittelbar auf den Unterricht und die Büchercenſur Beziehung haben, der andere Theil aber, welcher die Studienfunde, die Verleihung der Stipendien aller Art, die Gebäude und Taubſtummeninſtitute betrifft, dem ordentlichen Protokolle in Publico-Politicis angeheftet werde *).

§. 3.

Die ſämmtlichen deutſchen Schulen wurden von dreierley Art feſtgeſetzt, nämlich: **Normaſſchulen**, **Hauptſchulen**, und **Gemeine**- oder **Trivialſchulen**. Dreierlei Arten der deutſchen Schulen.

Normalſchulen heiſſen nur diejenigen Schulen, welche die Richtſchnur aller übrigen Schulen in der Provinz ſind. Daher wurde in jeder Provinz eine einzige Normalſchule, und zwar an dem Orte, wo die Schulkommiſſion errichtet war, anzulegen befohlen, nach welcher ſich alle übrigen Schulen des Landes zu richten haben. In derſelben müſſen die Lehrer für andere deutſche Schulen gebildet, und in allen nöthigen Dingen Normalſchulen.

*) Hofdekret vom 8. Dezember 1791.

gen (auch diejenigen, welche durch Privatinformiren ſich ihren Unterhalt erwerben wollen) wohl unterwieſen, oder wenigſtens die anderwärts gebildeten genau geprüfet werden, wenn ſie irgendwo in der Provinz wollen angeſtellet werden. Für jede Normalſchule wurde ein Direktor, und 4 bis 5 Lehrer, worunter ein geiſtlicher Katechet ſeyn ſoll, beſtimmet, um alles vorgeſchriebene lehren zu können *).

Zwar iſt auch den Hauptſchulen eingeräumet, Kandidaten zu Katecheten und Lehrſtellen an deutſchen Schulen zu unterrichten, aber die Bildung der Katecheten und Lehrer an **Hauptſchulen**, und der **Schuldirektoren** überhaupt ſteht nur der Normalſchule zu.

Deutſche Hauptſchulen.

Deutſche Hauptſchulen wurde in größeren Städten, auch wohl in Klöſtern, wo es dazu Gelegenheit gab, anzulegen, und dergeſtalt zu vertheilen verordnet, damit in jedem Viertel, Kreiſe oder Diſtrikte des Landes wenigſtens eine ſolche Hauptſchule vorhanden ſey.

Gemeine deutſche = oder Trivialſchulen.

Gemeine deutſche = oder Trivialſchulen endlich wurden für alle kleinere Städte, Märkte, und auf dem Lande wenigſtens für diejenigen Orte feſtgeſetzt, wo ſich Pfarrkirchen, oder davon entfernte Filialkirchen befinden **).

Dieſe ſind eigentlich **Volksſchulen**, und werden in denſelben nur ſolche Gegenſtände gelehret, deren

*) Allgem. Schulordnung §. 2.

**) Allgem. Schulordnung. §. 1.

deren Kenntniß Jedermann, zu was für einem Stande er ſich immer beſtimmen wolle, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, nöthig hat. Es giebt alſo auch in den gröſſeren Städten Trivialſchulen.

Die Trivialſchulen der Städte ſind von den Hauptſchulen vornämlich dadurch unterſchieden, daß in den erſtern nicht eigene Lehrer vorhanden ſind, um der Jugend die deutſche Sprachlehre oder vielmehr die Wortabänderung und Wortfügung, wie auch die Einleitung zum Latein beizubringen.

Da die Kinder in den Städten und gröſſeren Märkten die Schulen im Winter und Sommer fleiſſiger und weit länger beſuchen, als auf dem Lande, ſo können daſelbſt ordentliche Kurſe, und Abtheilungen der Leſebücher wie in den Hauptſchulen ſtatt haben. Es ſind alſo auch insgemein 2 Lehrer für dieſe Schulen gewidmet worden. Demnach wurden auch für die Landjugend einige Gegenſtände vorgeſchrieben, deren die Jugend in Städten ganz wohl entbehren kann. Z. B. das Stück von der Rechtſchaffenheit im Bauernſtande. u. d. gl.

In der allgemeinen Schulordnung §. 5. iſt ſogar für Trivialſchulen der Städte ein Buch ausdrücklich zu brauchen befohlen worden, welches ſich in Landſchulen wegen der kurzen Zeit, welche die Kinder in der Schule aushalten, nicht brauchen läßt, nämlich die letzten Stücke des großen Leſebuches, davon das 3te und 4te die Religionsgeſchichte und die chriſtliche Sittenlehre enthält. Auch iſt der 2te Theil des Leſebuches für die

Stadt-

Stadtſchulen, nicht blos für Normal- und Hauptſchulen, ſondern für alle Schüler in Städten, alſo auch für die Trivialſchulen, u. d. gl. Dieſer und mehrerer Gegenſtände wegen war es auch nöthig für die Lehrer der Trivialſchulen in Städten eine eigene Stundenabtheilung zu geben, und die Lehrbücher zu beſtimmen.

Gleichwie jede Normalſchule eine Muſterſchule von Amtswegen und dazu geſtiftet iſt, andern zum Muſter vorgeſtellet zu werden, ſo giebt es andere Schulen, welche durch den Fleiß ihrer Lehrer und Aufſeher den Normalſchulen wenigſtens in Abſicht der Lehrart und der Schulzucht, wenn gleich nicht durch den Vortrag aller den Normalſchulen vorgeſchriebenen Gegenſtände gleichkommen, wirklich wurden auch hie und da ſo gute Trivialſchulen, welche andern ihres gleichen zum Muſter vorgeſtellet zu werden verdienten, gefunden.

Von Muſterſchulen.

Daher iſt beſchloſſen worden, daß die Landſchulmeiſter und ihre Gehilfen auch in ſolchen **Muſterſchulen** abgerichtet werden können, und zu Muſterſchulen wurden alſo ſolche Schulen gewählet, welche bei den Viſitationen in allen, oder doch den hauptſächlichſten Stücken vorſchriftmäſſig befunden worden ſind, wo ſonach dann auch für diejenigen, welche in den Muſterſchulen die Landſchulmeiſter abrichten, eigene Belehrungen ergangen, auch den Kreisſchulkommiſſären verſchiedene Weiſungen in Anſehen der Muſterſchulen gegeben worden ſind. *)

§. 4.

*) Sieh §. 13. auch §. 26. die Inſtrukzion für die Kreisſchulkommiſſäre unter 8tens.

§. 4.

Die Abſicht war keineswegs, alle dieſe bemeldten Schulen neu zu errichten, und überall neue Lehrer zu ſtiften, vielmehr ſollten vorzüglich die bereits vorhandenen Schulen gehörig eingerichtet, die ſchon angeſtellten Schulleute zu Beobachtung der für die Erblande beſtimmten Lehrart angewieſen, bei Anſtellung neuer Schulleute aber von der aufgeſtelltgeweſenen Schulkommiſſion der Provinz darauf geſehen werden, damit keiner ein Schulamt erlange, oder einen Dienſt, mit welchem das Unterweiſen in Schulen verbunden iſt, wirklich antrete, welcher nicht in der vorgeſchriebenen Unterweiſungsart wohl unterrichtet, und in der Normalſchule bei der hierüber mit ihm angeſtellten Prüfung tüchtig befunden worden iſt. Abſicht bei der Schuleinrichtung.

Das Recht alſo, Schulen zu halten, und die Jugend zu unterweiſen, verblieb ferner allen denjenigen, geiſtlichen und weltlichen Standes, männlichen und weiblichen Geſchlechtes, welche ſchon in dem Beſize deſſelben geweſen ſind, es mußten aber die Schulen insgeſamt nach der allgemeinen feſtgeſezten Art, ſobald es möglich, eingerichtet werden, und in allen Dingen ohne irgend eine Ausnahme, von der damaligen Schulkommiſſion der Provinz, in der ſie ſich befinden, abhangen, und die Anordnungen derſelben, in Abſicht ſowohl auf die Lehrart und Lehrgegenſtände, als auch auf ſonſtige Verfügungen gehörig befolget werden.

§. 5.

§. 5.

Der Errichtung neuer Schulen wegen ältere Vorſchriften.

Ganz neue Schulen wurden hingegen nur dort anzulegen befohlen, wo keine vorhanden, doch aber nöthig ſind; imgleichen, wo die Jugend eines Orts zu zahlreich iſt, als daß ſie in den bereits vorhandenen Schulen könnte unterbracht, oder wo die Jugend von den gegenwärtigen Lehrern nicht gehörig kann beſorget werden; in welchem Falle derlei Schulen hauptſächlich auf Koſten der Gemeinde, die hieraus den unmittelbaren Nutzen zieht, jedoch mit Beitritte der Herrſchaft, als welche an dem Vortheile aus den Schulen wohlgeſittete und brauchbare Unterthanen zu erhalten, Theil nimmt, und mit Hilfe anderer etwa ausfindig zu machenden Zuflüſſe dergeſtalt neu zu erbauen, oder nach Erforderniß herzuſtellen wären, daß über die Nothwendigkeit der Errichtung ſelbſt und der etwa vorzunehmenden Vermehrung der Lehrer zu urtheilen, den Beitritt eines jeden Theils zu den Koſten der Schulgebäude zu behandeln, und zu beſtimmen, bei dem Ermeſſen der (beſtandenen) Schulkommiſſion der Provinz, jedoch nach vorher hiezu eingeholter Genehmigung der Landesſtelle beruhen ſolle, welcher letzteren obliegen würde, im Falle eines gegen den Antrag der (vormaligen) Schulkommiſſion ſich ereignenden Anſtandes hierüber, und zur endlichen Entſcheidung die Anzeige an den höchſten Ort zu machen.*)

Ande-

*) Allgemeine Schulordnung §. 3. und Verordnungen vom 31. Auguſt 1775. und 14. Jäner 1779.

Andere erfloſſene Verordnungen verfügten, daß die aufgehobenen Gimnaſien in deutſche Schulen umzuſchaffen ſeyn, und auf ſelbe eben die Gelder, die durch Einziehung der Gimnaſien in Erſparung kommen, verwendet werden ſollen. *)

Dann wurden auch den deutſchen Hauptſchulen die eingeſtellten Seminariengebäude eingeräumet. **)

Unter der Regierung Wail. Sr. k. k. Maieſtät **Joſeph des II.**, welcher das Normalinſtitut nicht nur begnehmigte, ſondern auch die Fortſetzung und Verbreitung deſſelben in der beſtehenden Ordnung nach den vorhergegangenen Vorſchriften nachdruckſamſt befahl***), wurde verordnet:

Neuere Vorſchriften bei Errichtung der Schulen.

Daß nicht nur überall in Pfarren, und Lokalkaplaneien, ſondern auch an jenen Orten, wo im Umkreiſe von einer halben Stunde 90 bis 100 ſchulfähige Kinder ſind, eine Gemeinſchule errichtet werden ſoll****), zu Errichtung dieſer Schulen aber die Grundobrigkeiten, die Gemeinden, und die Patrone, jedes das Drittel beitragen, jedoch diejenigen kleinen Obrigkeiten, welche zugleich Patrone ſind, und alſo zween Drit-

Wer zur Errichtung neuer Schulen beizutragen hat.

*) Hofdekret vom 25. May 1777. und vom 28. März 1778.

**) Hofdekret vom 13. Junius. 1778.

***) Hofreſkript vom 20. Oktob. 1781.

****) Hofdekret vom 24. März 1785. Sieh auch §. 26. die Inſtrukzion für die Kreisſchulkommiſſäre ad 2.

Drittheile beizutragen hätten, in dem Falle, wenn ihre Mittel dazu nicht hinreichen, (welches eine genaue kreisämtliche Unterſuchung beſtimmen ſoll) aus dem Schulfonde unterſtützet werden ſollen.

Wobei da, wo aus dem Abgange der Schulen das Patronatsrecht nicht beſtanden hat, den Gemeinden und Grundobrigkeiten freigelaſſen wurde, daſſelbe anzunehmen. *)

Die weiter über dieſe Gegenſtände erfloſſenen Verordnungen erklären, daß

Die Beiträge zu den Schulgebäuden, zwar wohl nach drei Theilen, nicht aber gerade nach drei ganz gleichen Theilen abzumeſſen ſeye, da nach dem Siſteme die Obrigkeit die Materialien, der Patron die Koſten für die Profeſſioniſten, und die Gemeinde die Hand- und Zugroboten beizutragen haben, welche unter ſich verglichen, nicht gerade ein Drittel des ganzen Aufwandes ausmachen. **)

Daß die Pflicht des Beitrags an Seite des Patrones zu den Schulgebäuden aus dem Rechte, die Pfarren zu beſetzen, entſpringe, ſie daher dem Schulpa-

*) Hofdekret vom 24 März 1785. Dann ſieh auch untern §. 26. die Inſtrukzion für die Kreisſchulkommiſſäre ad 4tens ſub f. g.

**) Hofdekret vom 9. Oktober, 1787. Auch ſieh weiter unten §. 26. die Inſtrukzion für die Kreisſchulkommiſſäre. ad 4tens ſub d. e. f. g.

patrone einzig und allein anklebe, von dieſem in jedem Falle zu erfüllen ſey, und daraus kein neues und beſonderes Patronat über die Schule erwachſe, welches man erſt annehmen, oder ausſchlagen könne; ſondern daß derjenige, dem das Recht zuſtehet, den Pfarrer zu beſtellen, überall, wo ſein Recht ſich hin erſtrecket, und eine Schule nach den Direktivregeln nöthig iſt, den für den Patron ausgemeſſenen Beitrag zu leiſten, ohne weitere Erklärung verbunden ſey. *)

Die Patröne derjenigen Pfarren, in deren Bezirken abgeſönderte Schulen zum Beſten der in einem Umkreiſe von einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, ſollen auch zu dem Baue dieſer Schulen eben ſo, wie zu dem Baue derjenigen, welche in dem Pfarrorte ſelbſt beſtehen, die normalmäſſigen Beiträge leiſten. **)

Eine noch jüngere Verordnung beſtimmte, daß zur Erbauung oder Reparirung eines Schulhauſes auch alle Obrigkeiten und Gemeinden beitragen müſſen, deren Kinder in die Schule gehen, und für beſtändig dahin zugetheilet ſind. ***)

Eine für Innerösterreich ergangene Verordnung zeigt dann, daß überhaupt der Pfarrpatron den vorſchriftmäſſigen Beitrag zu dem Schulgebäude leiſten ſoll,

*) Hofdekret vom 19. Oktober 1787.

**) Hofdekret vom 30. November 1787.

***) Hofdekret vom 11. Auguſt. 1788.

wenn aber die Schule einen eigenen Patron hat, ſoll dieſer die nämliche Pflicht allein erfüllen, oder ſeinem Rechte, welches alsdann mit dem Pfarrpatronate zu verbinden iſt, entſagen, und darnach in dem Falle, wo das Schulpatronat dem Pfarrpatrone, und der Vogtobrigkeit gemeinſchaftlich zuſtehet, und etwa dieſe an den Beitrag, wozu ſie vermöge des Patronatsrechts verbunden wäre, Theil zu nehmen ſich weigert, auch vorgegangen werden. *)

Wie ſich in Anſehen des Grundes zu Erbauung der Schulen und des Zinſes wegen, für gemiethete Schulzimmer zu benehmen iſt.

Da nach der beſtehenden allgemeinen Vorſchrift zum Baue der Schulen die Grundobrigkeit die Materialien zu liefern, der Pfarrpatron die Bezahlung der Handwerksleute zu übernehmen, die Gemeinde Handlanger und Fuhren zu ſtellen hat, jedoch bei dieſer Vertheilung der Beiträge in Anſehen des Grundes und des Zinſes für die gemietheten Schulzimmer nichts beſtimmt worden iſt, ſo wurde folgendes verordnet: 1) wo der zum Schulbau erforderliche Grund ein Eigenthum der Grundobrigkeit iſt, ſoll ihn dieſe unentgeltlich überlaſſen, und das nämliche in Anſehen der Gemeinde, wo ihr der Grund gehöret, ſtatt haben, da ſie von der Schule den größten Nutzen zieht; wo aber der Grund einem dritten gehöret, da ſoll die Grundobrigkeit, der Pfarrpatron, und die Gemeinde die Ankaufskoſten zu gleichen Theilen tragen. 2) Iſt der Zinns für die in der Zwiſchenzeit, als ein Schulhaus reparirt, oder er-

*) Hofentſchlieſſung vom 22. April. 1789.

erbauet wird, gemiethete Schulzimmer von der Grundobrigkeit, dem Pfarrpatrone, und der Gemeinde in gleichen Theilen zu beſtreiten. *)

Wie ſich die begüterten Klöſter bei Schulgebäuden zu achten haben.

In Anſehen der begüterten Klöſter wurde verordnet, daß dieſe vorzüglich Normalſchulen in den ihnen gehörigen Ortſchaften, wo ſolche noch mangeln, anlegen, und die ſchon errichteten in vorſchriftmäſſigen Stand ſetzen, das iſt, das Schulgebäude mit den erforderlichen Geräthen verſehen, den Gehalt der Lehrer beſorgen, die ſchulfähigen Kinder zur Schule und zur Anſchaffung der nöthigſten Bücher verhalten, auch in entfernten Ortſchaften, wo es die Nothwendigkeit erheiſcht, neue Schulen anlegen, und errichten, und darauf die Oberaufſeher des Normalſchulweſen bei der Schulunterſuchung genaue Obſicht tragen ſollen. **)

Dieſe Verordnung erhielt aber die nähere Beſtimmung dahin: daß die

Beſtehenden Stifter in Abſicht auf die Herſtellung der Schulgebäude nicht anders, als wie jeder andere Patronus anzuſehen ſeyn, dergeſtalt, daß ſolche nach Ausweiſe der in Sachen beſtehenden Generalien als Patroni mit einem Drittel, und die Obrigkeit mit dem zweiten, dann mit dem dritten Antheile, das iſt mit den Zug- und Handarbeiten die betreffenden Gemeinden zu derlei Gebäuden zu konkurriren haben; jedoch ver-

*) Hofdekret vom 8. May. 1788.

**) Hofdekret vom 7. Hornung. 1781.

ſtehe ſich von ſelbſt, daß an den Orten, wo ein Stift zugleich Patronus und Grundobrigkeit iſt, daſſelbe auch mit beyden Antheilen eben ſo konkurriren müſſe, wie es jede andere Privatobrigkeit, die zugleich das Patronat beſitzet, zu thun ſchuldig iſt. *)

Wie ſich die öffentlichen Fonds hiebei zu benehmen haben, eröfnen nachfolgende Verordnungen: derſelben eine ſagt:

Wie ſich der Studien- und Religions- Exjeſuiten- fond u. d. gl. in Anſehen der Schulgebäude benehmen ſoll.

Wie die Beiträge zu den Schulgebäuden, für jede Grundobrigkeit, und für jeden Schulpatron beſtimmet worden ſind: ſo wurde auch verordnet, daß der Studienfond ſowohl, als der Religionsfond, wo immer denſelben die eine, oder die andere Eigenſchaft zukömmt, dieſelben zu leiſten, und da, wo ſich beide Gerechtſame vereinigen, auch in doppelter Rükſicht die ausgemeſſene Pflicht zu erfüllen habe **).

Eine andere Verordnung enthält, daß da, wo die Kammer, oder der Studien- und Religionsfond als Patronus, und Obrigkeit erſcheinet, derſelbe des beſtehenden auſſerordentlichen Verbots ungeachtet, dennoch ſo, wie jeder andere Privatbeſitzer im gleichen Falle das Seinige zu dem Schulgebäude nach dem Normale beizutragen habe ***).

Noch

*) Verordnung vom 30. April 1787.

**) Hofdekret vom 3ten November 1787.
Sieh auch §. 26. die Inſtruktion für die Kreisſchulkommiſſär unter 4tens ad e.

***) Hofdekret vom 29. Auguſt 1788.

Noch ſpäter wurde erkläret, daß der Exjeſuiten-fond nicht geeignet ſey zur Herſtellung der Gebäude beizutragen, auſſer in dem Falle, wenn er als Grundobrigkeit oder Patron eintritt *).

Se. izt regierende k. k. Majeſt. Franz der II. verordnete, daß von nun an auf keine neue Schule angetragen, noch zugelaſſen werden ſoll, daß Gemeinden oder Obrigkeiten ohne Bewilligung der Landesſtelle Schulhäuſer aufführen, zu deren Dotation der Schulfond beizutragen habe **)

Von Muſterriſſen und Koſten-Ueberſchlägen zum Schulbaue.

Den Kreisämtern ſind Abdrücke von den Muſterriſſen für Landſchulgebäude zu dem Ende zuzuſtellen befohlen worden, um ſich darnach bey den auf dem Lande herzuſtellenden Gebäuden zu richten; da aber zu dieſen Muſterriſſen ſich nicht wohl auch zugleich allgemeine Köſtenüberſchläge verfaſſen, und beirüken laſſen, weil die Lage, der Preis der Steine oder Ziegel, und ſelbſt der Handarbeit, ſo wie des Holzes hiebey große Verſchiedenheit machen; ſo wurde verordnet, daß für jedes neu herzuſtellende Schulhaus, wo das Aerarium oder der Religions-Exjeſuiten- oder Stiftungsfond die Koſten ganz oder zum Theile tragen muß, eigene Uiberſchläge nach dieſen Muſterriſſen allemal entworfen, und nach Hof zur Beurtheilung eingeſendet werden ***).

B 4 In

*) Hofdekret vom 9. November 1788.

**) Verordnung vom 28. Junius 1792.

***) Hofentſchlieſſung vom 20. April 1786.
Sieh auch §. 26. die Inſtrukzion für die Kreisſchulkommiſſäre unter 4tes ad h.

In Folge deſſen wurden von den Länderſtellen Verfügungen erlaſſen, deren einige, welche in Böhmen erfolgten, nachſtehend angezogen werden. Es iſt nämlich zur Erleichterung der Uiberſicht und Beurtheilung der Koſtenüberſchläge zu Schulgebäuden erforderlich befunden worden, Gleichförmigkeit über derſelben Verfaſſung zú verbreiten; daher wurde den Magiſtraten und Ortsobrigkeiten mitgegeben, künftig in dergleichen Uiberſchlägen a) die Hand- und Fuhrarbeiten, ſo wie alle Baumaterialien und Naturalien, die zum Bau hergegeben werden, ſpezifiſch auszuweiſen, und aufzurechnen, und b) die drei Konkurrenztheile, wenn ſolche auch unter ſich nicht ganz gleich, welches nicht wohl möglich iſt, ausfallen, jederzeit auszumeſſen; auf welche Art denn auch allezeit das entbehrliche Kirchenvermögen mit in Anſchlag gebracht werden kann; jedoch müſſe ſolches in Baarſchaft und ſicher einbringlichen Rükſtänden beſtehen, und niemals von Kapitalien ſelbſt, die angegriffen werden ſollten, die Rede ſeyn, die gewöhnlichen Kirchennothdürfte, und vorfallenden Kirchenreparazionen, oder Bauereien dürfen jedoch dabei in keine Kolliſion kommen*).

Weiters hat zu genauer Befolgung der vorermeldten Verordnungen die Landesſtelle in Böhmen verfüget:

Um die von Zeit zu Zeit einlaufenden Koſtenüberſchläge, zur Herſtellung oder Reparirung der Kirchen,

Ku-

*) Verordnung in Böhmen vom 18ten Oktober 1787.

Kuratenwohnungen und Schulgebäude, mit Zuverläſſlichkeit beurtheilen zu können, ſey in Zukunft bey Einſendung ſolcher Vorſchläge jedesmal die von der Obrigkeit oder dem Amtsvorſteher beſtättigte Anzeige der Materialpreiſe beizulegen, und anzumerken, wie weit jede Gattung der nöthigen Baumaterialien zugeführt werden müſſe. Nach geendigtem Baue aber ſeyn das Gerüſtholz, die vorhandenen Bretter, und überhaupt die Baurequiſiten verſteigerungsweiſe zu veräuſſern, und der geleiſtete Betrag bey der Baurechnung in Empfang zu bringen.

Die mit den nöthigen Dokumenten belegte Baurechnung endlich ſey, dieſelbe mag bey hochortiger Bewilligung des Baues ausdrücklich abgefordert worden ſeyn, oder nicht, an die Landesſtelle einzuſenden, und daher haben die Amtsvorſteher, durch welche eben die dießfällige Einſendung zu geſchehen hat, über die Befolgung dieſer Anordnung zu wachen *).

§. 6.

Von der innern Einrichtung der Schulgebäude.

Wegen des innern Baues der Schulen, wurde durch die ſchon angeführte Schulordnung befohlen:

Daß, wenn neue Schulgebäude aufgeführet, oder alte eingerichtet, und verbeſſert werden, darinnen ſo viele Schulſtuben angeleget werden müſſen, als Lehrer zugleich unterrichten, indem zween oder mehrere zu gleicher Zeit, bei der beſtimmten Lehrart, in einer und eben derſelben Stunde nicht unterweiſen können. Und da es nöthig iſt,

 daß

*) Verordnung in Böhmen vom 3. Dezember 1789.

daß die Schüler durch die häuslichen Geſchäfte der Weiber, Kinder und Dienſtleute der Lehrer nicht geſtöret werden, mithin daß die Schulſtuben durchaus nicht zu irgend einem andern Gebrauch diene, ſo müſſe die Schulſtube auch ſogar auf dem Lande von der Wohnung des Schulmeiſters abgeſondert ſeyn; folglich, wo dieſe Abſonderung nicht iſt, müſſe gleich den erſten Sommer nach Kundmachung der Schulordnung oder ſobald möglich, entweder an das ſchon beſtehende Schulgebäude, wenn es ohne gar zu große von der Gemeinde, oder denjenigen, denen die Erhaltung des Schulgebäudes obliegt, zutragende Koſten geſchehen kann, eine neue Stube angebaut, oder ein dazu ſchicklicher Raum im Hauſe ſelbſt mit der Abſicht auf die Zahl der zur Schule gehörigen Kinder eingerichtet werden.

Bey dem Erbauen ſolcher Schulſtuben ſey nicht nur auf den nöthigen Raum, und den Einfall eines genugſamen Lichtes, wie nicht minder in Haupt = oder größeren Schulen, auf einen geräumigen Ort zu Vornehmung der Prüfungen der Bedacht zu nehmen, ſondern auch Sorge zu tragen, daß die Schule mit Bänken, Tiſchen, Schultafeln, Dintenfäſſern und anderm nöthigen Geräthe, wie auch mit einem verſchloſſenen Schränkchen zur Bewahrung der Bücher verſehen ſey *)

Die

*) Allgemeine Schulordnung §. 4.
Sieh auch §. 26, die Inſtrukzion für die Kreisſchulkommiſſäre unter 4tens ad a.

Die nachfolgenden Verfügungen der Landesſtelle zu Böhmen über dieſen Gegenſtand dürften hier am rechten Orte ſtehen:

Es wurde den Kreisſchulkommiſſären mitgegeben, bei Erweiterung der alten, und Errichtung der neuen Schulgebäude auf die immer zunehmende Bevölkerung Rückſicht zu tragen, indem Klagen geführet worden ſind, daß die Schulgebäude, ſelbſt die neu errichteten, für die ſtets anwachſende Zahl der Schüler zu klein ſind, wozu noch kömmt, daß an den meiſten Orten auch ein Raum für die Induſtrialklaſſe nöthig werde, damit die Ehegattinnen der Lehrer in Ihrem Quatiere die nöthige Gelegenheit haben, die Mädchen in den Handarbeiten unterrichten zu können. *)

Dieſe Verfügung wurde mit noch mehrerem Nachdrucke wiederholet, da vorgeſtellet, und verordnet worden iſt, daß die meiſten auch neuen Schulgebäude für die immer zunehmende Schuljugend zu enge, und zu unbequem ſeyn, obſchon ſolche von den Patronen, Obrigkeiten, und Gemeinden mit vielen Geldaufwande hergeſtellet worden ſind, wie es auch faſt durchgehends bey denſelben an einem ſolchen Schulzimmer gebreche, worinnen entweder Induſtrialklaſſen gehalten, oder doch der litterariſche mit dem Induſtrialunterrichte abgewechſelt werden könnte.

Da nun a) dem gemeinen Mann nebſt der Religion und Sittenlehre nichts ſo nöthig, auch nichts ſo vor-

*) Verordnung vom 20, November 1789.

vortheilhaft, als die Arbeitſamkeit, iſt, dieſe aber b) wenn nicht die Jugend frühzeitig daran gewohnet wird, ſich nicht leicht allgemein verbreiten dürfte, und c) die Induſtrialklaſſe dortlandes kein bloßer Entwurf mehr iſt, indem die Ausführbarkeit und der vortrefliche Nutzen derſelben neuerdings durch die hiſtoriſche Anzeige von dem Fortgange des Normalſchulinſtituts nach dem Erſten des Jahres 1792. Schulſemeſter in Anſehen der Hauptſtadt Prag hinreichend ausgewieſen, und beſtättiget worden ſind, und Se. Majeſtät die Verbreitung der Induſtrialſchulen unterm 28ten Dezember 1791. abermal zu empfehlen geruhet haben; daher wurde den königl. Kreisſchulkommiſſären wiederholt bedeutet, daß dieſelben

1tens ſich mit allem Fleiſſe beſtreben ſollen, dergleichen Schulen immer mehr und mehr zu verbreiten.

2tens daß ſie ſich an Ortſchaften, wo neue Schulen erbauet, oder die alten erweitert werden, dahin zu verwenden haben, damit die Schule auch für die zunehmende Jugend genug Raum und zugleich ein ſolches Zimmer erhalte, welches entweder blos für die Handarbeitsklaſſe beſtimmt, oder ſo eingerichtet ſey, daß der Litterariſche, und Induſtrialunterricht bequem abwechſelnd darinn vorgenommen werden können.

3tens Daß ſie diejenigen, welche Schulen bauen oder erweitern wollen, vorſtellen ſollen, wienach es immer für die Schulen vortheilhafter und für die Bau-

herrn,

herrn, oder Patronen wirthſchaftlicher ſey, wennn mehr in die Höhe, als in die Breite gebauet wird; denn am Dache, und Grunde wird beynahe überall ſo wie an Reparaturen die Hälfte erſparet, die Schule oder die Wohnung des Lehrers gewinnet mehr Trockenheit, und Licht, überdieß kann der Lehrer, das Stück, Grund, und Boden, der auf dieſe Art erſparet wird, an den meiſten Orten für ein Induſtrialgärtchen zu dem gemeinnützigen Unterricht der Schulen gebrauchen. *)

§. 7.

Von Beheizung der Schulen.

Uiber die Anfrage, wer die Beheizung der Schulen zu beſorgen oder dazu beizutragen hat, hat Weil. Se. k. k. Maj. Joſeph der II. beſtimmet, daß die Heizung der Schulen allerdings den Grundherrſchaften, jedoch dergeſtalt obliege, daß ſelbe, wenn ſie mit eigenthümlichen Waldungen verſehen ſind, das für die Schule nothwendige Holz (welches allenfalls für jedes Schulzimmer mit 6 Wienerklaftern auszumeſſen wäre) in ſelben anzuweiſen, der Kirchenpatron deſſen Werth zur Halbſcheid nach dem Lokalpreis denſelben zu vergüten, die Unterthanen aber das Holz abzuſtoken, zu ſpalten, und an dem Orte der Schule zuzuführen haben ſollen, anſonſt aber hätten eben dieſe drey Konkurrenten nach gleicher Untertheilung des Koſtenbetrags dieſe Nothwendigkeit beizuſchaffen. **)

Und

*) Verordnung in Böhmen vom 19. April 1792.

**) Hofdekret vom 10. Dezember 1788.

Und weiter wurde erkläret, daß das nöthige Haizholz, ſowohl bei denjenigen alten Schulen, wo keine beſondere dießfällige Gewohnheit exiſtirt, als auch bey den noch zu errichtenden Schulen, von dem Patron, der Grundobrigkeit und den Gemeinden, deren Kinder dahin zugetheilet ſind, dergeſtalten beyzuſchaffen ſey, daß die Gemeinden ihren Betrag lediglich allein durch Fällung und Zuführung des Holzes, der Patron und die Grundobrigkeit aber, die Beiſchaffung oder vielmehr die Ausweiſung des Holzes zu gleichen Theilen zu übernehmen haben.

Wo jedoch die Gewohnheit eingeführet iſt, daß die Kinder ſelbſt das Holz ſcheidweis der Schule zutragen, iſt dieſelbe dahin abzuändern, daß dieſes Holz nicht mehr von deu Kindern, ſondern von den Gemeinden der Schule zugetragen, oder zugeführt werde.

Welches den Magiſtraten und Obrigkeitsämtern nicht nur zu ihrer eigenen Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht wurde, daß ſelbe ihre entweder als Patron oder Grundobrigkeit, oder in beeder Eigenſchaft unterhabenden Schulen mit dem erforderlichen Heizholze ohne einer weitern Erinnerung oder Klage zu verſehen, ſondern auch hievon, die in ihren Territorien befindlichen Schulleute und Gemeinden zu verſtändigen haben. *)

Ju

*) Hofdekret vom 17. Dezember 1788.

Zu dieſen Verordnungen, wodurch beſtimmt worden iſt, wem die Heizung der Schulen obliege, iſt durch nachträgliche höchſte Hofentſchlieſſung weiters bedeutet worden: Es habe zwar im allgemeinen bey der Entſcheidung ſein Bewenden, daß für die Schulen das Beheizungsholz von der Grundobrigkeit, wenn ſie mit eigenen Waldungen verſehen iſt, in Natura geliefert, die Hälfte des Werths von dem Pfarrpatron vergütet, die Fällung und Zufuhr aber von der Gemeinde beſorgt, ſonſt aber der Koſtenbetrag auf alle drey gleich vertheilt werden ſoll. Nur auf den Fall, wo die Gemeinde eigene benuzbare Waldungen beſäſſe, ſoll auch dieſe das Holz in Natura, wovon alsdann die Grundobrigkeit und der Pfarrpatron zuſammen zwey Drittheile des Werths nach dem Ortspreiſe vergüten müſſen, liefern, und überdies die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfniſſes übernehmen: doch müſſe in Rückſicht derjenigen Schulen, welchen mehrere Dörfer, und beſonders Dörfer von verſchiedenen Grundherrn zugewieſen ſind, entweder durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß, oder in deſſen Ermanglung durch kreisämtliche Entſcheidung beſtimmt werden, wie viel jede Dorfgemeinde und jede Grundobrigkeit, und zwar dieſe immer an Holz oder deſſen Werth, jene aber nach Maß der obenangeführten Fälle entweder an Holz oder deſſen Werth, oder durch Arbeit und Fuhren beizutragen habe. Wonach ſich die Grundherr-

ſchaf-

ſchäften und Pfarrpatronen ſowohl als die Gemeinden zu achten haben. *)

Dieſen Verordnungen nach hat die Landesſtelle in Böhmen zu Richtſchnur folgendes zu verfügen befunden:

Es könnte zwar in Anſehung der ſo mannigfältigen Umſtände, welche bey Beſtimmung des für Schulen erforderlichen Beheizungholzes eintreten, ein allgemeiner Maßſtab für alle Schulen im ganzen Lande nicht wohl angenommen werden, weil der eigentliche Bedarf für eine jede insbeſondere beſtimmet werden muß;

Denn anders verhält es ſich diesfalls bey Schulen im flachen Lande, auch im Mittelgebürge, und anders im hohen Gebürge, und eben ſo iſt ein Unterſchied zwiſchen einem Lehrzimmer, das 80 bis 90, dann einem andern, das 130, bis 140 Kinder faſſet, ferners zwiſchen einem von Holz, und einem von Mauer gebauten Zimmer, und endlich zwiſchen den Gebäuden von letzterer Art ſelbſt, ſo wie zwiſchen Zimmern, deren Fenſter gegen Mittag, oder Mitternacht gerichtet ſind, allerdings ein in der Erfahrung gegründeter Unterſchied zu machen;

Um jedoch den Beſchwerden die oft den Lehrern vorkommen, daß ſie mit dem vom Patrone ausgemeſſenen Brennholze zur Beheizung der Schule nicht auslangen können, ſoviel möglich vorzubeugen;

wur=

*) Hofdekret vom 25. April 1789.

Wurde für nöthig gefunden, dießfalls zur Richtſchnur anzuordnen, daß der Bedarf für ein jedes Lehrzimmer durch die Erfahrung, nemlich von den Lehrern ſelbſt, und um die etwann hiebey einſchleichende Partheilichkeit zu vermeiden, gemeinſchaftlich mit dem Orts- oder Gemeindevorſteher zu beſtimmen, und ſodann das Nöthige von dem Kreisſchulkommiſſäre weiter zu veranlaſſen ſey. *)

§. 8.

Da es nun die Ordnung erhaiſchen dürfte, zu bemerken, worin der Schulfond beſtehe, ſo wird hievon nachſtehendes zur Erörterung dienen. Vom Schulfonde.

Wail. Ihre k. k. Majeſtät Maria Thereſia hatte das ganze von dem aufgehobenen Jeſuitenorden eingezogene, und nach Verſorgung der Mitglieder, und Bedeckung der gottſeligen Stiftungen verbleibende Vermögen zu den Schulanſtalten beſtimmet, auch beſchloſſen, ſolches durch eine eigene Kaſſe mittels der Hofkammer verwalten zu laſſen, mit dieſer aber alle den Lehrſtand betreffende öffentliche Stiftungen, was Nahmens und Urſprungs ſolche ſeyn mögen, im Verhältniſſe zu halten. **) Wie das Erjeſuiten-Vermögen zum Schulfonde gezogen worden iſt.

Unter der Regierung Wail. Sr. k. k. Maj. Joſeph des II. wurde der Normalſchulfond an das

k. k.

*) Verordnung vom 22. May 1791.

**) Verordnung vom 13. Februar 1774.

k. k. Kammeralzahlamt abgegeben, und verordnet, daß alle, welche künftighin etwas in die Normalſchulkaſſe einzuzahlen, oder daraus zu empfangen haben, ſich diesfalls bei dem Kammeralzahlamte zu melden haben werden. *).

Zur Ergänzung des Schulfondes und zu deſſen beſſerm Beſtehen, wurde verordnet, die Interkalarien von der Geiſtlichkeit, einen Theil von dem Ueberfluſſe der vermöglichen Kirchen, und Bruderſchaften, wie auch eine beſtimmte Summe von den Verlaſſenſchaften zu den Normalſchulen einzuheben, und auf das fleiſſigſte einzutreiben. **)

Abänderung in Anſehen der Interkalareinkünfte von geiſtlichen Benefizien.

Später aber erfolgte die Weiſung, daß die Interkalareinkünfte von Biſthümern, und anderen Benefizien, dem Religionsfunde zugewendet werden ſollen. ***)

Schulbeiträge von aufgehobenen Klöſtern.

Die von den aufgehobenen Klöſtern vorhin, da ſie noch beſtanden haben, geleiſteten Schulbeiträge, ſie mögen überhaupt an den Normalſchulfond, oder an einzelne Schulen abgereichet worden ſeyn, ſollen ferner aus den Einkünften dieſer Klöſter, das iſt, aus dem Religionsfonde entrichtet werden. ****)

Auch

*) Verordnung vom 19. April 1784.

**) Hofdekret vom 20. Oktober 1781.

***) Hofentſchlieſſung vom 18. Oktober 1783.

****) Verordnung vom 27. Julius 1782.

Auch ſollten dort, wo Stiftungen auf Prozeſſionen nach entfernten Orten, oder nach nahen Kirchen, in gröſſerer als geſetzmäſſiger Anzahl vorhanden waren, ſolche zum Beßten der zu erziehenden Jugend ſogleich auf das nützlichſte verwendet werden. Mithin ſollten alle dieſe angegebenen Kapitalien entweder zur Erbauung, Erweiterung oder Verbeſſerung der Schulgebäude, der Wohnung der Lehrer, oder zur beſſeren Unterhaltung derſelben, oder auch auf das Schulgeld und Bücher für arme Kinder im Orte verwendet, und über die Verwendung von den Ortſchaften ihren Dechanten bei jedesmaliger kanoniſchen Viſitazion die Rechenſchaft gegeben, von dieſem aber in den halbjährigen Schulberichten die Anzeige darüber an die Stelle gemacht werden. *) Prozeſſionsgelder.

Dieſer Verordnung folgte aber ſpäter eine andere, welche beſtimmte, daß die Prozeſſionsgelder keineswegs mehr zur Herſtellung der Schulgebäude zu verwenden ſeyn, ſondern derſelben Aufrechthaltung haben blos die Gemeinden, Obrigkeiten und Patrone zu beſorgen, und können die Prozeſſionsgelder nur im äuſſerſten Falle der gänzlich erwieſenen Armuth der Gemeinden, und dann nicht anders, als nach hierüber vom höchſten Orte eingeholter Bewilligung auf einen Schulbau verwilliget werden. **)

*) Hofdekret vom 3ten Jäner 1783.

**) Hofentſchlieſſung vom 30. November 1786.

Jedoch ſind nur willkürliche Beiträge, worauf kein Recht einen Anſpruch giebt, nicht aber ſolche, die aus einer Verbindlichkeit entſtehen, unter dem Verbote das Kirchenvermögen zu Auslagen für das Schulweſen beizuziehen, verſtanden *)

Bruderſchaftsvermögen.

In Anſehen des von den **Bruderſchaften** zu den Schulanſtalten zu verwendenden Theiles haben Weil. Se. Maj. **Leopold der** II. auf die von der Landesſtelle in Tyrol wegen Unterſtützung der dort zu Lande beſtehenden allgemeinen Schul- und Armenverſorgungsanſtalten, unterthänigſt vorgetragenen Beweggründe zu bewilligen geruhet, daß die vorhandenen reinen Einkünfte des ſtiftungsfreien Bruderſchaftsvermögens indeſſen, bis zur gänzlichen Liquidirung deſſelben auf eine ſolche Art vorläufig (proviſorie) zu verwenden ſeyn, daß aus der ganzen Maſſe dieſer jährlichen Einkünfte, ſo wie dieſelben damal liquidirt worden ſind, ein Drittheil für die Armenverſorgungsanſtalten in allen den Orten, wo die Bruderſchaften beſtehen, ein Drittheil aber für diejenigen Schuln beſtimmt ſeyn ſolle, bei denen der Gehalt der Lehrer verbeſſert zu werden für nothwendig befunden wird, ein Drittheil hingegen ſoll bis zur gänzlichen Liquidirung und Auseinanderſetzung (Depurirung) dieſes Vermögens, zur weiteren Verwendung vorbehalten bleiben.

Demnach die ſämmtlichen Bruderſchafts-Adminiſtrationen ſogleich ein Drittheil von den reinen Bruderſchafts-

*) Hofdekret vom 31. Jäner 1791.

ſchaftseinkünften für das Militärjahr 1790 in die Armenkaſſe jedes Ortes abzugeben, in Anſehung des zu den Schulanſtalten beſtimmten Drittheils aber die weitere Verfügung zu erwarten angewieſen worden ſind. *)

Die Regierung und Kammer in Vorderöſtreich eröfnete, daß vermög einer allerhöchſten Entſchlieſſung vom 27. April. 1791. die Zinſe von der Hälfte des freyen Bruderſchaftsvermögens für das ganze verfloſſene Militärjahr, das iſt: mit letzten Oktober 1790 zu dem Schulfonde einzuziehen, von dieſer Zeit an aber den Ortſchaften, wo die Bruderſchaften ehemals beſtunden, für ihre Schulen zu überlaſſen ſeyn. Damit jedoch die Gelder nicht gegen die Beſtimmung verſplittert werden; ſo ſey der Beamte eines jeden Ortes unnachſichtlich anzuhalten, über die Verwendung jährlich der Landesſtelle einen ordentlichen Ausweis vorzulegen, den ſodann die Landesbuchhalterey genau prüfen ſoll. **)

Se. itzt regierende Maj. **Franz der** II. haben in Abſicht auf die Vertheilung des tyroliſchen Bruderſchaftsvermögens an die hierzu beſtimmten Fonds zu entſchlieſſen geruhet, daß es von dem Antrage dieſes Bruderſchaftsvermögen in eine allgemeine Landeskaſſe einzuziehen, und ſolche von dem o. ö. Kammeralzahlamte adminiſtriren zu laſſen, abzukommen habe, und dagegen mit Aufhebung der beſtehenden Bruderſchaftsadminiſtratoren von dem diesfälligen Vermögen jenes, was ge-

*) Hofdekret vom 29. May 1790.

**) Zirkular vom 12. May 1791.

geſtiftet iſt, der Kirche des Ortes einverleibet, von dem ſtiftungsfreyen Vermögen aber die eine Hälfte zur Unterſtützung der Ortsarmen den Gemeinden mit Uibergebung der Schuld- und Gewährbriefe zur Verwaltung gegen der bereits geſetzlich beſtehenden Verbürgung derſelben für die Zukunft überlaſſen, und nur die andere zu Schulanſtalten gewidmete Hälfte zu einer allgemeinen Schulkaſſe eingezogen werden ſolle.

Da nun auf dieſe Art jeden einzelnen Gemeinden von ihrem Bruderſchaftsvermögen die Stiftungsfonds ſo, wie auch zur Verſorgung ihrer Ortsarmen die Hälfte des ſtiftungsfreyen Vermögens zur Verwaltung unter Reſpizirung der Kreisämter, und Obrigkeiten überlaſſen worden; ſo verſahen ſich Se. Majeſtät, daß die bittſtellenden Gemeinden dieſe allerhöchſte Gnade danknehmigſt anerkennen, und gegen den höchſten Auftrag, die andere Bruderſchaftsvermögenshälfte zur beſſeren Bedeckung der tyroliſchen deutſchen Schulanſtalten, und ausgiebigeren Salarirung der Lehrer in eine Landeskaſſe zu konzentriren, mit weiteren Vorſtellungen nicht erſcheinen werden: indem nach der allerhöchſten Willensmeinung dieſe Hälfte, wenn das Schulweſen dabey gewinnen ſoll, nicht eben in dem Orte, wo die Bruderſchaft beſtand, und wo die Lehrer beſſer beſoldet ſind, ſondern dort, wo Hilfe nöthiger iſt, verwendet werden müſſen. *)

So

*) Direktorialhofdekret vom 11. Oktob. 1793.

Verlaſſenſchaftsbeiträge zum Schulfonde.

So viel es den Zufluß des Schulfonds durch die oberwehnte gewiſſe Summe von Verlaſſenſchaften betrifft, wurden von längerer Zeit her ſchon ſolchen Zuflüſſen für den Schulfond verſchiedene Begünſtigungen eingeſtanden:

Schon unter Regierung Wail. Ihrer Maj. **Maria Thereſia** wurde die Legate zur Unterhaltung der Schulen erbſteuerfrei erkläret *) ſo wie dann überhaupt allen Erbſchaftsbeiträgen zur Normalſchule die Freiheit von der Erbſchaftsſteuer zuerkannt, und den Herrſchaften mitgegeben wurde die Erbſchaftsbeiträge zur Normalſchule einzubringen, **) auch wurde befohlen, die dießfälligen Verzeichniſſe allezeit im Jäner und im Julius über die binnen dieſer halben Jahrszeit ſich ergebenen Erbſchaftsfälle bei dem Kreisamte einzureichen, die Beiträge ſelbſt aber nicht mit den Verzeichniſſen, ſondern nach beſchehener Anweiſung an den zu dieſer Kaſſe angeſtellten Kaſſier zu erlegen, auch bei Vermeidung der Patentalſtrafen keinen in das Patent einſchlagenden Erbſchaftsfall auszulaſſen. ***)

Unter der Regierung Wail. Sr. Maj. **Josephs des II.** wurde verordnet, daß in jedem Falle, wo dem deutſchen Schulfonde ein Legat verſchaft wird, ein Teſtamentsauszug der (vormaligen) Schulkommiſſion vorgelegt werden ſei.

*) Verordnung vom 6. Junius 1772.

**) Patent vom 19. Septemb. 1775.

***) Verordnung vom 28. May 1776.

ſoll. *) Dann ergieng aber die Verordnung dahin, daß in allen Ländern von einer jeden Verlaſſenſchaft, wenn das reine Vermögen 300 fl., und darüber beträgt, eine beſtimmte Abgabe für den Normalſchulfond, und zwar von dem Prälaten- und Herrnſtande bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Wittwen des Herrnſtandes zu rechnen ſind 4 Gulden, von dem Ritterſtande, den Honorazioren, und dem Handelsſtande 2 fl. von den Profeſſioniſten, Bürgern und Bauern 1 fl., durch die Abhandlungsinſtanzen, ohne Rückſicht, ob die Verlaſſenſchaft ab inteſtato, oder aus einem Teſtamente dem Erben zufalle, und ohne Unterſchied, ob der Erblaſſer von dem Normalſchulfonde Erwähnung gemacht habe, oder nicht, richtig abgenommen, und alle halbe Jahre von jeder Abhandlungsinſtanz ein Verzeichniß der eingegangenen Beiträge dem k. k. Appellationsgerichte eingeſendet werden ſolle, welches ſodann dieſe Verzeichniſſe der Landesſtelle derjenigen Provinz, zu deren Normalſchulfonde die Beiträge einflieſſen, zu überreichen hat **). Dieſer Verordnung folgte die Erklärung nach, daß ſolcher Beitrag von allen Verlaſſenſchaften, die ſich in der Stadt Wien, oder in einem landesfürſtlichen Orte ergeben, jedesmal zu leiſten ſey, wenn auch das reine Verlaſſenſchaftsvermögen nicht 300 fl. beträgt; daß alſo die Ausnahme der nicht 300 fl. betragenden Verlaſſenſchaften von ſothanen Normalſchulbeitrage, ſich blos auf

die

*) Verordnung vom 30. April 1783.

**) Hofdekrete vom 4. und 6. März, dann 8. Julius und 1. Dezemb. 1788.

die Verlaſſenſchaften beziehe, die nicht in Wien, oder in einen landesfürſtlichen Orte verhandelt werden. *)

Hiernach wurde in Böhmen nachſtehende Verfügung getroffen, daß nämlich ſämmtliche Juſtizbehörden, ſo wie ſie jederzeit die Verzeichniße an die Landesſtelle halbjährig einſenden werden, eben die dießfälligen Geldbeträge mit einer ſummariſchen Konſignazion an das k. Kreisamt zur weiteren Einbegleitung an die Landesſtelle zu übergeben haben. **)

Dann wurden ſämmtliche Juſtizbehörden angewieſen, damit zur Vermeidung mancher Schreibereien und Unordnungen, die halbjährig an das Kreisamt einzuſendenden ſummariſchen Konſignationen der Beiträge, welche aus den Verlaſſenſchaften für den Schulfond eingegangen ſind, dem beiliegenden Formular gemäß eingerichtet werden. ***)

*) Hofdekret vom 16. März 1789.

**) Verordnung in Böhmen vom 26. July 1789.

***) Verordnung vom 21. März 1791. und vom 13. Junius 1793.

Formular

zu den einzuſchickenden halbjährigen Ausweiſen über die für den Normalſchulfond eingehebenden Verlaſſenſchaftsbeiträge.

Namen des			Geldbetrag.	Datum der Abhandlung.	Anmerkung.
Kreiſes	Orts	Erblaſſers			

Ver=

Vermög Verordnungen in Vorderöſterreich, und Oeſtreich ob der Ens wurde die Weiſung ertheilet: Daß die Abhandlungsinſtanzen die Verzeichniſſe über die eingehobenen Schulfondsbeiträge nicht mehr an das Appellationsgericht, ſondern unmittelbar an die Landesregierung zu überreichen haben *).

In Tyrol iſt die Bewilligung ertheilet worden, daß die Verlaſſenſchaftsbeiträge ſo, wie die Strafgelder, die bisher für den allgemeinen Normalſchul-Hauptfond beſtimmt waren, in Zukunft zu den Schulanſtalten jedes Gerichts, wo dieſelben vorkommen, verwendet werden können. Es iſt demnach befohlen worden, die hierüber geführten Rechnungen mit Ende des Monats Februar 1790. abzuſchlieſſen, und die bis dahin eingegangenen Gelder mit einem ordentlichen Verzeichniße zu verſehen, durch die Kreisämter an die Landesſtelle einzureichen.

Damit man jedoch verſichert ſey, daß man auch in Zukunft die für die Schulanſtalten jedes Gerichts einkommenden Beiträge, zweckmäſſig, und zum allgemeinen Beſten jedes Gerichts benütze: ſo wurde der Auftrag ertheilet, daß die Obrigkeiten über dieſe Beiträge, und über die Art ihrer Verwendung ordentliche und deutliche Rechnungen führen ſollen, welche dem Kreisſchul-Kommiſſäre bey ſeinen Schul-Viſitationen zur Einſicht vorzulegen ſeyn werden **).

§. 9.

*) Verordnungen vom 5. May 1791. und vom 13. Julius 1793.

**) Hofverordnung vom 17. März 1790.

§. 9.

Was in den Normalſchulen zu lehren iſt.

„In den **Normalſchulen** ſind laut der mehrberührten **Schulordnung** viererley Hauptgegenſtände zu lehren;

A. Die Religion, und dieſe zwar

1tens. Nach dem gewöhnlichen Lehrbegriffe, das iſt, nach Anleitung des in der Diözes gewöhnlichen Katechismus, doch nur in dem Falle, wenn ein eigener in dem Kirchenſprengel durch den Biſchof bereits eingeführet iſt. Auſſerdem muß man ſich des zu Wien für die Normalſchule aufgelegten, und von den Biſchöfen gebilligten Katechismus bedienen.

2tens. Siſtematiſch, aus demjenigen eigens zu dem Ende verfaßten Leſebuche, in welchem der Einförmigkeit wegen, die Lehren des Katechismus in ihrer Verbindung vorgetragen werden.

3tens Hiſtoriſch, damit die Jugend erlerne, bei welcher Gelegenheit, und wann die göttlichen Offenbarungen geſchehen, welche Vorſchriften für unſere Handlungen, und bey welcher Gelegenheit ſie ertheilet, und bekannt gemacht worden ſind.

4tens. Iſt noch aus der Sittenlehre das Vornehmſte, und für Jedermann Gehörige gleichfalls aus dem Leſebuche der Jugend beyzubringen.

B. Andere unentbehrliche, und für alle Stände nöthige Dinge, als das Buchſtabenkennen, Buchſtabiren, Leſen, das Schön- und Rechtſchreiben, Rechnen,

Rech-

Rechnungführen, und was zum wohlanſtändigen Betragen, oder zur Sittſamkeit gehöret.

C. Lehrgegenſtände, welche theils als Vorbereitungen zum Studieren dienen, theils aber ſolchen Perſonen nüzlich ſind, die dem Wehr- und Nährſtande, beſonders aber der Landwirthſchaft, den Künſten und Handwerken ſich widmen wollen.

Dieſe Lehrgegenſtände ſind die Sprachlehre in der Mutterſprache; eine Anleitung zu den meiſtens vorkommenden ſchriftlichen Aufſäzen, eine Anleitung zur lateiniſchen Sprache, ſo wie ſolche denen nöthig ſeyn kann, welche in die lateiniſchen Schulen übergehen, imgleichen für jene, welche Apotheker, und Wundärzte 2c. werden, oder mit der Feder ihr Brod gewinnen wollen; die vornehmſten Grundſäze aus der Haushaltungskunſt, und allenfalls auch aus der Landwirthſchaft; eine hiſtoriſche Kenntniß von Künſten, und Handwerken, und was deßhalben aus der Naturlehre, und Naturwiſſenſchaft zu wiſſen nöthig und nüzlich iſt, in ſo weit es nach den Fähigkeiten der Jugend füglich geſchehen kann.

Daſelbſt ſoll auch der Jugend etwas aus der Geſchichte, und Erdbeſchreibung, beſonders in Abſicht auf das Vaterland, die Anfangsgründe der Feldmeß- und Baukunſt, auch Mechanik, ingleichen das Zeichnen mit dem Zirkel, und Lineal ſowohl, als aus freyer Hand beygebracht werden.

D. Zur

D. Zur Vorbereitung für künftige Lehrer ſind daſelbſt vorzutragen, und zu erklären: die Eigenſchaften, und Pflichten rechtſchaffener Lehrer:

Die Sachen, darinnen ſie unterweiſen ſollen,

die Kentniß der Methode,

die Uebung im wirklichen Unterweiſen,

das Nöthigſte von der Schulzucht,

das Führen der Kataloge,

das Betragen bey Unterſuchungen.

Endlich beſonders jenes, was die Hauslehrer, und Informatoren zu wiſſen nöthig haben, für diejenigen nämlich, welche ſich dieſem Amte widmen wollen.

Was in den Hauptſchulen zu lehren iſt.

In **Hauptſchulen** ſollen alle hieroben bey den Normalſchulen unter A und B angemerkte Hauptgegenſtände gelehret werden, und es iſt dahin zu trachten, daß auch von der dritten Art der Hauptgegenſtände, welche unter C vorkommen, ſo vieles der Jugend beigebracht werde, als nach der Zahl, und Fähigkeit der Lehrer, und nach der Zeit, die ſie zum Unterrichte haben, nur immer thunlich iſt.

Was in den gemeinen deutſchen- oder Trivialſchulen gelehret werden ſoll.

In den **gemeinen Deutſchen - oder Trivialſchulen** (dieſe ſind eigentlich die **Volksſchulen**) der kleineren Städte, Märkte, und Dörfer muß nothwendig gelehret werden:

A. Die Religion, und deren Geſchichte, nebſt der Sittenlehre aus dem Leſebuche.

B. Das Buchſtabenkennen, Buchſtabiren, und Leſen geſchriebener und gedruckter Sachen, die Kurrent-

ſchrif-

ſchrift; von der Rechenkunſt die 5 Spezies und die einfache Regel = detri.

C. Für das Landvolk gehörige Anleitung zur Rechtſchaffenheit, und zur Wirthſchaft nach Maßgabe des hierzu verfaßten Büchleins. *)

Das mehrere, und dermal zu lehrende aber zeigen die nachfolgenden Lektionskatalogen.

§. 10.

In der Religion zu unterweiſen wurde durch die ſchon mehrmal berührte allgemeine Schulordnung den **Geiſtlichen** überlaſſen. Wer lehren ſoll.

Bey den Normal = und Hauptſchulen ſind eigene geiſtliche Lehrer hiezu anzuſtellen befohlen worden, welche täglich wenigſtens eine Stunde zu unterrichten, den Katechismus, die Religionsgeſchichte, die Sittenlehre, die Epiſteln und Evangelien zu erklären haben.

Es wurde den Pfarrherrn oder Vikarien zur Pflicht gemacht, wöchentlich zweymal, oder wenigſtens einmal zu katechiſiren. Da es ſich aber ſogar in kleinen Städten, Märkten und auf dem Lande zutragen kann, daß ein Pfarrer, der mehrere Schulen hat, nicht in jeder ſeiner Schulen wöchentlich auch nur einmal katechiſiren könnte, ſo wurde verordnet, daß die Ordensobern auf Verlangen der Landesſtellen ihre Ordensgeiſtlichen dahin anwei=

*) Allgemeine Schulordnung vom Jahre 1774. §. 5.

anweiſen ſollen, ſich ganz und gar unentgeltlich zur Katechiſazion gebrauchen zu laſſen, dergeſtalt zwar, daß ein ſolcher Pfarrer deshalben nur bey der Landesſtelle die Anzeige zu machen, ſofort dieſe dem geiſtlichen Vorſteher des im Orte befindlichen nächſten Kloſters aufzugeben habe, daß ſelber einen, oder nach Erforderniß auch mehrere ſeiner untergebenen Geiſtlichen zum Katechiſiren an den Pfarrer anweiſe. Wail. Se. Majeſtät Maria Thereſia verſahen ſich auch zu dem heil. Religionseifer der ſämmtlichen Biſchöfe und Ordinariate, daß ſie dieſe gemeinnützige Abſicht unterſtützen helfen, und auch ihres Orts die ihnen untergebenen Ordensobern hiernach anzuweiſen bedacht ſeyn werden. Dieſes Katechiſiren ſoll vorſchriftmäſſig, und unter der Aufſicht des Pfarrers geſchehen, auch ſollen dergleichen Ordensgeiſtliche nicht ſobald wieder abgerufen, und verwechſelt, ſondern eine Zeitlang bey dem Katechiſiren gelaſſen werden. Wobey allen jeweiligen Kloſtervorſtehern aus Landesfürſtlicher Macht befohlen wurde, dieſer Anordnung ohne Widerrede, die gehorſamſte Folge zu leiſten, oder im Weigerungsfalle die höchſte Ungnade zu gewärtigen. *)

Das hier angeführte beſtättiget eine neuere Verordnung, welche des Inhalts iſt, daß nach der Vorſchrift der Schulordnung die Katechiſazion in allen Landſchulen ohne Ausnahme wenigſtens einmal wöchentlich eingeführt, und ohne Unterbrechung vorgeſetzt werden

soll.

*) Allgemeine Schulordnung vom Jahr 1774. §. 6.

ſoll. Sollten die Pfarrer wegen einer gröſſeren Anzahl von Schülern nicht hinreichend ſeyn, ſoll ſich die Ordensgeiſtlichkeit zur Katechiſazion unentgeltlich gebrauchen laſſen. Und darauf haben nicht nur der Pfarrer, ſondern auch die Konſiſtorien die genaueſte Obſicht zu tragen.*)

Die Schullehrer ſollen die Erklärungen der Pfarrer, oder Vikarien anhören, und ſich ſolche wohl merken, damit ſie im Stande ſeyn, ſie mit den Schülern zu wiederholen. Was an dieſen Gegenſtänden auswendig zu lernen iſt, als die erweiſenden Stellen aus der heiligen Schrift, die tabellariſche Diſpoſition der Materien rc. rc. haben die Schullehrer, wenn der Pfarrer oder Vikarius verhindert würde es ſelbſt zu thun, den Schülern beyzubringen, und ſie darüber auszuhören; auch iſt Schullehrern in kleinen Städten, und auf dem Lande bey allzu großer Beſchäftigung des Pfarrers und ſeiner Vikarien zuzulaſſen verordnet worden, daß ſie durch Fragen über dasjenige Unterſuchungen anſtellen, was die Kinder, aus dem zu Leſeübungen beſtimmten Buche, die Religion betreffend, ſich gemerket haben.

Die übrigen Lehrgegenſtände zu lehren, wurde ſowohl **Geiſtlichen**, als **Weltlichen** eingeräumet, wenn die einen und die andern die gehörige Kenntniß in den darüber angeſtellten Prüfungen bewieſen haben. Die Zahl der Lehrer in den Hauptſchulen wurde mit Einſchluße des Direktors auf 4 oder höchſtens 5 derſelben be-

*) Hofdekret vom 16. Jäner 1781.

beſtimmet. In den gemeinen Schulen der Städte wurde ſich nach der vorhanden geweſenen Zahl der Lehrer zu richten befohlen, nach welcher die Lehrgegenſtände eingetheilet werden mußten.

Wie die Eintheilung der Lehrgegenſtände zu machen iſt.

Wie nun die Eintheilung der erwähnten Gegenſtände geſchehen, wird durch die, nach der Verſchiedenheit der Schulen, und nach der verſchiedenen Anzahl der Lehrer eingerichteten Lektionskatalogen gezeiget.

Jedoch wurde durch die allgemeine Schulordnung geſtattet, daß, wenn nach Beſchaffenheit der Orte und anderer Umſtände eine andere Eintheilung nützlich oder nöthig wäre, ſolche auf den Vorſchlag des Schuldirektors oder Aufſehers mit Genehmhaltung der vormaligen Schulkommiſſion auch anders beſtimmt werden können. *)

Lektionskatalogen.

Die gleicherwähnten Lektionskatalogen ſind der oftbemeldten Schulordnung unter A. B. C. D. beygedruckt zu finden. Da aber unter verſchiedenen Bewegurſachen vorzüglich die der Schulordnung nachgefolgte Verordnung vom 6. September. 1776. wegen Verbindung der deutſchen mit den lateiniſchen Schulen (wovon bey den Gimnaſien das Mehrere vorkommen wird) eine Veränderung darin nothwendig gemacht hatte, ſo werden hier die in der Folge abgeänderten Abtheilungen der Lehrgegenſtände und Lehrſtunden unter A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. eingerücket.

A.

*) Allgemeine Schulordnung vom 4. Dezember 1774. §. 6.

A.

Lektionskatalog.
oder
Lehrgegenſtände der deutſchen Schulen überhaupt.

In den Normal = und Hauptſchulen.

1te, 2te und 3te Klaſſe.	4te Klaſſe in 2 Jahrgängen.
Leſen des Gedruckten, und Geſchriebenen*) auch des Lateins.	
Schreiben Kurrent = und Kanzleiſchrift, auch des Lateins.	**Schreiben.** Frakturſchrift, und verzogene Buchſtaben. Uebung in den bereits erlernten Schriften.
Rechnen bis einſchlüßig zur Dreiſatzregel in Brüchen.	**Rechnen** alles, was im gemeinen Leben vorzukommen pflegt.
Rechtſchreibung deutſche Sprachlehre überhaupt, und Anleitung zur lateiniſchen Sprache.	
Religion nach Anleitung des kleinen und groſſen Katechismus.	**Religion** gemeinſchaftlich mit der 3ten Klaſſe.
Bibliſche Geſchichte der Religion.	

*) Verſteht ſich, daß wo die Landesſprache auch eine andere, als die deutſche iſt, auch ſelbe zum Gegenſtande genommen werde, z. B. in Böhmen, die böhmiſche u. ſ. w.

In den Normal = und Hauptſchulen.

1te, 2te und 3te Klaſſe.	4te Klaſſe in 2 Jahrgängen.
Erklärung des Evangeliums.	Erklärung des Evangel. gemeinſchaftlich mit der 3ten Klaſſe.
Chriſtliche Sittenlehre.	Einleitung in das Kenntniß der Religionsgründe.
	Uebung im deutſchen Stile bei allerlei Aufſätzen, die im bürgerlichen Leben Anwendung haben.
	Naturlehre und Naturgeſchichte.
	Vaterlandsgeſchichte.
	Geſchichte anderer Staaten.
	Erdbeſchreibung.
	Zeichenkunde.
	Längen = Flächen = und Körpermeſſung.
	Baukunſt.
	Mechanik.

In den Stadtſchulen.

Leſen des Gedrukten und Geſchriebenen, auch des Lateins.

Schreiben Kurrent = und Kanzleiſchrift, Bildung der lateiniſchen Charaktere, Anleitung zur leichtern Fraktur.

Rechnen bis inſchlüſſig zur Geſellſchaftsregel.

Rechtſchreibung.

Wort=

Wortforſchung.

Wortfügung.

Religion nach Anleitung des kleinen und groſſen Katechismus.

Bibliſche Geſchichte der Religion.

Erklärung des Evangeliums.

Chriſtliche Sittenlehre.

Schriftliche Aufſätze.

Naturlehre und Naturgeſchichte.

Vaterlandgeſchichte.

In den Trivialſchulen.

Leſen des Gedrukten und Geſchriebenen, auch der lateiniſchen Charaktere.

Schreiben Kurrent- und Kanzleiſchrift, auch Bildung der lateiniſchen Charaktere.

Rechnen bis inſchlüſſig zur Dreiſatzregel.

Rechtſchreibung.

Religion nach Anleitung des kleinen und mittlern Katechismus.

Bibliſche Geſchichte der Religion.

Erklärung des Evangeliums.

In den Trivial- Stadt- und Hauptſchulen wird größtentheils in einer hiezu gewidmeten Arbeitsklaſſe die Induſtrie betrieben (wovon weiterhin gehandelt werden wird.) Auch können die Trivial- und Stadtſchulen ihren Unterricht, wenn dabei die für ſie vorgeſchriebenen Gegenſtände nicht vernachläſſiget werden, auf Gegenſtände der höheren Gattung von Schulen ausbreiten.

B.

Mehr erklärte

Abtheilung der Lehrgegenſtände

für ſämmtliche Klaſſen der Normal- und Hauptſchulen.

Lehrgegenſtände.	I. Klaſſe.	
	Winterkurs.	Sommerkurs.
Religion. Katechismus.	Die Einleitung nebſt den 4 erſten Hauptſtüken des kleinen Katechismus.	Das 5te Hauptſtük nebſt dem Anhange des kleinen Katechismus. Die katechetiſche Tabelle.
Andere Gegenſtände. Das Buchſtabenkennen.	Das Buchſtabenkennen, und Buchſtabiren von der Tafel.	Das Buchſtabieren und Leſen aus dem Namenbüchel.
Das Buchſtabieren und Leſen.	Das Buchſtabiren und Leſen aus dem Namenbüchel.	

Lehr-

Lehr-gegen-ſtände.	I. Klaſſe.	
	Winterkurs.	Sommerkurs.
Das Schreiben.	Der Anfang im Schreiben nach der Anleitung der 11 Numern der erſten 3 Kupfertafeln der Vorſchriften für Schüler, welche im vorhergehenden Sommerkurſe ſchon in der Schule geweſen, aber nicht in die zweite Klaſſe aufgeſtiegen ſind.	Der Anfang im Schreiben nach der Anleitung der 11 Numern der erſten Kupfertafel der Vorſchriften für Schüler, welche im vorhergehenden Winterkurſe in die Schule ſind aufgenommen worden.
Die deutſche Sprachlehre.	Aus dem erſten Theile der deutſchen Sprachlehre: die Tabelle vom Erkenntniße der Buchſtaben.	Aus dem erſten Theile der deutſchen Sprachlehre: die Tabelle vom Buchſtabieren und Leſen.

Lehr- gegen- ſtände.	II. Klaſſe.	
	Winterkurs.	Sommerkurs.
Religion.		
Katechis- mus.	Das 1te und 3te Hauptſtück des 2ten Stückes des kleinen Leſebuches nebſt dem, was im 4ten Haupt- ſtücke von den heil. Sa- kramenten der Buſſe, und des Altars vor- kömmt.	Der Reſt des 4ten Hauptſtückes, das 2te und 5te Hauptſtück ſammt dem Anhange des kleinen Leſebu- ches und das 11te Stück eben dieſes Leſe- buches.
Die Grund- ſätze der Rechtſchaf- fenheit.	Die Grundſätze der Rechtſchaffenheit aus dem 2ten Theile des Leſebuches zur Uebung im Leſen.	
	Das erſte Stück von der Rechtſchaffenheit der Schüler, und die Schul- geſetze.	Das 2te Stück von der Sittſamkeit.
Andere Ge- genſtände.		
Das Buch- ſtabieren, und Leſen.	Uebung im Leſen deutſch gedruckter Sachen.	Uebung im Leſen des deutſch geſchriebe- nen.

Lehr- gegen- ſtände.	II. Klaſſe.	
	Winterkurs.	Sommerkurs.
Das Schreiben.	Das Schönſchreiben in ganzen deutſchen Sätzen.	Das Schönſchreiben im Deutſchen mit ganzen Seiten. Anfang der lateiniſchen Schrift. Das Diktandoſchreiben im Deutſchen.
Das Rechnen.		Die 4 Rechnungsarten in ungenannten Zahlen.
Die deutſche Sprachlehre.	Aus der deutſchen Sprachlehre, Wiederholung der Tabellen vom Leſen, ſammt dem 2ten Theile der Tonmeſſung, in ſoweit ſie zum Rechtſprechen der Wörter beim Leſen gehöret.	Aus dem 3ten Theile der deutſchen Sprachlehre. Die Rechtſchreibung.

III. Klaſ-

Lehrgegenſtände.	III. Klaſſe. Winterkurs.	III. Klaſſe. Sommerkurs.
Religion. Katechismus.	Das 1te und 3te Hauptſtück des 2ten Stückes des großen Leſebuches, nebſt dem, was im 4ten Hauptſtücke von den heil. Sakramenten der Buſſe und des Altars vorkömmt.	Der Reſt des 4ten Hauptſtückes, das 2te und 5te Hauptſtück ſammt dem Anhange des großen Leſebuches und das erſte Stück eben dieſes Leſebuches.
Die bibliſche Geſchichte der Religion.	Die bibliſche Geſchichte der Religion.	
Die chriſtliche Sittenlehre.		Die chriſtliche Sittenlehre.
Die zergliederten u. erläuterten Evangelien	Die zergliederten und erläuterten Evangelien.	
Die Grundſätze der Rechtſchaffenheit.	Die Grundſätze der Rechtſchaffenheit aus dem zweiten Theile des Leſebuchs zur Uibung im Leſen. Das 3te Stück, von der Verſchiedenheit der Stände und deren Pflichten.	Das 4te Stück von der Haushaltungskunſt. Das 5te Stück von der Vaterlandsliebe.

III. Klaſ-

Lehr-gegen-ſtände.	III. Klaſſe.	
	Winterkurs.	Sommerkurs.
Andere Gegenſtände. Das Buchſtabieren und Leſen.	Uibung im lateiniſch-leſen.	Die Naturlehre, die Naturgeſchichte, die Erdbeſchreibung und Staatengeſchichte werden der Jugend durch das Zuſammenleſen beigebracht, es wird alſo dabei die Leſeübung immer fortgeſetzet.
Das Schreiben.	Das Schönſchreiben. Uibung in deutſcher Kurrent, und der lateiniſchen Schrift. Anfang in der Kanzleiſchrift. Das Diktandoſchreiben im Deutſchen.	Das Schönſchreiben. Fortgeſetzte Uibung in deutſcher Kurrent, Kanzlei, und lateiniſcher Schrift. Das Diktandoſchreiben im Lateiniſchen.
Das Rechnen.	Das Rechnen in genannten Zahlen, und in Brüchen.	Das Rechnen. Die Regel detri ſowohl in einfachen als zuſammengeſetzten Zahlen.
Die deutſche Sprachlehre.	Wiederholung der Rechtſchreibung. Aus dem 4ten Theile der deutſchen Sprachlehre. Die Wortforſchung oder Abänderung: Etimologie.	Aus dem 5ten Theile der deutſchen Sprachlehre: die Wortfügung.

III. Klaſ-

Lehr-gegenſtände.	III. Klaſſe.	
	Winterkurs.	Sommerkurs.
Die lateiniſche Sprache.	Uibung im Lateiniſchleſen, um das Lateiniſche recht ausſprechen zu lernen.	Anleitung zur lateiniſchen Sprache.

Lehr-gegenſtände.	Der IV. Klaſſe. Erſte Abtheilung.	
	Winterkurs.	Sommerkurs.
Religion. Katechismus.	Eben das, was in dieſem Kurſe aus dem großen Leſebuche für die 3te Klaſſe vorgeſchrieben iſt, mit Beifügung der Schriftſtellen.	Eben das, was in dieſem Kurſe aus dem großen Leſebuche für die 3te Klaſſe vorgeſchrieben iſt, mit Beifügung der Schriftſtellen.
Die zergliederten und erläuterten Evangelien.	Die zergliederten und erläuterten Evangelien.	

Lehr-

Lehrgegenſtände.	Der IV. Klaſſe. Erſte Abtheilung. Winterkurs.	Sommerkurs.
Die Einleitung in die Kenntniß der Gründe der Religion.	Die Einleitung in die Kenntniß der Gründe der Religion, nach der neuern Auflage bis zu den Büchern des neuen Teſtaments S. XXVIII.	Die Fortſetzung und Vollendung der Einleitung in die Keñtniß der Gründe der Religion.
Andere Gegenſtände.		
Das Leſen	Die unterſtehenden Lehrgegenſtände der Naturlehre, Naturgeſchichte, Erdebeſchreibung und Staatengeſchichte werden der Jugend durch das Zuſammenleſen beygebracht, es wird alſo dabey die Leſeübung immer fortgeſezt.	
Das Schreiben.	Das Schönſchreiben. Frakturſchrift.	Das Schönſchreiben. Verzogene Buchſtaben.
Das Zeichnen.	Das Zeichnen.	Das Zeichnen.
Das Rechnen.	Das Rechnen wird weiter fortgeſezet.	Das Rechnen wird weiter fortgeſezet.

Lehr=

Lehr=gegen=ſtände.	Der IV. Klaſſe. Erſte Abtheilung.	
	Winterkurs.	Sommerkurs.
Die deutſche Sprach=lehre.		
Die Mathe=matik.	Die Längen= und Flä=chenmeſſung bis S. 93. wie Figuren zu meſ=ſen ꝛc. ꝛc.	Die Fortſezung der Flächenmeſſung und die Körpermeſſung.
Die Natur=lehre.	Die Naturlehre.	
Die Natur=geſchichte.		Die Naturge=ſchichte.
Die Erdbe=ſchreibung.		
Die Staa=tenge=ſchichte.		

Lehr=

Lehr-gegen-ſtände.	Der IV. Klaſſe. Zweyte Abtheilung.	
	Winterkurs.	Sommerkurs.
Religion. Katechis-mus.	Wie in der erſten Abtheilung.	
Die zerglie-derten und erläuterten Evange-lien. Die Einlei-tung in die Keñtniß der Gründe der Religion.	Wie in der erſten Abtheilung.	
Andere Ge-genſtände.		
Das Leſen. Das Schön-ſchreiben. Das Zeich-nen.	Wie in der erſten Abtheilung.	
Das Rechnen.	Wird weiter fortgeſetzet.	

Lehr-

Lehrgegenſtände.	Der IV. Klaſſe. Zweyte Abtheilung.	
	Winterkurs.	Sommerkurs.
Die deutſche Sprachlehre.	Wie in der erſten Abtheilung.	
Die Mathematik.	Die Baukunſt.	Die Mechanik.
Die Naturlehre.		
Die Naturgeſchichte.		
Die Erdebeſchreibung.	Die Erdebeſchreibung aus dem erſten Theile.	Die Erdebeſchreibung aus dem zweyten Theile.
Die Staatengeſchichte.		Die Staatengeſchichte.

C.

Stundenabtheilung für 4 Klaſſen der Normalſchule.

	Erſte Klaſſe.			
	Vormittag.		Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.
Montag.	Wird katechiſirt.	Wird die Tabelle von Erkenntniß der Buchſtaben gelehret.	Das Buchſtabiren und Leſen aus dem Namenbüchel.	Wird ſchreiben gelehret, jene, welche vom vorigen Jahre in dieſer Klaſſe geblieben ſind, nach der Anleitung der 11 Numer der erſten 3 Kupfertafeln.
Dienstag.	Wird das Buchſtabenkennen, und Buchſtabiren von der Tafel gelehret.	Wird zur Katechiſazion vorbereitet.	Wie am Montage.	Wie am Montage.
Mittwoche.	Wird zur Katechiſazion vorbereitet.	Wie am Montage.	Wie am Montage.	Wie am Montage.
Donnerſtag.	Wie am Dienſtage.	Das Buchſtabiren und leſen aus dem Namenbüchel.	Rekreation.	Rekreation.

Erſte Klaſſe.

	Vormittag.		Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.
Freytag.	Wie am Dienſtage.	Wie am Dienſtage.	Wie am Montage.	Wie am Montage.
Sonn=abend.	Wie am Dienſtage.	Wie am Montage.	Wie am Montage.	Wie am Montage.

Zweyte Klaſſe.

	Vormittag.		Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.	Erſte Stunde.	Zweite Stunde.
Mon=tag.	Wird zur Katechiſazion vorbereitet.	Wird im Schreiben ganzer Sätze geübet.	Wird im Schreiben ganzer Sätze geübet.	Wird aus dem zweyten Theile des Le=ſebuchs gele=ſen.
Dien=ſtag.	Wird ka=techiſiret.	Wie am Montage.	Wird das Rechnen mit den Schülern wiederholet.	Werden die Schulge=ſetze geleſen.
Mitt=woche.	Wie am Montage.	Wie am Montage.	Wie am Montage.	Wie am Montage.

Zwey=

Zweyte Klaſſe.

	Vormittag.		Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.
Donnerſtag.	Wird die Tabelle vom Leſen wiederholet, und die Tonmeſſung gelehret.	Wie am Montage.	Rekreation.	Rekreation.
Freytag.	Wie am Montage.	Wie am Montage.	Wird Katechiſirt.	Werden deutſchgedruckte Sachen geleſen.
Samſtag.	Wie am Montage.	Wie am Montage.	Wie am Dienſtage.	Wie am Freytage.

Dritte Klaſſe.

	Vormittag.			Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.	Dritte Stunde.	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.
Montag.	Wird die Rechtſchreibung wiederholet, und die deutſche Wortänderung gelehret.	Wird zur bibliſchen Geſchichte vorbereitet.	Wird Anleitung zu dem Lateiniſchleſen gegeben, und aus der Anleitung zum Lateiniſchen vorbereitet.	Wird im Schreiben geübet.	Wird das 3te Stück aus dem 2ten Theile des Leſebuchs geleſen.

Dritte Klaſſe.

	Vormittag.			Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.	Dritte Stunde.	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.
Dienſtag.	Wie am Montage.	Wird im deutſchen Diktando-Schreiben geübet.	Wird die bibliſche Geſchichte erkläret.	Wie am Montage.	Wie am Montage.
Mittwoche	Wird zur Katechiſazion vorbereitet.	Wird die Rechtſchreibung wiederholet, und die deutſche Wortänderung gelehret.	Wie am Montage.	Wie am Montage.	Wird im Rechnen, in genannten Zahlen und Brüchen geübet.
Donnerſtag.	Wird katechiſirt.	Wie am Dienſtage.	Wie am Montage.	Rekreation.	Rekreation.
Freytag.	Wird zur Erklärung des Evangeliums vorbereitet.	Wird im Rechnen geübet.	Wie am Montage.	Wie am Montage.	Wird im Rechnen geübet.
Samſtag.	Wie am Donnerſtage.	Wie an der Mittwoche.	Wird das Evangelium erkläret.	Wie am Montage.	Wird im Rechnen geübet.

Vierte Klaſſe.

	Vormittag.			Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.	Dritte Stunde.	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.
Montag.	Wird zur Katechiſazion vorbereitet.	Wird die Baukunſt gelehret.	Wird im Rechnen geübet.	Wird die Geometrie, die Längen- und Flächenmeſſung bis Seite 93. wie Figuren zu meſſen ſind gelehret.	Wird im Zeichen geübet.
Dienſtag.	Wird im Schreiben geübet.	Wie am Montage	Wird zur Katechiſazion vorbereitet.	Wie am Montage.	Wie am Montage.
Mittwoche	Wird katechiſirt.	Wie am Montage.	Wird im deutſchen Stile geübet.	Wie am Montage.	Wie am Montage
Donnerstag.	Wird im Rechnen geübet.	Wird zur Katechiſazion über die Gründe der Religion vorbereitet.	Wird die Naturlehre gelehrt.	Rekreation.	Rekreation.

Vierte Klaſſe.

	Vormittag.			Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.	Dritte Stunde.	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.
Frey-tag.	Wird über die Gründe der Religion katechiſirt.	Wird im Schreiben geübet.	Wie an der Mittwoche	Wie am Montage.	Wie am Montage.
Sam-ſtag.	Wie am Dienſtage	Wird die Naturlehre geleh-ret.	Wird im deutſchen Stile ge-übet, und das Evangelium ge-leſen.	Wie am Montage.	Wie am Montage.

D.

Abtheilung

der Lehrſtunden und Gegenſtände für eine Hauptſchule zu 3 Klaſſen.

Erſte Klaſſe

Vormittag.

Montag. Die erſte Stunde. Uibung im Leſen nach den Regeln mit Ausfragen.

Die zweite Stunde. $\frac{3}{4}$ Stunden, Schreiben an der Tafel, und auf dem Papiere. $\frac{1}{4}$ Stunde, Rechnen.

Dienſtag in der erſten Stunde. Einleitung zum Religionsunterrichte im Geſpräche.

In der zweiten Stunde. Uibung im Leſen mit Anwendung der Regeln.

Mittwoche in der erſten Stunde. $\frac{1}{4}$ Stunde, Wiederholung der Katechiſazion. $\frac{3}{4}$ Stunden Nachleſen des Religionsunterrichtes.

In der zweiten Stunde. $\frac{3}{4}$ Stunden, Abändern der deutſchen Nennwörter. $\frac{1}{4}$ Stunde, Rechnen.

Donnerſtag in der erſten Stunde. Leſen mit Anwendung der Regeln und Ausfragen.

In der zweiten Stunde. $\frac{3}{4}$ Stunden, Schreiben an der Tafel und auf dem Papiere. $\frac{1}{4}$ Stunde, Rechnen.

Freytag in der erſten Stunde. $\frac{1}{2}$ Stunde, Nachleſen über das Religionsgeſpräch. $\frac{1}{2}$ Stunde, Uibung in moraliſchen Erzählungen darüber.

In der zweiten Stunde. $\frac{3}{4}$ Stunden, Leſen mit Anwendung der Regeln und Ausfragen. $\frac{1}{4}$ Stunde, Rechnen.

Samſtag in der erſten Stunde. Leſen nach den Regeln mit Ausfragen.

In der zweiten Stunde. $\frac{1}{2}$ Stunde, Abändern der deutſchen Nennwörter. $\frac{1}{2}$ Stunde, Schreiben auf dem Papiere.

Nachmittag.

Montag in der erſten Stunde, Buchſtabenkennen, dann Buchſtabieren und Leſen nach den Regeln.

In der zweiten Stunde. $\frac{1}{2}$ Stunde, Anfang im Schreiben an der Tafel. $\frac{1}{2}$ Stunde, auf dem Papiere.

Dienſtag in der erſten Stunde, Buchſtaben kennen, dann Buchſtabieren und Leſen.

In der zweiten Stunde, $\frac{1}{2}$ Stunde, Ausfragen des Geleſenen. $\frac{1}{2}$ Stunde, Leſen nach den Regeln.

Mittwoche in der erſten Stunde; wie am Dienſtage.

In der zweiten Stunde: ½ Stunde, das Schreiben. ½ Stunde, Buchſtabiren und Leſen.

Donnerſtag. Vakanz.

Freytag in der, erſten Stunde: wie am Dienſtage.

In der zweiten Stunde. ½ Stunde, Ausfragen des Geleſenen. ½ Stunde Buchſtabiren und Leſen nach den Regeln.

Samſtag in der erſten Stunde, wie am Dienſtage.

In der zweiten Stunde: ½ Stunde, Schreiben auf dem Papiere. ½ Stunde, Buchſtabieren und Leſen.

Zweyte Klaſſe.

Vormittag.

Montag in der erſten Stunde. Katechiſazion im Geſpräche.

In der zweiten Stunde. ½ Stunde, Schreiben an der Tafel. ½ Stunde, auf dem Papiere.

Dienſtag in der erſten Stunde. Die Fortſetzung im Rechnen.

In der zweiten Stunde. Schreiben wie Montags.

Mittwoche in der erſten Stunde. ½ Stunde, Wiederholung des Religionsgeſprächs. ½ Stunde, das Nachleſen.

In der zweiten Stunde. Abwandeln der richtigen und unrichtigen Zeitwörter.

Donnerſtag in der erſten Stunde. Rechneu wie am Dienſtage.

In der zweiten Stunde. Schönſchreiben auf dem Papiere.

Freytag in der erſten Stunde. ½ Stunde, Wiederholung wie Mittwochs. ½ Stunde, das Nachleſen.

In der zweiten Stunde. Schönſchreiben auf dem Papiere.

Samſtag in der erſten Stunde. Fortſetzung im Rechnen.

In der zweiten Stunde. Abwandlen der Zeitwörter.

Nachmittag.

Montag in der erſten Stunde. Uibung im fertigen, guten, und verſtändigen Leſen.

In der zweiten Stunde. ¼ Stunde, Rechtſchreibung. ¾ Stunden, Anwendung beym Diktandoſchreiben.

Dienſtag in der erſten Stunde. Leſen, wie Montags.

In der zweiten Stunde. ½ Stunde, Ausfragen des Geleſenen. ½ Stunde, Nachleſen.

Mittwoche in der erſten Stunde. Uibung im Leſen des Geſchriebenen.

In der zweiten Stunde. ¼ Stunde, Rechtſchreibung. ¾ Stunden, Diktandoſchreiben.

Donnerstag. Vakanz.

Freitag. in der erſten Stunde. Uibung im Leſen wie Montags.

In der zweiten Stunde. $\frac{1}{4}$ Stunde Rechtſchreibung. $\frac{3}{4}$ Stunden, Diktandoſchreiben.

Samſtag. in der erſten Stunde. Leſen nach den Regeln.

In der zweiten Stunde. Ausfragen und Nachleſen, wie Dienſtags.

Dritte Klaſſe.

Vormittag.

Montag. in der erſten Stunde. Fortſetzung der deutſchen Sprachlehre.

In der zweiten Stunde. Bibliſche Geſchichte und Sittenlehre.

In der dritten Stunde. Anleitung zur lateiniſchen Sprache. Dann

Unterricht der Präparanden.

$\frac{1}{2}$ Stunde, Schönſchreiben an der Tafel. $\frac{1}{2}$ Stunde, auf dem Papiere.

Dienſtag. in der erſten Stunde. Fortſetzung im Rechnen.

In der zweiten Stunde. Recht- und Diktandoſchreiben.

Un-

Unterricht der Präparanden.

½ Stunde, Rechtſchreibung.

½ Stunde, Diktandoſchreiben.

Mittwoche; in der erſten Stunde, Katechiſazion in Geſprächen.

In der zweiten Stunde. Deutſche Sprachlehre.

In der dritten Stunde. Latein.

Unterricht der Präparanden.

1 Stund, Rechnen.

Donnerstag; in der erſten Stunde. Wiederholung des katechetiſchen Geſpräches und Nachleſen.

In der zweiten Stunde. Das Rechnen.

Unterricht der Präparanden.

Wie am Montage.

Freytag; in der erſten Stunde. Deutſche Sprachlehre.

In der zweiten Stunde, wie am Dienſtage.

In der dritten Stunde, Latein.

Unterricht der Präparanden.

Wie am Dienſtage.

Samſtag. in der erſten Stunde. ¼ Stunde, vorläufige Erklärung, dann Nachleſen und Ausfragen des Evangeliums.

In

In der zweiten Stunde. Das Rechnen.

In der dritten Stunde. Latein.

Unterricht der Präparanden.

1 Stund, Rechnen.

Nachmittag.

Montag. in der erſten Stunde. Schönſchreiben.

In der zweiten Stunde. Leſeübung.

In der dritten Stunde. Unterricht der Präparanden. Und zwar

½ Stunde, Unterweiſungen der Lehrart.

½ Stunde, Uibung der Präparanden.

Dienſtag. in der erſten Stunde. Leſeübung.

In der zweiten Stunde. Schriftliche Aufſätze mit Rückſicht auf Schön- und Rechtſchreibung.

In der dritten Stunde, Unterricht der Präparanden, wie Montags.

Mittwoche. in der erſten Stunde. Schönſchreiben.

In der zweiten Stunde. Leſeübung.

In der dritten Stunde. wie Montags.

Donnerstag. Vakanz.

Freytag. in der erſten Stunde. Leſeübung.

In der zweiten Stunde. Schriftliche Aufſätze, wie Dienſtags.

In der dritten Stunde. wie Montags,

Sam-

Samſtag. in der erſten Stunde. Schönſchreiben.
In der zweyten Stunde. Leſeübung.
In der dritten Stunde, wie Montags.

Die lateiniſche Sprache und der Präparánden = Unterricht kommen auf eine Stunde in verſchiedenen Zimmern. *)

E.

*) Zur Beleuchtung dieſer Stundenabtheilung iſt eine beſondere Note im Jahre 1790. in Druck geleget worden.

E.

Abtheilung

der Lehrſtunden für Trivialſchulen der Städte und gröſſeren Märkte, in welchen täglich durch 5 Stunden von 2 Lehrern in zwo Stuben Unterricht gegeben wird, ſowohl für den Sommer als Winterkurs.

Erſte Klaſſe.

	Vormittag.			Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweite Stunde.	Dritte Stunde.	Erſte Stunde.	Zweite Stunde.
Montag.	Das Buchſtabenkennen und buchſtabiren.	Der kleine Katechismus.	Das Leſen.	Das Buchſtabenkennen, buchſtabiren und leſen.	Das Schreiben.
Dienſtag.	wie am Montage.	die Tabelle von Erkenntniß der Buchſtaben und des Buchſtabierens.	wie am Montage.	wie am Montage.	wie am Montage.
Mittwoche	wie am Montage.	wie am Montage.	die Chriſtenlehre.	Rekreation.	Rekreation
Donnerst.	wie am Montage.	wie am Dienſtage	wie am Montage.	wie am Montage.	wie am Montage.
Freytag.	wie am Montage.	wie am Montage.	wie am Montage.	wie am Montage.	wie am Montage.
Samſtag.	wie am Montage.	wie am Montage.	wie am Montage.	Rekreation.	Rekreation

Zwey=

Zweite Klaſſe.

	Vormittag.			Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweite Stunde.	Dritte Stunde.	Erſte Stunde.	Zweite Stunde.
Montag.	Das beſtim̃te Stück aus dem 1. Theile des Leſebuches wird geleſen.	Das Schreiben.	Die Tabelle vom Leſen, als dann die Tonmeſſung.	Im Winter- und Sommerkurſe, Das beſtimmte Stück aus dem 2. Theile des Leſebuches.	Das Rechnen.
Dienſtag.	Im Winterkurſe das beſtim̃te Stück aus der bibliſchen Geſchichte, im Sommerkurſe das beſtimmte Stück aus der Sittenlehre.	Das Schreiben.	Die Rechtſchreibung.	wie am Montage.	Das Rechnen.
Mittwoche.	wie am Montage.	Die Rechtſchreibung.	Das Diktandoſchreiben.	Rekreation.	Rekreation.
Donnerſt.	wie am Dienſtage.	Das Schreiben.	wie am Montage.	wie am Montage.	Das Rechnen.
Freytag.	wie am Montage.	Das Schreiben.	Die Chriſtenlehre.	wie am Montage.	Das Rechnen.
Samſtag.	das Evangelium wird geleſen.	Das Diktandoſchreiben.	Erklärung des Evangeliums.	Rekreation.	Rekreation.

Anmerkung für die I. Klaſſe.

1. In dem Winterkurſe wird die Einleitung nebſt den 4 Hauptſtücken des kleinen Katechismus, und in dem Sommerkurſe das 5te Hauptſtück nebſt dem Anhange, und der katechetiſchen Haupttabelle vorgenommen.

2. Wenn die Schüler die Buchſtaben haben kennen gelernt, ſo wird dieſe Zeit zum Buchſtabiren erſt von der Tafel, alsdann auch aus dem Buche angewendet.

3. Der Anfang im Schreiben der deutſchen Kurrentſchrift iſt von den Grundſtrichen, und mehr mit einander verbundenen Silben und Wörtern zu machen, und darinn fortzufahren, nach Maßgabe der drey erſten Kupfertafeln der Vorſchriften.

4. Alle Wochen müſſen die Schriften einem jeden Schüler verbeſſert werden, die Schriften müſſen datiret, und der Namen des Schülers muß auf das Schreibebuch geſchrieben ſeyn.

5. Wenn etwa ein Schulmeiſter, um die Schüler der erſten Klaſſe noch mehr im Leſen zu üben, an dem Namenbüchel nicht genug zu haben glaubte, ſo ſteht ihm frey ſchon im Sommerkurſe den 1ten Theil des Leſebuchs brauchen zu laſſen; nur muß er den Schülern noch nicht zumuthen, den Inhalt davon in das Gedächtniß zu faſſen, oder über das geleſene Red und Antwort zu geben.

Anmerkung für die II. Klaſſe.

1. Dasjenige Stück muß aus dem Katechismus, der in dem erſten Theile des Leſebuches ſich befindet, als das 2te Stück geleſen werden, über welches der Herr Katechet die Chriſtenlehre hält, und dieſer muß ſich nach der gedruckten Abtheilung der Materien richten. Das 1te Stück, das 3te die bibliſche Geſchichte, das 4te, das 5te Stück, die Sittenlehre, wie auch der 2te Theil des Leſebuches muß auch nach der gedruckten Abtheilung der Materien vorgenommen werden.

2. Alle Quatember in der öſterlichen Zeit und am Schulfeſte (wenn die Schule eines feiert) müſſen die Schüler beichten, und kommuniziren, ſie müſſen allezeit von dem Katecheten dazu vorbereitet werden. Der Unterricht zur erſten Beichte geſchieht überhaupt jährlich in der Faſtenzeit, weil zu dieſer Zeit auch von der heil. Beichte, wie auch von dem allerheiligſten Sakramente des Altars in den Schulen geleſen wird. Doch kann es auch außer dieſer Zeit geſchehen, nur muß der Unterricht von andern Lehrgegenſtänden nichts leiden. *)

3. Die 4 Rechnungsarten müſſen den Anfängern durch den Winterkurs beigebracht werden, die ältern Rechenſchüler werden weiter geführet.

4. Die Regeln zum Rechnen werden in der Rechenſtunde, und die Regeln zum Schreiben werden

in

*) Man ſehe den 29. §. nach.

in der Schreibſtube den Schülern nach und nach beigebracht.

5. Während der Zeit der Rechtſchreibung müſſen die Schüler, die noch nicht dazu fähig ſind, ſich im Schönſchreiben üben.

6. Alle Wochen müſſen die Schriften verbeſſert werden; die Schriften müſſen datirt, und der Name des Schülers muß auf das Schreibebuch geſchrieben ſeyn.

Beſondere Anmerkung.

Von Oſtern bis zum Ende Aprils wird alles wiederholet, was in dem Winterkurſe vorgenommen worden iſt; Wenn im Monate Oktober nicht gebräuchlich geweſen iſt, Schule zu halten, ſo wird die Prüfung am Ende September vorgenommen, iſt aber ſeither im Monate Oktober Schule gehalten worden, ſo geſchieht zwar am Ende Septembers die Prüfung, doch muß durch den Monat Oktober dasjenige wiederholet werden, worinn die Schüler ſchwach ſind. Den 3. November fängt ſich der Winterkurs, und am 1ten May der Sommerkurs an.

F.

Abtheilung

Der Lehrſtunden für Trivialſchulen der Städte und gröſſeren Märkte, in welchen täglich durch 4 Stunden von 2 Lehrern in zwo Stuben Unterricht gegeben wird, ſowohl für den Winter- als Sommerkurs.

I. Klaſſe.

	Vormittag.		Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.
Montag.	Das Buchſtaben kennen, und Buchſtabieren.	Der kleine Katechismus.	Das Buchſtaben kennen, Buchſtabieren und Leſen.	Das Schreiben.
Dienstag.	wie am Montage.	Die Tabelle von Erkenntniß der Buchſtaben alsdann des Buchſtabierens.	Das Buchſtaben kennen, Buchſtabieren, und Leſen.	Das Schreiben.
Mittwoch.	wie am Montage.	Der kleine Katechismus.	Rekreation.	Rekreation.
Donnerstag.	wie am Montage.	wie am Dienstage.	Das Buchſtaben kennen, Buchſtabieren und Leſen.	Das Schreiben.
Freitag.	wie am Montage.	wie am Montage.	Das Buchſtaben kennen, Buchſtabieren und Leſen.	Das Schreiben.
Samſtag.	wie am Montage.	wie am Montage.	Rekreation.	Rekreation.

II. Klaſſe.

	Vormittag		Nachmittag	
	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.
Montag.	Das beſtimmte Stück aus dem 1ten Theile des Leſebuches wird geleſen.	Das Schreiben.	Im Winter- und Sommerkurſe. Das beſtimmte St. aus dem 2ten Theile des Leſebuches.	Das Rechnen.
Dienſtag.	Im Winterkurſe das beſtimmte Stück aus der bibliſchen Geſchichte, im Sommerkurſe, das beſtimmte St. aus der Sittenlehre.	Das Schreiben.	½ Stunde die Tabelle vom Leſen, alsdann die Tonmeſſung. ½ Stunde, das beſtimmte St. des 2ten Theiles des Leſebuches.	Das Rechnen.
Mittwoche.	wie am Montage.	Die Rechtſchreibung.	Rekreation.	Rekreation.
Donnerſtag.	Im Winterkurſe das beſtimmte St. aus der bibliſchen Geſchichte, im Sommerkurſe, das beſtimmte St. aus der Sittenlehre.	Das Schreiben.	Wie am Dienſtage.	Das Rechnen.

II. Klaſſe.

	Vormittag.		Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.	Erſte Stunde.	Zweyte Stunde.
Freitag.	Wie am Montage.	Das Schreiben.	Wie am Montage.	Das Rechnen.
Sonnabend.	Das Evangelium wird geleſen.	Das Diktandoſchreiben.	Rekreation.	Rekreation.

Hieher gehören auch die an der vorſtehenden Lit. E. befindlichen Anmerkungen. Bei der beſondern Anmerkung iſt nur der Beiſaz angefügt worden:

„Die Abhandlung des Evangeliums und die Chriſtenlehre muß von dem Hrn. Katecheten zur Erſparung der Zeit für andere Lehrgegenſtände auſſer den Schulſtunden gehalten werden.

G.

Abtheilung

Der Lehrſtunden für Trivialſchulen der Städte, und grösseren Märkte, in welchen täglich durch 5 Stunden von einem Lehrer in einer Stube Unterricht gegeben wird, ſowohl für den Winter- als Sommerkurs.

Vormittag.

Stunden.	Montag.	Dienſtag.
I. Stunde.	II. Klaſſe. Das beſtimmte Stück des 1ten Theils des Leſebuches wird geleſen. I. Klaſſe. Vorbereitung zu dem, was in der folgenden Stunde wird gelehret werden.	II. Klaſſe. In dem Winterkurſe. Das beſtimmte Stück aus der bibliſchen Geſchichte wird geleſen. In dem Sommerkurſe. Das beſtimmte Stück aus der Sittenlehre. I. Klaſſe. Wie an dem Montage.
II. Stunde.	I. Klaſſe. ½ Stunde. Das Buchſtaben kennen, Buchſtabieren und Leſen. ½ Stunde; der kleine Katechismus. II. Klaſſe. Uibung im Schreiben.	I. Klaſſe. ½ Stunde. Das Buchſtabenkennen, Buchſtabieren und Leſen. ½ Stunde; Tabelle von Erkenntniß der Buchſtaben, und des Buchſtabierens. II. Klaſſe. Uibung im Schreiben.

Vor-

Vormittag.

Stunden.	Montag.	Dienſtag.
III. Stunde.	II. Klaſſe. Das Rechnen. I. Klaſſe. Uibung im Schreiben	II. Klaſſe. Das Rechnen. I. Klaſſe. Uibung im Schreiben.

Nachmittag.

I. Stunde.	II. Klaſſe. Im Winter = und Sommerkurſe. ½ Stunde. Das beſtimmte Stück aus dem 2. Theile des Leſebuches. I. Klaſſe. ½ Stunde. Das Buchſtaben kennen, Buchſtabieren und Leſen. II. Klaſſe. Vorbereitung zum Schreiben.	II. Klaſſe. Wie am Montage. I. Klaſſe. Wie am Montage. II. Klaſſe. Wie am Montage.
II. Stunde.	I. Klaſſe. II. Klaſſe. Das Schreiben.	I. Klaſſe. II. Klaſſe. Das Schreiben.

Vor=

Vormittag.

Stunden.	Mittwoche.	Donnerstage.
I. Stunde.	II. Klaſſe. Das beſtimmte Stück aus dem erſten Theile des Leſebuches. I. Klaſſe. Wie am Montage.	II. Klaſſe. Im Winterkurſe. Das beſtimmte Stück aus der bibliſchen Geſchichte. Im Sommerkurſe. Das beſtimmte Stück aus der Sittenlehre. I. Klaſſe. Wie am Montage.
II. Stunde.	I. Klaſſe. Wie am Montage. II. Klaſſe. Uibung im Schreiben.	I. Klaſſe. Wie am Dienſtage. II. Klaſſe. Uibung im Schreiben.
III. Stunde.	II. Klaſſe. Das Rechnen. I. Klaſſe. Uibung im Schreiben.	II. Klaſſe. Das Rechnen. I. Klaſſe. Uibung im Schreiben.
Nachmittag.		
I. Stunde.	Rekreation.	II. Klaſſe. Wie am Montage. I. Klaſſe. Wie am Montage. II. Klaſſe. Vorbereitung zum Schreiben.
II. Stunde.	Rekreation.	I. Klaſſe. II. Klaſſe. Das Schreiben.

Vormittag.

Stunden.	Freitag.	Sonnabend.
I. Stunde.	II. Klaſſe. Das beſtimmte Stück des 1ten Theiles des Leſebuches. I. Klaſſe. Wie am Montage.	II. Klaſſe. ½ Stunde. Die Rechtſchreibung. ½ Stunde. Das Diktandoſchreiben. I. Klaſſe. Wie am Montage.
II. Stande.	I. Klaſſe. Wie am Moutage. II. Klaſſe. Uibung im Sc;reiben.	I. Klaſſe. ½ Stunde. Der kleine Katechismus. II. Klaſſe. ½ Stunbe. Das Evangelium wird geleſen.
III. Stunde.	I. Klaſſe. II. Klaſſe. Die Chriſtenlehre.	Erklärung des Evangeliums.

Nachmittag.

Stunden.	Freitag.	Sonnabend.
I. Stunde.	II. Klaſſe. ½ Stunde. Die Tabelle von dem Leſen, alsdann die Tonmeſſung. I. Klaſſe. ½ Stunde. Das Buchſtaben kennen, Buchſtabieren, und Leſen. II. Klaſſe. Vorbereitung zum Schreiben.	Rekreation.
II.. Stunde.	I. Klaſſe. II. Klaſſe. Das Schreiben.	Rekreation.

Hie=

Hieher gehören gleichermaſſen die der vorſtehenden Lit. E. angefügten Anmerkungen, mit dem Beiſaze: daß

In jenen Schulen, wo der Lehrer einen Gehilfen hat, ſich beide in die Stunden und Lehrgegenſtände theilen müſſen; daß niemal beide zugleich unterrichten ſollen, doch aber beide in der Schule gegenwärtig ſeyn können, nicht um nach der alten Art auszuhören, ſondern der nicht Lehrende muß die Ruhe, Ordnung, und Aufmerkſamkeit der Schüler zu erhalten beflieſſen ſeyn, und darauf ſehen, daß geſchehe, was geſchehen ſoll.

Die beſondere Anmerkung iſt die nämliche, wie an der Lit. E.

H.

H.

Abtheilung

der Lehrſtunden für Trivialſchulen der Städte und gröſſeren Märkte, in welchen täglich durch 4 Stunden von einem Lehrer in einer Stube Unterricht gegeben wird. Sowohl für den Winter= als Sommerkurs.

	Vormittag.		Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweite Stunde.	Erſte Stunde.	Zweite Stunde.
Montag.	II. Klaſſe. Das beſtimmte Stück des erſten Theils des Leſebuches wird geleſen.	I. Klaſſe. $\frac{1}{2}$ Stunde. Das Buchſtabenkennen, Buchſtabieren und Leſen. $\frac{1}{2}$ Stunde. Der kleine Katechismus.	II. Klaſſe. In dem Winter u. Sommerkurſe. $\frac{1}{2}$ Stunde, das beſtimmte Stück aus dem 2. Theil des Leſebuches.	II. Klaſſe. Das Rechnen.
	I. Klaſſe. Vorbereitung zu dem, was in der folgenden Stunde wird gelehret werden.	II. Klaſſe. Uibung im Schreiben.	I. Klaſſe. $\frac{1}{2}$ Stunde, das Buchſtabenkennen, Buchſtabieren und Leſen. II. Klaſſe. Vorbereitung zum Rechnen.	I. Klaſſe. Das Schreiben.

Vor=

	Vormittag.		Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweite Stunde.	Erſte Stunde.	Zweite Stunde.
Dienſtag.	II. Klaſſe. In dem Winterkurſe. Das beſtimmte Stück aus der bibliſchen Geſchichte wird geleſen. Im Sommerkurſe. Das beſtimmte Stück aus der Sittenlehre. I. Klaſſe. Wie an dem Montage.	I. Klaſſe. ½ Stunde, das Buchſtabenkennen, Buchſtabieren und Leſen. ½ Stunde, Tabelle von Erkenntniß der Buchſtaben und des Buchſtabierens. II. Klaſſe. Uibung im Schreiben.	II. Klaſſe. Wie an dem Montage. I. Klaſſe. Wie an dem Montage. II. Klaſſe. Vorbereitung zum Schreiben	II. Klaſſe. Das Rechnen. I. Klaſſe. Das Schreiben.
Mittwoche.	II. Klaſſe. Das beſtimmte Stück des 1ten Theils des Leſebuches. I. Klaſſe. Wie an dem Montage.	I. Klaſſe. Wie an dem Montage. II. Klaſſe. Das Rechnen.	Rekreation.	Rekreation.

Vor-

	Vormittag.		Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweite Stunde.	Erſte Stunde.	Zweite Stunde.
Donnerstag.	II. Klaſſe. Wie am Dienſtage. I. Klaſſe. Wie am Montage.	I. Klaſſe. Wie am Dienſtage. II. Klaſſe. Das Rechnen.	II. Klaſſe. Wie am Montage. I. Klaſſe. Wie am Montage. II. Klaſſe. Vorbereitung zum Schreiben	I. Klaſſe. II. Klaſſe. Das Schreiben.
Freitag.	II. Klaſſe. Wie am Montage. I. Klaſſe. Wie am Montage.	I. Klaſſe. Wie am Montage. II. Klaſſe. Uebung im Schreiben.	II. Klaſſe. ½ Stunde, die Tabelle von dem Leſen, alsdann die Tonmeſſung. I. Klaſſe. ½ Stunde, das Buchſtabenkennen, Buchſtabieren und Leſen. II. Klaſſe. Vorbereitung zum Schreiben	I. Klaſſe. II. Klaſſe. Das Schreiben.

Vor=

	Vormittag.		Nachmittag.	
	Erſte Stunde.	Zweite Stunde.	Erſte Stunde.	Zweite Stunde.
Samſtags.	II. Klaſſe. ½ Stunde, die Rechtſchreibung. ½ Stunde, das Diktandoſchreiben. I. Klaſſe. Wie am Montage.	I. Klaſſe. ½ Stunde, das Buchſtabenkennen, Buchſtabieren und Leſen. II. Klaſſe. ½ Stunde, das Evangelium wird geleſen.	Rekreation.	Rekreation.

Auch hieher gehören die Anmerkungen, wie ſolche an der Lit. E. angebracht worden ſind, mit den Beiſätzen, welche bei Lit. F. und G. angefügt ſind.

I.

I.

Verbeſſerte Abtheilung

der Lehrſtunden für Trivialſchulen der Märkte und Dörfer in den k. k. Staaten.

Vormittag.

Nach dem Lektionskataloge, welcher unter dem Buchſtaben D der allgemeinen Schulordnung beigefüget worden iſt, ſoll der Unterricht in der Schule Vormittag 3 Stunden dauern; die Abtheilung dieſer Stunden aber kann nicht an allen Orten einerley ſeyn, weil die heil. Meſſe an einem Orte zu dieſer, am andern Orte aber zu jener Stunde geleſen wird, daher müſſen dieſe Stunden verſchiedentlich abgetheilet werden.

I. Fall. Da die heilige Meſſe um 8 Uhr geleſen wird.

Die Kinder verſammeln ſich um 8 Uhr in der Schule, und gehen paarweiſe ſittſam in die Kirche.

Nach der heil. Meſſe gehen ſie eben ſo in die Schule zurück, daſelbſt wird gebetet, und die Namen werden verleſen.

Von $\frac{3}{4}$ auf 9 bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr lernen die kleinen Schüler a) das Buchſtabenkennen, und Buchſta-

bie-

a) Während dieſer Zeit muß der Schulmeiſter die groſſen Schüler anhalten in der Stille das zu überleſen, was ſie hernach laut leſen werden, beſonders ſollen ſie zu dieſer Zeit die zur künftigen Katechiſazion beſtimmten Stücke ſtill wiederholen.

bieren. b) Von ½ 10 bis ½ 11 Uhr c) wird aus dem Katechismus Nro. 5., das iſt, aus dem erſten Theile des Leſebuches geleſen, und die letzte Viertelſtunde zum Ausfragen des Geleſenen angewendet.

Von ½ 11 Uhr wird gebetet, die Schüler werden entlaſſen, bis auf die Rechenſchüler, welche bis halb 12 Uhr im Rechnen unterwieſen, und geübet werden.

II. Fall. Da die heil. Meſſe um 9 Uhr geleſen wird.

Um 8 Uhr kommen die Rechenſchüler, um im Rechnen unterwieſen und geübet zu werden, in die Schule, gegen 9 Uhr kommen die andern Schüler, und erwarten in der Stille, ohne die Rechenſchüler zu ſtören, die Zeit, da ſie paarweiſe in die Kirche gehen.

Nach der Kirche kommen ſie zurück, es wird gebetet, die Namen werden verleſen.

¾ auf 10 Uhr lernen die kleinen Schüler das Buchſtabenkennen, und Buchſtabieren.

Von

b) Ein Theil dieſer Zeit, nämlich die letzte Viertelſtunde, iſt anzuwenden, um den Kleinen durch öfteres Vorſagen und Nachſprechen, das aus dem Katechismus ins Gedächtniß zu bringen, was auswendig zu lernen iſt.

c) Der Schulmeiſter muß den Kleinen anbefehlen, daß ſie zur Zeit, als die großen Schüler leſen, in der Stille dasjenige nochmals nachbuchſtabieren, was ſie zuvor laut buchſtabieret haben.

Von ½ 11 Uhr bis ½ 12 Uhr wird aus dem Katechismus Nro. 5., das iſt, aus dem 1ten Theile des Leſebuches geleſen, die letzte Viertelſtunde zum Ausfragen des Geleſenen angewendet.

Halb 12 Uhr wird gebetet, und die Kinder gehen nach Hauſe.

III. Fall. Da die heil. Meſſe um 10 Uhr geleſen wird.

Die Schule fängt um 8 Uhr an, es wird gebetet, die Namen werden verleſen.

¼ auf 9 Uhr das Buchſtabenkennen, und Buchſtabieren.

Um 9 Uhr wird aus dem Katechismus Nro. 5., das iſt, aus dem erſten Theile des Leſebuches geleſen, und die letzte Viertelſtunde zum Ausfragen des Geleſenen angewendet. Die Schule wird vor dem Abgehen in die Kirche mit dem Gebete beſchloſſen.

Nach der heil. Meſſe gehen blos die Rechenſchüler in die Schule zurück, und lernen daſelbſt bis halb 12 Uhr. An den Katechiſationstagen gehen alle Schüler in die Schule zurück, und das Rechnen wird ausgelaſſen.

IV. Fall. Da die heil. Meſſe um 11 Uhr geleſen wird, oder an Orten auf dem Lande, wo keine Kirche, und folglich auch keine heil. Meſſe iſt.

Um 8 Uhr kommen die Rechenſchüler, und rechnen bis 9 Uhr.

Um

Um 9 Uhr müſſen alle Schüler beiſammen ſeyn, es wird gebetet, die Namen werden verleſen.

$\frac{3}{4}$ auf 10 Uhr lernen die Schüler das Buchſtabenkennen und Buchſtabieren.

Um 10 Uhr wird aus dem Katechismus Nro. 5., das iſt, aus dem erſten Theile des Leſebuches geleſen, und die letzte Viertelſtunde zum Ausfragen des Geleſenen angewendet.

Um 11 Uhr wird die Schule mit dem vorgeſchriebenen Gebete beſchloſſen, die Schüler gehen in die Kirche, wo aber keine heil. Meſſe geleſen wird, nach Hauſe.

Wöchentlich wird zweimal katechiſirt, und zwar geſchieht es einmal mit den großen, das zweitemal mit den kleinen Schülern. Im 4ten Falle müſſen die kleinen Schüler eine Stunde eher zu kommen beſtellet werden, der Unterricht im Rechnen bleibt aus.

Mittwoche und Donnerstag Nachmittags wird nicht unterrichtet, ſondern Rekreation gegeben,.

Nachmittag.

Von 1 bis 2 Uhr wird geſchrieben, in der letzten halben Stunde werden die größeren Schüler im Recht- Diktando- und Abſchreiben mancherlei Aufſätze geübt, die Anfänger ſchreiben die ganze Stunde.

Um 2 Uhr, da auch die Schüler, welche nicht ſchreiben, ſich müſſen eingefunden haben, geſchieht das Gebet und Verleſen der Namen.

¼ auf 3 bis 3 Uhr Unterricht im Buchſtabenkennen und Buchſtabieren. d)

Von 3 bis 4 Uhr leſen die Schüler aus dem zweiten Theile des für ſie gehörigen Leſebuches von der Rechtſchaffenheit und zwar alſo: e) In der erſten halben Stunde leſeu die Größeren in den drey letzten Stü-

cken,

d) Die großen Schüler leſen zur Uebung indeſſen ſtill, was ſie hernach öffentlich leſen ſollen, beſonders üben ſie ſich, und machen ſich gefaßt, wohl auf das zu antworten, was der Lehrer über das Geleſene fragen wird. Die kleinen Schüler hingegen ſollen während der Zeit, da die Großen leſen, das Geleſene in der Stille wiederholen, oder ſie können auch erinnert werden, auf das, was von Größeren geleſen oder gefraget wird, wohl Acht zu geben.

e) Die Leſeſchüler ſind in zwey Klaßen zu theilen. Alle Schüler, welche noch nicht ohne Anſtoſſen, und langes Beſinnen jedes Wort richtig auszuſprechen vermögen, gehören zur erſten Klaſſe. Dieſe brauchen nichts, als das A. B. C., den kleinen Katechismus, und das erſte Stück des zweiten Theils des Leſebuches, das iſt: die Leſeübungen. Alle Schüler aber, welche erwähntermaſſen ohne Anſtoß leſen können, machen die zweite Klaſſe aus. Sie müſſen auf den Inhalt des Geleſenen Acht geben, (und dieſes können ſie thun, weil ſie nicht mehr nöthig haben, ſich auf den Laut der vorkommenden Wörter zu beſinnen) ſie müſſen ſich das Geleſene merken, auch wenn ſie darüber befraget werden, aus dem Gedächtniße Red und Antwort zu geben, im Stande ſeyn, nur die Schüler der zweiten Klaſſe brauchen beide Theile des Leſebuchs, und insbeſondere die 4 letzten Stücke des zweiten Theils, und nur von dieſen werden die Geſchickteſten zum Schreiben und Rechnen angeführet.

ſcen. f) In der andern halben Stunde aber leſen die Kleineren das erſte Stück. Alle Montage leſen große und kleine Schüler in der erſten Viertelſtunde die Schulgeſetze, und werden in der zweiten Viertelſtunde darüber befraget. In der dritten Viertelſtunde fahren die Größeren, und in der vierten Viertelſtunde die Kleineren in ihren Materien fort. Das Ausfragen über andere Materien des Leſebuches unterbleibt am Montage bei den gröſſeren, ſo wie überhaupt bei den Kleineren, ſo lang ſie das erſte Stück leſen.

f) Wenn in jedem Nachmittage nur 2 Seiten geleſen, und durchfraget werden, ſo ſind dieſe Stücke in 4 Monaten wenigſtens bis auf die Viehzucht und den Weinbau vollendet. Da die Schüler mehrere Jahre die Schule beſuchen, und folglich auch das nämliche öfters leſen, ſo wird es ihnen bekannt genug, und da der Inhalt an ſich ſelbſt für das Landvolk anziehend iſt, ſo kann man hoffen, daß ſie auch das, was nicht in der Schule geleſen wird, zu Hauſe leſen werden.

Anmerkung.

In jenen Schulen, wo der Lehrer einen Gehilfen, aber nur eine Schule hat, kann der Lehrer einige Stunden dem Gehilfen beſtimmen, andere für ſich behalten; niemals aber müſſen beide zugleich unterweiſen. Doch iſt es ſehr gut, wenn der Gehilf, während dieſer Zeit, als der Schulmeiſter unterweiſet, gegenwärtig bleibt, und die Kinder in Ruhe hält, und ſo auch im andern Falle der Schulmeiſter, wenn der Gehilf lehret.

Samſtag wird von 3 bis 4 Uhr das Evangelium geleſen, und bei dem Evangelium verfahren, wie im Kerne des Methodenbuches geſagt worden iſt.

Ferner wurden den Kreisämtern Abdrücke der vom höchſten Orte herabgegebenen bei den Landſchülern einzuführenden Lehrſtundenabtheilung mit dem Auftrage zugefertiget, daß ſolche den Dominien der betroffenen Schulorte alſogleich zugeſendet und derſelben unverweilte Einführung ſowohl, als genaueſte Beobachtung den Seelſorgern, Schulaufſehern und Schullehrern auf das nachdrücklichſte eingebunden werden ſoll. *)

Dieſe Abtheilung der Lehrſtunden iſt folgende:

K.

*) Verordnung Wien vom 11. November. 1785.

K.

I. Abtheilung

der Lehrſtunden für kleinere Markt- und Dorfſchulen, wo ein Lehrer täglich in Sommer- und Winterſtunden unterrichtet.

Montag.

Erſte Stunde.

¼ Stunde; das Buchſtabenkennen, und Buchſtabieren von der Tafel.

¼ Stunde; das Buchſtabieren aus dem Namenbüchel.

½ Stunde; das Sillabiren und Leſen aus dem Namenbüchel.

Zweyte Stunde.

½ Stunde; der Katechet bringt den kleineren Schülern eine, oder die andere Religionslehre geſprächsweis bey.

½ Stunde; der Katechet unterrichtet im Sokratiſchen Geſpräche die größeren Schüler.

Dritte Stunde.

½ Stunde; der Lehrer trägt einzelne Regeln vom Leſen vor.

½ Stunde; die Schüler werden nach den vorgetragenen Regeln im Leſen geübt.

Dienſtag.

Erſte Stunde.

½ Stunde wie Montags.

Das Buchſtabenkennen wird binnen 14 Tagen zur Fertigkeit gebracht; wo dann das Buchſtabieren von der Tafel in einem Monate, oder höchſtens 6 Wochen darauf aus dem Namenbüchel angefangen wird. Die ſchwächeren Buchſtabierer, die ſich im Büchlein noch nicht beſchäftigen können, werden mit unter zur Verbeſſerung aufgerufen, die Beſſeren wiederholen in der Schule ihre Lekzion.

½ Stunde wie Montags.

Die Aufgabe wird anfänglich ſillabiret, darauf immer geſchwinder, bis zum flüſſigen Zuſammenhängen der Silben in Wörter, dann in Säze wiederholt. Um Aneiferung zu erregen, theilet man die Kinder nach Stufen ab, rufet aber die Schwächeren unter dem Leſen mit auf. Es wird bey dieſen Uibungen durchaus auf eine reine deutliche Ausſprache der Buchſtaben, Silben und Wörter geſehen.

Zweite Stunde.

½ Stunde; wiederholt der Lehrer das Geſpräch des Katecheten mit den kleinen und größeren Schülern.

½ Stunde; wird die zupaſſende Aufgabe des Katechismus geleſen.

Drit-

Dritte Stunde.

$\frac{1}{2}$ Stunde; der Lehrer zeiget die Grundſtriche und Buchſtaben an der Tafel.

$\frac{1}{2}$ Stunde; die Schüler üben ſich darnach im Schreiben auf dem Papiere. Der Lehrer ſchauet nach, und verbeſſert.

Mittwoche.

Erſte Stunde.

Die 1te und 2te halbe Stunde, wie Montags.

Zweite Stunde.

$\frac{1}{2}$ Stunde; der Lehrer trägt im Winterkurſe eine, und die andere Regel der Buchſtabenkenntniß, im Sommerkurſe vom Buchſtabieren vor.

$\frac{1}{2}$ Stunde; Uibung in den Regeln durch deren Anwendung beym Leſen.

Dritte Stunde.

$\frac{1}{2}$ Stunde; der Lehrer zeiget das Rechnen an der Tafel.

$\frac{1}{2}$ Stunde; die Schüler werden im Rechnen geübet.

Donnerſtag.

Erſte Stunde.

Jede $\frac{1}{2}$ Stunde, wie am Montage.

Zweite Stunde.

½ Stunde; der Lehrer zeiget die Grundſtriche an der Tafel, und ziehet die Schüler ſogleich zur Uibung.

½ Stunde; die Schüler üben ſich im Schreiben auf dem Papiere, der Lehrer ſieht ihnen nach, und verbeſſert.

Dritte Stunde.

1 Stunde; der Lehrer fragt die Kinder über die Erzählungen, welche die Woche hindurch geleſen wurden, aus, und machet davon Anwendung auf das Leben der Kinder.

Freytag.

Erſte Stunde.

Jede halbe Stunde, wie am Montage.

Zweite Stunde.

½ Stunde; wie Dienſtags, Wiederholung der Katecheſe.

½ Stunde; wie Dienſtags.

Dritte Stunde.

½ Stunde; wie Mittwochs, Rechnen.

½ Stunde; wie Mittwochs.

Samſtag.

Erſte Stunde.

Jede halbe Stunde, wie am Montage.

Zwei-

Zweite Stunde.

Jede halbe Stunde, wie Mittwochs.

Dritte Stunde.

Vakanz.

NB. Vor der dritten Stunde werden die Buchſtabenkenner und Buchſtabierer entlaſſen, und nur die Leſer der untern Abtheilung in der Schule zurückgehalten.

Die Schreiber bringen wöchentlich nach Vorſchriften, welche den gezeigten Grundſtrichen gemäß geordnet ſind, zwo oder drei Schriften über Haus, auf deren Verbeſſerung der Lehrer, nachdem er ſie auſer den Lehrſtunden durchgeſehen, in ſeiner Schreibſtunde Rückſicht nimmt. — Die Schriften ſollen nur aus zween, höchſtens drey Zeilen beſtehen.

Da die Schüler der erſten Abtheilung **im Sommerkurſe** Nachmittags vorkommen, ſo gehen die drey letzten Stunden zur Vakanz ein.

II. Abtheilung.

Montag.

Erſte Stunde.

$\frac{1}{4}$ Stunde; vorläufige Erläuterung des Innhalts von dem, was geleſen wird.

$\frac{3}{4}$ Stunde; Uibung im deutlichen, flüſſigen und natürlichen Leſen, der Lehrer unterſetzt es mit Fragen, Anmerkungen, und Anwendungen über den Inhalt.

Zweite Stunde.

$\frac{1}{4}$ Stunde; der Lehrer zeiget das Schönſchreiben an der Tafel.

$\frac{3}{4}$ Stunde; Schönſchreiben nach der Vorſchrift, welche auf das, was der Lehrer gezeiget, zupaſſet.

Dritte Stunde.

1 Stunde; Uibung in der Rechnung, wie Dienſtags.

Dienſtag.

Erſte Stunde.

$\frac{1}{4}$ Stunde; der Lehrer trägt einzelne Regeln der Rechtſchreibung mit Erläuterung der Beyſpiele vor.

$\frac{3}{4}$ Stunde; Diktandoſchreiben nach der vorgetragenen Regel.

Zweyte Stunde.

½ Stunde; Rechnen mit den Schwächern an der Tafel.

Die Stärkeren rechnen in der Stille ihre Exempel aus.

½ Stunde; Rechnen mit den Stärkeren an der Tafel.

Die Schwächern rechnen ihre Exempel in der Stille aus.

Dritte Stunde.

1 Stunde; Uibung im Leſen, wie Montags.

Mittwoche.

Erſte Stunde.

¼ Stunde; wie Montags.

¾ Stunde; wie Montags.

Zweite Stunde.

¼ Stunde; wie Montags.

¾ Stunde; wie Montags.

Dritte Stunde.

1 Stunde; Diktandoſchreiben gemeinnützıger Muſteraufſätze, mit Bemerkung der allgemeinſten Regeln.

Don=

Donnerſtag.

Erſte Stunde.

½ Stunde; der Katechet bringt den Schwächeren eine, oder die andere Religionslehre im Geſpräche bei.

½ Stunde; der Katechet führet die beſſeren Schüler weiter.

Zweite Stunde.

½ Stunde; wie Dienſtags.

½ Stunde; wie Dienſtags.

1 Stunde; Katechiſazion über den Inhalt, und die Anwendung des Geleſenen.

Freytag.

Erſte Stunde.

½ Stunde; Wiederholung deſſen, was der Katechet gelehret hat, mit den Schwächeren und Beſſeren.

½ Stunde; Leſung des zupaſſenden Stückes aus dem Katechismus.

Zweite Stunde.

½ Stunde; Erläuterung des Evangeliums, welches geleſen wird.

½ Stunde; Leſung des Evangeliums.

Dritte Stunde.

1 Stunde; Uibung in dem Recht- und Diktandoſchreiben, wie Dienſtags.

Samſtag.

Erſte Stunde.

Jede halbe Stunde; wie Dienſtags.

Abtheilung ſämmtlicher Stücke beyder Theile des Leſebuches.

Für jede Woche der Kurſe in der zweyten Klaſſe der deutſchen Schulen in den kaiſerl. königl. Staaten.

In dem Winterkurſe.

1. Aus dem erſten Theile des Leſebuches, das zweyte Stück, der Katechismus.

Ordnung der Wochen.	Seiten des großen Leſebuches.	Seiten des kleinen Leſebuches.	Inhalt der Materien. Hauptſt.	Abtheilung.	Katechetiſche Geſänge. Vor der Katechiſation.	Katechetiſche Geſänge. Nach der Katechiſation.
	S.	S.			Nro.	Nro.
1.	13 bis 16	13 bis 15	I.	I. bis zu den Worten. Jeder Menſch muß ꝛc.	I. V. 1. 2. 3.	I. V. 7.
2.	16 — 20	15 — 17	I.	I. bis zur II. Abtheilung von den 12 Glaubensartikeln.	I. 3. 4. 5. 6.	II.
3.	20 — 23	17 — 18	I.	II. a. von Gott, bis: Es ſind drey göttliche Perſonen.	I. 5. 6.	I. 7.
4.	23 — 32	18 — 22	I.	II. Die Lehre von der H. Dreyfaltigkeit und von der Erſchaffung.	III. 1. 2. 3.	XXXVIII.
5.	32 — 39	22 — 25	I.	II. Der 2te und 3te Glaubensartikel.	III. 3. 4. 5. 6.	XXXVIII.
6.	39 — 44	25 — 29	I.	II. Der 4te, 5te, 6te und 7te Glaubensartikel.	III. 7. 8.	XXXVIII.
7.	45 — 50	29 — 32	I.	II. Der 8te und 9te Glaubensartikel.	III. 7. 8. 9.	XXXVIII.
8.	50 — 53	32 — 33	I.	II. Der 10te, 11te und 12te Glaubensartikel.	VI. 1. 2.	XXXVIII.
9.	64 — 70	41 — 44	III.	I. und II. Abtheilung.	VII. 1. 2. 3.	VI. 3.
10.	70 — 78	45 — 51	III.	III. Abtheilung die erſten drey Gebothe.	VII. 3. 4.	VII. 7.
11.	79 — 85	52 — 56	III.	III. Das vierte und fünfte Geboth.	VII. 5. 6.	VII. 7.
12.	85 — 93	56 — 63	III.	III. Das ſechſte Geboth, bis zu Ende des Hauptſtückes.	IX. 1. 5.	VII. 7.
13.	119 — 122	79 — 82	IV.	II. Vom Sakramente der Buſſe bis b. von der Reu und Leid.	IX. 1. 5.	IX. 8.
14.	122 — 126	82 — 85	IV.	II. §. 4. b. c. von der Reue und Leid, und von dem ernſtlichen Vorſaze.	IX. 1. 5.	IX. 8.
15.	126 — 128	85 — 86	IV.	II. §. 4. d. von der Beichte, bis: man hat nicht Urſache.	IX. 1. 5.	IX. 8.
16.	128 — 130	86 — 88	IV.	II. §. 4. bis e. Von der Genugthuung.	IX. 1. 5.	IX. 8.
17.	130 — 132	88 — 89	IV.	II. §. 4. von der Genugthuung, bis zum Anhang von dem Ablaſſe.	IX. 1. 5.	IX. 8.
18.	112 — 116	75 — 77	IV.	II. §. 3. bis a. von der Vorbereitung zum würdigen Genuſſe.	IX. 1. 4.	IX. 8.
19.	116 — 117	77 — 78	IV.	II. §. 3. a. von der Vorbereitung zum würdigen Genuſſe.	IX. 1. 4.	IX. 8.
20.	117 — 119	78 — 79	IV.	II. §. 3. b. c.	IX. 1. 4.	IX. 8.

In dem Sommerkurſe.

1. Aus dem erſten Theile des Leſebuches, das zweyte Stück, der Katechismus.

Ordnung der Wochen.	Seiten des großen Leſebuches.	Seiten des kleinen Leſebuches.	Inhalt der Materien. Hauptſt.	Abtheilung.	Katechetiſche Geſänge. Vor der Katechiſation.	Katechetiſche Geſänge. Nach der Katechiſation.
	S.	S.			Nro.	Nro.
1.	54 bis 57	34 bis 35	II.	I. und II. Abtheilung bis zur Vorrede.	IV. V. 1. 2.	IV. V. 7.
2.	57 — 60	35 — 38	II.	II. a. b. Von der Vorrede und denen drey erſten Bitten.	IV. 3. 5.	IV. 7.
3.	60 — 62	38 — 40	II.	II. c. Von den vier lezten Bitten.	IV. 5. 7.	IV. 7.
4.	62 — 63	40 — 41	II.	II. §. 3. Von dem engliſchen Gruße.	V. 1. 2. 3.	V. 4. 5.
5.	93 — 96	64 — 66	III.	IV. und V. Abtheilung bis 1. von der heil. Meſſe.	VIII. 1. 2.	XXXVIII.
6.	96 — 99	66 — 68	III.	V. Wiederholung des vorigen, bis: wie man die heil. Meſſe.	VIII. 1. 2.	XXXVIII.
7.	99 — 104	68 — 70	III.	V. b. bis zum Ende des Hauptſtückes.	IX. 1. 2.	XXXVIII.
8.	104 — 108	71 — 74	IV.	I. und II. bis: in Nothfällen kann jedermann taufen.	IX. 1. 2.	XXXVIII.
9.	108 — 112	74 — 75	IV.	II. der Reſt von §. 1. und §. 2. Von dem Sakrament der Firmung.	IX. 1. 3.	XXXVIII.
10.	132 — 135	89 — 91	IV.	II. Anhang von dem Ablaſſe und §. 5. von der lezten Oelung.	XXXVII.	XXXVIII.
11.	135 — 139	91 — 95	IV.	II. §. 6. und 7. Von der Prieſterweihe und Ehe.	IX. 6. 7.	XXXVIII.
12.	139 — 148	95 — 99	V.	Erſter Theil bis zu den 4 himmelſchreienden Sünden.	XI. 1. 2. 7.	XI. 8.
13.	148 — 151	99 — 101	V.	— — von den 4 himmelſchreienden, und 9 fremden Sünden.	XI. 3. 4.	XI. 5. 6. 7.
14.	151 — 157	101 — 104	V.	Zweyter Theil, §. 1. und 2. Von der göttlichen und ſittlichen Tugend.	X. 1. 2. 3.	X. 4.
15.	157 — 163	104 — 108	V.	— — §. 3. 4. 5. zur chriſtlichen Gerechtigkeit bis Ende des Hauptſt.	XII. 4. 5. 6.	I. 7.
16.	163 — 176	109 — 110	Anhang von den vier lezten Dingen.		XII. 1. 2. 3.	XIII. 3. 4.
17.	3 — 5	3 — 5	Die allgemeinſten Lehren aus dem 1ten Stück des Leſebuches.	§. I. und II. bis b. — oder aus der beſonders gedruckten Einleitung. §. X. und XI. bis b.	I. 1. 2. 3.	I. 5. 6.
18.	5 — 7	5 — 7		§. II. b. c. d. — §. XI. b. c. d. bis 2.	XII. 1. 2.	X. 4.
19.	7 — 9	7 — 9		§. II. 2. bis §. III. — §. XI. 2. bis §. XII.	XXXVII.	XXXVIII.
20.	9 — 10	9 — 10		§. III. bis Ende. — §. XII. bis Ende.	XXXVII.	XXXVIII.

2. Aus dem zweyten Theile des Leſebuches das erſte Stück.

Wochen.	S.	
1.	9 — 11	bis zu den Worten, was andere in höheren Ständen haben.
2.	11 — 13	bis: nennt man die Seele.
3.	13 — 15	bis: folglich auch gut handeln ſoll.
4.	15 — 16	bis: unſerm Hange zum Böſen, zu widerſtehen.
5.	17 — 18	bis: und andern nützlich iſt.
6.	18 — 20	Das zweyte Hauptſtück.
7.	9 — 11	Die Aufgabe der erſten Woche.
8.	11 — 13	— — — zweyten Woche.
9.	13 — 15	— — — dritten Woche.
10.	15 — 16	— — — vierten Woche.
11.	17 — 18	— — — fünften Woche.
12.	18 — 20	— — — ſechſten Woche.
13.	9 — 11	— — — erſten Woche.
14.	11 — 13	— — — zweyten Woche.
15.	13 — 15	— — — dritten Woche.
16.	15 — 16	— — — vierten Woche.
17.	17 — 18	— — — fünften Woche.
18.	18 — 20	— — — ſechſten Woche.
19.	9 — 15	Wiederholung.
20.	15 — 20	Wiederholung.

3. Aus den Schulgeſetzen.

Wochen.	
1.	Der Eingang und §. 1. unter der Predigt ſo ſtehen oder ſitzen.
2.	§. 1. bis: ihren Willen gänzlich in den ſeinigen ergeben.
3.	Bis zu Ende des §. 1.
4.	§. 2. bis: aus guter Urſach nicht geſt.
5.	§. 2. bis Ende des §.
6.	§. 3.
7.	§. 4.
8.	§. 5.
9.	§. 6.
10.	Wie in der erſten.
11.	Wie in der zweyten.
12.	Wie in der dritten.
13.	Wie in der vierten.
14.	Wie in der fünften.
15.	Wie in der ſechſten.
16.	Wie in der ſiebenten.
17.	Wie in der achten.
18.	Wie in der neunten.
19.	Wiederholung bis zur 5ten Woche.
20.	Wiederholung von der 5ten bis zur 9ten Woche.

2. Aus dem zweyten Theile des Leſebuches, das zweyte Stück.

Wochen.	S.	
1.	24 — 26	Die Einleitung.
2.	27 — 32	Das erſte Hauptſtück.
3.	32 — 37	Das zweyte und dritte Hauptſtück.
4.	37 — 40	Aus dem vierten Hauptſtück A. B.
5.	40 — 42	Aus dem vierten Hauptſtück C. D. E.
6.	42 — 46	Fünftes Hauptſtück, bis zu den Worten. In ſeinen Handlungen muß der Rechtſchaffene.
7.	46 — 49	Fünftes Hauptſtück, bis zu den Worten. In Worten muß der Rechtſchaffene.
8.	49 — 53	Der Abſchnitt: in Worten muß der Rechtſchaffene.
9.	53 — 57	Das ſechſte Hauptſtück.
10.	57 — 60	Das ſiebente Hauptſtück.
11.	24 — 26	Die Aufgabe der erſten Woche.
12.	27 — 32	— — — zweyten Woche.
13.	32 — 37	— — — dritten Woche.
14.	37 — 40	— — — vierten Woche.
15.	40 — 42	— — — fünften Woche.
16.	42 — 46	— — — ſechſten Woche.
17.	46 — 49	— — — ſiebenten Woche.
18.	49 — 53	— — — achten Woche.
19.	53 — 57	— — — neunten Woche.
20.	57 — 60	— — — zehnten Woche.

Abtheilung ſämmtlicher Stücke beyder Theile des Leſebuches.

Für jede Woche der Kurſe in der dritten Klaſſe der deutſchen Schulen in den kaiſerl. königl. Staaten.

Ordnung der Wochen.	In dem Winterkurſe. 1. Aus dem erſten Theile des Leſebuches, das zweyte Stück, der Katechismus. Seiten des großen Leſebuches.	Inhalt der Materien.	Kathechetiſche Geſänge. Vor der Katechiſation.	Nach der Katechiſation.	Ordnung der Wochen.	In dem Sommerkurſe. 1. Aus dem erſten Theile des Leſebuches, das zweyte Stück, der Katechismus. Seiten des großen Leſebuches.	Inhalt der Materien.	Kathechetiſche Geſänge. Vor der Katechiſation.	Nach der Katechiſation.

1. Wie jenſeits für jede Woche der Kurſe in der zweyten Klaſſe angemerkt worden iſt. — 1. Wie jenſeits für jede Woche der Kurſe in der zweyten Klaſſe angemerkt worden iſt.

In dem Winterkurſe.

	S.	2. Die bibliſche Geſchichte der Religion, das dritte Stück des erſten Theiles des Leſebuches.	Wochen.	S.	3. Aus dem zweyten Theile des Leſebuches das dritte Stück.
1.	3 bis 5	Erſte Abtheilung, erſtes Hauptſtück, bis §. 2.	1.	67 bis 74	Einleitung und erſtes Hauptſtück, bis C.
2.	5 — 8	— — — — §. 2. bis Ende des Hauptſt.	2.	74 — 78	Erſtes Hauptſtück. C.
3.	8 — 11	Zweytes Hauptſtück.	3.	78 — 83	Erſtes Hauptſtück. D.
4.	11 — 14	Drittes Hauptſtück, bis §. 3.	4.	83 — 88	Erſtes Hauptſtück. E. und F.
5.	14 — 15	— — §. 3. bis Ende des Hauptſtückes.	5.	88 — 92	Zweytes Hauptſtück. A. B. bis N. 6.
6.	15 — 18	Viertes Hauptſtück.	6.	93 — 102	Zweytes Hauptſt. von N. 6. und drittes Hauptſt. bis D.
7.	18 — 21	Zweyte Abtheilung, erſtes Hauptſtück.	7.	102 — 103	Drittes Hauptſtück. D. von Künſten.
8.	21 — 25	Zweytes Hauptſtück.	8.	104 — 109	Viertes Hauptſtück.
9.	25 — 28	Drittes Hauptſtück bis: das Bezeugen Jeſu ꝛc.	9.	67 — 74	Die Aufgabe der erſten Woche.
10.	28 — 30	— — bis zum Ende des dritten Hauptſt.	10.	74 — 78	— — — zweyten Woche.
11.	30 — 32	Viertes Hauptſtück, §. 1. 2. 3.	11.	78 — 83	— — — dritten Woche.
12.	32 — 35	— — §. 4. bis Ende des Hauptſtückes.	12.	83 — 88	— — — vierten Woche.
13.	35 — 39	Fünftes Hauptſtück.	13.	88 — 92	— — — fünften Woche.
14.	39 — 42	Sechſtes Hauptſtück, §. 1. 2. 3.	14.	93 — 102	— — — ſechſten Woche.
15.	42 — 44	— — §. 4. bis zum Ende.	15.	102 — 103	— — — ſiebenten Woche.
16.	3 — 11	Erſte Wiederholungslektion.	16.	104 — 109	— — — achten Woche.
17.	11 — 18	Zweyte — — —	17.	67 — 78	Die Aufgabe der 1. und 2. Woche.
18.	18 — 25	Dritte — — —	18.	78 — 88	— — — 3. — 4. Woche.
19.	25 — 35	Vierte — — —	19.	88 — 102	— — — 5. — 6. Woche.
20.	35 — 44	Fünfte — — —	20.	102 — 109	— — — 7. — 8. Woche.

In dem Sommerkurſe.

	S.	2. Die chriſtliche Sittenlehre, das vierte Stück des erſten Theiles des Leſebuches.	Wochen.	Stück.	3. Aus dem zweyten Theile des Leſebuches, das vierte und fünfte Stück.
1.	101 bis 103	Erſte Abtheilung erſtes Hauptſt. §. 1. 2. 3.	1.	IV.	Erſtes Hauptſtück bis: zum Hausb.
2.	103 — 105	— — — — §. 4. 5. 6.	2.	—	Vom Hausb. bis zum Ende des zweyten Hauptſtück.
3.	105 — 107	— — — — §. 7. bis Ende der 1. Abth.	3.	—	Drittes und viertes Hauptſtück.
4.	107 — 110	Zweyte Abtheilung erſtes und zweytes Hauptſtück.	4.	V.	Einleitung.
5.	110 — 115	— — drittes Hauptſtück. §. 1. und 2.	5.	—	Erſtes Hauptſtück.
6.	115 — 119	— — — Hauptſt. §. 3. bis Ende des Haupt.	6.	—	Zweytes —
7.	119 — 124	— — viertes Hauptſtück. §. 1. und 2.	7.	—	Drittes —
8.	124 — 126	— — — — §. 3.	8.	—	Viertes —
9.	126 — 129	— — — — §. 4. bis Ende des Haupt.	9.	—	Fünftes —
10.	129 — 133	— — fünftes Hauptſtück. §. 1. 2.	10.	—	Sechſtes —
11.	133 — 136	— — — — §. 3. 4.	11.	IV.	Erſtes Hauptſtück bis: zum Hausb.
12.	136 — 139	— — — — §. 5. bis Ende des Haupt.	12.	—	Vom Hausb. bis zum Ende des Hauptſtück.
13.	139 — 141	— — ſechſtes Hauptſtück. §. 1.	13.	—	Drittes und viertes Hauptſtück.
14.	141 — 144	— — — — §. 2. 3.	14.	V.	Einleitung.
15.	144 — 146	— — — — §. 4. bis Ende.	15.	—	Erſtes Hauptſtück.
16.	101 — 107	Erſte Wiederholungswoche.	16.	—	Zweytes —
17.	107 — 119	Zweyte — —	17.	—	Drittes —
18.	119 — 129	Dritte — —	18.	—	Viertes —
19.	129 — 139	Vierte — —	19.	—	Fünftes —
20.	139 — 146	Fünfte — —	20.	—	Sechſtes —

Abtheilung ſämmtlicher Stücke beyder Theile des Leſebuches für jede Woche der beyden Kurſe, zum Gebrauche der Trivialſchulen in den Städten und größeren Märkten.

Ordnung der Wochen.	Seiten des kleinen Leſebuches.	Inhalt der Materien.	Kathechetiſche Geſänge. Vor der Katechiſation.	Nach der Katechiſation.	Ordnung der Wochen.	Seiten des kleinen Leſebuches.	Inhalt der Materien.	Kathechetiſche Geſänge. Vor der Katechiſation.	Nach der Katechiſation.

1. Wie jenſeits für jede Woche der Kurſe in der zweyten Klaſſe angemerkt worden iſt. — 1. Wie jenſeits für jede Woche der Kurſe in der zweyten Klaſſe angemerkt worden iſt.

	2. Aus dem erſten Theile des Leſebuches, die bibliſche Geſchichte der Religion drittes Stück.	Wochen.	Stück.	3. Aus dem zweyten Theile des Leſebuches, das erſte und zweyte Stück.
1.	Erſte Abtheilung. I. Hauptſt. bis §. 2.	1.	I.	Einleitung I. Hauptſtück, bis: die wahre Glückſeligkeit.
2.	— — I. Hauptſt. bis Ende des Hauptſtück.	2.	—	Die wahre Glückſeligkeit ꝛc. bis: 2. was die Seele.
3.	— — II. Hauptſtück.	3.	—	Was die Seele, bis: zur Abhandlung. Erſtes Hauptſtück.
4.	— — III. Hauptſtück.	4.	—	Abhandlung erſtes Hauptſtück.
5.	— — IV. Hauptſtück.	5.	—	— — zweytes Hauptſtück.
6.	Zweyte Abtheil. I. Hauptſtück.	6.	Schulgeſetze.	I. §. bis: 4. wie ſollen Schüler betten.
7.	— — II. Hauptſtück.	7.	—	Wie Schüler ꝛc. bis zum §. III.
8.	— — III. Hauptſtück. bis das Bezeugen Jeſu.	8.	—	Der III. und IV. §.
9.	— — III. Hauptſt. bis zum Ende des Hauptſt.	9.	—	Der V. §.
10.	— — IV. Hauptſtück.	10.	—	Der VI. §.
11.	— — V. Hauptſtück.	11.	II.	Die Einleitung.
12.	— — VI. Hauptſtück. 1. 2. 3.	12.	—	Das I. Hauptſtück.
13.	— — — — 4. 5. 6.	13.	—	Das II. und III. Hauptſtück.
14.	Erſte Wiederholung.	14.	—	Das IV. Hauptſtück, bis: zur Genügſamkeit.
15.	Zweyte — —	15.	—	— — — v. d. Genügſ. bis zum Ende des Hauptſt.
16.	Dritte — —	16.	—	Das V. Hauptſtück, bis: In ſeinen Handlungen ꝛc.
17.	Vierte — —	17.	—	— — — In ſ. Handl. bis: in Worten muß man.
18.	Fünfte — —	18.	—	— — — In Worten muß man, bis zum Ende.
19.	Sechſte — —	19.	—	Das VI. Hauptſtück.
20.	Siebente — —	20.	—	Das VII. Hauptſtück.

Wochen.	Stück.	2. Aus dem erſten Theile des Leſebuches, die chriſtliche Sittenlehre das vierte und fünfte Stück, ohne den Anhang von der bibliſchen Geſchichte.	Wochen.	Stück.	Aus dem zweyten Theile des Leſebuches, das dritte, vierte und fünfte Stück.
1.	IV.	Die chriſtliche Sittenlehre.	1.	III.	Einleitung und erſtes Hauptſtück.
2.	—	I. Abtheilung I. Hauptſtück. §. 1. 2. 3.	2.	—	Aus dieſer erſten, bis die dritte Art.
3.	—	— — — — §. 4. 5. 6.	3.	—	Die dritte Art, bis die vierte Art.
4.	—	— — — — §. 7. 8. 9. 10.	4.	—	Die vierte Art, bis die Unterthanen ſind.
5.	—	II. Abtheilung I. und II. Hauptſtück.	5.	—	Die Unterthanen ſind, bis zum zweyten Hauptſtück.
6.	—	— — III. Hauptſtück. §. 1. und 2.	6.	—	Zweytes Hauptſtück, bis die Sorgfalt eines Regenten.
7.	—	— — — — §. 3.	7.	—	Die Sorgfalt eines Regenten, bis drittes Hauptſtück.
8.	—	— — IV. Hauptſtück. §. 1. und 2.	8.	—	Drittes Hauptſtück, bis von Künſten.
9.	—	— — — — §. 3.	9.	—	Von Künſten, bis zum vierten Hauptſtück.
10.	—	— — — — §. 4. und 5.	10.	—	Viertes Hauptſtück, bis zum Ende.
11.	—	— — V. Hauptſtück. §. 1. und 2.	11.	IV.	Erſtes Hauptſtück, bis zum Haushalten.
12.	—	— — — — §. 3. und 4.	12.	—	Von Haushalten, bis drittes Hauptſtück.
13.	—	— — — — §. 5. 6. VI. Hauptſtück §. 1.	13.	—	Drittes und viertes Hauptſtück.
14.	—	— — VI. Hauptſtück. §. 2. und 3.	14.	V.	Einleitung.
15.	—	— — — — §. 4.	15.	—	Erſtes Hauptſtück.
16.	V.	Einleitung in die Kenntniß der Gründe der Religion §. I. und II.	16.	—	Zweytes —
17.	—	§. III. und IV.	17.	—	Drittes —
18.	—	§. V. und VI.	18.	—	Viertes —
19.	—	§. VII. und VIII.	19.	—	Fünftes —
20.	—	§. IX.	20.	—	Sechſtes —

Zweite Stunde.

$\frac{1}{4}$ Stunde; vorläufige Erläuterung deſſen, was geleſen wird.

$\frac{3}{4}$ Stunde; Uibung im Leſen, wie Montags in der erſten Stunde.

Dritte Stunde.

Vakanz.

NB. Die Leſer (Schüler der zweiten Abtheilung) erſcheinen im Sommerkurſe Vormittags von 8 bis 10 Uhr, im Winterkurſe von 12 bis 3 Uhr, oder von 1 bis 4 Uhr, danach werden die Buchſtabierer und Anfänger im Leſen Vor- und Nachmittags verleget, die erſteren haben im Winter 15, in Sommer 12, die anderen im Winter 12, im Sommer 15 Stunden. Auf den Sonntag wird über Haus etwas zum Schönſchreiben, und zum Rechnen aufgegeben. Wöchentlich iſt Samſtags Vakanz.

Die Aerndteferien fangen mit dem Eintritte des Schnittes, die Herbſtferien mit Anfang der Weinleſe an; die erſtern dauern 14 Tage, die letztern 3 Wochen. Wo keine Weinleſe iſt, können die 3 Wochen auf das Heuen- und die Haberärndte verleget werden.

Die Abtheilungen ſämmtlicher Stücke beider Theile des Leſebuches zeiget die anliegende Tabelle.

§. 11.

§. 11.

Von den Eigenſchaften der Schullehrer überhaupt.

Daß das Amt eines Lehrers der Jugend ein ſehr wichtiges Amt ſey, wird Niemand bezweifeln; denn ein Lehrer vertritt bei ſeinen Schülern die Stelle der Aeltern, er iſt ein Gehilf des ordentlichen Seelſorgers. Das zeitliche und ewige Wohl ſeiner Schüler hängt in gewiſſer Maſſe von ihm ab; da er verbunden iſt ſie Wahrheiten zu lehren, deren Kenntniß und Ausübung dazu dienet, um ſie für die menſchliche Geſellſchaft brauchbar und rechtſchaffen, endlich auch ewig glückſelig zu machen. Je weniger die Aeltern ſelbſt im Unterweiſen an ihren Kindern thun, deſto mehr iſt der Schullehrer zu thun verbunden; die Grundſätze, welche jene zu geben auſſer Acht laſſen, ſoll dieſer ihnen beibringen. Die Art zu denken, und zu handeln der künftigen Einwohner eines Orts hängt zum Theile von dem Schullehrer ab; ſie richtet ſich nach den Lehren, die derſelbe der Jugend einpräget. Ein guter Schullehrer iſt daher ein ſehr ſchäzbarer Mann, der überaus viel gutes ausrichten kann. Um dieß zu thun, muß er

Eine deutliche und hinlängliche Erkenntniß der Sachen haben, die er lehren ſoll.

Er muß eine Fertigkeit, viel Geſchicklichkeit und viel Unverdroſſenheit im Vortrage,

Mancherley ſeinen Umſtänden angemeſſene Eigenſchaften beſitzen,

Und viel Klugheit in ſeinem Bezeigen an Tag legen.

Daß

Daß ſofort ein Schulmann die Pflichten ſeines Stan-
des kennen, und geneigt ſeyn müſſe, die Pflich-
ten ſeines Standes zu erfüllen, daß die erſte Ei-
genſchaft eines Schulmannes, die Frömmigkeit,
und er ein rechtſchaffener Chriſt ſeyn müſſe, iſt
eine ausgemachte Sache.

Die weiteren eben ſo gewiß erforderlichen Eigenſchaf-
ten eines Schulmannes ſind, die Liebe zu ſeinen
Schülern, die Munterkeit, die Geduld, die Ge-
nügſamkeit, der Fleiß, die Klugheit.

Von allen dem enthält das 3te und 4te Hauptſtück
des **zweiten** Theiles des **Methodenbuches** eine
ausführliche Abhandlung, welches zu Vermeidung der
Weitläuftigkeit hier nur kurz berühret, und die Wei-
ſung auf das ohnehin jedem Schulmanne, und Schul-
freunde unentbehrliche Methodenbuch gegeben wird.

§. 12.

Von Anſtellung der Lehrer.

Die allgemeine **Schulordnung** ſchreibet ſchon
vor, daß kein Lehrer angeſtellet werden könne, der
ſich nicht an einer Normal = oder Hauptſchule ge-
bildet, dann an der Normalſchule der Prüfung un-
terworfen hat, und mit einem von dem Direktor aus-
geſtelltem Zeugniſſe ſeiner Tüchtigkeit ausweiſen kann,
dann mit einem Dekrete der (vormal beſtandenen) Schul-
kommiſſion über ſeine Anſtellung verſehen iſt.

Den Lehrern auf dem Lande, welche allzuweit
von den Hauptſchulen entfernet ſind, wurde aber ge-
ſtattet, den vorſchriftmäſſigen Unterricht in einer andern

Schule einer am nächſten gelegenen Stadt, wo eine Schule eingerichtet iſt, einzuholen *).

Der Schullehrer muß geprüfet ſeyn.

So wurde auch ſpäter noch den Jurisdizenten und Gemeinden bei ſchwerer Strafe verboten, einen Schulmeiſter aufzunehmen, ohne daß er ein Atteſtat von der Normalſchule beigebracht habe, daß derſelbe in der verbeſſerten Lehrart unterwieſen und geprüfet worden ſey **).

Den Kreisämtern wurde bedeutet, keinen Schulmann bei ſeinem Amte zu laſſen, wenn er kein Zeugniß über die eingeholte Lehrart, und kein Beſtättigungsdekret vorzuzeigen hat ***).

Eine andere Verordnung enthält, daß die für die Landſchulen beſtimmten Lehrer den Unterricht bei der Hauptſchule des Kreisamtes erhalten, diejenigen aber, welche bei irgend einer Hauptſchule angeſtellt zu werden wünſchen, ſich die Lehrmethode bei der Normalſchule der Provinz eigen machen, und dort ſich prüfen laſſen müſſen ****).

Da,

*) Allgemeine Schulordnung. §. 19.

**) Hofdekret vom 13. September, 1777.

***) Verordnung vom 16. Oktob. 1777.

****) Hofdekret vom 9. Oktober 1783.

Sieh vorwärts §. 3. S. 14. Muſterſchulen, dann auch §. 26. die Inſtrukzion für die Kreisſchulkommiſſäre unter 6tens und 9tens.

Da, wie vorwärts Seite 8. angeführt wurde, der Vorſchlag brauchbarer Lehrer in den Wirkungskreis des Studienkonſeſſes gehören ſoll;

So erfolgte die Erklärung, daß, da den Lehrerverſammlungen, und dem Studienkonſeße eigentlich nur der Vorſchlag zu den erledigten Lehrämtern eingeräumt wird, die Befugniß aber die Anwerber allenfalls zu prüfen mit dem ausdrücklichen Beiſaze beſchränket iſt, daß dazu weitere Vorſchriften werden gegeben werden, die Lehrer und Katecheten für die Hauptſchulen noch ferner blos in der Normalhauptſchule gebildet und geprüfet werden ſollen.

Die Lehrerverſammlungen und der Studienkonſeß haben jedoch bei dem ihnen zugeſtandenen Rechte zu verbleiben, und hiernach zur Beſezung der an den Hauptſchulen eröffneten Lehrer- und Katechetenſtellen die Vorſchläge zu machen.

Die Anwerber um ſolche Aemter haben alſo ihre Bittſchriften an die Lehrerverſammlungen einzureichen, und zugleich die Zeugniſſe der Normalſchule über ihre Fähigkeit vorzulegen, wo übrigens den Lehrerverſammlungen frey ſteht, von den Anwerbern noch ſchriftliche Proben ihrer pädagogiſchen Kenntniſſe zu fordern, damit ſie für das erledigte Amt mit deſto gröſſerer Gewißheit den Würdigſten wählen können *).

*) Hofdekret vom 13. Februar 1793.

Die von den Schulleuten einzureichenden Bittſchriften ſollen von denſelben eigenhändig geſchrieben, im widrigen Falle nicht angenommen werden *).

Von den Beſtättigungsdekreten der Schullehrer.

Die Dekrete für die Schullehrer ſind in der Abſicht verordnet worden, damit erſtens nach gänzlicher Einrichtung der Normalſchulen keine leer werdende Schulmeiſtersſtelle anders, als mit einem wohl unterrichteten Manne beſetzet, und, ob ſolches geſchehen ſey, bekannt werden möge, und zweitens, daß nicht die Gemeinden, welche in manchen Provinzen die Schulſtellen beſetzen, und dabei nur auf diejenigen ſehen, die am wohlfeileſten unterweiſen, ſich der Verbeſſerung entziehen, und die Schulmeiſter nach Belieben, wenn ſie wollen, wie einen Dienſtbothen entlaſſen.

Daher jedem geprüften, und tüchtig befundenen Schulmeiſter, welcher zur Beſetzung der erledigten Schuldienſte in Städten, und auf dem Lande erwählet und auserſehen worden iſt, ein Dekret zu ertheilen, und wo immer ein neuer Schulmeiſter nach dem Abgange des vorherigen angeſtellet wird, kein Kandidat, es ſey auch ein noch ſo geringes Einkommen dem Dienſte anklebend, zu einem erledigten Schuldienſte zuzulaſſen, verordnet worden iſt, er ſey denn in der Normalſchule gebildet, oder doch geprüft, und tüchtig gefunden worden, nach der vorgeſchriebenen Lehrart die Bücher zu brauchen, und

die

*) Verordnung in Böhmen vom 2. November 1780., und 21. Februar 1794.

die der Jugend des Orts angemeſſenen Gegenſtände leicht, gründlich, und ſo zu lehren, daß die Schüler davon Nutzen haben.

Nicht minder wurde die damalige Schulkommiſſion angewieſen, die Aufſeher der Schulen zu verhalten, bei ihren halbjährig zu erſtattenden Berichten in dem zufolge der Schulordnung anzufügenden Tabellenextrakte in der lezteren Kolonne unter den Anmerkungen bei jedem Schulmeiſter das Jahr ſeiner Anſtellung, dann, ob- und wo er unterwieſen, und geprüfet worden, anzuzeigen, und deshalben beſonders bei Viſitationen nachzufragen, da ſodann bei Durchgehung dieſer Tabelle der Oberaufſeher ſogleich ſehen kann, ob, und wo im ganzen Lande der Verordnung, daß kein anderer, als ein approbirter Schulmeiſter angeſtellet werden ſolle, nachgelebet worden ſey *).

Aus Gelegenheit einer gemachten Anfrage, ob auch die Lehrer einzelner Dorfsgemeinden oder Gemeind-Privatlehrer ein Beſtättigungsdekret erhalten könnten, wurde in Böhmen zur Richtſchnur mitgegeben, daß, da nach Weiſung der neuen Inſtrukzion die Lehrer der direkzionsmäſſigen Landſchulen ſich an einer Landmuſterſchule unterrichten laſſen können, und ihr Atteſtat, welches der Kreiskommiſſär nach neuerdings vorgenommener Prüfung zu beſtättigen hat, als hinreichend zur Erhaltung des hochortigen Beſtättigungsdekrets angenommen wird, die Landesſtelle in Zukunft keinen Anſtand nehmen,

*) Hofdekret vom 11. May. 1776.

men werden, auch für Lehrer, die bei Privat- nicht direktionsmäſſigen Schulen angeſtellet werden, das angeſuchte Beſtättigungsdekret, um ihre Lehrſtellen zu führen, und ſie der Willkühr der Gemeinden nicht preis zu geben, unter folgenden Bedingniſſen zu ertheilen, wenn

a. Eine ſolche Gemeinde, die eine eigene Schule für ihre Kinder auf eigene Koſten unterhalten will, die vorläufige Genehmigung der Landesſtelle angeſucht, und erhalten hat.

b. Dieſelbe in Anſehung der Unterhaltung, die ſie dem Lehrer geben will, ſich durch einen ſchriftlichen Revers, und ordentlichen Spannzettl verbürget, und dieſen Revers einſchicket.

c. Der Gehalt für einen ſolchen geprüften Privatlehrer wenigſtens ſo viel beträgt, als für einen Gehilfen einer Direktivſchule beſtimmt iſt.

d. Der aufgenommene Lehrer ſich mit einem Anſtellungsdekrete von der Gemeinde, einem Zeugniſſe, daß dieſe mit ihm zufrieden ſey, und mit einem Kontrakte zwiſchen ihm, und der Gemeinde, daß er gegen den von der Gemeinde ihm ausgemeſſenen Gehalt die Pflichten eines Schullehrers erfüllen wolle, auszuweiſen im Stande iſt *).

Die deutſche Sprache ſoll aber jeder Lehrer kennen, weil er ſonſt zum Schuldienſte nicht angenommen werden kann *).

Um

*) Verordnung vom 5. April 1790.

**) Hofdekret vom Jahre 1770. Verordnung vom 12. Februar 1783.

Um das Hinderniß zu heben, welches an Beförderung des Schulweſens daraus entſtunde, daß die Gemeinden ſolche Schullehrer verlangen, die des Orgelſchlagens und anderer Muſik kündig ſind, iſt die Verordnung erfloſſen, daß es an denjenigen Orten, wo ſolche Gewohnheit beſtehet, um ſo mehr davon abzukommen habe, als:

Eine meiſtens ſehr ſchlechte Kirchenmuſik, die zur wahren Andacht unentbehrliche Geiſtesverſammlung nur ſtöhret, und durch den neu eingeführten Kirchendienſt ganz wohl erſetzt wird.

Weil gemeiniglich ſolche Organiſten, die zugleich Lehrer waren, ſich nicht blos zur Kirchenmuſik, ſondern auch bei Hochzeiten und Gaſtereien brauchen lieſſen, wodurch das Lehramt ganz abgewürdiget, und die zur Bildung der Jugend nöthige Zeit auf eine den Sitten nachtheilige Art verloren wird *).

Ueberhaupt ſollen die Lehrämter jederzeit mit Männern von untadelhafter Aufführung beſezt werden, ſo wie ungeſittete Lehrer ohne weiters vom Lehramte zu entfernen ſind **).

Da die Schulmeiſter ihren Berufsgeſchäften obliegen ſollen, ſo wurde auch für Oeſtreich ob der Ens verordnet, daß ſo lange andere Mitwerber um der Krämerei-

*) Hofdekret vom 4ten Julius 1787.

**) Hofdekret vom 2. November 1782.

reihandel zu haben ſind, ſo ihnen, wie ihren Weibern eine Befugniß hiezu nicht zu ertheilen ſey *).

Wie viel Lehrer an einer Schule anzuſtellen ſind.

In Anſehen des Verhältnißes der Schulmeiſter und Gehilfen zur Anzahl der ſchulfähigen Kinder wurde verordnet, daß

Wo 100 ſchulfähige Kinder ſind, ein Schulmeiſter, wo 160 Kinder ſind, ein Schulmeiſter und ein Gehilfe, wo die Anzahl der Kinder aber auf 200 ſtiege, 2 Schulmeiſter ſeyn ſollen **).

Von der Auswahl der Schullehrer.

Jeder Patron wurde berechtigt erkläret aus dem zum Schulamte fähigen und geprüften Männern einen auszuwählen ***)

Vom Abgange und Austritte der Schullehrer.

Nach der in Böhmen ergangenen Verordnung ſollen die Kreisämter jeden Todesfall oder Austritt der Schullehrer ohne Aufſchub der Schulenoberdirekzion bekannt machen; die Todesfälle oder Austritte jener Schullehrer aber, die den Gehalt, oder eine Zulage aus dem Religions-Schul-oder einem andern öffentlichen Fonde genoſſen haben, zugleich an die Landesſtelle anzeigen ****).

Den

*) Hofdekret für Oeſterreich ob der Enns vom 8. Mai 1792.

**) Sieh §. 26. die Inſtrukzion für die Kreisſchulkommiſſäre unter 3tens.

***) Hofdekret vom 16. Oktober 1783. Sieh auch §. 26. die Inſtrukzion für die Kreisſchulkommiſſäre unter 9tens.

****) Verordnung vom 16. August 1787.

Den Lehrern der deutſchen Schulen in Gallizien wurde bedeutet, daß derjenige, welcher ſein Amt niederzulegen gedächte, ſeine Dienſtentlaſſung drey Monate vor der Zeit, in welcher er auszutreten wünſcht, bey der Schulenoberaufſicht anzuſuchen habe *).

Keine Gemeinde iſt befugt ihren Lehrer ohne höheres Vorwiſſen zu entfernen **).

Befreiung der Schullehrer von der Stellung zu Rekrouten.

Die wirklich angeſtellten Schullehrergehilfen ſind von der Stellung zu Rekruten befreiet worden ***).

Noch eine ſpätere Verordnung erkläret, daß, da nur mit großer Mühe die Lehrämter bey den Trivialſchulen mit fähigen Subjekten beſezt werden können, die Kreisämter dieſe Gattung von Leuten, und die für beſtimmte Schulen abgerichtet werdenden Präparanten bey Aushebung der Rekrouten beſtmöglichſt zu verſchonen haben ****).

§. 13.

Vom Unterrichte der Kandidaten zu Lehrämtern.

Nachdem erwehntermaſſen jeder Lehrer ſich die vorgeſchriebene Lehrart eigen machen, der Prüfung unterwerfen, und mit einem Zeugniße hierüber ausweiſen muß, ſo wird es nöthig hier von dem Unterrichte der Kandidaten zu Lehrämtern und derſelben Prüfung zu handeln.

H 5 Im

*) Verordnung vom 16. November 1788.

**) Verordnung vom 26. März 1793. Sieh auch §. 26. die Inſtrukzion für die Kreisſchulkommiſſäre ad 10tens.

***) Hofdekret vom 27. Auguſt. 1787.

****) Verordnung in Gallizien vom 26. Julius 1793.

Im zweiten Theile des oftberührten Methodenbuches im 1ten und 2ten Hauptſtücke ſind die Vorſchriften hiezu ausführlich enthalten, indem im 1ten Hauptſtücke gezeigt wird, wie die Lehrart in den Normalſchulen den Kandidaten zu Schulämtern beizubringen, und wie ſolche von ihnen zu erlernen ſey.

Es wird dort vorgeſchrieben, daß bey Kandidaten, welche in den Normalſchulen zum wichtigen Amte der Jugendlehrer ſollen vorbereitet werden, der Direktor gleich, wenn ſie Unterricht zu nehmen verlangen, unterſuchen muß, zu welcher Art von Schulen ſie entweder ſchon eine gewiſſe Beſtimmung, oder ſonſten Luſt und Fähigkeit haben; bey denen, die nicht Deutſche von Geburt ſind, iſt darauf zu ſehen, wie weit ſie im Reden, Schreiben, und in der Kenntniß der Regeln der deutſchen Sprache gekommen ſind. Es muß ihnen aller Vorſchub geſchehen, um ihnen die deutſche Sprache geläufig zu machen. Diejenigen, welche auf Trivial- und die niederſte Klaſſe der Haupt- und Normalſchulen ihre Abſicht haben, müſſen ſorgfältig geprüfet werden, wie ſie ausſprechen, Buchſtabieren, Leſen, Schreiben, und Rechnen, die übrigen Kandidaten zu Lehrämtern anderer Gegenſtände ſind zu befragen, wie viel ſie von demjenigen Gegenſtande wiſſen, welcher für jene Art von Schulen und für jene Klaſſe zu lehren beſtimmet iſt, der ſie ſich zu widmen gedenken. Alle, denen es an Kenntniß der Sache fehlet, *) ſind an denjenigen Lehrer

*) Die Rede iſt blos vom Leſen, Schreiben, von der deutſchen

rer anzuweiſen, welcher in der Normal- oder Hauptſchule eben dieſe Gegenſtände lehret; von demſelben lernen ſie beſonders in einer eigenen deshalben veranſtalteten Klaſſe die erforderlichen Lehrgegenſtände. Mit den übrigen Kandidaten aber, welche die Sache kennen, lernen ſie die Lehrart; ſie wohnen allen den Vorleſungen bey, welche über die Methode überhaupt und beſonders über das gehalten werden, was von den Eigenſchaften, Pflichten und Geſchäften der Lehrer ihnen beizubringen iſt.

Es ſchadet nichts, ja es iſt beſſer für ſie, wenn ſie auch die erwähnten Vorleſungen bey ihrem längeren Aufenthalte mehr als einmal hören.

Diejenigen Kandidaten, welche der Sachen kündig ſind, müſſen die Gegenſtände in der Normalſchule lernen:

a. Wie ſolche in den für die Schulen verfaßten Büchern vorgetragen ſind: das iſt: ſie müſſen ſich mit dem Inhalte der Bücher bekannt machen.

b. Wie die verſchiedenen Lehrgegenſtände nach der vorgeſchriebenen Art zu lehren ſind.

Da-

ſchen Sprache, und von dem Rechnen. Wer nicht ſonſt ſchon Keuntniſſe von der Geſchichte, von der Erdbeſchreibung, der Naturlehre, der Geometrie, Baukunſt und Mechanik hat, kann in den Normalſchulen ſolche nicht lernen, die Lehrer prüfen nur über die zuerſterwähnten Kenntniſſe. Aber in jeder der zuletztgenannten Wiſſenſchaften Unterricht zu geben, geſtattet ihnen die Zeit nicht.

Dazu ſind fünferley Dinge nöthig. Sie müſſen erſtens: Viel leſen, 2tens ſehen, 3tens hören, 4tens ſich üben, und endlich 5tens bey der Prüfung beweiſen, daß ſie alles das, was für ihre Umſtände nöthig iſt, gefaſſet, und erlernet haben.

Das nähere von den bemeldten fünferley nöthigen Gegenſtänden wird im 1. 2. 3. 4. und 5ten §. des Iten Hauptſtückes des zweiten Th. des **Methodenbuches** erkläret, dann aber im IIten Hauptſtücke vorgeſchrieben, wie die Kandidaten zum geiſtlichen Stande in der Kunſt zu katechiſiren zu unterweiſen ſind;

Man muß daher in Anſehen all deſſen den Bezug auf das Methodenbuch reſpektive auf den Kern des Methodenbuches nehmen;

Doch aber dürfte auch die hierortige Bekanntmachung der Inſtruktion, welche vormal für diejenigen, welche in den Muſterſchulen Landſchulmeiſter abrichten, erfloſſen iſt, zur Wiſſenſchaft und Richtſchnur in mancherley Fällen beſonders dienen. Dieſe enthält folgendes:

Die Schulmeiſter müſſen den Unterricht der Kinder anſehen, und anhören, wo vorausgeſezet wird, daß die zu Unterweiſenden wenigſtens leſen, ſchreiben und rechnen können.

Sie müſſen die Art den Unterricht der Jugend vortheilhaft beizubringen, und die Bücher recht zu brauchen, erlernen. Der Unterweiſer ſoll ihnen zuerſt die gedruckten Anleitungen vorlegen, deren ſie ſich zu bedienen haben, und dieſe beſtehen in den Handbüchern für

Land=

Landſchulmeiſter, wie ſolche weiter unten §. 16 des eigentlichen Inhalts angeführet werden.

Der Unterweiſer hat die Zuunterweiſenden zu erinnern, daß ſie ja nicht die Bücher nur auswendig lernen, ſondern, daß ſie ſolche nach und nach leſen; und ſich derſelben, ſo wie ihnen gezeiget wird, bei dem Unterrichte bedienen.

Der Unterweiſer hat die Präparanden mit den 5 Stücken der Lehrart nach Anleitung des Kernes des Methodenbuches bekannt zu machen, indem er ihnen eines nach dem andern vorzeiget; er hat ihnen hierauf deutlich vorzuſagen, was ſie davon geſehen haben, und was ſie hätten bemerken ſollen, und er ſoll verlangen, daß ſie eben dieſes im Kerne des Methodenbuches vor dem Anfange der nächſtkünftigen Unterrichtsſtunde nachleſen; in dieſer Stunde, wo der Unterweiſer die Schulmeiſter immer allein, ohne daß Kinder dabei wären, vorzunehmen hat, muß er durch Fragen erforſchen, was ſie davon geſehen, und geleſen haben, und wo ſie irrig ſind, und was ſie unrichtig bemerket haben, hat er zu verbeſſern.

Dann hat er an die Lehrgegenſtände zu gehen, und ihnen jedes Stück, wie es in den Foderungen ſteht, zu zeigen; er hat ihnen alles wieder zu ſagen, was ſie hätten bemerken ſollen, und hat ſie anzuweiſen, das nämliche Stück in den Foderungen nachzuleſen.

In der folgenden Lection hat er zu erforſchen, ob alles bemerket und geleſen worden iſt, und dann ſoll

es

er die Präparanden das nämliche Stück an einigen hie⸗ zu gewählten Schülern ausüben laſſen; und ſo muß es bei jedem Stücke geſchehen.

Das Wichtigſte des Unterrichtes beſteht in dem Ausfragen; da dieſes aber bei jedem Gegenſtande, we⸗ nigſtens bei den Regeln vorkömmt, ſo iſt auch immer Gelegenheit die Präparanden darin zu üben; am be⸗ ſten kann dieſes geſchehen, wenn von dem Katechiſiren erſtlich bei dem 5ten Hauptſtücke die Regeln zum Fra⸗ gen und Antworten, ſo wie ſie in der Kunſt zu fragen am vollſtändigſten zu finden ſind, wohl bekannt gemacht werden. Zur Ausübung der Regeln und eine Fertigkeit bei deren Anwendung zu Wege zu bringen, iſt es am beſten, wenn dazu der neuere Katechismus gebraucht wird. Die zu unterweiſenden Schulleute nehmen den mit Fragen (Nro. 4.) in die Hand, der zum Fra⸗ gen von dem Unterweiſer beſtimmte Präparand fraget mit den Worten, die gedruckt da ſtehen. Der Unter⸗ weiſer aber beantwortet die Fragen, doch mit Vorſatz immer unvollſtändig, zuweilen auch falſch und verſtüm⸗ melt, damit der Fragende genöthiget werde, durch neue Fragen das Fehlende herauszuholen, und die ver⸗ ſtümmelten oder unvollſtändigen Antworten ergänzen zu laſſen. Durch dieſes Verfahren wird ein Präparand am beſten in dem geübet, was er an den Schülern immer zu thun nöthig hat. Dieſe Uebung aber iſt es, welche Lernenden wohl muß eingepräget, und erkläret werden,

näm⸗

nämlich die Schüler anzuhalten, daß ſie immer vollſtändig und unverſtümmelt antworten, Lehrenden kann nicht genug eingeſchärfet werden, darauf zu ſehen, und die Jugend dazu anzuhalten.

Die, welche den Unterricht empfangen, ſind zu erinnern zu der Zeit, da ſie nicht ſelbſt fragen, ſondern den Fragenden nur zuhören, wohl Acht zu geben, wie geantwortet, und wie darauf nach Maaßgabe der Antwort weiter gefraget werde. Dieſes Verfahren iſt überaus dienlich ſie zur Aufmerkſamkeit, und zum Nachdenken zu bringen.

Geht das Fragen gut von ſtatten, ſo laſſe der Unterweiſer die Fragenden den Katechismus ohne Fragen, das iſt den 1ten Theil des Leſebuches in die Hand nehmen, und daraus die Fragen ſelbſt machen, dadurch werden die Präparanden endlich in den Stand kommen, und es wagen, Bücher ſelbſt durchzufragen, wobei keine Fragen gedruckt ſind.

Der Unterweiſer muß die Präparanden erinnern, daß, gleichwie die Schüler nicht nur zu guten Chriſten, ſondern auch zu rechtſchaffenen Leuten in ihrem Stande durch den Unterricht gemacht werden ſollen, alſo müſſe auch ein Schulmeiſter die Anleitung zur Rechtſchaffenheit, welche im 2ten Theile des Leſebuches enthalten iſt, zur vorgeſchriebenen Zeit, nämlich in den nachmittägigen Leſeübungen eben alſo vornehmen und durchfragen, wie es in den vormittägigen Leſeübungen mit dem erſten

Thei-

Theile, welcher den Katechismus enthält, geſchehen ſoll. Auch iſt hier die höchſtwichtige Anmerkung zu machen, daß es bei den Leſebüchern und bei Dingen, die man ſonſt erlernet, gar nicht darauf ankömme, alle Worte ſo wie ſie im Buche ſtehen, ſondern die Sachen ins Gedächtniß zu faſſen, und daß ein rechtſchaffener Lehrer ſich bemühen müſſe, ſeine Schüler dahin zu bringen, damit ſie die erlernten Sachen, mit eigenen Worten herſagen, und darüber Red und Antwort geben können.

Wenn der Vortrag der Forderungen vollendet iſt, muß den Präparanden aus dem Kerne des Methodenbuches auch die 3te Abtheilung, welche von ihren Pflichten, von ihrem Verhalten gegen die Schüler, von der Schulzucht und mehreren ihnen nöthigen Dingen handelt, vorgetragen werden, ſie müſſen mit dem höchſt wichtigen Inhalte dieſer Abtheilung bekannt, und zur genauen Befolgung angewieſen werden; auch iſt ihnen das Nöthige von dem Schulprotokolle, den Fleißtabellen, und von der Art, wie die Extrakte zu machen ſind, vorzuzeigen.*)

Zeug-

*) Inſtruktion vom 14. Auguſt 1778.

Zeugniß
für einen Landſchulmeiſter.

Vorzeiger deſſen
hat dem vorgeſchriebenen Unterrichte
beigewohnet, und bei der Prüfung
bewieſen, daß er erlernet habe, nämlich:

Aus dem Kerne des Methodenbuches.

1) Die Einleitung und die 5 Hauptſtücke der vorgeſchriebenen Lehrart . . .
2) Die 3te Abtheilung, beſonders das 4te und 5te Hauptſtück . . . .

Den Katechismus . . . . .
Die deutſche Kurrentſchrift . . .
= lateiniſche Schrift . . . .
= Rechtſchreibung . . . . .
= Rechenkunſt . . . . .
Das regelmäſſige Buchſtabieren und Leſen .
Das Verfahren aus den Forderungen . .
1. bei dem Buchſtabenkennen . . .
2. = = Buchſtabieren . . .
3. = = Zuſammenleſen . . .
4. bei der Abhandlung der Tabellen . .
5. bei dem Schönſchreiben . . .
6. bei der Rechtſchreibung. . . .
7. bei dem Diktandoſchreiben . . .
8. = = Rechnen . . . .
9. = = Unterrichte der Religion . .

10. bei dem Gebrauche des Katechismus mit Fragen und Antworten . .

11. bei der Abhandlung des Evangeliums .

12. bei den Dingen, darüber die Jugend keine Bücher hat.

Mit Rückſicht auf die beigeſchriebenen Anmerkungen kann man denſelben, denen, die ſeiner nöthig haben, empfehlen.

Zu Urkund deſſen iſt ihm gegenwärtiges Atteſtat ertheilet worden.

— den —

Wail. Se. k. k. Maieſtät **Leopold der II.** hat verordnet, daß die Kandidaten zu Normalſchullehrerſtellen, welchen vorzüglich die pädagogiſchen Vorleſungen zur Pflicht ſind, durch Verleihung von Stipendien zu unterſtützen ſeyn.

Wie dann auch befohlen worden iſt, daß, wenn ein ordentlicher Lehrer durch Krankheit, oder andere unvermeidliche Fälle verhindert wird, ſelbſt vorzuleſen, die Kandidaten die Stelle deſſelben vertreten ſollen.*)

§. 14.

Vom Gehalte der Schullehrer.

Der Gehalt für das Lehrperſonale bei den Haupt- und Stadtſchulen, die den aufgehobenen Gimnaſien nachfolgten, wurde nachſtehendermaſſen bewilliget. Für den Direktor 400 fl, für den 1ten geiſtlichen oder welt-

*) Hofdekret vom 4. Oktober. 1790.

weltlichen Lehrer 300 fl., für die übrigen Lehrer aber 200 fl. An einer Stadtſchule für den Katecheten 250 fl. der zugleich die Direktion führt, für die zween Lehrer 150 fl. *)

Nach den Verordnungen Wail. Sr. Maieſtät **Leopold des II.** ſollen die öffentlichen Lehrer, welche durch die Ausgaben gelehrter Werke gegründeten Ruf erwerben, das ihnen zugetheilte wiſſenſchaftliche Fach in eine beſondere Aufnahme bringen, oder durch eine beſonders fruchtbringende Lehrart und einen ausnehmend guten Lehrvortrag bei ihren Schülern und Zuhörern auffallenden Nutzen verſchaffe, oder durch ihr Anſehen und Betragen bei den Lehrlingen Zucht, Ordnung, gute Sitten, und Anſtand vorzüglich zu unterhalten ſich befleiſſen, nicht allein mit **Belohnungen, und Vermehrungen ihrer Beſoldungen,** ſondern auch durch **Rangserhebungen, und Beförderungen zu anſehnlicheren und einträglicheren Lehrämtern bedacht werden.**

Auch haben Wail. Se. Maieſtät die Beſoldungen der Lehrer und Profeſſoren auf liegende Güter zu legen bewilliget. **)

In Anſehen der Schullehrer auf dem Lande zeigen nachſtehende Vorſchriften das hierwegen Verordnete:

*) Hofdekret vom 28. März 1778.

**) Hofdekret vom 4. Oktob. 1790. und gedruckte Nachricht von Schul- und Studienanſtalten im Jahre 1791.

Es wurde nämlich befohlen, daß das Einkommen der Schulleute von allen Dominien, geiſt- und weltlichen Obrigkeiten, Magiſtraten und Schulaufſehern genau faſſionirt werden ſoll, maſſen es unbillig wäre, den der Herrſchaft und Gemeinde beſtens dienenden Schulmännern auch nur das geringſte zu entziehen, weil erſtens deren Gehalt ohnehin ſehr gering iſt, zweitens, weil es wider die Billigkeit und Gerechtigkeit wäre, den Schulleuten zur Zeit, wo ſie zu gröſſerem Fleiße angehalten werden, ihre Lebensmittel zu ſchmälern, und drittens, ohnehin allen Obrigkeiten oblieget, ihre Schulmänner zu beſolden, und ſtandesmäſſig zu unterhalten. *)

Es wurde auch verordnet, daß in Anſehung des Unterhaltes der Lehrer die Klöſter und Stifte ebenfalls den übrigen Grundherrſchaften und Patronen gleich zu halten, und nur zu demjenigen zu verbinden ſeyn, was Stiftungen, Verträge, bisherige Uebung, oder das Beſte der Unterthanen von Jedem zu fodern ein Recht geben.

Gleichwie es ſich aber von ſelbſt verſtehet, daß die Stifte und Klöſter da, wo ſie zugleich das Patronats- und Obrigkeitsrecht ausüben, auch in dieſer zweifachen Eigenſchaft, gleich jeder anderen Grundobrigkeit, die zugleich das Patronat beſitzet, die feſtgeſetzte

*) Verordnung vom 22. Febr. 1781. Hier iſt auch §. 26. die Inſtruktion für die Kreisſchulkommiſſäre ad 5tens einzuſehen.

ſetzte zweifache Gebühr entrichten ſollen: ſo müſſen auch diejenigen Beiträge, welche Stifte und Klöſter zur Verbeſſerung des Unterhalts der Lehrer, es ſey im Gelde, oder Naturalien, auf Schulgeräthe, Bücher, Prämien, und alles, was den Unterricht befördert, bisher beſtimmt, und ordentlich geleiſtet haben, immerfort und ohne Unterſchied, ob die Stifte und Klöſter noch beſtehen, oder nicht, abgeführet werden.*)

Weiter erfolgte die Verordnung, daß den Schullehrern nicht allein die Naturalien und Geldgaben, welche ſich auf Faſſionen und Verträge gründen, ſondern auch die vorhin für Wetterleuten und Räuchern (obſchon beides abgeſtellt iſt) beſtimmten Abgaben, es ſey im Gelde oder Naturalien, ferner abgereicht, und die Obrigkeiten ſowohl als die Gemeinden dazu verhalten werden müſſen.**)

Gleichwie ferner verordnet worden iſt, daß bei Berechnung des Nutzens, den die Schullehrer von den Realitäten ziehen, der Kultursaufwand abzuſchlagen, und derjenige Lokalpreis anzunehmen ſeye, der ſich erſt nach Abzug aller Unköſten und Auslagen ergiebt.***)

Auch wurde beſchloſſen, daß die Einhebung und Sammlungen, der für die Schullehrer beſtimmten Naturalien und Geldbeträge durch die Richter jeden Orts

*) Hofdekret vom 31. Juli 1787.

**) Hofdekret vom 10. Oktober 1787.

***) Verordnung vom 25. März. 1790.

zunehmen, und das geſammelte den Schullehrern in Gegenwart der Pfarrer und der Schulaufſeher abzuführen ſey, auch ſollen die allenfälligen Rückſtände auf Monate oder andere kurze Friſten ordentlich eingetrieben werden. Uebrigens könne die Schuldienſtesverleihung an die hinterlaſſenen Wittwen der Schullehrer nicht ſtatt haben, ſondern ſelbe wären im gänzlichen Armuthsfalle von der milden Verſorgung, oder von dem Armeninſtitute kräftigſt zu unterſtützen. *)

Die Schulgelder ſind durch die Ortsgerichte einzutreiben, und wöchentlich den Schullehrern bei der Dafürhaftung der Obrigkeiten einzuhändigen. **)

Der Rechnungskreuzer, welcher den Schullehrern für das Rechnen beſonders bezahlt werden mußte, wurde aufgehoben, und iſt blos das gewöhnliche Schulgeld zu bezahlen. ***)

Soviel es den Betrag des Gehalts ſolcher Schullehrer betrifft, da eröffnet eine erfloſſene Verordnung, daß die Dorfſchullehrer, da ſie unentgeltlich wohnen, und meiſtens mit kleinen Wirthſchaften verſehen ſind, einsweilen mit einem Gehalte von jährlicheu 130 fl., und die Gehilfen mit einem jährlichen Beitrage von 70 fl. ſich zu begnügen haben, wobei die Verheiſſung gegeben wurde, daß bei erörterter Zulänglichkeit des Funds die=

*) Hofdekret vom 5. April. 1793.

**) Hofentſchlieſſung vom 10. Sept. 1785.

***) Hofentſchlieſſung vom 3. Oktober 1785.

dieſe Gehalte auf 150 fl. und reſpektive auf 80 fl. würden erhöhet werden; und dies war nur von denjenigen Lehrern zu verſtehen, welche damal am Schulgelde und andern Zuflüſſen nicht 130 fl. reſpektive 70 fl. jährlich genoſſen hatten, und wurde denjenigen, welche mehr beziehen, ihr Einkommen gelaſſen; wie dann auch zugleich verfüget worden iſt, daß die Zulagen auf die Beſoldungen der Lehrer aus dem Schulfonde, und ſo weit dieſer nicht hinreicht, aus dem Religionsfonde beſtritten werden ſollen *).

Um in Anſehung der Gehaltsabtheilungen, wenn irgend ein Schullehrer austritt, oder ſtirbt, eine ſo viel mögliche beſtimmte Synoſur feſtzuſetzen, hat die Landesſtelle in Böhmen für nothwendig befunden, dießfalls folgende Vorſchrift zu ertheilen:

Erſtens. Bei dem Austritte eines Lehrers muß hauptſächlich darauf geſehen werden:

a) ob der Austrettende die nur zu gewiſſen Zeiten eingehenden Gehaltsbeiträge für das ganze Jahr im voraus erhalten, und größtentheils verzehrt, oder

b) dieſelben erſt einzunehmen habe.

Im erſten Falle hat das Kreisamt dergeſtalt zu Werke zu gehen, damit bei der Theilung der beſtimmten und unwandelbaren Geldeinkünfte der jährliche Betrag, ſo wie ſelber in der Faſſion des abtrettenden Leh-

*) Hofdekret vom 24. März 1785.

rers erſcheint, zum Grunde gelegt, bei der Theilung der Erträgniſſe von Feldern aber mit Beiziehung des Wirthſchaftsamtes, des Pfarrers, der Gemeindrichter, Gemeindälteſten, und der mit den Schulfeldern gränzenden Grundbeſitzer unterſucht werde, wie viel der austretende Lehrer gefechſet habe, und wie viel die Fechſung, die manchmal ſchon ganz von dem austretenden verzehrt zu ſeyn wird befunden werden, zu Geld angerechnet, betrage.

Die gleichfalls ſchon verzehrt befundenen Naturalbeiträge, welche meiſtens nach dem Maaße beſtimmt werden, ſind in dem nämlichen Lokalpreiſe, in welchem ſolche der abtretende Lehrer bezogen hat, zu Gelde zu berechnen, und der ganzjährige Betrag der Poſten, an denen der eintretende neue Schullehrer Antheil zu nehmen hat, iſt eben ſo, wie die Naturalien, wo ſie noch unangegriffen vorhanden ſind, nach dem Verhältniſſe der Zeit, unter die ab- und antretenden Lehrer zu theilen.

Zur Vorbeugung aller Schwierigkeiten haben die Wirthſchaftsämter und Magiſtrate, bei denen das Schulpatronatsrecht ausgeübet wird, jeden Sterbefall, und jede Aufkündigung, welche letztere die Schullehrer ohnedieß, der beſtehenden Verordnung zufolge 3 Monate vor ihrem Austritte bei dem Patrone ſchriftlich einzubringen verbunden ſind, nebſt den Vorkehrungen, die ſie wegen der Gebühr für den künftigen Lehrer auf der Stelle getroffen haben, dem k. Kreisamte längſtens binnen 8 Tagen anzuzeigen, welches ſogleich die Veran-

ſtal-

ſtaltung zu treffen hat, damit die Abſönderung und Sicherſtellung des Unterhalts für den Nachfolger des austretenden oder verſtorbenen Lehrers ohne Verzug veranlaßt werde.

Zweytens. In Sterbfällen können die Wittwen oder Erben des Lehrers blos auf dasjenige Anſpruch machen, was der Verſtorbene ſelbſt bis zum Tage ſeines Ablebens, als einen ſchon verdienten Lohn zu genießen, aber noch nicht erhalten hatte.

Die Erträgniß der Schulfelder, wenn ein Schullehrer vor der Aernde ſtirbt, oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen Erſatz der Ausſaat, und der erweislichen Kulturskoſten, weil die Felder immer für das künftige Jahr angebaut werden, wo der neue Lehrer ſich den Fruchtgenuß derſelben durch den Unterricht der Schuljugend verdienen muß; der alte Lehrer dagegen, welcher bis zu ſeinem Abſterben oder Austritte mittelſt der letzten Fechſung ſich genähret hat, zur Bildung der Jugend nichts mehr beitragen kann.

Die Friſten, nach denen der jährliche Gehalt der Lehrer zu laufen hat, werden von Galli bis Galli feſtgeſetzt, und zur Richtſchnur bei der Theilung der Einkünfte zwiſchen dem aus- und eintretenden Lehrer vorgeſchrieben, weil viele Lehrer, nebſt andern Zuflüſſen im Baaren, auch Grundſtücke und Beiträge an verſchiedenen Erdprodukten genießen, die gerade in dieſen Friſten entrichtet werden, und ſogleich abgetheilet werden können,

 oh-

ohne daß erſt eine mühſame Berechnung und Ausgleichung im Gelde nothwendig wäre.

Der neu antretende Lehrer kann auf die Einkünfte und Zuflüſſe ſeines Vorfahrers in der Zwiſchenzeit, als das Schulamt einsweil von einem andern verſehen worden iſt, keinen Anſpruch machen, weil er noch nicht ſelbſt gearbeitet hat; ſondern in dergleichen Fällen ſind die Zwiſchenzeitigen Einkünfte der Wittwe gegen dem zu belaſſen, daß ſie ſogleich einen geprüften Subſtituten, mit dem ſie in Abſicht auf die Belohnung ſich einzuverſtehen hat, aufnehme; in dem Falle aber, daß kein tauglicher Subſtitut vorhanden wäre, hat der k. Kreisſchulkommiſſär ſelbſt einen dahin zu ſenden, und dann wären auch die Einkünfte der Zwiſchenzeit, beſonders wenn die Wittwe ſich mit den Subſtituten nicht gütlich vergleichen könnte oder wollte, dergeſtalt zu theilen, daß dem Subſtituten, der indeſſen das Schullehramt verſieht, 2 Drittel, und der Wittwe ein Drittel gereichet werde. Welches jedoch nur bei Sterbfällen der Lehrer ſtatt haben kann.

Stempel der Zeugniſſe, Quittungen u. dgl. in Schulangelegenheiten.

Die Zeugniſſe für die Normalſchüler, und Lehrkandidaten, die Quittungen für Schulerforderniſſe, Bücher, und ſolche Empfänge, welche nicht den Schullehrern zu ihrem eigenen Nuzen gereichen, dann die Anſtellungs- und Beſtättigungsdekrete für die Schullehrer ſollen von dem Stempel befreit ſeyn. Dagegen haben die Quittungen der Lehrer für ihre Beſoldungen, Beiträge, Beloh-

lohnungen, u. d. gl. noch ferner dieſer Gebühr zu unterliegen *).

Die Lehrer an den Normalſchulen, jedoch diejenigen nur, welche ſich dem Arrhaabzuge unterworfen haben, ſind penſionsfähig, und unterliegen alſo auch den Arrhaabzuge **). Von der Penſionsfähigkeit der Schullehrer.

Der Arrhaabzug für die Gehilfen der Schullehrer findet jedoch nicht ſtatt. ***)

Die Wittwen der Schullehrer ſind nicht penſionsfähig ****) Von Wittwen der Schullehrer.

Wohl aber ſoll den Wittwen der Schulleute von Seite des Politikums, gleich anderen Armen Unterſtützung geleiſtet werden *****).

So können auch die Wittwen den Schulmeiſter die fernere Ueberlaſſung der Schulen an ſich und ihre Kinder nicht anſprechen, da der öffentliche Unterricht, wozu perſönliche Fähigkeiten gefordert werden, nicht gleichſam erblich gemacht werden kann ******).

Die

*) Hofverordnung vom 16. November. 1785.

**) Hofdekret vom 24. März 1788.

***) Hofdekret vom 30. May 1788.

****) Hofdekrete vom 12. Julius 1782, und vom 4. Dezemb. 1783.

*****) Hofdekret vom 4. Oktob. 1783.

******) Hofdekret vom 4 Dezember 1783.

Die Witwen der Lehrer an den Normalſchulen, ſind aber ſo, wie die Lehrer ſelbſt, penſionsfähig, wenn ſich leztere dem Arrhaabzuge unterworfen haben *).

§. 15.

Die Lehrer ſind verbunden, 1. alle Befehle, welche Ihnen von der Schulbehörde entweder unmittelbar, oder auch durch die Direktion aufgetragen werden, mit gebührender Achtung, ſo, wie auch die Vorſchrift der Schulordnung mit allem Gehorſame zu befolgen.

2. Sind ſie gehalten, den dirigirenden Perſonen die gehörige Achtung zu erweiſen, ſolche als ihre Vorgeſezten zu betrachten, und deren Anordnungen auf das genaueſte zu befolgen.

3. Sind die Lehrer verpflichtet, ſich keiner anderen Bücher und Lehrart zu bedienen, als derjenigen, die vom höchſten Orte ſind gebilliget und vorgeſchrieben worden, nämlich jener Lehrart, bey welcher es hauptſächlich auf folgende Stücke ankömmt.

A. Auf das Zuſammenunterrichten.

B. Auf das Zuſammenleſen.

C. Auf die Buchſtabenmethode.

D. Auf die Tabellen.

E. Auf das Katechiſiren.

Da

*) Hofdekret vom 24. März 1788.

Da dieſe Stücke in den vorgeſchriebenen Methodenbuche weitläufig genug auseinandergeſezt worden ſind, dergeſtalt, daß jeder leicht ſich daraus kann belehren laſſen, wie bey jedem Stücke ſowohl, als bey jedem Lehrgegenſtande ſtufenweiſe und ſowohl gründlich als praktiſch zu verfahren ſey: ſo ſoll ſich jeder Lehrer mit dieſem Buche verſehen, ſich mit dem Inhalte desſelben, mit den Hilfsmitteln und Handgriffen, auf welche die Lehrer darinn verwieſen werden, wohl bekannt machen, und bei dem Unterrichte der Jugend alles dieſes auf das genaueſte zu erfüllen trachten.

4. Ohne Wiſſen der Direktion muß nicht die geringſte Abänderung gemacht werden. Bey weſentlichen Neuerungen muß auch die Genehmhaltung der Schulbehörde vorhergegangen ſeyn.

5. Damit auch die Lehrart nicht nur gründlich, ſondern zugleich vortheilhaft ertheilet werde, ſo ſollen die Lehrer die Gegenſtände, welche ſie der Jugend in der Schule vortragen wollen, zu Hauſe ſich wohl bekannt machen, und alles, was ſie lehren, ſelbſt wohl einzuſehen beflieſſen ſeyn, beſonders ſollen ſie ſich beſtreben, alles durch wohl überdachte und ſchickliche Beyſpiele zu erläutern. Eben ſo müſſen auch in der Rechenklaſſe und im Briefſtile von Zeit zu Zeit neue Exempl und Muſter gegeben werden, welche auf das gemeine Leben anzuwenden, und zu benuzen ſind.

6. Sollen die Lehrer ihren Vortrag ſo einrichten, daß er deutlich, ausführlich, doch aber nicht langweilig, ſondern kurz, zuſammenhängend, verſtändlich, ordentlich, überzeugend, und für groſſe und kleine Zuhörer nüzlich und brauchbar ſey. Sie müſſen beſonders den kleinen Schülern das Lernen angenehm, mehr zur Luſt als zur Laſt machen.

7. Die Lehrer müſſen mehr auf die Ausbildung und Uibung des Verſtandes, als auf die Anfüllung des Gedächtniſſes Bedacht nehmen; ſie müſſen die Schüler nicht blos auswendig lernen laſſen, ſondern ſich bemühen ihnen jeden Lehrgegenſtand verſtändlich zu machen; ſie müſſen deshalb durch geſchickte Fragen erforſchen, was jene von den erlernten Sachen für Begriffe haben; finden ſie ſolche irrig und mangelhaft, ſo müſſen ſie dieſelben berichtigen; vornämlich aber haben ſie die Schüler zu gewöhnen, ſich über alles erlernte nicht in dem abgeſchmackten Schultone, ſondern natürlich und ſo auszudrücken, wie wohl geſittete Perſonen von einem Gegenſtande zu reden pflegen.

8. Sie müſſen dem unruhigen Alter der Kinder viele Kleinigkeiten überſehen, und groſſe Geduld ausüben. Sie müſſen viel Klugheit beſitzen, die Gelegenheiten zu Fehlern zu entdecken, um denſelben vorzubeugen. Sie müſſen ſich zu den Kindern herablaſſen können, ohne ſelbſt ins kindiſche oder tändelhafte zu gerathen. Alle Arten von Ausſchweifungen, oder Dingen, welche die

Ru-

Ruhe in der Schule ſtören, müſſen auf das ſchärfeſte unterſagt werden. Unter dergleichen Unarten gehöret auch das ungezogene Springen über die Bänke, und dergleichen. In Anſehung der Lehrgegenſtände ſollen ſie jederzeit mit dem leichteſten anfangen, und ſo nach und nach, wie es vorgeſchrieben iſt, zum Schweren übergehen, und die vorgeſchriebenen Materien in jedem Schulkurſe beendigen, auch mit Ende des halben Schuljahrs darüber die Prüfungen anſtellen.

9. Soll jeder Lehrer, die vorgeſchriebenen Stunden und Materien auf das genaueſte beobachten, und beſonders ſollen diejenigen, welche den Anfang der erſten Stunde, es ſey Vor- und Nachmittags zu geben haben, jederzeit trachten, eine Viertelſtunde früher, als die Uhr bei der Schule ſchlägt, in den Lehrzimmern zu erſcheinen; auch müſſen ſie die Kinder anhalten, daß ſie beim Herausgehen Bank für Bank, paarweiſe, und jederzeit in gehöriger Ordnung, ſittſam aus der Schule gehen, daher ſollen die Lehrer nicht eher weggehen, als nach dem Schlage der Stunde, da ihre Lektion ſich endiget. Die Zeit ſelbſt müſſen ſie nicht unnüz verzehren, ſondern mit nüzlichen Unterweiſungen völlig zubringen. Diejenigen Lehrer, welche hierin ſich etwas zu Schulden kommen laſſen, ſind von den dirigirenden Perſonen zu ermahnen, und wenn wiederholtes Erinnern nicht zur Beſſerung beweget, ſo ſind ſie ſchuldig, davon an die Behörde die Anzeige zu thun.

10. Sollte aber ein Lehrer wegen einer erheblichen Krankheit verhindert werden Unterricht zu geben, ſo hat er es bey Zeiten dem Direktor anzuzeigen, welcher ſodann die Verfügung machet, daß ſeine Stelle indeſſen durch einen andern Lehrer der Normalſchule, oder auf andere Art erſezet werde, wobey ſich keiner weigern ſoll, nach der gemachten Beſtimmung die Verrichtungen ſeines kranken Mitlehrers auf eine Zeitlang über ſich zu nehmen *).

Eine jüngere Verordnung verfügte, daß, wenn es bei Erkrankung eines Lehrers den übrigen zu hart fiele, deſſelben Lehramt zu übernehmen, indeſſen ein fähiger Kandidat die Stelle vertreten könne, doch müſſe jedesmal ein ſolcher Fall der Behörde angezeigt werden **).

Sieh auch vorwärts §. 13. am Ende S. 130. die Leopoldiniſchen Verordnungen vom 4. Oktober 1790.

11. Da ein liebreiches Betragen bey der Jugend mehr fruchtet, ſie aufmerkſamer, und zum lernen geneigter machen kann, als ein murriſches und menſchenfeindliches Verfahren, ſo ſollen ſich die Lehrer alles Ungeſtümms enthalten, und ſich beym Ermahnen, Warnen und Strafen nach der Vorſchrift des Methodenbuchs verhalten.

12. Alle körperliche Strafen ſollen ſo viel möglich, die ſogenannten Pazen aber, und der Gebrauch

des

*) Vtes Hauptſt. des IIten Theiles des Methodenbuches.

**) Hofdekret vom 3. Oktob. 1781.

des Ochſenzämers gänzlich, abgeſchaffet, und unter der Schulzeit niemals eine Züchtigung mit der Ruthe vorgenommen werden. Sollte aber ein Schüler weder auf Ermahnungen noch Warnungen gehorſamen, oder ſein Verbrechen mit Bosheit fortſezen wollen: ſo muß der Lehrer den Namen eines ſolchen Schülers entweder an die Schultafel ſchreiben, oder ihm wohl gar auf den für ungehorſame Schüler eigends beſtimmten Plaz treten laſſen, um ihm nach vollendeter Schule die gebührende Strafe mit der Ruthe zu geben.

Man ſehe das IIIte **Hauptſtück des** 3ten **Theiles des Methodenbuches von der Schulzucht**, dann die weiter unten §. 28. folgende **Disziplinarvorſchrift für die deutſchen Schulen.**

13. Wenn die Bosheit oder das Laſter des Schülers zu groß wäre, es mag nun in- oder auſſer der Schule ſeyn begangen worden; ſo müſſen die Lehrer, wenn ſie davon Wiſſenſchaft haben, ſolches dem Direktor anzeigen, damit dieſer den Aeltern von der Bosheit ihrer Kinder durch einen Zettel mit dem Bedeuten Nachricht geben könne, daß dieſer Schüler bey ermangelnder Beſſerung und wiederholten Vergehen, aus der Schule würden verſtoſſen werden. Das Ausſtoſſen ſelbſt aber iſt der Lehrer vorzunehmen nicht befugt, es muß ſolches auf das Anbringen des Lehrers in der Schulberathſchlagung von den dirigirenden Perſonen ſeyn beſchloſſen worden, nachdem die Beſſerung eines ſolchen Schü-

ſers durch die an die Aeltern ertheilte Nachricht nicht bewirket worden iſt.

Man ſehe §. 28. die **Disziplinarvorſchrift für die deutſchen Schulen** nach. Dann erfloß ſpäter eine Verordnung des Innhalts:

Knaben, welche des ſchlechten Fortgangs wegen in dem Schandbuche immer ohne Beſſerung angemerket ſtehen, würden ganz Recht aus der Schule ausgeſchloſſen, es wäre aber hier zwiſchen Gimnaſial- und Normalſchulen ein Unterſchied zu machen.

Gimnaſialſchüler, wenn bei dieſen der Fall ſich ergiebt, könnten ohne Bedenken abgeſchaffet, und entweder in die Normalſchulen, oder zur Anhörung der 4ten Klaſſe zurück, oder zur Erlernung eines Handwerkes angewieſen werden.

Normalſchüler hingegen, wenn ſie auf allzeit aus den Schulen verſtoſſen würden, könnten dann nichts mehr erlernen, und da aus Mangel der Zeugniſſe ihnen auch die Aufnahme zum Handwerke verſperrt wäre, ihr weiteres Fortkommen nicht finden, und müßten den Aeltern ſo, wie dem Staate zur Laſt bleiben.

Normalſchüler alſo, die oft nur aus Muthwillen oder jugendlicher Ausgelaſſenheit ſich nicht verwenden, oder ſonſt ſich ungeſittet verhalten, wären, wenn ſie ſchon mehrmal in das Schandebuch eingeſchrieben waren, zur Strafe nur auf einige Wochen auszuſchlieſſen, oder in die niedrigere Klaſſe zurückzuweiſen, und her-

nach mit nachdrücklichem Ernſte zur beſſeren Verwendung und Aufführung anzuhalten *).

Wail. Se. Maj. **Leopold der** IIte hat verordnet, daß, um bei Schülern gute Zucht und Sittlichkeit zu erhalten, monatlich bei jeder Lehrverſammlung Nachforſchungen über die Sitten, und das Betragen der ihnen untergeordneten Schüler gehalten, und die auffallenden Vergehungen der Straffälligen, welche zu unterſuchen ſind, dem Studienkonſeſſe zur Verhängung der Strafen angezeiget werden ſollen **).

14. Da alle Schul- und Haus- oder Stundenlehrer in der vorgeſchriebenen Lehrart müſſen unterterwieſen werden: ſo liegt den Lehrern der Normalſchule vorzüglich ob, daß ſie dieſelben nach Beſtimmung des Oberaufſehers, oder Direktors in eigenen Stunden mit allem Fleiße, und mit möglichſter Kürze in allen nöthigen Wiſſenſchaften und Kenntniſſen rechtſchaffener Schulleute unterrichten, daß ſie ihnen vorzüglich die beſtimmte Lehrart bey jeder Sache, und beſonders den rechten Gebrauch der Tabellen bekannt machen, und alle Vortheile, ſowohl während der Lehrſtunden, als auch auſſer denſelben zeigen, deren ſie ſich bedienen ſollen.

15. Wenn dergleichen neu angehende Schulleute, oder Hausinformatoren in der Normalſchule ſelbſt zu leh-

*) Hofdekret vom 30. November 1788.

**) Hofdekret vom 4. Oktob. 1790. und gedruckte Nachricht von Schul- und Studienangelegenheiten 1791.

ten anfangen: ſo muß dieſes in Gegenwart des Direktors und des Lehrers, der ſie unterwieſen hat, geſchehen, welche die begangenen Fehler zwar anmerken, aber nicht in Gegenwart der Kinder, ſondern erſt nach der Schule verbeſſern und beſtimmen, ob der Präparand zum Lehrer dieſer oder jener Klaſſe tauglich ſey, oder nicht. Nach dieſer Beſtimmung wird auch ſodann dem neuen Lehrer ein ſchriftliches Zeugniß ſeiner Fähigkeiten ausgefertiget.

16. Weil ſich auch junge Geiſtliche zur Zeit des Unterrichts in der Schule einfinden, ſo ſollen die Lehrer denſelben die gehörige Achtung erweiſen, auch ihnen willig, und gern alles begreiflich machen, was nach Beſchaffenheit der Umſtände ihnen zu wiſſen nöthig iſt. Die Prüfung ſolcher Perſonen, und die Ausfertigung eines Atteſtats gehören für die dirigirenden Perſonen, welche aber die Zeugniße der Lehrer dabei in Betracht ziehen, und ſolche beim Protokolle aufbewahren müſſen.

17. Die ſämtlichen Lehrer ſind verbunden, die Katalogen über ihre Schüler vorſchriftmäſſig zu führen, *) alle Monate ihre Verzeichniſſe der Schüler und Präparanden dem Direktor einzureichen, worin anzumerken iſt, was die Schüler und Präparanden lernen, ob ſie gehörig und zu rechter Zeit in die Schule kommen, wie vielmal, und warum ſie ausgeblieben ſind, ob ſie in der Sittſamkeit und im Fleiße zu= oder abgenommen haben, wie

es

*) Davon wird unten §. 22. noch mit mehrerem gehandelt.

es mit ihren Fähigkeiten beſchaffen iſt, und wie lang ſie dieſen oder jenen Lehrgegenſtand treiben.

18. Wenn ſich Fälle ereigneten, wo es auf neue Anordnungen ankäme, die man nicht im Stande iſt, voraus zu ſehen, und die künftig dieſer oder jener Umſtand nothwendig macht, ſo ſind die Lehrer nicht weniger verbunden, dergleichen künftigen Verordnungen das ſchuldige Genügen zu leiſten.

19. Die Lehrer ſollen alle Monate einmal bei den dirigirenden Perſonen zuſammenkommen, um über nützliche Verbeſſerungen ſich gemeinſchaftlich berathſchlagen zu können. Sie ſind ſchuldig die eingeſchlichenen Fehler nebſt ihrer Meinung zu entdecken, wie denſelben am beſten könne abgeholfen werden. Wenn ſie etwa gewiſſe Vortheile zur Verbeſſerung der Lehrart ſollten ausfindig gemacht haben: ſo müſſen dieſelben gleichfalls angezeigt, und zu fernerer Uiberlegung vorgetragen werden. Uiber alles, was merkwürdiges vorfällt, wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Direktor verfaſſet, oder wenn er will, einem Lehrer in die Feder diktiret.

Hier kömmt das IV. **Hauptſtück des 3ten Theiles des Methodenbuches von Schulberathſchlagungen**, und dasjenige nachzuſehen, was vorwärts §. 2. **vom Körper der Lehrer** angeführet worden iſt.

20. Da übrigens die Schüler täglich die heilige Meſſe hören, und auch zu gewiſſen in den Schulgeſezen beſtimmten Zeiten beichten und kommunizíren ſollen: ſo wird der Direktor veranſtalten, daß neben einem Lehrer auch der Familias die Kinder in die Kirche begleite, und ſolche während des Gottesdienſtes beobachte. Sonn- und Feiertags aber müſſen ſich alle Kinder in der Schule verſammeln, und in der Kirche nicht nur die heilige Meſſe, ſondern auch diejenigen, welche über 9 Jahre alt ſind, die Predigt hören, wobey dann die Lehrer, und zwar wechſelweiſe jedesmal einer derſelben ſich dergeſtalt einzufinden hat, damit er in einem ſchicklichen Orte die Schüler in Obſicht haben könne.

Unten §. 29. folgt die neuere Verordnung.

21. Auch wird ſämmtlichen Lehrern zur Pflicht aufgegeben, daß ſie des Jahrs einmal, nämlich zur heiligen Oſterzeit öffentlich mit der Jugend zur Kirche gehen, und mit derſelben zur Auferbauung des Volkes das allerheiligſte Abendmahl empfangen ſollen.

22. Endlich ſollen alle Lehrer ihren untergebenen Schülern mit guten Beiſpielen vorgehen; ſie ſollen fromm, arbeitſam, höflich, genügſam, friedliebend ſeyn, und ihre anvertraute Jugend in guten Sitten noch mehr durch Handlungen, als durch Worte zu unterrichten ſich beſtreben; wobei ſie ſich ſodann alles Schuzes von

der

der Schulbehörde und ſelbſt der allerhöchſten Gnade Sr. Maj. zu verſichern haben *)

Pflichten des Katecheten.

In dem der allgemeinen Schulordnung angefügten Lektionsverzeichniße für Normalſchulen wurden in dem geiſtlichen Fache dem Katecheten täglich 2, in Hauptſchulen aber täglich 3 Stunden zugetheilet, weil derſelbe auch in anderen Dingen, welche die Religion nicht angehen, Unterricht zu geben hat. Sollte aber eine oder die andere Stunde zu den Anfangsgründen der lateiniſchen Sprache, oder ſonſt noch erfordert werden: ſo würde ein jeder Katechet ſich hierin nach der Ordnung oder Genehmhaltung der Schulbehörde zu richten haben. In der erſten Klaſſe iſt eine Stunde wöchentlich genug zu ſeyn erkannt worden, um das zu erklären, was von dem weltlichen Lehrer in das Gedächtniß gebracht worden iſt. In der zweyten Klaſſe wurde täglich eine Stunde erforderlich erachtet, um Schüler über den Inhalt des von dem weltlichen Lehrer ſchon beigebrachten erweiterten Unterrichts wohl zu katechiſiren; denn da ſoll ein dauerhafter Grund für die zwey folgenden Schuljahre in der Religionswiſſenſchaft gelegt werden, in der dritten und vierten Klaſſe wurden 2 Stunden in der Woche hinlänglich zu ſeyn befunden den Katechismus zu wiederholen, und die obenangemerkten Zweige des geiſtlichen Unter-

*) 5tes Hauptſtück des II. Theiles des Methodenbuches. Sieh auch §. 26 die Inſtrukzion für die Kreisſchulkommiſſäre ad 6. 7. 8. 9tens und 10tens.

richts vorzunehmen. Mit der Auslegung der Epiſteln und Evangelien dachte man den Anfang zuerſt in der zweiten und dritten Klaſſe zu machen, wobey auch die 4te Klaſſe, wenn die Schüler nicht gar zu zahlreich ſind, in dem nämlichen Zimmer erſcheinen, und dadurch eine Stunde erſparret werden kann.

Da jedoch die eingetretenen Umſtände, wie ſchon oben geſagt worden, Abänderungen nothwendig machten, ſo iſt nun auf das zu ſehen, was in den voranſtehenden **Lektionskatalogen und Stundenabtheilungen S. 51—1 1.** enthalten iſt.

Der Katechet hat aber beſonders darauf zu ſehen:

Worauf der Katechet beſonders zu ſehen hat.

a. Daß nach der erlernten allgemeinen katechetiſchen Tabelle kein Gedächtnißwerk aus dem erweiterten Unterrichte dieſer Tabelle gemacht werde.

b. Der Katechet hat ſich allezeit wohl vorzubereiten, um den Verſtand der Kinder über die heiligen Lehren aufzuklären, um ihnen alles deutlich und überzeugend vorzulegen.

c. Soll der Geiſtliche immer ſeinen hohen Beruf und das Beyſpiel Chriſti vor Augen haben, ſich mit Geduld und Sanftmuth den Weg zu den Herzen der Kinder bahnen, daß ſie ihn gern anhören, und für die göttlichen Wahrheiten eingenommen werden.

d. muß ſich der Katechet ein Hauptgeſchäft daraus machen, alles was zur Bewegung des Willens etwas beitragen kann, zu ſammeln, zu überdenken, und der Jugend eindringlich vorzuſtellen. Er muß ſie ſo weit bringen, daß ſie die Religion als die größte Gutthat Gottes anſehen; Gott darum danken, ihn preiſen, und die Hochſchäzung gegen dieſelbe durch genaue Beobachtung ihrer Vorſchriften zeigen. **Lehret ſie halten**, ſaget Chriſtus Math. 28. 20. **alles, was ich euch befohlen habe.**

e. iſt beſonders auf das thätige Chriſtenthum zu dringen, vorzüglich ſind die Hauptpflichten eines Chriſten, der Jugend umſtändlich beizubringen, und wohl einzuprägen, denn die Erfüllung derſelben iſt das wahre Merkmal, woran man einen Chriſten, das iſt: einen wahren Nachfolger Chriſti erkennen kann. Man vergeſſe auch nicht da, wo es nöthig iſt, zu erinnern, daß die wahre Andacht nicht blos in dem Aeuſſerlichen, ſondern im Geiſte und in der Wahrheit, und in der Vereinigung mit Gott beſtehe.

f. Da die Religion alle gleich angeht, ſo ſollen auch alle einen gleichen Fortgang darin machen: den Schwachen iſt mit Unverdroſſenheit nachzuhelfen: die Zerſtreuten ſind deſto öfter aufzurufen, und nicht leicht ſollte ein Schüler wegen des Religionsunterrichts eine empfindliche Strafe auszuſtehen ha-

ben. Die Lebhaftigket des Vortrages kann hier vielen Zerſtreuungen vorbeugen.

g. Iſt es nöthig zu Ende eines jeden Monats eine Wiederholung deſſen vorzunehmen, was ſeit 4 Wochen iſt angehandelt worden. Man kann vor einem Sonn= oder Rekreationstage alles in einer Stunde vorläufig kurz durchgehn, ſodann den Schülern aufgeben, daß ſie das durchgaugene zu Hauſe noch einmal überſehen, und ſich zu dem beſtimmten Wiederholungstage wohl vorbereiten.

Eben die Vorſchriften und angeführten Anmerkungen müſſen auch die andern Geiſtlichen befolgen, welche nach dem Inhalte der Schulordnung für die Trivialſchulen an ſolchen Orten zu Katecheten ſind beſtellt worden, wo die Katechiſazion von dem Pfarrer, oder deſſen Vikarien nicht genug kann beſorget werden. Was aber die Lehr= ſtunden betrifft, ſo ſind dieſe Katecheten nur verbunden, wöchentlich zweimal in der für ſie beſtimmten Schule zu katechiſiren, und nebſt dem das Evangelium noch abzu= handeln; es wird ihnen zugleich auch aufgetragen, die Schulmeiſter zu beobachten, ſich in den Schulen auch auſſer den katechetiſchen Stunden ſehen zu laſſen, und dadurch ein Antrieb zu ſeyn, daß ſowohl der Lehrer ſeiner Schuldigkeit genug thue, als auch die Lehrlin= ge zum Fleiße und Fortgange angeeifert werden.

Es ſind auch noch beſonders **katechetiſche Vorleſungen** veranſtaltet worden, damit nach dem Inhalte des §. 20. der Schulordnung diejenigen, welche eine geiſtliche Pfründe erhalten wollen, und auch Kandidaten zum geiſtlichen Stande zu guten Katecheten gebildet, und dahin angeleitet werden, daß ſie von den verſchiedenen zum Religionsunterrichte gehörigen Lehrgegenſtänden, von dem Gebrauche der hiezu vorgeſchriebenen Bücher, und von der verbeſſerten Lehrart überhaupt ſowohl als von der katechetiſchen insbeſondere genugſame Wiſſenſchaft haben. Dieſen Unterricht zu ertheilen, liegt zwar nach der Regel, dem Katecheten der Normal- oder Hauptſchule ob; er kann aber auch von dem Oberaufſeher oder Direktor, wenn ſie Geiſtliche ſind, darin einer Mühe überhoben werden; von denen auch die Zeugniße nach der zu Ende des Kurſes vorgenommenen Prüfung auszufertigen ſind. Von katechetiſchen Vorleſungen.

Zum Leitfaden dieſer Vorleſungen dienet dasjenige, was im Methodenbuche im 5ten Hauptſtücke des 1ten Theiles 1ter Abtheilung, dann in der 1ten Abtheilung im 1ten Hauptſtücke geſagt wird. Uibrigens hat der Katechet in den Vorleſungen für weltliche Lehrer beſonders die praktiſche Anleitung zu beſorgen *)

Diejenigen Kleriker, welche aus dem katechetiſchen Unterrichte die 3te Klaſſe erhalten, ſollen zur Wiederholung

lung

*) 9. Hauptſtück des II. Theiles des Methodenbuches.

lung dieſes Lehrgegenſtandes auf ihre eigene Koſten angehalten werden *)

Uebrigens iſt hier nachzuſehen, was im 2ten Bande dieſes Werkes von den Katecheten von S. 237. bis 251. angeführet worden iſt.

Formular eines Atteſtats über die erlernte Katechetik.

Endesunterſchriebener bezeuge hiemit, daß der — — — — — Kandidat — — — — gebürtig aus der — — — — Diœces in der hieſigen kaiſ. königl. Normalſchule — — — — von der Beſchaffenheit der für die Trivialſchulen der k. k. Staaten vorgeſchriebenen Lehrart ſich Kenntniſſe zu erlangen — — — befliſſen, und den Vorleſungen und praktiſchen Uibungen — — — beigewohnet habe, welche über die Kunſt wohl und zweckmäſſig zu katechiſiren ſind gehalten worden. Derſelbe hat auch bey dem Examen gezeiget, daß er die vorgetragenen Lehren der Katechetik — — gefaſſet und um künftig einen Katecheten abzugeben, ſich — — vorbereitet habe.

Zu Urkund deſſen iſt gegenwärtiges Zeugniß unter der gewöhnlichen Fertigung ertheilet worden.

— — — — — den — — —

Wail.

*) Hofdekret vom 7. Julius. 1791.

Wail. Se. Majeſtät Leopold der II. hat verordnet, daß ein allgemeiner Amtsunterricht für den ganzen Lehrſtand, dann ein Amtsunterricht für die einzelnen Fakultäten, und endlich Inſtrukzionen für die einzelnen Lehrer verfaßt werden ſollen, und hiezu wurden auch beſondere Grundſätze vorgeſchrieben. *) Dieſe Werke ſind in der Bearbeitung.

§. 16.

Aus was für Büchern gelehrt werden ſoll.

Da die Einförmigkeit der Lehrart beobachtet werden ſoll, ſo wurde in der allgemeinen Schulordnung vorgeſchrieben, in dieſer Abſicht von ſämmtlichen Lehrgegenſtänden nicht allein zum Gebrauche der Schüler eigene Bücher und Tabellen, ſondern auch für die Lehrer ſelbſt, die nöthigen Anweiſungen zu verfaſſen, und in dem Methodenbuche vorzulegen, aus welchem die letzteren zu entnehmen haben, wie ſie ſich in jedem Stücke ihres Amtes verhalten ſollen.

Dieſe Bücher ſollen von allen Schulleuten nach den Umſtänden jeder Schule angeſchaft, der Inhalt genau befolget, und die Jugend aus keinen andern, als aus den vorgeſchriebenen unterwieſen werden, doch wurde geſchicktern Lehreren frei gelaſſen, wenn ſie wollen, ſich auch anderer Bücher ähnlichen Inhalts zu bedienen, um aus ſolchen ihre eigene Kenntniſſe zu erweitern. **)

Die-

*) Hofdekret vom 4. Oktob. 1790. und gedruckte Nachricht von Schul- und Studienanſtalten im Jahre 1791.

**) Allgemeine Schulordnung vom 6. Dezember 1774. §. 7.

Dieſer Bücher Verzeichniß, wie es der allgemeinen Schulordnung angebogen iſt, lautet alſo:

I. Das Methodenbuch für Lehrer der deutſchen Schulen, darin nicht allein ausführlich gewieſen wird, wie die in der Schulordnung beſtimmte Lehrart überhaupt, ſondern auch, wie ſie bei jedem Gegenſtande, der zu lehren befohlen iſt, ſoll beſchaffen ſeyn, nebſt der genauen Beſtimmung, wie ſich die Lehrer der Schulen in allen Theilen ihres Amtes zu bezeigen haben, um der Schulordnung das gehörige Genügen zu leiſten.

II. Anweiſung für Privatlehrer oder Hausinſtruktoren.

III. Das Namenbüchlein oder A B C, nebſt dem dazu gehörigen Täflein zum Buchſtabenkennen, und der groſſen Buchſtabirtabelle.

IV. Das aus 4 Stücken beſtehende Leſebuch für Schüler über Gegenſtände, welche die Religion betreffen.

V. Eben dieſe 4 Stücke tabellariſch für Lehrer, und katechetiſch, das iſt: in Fragen und Antworten für Aeltern, die ihre Kinder ſelbſt prüfen wollen.

VI. Der erläuterte und erwieſene Katechismus.

VII. Das Evangelium nebſt den Epiſteln.

VIII. Das Buch für Schüler der deutſchen Schulen. Es enthält die Anleitung zu allen Gegenſtänden, welche für alle 3 Arten der deutſchen Schulen ſind vorgeſchrieben worden.

Wie aber nicht alle Gegenſtände weder für jeden Schüler, noch für jeden Lehrer gehören, ſo ſoll das

zu jedem Lehrgegenſtande gehörige beſonders abgedru-
cket, und ſowohl einzeln, als alles zuſammen zu haben
ſeyn.

Dieß Buch beſteht aus der

Anleitung zum Schönſchreiben nebſt Vorſchriften.

Anleitung zum Rechnen.

a. überhaupt für Schüler aller Art,

b. beſonders für die, welche in Städten weiter gebracht werden.

Anleitung zur Rechtſchreibung.

Anleitung zur deutſchen Sprache.

Anleitung zum Verfaſſen ſchriftlicher Aufſätze.

Anleitung zum Lateiniſchen.

Anleitung zur Rechtſchaffenheit, Sittſamkeit, Haushaltungskunſt, und dem, was für einen guten Bürger gehöret, nebſt einer hiſtoriſcheu Nachricht von Künſten und Handwerken.

Anleitung zur Erkenntniß der nützlichſten phiſikaliſchen Wahrheiten.

Anleitung zur Landwirthſchaft.

Anleitung zur Erdbeſchreibung und Geſchichte.

Anleitung zum Zeichnen.

Anleitung zur Geometrie, bürgerlichen Baukunſt und Mechanik.

Mit dem **Methodenbuche** ſoll jeder Lehrer verſehen ſeyn, welches er bei der Schuluntersuchung vorzuzeigen hat. *) Von Methodenbuche.

Im

*) Verordnung vom 20. Nov. 1781.

Im Methodenbuche müſſen die Stellen, welche auf die katholiſche Religion eine unmittelbare Beziehung haben von den Schulkommiſſären in den Ländern kennbar unterzogen werden, damit der Lehrer ſie niemals in Beiſeyn der akatholiſchen Jugend abhandle. *)

Das **Methodenbuch** iſt im Jahre 1776. in Druck geleget worden.

Es iſt in **drey** Theile zergliedert.

Der erſte Theil handelt von der Lehrart überhaupt und insbeſondere, und enthält ſonach II Abtheilungen.

Die Ite Abtheilung, welche die Lehrart überhaupt vorſchreibt, beſteht aus 5 Hauptſtücken.

Das 1te handelt: Vom Zuſammenunterrichten,
das 2te vom Zuſammenleſen,
das 3te von der Buchſtabenmethode,
das 4te von Tabellen,
das 5te vom Katechiſiren, und jedes Hauptſtück hat ſeine Untertheilung in §§.

Die IIte Abtheilung handelt von der Lehrart insbeſondere, und enthält 16 Hauptſtücke:

Das Ite handelt vom Unterrichte in der Religion,
das 2te vom Buchſtabenkennen,
das 3te von dem Buchſtabieren,
das 4te von dem Leſen,
das 5te von dem Schreiben,

das

*) Hofdekret vom 26. April 1782.

das 6te von der deutſchen Rechtſchreibung,
das 7te von der deutſchen Sprachlehre,
das 8te von den ſchriftlichen Aufſätzen,
das 9te von der Anleitung zur Rechtſchaffenheit,
das 10te von der Anleitung zur Erkenntniß der nützlichen phiſikaliſchen Wahrheiten,
das 11te giebt Anleitung zur Landwirthſchaft,
das 12te handelt von der Erdbeſchreibung,
das 13te von der Geſchichte,
das 14te vom Rechnen,
das 15te von der Meß- Bau- und Bewegungskunſt,
das 16te von der lateiniſchen Sprache, und jedes Hauptſtück hat mehrere §§. in welchen die dahin einſchlagenden Gegenſtände behandelt werden, und die Lehrart in denſelben gezeiget wird.

Der **zweite Theil** des Methodenbuches handelt in 13 eben in §§ untertheilten Hauptſtücken.

Von den Perſonen, welche in deutſchen Schulen die Lehrart lernen, lehren, und die Aufſicht haben ſollen.

Das 1te Hauptſtück zeiget, wie die Lehrart in den Normalſchulen den Kandidaten zu Schulämtern beizubringen, und wie ſolche zu erlernen ſey.
das 2te wie die Kandidaten zum geiſtlichen Stande in der Kunſt zu katechiſiren zu unterweiſen ſind.
das 3te handelt von den Eigenſchaften eines Schullehrers,
das 4te von der Klugheit eines Schullehrers,
das 5te enthält die Inſtrukzion für Schullehrer,

das 6te die Inſtrukzion für die Oberaufſeher,

das 7te die Inſtrukzion für Direktoren der Normal- und Hauptſchulen,

das 8te die Inſtrukzion für Ortsaufſeher,

das 9te die Inſtrukzion für die Katecheten,

das 10te die Inſtrukzion für die Schuldiener,

das 11te enthält die Weiſung, wie die Verbeſſerung der Schulen in Städten und auf dem Lande einzuführen ſey.

das 12te wie man Perſonen vom Anſehen, welche den Unterricht in der Normalſchule nach allen ſeinen Theilen, inſoweit er allen Schulen gemein iſt, zu ſehen verlangen, ſolchen zeigen ſoll.

das 13te wie der Jugend an Orten, wo man nicht deutſch ſpricht, die deutſche Sprache beizubringen iſt.

Der **dritte Theil** enthält: **Verſchiedene Vorſchriften zur Einrichtung und Aufrechthaltung des deutſchen Schulweſen** in 7 Hauptſtücken mit ihren §§.

Das 1te Hauptſtück enthält die allgemeine Schulordnung,

Das 2te die Schulgeſetze für Schüler,

das 3te die Beſtimmung der Schulzucht,

das 4te handelt von Schulberathſchlagungen,

das 5te von den Schulbeſuchen oder Viſitationen,

das 6te von den halbjährigen Schulprüfungen,

das 7te von Prämien oder Belohnungen.

Da

Da die Schulverbeſſerung aus den Städten auf das Land verbreitet wurde, iſt im Jahre 1776. ein Auszug des Methodenbuches unter dem Titel: **Kern des Methodenbuches** erſchienen. Dieſes Buch enthält gerade nur ſoviel, als Landſchulmeiſtern zu wiſſen nöthig iſt. Die 2te Abtheilung des Kerns iſt unter dem Titel: **Foderungen** im Jahre 1778. zum Beſten der Schulviſitatoren, und auch derjenigen Schulleute beſonders gedruckt worden, welche in den auf dem Lande angelegten Muſterſchulen ſollen gebildet werden. Darin iſt in Kürze alles enthalten, was das Verfahren beim Vortrage der für Dorfſchulen gehörigen Lehrgegenſtände betrift. Man hat, wie auch ſchon im Kerne geſchehen, dasjenige hinzugeſetzt, oder in etwas verändert, was die Erfahrung ſeit der Ausgabe des Methodenbuches beſſer gezeiget hat.

Vom Kerne des Methodenbuches.

Von den Foderungen an Schulmeiſter und Lehrern.

Die beigebundene **Kunſt zu fragen** enthält die Erweiterung, zum Theile auch die Verbeſſerung des 5ten Hauptſtückes des erſten Theiles des Methodenbuches vom Katechiſiren. Auch findet man daſelbſt die Inſtrukzion zur Unterweiſung der Kandidaten zum geiſtlichen Stande, imgleichen die **Grundſätze des Katechiſirens** aus den heiligen Vätern, welche bei Unterweiſung derjenigen dienen, welche dieſe Kunſt in den Normalſchulen erlernen, und ſolche müſſen alle Kandidaten des geiſtlichen Standes erlernen, auch ſich darüber durch Zeugniße einer Normalſchule ausweiſen.

Vom Namenbüchlein. Das **Namenbüchlein** iſt für Stadtſchulen, und für Landſchulen mit dem kleinen Katechismus, oder ohne denſelben aufgelegt worden.

Vom Leſebuch. Das **Leſebuch** iſt in das **große**, und **kleine** Leſebuch getheilet.

Das **große Leſebuch** hat II Theile.

Der I. Theil beſteht aus 5 Stücken.

In dieſem I Theile ſind die bibliſche Geſchichte, chriſtliche Sittenlehre, und Gründe der Religion enthalten, und das 2te Stück davon enthält den eigentlichen Katechismus ohne Fragen Nro. 3.

Es heißt das groſſe Leſebuch zum Unterſchiede von jenem, welches man in Dorfſchulen brauchet.

Wie der I. Theil dieſes Leſebuches die Erziehung guter Chriſten zum Endzweke hat, ſo iſt der II. Theil dahin gerichtet, die Jugend zu guten Bürgern zu machen, und derſelben Grundſätze der Rechtſchaffenheit beizubringen.

Der II. Theil des Leſebuches für Städte beſteht aus 5 Stücken, und dieſe handeln:

Von der Rechtſchaffenheit der Schüler, wobei die Schulgeſetze angehangen ſind.

Von der Artigkeit, oder Sittſamkeit, vornämlich in dem äuſſerlichen Betragen.

Von den verſchiedenen menſchlichen Geſellſchaften, deren Beſtimmung und Pflichten.

Von der allgemeinen Haushaltungskunſt.

Von der Vaterlandsliebe.

Das

Das **Leſebuch für Landſchulen** hat eben 2 Theile, und der 1te Theil unter dem Namen des **kleinen** Leſebuches beſteht aus 2 Stücken. Das 2te Stück iſt der Katechismus ohne Fragen Nro. 5. weil insgemein die Schüler in Landſchulen nicht lang genug aushalten, um in der Religion ſoviel zu lernen, als in Städten. Der 2te Theil des Leſebuches für Landſchulen enthält nebſt den Schulgeſetzen eine der Landjugend angemeſſene Moral in Beiſpielen, die Grundſätze der Haushaltungskunſt, und die Anleitung in die Kenntniß der Gründe der Landwirthſchaft.

Es iſt auch ein **Leſebuch für Lehrer der Stadtſchulen** aufgeleget worden, welches aus den nämlichen Stücken beſteht, die oben bei Erwähnung des groſſen Leſebuches vorkommen, nur ſind unten Fragen beigedrückt, um denjenigen Lehrern zu Hülfe zu kommen, welche ſelbſt Fragen zu ſtellen etwa nicht genug geübet ſind.

Vom **Katechismus** hat man **ſieben Numern**, welche ihrem Inhalte und den Worten nach vollkommen übereinſtimmen, aber mehr oder weniger erweitert ſind, nachdem es den Umſtänden derer, welche daraus unterrichtet werden, gemäß iſt; Vom Katechismus.

Auf Befehl Wail. Ihrer Maieſtät **Maria Thereſia** ward um die Gleichförmigkeit der Religionslehren deſto ſicherer zu erhalten, der auf ihren Befehl verfaßte Katechismus in allen Kirchen und Schulen eingeführt.*)

*) Hofdekret vom 23. Auguſt. 1777.

Von den Handbüchern für Lehrer.

Handbücher ſowohl für Schulmeiſter in Städten, als auf dem Lande ſind.

Das Handbuch für Lehrer der Trivialſchulen in Städten und gröſſeren Märkten enthält im 1ten Theile zur Unterweiſung in der Religion.

1. Die katechetiſche Tabelle.
2. den kleinen Katechismus Nro. 6.
3. den erſten Theil des Leſebuches, alle 5 Stücke mit Fragen, ſammt der Nachweiſung der Seiten, auf denen das nämliche im Leſebuche ohne Fragen ſteht.
4. Die katechetiſchen Geſänge mit Noten.
5. Das Evangelium.

Der zweite Theil enthält zum Unterrichte der Lehrer, und auch der Schüler in andern Gegenſtänden.

1. Den Kern des Methodenbuches.
2. Die Forderungen.
3. Die Kunſt zu fragen.
4. Das Namenbüchlein.
5. Den 2ten Theil des Leſebuches mit Fragen und der Nachweiſung, auf welcher Seite ſowohl der erſten als der andern Ausgabe die nämlichen Materien im Leſebuche ohne Fragen ſtehen.
6. Die Anleitung zum Schönſchreiben.
7. Die Anleitung zum Rechtſchreiben nebſt den vorhergehenden zwo erſten Theilen der Sprachlehre.

8.

8. Die Anleitung zum Rechnen, 1ten und 2ten Theil.

9. Eben dieſes Stück, ſo wie es zur Wiederholung der Schüler abgekürzet iſt.

Uiber dieſes brauchen die Stadtſchullehrer nachfolgende einzelne Blätter.

1. Das Buchſtabentäflein.

2. Die Buchſtabiertafel.

3. Die Stundenabtheilung für Stadtſchulen, nachdem nämlich von einem, oder zween Lehrern durch 4 oder 5 Stunden in einer, oder zwoen Stuben täglich gelehret wird.

4. Die Abtheilung der Leſebücher.

5. Die in Kupfer geſtochenen Blättervorſchriften, nebſt der in Querfolio gedruckten Anleitung.

Für die **Landſchulmeiſter** gehöret das Handbuch, deſſen 1ter Theil ausmacht:

Zum Unterrichte in der Religion.

1. Die katechetiſche Tabelle.

2. Der kleine Katechismus Nro. 6.

3. Der 1te Theil des Leſebuches für Trivialſchulen, das iſt, der Katechismus ohne Fragen Nro. 5.

4. Der Katechismus mit Fragen Nro. 4.

5. Das 1te Stück des Leſebuches mit Fragen.

6. Die katechetiſchen Geſänge ohne Noten.

7. Das gewöhnliche Evangelium.

Den 2ten Theil macht: zum Unterrichte der Schulmeiſter und auch der Schüler:

1. Der Kern des Methodenbuches.
2. Die Forderungen.
3. Die Kunſt zu fragen.
4. Das A. B. C. und Buchſtabierbüchlein.
5. Der 2te Theil des Leſebuches und zwar die lezten 4 Stücke mit Fragen.
6. Die Anleitung zum Schönſchreiben.
7. Die Anleitung zum Rechtſchreiben.
8. Die Anleitung zum Rechnen, 1ter Theil.

Uiberdies brauchen die Schulmeiſter noch folgende einzelne Blätter und Bögen.

Buchſtabentäflein
Buchſtabiertafel.
Stundenabtheilung. Dann
einige Blätter der in Kupfer geſtochenen Vorſchriften.

Für die Schüler in den deutſchen Schulen ſind folgende Bücher nöthig als:

Von den Büchern, welche die Schüler nöthig haben.

Für die Schüler in den Normal- und Hauptſchulen, für die erſte Klaſſe der untern Abtheilung: 1. das A B C Täfelchen. 2. Das Namenbüchel für Stadtſchulen. 3. Die geſtochenen Vorſchriften zum Schönſchreiben. (blattweiſe)

Für die 1te Klaſſe der obern Abtheilung: 1. Der kleine Katechismus. 2. Das Namenbüchlein (zur Uibung in den verſchiedenen Drukarten) 3. Das Sittenbüchlein für die Jugend in Städten.

4. Die

4. Die deutſche Sprachlehre. 5. Die geſtochenen Vorſchriften (blattweiſe)

Für die 2te Klaſſe: 1. Das große Leſebuch. 2. Zweiter Theil des Leſebuches für Städte. 3. Die deutſche Sprachlehre. 4. Das Sittenbüchlein für die Jugend in Städten. 5. Die geſtochenen Vorſchriften. (blattweiſe) Zur eigenen Wiederholung des in der Schule Vorgetragenen, iſt ſolchen Schülern nützlich, die Anleitung zur Rechenkunſt, 1ter Theil, und die Anleitung zum Schönſchreiben.

Für die dritte Klaſſe: 1. Das große Leſebuch. 2. Zweiter Theil des Leſebuches für Stadtſchulen. 3. Die deutſche Sprachlehre. 4. Die bibliſche Geſchichte, und chriſtliche Sittenlehre. 5. Die Evangelien. 6. Die Erdebeſchreibung, I. Theil. 7. Die geſtocheuen Vorſchriften. 8. Die lateiniſche Sprachlehre (doch nur für diejenigen, welche lateiniſch lernen ſollen.) Schülern dieſer Klaſſe iſt zur eigenen Wiederholung nützlich die Anleitung zur Rechenkunſt, II. Theil, und die Anleitung zum Schönſchreiben.

Für die 4te Klaſſe: 1. Großes Leſebuch. 2. Bibliſche Geſchichte, chriſtliche Sittenlehre und Gründe der Religion. 3. Die deutſche Sprachlehre. 4. Die Erdebeſchreibung, I. und II. Theil. 5. Die Meßkunſt. 6. Die Baukunſt. 7. Die Mechanik. 8. Die Naturgeſchichte. 9. Die Naturlehre. 10. Die geſtochenen Vorſchriften. Schülern dieſer Klaſſe iſt ebenfalls zur eigenen Wiederholung nützlich die Anleitung

zur Rechenkunſt II. Theil und die Anleitung zum Schönſchreiben.

In Trivialſchulen in Städten für die 1te Klaſſe: 1. Das A B C Täfelchen. 2. Das Namenbüchlein für Stadtſchulen. 3. Der kleine Katechismus. 4. Die erſten Blätter der geſtochenen Vorſchriften zum Schönſchreiben.

Für die 2te Klaſſe: 1. Das kleine Leſebuch. 2. Zweiter Theil des Leſebuchs für Stadtſchulen. 3. Die Evangelien. 4. Die geſtochenen Vorſchriften. Zum Nachleſen des in der Schule Vorgetragenen iſt ſolchen Schülern auch 5. der Auszug aus beiden Theilen der Rechenkunſt. 6. Die Anweiſung, die deutſche Sprache richtig zu leſen, und 7. die Anleitung zum Schönſchreiben nützlich.

In Trivialſchulen auf dem Lande für die 1te Klaſſe: 1. Das A B C Täfelchen. 2. Das Namenbüchlein für Landſchulen. 3. Der kleine Katechismus. 4. Die geſtochenen Vorſchriften. Diejenigen Schüler, welche das Namenbüchlein fertig leſen, können die kleinen Erzählungen gebrauchen.

Für die II. Klaſſe. 1. Kleines Leſebuch. 2. Zweiter Theil des Leſebuches für Landſchulen ſammt dem Anhange. 3. Die Evangelien. 4. Die geſtochenen Vorſchriften zum Schönſchreiben. Zur eigenen Wiederholung des in der Schule Vorgetragenen iſt ſolchen Schülern 5. der Auszug aus beiden Theilen der Rechenkunſt, 6. die

6. die Anweiſung zur deutſchen Sprache, und 7. die Anleitung zum Schönſchreiben nützlich.

Von vielen der bemeldten Bücher giebt es **Ueberſetzungen** in franzöſiſcher, italiäniſcher, wendiſcher, böhmiſcher, hungariſcher, polniſcher Sprache.

Auch wurden für die **nicht unirten Griechen** die Hauptſtücke überſetzet, und derſelben Schulen mit einer eigenen Verordnung verſehen. Dieſe Stücke ſind:

Schulordnung für die nicht unirten griechiſchen Unterthanen. Nothwendiges Handbuch für Schulmeiſter der illyriſchen nicht unirten Trivialſchulen in den k. k. Erblanden zween Theile. A B C Täfelchen. Die Schulgeſetze. Anleitung zur Rechtſchaffenheit, oder das für die in den Trivialſchulen lernende ſklavoniſch-ſerviſche nicht unirte Jugend beſtimmte Leſebuch. Anleitung zur Rechenkunſt, zum Gebrauche der in Trivialſchulen lernenden nicht unirten illyriſchen Jugend.

Der Gebrauch der alten Lehrbücher ist verboten.

Der Gebrauch der alten Lehrbücher, weil ſie die Einförmigkeit und Beförderung der verbeſſerten Lehrart hindern, wurde verboten, und den Schulaufſehern auch erinnert, nicht zu geſtatten, daß von Herumträgern, oder auf den Jahrmärkten zum Gebrauche der Schulen, andere als vorſchriftmäßige Bücher verkauft werden. *)

Eben ſo wurde weiter noch der Gebrauch der alten deutſchen Schulbücher bei dem öffentlichen Unterrichte

*) Verordnung vom 31. Auguſt 1775. 28. Februar und 25. Novemb. 1779.

richte verboten,*) und befohlen, die Preiſe der Schulbücher anzuzeigen, und nach erfolgter Gutheißung auf dem Titelblatte eines jeden Werkes beizudrucken**)

Von der Aufſicht über die Aechtheit der Schulbücher.

Allen denjenigen Büchern, welche zum Gebrauche für Schulanſtalten angekündiget werden, durfte ohne Vorwiſſen der Studienhofkommiſſion das Imprimatur nicht ertheilet werden, denn, es wurde befohlen, ſolche jedesmal vorläufig zur Einſicht an die Hofbehörde einzuſenden.***)

Da hie und da Nachdrücke der Normalſchulbücher entdecket worden, derlei Nachdrücke aber dem Schulfonde, zu deſſen Beſten in der Normalſchulbuchdruckerei dieſe Bücher aufgeleget werden, nachtheilig ſind, ſo wurde den Kreisämtern aufgetragen, gegen eigener Dafürhaftung darauf zu ſehen, ob etwa im Kreiſe Geſang- oder Normalleſebücher nachgedruckt, oder es ſey öffentlich, oder unter der Hand verkauft werden, und bei dießfälligen Befund die nachgedruckten Exemplarien in Beſchlag zu nehmen, unter einem aber Bericht an die Landesſtelle zu erſtatten.****)

Unentgeltlich zu verabreichende Schulbücher.

Da den armen Kindern die Schulbücher unentgeltlich zu verabfolgen verordnet worden iſt, ſo wurde ein-

*) Hofdekret vom 3. Febr. 1781.

**) Hofdekret vom 2. Nov. 1782.

***) Hofverordnung vom 14. Hornung. 1785.

****) Verordnung in Böhmen vom 5. Juni 1788.

eingeräumet, normalmäſſige Bücher den Landdechanten gegen 10 per Zento, und jederzeit den 4ten Theil für arme Schüler gratis zum Verlage zu geben.

Diejenigen, welche befugt ſind, **Gratis Bücher** abholen zu laſſen, wurden angewieſen, ſie um alle Weitläufigkeit zu vermeiden, gleich ſelbſt zu ſpezifiziren, und eine Beſcheinigung an den Verlagsfaktor miteinzuſchließen; Schuldirektoren und andern Seelſorgern oder Schulaufſehern, wie auch ganzen Gemeinden, oder ihren Vorſtehern, werden dergleichen **Gratisbücher** bei der Abnahme der gekauften, unter obigen Bedingungen gleich abgefolget. Andere Unterhändler aber z. B. **Buchbinder** bekommen ſie erſt dann, wenn ſie ein Zeugniß, oder eine Spezifikation nebſt der Empfangsbeſcheinigung von ihrem Seelſorger vorzeigen, denen alsdann auch der Unterhändler ſolche erhaltene Gratisbücher zu übergeben hat.*)

Dann wurde befohlen, daß die unter die armen Kinder zu vertheilenden Schulbücher im blauen Papiere ohne lederne Eken und Rüken gebunden werden ſollen.**)

Zu Verhütung des Unterſchleifes wurden hie und da in den Ländern die Bücher mit einem beſondern Stempel verſehen.

Die

*) Gedruckte Inſtruktion vom Jahre 1777.

**) Hofdekret vom 7. Jäner 1783.

Die Schullehrer wurden angewieſen, auf die Schonung der Normallehrbücher, welche der Schuljugend unentgeltlich mitgetheilet werden, wachſam zu ſeyn *).

Dermal liegt den aufgeſtellten Kreisſchulkommiſſären die Sorge für die unentgeltliche Verabreichung der Schulbücher ob.

Man ſehe §. 26. die **Inſtrukzion für die Kreisſchulkommiſſäre** ad 12tens.

Schulbücher-Trafiken.

Um bei den hie und da errichteten Schulbücher-Trafiken allen Unterſchleif zu vermeiden, wurde die Verfügung getroffen, daß jedem Käufer von der Faktorie ein Gegenſchein, über die ausgefolgten Gratisbücher ausgeſtellt werde, der dann durch die Wirthſchaftsämter, und Ortsbehörden bey dem Kreisamte zu produciren wäre, um die Anweiſung der Gratisbücher darnach einrichten zu können, weshalb dann auch der Faktorie aufgetragen wurde, gedrukte Gegenſcheine zu veranſtalten, in der vorzüglichen Hinſicht, um den Gegenſchein der ausgefolgten Gratisbücher mit jenem Scheine der Abgabe richtiger vergleichen zu können.

Zur zweck- und ordnungsmäſſigen Leitung dieſer Trafiken iſt nachfolgende Inſtrukzion zur Richtſchnur der Trafikanten entworfen worden **).

1) Die Faktorie hat nur diejenigen für Trafikanten anzuſehen, deren Namen von der Behörde ihr mitgetheilt werden.

2)

*) Verordnung vom 14. Oktober 1790.

**) Verordnung in Böhmen vom 6. Julius 1793

2) Hat ſie in der Regel, außer, daß Umſtände und Klugheit eine Ausnahme riethen, einem Trafikanten nicht unter 25 fl. Schulbücher zu verabreichen.

3) Jeder Trafikant hat ſich bei jeder Abnahme von Schulbüchern, wenn er nicht baare 25 fl. erlegt, mit einer Caution auf Jahr und Tag, welche von einer ganzen Gemeinde, dem Wirthſchaftsamte, dem Seelſorger, oder einem andern reblichen vermögenden Manne ausgeſtellt, und über dies vom k. Kreisſchulkommiſſär durch ſeine Unterſchrift als gültig und hinlänglich beſtättiget iſt, mit der Verſicherung auszuweiſen, daß er nach verſilberter Waare die Schuld getreu abſtoſſen wolle.

4) Wird jedem Trafikanten für die Bücher Abnahme ein Rabath von 10 Perzento, welcher jedoch in der Regel in Büchern eher, als im Abzuge des Geldes zu geſchehen hat, mit Ausnahme derjenigen, welche ſchon bisher 15 Perzt. gezogen haben, und denen dieſe zu belaſſen ſind, zu verabfolgen.

5) Bei jeder käuflichen Abnahme der Schulbücher hat die Faktorie dem Trafikanten den 4ten Theil Gratisbücher darein zu geben.

6) Ergeignete ſich der Fall, daß der k. Kreisſchulkommiſſär dem Trafikanten ein Zeugniß mitgäbe, daß für diesmal dieſe, oder jene Gratisbücher insbeſondere, und vielleicht andere, als eingekauft worden, nöthig ſind, ſo hat die Faktorie keinen Anſtand

ſtand zu nehmen, dieſelben abzufolgen, dennoch kann die Quantität nur den 4ten Theil von dem Werthe der käuflich abgenommenen Bücher betragen.

7) Hat ſich jeder Trafikant nach der erſten käuflichen Abnahme bei jeder folgenden mit einem vom Kreisamte koramiſirten Scheine auszuweiſen, daß er die Gratisbücher an das Kreisamt abgegeben habe.

8) Um allen Unterſchleifen vorzubeugen, hat die Faktorie dem abnehmenden Trafikanten ſtets einen gedrukten Gegenſchein über die ausgefolgten Gratisbücher zu verabreichen, weil ſelber ſodann von dem Trafikanten bei dem Kreisſchulkommiſſär, oder bei demjenigen, auf welchen er die Vertheilung der Gratisbücher übertragen will, zu produziren ſeyn wird. Der Kreisſchulkommiſſär aber muß immer für die Vertheilung der Gratisbücher, wenn ſie durch andere geſchieht, ſtehen, denn er hat deshalb die Obſorge und Pflicht auf ſich.

9) Hat die Fakorie ein eigenes Handbuch zu halten, worinn alle Trafikanten namentlich zu ſtehen kommen, darinn ferner

1) der Monath und Tag der Abnahme
2) die Quantität und der Werth der abgenommenen Schulbücher
3) ob gegen baares Geld oder Kauzion
und 4) der, der darein gegebenen Gratisbücher, endlich

5) der Tag, an welchem die auf Kauzion genommenen Schulbücher baar bezahlet worden, zu verzeichnen iſt.

Durch dieſes ordentliche Handbuch wird die Faktorie

10) In Stand geſezt werden zu wachen, ob die Trafikanten mit der Bezahlung nicht im Rückſtand bleiben, in welchem Falle ſie, wenn eine geraume Zeit über die Zahlungsfriſt verfloſſen wäre, von den Trafikanten ſelbſt gelegenheitlich über den Rückſtand Auskünfte abzuverlangen, und ſodann dieſelben bei der Schulenoberdirekzion zur Einſicht vorzulegen hätte, damit leztere nöthigen Falls das weitere vorkehren könne.

§. 17.

Wie gelehret werden ſoll.

Nach der **allgemeinen Schulordnung** hat alle Schüler einer Klaſſe, jeder Lehrer zuſammen zu unterweiſen, und beſonders das Zuſammenleſen recht zu brauchen; er ſoll ſich der Tabellen, und bei minderen Gegenſtänden der Buchſtabenmethode vorſchriftmäſſig bedienen, kurz er muß alles dasjenige genau befolgen, was in dem zum Unterrichte der Lehrer herausgegebenen Methodenbuche umſtändlich enthalten iſt. Bei dem Unterrichte muß nicht blos auf das Gedächtniß geſehen, noch die Jugend mit dem Auswendiglernen über die Nothwendigkeit geplaget, ſondern der Verſtand derſelben aufgekläret, ihr alles verſtändlich gemacht, und die

Anleitung gegeben werden, über das Erlernte ſich richtig und vollſtändig auszudrücken *).

Hier iſt alſo auf dasjenige zu ſehen, was in dem **erſten Theile** unter der Iten Abtheilung des **Methodenbuches**, im 1. 2. 3. und 4ten Hauptſtücke enthalten iſt, wo nämlich gezeiget wird:

Was unter dem Zuſammenunterrichten verſtanden wird, wie dabei zu verfahren iſt, und welchen Nuzen das Zuſammenunterrichten verſchaffet.

Wie das Zuſammenleſen geſchieht, das Verfahren dabei, und deſſen Nutzen.

In was die Buchſtabenmethode beſtehe, das Verfahren dabei, und derſelben Nutzen.

Dann werden die Tabellen beſchrieben, die Eigenſchaften einer guten Tabelle erkläret, derſelben äuſſerliche Geſtalt beſtimmet, der Gebrauch derſelben erörtert, und der Nutzen geſchildert.

Auch iſt das zur Richtſchnur zu halten, was in der IIten Abtheilung des **erſten** Theils im Methodenbuche vorgeſchrieben iſt.

Das 2te Hauptſtück von dem Buchſtabenkennen lehrt nämlich; wie bei dem Buchſtabenkennen zu verfahren ſey, es enthält Erinnerungen an die Lehrer hierwegen, es handelt von dem Verändern der Buchſtaben und Angeben der Merkmale, dann von der richtigen Ausſprache der Buchſtaben.

Das

*) Allgemeine Schulordnung. §. 8.

Das 3te Hauptſtück enthält nebſt der Einleitung zum Buchſtabiren, und der Abhandlung von der Buchſtabirtafel, und derſelben Gebrauche, dann vom Gebrauche des Nahmenbüchleins, das Abhandeln der Tabelle von Erkenntniß der Buchſtaben; weiters werden zum Vortrage der Tabelle vom Buchſtabiren, zum Auswendigbuchſtabiren, und Leſen des Buchſtabirten, und zu dem, was ſonſt noch bei dem Buchſtabieren zu beobachten iſt, die Vorſchriften gegeben.

Das 4te Hauptſtück enthält die Vorſchriften zur Vorbereitung zum Leſen, und was bei dem wirklichen Leſen zu thun, was zu Leſen, uud in welchem Tone zu leſen iſt.

Dann wird gezeiget, was beim einzelnen Leſen, und beim Zuſammenleſen zu beobachten iſt;

Wie ſich in Anſehen der Fehler beim Leſen zu benehmen ſey; Weiter wird vom Leſen des Geſchriebenen, und vom Leſen des Lateiniſchen gehandelt.

Das 5te Hauptſtück vom Schreiben handelt vom Schreiben überhaupt, von der Beſchaffenheit der Anleitung zum Schreiben, vom Gebrauche der Anleitung und der Muſter, von dem Vorſchreiben und Austheilen der Vorſchriften, von dem Verbeſſern des Geſchriebenen, dann folgen verſchiedene Anmerkungen für den Schreibmeiſter, und hernach wird von den Vorſchriften, die einem Schreibmeiſter zu machen obliegen, gehandelt, welcher darüber halten ſoll, daß die Schüler ihre Schriften rein und ſauber ſchreiben; es wird gezeiget, wie die

Schüler dahin zu bringen ſind, daß ſie gleiche Zeilen ſchreiben; es wird geordnet, daß diktirt werde, damit Schüler einige Fertigkeit im Schreiben erlangen, und endlich wird gewieſen, was zum Geſchwindſchreiben erfordert werde.

Das 6te Hauptſtück, worin von der Lehre der deutſchen Rechtſchreibung, oder Ortographie gehandelt wird, enthält die Anleitung zur Rechtſchreibung, zeiget die Art und Weiſe, wie den Schülern die Rechtſchreibung beizubringen iſt.

Das 7te Hauptſtück: Von der deutſchen Sprachlehre, erörtert im Eingange den Inhalt dieſes Hauptſtückes, die Beſchaffenheit der Anleitung, welche man für Schüler zur deutſchen Sprache geliefert hat, und handelt dann vom Gebrauche der Anleitung zur deutſchen Sprache.

Das 8te Hauptſtück: Von ſchriftlichen Aufſäzen und der Anleitung Briefe zu ſchreiben, erkläret, worauf es bei dieſem Gegenſtande ankomme, handelt von der Einrichtung der Anleitung zu einer natürlichen Schreibart, und lehret, wie dieſer Gegenſtand den Kindern beizubringen iſt.

Das 9te Hauptſtück: Von der Anleitung zur Rechtſchaffenheit, handelt von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dann vom Gebrauche dieſer Anleitung.

Das 10te Hauptſtück: Von der Anleitung zur Erkenntniß der nützlichſten phiſikaliſchen Wahrheiten, zeiget den Nutzen dieſer Erkenntniſſe, die Beſchaffenheit des Lehrbuches, und den Gebrauch dieſer Anleitung.

Das 11te Hauptſtück: Von der Anleitung zur Landwirthſchaft, handelt von der Beſchaffenheit der Kenntniſſe, welche man in den ökonomiſchen Lektionen der Jugend beibringen will, von der Beſchaffenheit der Anleitung zur Landwirthſchaft, und vom Gebrauche derſelben.

Das 12te Hauptſtück: Von der Geographie, oder Erdbeſchreibung, erkläret, warum man die Erdbeſchreibung lerne, und wie dieß am leichteſten geſchehen könne; es handelt von den Karten, die man für die deutſchen Schulen der k. k. Erbländer gemacht hat, und zeiget dann das Verfahren beim Unterrichte in der Geographie.

Im 13ten Hauptſtücke: Von der Geſchichte, findet man die Erklärung: warum, und was für eine Geſchichte man in Schulen lehren, und lernen ſoll, man findet die Anleitung zu einiger Kenntniß der Geſchichte, und die Weiſung, wie aus dem Buche, und den Tabellen der Jugend die Geſchichte beizubringen ſey.

Das 14te Hauptſtück: Vom Rechnen, zeiget, was in Schulen eigentlich vom Rechnen zu lehren ſey, die Beſchaffenheit des Rechenbuches, und wie die Lehrer ihren Schülern das Rechnen beibringen ſollen.

Das 15te Hauptſtück: Von der Meß-Bau-und Bewegungskunſt, handelt von dem, was man von der Mathematik in deutſchen Schulen lehren will, von der Beſchaffenheit der Lehrbücher, und lehret, wie die Jugend in dieſen Gegenſtänden zu unterrichten ſey.

Das 16te Hauptſtück: Von der lateiniſchen Sprache, erkläret die Abſicht, warum die lateiniſche Sprache in deutſchen Schulen gelehret wird, wie weit man die Schüler in der lateiniſchen Sprache bringen wolle, es wird gezeiget, wie der Anfang in der lateiniſchen Sprache zu machen, wie in Erlernung der lateiniſchen Sprache weiter zu verfahren, und was in dem zweiten halben Jahre vorzunehmen ſey, endlich wird von der Anleitung zur lateiniſchen Sprache gehandelt.

Durch die in der Folge ergangenen Verordnungen wurden hierüber verſchiedene Erinnerungen gemacht:

So enthält deren eine, daß bei dem **Zuſammenleſen** der Lehrer bedacht ſeyn ſoll, daß die Schüler nicht zu ſehr ſchreien, oder einen unnatürlichen Ton annehmen, weswegen die Lehrer auf das 2te Hauptſtück des **erſten Theils** Iter **Abth.** des **Methodenbuches** §. 2. N. 2. verwieſen worden ſind *).

Den Oberaufſehern wurde aufgetragen, den Schulleuten die üble **Ausſprache**, ſie mag aus übler Gewohnheit, oder aus einem nicht verbeſſerten Naturfehler entſtanden ſeyn, zu verweiſen **).

Zu

*) Inſtruktion vom Jahre 1778.

**) Verordnung vom 29. Jäner 1783.

In Anſehen des Gebrauches der **Tabellen** wurde verordnet, daß man ſich bei den Hauptſchulen an den Gebrauch der Tabellen nicht mehr ſo genau zu binden habe; man ſolle verſuchen beim Leſen die Regeln einzeln vorzutragen, um die Erkenntniß der Buchſtaben durch deutliches und richtiges Vor- und Nachſprechen beizubringen, und zugleich wurde befohlen, bei Erſtattung der halbjährigen Berichte anzuzeigen, wie weit dieſe Methode bei der Normalſchule in Gang gebracht worden ſey *).

In Anſehen des **Zeichnen** wurde verordnet, daß bei der Zeichnungsklaſſe der Normalſchule die Schüler nicht mit Vernachläſſigung der übrigen gleichwichtigen Lehrgegenſtände, zu akademiſchen Muſtern zu bilden ſeyn, ſondern es ſey genug, wenn ſie ihrer künftigen Beſtimmung nach als Handwerker zur Verfertigung regelmäſſiger Riſſe und Pläne angeleitet werden **).

Wenn aber auch die Eltern, oder Verwandten die künftige Beſtimmung der Kinder nicht wüßten, ſo ſollen die Kinder in der Zeichnungsſchule zweckmäßig, in ſo weit die Fertigkeit im Zeichnen für Maurer, Baumeiſter, Tiſchler, Bildhauer, und andere Beſchäftigungen, beſonders nöthig iſt, unterrichtet werden ***).

*) Vererdnung vom 7. May. 1788.

**) Hofdekret vom 4. Febr. 1782.

***) Hofdekret vom 18. Sept. 1782.

Vorzüglich iſt den Knaben in den Zeichnungsſchulen die Anleitung zur Abzeichnung geometriſcher Figuren, des Laub- und Schnitzwerkes zu geben befohlen worden, da ihnen dieſer Unterricht mehr, als das Zeichnen der Menſchen, Thiere, und Landſchaften nützlich iſt *).

Zu den akademiſchen Zeichnungen ſind nur diejenigen Knaben, welche eine vorzügliche Neigung dazu an Tag legen, nach dem eingeholten Begriffe der Fundamente in der Normalſchule einzuleiten **) und die Probezeichnungen der Normalſchüler ſollen nicht dem Oberdirektor in Wien, ſondern der Akademie der bildenden Künſte zur Beurtheilung übergeben werden ***).

Zum Zeichnungsmeiſter ſoll Niemand unmittelbar bei der Normalſchule angeſtellet werden, weil jeder zu dieſem Fache zuernennende Lehrer vorher durch den Wiener-Oberzeichnungsdirektor geprüfet, und als Tüchtig zu erkennen iſt ****).

Wie der Jugend an Orten, wo man nicht deutſch ſpricht, die **deutſche Sprache** beizubringen iſt, giebt das **Methodenbuch** im 13ten Hauptſtücke des **zweiten** Theiles die Anleitung.

In

*) Hofdekret vom 7. Julius. 1783.

**) Hofdekret vom 18. Sept. 1782.

***) Hofdekret vom 9. Oktob. 1783.

****) Hofdekret vom 3. Dezember 1782.

In Anſehen des Unterrichtes **in der Religion** iſt das 5te Hauptſtück der I. Abtheilung des **Erſten Theiles** des **Methodenbuches** zu beobachten, wo vom **Katechiſiren** gehandelt, und deſſen Beſchreibung vorangelaſſen, dann das rechte Verfahren beim Befragen, oder Katechiſiren, und der Nutzen des Katechiſiren gezeiget wird. So handelt weiter das 1te Hauptſtück der II. Abtheilung des **Erſten Theiles** des **Methodenbuches**: von dem Unterrichte in der Religion, und ſonach von den Büchern, welche bei dem Unterrichte in der Religion von den Katecheten, und von den Schulmeiſtern gebrauchet werden, von dem, was Schullehrer bei dem Unterrichte in der Religion zu thun haben, und von dem, wie ſich Pfarrer, deren Stellvertretter, beſonders aber die angeſtellten Katecheten bei dem Unterrichte in der Religion benehmen ſollen.

Die in der Folge ergangenen Verordnungen enthalten: Daß um die Gleichförmigkeit der Religion ſicher zu ſtellen, der auf Befehl Wail. Ihrer Maieſtät Maria Thereſia unter dem Vorſitze Sr. Eminenz des Herrn Kardinals und Erzbiſchofes zu Wien Gr. v. Migazzi verfertigte, und allen Biſchöfen zugeſchickte Katechismus, in allen Kirchen und Schulen eingeführet, und gebrauchet werden ſoll.*)

Hieher gehöret dasjenige, ſo oben im 17. §. vom Katechismus angebracht worden iſt, auch jenes, ſo im

*) Hofdekret vom 23. Auguſt 1777.

2ten Bande dieſes Werkes von S. 237. bis 251. vom Katechiſiren enthalten iſt.

Die Inſtrukzion, welche für die Katecheten der Schulen in der Stadt Wien, und in den Vorſtädten ergangen iſt, dürfte zur Erörterung des vorliegenden Gegenſtandes beytragen, daher dieſelbe hier in folgendem Inhalte beigerücket wird.

Die Katecheten ſollen darauf halten, und ſorgfältig nachſehen, damit die kleinſten Schüler den kleinen Katechismus von Wort zu Wort auswendig zu lernen, und die Antworten, ohne ſie zu verſtümmeln, oder durch Zuſätze zu verändern, laut, langſam, und deutlich herzuſagen vermögen. Sie beſtimmen den Schulmeiſtern für jede Woche das Stück, welches dieſe den kleinen Schülern in das Gedächtniß bringen müſſen. Die Einleitung nebſt den 4 erſten Hauptſtücken haben ſie im Winterkurſe; das 5te Hauptſtück aber ſammt dem Anhange im Sommerkurſe einzutheilen, und zugleich das Vorhergehende, das iſt: das im Winterkurſe Erlernte zu wiederholen; bei den grösseren Schülern aber, welche die Erweiterung dieſer Materien aus dem kleinen, oder grösseren Leſebuche, oder auch aus dem Katechismus Nro 1. 2. oder 4. lernen, müſſen die Katecheten ſorgfältig darauf ſehen, damit das für jede Woche zu lernen beſtimmte, wie es die in Druck gegebene Nachricht vom Katechismus, und zwar deren 4tes Hauptſtück fordert, und die daſelbſt befindliche Abtheilung des Katechismus zeiget, genugſam und gehörig

hörig von den Schülern geleſen, und von den Schulmeiſtern vorgenommen werde. Sie müſſen deshalben in den Schulen fleißig nachſehen, und durch Erinnern die Schulmeiſter zur Befolgung der ihnen ertheilten Vorſchriften fleißig anhalten.

Zu der Katechiſation müſſen ſich die Katecheten vorbereiten, zuerſt die Materie, und wie der Katechismus ſolche vorträgt, ſich wohl bekannt machen, ſodann zweitens überlegen, welche Worte, oder Sachen nach den Umſtänden ihrer Katechumenen einer Erklärung, oder Erläuterung bedürfen. Sie müſſen ſich durch Ueberlegen und Nachſchlagen in den Stand ſetzen, beides wohl zu thun; drittens ſollen ſie auch Bedacht nehmen, was, und wie ſie etwas Rührendes für das Herz, oder zur Bewegung des Willens vortragen möchten.

Die Katechiſation ſelbſt muß in den Vorſtadtſchulen, wo meiſtens ein Katechet zwo Schulen zu verſehen hat, jede Woche wenigſtens einmal, und zwar die lezten Tage der Woche vorgenommen werden, dann auſſer dem würden die Schüler nicht genugſam geleſen haben, und zur Katechiſation nicht gehörig vorbereitet ſeyn. Der Tag, und die Stunde bleibt dem Katecheten, beſonders, wenn er mit der Seelſorge beſchäftiget iſt, zu wählen, überlaſſen; doch muß ſolche auſſer den im Lektionskataloge für andere Lehrgegenſtände vorgeſchriebenen Stunden, und folgſam ohne dieſe Lehrſtunden zu verkürzen, geſchehen. Sie iſt entweder in der unmittelbar dem Anfange der Schule vorhergehenden,

den, oder gleich nach dem Schluße der Schule folgenden Stunde zu halten, und die Kinder müſſen in Zeiten befehliget werden, deshalb entweder eine Stunde früher zu kommen, oder eine Stunde länger da zu bleiben. Damit die Schuldirektion überzeugt werde, daß die Katechiſation jede Woche richtig ſey gehalten worden, ſo muß der Schulmeiſter den Tag, an dem die Katechiſation in der Woche geſchehen, und auch, wenn das Evangelium iſt erkläret worden, im Fleißkataloge anmerken. Diejenigen Katecheten aber, welche mit der Seelſorge nicht beſchäftiget ſind, müſſen nur am Freitage, oder Sonnabende katechiſiren, und den hiezu erwählten Tag der Schuldirektion, und auch dem beſtimmten Aufſeher der Katechiſation anzeigen, damit ihnen könne nachgeſehen werden.

Vor dem wirklichen Katechiſiren wird das **Komm heiliger Geiſt** ꝛc. entweder gewöhnlicher Weiſe, oder auch zur Abwechslung, wie es zu Ende der katechetiſchen Lieder in gebundener Rede gedruckt iſt, langſam, und laut gebetet. Hierauf läßt der Katechet einen Theil der für die Woche beſtimmten katechetiſchen Materie von allen gröſſeren Schülern, welche das Leſebuch brauchen, zur Wiederholung, und um in Stand zu kommen, beſſer zu antworten, einmal zuſammenleſen: er befiehlt alsdann das Buch zuzumachen, fragt das Geleſene durch, um zu erforſchen, ob alles gefaſſet, und gehörig verſtanden ſey. Wenn er mit dem Durchfragen des geleſenen Stückes fertig iſt, läßt

er

er das übrige nach und nach leſen, und fragt abermal alles durch; dieß thut er ſo lange, bis das ausgemeſſene Stück durchgeleſen und durchgefraget iſt.

Bei dem Ausfragen hat der Katechet ſich genau nach den Regeln zu verhalten, welche über das Befragen im Methodenbuche und dem Kerne davon ſtehen; er muß ſich auch nach den Beiſpielen achten, welche auf der 38. Seite und den folgenden der Nachricht von der Beſchaffenheit des Katechismus befindlich iſt; er muß nicht etwa nur ein und andere Schüler, ſondern ſo viel möglich, alle in jeder Katechiſation befragen, damit jeder, wie es nach der alten Schulſprache heißt, etwas aufſage. Die Schüler aufmerkſam zu machen, muß er immer erſt die Frage vortragen, alsdann aber denjenigen benennen, der antworten ſoll; eine Frage iſt nicht nur von einem einzigen, ſondern von mehrern Schülern nacheinander zu beantworten. Er muß bei jeder Frage die Beſſeren immer zuerſt, und die Schwächeren hernach zum Antworten aufrufen.

Die Erklärungen und Erläuterungen ſind nach den gegebenen Antworten einzuſchalten, in welchen die Worte oder Sätze vorkommen, die deren bedürfen. Imgleichen ſind ſie da zu geben, wo der Katechet aus den Antworten merket, daß der Befragte entweder keinen, oder einen irrigen Begriff habe.

Die Katecheten ſollen dem Inhalte des Katechismus von verwandten, oder fremden Materien nicht eher etwas beiſezen, als nachdem die Schüler alles gefaſſet

ha-

haben, was in dem Katechismus ſtehet. Deswegen ſollen Katecheten, welche nur aus dem Auszuge unterweiſen, nicht eher andere Materien vortragen, als nachdem ſie die in dem Katechismus Nro. 2. oder 3. enthaltenen Erweiterungen des Auszuges den Schülern beigebracht haben. Auch müſſen die Schüler, welche lang genug in der Schule bleiben, und Beweiſe zu lernen vermögen, erſt die Sätze des Katechismus im Gedächtniße haben, und dieſelben wohl verſtehen, ehe der Katechet mit ihnen die Beweiſe vornimmt.

Bei den Beweiſen muß der Katechet erſt deutlich zeigen, wie die angeführten Stellen die Sätze des Katechismus erweiſen, alsdann laſſe er die Schüler, welche es vermögen, die Hauptſtellen auswendig lernen. Es iſt nicht nöthig, von allen Schülern, niemals aber von den kleinen, und von denen, welche nur kurze Zeit in die Schule gehen, zu fodern, daß ſie die beweiſenden Schriftſteller auswendig lernen, ja ſelbſt denen, welche in Trivialſchulen noch einige beweiſende Stellen zu lernen vermögen, iſt nicht zuzumuthen, daß ſie eben alle Stellen, welche im Leſebuche ſtehen, von Wort zu Wort ins Gedächtniß faſſen.

Dasjenige, was für das Herz, oder zur Bewegung des Willens zu ſagen iſt, muß unter dem Ausfragen damals geſagt werden, wenn die Gelegenheit dazu vorkömmt. Es kann auch ganz am Ende nach vollendetem Durchfragen geſchehen. Immer aber muß der Katechet ſich darüber nur kurz, aber kräftig, und ſo

aus=

ausdrücken, wie er von ſeinem Vortrage den beſten Erfolg hoffen kann. Er muß entweder die Gröſſe, und Wichtigkeit der göttlichen Wohlthaten rührend vorſtellen, um ſie dankbarlich zu erkennen, und hochzuſchätzen, oder den Willen zur gehorſamen Befolgung der göttlichen Befehle, und zum Vermeiden deſſen bewegen, was den liebenswürdigſten Herrn mißfällig ſeyn kann. Der Schluß der Katechiſazion iſt immer mit einem kurzen Gebete, allenfalls auch mit dem Vers: **O Gott! ſegne dieſe Lehren** ꝛc. zu machen, der am Ende der katechetiſchen Geſänge zu finden iſt.

Die Katecheten ſollen auch die Schüler zur heil. Beichte, und zwar nach dem Inhalte des folgenden Abſatzes der Schulgeſetze vorbereiten.

„Die Schüler, welche das 9te Jahr zurückgeleget haben, ſollen, und zwar in den Normal- und Hauptſchulen, nach der Beſtimmung der Schuldirekzion, in den übrigen aber nach dem Ermeſſen des Katecheten alle zween Monate einmal, oder wenigſtens in den Quatemberzeiten, und am Schulfeſte, folglich des Jahrs 5mal, ohne die öſterliche Zeit zu rechnen, beichten, und eben ſo oft das allerheiligſte Sakrament des Altars empfangen: wenn dieß geſchieht, ſollen die Kinder zuvor ihre Aeltern wegen begangener Fehler, beſonders wegen des Ungehorſams, um Vergebung bitten, und Beſſerung verſprechen.“

„Der Katechet iſt ſchuldig, ſie in der Schule öffentlich dazu zu bereiten, indem er ihnen das, was

zum

zum würdigen Empfange beider heiligen Sakramente gehöret, in einer Vorbereitungsrede vorſaget, und darauf die Gewiſſenserforſchung vornehmen läßt, mit ihnen Reu und Leid erwecket, und ein Gebet vorbetet, ſo ſich vor die Beichte ſchicket; er führet ſie paarweiſe in die Kirche, wo ſie, wenn er ſelbſt Beicht hören darf, und ſie ſich ihm anvertrauen wollen, ihm ſelbſt, oder, welches vieler Urſachen halber weit beſſer iſt, dem Geiſtlichen, welchen er deßhalben einzuladen hat, beichten; ſie verrichten hierauf jeder für ſich in der Stille die auferlegte Buſſe, wenn ſolche in Gebeten beſteht, und bereiten ſich eben alſo zur heiligen Kommunion. Dieſe empfangen ſie unter der heil. Meſſe, welche der Katechet zu leſen hat, aus ſeinen Händen. Sie verrichten ihr Dankſagungsgebet, und werden in die Schule zurückgeführt, wo ihnen der Katechet eine kleine Anrede hält, wodurch er ſie zur Beharrlichkeit in der Gnade Gottes, zur Sorgfalt ſich vor Sünden zu hüten, und einen chriſtlichen Lebenswandel zu führen ermahnet."

Der Katechet ſoll ſich auch ein Verzeichniß, oder noch beſſer ein Buch über die zur Beichte vorbereiteten Schüler halten, welches ihm dienen wird, um keinen auſſer Acht zu laſſen, um den Aeltern die Klagen zu erſparen, welche ſie manchmal darüber geführet haben, daß Schüler die Schule verlaſſen, ohne die heiligen Sakramente empfangen zu haben. *)

Die

*) Hier iſt jedoch die im 28. §. nachfolgende Verordnung über die Andachtsübungen Wail. Sr. Majeſtät Leopold des II. nachzuſehen.

Die Katecheten ſollen das Evangelium jede Woche, und zwar beſonders auſſer den Katechiſazionsſtunden abhandeln und erläutern, wie es vorgeſchrieben iſt; dazu iſt der Nachmittag des Katechiſazionstages am ſchicklichſten.

Was übrigens die Art des Vortrages betrift, ſo ſollen die Katecheten ſich in allen nach dem richten, was ihnen, auſſer dem in gegenwärtiger Inſtrukzion enthaltenen, bei der Vorbereitung in dem katechetiſchen Hörſale der Normalſchule iſt gewieſen worden, und alles ſo machen, wie es in der Nachricht von dem Katechismus, beſonders aber im 4. Hauptſtücke von dem Gebrauche, und im 5ten von der Abtheilung der Leſebücher enthalten iſt *).

§. 18.

Wie die Klaſſen einzurichten ſind.

Schüler, die einerlei Gegenſtände lernen, — enthält **die allgemeine Schulordnung** — wenn ſie gleich verſchiedenes Alters und Geſchlechtes ſind, gehören zuſammen in eine Klaſſe, welche nach Beſchaffenheit der Fähigkeit der Schüler weiter kann abgetheilet werden, alſo zwar, daß die Beſten, die Mittelmäſſigen, die Schlechten zuſammenkommen, und jede dieſer Gattungen iſt nach ihrer Bedürfniß von den Lehrern zu behandeln, wie in der für ſie gehörigen, im Methodenbuche enthaltenen Inſtrukzion ihnen umſtändlich an die Hand gegeben wird.

Es

*) Wien den 13. May 1778. Man ſehe auch S. 195. nach.

Es gibt demnach in jeder Schule ſo viel Klaſſen, als Lehrgegenſtände vorkommen, und jede Klaſſe iſt wenigſtens dreifach erwähntermaſſen noch weiter abgetheilet *).

Später erlaſſene Verordnungen verfügten Folgendes:

Die zur Schule gehenden Kinder ſollen in zwey Abtheilungen gebracht werden, in die untere, zu welcher die Buchſtabenkenner, Buchſtabierer, Anfänger im Leſen und Schreiben gehören, und in die obere, welche aus Leſern, Schön- Diktando- Rechtſchreibern, und Rechnern beſteht. Zur erſtern Abtheilung kommen der Ordnung nach Schüler von 6 bis 9 Jahren, zur zweiten Abtheilung von 9 bis 12 Jahren. 2) Die untere Abtheilung ſoll im Winterkurſe Vormittags, im Sommerkurſe Nachmittags die Schule beſuchen, und ſo umgekehrt die obere Abtheilung im Sommerkurſe Vormittags, und im Winterkurſe Nachmittags. 3) Das ganze Jahr hindurch ſollen Vormittags immer zwo, Nachmittags aber drey Lehrſtunden gegeben werden, daß mithin für die untere Klaſſe im Winter, für die obere Klaſſe im Sommer die dritte Lehrſtunde, welche in dem Verzeichniſſe angeſetzt iſt, wegfällt. 4) Die Gegenſtände ſollen in den beſtimmten Stunden ſo eingetheilt werden, daß für jeden derſelben die verhältnißmäſſige Zeit ausgemeſſen werde. Nur in Anſehung des Buchſtabenkennens und Buchſtabierens, wenn etwa die Kinder zu ſpät kon-

*) Allgemeine Schulordnung §. 9.

kommen, oder der Lehrer nicht geſchikt verführe, würde es zu kurz werden. Wenn aber die neuen Schüler, wie es ordentlich geſchehen ſoll, mit dem Anfange des Jahrskurſes eintreten, ſo können die zwo erſten Viertelſtunden der untern Abtheilung in eine halbe Stunde zuſammen genommen werden, in welchen den Neulingen durch die erſten drey Wochen blos das Buchſtabenkennen, und wenn ſie darinn fertig ſind, das Buchſtabieren ein und zweyſylbiger Wörter an der Tafel gelehret, dann zum Buchſtabieren im Namenbüchlein fortgeſchritten werden kann. Wenn aber die Kinder unter dem Jahre einträten, oder wegen Ausbleibens, oder Zuſpätkommens den Unterricht verſäumten, ſo darf der Lehrer an den geſetzten Lehrſtunden darum nichts abbrechen, ſondern er hat mit den übrigen fortzufahren, ſich genau an die Stundenordnung zu halten, und kann, wenn er will, das Buchſtabenkennen auſſer den Lehrſtunden mit ſolchen Säumlingen nachholen, oder ſie anweiſen, es bey andern Schülern zu lernen. 5) Der Katechismus ſoll nicht mehr, voraus, ſondern nachgeleſen werden; es ſoll nicht darum zu thun ſeyn, daß ihn die Schüler durch lautes Leſen durch die ganze Woche buchſtäblich ins Gedächtniß bringen, ſondern daß ſie die weſentlichſten Lehren durch einen gemeinverſtändlichen Vortrag des Katecheten, und die Wiederholung des Schullehres faſſen, verſtehen, und ſich in ihrer eigenen Sprache darüber ausdrücken lernen. Drey Stunden die Woche ſind bey der ſechsjährigen Wiederholung hiezu

gewiß reichlich ausgemeſſen, und was die Kinder in dem Verſtande faſſen, und in der gemeinen Sprache denken lernen, behalten ſie auch beſſer. 6) Viele Lehrer haben die Tabellen vom Buchſtabenkennen, Buchſtabieren ꝛc. dahin gemißbrauchet, ſie mit Zeitverluſt an die Tafel anzuſchreiben, durch die Schüler ableſen, und ſie ohne Anwendung auswendig lernen zu laſſen; dieß ſoll unterbleiben. Der Lehrer ſoll in der geſetzten Viertelſtunde blos eine einzige Regel aus der Tabelle vortragen, durch Beiſpiele erläutern, die Kinder darüber ausfragen, und zugleich zur Anwendung der Regel in die Uibung ſchreiten. Bey dieſer Regel hat er die ganze Woche ſtehen zu bleiben, und ſich fleißig darauf zu berufen. Iſt ſie ihnen nun geläufig, daß die Schüler ſelbe gleich anzuwenden wiſſen, dann hat der Lehrer die nächſte, oder die folgende Woche eine neue Regel vorzutragen, und ſich gelegenheitlich bey der Uibung auf das Vorgetragene zu berufen. Dergeſtalt ſoll er das Jahr hindurch fortfahren, bis er die Regeln in den Tabellen, vornehmlich die gemeinnützlichſten nach und nach alle durchkömmt, und die Schüler ſie anzuwenden, und auf die Frage gleich anzugeben lernen. 7) Beym Schönſchreiben ſoll der Lehrer von Monat zu Monat in den geſetzten Viertelſtunden neue Grundſtriche zeigen, daraus ſogleich die Buchſtaben zuſammenſetzen, die Schüler über ihre Beſchaffenheit befragen, und ſie dann ſogleich darinnen üben, ihnen nachſehen, und wenn ſie fehlen, ſie auf die Tafel aufmerkſam machen,

da-

damit ſie die Ungleichheit ihrer Schrift gegen die Vorſchrift bemerken. Die geſchriebenen Vorſchriften ſollen nach dieſem Fortſchritte geordnet ſeyn. Das Schreiben wird mit der Unterabtheilung erſt im zweyten Schuljahre anzufangen befohlen. 8) Im Rechnen ſoll die Regel des Verfahrens immer ſogleich durchs Exempel erläutert werden; der Lehrer hat dabey zu ſagen, was er itzt thut, und ſo auch der Schüler ſeine Regel und ſein Verfahren laut anzugeben, für die untere Abtheilung iſt genug zu ſeyn erkannt worden, wenn ſie etwa zum Subtrahiren kömmt.

Dabei wurden die Lehrer angewieſen, wenn ihnen ein Anſtand hierinn vorkommen ſollte, ſich bei ihren Pfarrern, oder bei einem benachbarten Lehrer darüber Rath zu erholen, und den Kreiskommiſſären wurde mitgegeben bei ihren Beſuchungen zu ſehen, ob und wie die Stundeneintheilung befolgt werde *).

In Gallizien wurde befohlen, daß an einer blos deutſchen, oder blos polniſchen Trivialſchule die Kinder in 2 Klaſſen abzutheilen ſeyn, und jede Klaſſe nur einmal des Tages zum Beſuche der Schule verhalten werden ſoll, und da wurde auch der Gemeinde überlaſſen, hierzu diejenigen Stunden mit dem Lehrer einverſtändlich zu beſtimmen, die dem Hausweſen, und der Wirthſchaft keinen, oder doch den geringſten Nachtheil bringen.

*) Verordnung Wien vom 11. November 1785. Man halte den vorhergehenden §. 17. mit dieſer Verordnung zuſammen.

Daß auch an ſtädtiſchen Schulen, wo in deutſch- und polniſcher Sprache gelehret wird, jedes Kind dreimal in der Woche des Nachmittags von der Schule frei ſey, und

Daß zur Zeit des Heumachens und der Erndte, die bei der Handarbeit brauchbaren Kinder, gar keine Schule zu beſuchen haben, wohl aber dieſe Zeit zur beſſern Belehrung der kleinen Kinder verwendet werden könne, wo ſonach der Vorwand, warum ſich ſchulfähige Kinder dem Unterrichte entziehen mögen, nicht ſtatt haben kann *).

§. 19.

Wann das Lehren in den Schulen anfangen ſoll.

Die Zeit zum täglichen Unterrichte, oder die Schulſtunden werden nach der allg. Schulordnung §. 10. im Winter des Morgens von 8 bis 11 Uhr, im Sommer aber, wenigſtens auf dem Lande von 7 bis 10 Uhr, dann Nachmittags durchaus für das ganze Jahr von 2 bis 4 Uhr beſtimmet.

Was die Schulkurſe betrift, ſo haben nach der allg. Schulordnung die Schulen in Städten für den Winter mit dem 3ten November anzufangen, der erſte Kurs ſoll Sonnabends vor dem Palmſonntage geendiget, ſodann der zweite von dem Montage nach dem erſten Sonntage nach Oſtern bis Michaelis fortgeſetzet werden.

Auf dem Lande hingegen ſoll die Winterſchule mit dem erſten Chriſtmonate angefangen werden, und wenig-

*) Verordnung vom 22. Mai 1788.

wenigſtens bis Ende des März fortdauern; in dieſer ſollen vorzüglich die Kinder vom 9ten bis zum 13ten Jahre unterrichtet werden, weil die meiſten von ſolchen in der übrigen Jahrszeit ihren Aeltern bei der Wirthſchaft Dienſte leiſten können, weswegen ſie auſſer obigen Monaten zu Beſuchung der Schulen nicht anzuhalten ſind.

Die Sommerſchule hat auch auf dem Lande am Montage nach dem erſten Sonntage nach Oſtern anzufangen, und ſich zu Michaelis zu endigen; während der Aerndtezeit aber wird der Unterricht durch 3 Wochen ausgeſetzt. Die Kinder vom 6ten bis Ende des 8ten Jahres haben zu dieſer Zeit die Schule zu beſuchen, weil ſie im Winter wegen übler Wege, und rauher Witterung, da ſie meiſtens ſchlecht gekleidet, und rauhe Witterung zu ertragen nicht im Stande ſind, zum Schulgehen nicht wohl angehalten werden können. Doch bleibt den Aeltern, oder Vormündern frei, ſowohl kleinere Kinder in die Winterſchule, als die gröſſeren in die Sommerſchule zu ſchicken; nur müſſen ſolchen Falls die Schullehrer zur Unterweiſung derſelben ſich eine beſondere Stunde wählen, weil ſonſt die übrigen, welche zu derſelben Jahrszeit ordentlicher Weiſe in die Schule kommen müſſen, in der Unterweiſung verkürzt werden würden.

Wann ein Lehrgegenſtand zu beendigen iſt.

Während einem Schulkurſe müſſen die Regeln eines Lehrgegenſtandes vollſtändig bis zum Ende, und dergeſtalt vorgetragen werden, daß die Schüler ſie wohl

faſſen können. Sofern dann einige Schüler, wie es beſonders bei dem Schreiben nöthig iſt, den Gegenſtand in einem Kurſe noch nicht genug erlernet, und in der Ausübung die gehörige Fertigkeit nicht erlanget haben; ſo müſſen ſie ſolchen noch in einem, oder auch in mehreren Kurſen wiederholen. Was aber die übrigen Gegenſtände betrift, muß der Lehrer auf die im Lektionskataloge ausgemeſſene Zeit ſich einſchränken, und dieſer Vorſchrift gemäß ſich verhalten *).

Die vorwärts angefügten Abtheilungen der Lehrſtunden zeigen das hierinfalls beſtehende, und da die Schulferien abgeändert, folglich zum Anfange und Aufhören der Schulen eine andere Zeit feſtgeſetzt worden iſt, ſo ergibt ſich hieraus die allenfalls nöthige Abänderung der Schulkurſe, oder das reſpektive Verbleiben bei denſelben von ſelbſt.

Denn, unter der Regierung Wail. Se. Maj. Joſeph des II. wurde verordnet, daß die in den Monaten September, und Oktober üblichen Schulferien auf die Monate Julius und Auguſt übertragen werden ſollen, und mit dieſer Veränderung ſogleich der Anfang ſolchergeſtalt zu machen ſey: daß der laufende Lehrkurs, ſamt den Endprüfungen nach Möglichkeit früher geſchloſſen, zu den Ferien für das Jahr 1786 jedoch wenigſtens vier Wochen übrig gelaſſen werden ſollen. Das nächſtfol-

*) Allgem. Schulordnung §. 11.

folgende Schuljahr ſoll mit Anfang Oktobers 1786 wieder eröffnet, und mit Ende Junius 1787 geſchloſſen worden, worauf dann das folgende Schuljahr mit Anfangs Septembers 1787 zu eröffnen, und dadurch der Unterricht wieder in die ordentliche Lehrzeit von 10 Monaten einzuleiten war *).

Von den Schulferien.

Wail. Se. Maj. **Leopold der** II. haben verordnet, daß zu Wien, und in der Provinz die Schulferien wieder auf die Herbſtzeit verſetzet werden, und durch 6 Wochen vom 1. September bis 16. Oktober dauern ſollen, den Univerſitäten und Schulen anderer Provinzen aber wurde frei geſtellet, eben dieſe Ferien, oder, wie ſonſt geſchehen, ſie zur Sommerzeit zu nehmen, die Jugend ſoll jedoch während dieſer Zeit durch aufgegebeue Ferienarbeiten beſchäftiget werden **).

In Folge deſſen wurde in Böhmen und Tyrol verordnet, daß ſo wie in Wien die Studienferien vom 1. September bis 15. Oktober gehalten werden ſollen ***).

In Steyermark erfolgte aber von Sr. jetzt regierenden Maj. **Franz dem** II. die Bewilligung, daß daſelbſt

*) Verordnung vom 22. April 1786.

**) Hofdekret vom 4. Oktob. 1790., und gedr. Nachricht von Schul= und Studienanſtalten 1791.

***) Verordnung in Böhmen vom 15. März 1792., in Tyrol vom 30. Auguſt 1791.

ſelbſt das Schuljahr künftig ſo, wie vormals am 3ten November ſeinen Anfang nehme, wornach dermal dort der Schulkurs mit dem 3. November anfängt, und die feſtgeſetzten 6 wöchentlichen Schulferien vom 20. September bis 2. November zu dauern haben *).

Um dem für die Jugend, und den Unterricht gleich nachtheiligen Zeitverluſte vorzubeugen, welchen die bei verſchiedenen höheren und niederen Lehranſtalten gewöhnlich geweſenen Weihnachtsferien verurſachen, wurde allen Lehranſtalten aufgetragen: daß die Vorleſungen, und Lehrſtunden bis auf den 24. Dezember mit Einſchluſſe des Tages gehalten, auch ſogleich wieder den 27. fortgeſetzt, mithin die zween Weihnachtsfeiertage nicht anders begangen werden ſollen, als es bei anderen in dem Jahr fallenden Feiertagen üblich iſt **).

§. 20.

Wer zum Schulgeben verbunden ſey.

Kinder beiderley Geſchlechts, deren Aeltern, oder Vormünder in Städten eigene Hauslehrer zu unterhalten nicht den Willen, oder das Vermögen haben, gehören — laut der allg. Schulordnung — ohne Ausnahme in die Schule, und zwar ſobald ſie das 6te Jahr angetreten haben, von welchem an ſie bis zur vollſtändigen Erlernung der für ihren künftigen Stand, und Lebensart erfoderlichen Gegenſtände, die deutſchen Schu-

*) Hofverordnung vom 5. Auguſt 1794

**) Hofdekret vom 12. November 1788.

Schulen beſuchen müſſen, welches ſie wohl ſchwerlich vor dem 12ten Jahre ihres Lebens, wenn ſie im 6ten oder nach dem 6ten angefangen haben, gründlich werden vollbringen können; daher Wail. Ihre Maj. Maria Thereſia erklären ließ, daß es Ihre Maj. gerne ſehen würden, daß Aeltern ihre Kinder wenigſtens durch 6 oder 7 Jahre in den deutſchen Schulen ließen. Sie können ſolche nach Willen, und Erforderniß auch länger beſuchen. Wenn aber einige vor dem 12ten Jahre zu dem Studieren übergehen, oder aus der Schule entlaſſen ſeyn wollen; ſo müſſen ſie in den öffentlichen Prüfungen beweiſen, und von dem Schulaufſeher ein ſchriftliches Zeugniß erhalten, daß ſie alles Nöthige wohl erlernet haben. Wo es die Gelegenheit erlaubet einige Schulen für die Mädchen zu haben, da beſuchen ſie ſolche, und ſind daſelbſt, wenn es füglich angeht, auch im Nähen, Stricken, und in andern ihrem Geſchlechte angemeſſenen Dingen zu unterweiſen. Wo aber eigene Mädchenſchulen nicht ſind, müſſen die Mädchen in die gemeine Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, ſondern auf eigenen Bänken, von denſelben abgeſöndert, ſitzen, und werden übrigens mit den Knaben in einerley Klaſſe unterwieſen, mit welchen ſie zugleich alles lernen, was ſich für ihr Geſchlecht ſchicket.

Altern und Vormünder ſollen durch die Ortsmagiſtrate und Obrigkeiten ernſtlich verhalten werden, ihre Kinder in die Schule zu ſchicken, wenn ſie ihnen keine

Haus=

Hauslehrer halten können, oder wollen, und muß jeder Hauslehrer von der Normal- oder Hauptſchule vorher geprüft werden, und ſein gutes Zeugniß aufzuweiſen haben, widrigens er abzuſchaffen, und als ein Winkellehrer zu beſtrafen iſt.

Die Waiſen- und andere derley Dienſte, ſollen die Beſuchung der Schulen nicht hindern, und die Herrſchaften entweder Kinder unter 13 Jahren nicht dazu gebrauchen, oder ſie zu Beſuchung der Winterſchule vor oder Nachmittags anhalten, und bey offenbarer Unvermögenheit ſelbſt die Hälfte des Schulgeldes für ſie zu bezahlen verbunden ſeyn *).

Durch weitere erfolgte Verordnungen wurde erkläret, daß

Arme Kinder von der Schule nicht los zu ſprechen ſeyn, weil jeder Schulmeiſter die gar armen unentgeltlich lehret, wenn er ſonſt von den ſchulfähigen Kindern bezahlt wird, und weil es den Kindern dazu auch nicht an Zeit mangelt:

Denn: wenn man ihnen täglich 7—8 Stunden zum Schlafe, 2 zum Eſſen, und auch 10 zur Arbeit ausſetzet, ſo bleiben für die Schule noch immer 4 Stunden übrig. **).

Den

*) Allgem. Schulordnung. §§. 12. 13. 14.

**) Inſtruktion vom Jahre 1777.

Den Lehrern wurde befohlen, ein Verzeichnißbuch aller zur Pfarrſchule gehörigen und ſchulfähigen Kinder zu führen, die Namen derſelben vor der Katechiſazion abzuleſen, und dem Aufſeher die Anweſenden ſowohl, als Abweſenden anzuzeigen *)

Noch andere nachgefolgte Vorſchriften verfügten, daß die Kinder zur Beſuchung der Schulen um ſo mehr angehalten werden ſollen, weil ſonſt die nachläſſigen vermöglichen Aeltern — wenn ſie ihre Kinder nicht in die Schule ſchiken — zur Bezahlung des doppelten Schulgeldes, die armen Aeltern hingegen zur Verrichtung einer öffentlichen Arbeit, beſonders bei Reparirung, oder Erbauung der Schulen, nach Umſtänden werden angehalten werden. Daher ſollen auch die Liſten der ſchulfähigen, und ſchulbeſuchenden Kinder vorſchriftmäſſig von den Bezirken an die beſtellten Viſitatoren, oder Aufſeher, durch dieſe aber der Landesſtelle zugeſendet werden, damit die daraus von den Normalſchuldirektoren verfertigten ſummariſchen Auszüge jährlich an den allerhöchſten Ort eingeſchickt werden können **).

Auch wurde befohlen, daß dieſe Verordnung jährlich vor Anfang des Schuljahrs von jedem Pfarrer auf der Kanzel öffentlich abgeleſen, und in der am nämlichen Tage darauf folgenden Predigt eine der Sache angemeſſene Ermahnung an die Aeltern gehalten werde, damit ſie ihre Kinder fleißig in die Schule ſchiken, dann

ih.

*) Verordnung vom 3. Sept. 1778.

**) Hofdekret vom 20. Oktober 1781.

ihnen der Nutzen, der für ihre Kinder und das ganze Land durch deren beſſeren Unterricht, und die daraus entſpringende allgemeine gröſſere Aufklärung erfolgen muß, wohl begreiflich werde *).

Zur mehreren Befolgung der wegen der Schikung der Kinder in die Normalſchule ergangenen höchſten Verordnungen wurde den Wirthſchaftsämtern aufgetragen, daß ſie ſich angelegen ſeyn laſſen, alle Hinderniſſe, wegen welcher in manchen Ortſchaften die ſchulfähigen Kinder die Schulen nicht beſuchen, auf das ſorgfältigſte zu heben, und da unter andern Hinderniſſen dieſes vorkömmt, daß die Kinder zur Hütung des jungen Viehes gebraucht werden: ſo ſoll die Einleitung getroffen werden, damit an denjenigen Orten, wo ſolches geſchieht, und allenfalls anders möglich iſt, auch das junge Vieh heerdenweiſe auf die Weide getrieben werde **) worauf nachdrücklich zu dringen auch den Kreisämtern mitgegeben worden iſt ***).

Die Aufſeher der Landſchulen wurden erinneret, auf das Schulſchiken der Kinder mehr anzudringen, und unter ihrer Dafürhaftung darob zu ſeyn, damit die armen Kinder fleiſſiger in die Schule gehen, indem Se. Maj.

Jo-

*) Hofdekret vom 21. Sept. 1782, und vom 29. Sept. 1783. vom 21. Jäner und 4. Hornung 1785.

**) Verordnung vom 25. Hornung. 1785.

***) Verordnung vom 28. Febr. 1787.

(Joſeph der IIte) ſonſt das Allmoſen denjenigen armen Aeltern, die ihre Kinder nicht in die Schule ſchiken, zu verbieten angeordnet haben, und die Entſchuldigung der armen Aeltern nun um ſo unerheblicher, und ungegründeter ſey, als ſelbe

a) den Unterricht unentgeltlich überkommen,

b) in den Induſtrialklaſſen zu ihrer ferneren Unterhaltung die nützlichſten Arbeiten erlernen,

c) die Schulbücher entweder ſchon in der Schule finden, oder ſolche durch die Zugabe des vierten Theils erhalten. Um aber alle diejenigen, die das Schulſchicken ihrer Kinder befördern, noch mehr anzueifern, wurde dieſem noch beigefügt, daß man ihnen deßhalb die verdiente Remunerazion zu verſchaffen bedacht ſeyn, die Kreisdechante, geiſtliche Aufſeher und Kapläne aber, welche ſich mit Vermehrung der Schüler auszeichnen, trachten würde, nicht allein mit Remunerazionen zu belohnen, ſondern auch zur Zeit der vazierenden beſſeren Präbenden, und Würden zufolge des 24. §. der allgemeinen Schulordnung dem höchſten Hofe anzuempfehlen *).

Eine andere Vorſchrift war des Inhalts:

Da unter den nachläſſigen Aeltern, die ihre Kinder nicht zur Schule ſchiken, auch ſogar ſolche gezählet wer-

*) Verordnung vom 28. Horn. 1786.

werden, welche von dem Armeninſtitute die Verpfle-
gung genieſſen, dergleichen Aeltern aber, wenn ſie ihre
Kinder, die doch den Unterricht, und die Bücher überall
unentgeltlich erhalten müſſen, nicht zur Schule ſchi-
cken, offenbar zeigen, daß ihre Abſicht iſt, dieſe
zum Betteln zu gebrauchen, und in dem ſchädlichen
Müſſiggange zu erhalten, und alſo dem Zwecke des
Inſtituts, welches ſie verpfleget, und welches Bettelei
vermindern, Arbeitſamkeit erweken, und zur heilſamen
Bildung der Jugend den erſten Grund legen, und be-
feſtigen ſoll, gerade entgegen handeln, ſo wird verord-
net, daß dergleichen Aeltern in dieſem Falle das Al-
moſen, deſſen ſie ganz unwürdig ſind, nicht gereichet
werden ſoll *).

Weiter iſt bedeutet worden, daß von dem dop-
pelten Schulgelde, welches die ihre Kinder nicht in die
Schule ſchikenden Aeltern zu entrichten haben, die eine
Hälfte dem Schullehrer, als der Betrag des ihm ge-
bührenden ordentlichen Lohns abzureichen, die andere
hingegen jederzeit in den k. Schulfond abzuführen,
und ſolches durch die k. Kreisſchulkommiſſäre zu beſorgen
wäre, daher auch denſelben aufgetragen worden iſt, über
die Strafgelder ordentliche Rechnung zu führen, und
dieſe von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Jahr mit der zum Schulfonde gehö-
rigen Baarſchaft, an die Landesſtelle einzuſenden **).

Jün-

*) Hofentſchlieſſung vom 4. Jäner 1786.

**) Hofdekret vom 14. Dez. 1788.

Jüngere Verordnungen drangen fortan auf Befolgung der angeführten Vorſchriften, indem befohlen wurde, daß das Landvolk von den Seelſorgern anzueifern ſey, die Kinder fleißig in die Schule zu ſchicken *).

Daß die Väter zu verhalten ſeyn, ihre ſchulfähigen Kinder dem Unterrichte nicht zu entziehen, und den Zünften ſoll eingeſchärfet werden, ihre Jungen fleiſſiger in die Zeichnungsſchulen zu ſchicken **).

So wurde auch in Oeſtreich ob der Ens die wegen Abſchickung der Kinder, und jungen Dienſtbothen zu den Kirchenkatecheſen ergangene Verordnung wiederholet, und befohlen, auf die Nahmhaftmachung der Uibertretter zu dringen, und ſelbe an die Regierung anzuzeigen ***);

Denn, zu Handwerken ſollen die Landeskinder nicht eher aufgedungen werden, als ſie nicht ſich mit Zeugniſſen auszuweiſen vermögen, daß ſie die Normalſchulen wenigſtens durch 2 Jahre beſucht haben ****).

Uiber dieſen Befehl iſt die Erklärung ergangen: daß alle Knaben, welche das 12te Lebensjahr nicht erreichet haben, wenn ſie zu einem Handwer-

*) Verordnung in Böhmen vom 8. Junius 1791.

**) Verordnung in Gallizien vom 6. Sept. 1791.

***) Verordnung in Oeſterreich ob der Enns vom 22. Junius 1793.

****) Hofdekret vom 27. August. 1787.

werke wollen aufgedungen werden, gehalten ſeyn ſollen, eine wenigſtens durch 2 Jahre fortgeſetzte Beſuchung einer ordentlichen Schule mit dem erforderlichen Fortgange auszuweiſen; ohne welches ſie zum Handwerke nicht aufgenommen werden ſollen.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dadurch an der allgemein ergangenen Verordnung, welche für die erwachſene Jugend die Wiederhohlung an Sonn- und Feiertagen vorſchreibt, keine Aenderung noch ein Abbruch entſtehen ſoll *).

Die für Gallizien unterm 10. Herbſtmonate 1789 ergangene Verordnung, daß künftig zu Handwerken die Landeskinder nicht eher aufgedungen werden ſollen, bis ſie ſich nicht mit Zeugniſſen ausweiſen, wenigſtens durch 2 Jahre die Normalſchulen beſucht zu haben, wurde zwar dahin beſchränkt, daß binnen der erſteren zwey Jahren, Knaben von 12, und mehr Jahren noch ohne dieſe Erfoderniß zu den Handwerkern aufgedungen, alle jüngere aber an die Normalſchule zurückgewieſen, nach Verlauf dieſer 2 Jahren endlich ohne Unterſchied des Alters keiner, der ſich nicht über einen 2jährigen Normalſchulkurs ausweiſen kann, als Junge aufgedungen werden ſoll **).

Nachdem aber die zwey Jahre verfloſſen ſind, wo ungeachtet des Geſetzes, daß kein Junge mehr bei Handwer-

*) Hofdekret vom 24. November. 1787.

**) Verordnung in Gallizien vom 17. Jäner 1788.

werken aufgenommen werde, der nicht ſich mit einem Zeugniſſe ausweiſen kann, wenigſtens zwey Jahre die deutſchen Schulen mit Fortgange beſucht zu haben, Jungen, die über 12 Jahre hatten, ohne ein ſolches Zeugniß aufgenommen werden könnten; So wurde zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß dieſe Ausnahme wieder aufgehoben iſt, und die dießfällige Verordnung vom 10. September 1789 in ihre volle Wirkſamkeit eintrete, folglich, daß ohne Rückſicht auf Alter von dem Tage der Kundmachung an kein Handwerker mehr befugt ſeyn ſoll, einen Jungen ohne obbenanntes Zeugniß mehr aufzunehmen *).

Man ſehe hier auch §. 26. die **Inſtrukzion für die Kreisſchulkommiſſäre** nach.

Von den Hauslehrern, oder Inſtruktoren.

In Anſehen der **Privatlehrer**, und **Hausinſtruktoren**, von welchen S. 202—204, die Meldung geſchah, ergieng die Verordnung: daß alle diejenigen, welche Kinder in Privathäuſern als Inſtruktoren zu unterweiſen gedenken, ſich vorzüglich und ungeſäumt die Kenntniß der Normalmethode erwerben, und zum nützlichen Unterrichte der Jugend ſich dadurch um ſo gewiſſer fähig machen ſollen, als kein Privatinſtruktor zum anfänglichen Unterrichte eines Kindes mehr angenommen, noch geduldet werden würde, welcher nicht das Zeugniß der erlernten Normalmethode, und ſeiner bei der Prüfung er-

*) Verordnung in Gallizien vom 8. April 1791.

kennten Tüchtigkeit aus einer Normal = oder Hauptſchule ausweiſen kann *).

Die Hofmeiſter, jedoch, welche Hausinformatoren in Häuſern vom höhern Range vorſtellen, ſind von Einholung des normalſchulmäſſigen Unterrichts ausgenommen worden **).

Eine neuere Verordnung enthält wiederholt, daß die Hauslehrer für Normalſchulgegenſtände, die mit einem guten und ächten Zeugniße der öffentlichen Lehranſtalt nicht verſehen ſind, nicht geduldet werden ſollen ***).

Ueber dieſen Gegenſtand iſt ein eigenes Werk im Jahre 1776. unter dem Titel: Von Privatlehren und Hausinſtruktoren: aufgeleget, und allen Aeltern und Vormündern in den k. k. Staaten, denen es Ernſt iſt, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen durch Hausinſtruktoren beſſer, als insgemein geſchiehet, unterweiſen zu laſſen, von dem Verfaſſer gewidmet worden.

Hier wird ein Formular zum Zeugniſſe für einen Präparaten zur Hausinſtrukzion beigefüget:

Vor=

*) Hofdekret vom 6. Sept. 1776.

**) Verordnung vom 3. Sept. 1778.

***) Hofdekret vom 25. Nov. 1790.

Vorzeiger deſſen — — hat in der — — bey — — dem — — — — vorgeſchriebenen Unterrichte — — beigewohnet, und bey der angeſtellten Prüfung bewieſen, daß er erlernet habe, nämlich

Die Einleitung und die 5 Hauptſtücke der vorgeſchriebenen Lehrart.

Die Grundſäze der Unterweiſung und Erziehung.

Den Katechismus.

Die deutſche Kurentſchrift.

Lateiniſche Schrift.

Kanzleyſchrift.

Rechtſchreibung.

Deutſche Sprachlehre.

Rechenkunſt.

Das Verfahren bey dem Evangelium und der übrigen Stücke von der Religion.

Bey dem Buchſtabenkennen.

bey dem Buchſtabieren.

bey dem Leſen.

bey dem Schönſchreiben.

bey dem Rechtſchreiben.

bey dem Diktandoſchreiben.

bey der deutſchen Sprachlehre.

bey der Rechenkunſt.

bey den Tabellen.

Mit Rückſicht auf die vorgeſchriebenen Anmerkungen kann man denſelben als

denen, die ſeiner nöthig haben,

empfehlen.

Zu Urkund deſſen iſt ihm gegenwärtiges Atteſtat ertheilet worden. den 17

§. 21.

Von den Wiederholungsſtunden.

Für die bereits aus den Schulen herausgetretene Jugend auf dem Lande, und in den Städten, beſonders für Handwerksburſchen, ſollen, wo es nur immer thunlich iſt, an den Sonntägen nach dem Nachmittagsgottesdienſte in der ordentlichen Schule, vornämlich im Sommer, zwo Wiederholungsſtunden veranſtaltet, und von dem Lehrer unter Aufſicht des Pfarrers, oder ſeines Vikarius gehalten werden. In dieſen Wiederholungsſtunden ſollen ſich junge Leute, bis ſie das 20te Jahr erreicht haben, einfinden, die Epiſtel, und das Evangelium des Tages vorleſen hören, ſich im Leſen, Schreiben, und auch im Rechnen üben, folglich ſich befleiſſen, daß ſie das Erlernte wieder auffriſchen, und im Gedächtniſſe erhalten. Beſonders ſind bei dieſen Wiederholungsſtunden zu Leſeübungen, die in Schulbüchern befindlichen Stücke von der Religionsgeſchichte, Sittenlehre, Anleitungen zu der Rechtſchaffenheit, Haus- und Landwirthſchaft zu wählen, und das Befragen der Jugend über dieſe Gegenſtände iſt nicht auſſer Acht zu laſſen. Zur Beſuchung dieſer Wiederholungsſtunden ſollen

len hauptſächlich auch die Handwerkslehrjungen dergeſtalt verbunden ſeyn, daß keiner derſelben freygeſprochen werden möge, er habe ſich denn durch ein ſchriftliches Zeugniß des Schulaufſehers ausgewieſen, daß er nach vorheriger Erlernung der Religion, des Leſens, Schreibens, und Rechnens, auch dieſe Wiederholungsſtunden von Zeit zu Zeit fleißig beſucht habe *).

§. 22.

Wie über den Fleiß und den Fortgang Katalogen zu führen ſind.

Auf daß erkannt werde — ſagt die **allgemeine Schulordnung** — ob alle Schüler, welche unterrichtet werden ſollen, die Schule beſuchen, und ob die Schuld an dem Lehrer, oder an dem ausbleibenden Schüler liege, wenn dieſer nichts gelernt hat; ſo müſſen zu dieſem doppelten Endzwecke verſchiedene Verzeichniſſe gehalten werden.

Das Verzeichniß der zur Schule gehörigen Kinder, haben in den Städten die Magiſtrate des Jahrs zweimal, und zwar zu Oſtern, und zu Michaelis zu machen, und darinnen alle ſchulfähigen Kinder, nämlich jene, die das 6te Jahr ihres Alters angetreten haben, anzumerken, ſofort ſolches Verzeichniß jedesmal dem Schullehrer mitzutheilen, damit er ſehe, was für Kinder in ſeine Schule gehören.

Auf dem Lande aber kann der Schullehrer ſelbſt, wenn er zugleich den Kirchendienſt verſieht, durch Hülfe der Taufmatrikeln, das Alter eines jeden Einheimiſchgebohrnen leicht finden, und darnach das Verzeichniß ver-

*) Allgemeine Schulordnung §. 15.

fertigen, welches dazu dienet, um die Kinder durch die vorgeſchriebene Zeit in der Schule zu erhalten, und den Vorwänden der Aeltern zu begegnen, die gern ihre Kinder der Schule entziehen.

Um dieſes Verzeichniß recht zu nuzen, muß jeder Schullehrer ſich ein Buch halten, die Blätter deſſelben mit den Buchſtaben des Alphabetes bezeichnen, jedem Buchſtaben eine angemeſſene Anzahl Blätter widmen, und darauf die Namen der ſchulfähigen Kinder nach dem Anfangsbuchſtaben ihres Zunamens aus erſt erwähntem Verzeichniſſe, oder nach Maßgabe des eigenen Befunds vormerken; er muß das Alter des Schülers, den Tag, da er das erſtemal in die Schule gekommen, wann jeder in eine höhere Klaſſe gekommen iſt, oder etwas neues zu erlernen angefangen hat, aufſchreiben. Ferner ſchreibt der Lehrer jeden Monat aus dem gleich hernach zu erwähnenden Fleißkataloge in eben dieſes Buch, wie oft der Schüler jeden Monat aus der Schule geblieben iſt. Endlich hat er am Anfange, oder am Ende dieſes alphabetiſchen Verzeichniſſes auf einem beſonderen Blatte ebenfalls jeden Monat anzumerken, wie oft er Schule gehalten, und was er gelehret hat.

Dieſes Verzeichniß kann ſodann bei Unterſuchung auf mancherlei Weiſe, und beſonders dazu dienen, damit der Unfleiß derjenigen Schüler, welche die Schule ſo oft verſäumen, daraus dargethan werden möge.

Das zweite Verzeichniß iſt der Fleißkatalog, nach dem herausgegebenen Schema. Dieſer muß monatlich ge-

geführet, und täglich jeder anweſende Schüler, ſowohl Vor- als Nachmittags gleich nach vollendetem Schulgebete darinnen angemerket werden.

Zu dem Ende hat der Lehrer gleich nach dem Gebete die Namen aller Schüler aus dem Verzeichniſſe zu verleſen, die Anweſenden mit einem Strichlein, jene aber, die erſt nach dem Verleſen kommen, mit einem Punkte zu bezeichnen.

Das Fach eines Abweſenden wird leer gelaſſen. Da dieſes Verzeichniß zur Erkenntniß des Fleißes, oder Unfleißes der Schüler dienen ſoll, ſo muß ſolches von dem Lehrer auch richtig, getreulich, und ordentlich geführet werden. Wenn aber ein Schullehrer das aus Nachſicht, oder aus Nachläſſigkeit nicht thäte, ſo ſoll derſelbe deswegen zur Strafe gezogen werden. Endlich iſt von jedem Schullehrer aus eben dieſem Verzeichniſſe ein Auszug zu machen, und ſolcher acht Tage nach dem Beſchluſſe der Schule an den verordneten Aufſeher einzuſchicken *).

Man ſehe wegen des Verzeichniſſes der Schulkinder unterm 26ten §. die **Inſtrukzion für die Kreiskommiſſäre unter** 1tens nach.

Die **nachfolgenden Muſter**, und **Anmerkungen** erklären das angeführte von dem Buche, welches die Schullehrer zu führen haben, und von den Verzeichniſſen, welche über den Fleiß der Schüler ſamt dem erwähnten Auszuge zu verfaſſen ſind.

*) Allgem. Schulordnung. §. 16.

Muſter

danach das Buch einzurichten iſt, welches die Landſchulmeiſter über ihre Schüler nach der Schulordnung und nach dem Kerne des Methodenbuches führen ſollen.

Zu = und Taufname und auch der Anfang des Schulgehens des Schülers.	Alter des Schülers.	Namen und Stand der Aeltern.	Anmerkung des Fleißes bey den Schülern der erſten Klaſſe in jedem Jahre.				
			Monat, Jahr des Schulgehens.	Katechiſiren.	Buchſtabiren.	Leſen.	Tab. von Erkl. der Buchſt. u. Buchſtabiren.
Albrecht Johann. den 1. Dezember 17—	7. J.	Albrecht Fridrich ein Bauer.	22. März 17—	m.	m.	"	"
			25. Sept. 17—	g.	"	m.	g.
			28. May. 17—	"	"	"	"
Kurz George. den 2. Dezember. 17—	10. J.	Kurz Jakob ein Hauer.	22. März 17—	"	"	"	"
			25. Sept. 17—	"	"	"	"
			28. May 17—	"	"	"	"

Anmerkung
des Fleißes bey den Schülern der zweiten Klaſſe in jedem Jahre.

Kate= chismus.	Leſen.¹	Tab. vom Le= ſen.	2 Theil des Leſeb.	Schrei= ben.	Rechnen.	Fähig= keiten.	Anwen= dung.	Sitten.	Ausgeblie= ben.
"	"	"	"	"	"	m.	g.	g.	10
"	"	"	"	"	"	m.	g.	g.	9
m.	g.	m.	m.	m.	m	m.	g.	g.	6
g.	g.	g.	m.	m.	m.	g.	g.	m.	12
g.	g.	g.	g.	m.	g.	g.	g	ſ.	6
g.	g.	g.	m	g.	g.	g.	g	m.	7

1)

1) Um dieſes Buch lang brauchen zu können, ſind für jeden Buchſtaben des Alphabets mehrere Blätter zu nehmen. Oben auf jeder Seite iſt der gehörige Buchſtab groß zu ſchreiben.

2) Jedes 1ſte Blatt eines Buchſtabens hat ein hervorragendes Stücklein Pargament, oder ſtarkes Papier angeleimet, darauf iſt der Buchſtabe der folgenden Blätter geſchrieben; dieſes dienet um jeden Buchſtaben bald zu finden.

3) Jedes Blatt hat ſolche Kolonnen, wie das obige Muſter zeiget. Auf ein Blatt können 4 Querlinien von der Weite des erſten Fachs gezogen werden; dieſe ſchlieſſen den Raum für ſo viele einzelne Schüler ein.

4) Die Schüler, deren Namen mit einerley Buchſtaben anfangen, werden nach einander auf die Blätter, welche mit dieſem Buchſtaben bezeichnet ſind, ſo wie ſie ſich zur Aufnahme melden, nebſt den Tauf- und Zunamen, und Alter, imgleichen dem Stande ihrer Aeltern, und die Zeit, wenn ſie zum erſtenmal in die Schule gekommen, eingeſchrieben.

5) Die Anmerkungen über die Fähigkeiten, Sitten, den Fleiß, und Fortgang des Lernens

trägt,

trägt, der Schulmeiſter mit Ende jedes Kurſes ein, er bedient ſich dabei folgender Buchſtaben, nämlich g. um anzuzeigen, daß der Schüler **gut**, m. **mittelmäßig**, ſ. **ſchwach** oder von **ſchlechten** Sitten ſey.

6) Das Ausbleiben zählt der Schulmeiſter aus den monatlichen Fleißkatalogen zuſammen, und trägt es ebenfalls am Ende des Kurſes ein, und ſo iſt der Lehrer einer Schule im Stande, ſich über die Beſchaffenheit eines jeden Schülers auszuweiſen.

Dieſes Buch kann auch mit merklicher Erſparniß an Papier alſo gemacht werden.

1) Der Schulmeiſter mache ſich vorerwähnte Rubriken auf jede Seite ſeines Buches.

2) Er ziehe in der Entfernung, wie im Muſter, die Querlinien für einzelne Schüler.

3) Er bemerke jede Seite des Buches mit einer Zahl, ſo wie man gedruckte Bücher mit Seitenzahlen verſieht.

4) Er ſchreibe die Zünamen, und hernach auch die Taufnamen der Schüler, wie ſie ſich melden, nach einander ein, ohne auf die alphabetiſche Ordnung zu ſehen.

5) Die Anmerkungen mache er ſodann, wie bey der erſten Art iſt erwähnet worden.

6) Am Ende des Buches bezeichnet er 26 Seiten jede mit Einem der 26 Buchſtaben, wie ſie in gewöhnlicher Ordnung auf einander folgen.

7) Sobald er den Zunamen, Taufnamen, das Alter, den Stand der Aeltern, und die Zeit des Ankommens im Buche angemerket hat, ſchreibe er den bloſſen Zunamen auf eine der letzten Seiten unter dem Buchſtaben, mit dem der Zunamen des Schülers anfängt, und ſetze dazu die Zahl der Seite, auf welcher dieſer Namen im Buche erſt eingetragen worden iſt, und ſo ſind die letzten Seiten des Buches das Regiſter, welches ihm auf Verlangen die Seite zeigen wird, wo der Namen jedes Schülers im Buche ſteht. Es kann auch jede Seite des Regiſters in mehrere, etwa 3 oder 4 Spalten getheilt werden, um für deſto mehr Namen auszulangen.

Se. Maj. **Leopold der IIte** haben verordnet, daß — um zu wiſſen, ob die Schüler fleißig die Vorleſungen beſuchen — die Bänke zu numeriren ſeyn, und die Numer der Bank eines jeden Schülers bei ſeinem Namen in den Katalog eingetragen werden

den ſoll, damit ſie der Lehrer bei den Schulprüfungen nach der Numer aufrufen, und überhaupt auf dieſe Weiſe die abgängigen leichter entdecken könne. Die Anweiſungen der Bänke wären aber alle halbe Jahre zu ändern, damit den Verbindungen der Schüler unter einander vorgebauet werde *).

For-

*) Hofdekret vom 4. Oktober 1790. und gedruckte Nachricht von Schul- und Studienanſtalten vom Jahre 1791.

Formular zu dem Extrakte, den der Schulmeiſter an den Aufſeher mit Ende jedes Schulkurſes einzuſchicken hat.

Namen des Schůlers.	Namen der Aeltern und deren Stand.	Alter des Schůlers nach dem Taufbu-che.	Tag und Jahr des Anfangs des Schul-gehens.	Was das Kind bis zum Ende der Schulzeit erlernet hat.
Angel Joſeph.	Johann Chriſtoph, Sattler.	11 Jahr	1. Jåner 17—	Die Kenntniß der Buchſtaben, das Buchſtabiren, das Leſen mittelmåſſig ꝛc.

Sitten.	Fähigkeiten.	Wie oft während des Schulkurſes iſt Schule gehalten worden.	Wie oft der Schüler während des gegenwärtigen Schulkurſes		Wie oft während des ganzen Schulgehens des Schülers Schule geweſen iſt.	Wie oft der Schüler vom Anfange des Schulgehens	
			ausgeblieben.	zu ſpät gekommen.		ausgeblieben.	zu ſpät gekommen.
ziemlich gut.	mittelmäſſig.	250 mahl	28 mahl	40 mahl	1600 mahl	100 mahl	140 mahl

Namen der Schüler.	Verzeichniß über deu Fleiß der Schüler im Monate N. S. F. S. N.																				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Arlet Franz.	″	″		′		′	″	″		.′	.		′		.′				.	′	″	′
Bauer Joſeph.		′	″	′	′	.	..	.′			″	″	.′		″		″	″	″	′	..	.′
Caroli Anton.	″	″		′		′	″	′		′.	.		′		.′				.		″	′
Deller Carl.	′	′	″	′	′	.	..	′.			″	″	′.		″		″	″	″		..	.

im Jahre									Wenn ein Schüler diese Klaſſe angetreten hat.	Wie vielmahl ein jeder während des öffentlichen Unterrichts		Die Sitten und Fähigkeiten eines jeden Schülers	
S.				R.		S.				ausgeblieben	zu ſpätgekommen.	Sitten.	Fähigkeiten.
23	24	25	26	27	28	29	30	31					
	'.	.		'	"	.'		"	den 15. Nov. 17	0mal	7mal	ſehr unruhig	mittelmäſſig
	.'	"	"	'	.'	"		.'		7mal	12mal	nachläſſig	gut
	.'	'		'	"			"		21mal	8mal	gut	ſchlecht
	'	"	"	'	'.	"		'.		8mal	13mal	ungehorſam	gut

Erklärung der Zeichen: Der erſte Strich in jedem Fache zeiget, daß der Schüler in der Vormittagsſchule gegenwärtig geweſen. Der zweyte Strich zeiget die Anweſenheit des Schülers in der Nachmittsgsſchule. Ein Punkt bedeutet, daß das Kind zu ſpät gekommen iſt. Durch einen leeren Platz wird die Abweſenheit des Schülers angezeigt. Der Buchſtab R. bedeutet Rekreation, S. Sonntag. F. Feyertag, V. Verhinderniß.

§. 23.

Von den Aufſehern über die Schulen.

Um auf die Befolgung der in Schulſachen getroffenen Anordnungen ſtetshin Obſicht zu tragen, ſollen — wie die allgemeine **Schulordnung** enthält — in jedem Orte, wo eine Schule iſt, von den Obrigkeiten eigene Aufſeher benannt, und der Behörde — vormal Schulkommiſſion — in den Schulberichten nahmhaft gemacht werden. Bei Normal- und Hauptſchulen kömmt die Aufſicht ordentlicher Weiſe dem Direktor zu; doch iſt es billig, daß auch von dem Magiſtrate des Orts ein Bürger, der ein Schulfreund iſt, den Auftrag erhalte, nach dem Zuſtande der Schule zu ſehen und zu bemerken, ob alles Vorgeſchriebene mit wirklichem Nutzen der Schüler geſchehe, ob dieſe fleiſſig, oder nachläſſig erſcheinen, ob jeder Schullehrer ſich eifrig, geſchickt, oder nachläſſig und zweckwidrig bezeuge. Es muß aber das Nachſehen der Aufſeher zu keiner beſtimmten Zeit, ſondern nach derſelben Belieben ohne es vorher zu melden, mithin unverſehens geſchehen.

In den kleinen Städten, Märkten, und auf dem Lande iſt der Pfarrer des Orts, imgleichen ein herrſchaftlicher Beamter, dann ein verſtändiger Mann von den Gerichtsgeſchwornen, oder ſonſt aus der Gemeinde zum Aufſeher zu beſtellen, welchem eben dasjenige, was derlei Aufſeher in Städten zu thun haben, zu beobachten obliegt.

Jeder

Jeder Aufſeher ſoll von dem Zuſtande der ihm zur Obſicht aufgetragenen Schule ſeinen Bericht nach der Wahrheit an den Oberaufſeher erſtatten.*)

Ueberhaupt muß alſo ein Ortsaufſeher durch fleiſſiges Leſen, der in Schulſachen erfloſſenen Verordnungen, des Methodenbuches, durch aufmerkſames Betrachten wohl eingerichteter Schulen u. d. gl. Kenntniße von dem beſitzen, was den Kindern nach und nach beizubringen iſt, was für Bücher dazu vorgeſchrieben ſind, und wie die Lehrart bei jedem Gegenſtande beſchaffen ſeyn ſoll; was für Eigenſchaften, Kenntniſſe, und Dienſte von einem Schullehrer gefordert werden, was wegen der Schüler, in Anſehung ihrer Aufführung, ihrer verſchiedenen Eintheilung, des Fortrückens in höhere Klaſſen, der Wiederholungsſtunden, und beſonders deswegen verfüget worden iſt, daß alle Kinder geſezmäſſig verbunden ſind, entweder die Schule zu beſuchen, oder von einem in der Normalſchule geprüften, und eben auch unter der Schulaufſicht ſtehenden Lehrer Unterricht zu nehmen.

Er muß alles dasjenige wiſſen, was wegen der Schulgebäude, und der Zeit, wann und wie lang die Schule ſowohl von der Jugend zu beſuchen, als von den Lehrern zu halten, verordnet worden iſt.

Ein Schulaufſeher muß von dem Gebrauche der Bücher wohl unterrichtet ſeyn, die in der Schulord-

*) Allgemeine Schulordnung §. 17. Man ſehe auch weiter unten S. 238.

nung befindlichen Lektionskatalogen genau kennen, und darauf ſehen, daß die Gegenſtände darnach abgetheilet, und die für jeden Lehrgegenſtand beſtimmten Stunden genau beobachtet werden, damit die Schüler immer weiter gebracht, und zum Dienſte des Staates ſowohl, als zur Beſorgung ihrer eigenen Haushaltung geſchickt gemacht werden; daher ſoll der Aufſeher nicht geſtatten, daß die Schüler zur Schulzeit von dem Lehrer verſchicket, zum Glockenläuten oder zu anderen Privatdienſten gebraucht werden. Wenn es aber die Nothwendigkeit erforderte, von der vorgeſchriebenen Ordnung in etwas abzugehen, ſo kömmt dem Aufſeher zu, nebſt dem Pfarrer und Schullehrer die Veränderung zu machen, wobei aber ſo wenig, als nur möglich von der Schulordnung ſich zu entfernen erlaubet, und dem Oberaufſeher immer die Anzeige von einer Aenderung zu machen iſt.

Der Schulaufſeher hat auch beſonders auf die Sitten, und gute Aufführung der Schullehrer zu ſehen, ſich ihrer in billigen Sachen anzunehmen, ihre gerechten Forderungen zu unterſtützen, und ſie gegen die etwaige Beleidigungen von Seite der Aeltern, Beamten, halsſtärriger Kinder, oder anderer Perſonen zu ſchützen.

Beſonders muß er auch auf die Vorſchriften genau halten, laut welcher die Waiſen- und andere Dien-

ſie dem Schulbeſuche der Kinder nicht im Wege ſtehen ſollen, dann daß die Schulmeiſter kein Schenkgewerbe treiben, in Wirths = oder anderen Häuſern bei Kirchtagen, oder Hochzeiten nicht muſiziren, auch von den Pfarrern bei Verſehung der Kranken zur Begleitung nicht gebraucht werden.

Uebrigens haben die Aufſeher eben das nach Umſtänden ihrer Schule zu thun, was den Direktoren der Normal = und Hauptſchulen in Anſehen der guten Einrichtung der eigenen Schule derſelben, und der Lehrer Unterſuchung, dann Erſtattung der Berichte vorgeſchrieben iſt. *)

Daß nun die Aufſeher theils geiſtliche, theils weltliche Perſonen ſind, erhellet aus dem Vorhergeſagten.

Der Hauptunterſchied zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen Aufſehern kann nur darin beſtehen, daß bei einer etwa beizulegenden Strittigkeit, die Geiſtlichen über das Litterariſche und moraliſche, die Weltlichen aber über das ökonomiſche und politiſche Fach zu wachen haben. **)

 Denn,

*) Zweiter Theil des Methodenbuches 8. Hauptſtück. Auch Inſtruktion für die Aufſeher der deutſchen Schulen vom Jahre 1779

**) Verordnung vom 11. Nov. 1779.

Denn, weil die Geſchäfte in der Seelſorge öfters auch die Entlegenheit der Filialorte die Pfarrer an die ihnen anvertrauten Aufſicht nicht wenig hindern, ſo ſind, um ſie in dieſer Amtspflicht zu unterſtützen, auch weltliche Aufſeher über die Schulen zu beſtellen befohlen, und in der Folge, da verſchiedene Viſitatoren, und Beförderer des Schulweſen den Wunſch geäuſſert haben, einen Auszug der Pflichten eines weltlichen Schulaufſehers zu erſehen, ſolche **Pflichten des weltlichen Schulaufſehers**, beſonders auf dem Lande, in einen **Auszug** gebracht worden, welcher hier mitgetheilet wird.

I. Hat er nach dem Zuſtande des Schulgebäudes zu ſehen, daß ſolches verbeſſert, oder im guten Zuſtande erhalten werde.

Daher muß, wenn die Schulſtube zu klein, oder zu finſter iſt, bei der Herrſchaft, oder Gemeinde die Vorſtellung gemacht werden, um ſie gröſſer, oder lichter herzuſtellen. Dieß muß auch geſchehen, wenn das Wohnzimmer des Schulmeiſters, welches immer von der Schulſtube abgeſondert ſeyn ſoll, eine beſſere Einrichtung, oder das ganze Schulhaus eine Ausbeſſerung erfordert. Für ein eigenes Wohnzimmer des Schulmeiſters iſt überhaupt zu ſorgen.

Es muß geſorgt werden, daß die Schulſtube mit Bänken und hinlänglicher Anſtalt zum Schreiben, es ſey auf Tiſchen, oder Bänken mit einer ſchwarzen

Schul-

Schultafel, und einem Schranken zur Verwahrung der Bücher verſehen ſey.

Es iſt nicht zu geſtatten, daß die Schulſtube zu einem andern Gebrauche des Schulmeiſters gewidmet werde.

Es iſt zu ſorgen, daß den Schülern die Bücher angeſchaffet werden, daß die für die Armen unentgeltlich verabfolgten vorſchriftmäſſig ausgetheilet, und gebrauchet, nach dem Gebrauche aber in dem Schranken wohl verwahret, und von den armen Schülern nicht nach Hauſe genommen werden.

Daß nach dem Gebrauche, und nach den Vorſchriften zum Heizen der Schule das Holz beigebracht werde.

Daß dem Schulmeiſter das Schulgeld, und andere Gebührniſſe ordentlich von der Gemeinde gereichet werden.

Daß die wahren Armen, wenn deren Zahl nicht zu groß iſt, oder doch einige derſelben auch bei anderen zahlenden Schülern, ſoviel es der Raum, ohne Verdrängung jener geſtattet, beſonders, wenn der Schulmeiſter hinlänglich zu leben hat, unentgeltlich unterwieſen werde, oder muß der Aufſeher auf Mittel denken, und ſolche nützen, damit dem Schulmeiſter die auf arme Kinder verwendete Mühe auf andere Art vergütet werde. Ueberhaupt ſoll der Auf-

ſeher dem Schulmeiſter bei vorfallenden Bedrückungen treulich beiſtehen.

II. Muß der Schulaufſeher bemerken, ob in der Schule alles Vorgeſchriebene mit wirklichem Nutzen der Schüler geſchehe.

Deshalb muß er darauf halten, daß die Schulkurſe zu gehöriger Zeit anfangen.

Daß die Schule von den Schülern bald mit dem Anfange der Schulkurſe beſuchet, das ſpätere Eintreten aber, welches immer die eher Gekommenen zurückſetzet, nicht geſtattet, und die Kurſe nicht eher als zur beſtimmten Zeit geſchloſſen, die Schüler auch ſo lange zu bleiben gehalten werden.

Daß die beſtimmten Bücher zu der in der Stundenabtheilung ausgemeſſenen Zeit gebrauchet, und die Schulgeſetze gehörig befolget werden.

Daß das Zuſammenleſen und Ausfragen nicht nur aus dem erſten, ſondern auch aus dem zweiten Theile des Leſebuches gehörig geſchehe.

Er muß nachſehen, wie die Kinder im Katechismus, im Leſen, Schreiben, Rechnen und im Erkenntniß deſſen, was der 2te Theil des Leſebuches für ihren Stand enthält, zunehmen.

Er hat davon dem Pfarrer beſonders, wenn derſelbe am Orte nicht gegenwärtig iſt, Nachricht zu geben.

Vorzüglich hat er am Ende der Schulkurſe dieſes zu thun, und auch mit des Pfarrers Einverſtändniß Prüfungen zu veranlaſſen, und zu ſolchen die herrſchaftlichen Beamten, die Geſchwornen, und Aeltern einzuladen. Er ſoll beim Schluſſe der Prüfung ſowohl die fleiſſigſten, als nachläſſigſten öffentlich ableſen laſſen, und ſolche anmerken, um ſie auch dem Viſitator, wenn er die Schule beſuchet, bekannt zu machen.

III. Der Schulaufſeher ſoll Acht geben, ob die Schüler fleißig, oder nachläſſig bei dem Unterrichte erſcheinen. Deshalb muß er den Schulmeiſter anhalten:

Das Verzeichniß über das Erſcheinen, und Ausbleiben der Schüler vorſchriftmäſſig zu führen.

Das im 16. §. der Schulordnung anbefohlene Buch nach dem ertheilten Muſter zu führen.

Zur Zeit der Viſitation die vorgeſchriebene Tabelle über den Zuſtand der Schule zu machen, und nach den Rubriken ausgefüllt, dem Viſitator bei der Schulunterſuchung rein geſchrieben — wie es das S. 250. nachfolgende Formular zeiget — zum Mitnehmen vorzulegen.

Die

Die Aeltern der ſaumſeligen, oder oft ausbleibenden Schüler muß der Schulaufſeher nicht nur für ſich ſelbſt ermahnen, ſondern auch im Falle der nicht erfolgten Beſſerung dem Pfarrer anzeigen, und groſſe Nachläſſigkeiten der Obrigkeit melden.

IV. Der Schulaufſeher ſoll bemerken, ob der Schulmeiſter ſich eifrig, geſchickt, oder nachläſſig, und zweckwidrig bezeuge.

Deshalb muß er darauf ſehen, ob zur Stunde, da er in der Schule nachſieht, eben das geſchieht, was nach der Stundenabtheilung geſchehen ſoll.

Er muß beobachten, ob der Schulmeiſter ſich nicht zur Unterweiſungszeit mit etwas andern beſchäftige, oder den Schülern unbefugte Feiertage gebe.

Es iſt nicht zu geſtatten, daß die Schüler zur Schulzeit von dem Lehrer verſchicket, zum Läuten der Glocken, oder zur Verrichtung häuslicher Dienſte gebraucht werden.

Er muß auch ein obachtſames Auge auf das haben, was dem Schulmeiſter ſonſt durch die Schulordnung, und andere Geſetze verboten iſt, und ſolches nicht geſtatten.

Er hat darauf zu halten, daß der Schulmeiſter nicht wegen Schreibereien, oder anderen Beſchäftigungen von der Schule abgehalten werde.

End=

Endlich ſoll er dem Viſitator des Bezirkes zu der Zeit, wenn derſelbe die Schule unterſucht, da er ohnedieß gegenwärtig ſeyn muß, ſagen, was, und wie er dieſes, oder jenes zu verbeſſern ſich beflieſſen habe. Allenfalls kann er auch, beſonders, wenn der Viſitator in der Nähe iſt, ſich bei ihm Raths erholen.

Wenn der Schulmeiſter ſtirbt, oder ſonſt abgeht, muß er dieß dem Viſitator ſogleich melden. Wenn von dem, welcher das Recht hat, den Schulmeiſter anzunehmen, nach Verlauf 4 Wochen kein neuer Schulmeiſter vorgeſtellet wird, und der Viſitator erinnert darüber, ſo iſt der Schulaufſeher ſchuldig dem Viſitator die geforderte Auskunft zu geben.

Demnach wurde auch verfüget, daß die Aufſeher von den Dominien alle eingehenden Verordnungen, und Inſtruktionen in Schulſachen ohne Koſten erhalten, und dieſelben in ein beſonderes Schulverordnungsbuch eintragen ſollen.*)

Daß Aufſeher, welche ſich durch beſonderen Fleiß in dem Schulweſen, und in den angeordneten Schulanſtalten auszeichnen, mit Namen angezeigt werden ſollen**) gleichwie eben die Länderſtellen, wie es die in Böh-

men

*) Verordnung vom 18. Februar 1779.

**) Verordnung vom 18. Febr. 1779.

men erſchienenen Verordnungen zeigen, den Aufſehern beſonders eine Belohnung verheiſſen haben, welche ſichs angelegen ſeyn laſſen, Kinder in die Schule zu bringen, dann Strickerey und Spinnerey einzuführen *).

Den geiſtlichen Aufſehern, die ſich mit der Vermehrung der Schüler auszeichnen werden, wurde verheiſſen, daß man trachten werde, ſie nicht allein mit Remuneration zu bedenken, ſondern auch zur Zeit erledigter beſſerer Präbenden und Würden, dem höchſten Hofe zu empfehlen **)

Die S. 229. vorerwähnten Berichte ſollen die Aufſeher nach der wahren Lage an den Oberaufſeher gleich nach dem Ende der Schulzeit, nämlich zu Oſtern, und Michaelis erſtatten, und jedesmal einen Tabellen-Extrakt beifügen, wozu ein Formular, wie S. 242. folget, vorgeſchrieben worden iſt.

Auch ſollen ſie bey Erſtattung ihrer Berichte bey jedem Schulmeiſter das Jahr ſeiner Anſtellung, dann ob, und wo er unterwieſen und geprüft worden iſt, anzeigen ***).

Wei-

*) Allgem. Schulord. §. 24. und Verord. vom 28 Dez. 1780.

**) Allgem. Schulord. §. 24. und Verordnung in Böhmen vom 28ten Febr. 1786.

***) Allgemeine Schulordnung §. 18. und 23.

Weiter wurde den Aufſehern zur Pflicht vorgeſchrieben, bey den Prüfungen in Städten zu unterſuchen, ob diejenigen, welche in die lateiniſche Schule übergehen, und ſich den Wiſſenſchaften widmen wollen, dazu hinlängliche Talente beſitzen, auch ob ihre Vermögens- und andere Umſtände ihnen geſtatten, in höhere Schulen über zu gehen; Wenn bei dieſen Schulunterſuchungen gefunden wird, daß nachläſſige Schüler das verordnete nicht erlernet haben, ſo können ſie von dem Schulaufſeher auch nach Erreichung des feſtgeſezten Alters dennoch, die Schule länger zu beſuchen, angehalten werden *).

§. 24.

Von den Oberaufſehern.

Durch die **allgemeine Schulordnung** wurden die vormal beſtandenen Schulkommiſſionen angewieſen, den Bedacht zu nehmen, taugliche Männer zu **Oberaufſehern** ausfindig zu machen, und jedem derſelben gewiſſe Bezirke anzuweiſen, damit ſie ſolche bereiſen, die darin befindlichen Schulen einrichten, die Eingerichteten unterſuchen, die ſich äuſſernden Gebrechen entdecken, und beſſern, zu dem Ende auch beſondere Prüfungen der Schüler vornehmen, oder durch den Schullehrer in ihrer Gegenwart, vornehmen laſſen;

An dieſe Oberaufſeher haben die Ortsaufſeher ihre Berichte ein jeder über den Zuſtand der ſeiner Obſicht un-

*) Gedruckte Inſtrukzion.

untergebenen Schule gleich nach dem Ende der Schulzeit, nämlich zu Oſtern, und Michaelis zu erſtatten, welche Berichte ſofort ſie Oberaufſeher an die Landesſtelle zur weitern Abgebung an die (beſtandene) Schulkommiſſion, nebſt einem aus den Tabellen, welche ſie mit erwähnten Berichten der Aufſeher erhalten haben werden, gezogenen tabellariſchen Extrakte förderſam einzubegleiten, und dabey über folgende Punkte ihre Anmerkungen zu machen haben.

1mo. Wo, und in welchen Punkten wider die Landſchulordnung von Magiſtraten, Herrſchaften, und Unterthanen gehandelt werde.

2do. Was für Hinderniſſe dem guten Fortgange des Schulweſens im Wege liegen.

3tio. Ob, oder wo etwa nicht die nöthige Erbauung, oder Reparationen der Schulgebäude vorgenommen, imgleichen, wo den Schulbedienten ihre Gebühr nicht gereichet werde.

4to. Was zur beſſeren Einrichtung des Schulweſens dienlich wäre.

5to. Welche Pfarrer, Vikarien, Katecheten und Schulmeiſter ſich durch ihren Fleiß, und Eifer um das Schulweſen beſonders hervorthun, und einer Belohnung würdig gemacht haben.

6tio.

6tio. Welche Schulmeiſter ihre Pflichten vernachläſſigen, oder etwa gar unverbeſſerlich, mithin zu beſtrafen, oder gar abzuſezen wären.

Auch wurde den Oberaufſehern vorgeſchrieben, daß ein jeder aus allen eingelaufenen Nachrichten des ihm angewieſenen Bezirkes, und aus ſeinen eigenen bei den Schulbeſuchen aufgeſchriebenen Anmerkungen die Generaltabelle nach dem nachſtehenden Schema, welches den Aufſehern vorgeſchrieben wurde, verfaſſen, und mit Beilagen der Berichte von den Aufſehern den 1ten May über die Winterſchulen, und den 1ſten November über die Sommerſchulen an die Landesſtelle einſenden ſoll *).

For-

*) Allgemeine Schulordnung §. 18. und 23.

Formular zu den Tabellen-Extrakten, welche Aufſeher an die Oberaufſeher, und dieſe an die Schulkommiſſion einzuſenden, angewieſen worden ſind.

Namen des Aufſehers.	Namen der Orte wo Schulen ſind.	Namen des geiſtlichen Lehrers.	Deſſen Fleiß oder Unfleiß.	Namen des Schullehrers.	Deſſen Fleiß oder Unfleiß, Geſchicklichkeit, Beſchaffenheit.
N. N.	Wiener Normalſ.			Direktor.	
N. N.		Katechet NN.		Erſter Lehrer NN.	
	Schottenſchulen.			2ter Lehrer NN.	
				An Orten, wo mehrere Lehrer ſind, da müſſen auch mehrere Zeilen für eine Schule genom̃en werden.	

Zahl der in die Schule gehörigen Kinder.	davon sind gekommen Fleiſſig.	davon sind gekommen dann und wann	davon gar nicht gekommen	Hinderniſſe	Verbeſſerungen.	Sonſtige Anmerkungen.
875.	241.	108.	526.			

 Das

Das Hauptgeſchäft der Oberauſſeher iſt dafür Sorge zu tragen, daß in den ſämmtlichen Schulen der ihnen angewieſenen Gegenden, folglich auch in der Normalſchule und den Hauptſchulen ihres Bezirkes alles vorſchriftmäſſig geſchehe *).

Sie ſind verbunden die Normalſchule, ſo oft es möglich iſt, zu unterſuchen, und den Direktor zu Erfüllung der ihm vorgeſchriebenen Pflichten anzuhalten, nöthiges Falles auch einen Theil ſeines Amtes zu übernehmen.

An die Orte, wo Haupt- und Trivialſchulen ſind, muß ſich der Oberauſſeher während jedes Schulkurſes wenigſtens einmal begeben, um daſelbſt Unterſuchungen anzuſtellen, und das zur Verbeſſerung Nöthige entweder ſelbſt zu verfügen, oder es der Schulkommiſſion anzuzeigen.

Da Oberauſſeher in Anſehen mehrerer Schulen eben das zu thun haben, was den Direktoren der Haupt- und Normalſchulen bei ihren Schulen zu thun obliegt: daher gilt für ſie eben auch auf dieſe Fälle die Inſtrukzion, welche für die Direktoren angebracht worden iſt, und

die

*) Man muß hier bemerken, daß dieſe Vorſchriften eigentlich auf dieſe Zeiten gerichtet ſind, wo die Einrichtung des dermaligen Schulweſen erſt den Anfang genommen hatte, oder gar erſt nehmen ſollte. Doch aber zeigen ſie immer die Pflichten in der Weſenheit.

die Oberaufſeher haben ſich danach, ſo wie auch nach dem, was im Methodenbuche von den Schulbeſuchen geſaget wird, genau zu achten.

Ihre Unterſuchungen müſſen ſie gegen die Mitte, oder beſſer gegen das Ende des Schulkurſes vornehmen, damit Sie über den Nutzen des Unterrichts urtheilen können; Sie haben insbeſondere über 12 Punkte Unterſuchung anzuſtellen.

1) Wer von den Ortsobrigkeiten zum Schulaufſeher beſtellt worden iſt, wie er ſeinem Amte ein Genüge leiſte?

2) wo, und in welchen Punkten wider die Landſchulordnung von Magiſtraten, Herrſchaften, und Unterthanen gehandelt werde?

3) Was für Hinderniße dem guten Fortgange des Schulweſens im Wege liegen?

4) Ob, oder wo etwa nicht die nöthige Erbauung, oder Reparationen der Schulgebäude vorgenommen, imgleichen wo den Schulbedienten ihre Gebühr nicht gereichet werde?

5) Was zur beſſeren Einrichtung des Schulweſens dienlich wäre?

6) Welche Pfarrer, Vikarien, Katecheten, und Schulmeiſter ſich durch ihren Fleiß und Eifer um das Schulweſen, beſonders hervorthun, und einer Belohnung würdig gemacht haben?

7) Welche Schulmeiſter ihre Pflichten vernachläſſigen, oder etwa gar unverbeſſerlich, mithin zu beſtrafen, oder gar abzuſezen wären?

8) Ob die Wiederholungsſtunden gehalten?

9) Ob die Kinder von Herrſchaften, Aeltern, oder ſonſt dem Unterrichte entzogen werden?

10) Ob die armen Kinder, für welche entweder aus Stiftungen, oder ſonſt dem Schulmeiſter etwas gezahlt wird, treulich und wohl unterwieſen, imgleichen ob ſie, wie es ſich gehöret, zur Schule angehalten werden?

11) Ob Stiftungen zur Bekleidung armer Kinder, oder zur Anſchaffung der Schulbücher, zur Belohnung der Fleißigen, oder zu andern Endzwecken vorhanden, und, ob dieſelben erfüllet werden?

12) Wie es mit den ſogenannten muneribus catecheticis gehalten werde, ob ſolche an Orten, wo Stiftungen dazu vorhanden ſind, gereichet werden? Sie müſſen über das, ſo an jedem Orte vorkömmt, beſondere ſchriftliche Anmerkungen machen, und von jedem Orte das Angemerkte beſonders ſchreiben, und alles zum Nachſchlagen beiſammen halten.

Be=

Beſonders aber müſſen ſie die Abſchriften der zum Beſten der Schulen gemachten Stiftungsbriefe ſammeln, zum Nachſehen fleißig aufbehalten, und um deren Erfüllung beſorgt ſeyn. Sie haben 8 Tage nach dem Ende eines jeden Schulkurſes (wie ſchon auch oben erwähnet wurde) den Bericht nebſt dem Tabellenextrakte von den Direktoren, und Aufſehern jeder Schule zu empfangen, daraus ſowohl, als aus den bei Unterſuchungen über die vorerwähnten Punkten gemachten Anmerkungen einen Hauptbericht, und den Generalextrakt nach dem vorgeſchriebenen Formular für die Aufſeher zu verfaſſen, und ſolche am erſten May von den Winter- am erſten November aber von den Sommerſchulen an die Schulbehörde zu ſenden. Die von der Schulbehörde erlaſſenen Verfügungen haben ſie ſich bey jedem Orte, den ſie angehen, zur Nachaicht vorzumerken, und bey der nächſten Unterſuchung darauf zu ſehen, ob die Anordnungen der Behörde, und ihre eigenen befolget werden.

Ihre Unterſuchung haben ſie zuerſt, vornehmlich an ſolchen Orten anzuſtellen, wo die verbeſſerte Lehrart bereits eingeführet iſt; an Orten aber ihres Bezirks, wo ſolche noch nicht geſchehen iſt, haben ſie zu ſorgen, daß bei den Normalſchulen der Provinz die Schulleute der Städte und Märkte, und bei den Hauptſchulen auch die Schulmeiſter auf dem Lande wenigſtens in dem Gebrauche der Bücher, oder in der Beobachtung der Schulzeit, und Führung der Verzeich-

niſſe unterwieſen werden; ſie haben darauf zu halten, damit ſie ſich nach ihrer Anweiſung richten, und nachzuſehen, daß es auch wirklich geſchehe.

Beſonders aber müſſen ſie genau darüber halten, daß kein neuer Schulmeiſter irgendwo angeſtellet werde, der nicht durch ein Dekret der Schulkommiſſion ſeine Tauglichkeit zu lehren erweiſen kann. Die Orte, wo darwider gehandelt wird, müſſen der Behörde in den halbjährigen Berichten angezeiget, und in ſolchen auch jedesmal noch gewieſen werden, wo gehörig abgerichtete Schulleute vom neuen angeſezt, wie viel alte in etwas ſind unterwieſen worden, und und wo noch nichts geſchehen iſt.

Oberaufſeher, die ſich am Orte der beſtellt geweſenen Schulkommiſſion befanden, wurden angewieſen, den Verſammlungen dieſer Kommiſſion beyzuwohnen, und hatten die Nothdurft der zu ihrem Sprengel gehörigen Schulen vorzutragen *).

Man ſehe auch das Vte Hauptſtück des 3ten Theiles des Methodenbuches. **Von den Schulbeſuchen oder Viſitationen.**

Der

*) VI. Hauptſtück des II. Theiles des Methodenbuches.

Der Oberaufſeher hat aber die vorzunehmende Viſitazion der Schulen, den Schulleuten den Tag vorher, oder wenn dieſes wegen der in Gebirgsgegenden beſonders rauhen Wege nicht möglich iſt, doch die Woche im Voraus wiſſen zu laſſen *).

*) Hofdekret vom 10. Julius. 1782.

Formular eines Verzeichnißes,

welches für die Schulmeiſter, daß ſie es bei der Schulunterſuchung dem Herrn Viſitator ſauber geſchrieben, und was die erſten 9 Kolonnen betrift, richtig ausgefüllet, übergeben, vorgeſchrieben worden iſt.

1	2	3	4	5	6		
Ort der Schule, und Tag der Viſitation.	Grundherrſchaft.	Namen des Pfarrers oder Vikarius, welcher in der Schule katechiſiret.	Namen des Schulmeiſters und Gehilfen.	Namen des Ortsaufſehers.	Zahl der ſchulfähigen Kinder.		
					Knaben.	Mädchen.	Zuſammen.

7					8					9
Zahl der die Schule beſuchenden Kinder.					Bücher für die Armen.					Verwahrung der Bücher in der Schule.
Buchſtabirer.		Leſer.		Zuſammen.	Für die Buchſtabirer.		Für die Leſer.			
					Buchſtabentäflein.	A. B. C Büchlein.	1. Thl. des Leſeb.	2. Thl. des Leſeb.	Evangelium.	

10	11	12	13	14		
				Anmerkungen.		
Ob der Schulmeiſter und der Gehilfe vorſchriftmäſſig verfahren.	Aufführung und Fleiß des Schulmeiſters.	Beſchaffenheit der Schulſtube, des Geräths ꝛc.	Wie oft in der Woche und von wem katechiſirt worden.	Nöthige Anfragen worüber eine Entſcheidung gebeten wird.	Befehle die von der Landesſtelle zu geben wären.	Nachricht über den Vollzug der erlaſſenen Befehle.

Die

Die Oberaufſicht über die Landſchulen wurde dann insbeſondere, den **Kreisdechanten** anbefohlen, und in Folge deſſen erfloßen auch verſchiedene Verordnungen an dieſelben, welche aber eben nur auf die Empfehlung der Beobachtung derjenigen Pflichten, welche den Oberaufſehern obliegen, und vorſtehendermaſſen hier angebracht worden ſind, hinausgehen, daher man in dieſe nicht näher eingehet. *) Von den Kreisdechanten.

§. 25.

Als **Direktor in den Städten an den Hauptſchulen** ſoll niemals ein Rathsmann angeſtellet werden, indem ein ſolcher die Pflichten der Lehrer zu wenig kennt, und bei deren Erkrankung ihre Stelle zu vertretten auſſer Stand iſt. **) Von den Direktoren der Normal- und Hauptſchulen.

Die Pflichten, welche den Direktoren der Normal- und Hauptſchulen vorgeſchrieben wurden, beſtehen im Allgemeinen darin, daß ſie

1. Die Vorſchriften der Schulordnung, und alle deshalben erhaltene Dekrete, oder Reſolutionen der Behörde wohl wiſſen, und zum Nachſchlagen in guter Ordnung halten, den Inhalt der Lehrbücher, und was beim Unterweiſen in jedem Lehrgegenſtande nach der Vorſchrift des Methodenbuches zu thun iſt, ſich immer vollkommen gegenwärtig halten ſollen.

8.

*) Verordnung vom 14. May 1776. 24. Febr. 2. Nov. 1780. 4. May. 1784.

**) Hofdekret vom 6. May 1782.

2. Haben ſie die eigene Normal = und Hauptſchule wohl einzurichten, im guten Stande zu erhalten, und der Vollkommenheit immer näher zu bringen.

3. Die Lehrer zu beobachten, daß ſie in allen Stücken ihre Schuldigkeit thun, ihnen vorzuſchreiben, was ſie thun ſollen, ſie zu beobachten, ob ſie die Vorſchriften erfüllen, ſie zurechtzuweiſen, wo ſie es verſehen, Unterſuchungen über den Erfolg des Unterrichtes bei den Schulen anzuſtellen.

4. Diejenigen, welche Schulleute werden, oder von der Verbeſſerung ſich unterrichten wollen, über das, was ſie davon etwa ſchon wiſſen, zu unterſuchen, das ihnen fehlende gründlich, und ſo ausführlich, als nöthig iſt, theils ſelbſt, theils durch die Lehrer ihrer Schulen beizubringen, ſie darin zu üben, und endlich auch ſie darüber zu prüfen.

5. Bei der Behörde das Beſte der unterhabenden Schule, und derer, die ihnen zur Obſicht zu halten empfohlen ſind, zu beſorgen.

6. Zu beſtimmter Zeit an den Oberaufſeher Bericht zu erſtatten.

Die beſonderen Pflichten der Direktoren der Normal = und Hauptſchulen gehen dahin:

Daß die eigene Schule wohl eingerichtet ſey. Wenn die Umſtände des Orts eine andere Eintheilung der Lehrgegenſtände und Klaſſen erforderten, als in den

Lek-

Lektionskatalogen der Schulordnung vorkömmt: ſo muß der Direktor ſolche Eintheilung entwerfen, ſeinen Entwurf der Behörde zur Beſtättigung vorlegen, ſolchen auch dem Oberaufſeher zuſchicken, hernach aber den Schullehrern die Anweiſung geben, ſich danach zu richten, und ob dieſes geſchehe, genau beobachten.

Die Lehrgegenſtände ſind wohl abzutheilen, und dieſe Theile in gewiſſen Friſten wenigſtens dem größten Theile der Schüler beizubringen, die zum Unterrichte beſtimmte Zeit iſt genau dazu anzuwenden. Niemals muß ſpäter angefangen, und eher, als es Zeit iſt, der Unterricht geſchloſſen, die ganze Zeit aber muß aufs nützlichſte gebraucht werden. Hier muß der Direktor ſich vornämlich aufmerkſam bezeigen, und dem Lehrer keine Nachläßigkeiten überſehen. Mit nützlichen Wahrheiten, und guten dem Stande der Schüler angemeſſenen Grundſätzen muß nicht nur das Gedächtniß der Schüler nach Maaßgabe der dazu verfertigten Leſebücher erfüllet, ſondern vornähmlich ihr Verſtand aufgekläret, und der Willen zur Erfüllung des Guten geneigt gemacht werden. Beſonders aber muß die Jugend zur Frömmigkeit und Sittſamkeit angeführet, unartige und boshafte Schüler müſſen durch gehörige Mittel einer weißlichen im Methodenbuche vorgeſchriebenen Schulzucht zurechtgewieſen, und in Schranken gehalten, dabei aber muß dem Lehrer kein Exzeß oder Partheilichkeit geſtattet werden. Der Lehrer muß es dahin bringen, daß die Schüler über das Erlernte ſich verſtändlich, richtig, und hin-

länglich ausdrücken. Am Ende jedes Schulkurſes ſind Prüfungen zu halten; dazu iſt in den Normalſchulen die Schulbehörde, überall aber der Magiſtrat, die Angeſehenen, und die Aeltern der Schüler einzuladen, bei dem Prüfen iſt der wirkliche Fortgang, den die Schüler im Lernen gemacht haben, auf ſolche Art zu beweiſen, daß Aeltern und Vorgeſetzte dadurch nicht getäuſchet werden.

Da die Normal- und Hauptſchulen dazu beſtimmt ſind, daß in derſelben diejenigen, welche Lehrer zu werden Luſt haben, alles nöthige lernen können: ſo muß es daſelbſt auch nicht an Perſonen fehlen, die ſich mit Unterweiſung der Lehrer gehörig abzugeben wiſſen.

Der Direktor iſt die Hauptperſon, dem dieß wenigſtens in Abſicht auf das Allgemeine obliegt. Ein jeder Lehrer muß aus ſeinem Fache dem Kandidaten nach Anleitung des Methodenbuchs Anweiſung geben. Der Direktor muß bald anfänglich, wenn Kandidaten zum Lehramt ſich melden, deren Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten zu erforſchen ſich bemühen; er muß dadurch in Stand kommen zu urtheilen, wo es ihnen fehle, und beſtimmen, was ſie zu thun, oder was ſie nach einander zu lernen haben. Von der Methode überhaupt, von den Eigenſchaften, die ſie an ſich zeigen, und von den Pflichten, welche ſie erfüllen ſollen, von der Schulzucht, von dem, was beim Führen der Katalogen, bei den Prüfungen und Unterſuchungen zu

thun iſt, muß er ſie ſelbſt aus dem Methodenbuche, imgleichen die, welche dem Privatunterrichte ſich widmen wollen, aus dem hiezu verfaßten Buche unterweiſen, und auch, wenn ſie es bedürfen, in Dingen, die er etwa ſelbſt lehret. Er muß ſie anhalten den wirklichen Unterricht in Schulen anzuſehen, um das, ſo ihnen dabey fremd vorkömmt, zu fragen; er muß ihre Fragen beantworten; ſie ſollen auch angehalten werden, eine gute Anzahl der Lehrſtunden über ſolche Gegenſtände, welche ihren Beſtimmungen gemäß ſind, mit Aufmerkſamkeit in der Normalſchule anzuſehen, und anzuhören; die für ſie gehörigen Schriften, beſonders das Methodenbuch fleißig zu leſen; endlich muß er ihnen Gelegenheit geben, ſelbſt Hand anzulegen. Er muß ſie Klaſſen halten laſſen, ſie dabey beobachten, und da, wo gefehlt wird, ſie zurechtweiſen, und nicht eher entlaſſen, bis ſie bei den angeſtellten genauen Unterſuchungen überzeugend dargethan haben, daß ſie jeden Lehrgegenſtand wohl erlernet haben, und zum Amte tauglich geworden ſind, dem ſie ſich widmen.

Wie ein künftiger Schulmann daran noch nicht genug hat, wenn er gleich die Lehrgegenſtände ſelbſt hinlänglich erlernet hat, ſondern auch mit den allgemeinen und beſondern Pflichten ſeines Amtes bekannt ſeyn, und alles das wiſſen muß, was der Schulen halben vorgeſchrieben iſt; wie er endlich von der Schulzucht richtige Begriffe haben, und im Stande ſeyn muß, ſolche in ſeiner Schule zu behaup-

ten, ſo muß auch der Direktor darüber die Kandidaten zu Schuldienſten prüfen. Die geprüften, und tüchtig befundenen verſieht derſelbe endlich mit einem Zeugniſſe, dadurch ſie ſich bey der Schul-Behörde ausweiſen müſſen.

1. Wenn man weiß, wie eine gute Schule beſchaffen ſeyn ſoll, (und dieſes iſt aus dem Methodenbuche, in Abſicht auf jeden Lehrgegenſtand, und jeden Theil der Pflichten eines Schulmannes, in Abſicht aber auf die Zeit, wann jede Sache ſoll gelehret werden, aus den Lektionskatalogen zu erſehen) ſo iſt bei der Unterſuchung der Schulen genau zu erforſchen, ob die Schule wirklich alſo ſey, wie ſie ſeyn ſoll: es iſt nachzuſehen, ob jeder Lehrer die Inſtruktion, und die ſonſt noch gemachten Ordnungen befolge, ob er das in der Normal- oder Hauptſchule erlernte wirklich, und ob er es recht ausübe. Dieß zu erfahren muß der Direktor bey den Unterſuchungen der Lehrer genau beobachten, und nachſehen, wie er bey jedem Lehrgegenſtande verfahre, wie er ſeine Verzeichniſſe führe, wie er ſich bey Beſtrafung der Jugend verhalte; ob ſein Karakter, ſeine Geſinnungen, ſein Bezeigen rechtſchaffen ſey, muß er aus dem Zeugniſſe anderer, aber billiger Perſonen abnehmen, allenfalls ihm auch Gelegenheit machen, ſich darüber zu zeigen. Beſonders aber muß der Direktor in Fällen, die ſich während der Unterſuchung gleichſam von ſelbſt zuweilen finden, ihn aufmerkſam beobachten, und nach den Umſtänden auch zurechtweiſen. Dieß

kann

kann am füglichſten durch vorgenommene Berathſchlagungen geſchehen. Zu dem Ende muß alle Monate, und zwar am letzten, oder vorletzten Tage deſſelben nach geendigter letzten Schulſtunde, oder auch zu einer andern bequemen Zeit mit den Lehrern Berathſchlagung gehalten werden; in derſelben müſſen die Lehrer die Katalogen an den Direktor abgeben, oder wenigſtens vorzeigen; dieſer ſagt ihnen zur Verbeſſerung, was bei den verſchiedenen Schulbeſuchen von ihm iſt bemerket worden; es wird von den Lehrern referirt, was ſie den Monat über ſowohl mit Schülern, als Präparanden gemacht, wie weit ſie es mit jedem Gegenſtande gebracht haben. Die Probſchriften ſind in der Berathſchlagung von jedem Schüler durch den Schreibmeiſter, geheftet dem Direktor vorzulegen; es wird von demſelben beſtimmt, was die Lehrer den künftigen Monat thun ſollen.

Die Lehrer haben die Freiheit ihre Beſchwerden, ihre Vorſchläge zur Beſſerung, und was ſie ſonſt zu ſagen haben, vorzubringen; es wird darüber geſprochen, und wenn es nicht Sachen von Wichtigkeit ſind, ſo werden ſie durch den Direktor abgethan, widrigenfalls aber zur Anzeige an den Oberaufſeher, falls er abweſend, oder, wenn die Sachen von Wichtigkeit ſind, an die Schulbehörde zur Erörterung einberichtet; der Direktor führet über alles, was vorgekommen iſt, ein Protokoll, und bewahret es zum Nachſehen auf.

Auch ſoll der Direktor diejenigen Sachen, welche ein reifes Nachdenken erfodern, den Lehrern etliche Tage vor der Berathſchlagung bekannt machen, damit dieſe ihre Meinungen darüber ſchriftlich aufſetzen, und überreichen können. *)

Der Familias darf, zwar in der Berathſchlagung nicht gegenwärtig ſeyn, er muß ſich aber bei der Hand befinden, damit man ihn, wenn etwa was zu holen, oder wohin zu ſchicken wäre, gebrauchen könne.

2. Muß ein Direktor auch auf die Schüler Acht haben, und bemerken, ob ſie achtſam, dem Lehrer gehorſam, ob ſie ſittſam und fleißig ſich bezeigen, ob ſie nach der Zeit, da ſie Unterricht nehmen, weit genug ſind gebracht worden; letzteres iſt aus der Zeit abzunehmen, die ſie in der Schule zugebracht haben, darüber aber müſſen vorzüglich die Verzeichniſſe, beſonders das in der Schulordnung erwähnte Buch nachgeſehen werden.

3. Die Schule ſelbſt, oder der Ort des Unterrichts iſt gleichfalls wenigſtens, wenn der Direktor eine andere, als ſeine eigene Schule zu unterſuchen den Auftrag hat, zu beurtheilen, und dabey anzumerken, ob ſie mit dem gehörigen Geräthe verſehen, ob ſie bequem

* Hieher iſt dasjenige zu ziehen, was durch die Vorſchriften Wail. Sr. Maj. Leopold des II. vom Einfluße der Lehrer in die Studienverfaſſung vorwärts S. 5. angeführt wird.

quem genug, oder wie der Unbequemlichkeit abzuhelfen ſey.

Der Direktor muß es bey dieſer Erforſchung nicht bewenden laſſen, ſondern auch durch Vorſtellungen an die Behörde den Mängeln abzuhelfen, wirklich beflieſſen ſeyn. Er muß endlich über alles, was er bei der Unterſuchung Gutes, oder Schlimmes gefunden hat, ſich ſchriftliche Anmerkungen machen, ſie in Ordnung halten, und wenn er wieder unterſuchet, ſolche nachſehen, mit dem vorhergehenden den nachherigen Zuſtand vergleichen, um daraus die Verbeſſerung, oder Verſchlimmerung zu beurtheilen. Auch bedient er ſich dieſer Anmerkungen, um in den Berichten an den Oberaufſeher davon das, ſo er für nöthig hält, anzuzeigen.

Direktoren der Normalſchulen müſſen nicht nur für das Beſte ihrer eigenen, ſondern aller deutſchen Schulen der Provinz reden. Sie müſſen deshalben von deren wahren Zuſtande ſich richtige Begriffe machen, die Nothdurft mit gehöriger Freymüthigkeit, aber auch mit Anſtande vortragen, und wenn ſie darüber befraget werden, ihre Meinung nach der Wahrheit, und Billigkeit deutlich, und ohne unnütze Weitläufigkeiten eröffnen.

Acht Tage nach dem Ende eines jeden Schulkurſes muß der Direktor dem Oberaufſeher Bericht erſtatten, und ſolchen mit dem Tabellen = Extrakte nach der allgemeinen Schulordnung begleiten. Um dieſen Extrakt zu machen, muß der Direktor die Spezialtabellen,

und Extrakte der untergebenen Lehrer zuſammenziehen, und daraus den ſeinigen verfertigen *).

Weiter erfloſſene Verordnungen verfügen, daß alle Direktoren ſo, wie die Schulaufſeher in ihren halbjährigen Berichten, und in der beygefügten Tabelle zuletzt am Rande noch eine Rubrike anhängen, und darinn zum Lobe des Urhebers anmerken ſollen, ob und welche Induſtrialanſtalten, oder Arbeitsſtunden im Orte bei der Schuljugend eingeführet worden ſeyn, damit der Fortgang zur Ehre, und Belohnung der Unternehmer gehörig angezeiget werden könne **).

Daß die Direktoren der Hauptſchulen auf den Unterricht der Jugend alle Sorgfalt anwenden, und keinem Schüler das Zeugniß ſeiner Qualifikation für die lateiniſchen Schulen geben ſollen, welcher ſich nicht wenigſtens über die Mittelmäſſigkeit emporgebracht hat ***).

Daß den Kreisſchuldirektoren die Aktenſtücke, welche auf die Schulangelegenheiten Beziehung haben, zur Einſicht mitgetheilet werden ſollen ****).

Hier=

*) VII. Hauptſtück des IIten Theiles des Methodenbuches.

**) Verordnung vom 22. September 1785.

***) Verordnung vom 22. May 1782. und 16. Julius 1793.

****) Verordnung vom 8. März 1793.

Hiernächſt will man auch den Pflichten der vorer= wähnten **Schuldiener**, oder **Familias** etwas näher erwähnen. Pflichten des Familias.

Dieſe haben die dirigirenden Perſonen als ihre Vorgeſetzten anzuſehen, Ihnen in allen zu gehorſamen, beſonders aber, was in Schulen ihnen zu thun anbe= fohlen wird, getreulich zu erfüllen.

Ihre ordentlichen Verrichtungen beſtehen darinn: daß ſie zu rechter Zeit, das iſt: eine halbe Stunde vor dem Anfange der Schulen ſich in den Schulen einfinden, und da ſowohl die Thüren aufſperren, als alle Un= ordnungen der Schüler verhüten.

Sie haben für das Abſtauben der Katheder, Ti= ſche, Seſſel, für das Abwaſchen der Tafeln, und Schwämme, auch für die Kreide, und das Stöcklein zum Zeigen zu ſorgen: die Pennale ſind abzuholen, und zu vertheilen; auch ſind nur von einer Seite die Fenſter offen zu laſſen, um die ziehende Luft zu verhindern.

Während der für Schüler, oder Präparanden beſtimmten Lehrzeit dürfen ſich die Familias ohne aus= drückliche Erlaubniß von der Schule nicht entfernen, ſie müſſen den Lehrern an der Hand ſeyn, die Schü= ler mit beobachten, die nöthigen Erforderniſſe herbey= ſchaffen, auſſer dem aber ſollen ſie an einem ihnen be= ſtimmten Orte allzeit zu finden ſeyn, und gewärtigen, ob ihnen von Seite der Vorgeſetzten, und Lehrer etwas aufgetragen wird.

Wenn die Kinder in die Kirche gehen, ſo haben nebſt den Lehrern die Familias auf dieſelben ſowohl auf dem Wege, als in der Kirche ſelbſt Acht zu geben, allda gegenwärtig zu bleiben, und den Kindern zu zeigen, wie ſie ſich daſelbſt verhalten müſſen, und die Fehler zu verbeſſern.

Beym Abgehen der Schüler von der Kirche, oder von der Schule, muß ein wachſames Aug darauf getragen werden, daß die Schüler ordentlich gehen, auf der Straſſe nicht laufen, nicht ſchreyen, und Niemanden überläſtig ſind. In der Schule ſind hernach alle Fenſter zu öffnen, und die Schlüſſel in guter Verwahrung an einem beſtändigen Orte zu halten.

Sowohl in der erſten Viertelſtunde nach aufgemachter Schule, als auch nach geſperrten Schulen hat ſich einer von den Schuldienern bei dem Vorgeſetzten der Schule zu melden. Die Befehle, und Erinnerungen in Schulſachen zu vernehmen, und genau zu befolgen.

Da auch verſchiedenes in Schulangelegenheiten zu ſchreiben vorkömmt, ſo ſollen ſich die Familias auch willig dazu brauchen laſſen, und auf die Beſchleunigung bedacht ſeyn; bei den monatlichen Schulberathſchlagungen haben ſie zum voraus das Nöthige zuzubereiten, und während derſelben ſollen ſie bei der Hand ſeyn.

Von Schülern an Geld oder Geldswerthe etwas anzunehmen, iſt den Familias auf das ſchärfeſte verboten, um die Partheylichkeit bei allen Gelegenheiten zu vermeiden.

In

In allerhand Vorfällen, und Zweifeln, die ſich bei Schulunternehmungen äuſſern, ſollen ſie bei Zeiten um die nöthigen Maßregeln bei den Vorgeſetzten fragen, und die Auskunft darüber erwarten; über alles die Wahrheit, und Verſchwiegenheit beobachten, bei Niemanden ſollen ſie ſich über Dinge herauslaſſen, die ſie nicht angehen, und wenn ſie etwas den Schulanſtalten, oder den Vorgeſetzten Nachtheiliges, von wem immer erfahren, haben ſie gleich ſolches anzudeuten.

Auf die ihnen übergebenen Schuleinrichtungen als Seſſel, Tiſche, Bänke, Fenſter, Bilder ſollen ſie genaue Obſicht haben, für deren Reinlichkeit ſorgen, und wenn von den Schülern, oder ſonſt von jemanden etwas zerbrochen, oder gar entfremdet würde, haben ſie es ſogleich bei der Behörde anzumelden, beſonders ſollen ſie darauf ſehen, daß die Schulzimmer, und Gänge zur beſtimmten Zeit, oder ſonſt, wo es nöthig iſt, gekehret, und ſauber gehalten werden.

Sie müſſen auch ein ordentliches Verzeichniß der jährlich vorkommenden Andachts- und Prüfungstagen halten, und deshalben, die ihnen zukommenden Veranſtaltungen vorſchriftmäſſig befolgen, auch da etwas vergeſſen werden könnte, die Behörde davon in Zeiten erinnern.

Auf die genaue Befolgung dieſer Schuldigkeiten wird bei vorfallenden Beförderungen Rückſicht getragen, und daher ſollen ſich die Schuldiener auch die Gelegenheit den Unterricht täglich, und ſtündlich in Augenſchein

 neh-

nehmen zu können, nach Möglichkeit zu Nuzen machen, und ſich in den allgemeinen Kenntniſſen ſowohl, als in der Lehrart wohl üben, und ſich befleißen, daß ſie nicht allein in den geringeren Gegenſtänden ordentlich lehren, ſondern auch im Nothfalle die Stelle eines verhinderten Lehrers in den höheren Gegenſtänden vertretten können.

Die Familias ſind übrigens ſowohl in den ausgedrückten, als nicht ausgedrückten Fällen, die doch eine Beziehung auf die Schulen haben, die nämliche Bereitwilligkeit in Erfüllung der Befehle ihrer Vorgeſezten zu bezeugen ſchuldig. *)

§. 26.

Von den Kreisſchulkommiſſären

Endlich wurde um das Schulweſen überhaupt in guter Ordnung und vorſchriftmäſſiger Fortübung deſto gewiſſer zu erhalten verordnet, daß **Kreisſchulkommiſſäre** angeſtellt werden ſollen, welche allein im Stande ſind, durch ihre beſtändigen Reiſen die nöthigen Lokalaugenſcheine einzunehmen, und ſowohl die Faſſionen der Schullehrer zu berichtigen, als auch die Orte, wo Schulen nöthig ſind, genau zu beſtimmen, dann allenthalben den Vollzug der in Schulangelegenheiten ergehenden Verordnungen zu befördern. Zu dieſem Ende wurde ein Konkurs ausgeſchrieben, wobei

Anſtellung derſelben.

1tens. die hierzu Aſpirirenden mit Zeugniſſen über die zur Hauptſchuldirektionsſtelle erforderlichen Fähigkeit

*) 10. Hauptſtück des II. Theiles des Methodenbuches.

keit verſehen ſeyn, und ſonſt auch ihrer zurückgelegten Studien wegen, die Zeugniſſe beibringen mußten, dann mußten ſie auch

2tens. einige auf Pedagogik, Lehrmethode, und andere auf das Lehramt ſich beziehende Fragen bei dem Konkurſe ſowohl ſchriftlich, als mündlich beantworten, und ſich dieſerwegen bei dem Oberſchulenaufſeher anmelden.

Zur Beſoldung dieſer Kreisſchulkommiſſäre ſind allgemein 600 fl. jährlich und 150 fl. auf Reiſeköſten beſtimmet worden *).

Bei der Prüfung mußten Sie ſich ſowohl ſchriftlich, als durch mündlichen Vortrag ausweiſen, welche theoretiſche, und praktiſche Kenntniſſe ſie ſich im Normalſchulfache erworben, und wie weit ſie ſich wirklich im Stande befinden, nicht nur das Normalſchulweſen überhaupt einzuleiten, zu dirigiren, ſich darüber mit den k. Kreisämtern, der Schuloberdirekzion, ja auch der Landesſtelle gehörig zu benehmen, und die erforderlichen Berichte an die Behörde zu erſtatten, ſondern auch, wie viele Geſchicklichkeit ſie beſitzen:

a) Alle einzelne Lehrgegenſtände der Trivial- Stadt- und Hauptſchulen richtig zu beurtheilen.

b)

*) Hofentſchlieſſung vom 14. Sept. 1786.

b) Dieſelben mit der Vorſchrift gehörig zu kontrolliren.

c) Die etwa eingeſchlichenen Fehler wider die Lehrart zu entdecken, und durch das eigene ächte Verfahren beim wirklichen Kinder- oder Präparantenunterrichte zu verbeſſern.

d) Die nöthige Schulzucht durch zweckmäſſige Mittel einzuführen, und

e) da die Landesſprache (in Böhmen, die Böhmiſche) immer unentbehrlich iſt, ob ſie auch ſowohl beim Kinderunterrichte, als im geſellſchaftlichen Umgange in genannter Sprache ſich geläufig auszudrücken, hinlängliche Fertigkeit haben, kurz, ob ſie verſtehen, und auszuüben wiſſen, was Oberaufſeher, Direktoren, Lehrer der Trivial- Stadt- und Hauptſchulen zu verſtehen, und auszuüben haben. *)

Pflichten der Kreisſchulkommiſſäre.

Solche Kreisſchulkommiſſäre wurden dann wirklich in allen Kreiſen angeſtellet, und ihnen eine beſondere Inſtrukzion ertheilet, deren Hauptinhalt iſt: daß ſie die ihnen angewieſenen Kreiſe bereiſen, den wahren Zuſtand der Schulen, welche zu erhalten, oder zu überſezen, oder wo noch neue Schulen zu errichten wären, unterſuchen ſollen. Sie ſollen in Anſehen der nöthigen Anzahl der Lehrer auf das Verhältniß der ſchulfähigen Kinder ſehen, die

*) Nachricht der Schuloberdirektion in Böhmen.

die Einkünfte, und den Betrag, den die Lehrer aus dem Schul- und Religionsfonde etwa zu erhalten haben, abmeſſen, die Herſtellung, und nöthige Errichtung der Schulgebäude betreiben, für die Beſezung der Schulen mit wohl unterrichteten Lehrern, und Gehilfen ſorgen, die Aufſicht über ihren Fleiß, und ihr Verfahren nach der vorgeſchriebenen Lehrart führen, überhaupt alles veranſtalten, was zur Beförderung des Unterrichts in deutſchen Schulen beitragen kann, und über den Erfolg Bericht durch die k. Kreisämter erſtatten.

Der engere Inhalt dieſer Inſtrukzion iſt folgender *)

Wie die Kinder, welche in die Schule gehen ſollen, zu beſchreiben ſind.

1tens. Es ſollen alle Kinder, Mädchen und Knaben, bemittelte, und arme von 6 bis in das 12te Jahr in die Schule gehen. Uiber die Anzahl ſoll in jeder Pfarr- und Filialſchule eine genaue Beſchreibung, welche mit dem Pfarrbuche gleichlautend iſt, geführet werden. Die Schulfähigen ſollen nach dem Schulorte, dann den Filialen, endlich den einzelnen zerſtreuten Häuſern, Mühlen, Waldhütten, Höfen, in Mädchen und Knaben abgetheilet, und unten ſummirt werden. Die Zahl der Akatholiſchen ſoll beſonders angemerket, die Beſchreibung von dem Schulmeiſter und Ortsaufſeher, (der im Namen des Gerichts die Aufſicht führet)

*) Dieſe Inſtrukzion iſt zwar auf die Zeitumſtände, wo das Schulweſen noch in der Einrichtung nicht ſo weit vor ſich gegangen war, eigentlich gerichtet, doch aber enthält ſie eben beſtehende Vorſchriften, und dienet zur Beſtättigung des vorhergeführten.

ret) jährlich zur Zeit der Herbſtferien nach Hausnummern, und Familien aufgenommen, mit dem Pfarrbuche verglichen, und von dem Pfarrer durch ſeine Unterſchrift verſichert werden.

In der Beſchreibung ſollen die Jahre, welche ein Schüler in die Schule geht, mit der Jahrzahl angemerket werden, damit man ſehe, daß die Kinder ihre vorgeſchriebenen Schuljahre richtig aushalten.

Vor dem 12ten Jahre ſoll der Austritt aus der Schule nicht geſtattet, noch weniger die Kinder mit einem Schulzeugniſſe verſehen werden.

An denjenigen Orten, wo die Akatholiken beſondere Gemeinden ausmachen, und ihre eigenen Paſtoren, und Schulbücher haben, iſt die Kinderbeſchreibung auf gleiche Art vorzunehmen, ſelbſt aber mit der Matrik des Paſtors zu vergleichen, und mit deſſelben eigener Unterſchrift zu beſtättigen.

Auf gleiche Art ſollen auch die Judenkinder ſowohl da, wo die Aeltern auf Beſtandhäuſern einzeln wohnen, als auch, wo ſie eigene Gemeinden ausmachen, verläßlich beſchrieben, und angemerket werden.

Die Landesſtelle in Böhmen hat zu ſolcher Beſchreibung das nachfolgende Formular den Seelſorgern, und Schulleuten zuſtellen laſſen *).

Ver-

*) Verordnung vom 10. April 1790.

Verzeichniß.

Der ſchulfähigen Kinder bei der Schule der Herrſchaft

Vom Jahre 17										
	Katholiſche.		Akatholiſche.		Jüdiſche.		Beſuchen die Schule ſeit dem Jahre.	Stäts	Unterbrochen.	Gar nicht.
	K.	M	K.	M.	K.	M				
Zwölfjährige Kinder										
Eilfjährige.										
Zehnjährige.										
Neunjährige.										
Zuſammen.										

	Katho=liſche. K.	M.	Aka=tholi=ſche. K.	M.	Jüdi=ſche. K.	M.	Beſu=chen die Schule ſeit dem Jahre.	Stäts	Unter=bro=chen.	Gar nicht.
Uibertrag										
Achtjäh=rige.										
Sieben=jährige.										
Sechs=jährige.										
Zuſam̃en.										
Ergiebt ſich die Summe der ſchul=fähigen von in ſelbſt										
Einge=ſchulte Ortſchaf=ten.										
1. Zwölf=jährige.										
Eilfjähri=ge.										
Zuſam̃en.										

Ku=

	Katholiſche.		Akatholiſche.		Jüdiſche.		Beſuchen die Schule ſeit dem Jahre.	Stäts	Unterbrochen.	Gar nicht.
	K.	M.	K	M.	K	M.				
Uibertrag										
Zehnjährige.										
Neunjährige.										
Achtjährige.										
Siebenjährige.										
Sechs jährige.										
Zuſam̄en.										
Ergiebt ſich die Summe der ſchulfähigen in von										
2. Zwölfjährige										
Eilfjährige.										
Zehnjährige.										
Zuſam̄en.										

	Katholiſche.		Akatholiſche.		Jüdiſche.		Beſuchen die Schule ſeit dem Jahre.	Stäts	Unterbrochen.	Gar nicht.
	K.	M.	K.	M.	K.	M.				
Uibertrag.										
Neunjährige.										
Achtjährige.										
Siebenjährige										
Sechsjährige										
Zuſammen. Ergiebt ſich die Summe der Schulfähigen in von										
3. Zerſtreute Häuſer.										
Zuſammen.										

Ka=

	Katholiche.		Akatholiſche.		Jüdiſche.		Beſuchen die Schule ſeit dem Jahre.	Stäts	Unterbrochen.	Gar nicht.
	K.	M.	K.	M.	K.	M.				
Uibertrag Ergiebt ſich die Summe der Schulfähigen in von										
Sum̃ar. 1 2 3 4.										
Zuſam̃en. Ergiebt ſich die Zahl der Schulfähigen Kinder bey der Schule in von Davon keines in die Schule folglich ſind ohne Lehrunterricht.										

Wo Schu-
len ſeyn
ſollen.

Das Beſchreibungsbuch ſoll bei der jährlichen Viſitazion dem Kreiskommiſſär zur Einſicht vorgeleget werden. etens. An jedem Orte, wo ſich ein ordentlicher Seelſorger befindet, mithin ein Pfarrbuch gehalten wird, ſoll ordentliche Schule ſeyn, auch da, wo kein Seelſorger iſt, ſich aber in dem Umkreiſe von einer halben Stunde die Anzahl von 100 ſchulfähigen Kindern befindet, ſoll eine Schule errichtet werden. Da aber auch die Lage, Berge, Tiefen, Flüſſe, Sümpfe, Schnee, Regenwetter den Zugang zur Schule erſchweren, und die Weite des Wegs gewiſſermaſſen ausgleichen kann, ſo ſollen dergleichen beſondere Umſtände mit in die Rechnung gezogen, und in ſolchem Falle auch auf eine geringere Anzahl, und Entfernung eine beſondere Schule angetragen werden.

Wo ſchon allenfalls eine von der Herrſchaft, oder Gemeinde unterhaltene Schule ſich befindet, wenn ſchon daſelbſt kein Pfarrbuch gehalten wird, folglich dieſen und anderen Lokalumſtänden nach keine Schule allda nothwendig iſt, ſo kann ſie dennoch auf den Fall belaſſen werden, wenn

1. es die Herrſchaft oder Gemeinde verlanget,
2. ſie die Schule aus eigenen Mitteln dotiren will.
3. den Schul- und Religionsfund hiedurch keine gröſſere Laſt, als die Direktivregeln geſtatten, zugehet.

Die ſchulfähigen Kinder ſollen, ſoviel es die Umſtände geſtatten, und wenn die Ueberſetzung der Anzahl

für

für eine Schule nicht das Gegentheil fordert, immer in die näheren Schulen geſchrieben werden, damit die Entfernung ſie weniger von dem Schulgehen abhalte.

Die Kreiskommiſſäre ſollen dieſe Umſtände, wo es nöthig iſt, durch perſönlichen Augenſchein genau, und ſicher erheben, und ſich dießfalls nicht auf die Angabe der Gemeinden, und Schulmeiſter, die ihr Intereſſe dabei ſuchen könnten, verlaſſen.

3tens. Die Anzahl der Schulfähigen für einen Schulmeiſter ſoll ſich höchſtens auf 100, für einen Schulmeiſter, und Gehilfen auf 160 belaufen, wenn aber die Anzahl auf 200 Kinder ſtiege, ſollen 2 Schulmeiſter ſeyn, wo dann in dem Falle, daß ein Gehilf, oder Schulmeiſter abgeht, vom Kreiskommiſſäre darauf anzutragen iſt.

Wie viel Schulmeiſter, und Gehilfen bei einer Schule anzuſtellen ſind.

4tens. a) Bei Einrichtung der ſchon beſtehenden Schulgebäude iſt zu beobachten, daß ſie ein geraumes Schulzimmer haben, welches die Anzahl der Schulfähigen wohl auf 2 Drittheile faſſet, weil es geſchehen kann, daß die Buchſtabirer, und Leſer, eine die anderen merklich überſteigen. Wo der gröſſern Anzahl halber Gehilfen, oder mehrere Schullehrer ſind, ſollen verhältnißmäſſig eben ſo viele Schulſtuben ſeyn. Die Zimmer ſollen licht, und zum Heitzen mit einem Ofen verſehen ſeyn. Das Schulzimmer ſoll mit Bänken, die zum Sitzen nicht zu gedrängt ſind, und alle oben breite Laden zum Schreiben haben, verſehen ſeyn.

Was bei Einrichtung der ſchon beſtandenen Schulgebäude zu beobachten iſt.

Wie die Schulzimmer beſchaffen ſeyn ſollen.

Wie die Bänke zum Sitzen eingerichtet ſeyn ſollen.

Nach Thunlichkeit ſollen in die obere Lade Löcher für die Schreibzeuge, und darunter Zwergbretter angebracht werden, wo die Schüler ihre Bücher, Rechentafeln, und dergl. hineinlegen können.

Wie der Sitz des Lehrers eingerichtet ſeyn ſoll.

Auch iſt eine große ſchwarze Tafel zum Schreiben und Rechnen, Anmerken u. d. gl. an einem guten Orte, wo ſie im Lichte, und in den Augen der Schüler iſt, aufzuſtellen, daneben für den Schullehrer der Sitz, und ein Tiſchchen, oder Pult etwas erhoben zu ſtellen, damit er die ganze Jugend überſehen könne, daher die Bänke ſo ſtehen müſſen, daß die Schuljugend dem Schullehrer, und der Tafel gegenüber ſitzen.

Schranken zu Aufbewahrung der Bücher iſt erforderlich.

Zu Aufbewahrung der den Schülern unentgeltlich verabfolgten Bücher muß ein eigenes Käſtchen vorhanden ſeyn. In dem Schulzimmer dürfen ſich keine Geräthſchaften, als: Beth, Spinnräder, u. d. gl. befinden.

Wohnung des Lehrers wie eingerichtet ſeyn ſoll.

b) Der Schullehrer ſoll für ſich, und ſeine Familie ein eigenes geheitztes ordentliches Wohnzimmer, darneben eine Kammer für ſeine Kinder, eine Küche mit Heerd, und Backofen, wo es erforderlich iſt, eine Speiß, oder einen Keller zum Einſaze der Eßwaaren, und eine Holzlage haben.

Auch ſoll der Gehilfe, wo einer iſt, ſein eigenes heitzbares Wohnzimmer haben.

Bei

Bei Abgang etwas dergleichen hat der Kreiskommiſſär die Verfügung zu treffen, daß es auf die möglichſt leichte Art mit den geringſten Koſten, jedoch gut hergeſtellet werde.

c) Bei zuerrichtenden Schulgebäuden ſoll nicht nur auf alles obenangebrachte, ſondern auch darauf geſehen werden, daß ſie auf ſchicklichen Pläzen, guten trockenen Gründen, und lichtem Orte, daher, wo es geſund, und lüftig iſt, und wenn die Umſtände nicht etwas anderes beſtimmen, um die Mitte des Ortes errichtet werden. Auf was für Pläzen die Schulen zu bauen ſind.

d) Den Bau haben die Grundobrigkeiten, die Gemeinden, und Patrone gemeinſchaftlich dergeſtalt zu beſtreiten, daß die Gemeinden die Zug- und Handrobot, die Obrigkeiten die Baumaterialien, und die Patrone die Zahlung der Profeſſioniſten beizutragen haben. Wer zum Baue beizutragen hat.

e) Unter dem Patronate, welchem ein beſtimmter Beitrag zum Schulbaue zugewieſen iſt, wird nach der gewöhnlichen Bedeutung das Pfarrpräſentationsrecht verſtanden, und Se. Majeſtät **Joſeph der** II. haben zu beſtimmen geruhet, daß die dießfälligen Beiträge, welche **Höchſtdieſelben** auf ſo verſchiedenen Herrſchaften theils als Grundobrigkeit, theils als Patronus zu leiſten haben, nach Verſchiedenheit des allſeitigen Eigenthumes allemal aus demjenigen Funde, auf welchem das Eigenthum haftet, folglich für die Jeſuitengüter aus Was unter dem Schulpatronate verſtanden wird. Von den Beiträgen der öffentlichen Fonds.

dem Jeſuitenfund, für die Kammeralgüter aus dem Kammeralärarium, und für die eingezogenen Kloſtergüter, und für die neu errichteten Pfarren, oder Kaplaneyen aus dem Religionsfunde beſtritten werden ſollen.

Ein mehreres vom **Schulpatronate** kömmt weiter unter 9tens vor.

Unterſtützung der Obrigkeiten und Gemeinden aus den öffentlichen Fonds.

f) Die Obrigkeiten und Gemeinden, welche allenfalls an den Schulbaukoſten 2 Drittheile zu leiſten haben, ſollen, wenn bei einer genauen kreisämtlichen Unterſuchung ihre Mittel nicht hinreichend befunden werden, aus dem Schul- und Religionsfunde Unterſtützung erhalten.

Von den Reparaturen der Schulgebäude.

g) Was von Beſtreitung der Baukoſten geſaget worden iſt, verſtehet ſich auch von Erhaltung, und Reparation der Schulgebäude, in Anſehung deren der Kreiskommiſſär das Nöthige zu verfügen hat.

Von Riſſen zu Schulgebäuden.

h) Den Kreiskommiſſären werden die Riſſe über die neu herzuſtellenden Schulhäuſer vorläufig mitgetheilet, daß ſie ſolche nach den gedruckten Muſterriſſen für die Landſchulgebäude beurtheilen, und berichtigen können.

Uebrigens ſoll es bei der höchſten Entſchlieſſung vom 19. Julius 1781 — nach welcher an denjenigen Orten, wo Stifter, und Klöſter Herrſchaft- oder Pfarrbeſitzer ſind, ſie auf ihre Koſten die Schulen zu bauen, und zu erhalten haben — forthin verbleiben.

5tens.

3tens. a) Ein jeweiliger Schulmeiſter ſoll jährlich 130, ein Gehilf 70 fl. Gehalt haben, bis eine genaue Verſicherung von der Zulänglichkeit der Funde den erſteren um 20 — und den letzteren um 10 fl. zu erhöhen erlaubet. Vom Gehalte der Schulmeiſter.

b) Zu dieſem Gehalte ſollen die dermaligen Einkünfte des Schulmeiſters eingerechnet, und was der Schuldienſt ſowohl an ſicheren, und fixirten Einkünften vom Kirchen-Meßnersdienſte, Stiftungen, u. d. gl. als auch am Schulgelde, welches nach der bisherigen Gewohnheit zu verbleiben hat, dann, was Naturalien, Körner ꝛc. ertragen, erhoben werden. Was in dieſen Gehalt einzurechnen iſt.

c) Von den fixirten Einkünften ſollen die Ausgaben, welche der Schulmeiſter davon hat, z. B. auf Kirchenwäſche, zu bezahlende Aushilfe des Meßnerdienſtes, wenn er unter die Schulzeit fällt, u. d. gl. abgerechnet werden, weil ſie nicht zu ſeinem Genuße kommen. Was von den fixirten Einkünften abzurechnen iſt.

d) Die Stiftungen für die Schule ſoll der Kreiskommiſſär erforſchen, ob und welche ſich bei dieſer, oder jener Schule befinden, und ob ſolche nach dem Willen der Stifter wirklich verwendet werden. Stiftungen ſind zu erforſchen.

f) Der Beitrag an Schulgeld ſoll nach der Anzahl der ſchulfähigen Kinder bemittelter Aeltern berechnet werden, welche das Schulgeld bezahlen ſollen, die Kinder mögen Knaben, oder Mädchen ſeyn, und die Schule beſuchen, oder nicht. Wie der Beitrag am Schulgelde zu berechnen iſt.

Wer doppeltes Schulgeld zahlen ſoll.

g) Diejenigen, welche nicht zur Schule kommen, ſollen doppeltes Schulgeld zahlen, welches auf Schulerforderniſſe zu verwenden, und von der Obrigkeit den Kreisſchulkommiſſären zu verrechnen iſt, welche das weitere darüber nach Anweiſung der Landesſtelle zu beſtimmen haben.

Vom unentgeltlichen Unterrichte der armen Kinder.

Welche Kinder unter die armen zu zählen ſind.

Von Aeltern, die ſchon für 3 Kinder das Schulgeld zahlen.

h) Die armen Mädchen, und Knaben ſollen hingegen unentgeltlich unterrichtet, und zu den Armen nicht blos Bettelkinder, ſondern auch die Kinder der Kleinhäusler, und ſolcher Leute, die ſich, und ihre Familie ſchwer ernähren, gezählet werden, auch ſollen alle diejenigen Aeltern, die ſchon für 3 Kinder das Schulgeld zahlen, für die übrigen, die ſie noch zur Schule ſchicken, nichts zu entrichten haben, jedoch nur auf dem Lande, nicht aber auch ſo in Städten, und Märkten, wo meiſtens vermöglichere Bürger, und Innwohner ſind, welche dieſer Erleichterung nicht ſo bedarfen. Dieſe Beſtimmung ſoll unter dem Vorſitze des Beamten, und Pfarrers, mit Beiziehung des Gemeindrichters geſchehen, und dem Viſitator bei ſeiner Ankunft nebſt der Beſchreibung vorgeleget werden.

Strafe der armen Aeltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule ſchicken.

i) Die Armen, die ihre Kinder nicht zur Schule ſchicken, ſollen mit öffentlicher Arbeit beſtraffet werden.

k)

k) Damit die Landkinder unter dem Vorwande, daß ſie mehr bezahlen müßen, vom Rechnen nicht abgehalten werden, ſoll davon künftig kein beſonderes Schulgeld bezahlet, ſondern daſſelbe nur überhaupt angeſetzet werden, auch iſt auſſer des Worts Schulgeld keine andere Benennung für die Lehrgebühr zu geſtatten. Auſſer dem Schulgelde iſt nichts anders zu zahlen.

l) Die Naturalien ſollen in dem bisher gewöhnlichen Maaße, und in guter Qualität gereichet, und nach dem Landpreiſe beſtimmet werden, wozu auch die eingeführten Wetterläutengarben, Getraid, Maſt u. d. gl. gehören. Abreichung der Naturalien an den Schullehrer.

Da es ſich bei mehreren Gemeinden fand, daß die Naturalien nach alter Maaß, und Metzen abgereichet wurden, ſoll es dergeſtalt dabei verbleiben, daß mit dem neuen Metzen eben ſoviel ausgemeſſen werde; wo zwar die Sache durch die Gewohnheit beſtimmet, aber das Maaß willkührlich war, ſoll dieſes auf eine billige Beſtimmung mit dem Gemeindgerichte verglichen, und fürs künftige feſtgeſetzet werden.

m) Willkührliche zufällige Geſchenke ſind in keinen Berechnungsanſchlag zu bringen, auch ſoll auf Kleinigkeiten, Eyer, Würſte u. d. gl. nicht geachtet, ſondern ſolche als Geſchenke angeſehen werden, auch ſoll das Holz zur Schulheitzung dem Schulmeiſter zu ſeinen Einkünften nicht geſchlagen werden. Willkührliche Geſchenke ſind nicht in Anſchlag zu bringen.

Mit

Von den Faſſionen der Gehalte der Schul-lehrer.

Mit Rückſicht auf dieſe Bemerkung haben die Schullehrer ihre Faſſionen zu machen, und die Kreisſchulkommiſſäre bei ihren Viſitazionen die Richtigkeit oder Mängel derſelben zu erheben, auch den Schullehren bei der Verfaſſung an die Hand zu gehen, damit ihr Gehalt ſicher beſtimmet, und ſie an dem zu erhaltenden Beitrage aus dem Schul- und reſpective Religions-funde nicht verkürzet werden.

Die beſtimmten Einkünfte der Schullehrer ſind nicht nach einem fünfjährigen Durchſchnitte, ſondern nach dem geringſten Jahre aus den fünf letzten Jahren in Anſchlag zu bringen.

Die fixirten, und geſtifteten Einkünfte auf Gehilfen ſollen in der Faſſion in einer beſondern Kolumne angemerket werden.

Wo der Schulmeiſter ſeinen Dienſt höher als auf 130 fl. genoſſen hat, ſoll er dabei verbleiben, und ihm auf den Gehilfen, den er nach den neuen Direktivregeln bekommen ſoll, nichts abgerechnet werden, auſſer in dem Falle, daß er ſchon einen zu halten verbunden geweſen, wo ihm dann nur ſoviel abzurechnen iſt, als ihm der Gehilf bisher gekoſtet hat.

Wenn ein Gehilf geſtiftet, aber nach den Direktivregeln unnöthig iſt, ſoll die Stiftung zur Verbeſſerung des Schuldienſtes ſeyn, und nur in dem Falle auf einen Gehilfen verwendet werden,

ben, wenn der Schulmeiſter Alters = Krankheits- und Entkräftungs halber unbrauchbar wird. Indeſſen bis der Gehalt der Schullehrer klar erhoben, und durch neue Faſſion der Kreisſchulkommiſſäre berichtiget iſt, und folglich der Beitrag vom Schul = und reſpective Religionsfunde ſich genauer beſtimmen läßt, ſollen die Schullehrer nach ihren lezt eingereichten Faſſionen, die Erſetzung des Abgängigen auf 110 fl. einsweilen proviſorie nach eingerichteter Faſſion den complirenden Nachtrag auf 130 fl. erhalten.

Damit dieſer Nachtrag den Schullehrern ſobald möglich zuflieſſen könne, ſollen die berichtigten Faſſionen Partieweiſe, ſobald eine Anzahl der Schulen viſitiret iſt, von den Kreisſchulkommiſſären an die Landesſtelle eingeſchicket werden. Jedoch iſt dieß nur von den Pfarr = und Lokalkaplaneiſchulen, welche nach dem höchſten Normale zu geſchehen haben, nicht aber von den übrigen, deren Beſtimmung noch ungewiß iſt, zu verſtehen.

Zu Beſeitigung aller Beeinträchtigungen, und Neckereyen der Schullehrer ſollen ordentliche Monat- und Zeitfriſten feſtgeſetzet werden, wo nicht der Schulmeiſter ſelbſt, ſondern die Gemeindgerichte ſowohl das Schulgeld, als die Naturalien auf eingereichte Quittung eintreiben, und dem Schul- Von Einhebung des Schulgeldes.

mei-

meiſter übergeben, welcher erſt dann die Quittung unterſchreibet *).

Auch hat das Gericht darauf zu ſehen, daß die Privaten nicht ſchlechte Naturalien liefern, nicht minder hat die Gemeinde für das Maaß, und die gute Beſchaffenheit zu haften.

Die Uibergabe der Naturalien, wenn der Schullehrer ſich beeinträchtigt zu ſeyn glaubt, ſoll in Gegenwart des Pfarrers, des Verwalters, und des Schulaufſehers geſchehen.

Die ſchicklichen Zeitfriſten haben die Kreiskommiſſäre mit den Schulmeiſtern, und Gemeindgerichten zu verabreden, und feſtzuſetzen; Auch ſollen ſie ſich bei ihren jährlichen Viſitazionen der geſchehenen Zahlung verſichern, und die Schullehrer diesfalls aufs beſte unterſtützen.

*) Um ſich ſowohl wider alle Unterſchleife in Abſicht auf die Erhebung der verſchiedenen Schullehrern aus dem Schulfond bewilligten jährlichen Zulagen ſo viel möglich zu ſichern, als auch dieſe Lehrer zu anhaltendem Fleiſſe anzueifern, iſt beſchloſſen worden, in der Zukunft keinen Lehrer derlei Zulage auf deſſelben ledigliche Quittung bei dem Kammeralzahlamte bezahlen zu laſſen; ſondern jeder Lehrer, der eine Zulage aus dem Schulfonde beziehet, hat ſeine Quittung von dem Ortspfarrer, und Wirthſchaftsamte mit der Anmerkung unterfertigen zu laſſen, ob der Lehrer noch wirklich im Orte exiſtire, (und wenn nicht Klagen wider denſelben vorgekommen ſind) der ihm angewieſenen Zulage würdig ſey; die auf dieſe Art koramiſirten Quittungen

zungen ſind ſodann dem obrigkeitlichen Kontributions-einnehmer zu übergeben, welcher ſolche dem Kreis-filinlkaſſier bei Abführung der Steuer zu überreichen, dieſer aber in gleicher Art die Zulagen bei dem Kammeralzahlamte zu erheben, und unter der Aufſicht des k. Kreisamts gehörig an die Lehrer zu bezahlen hat *).

6tens. Die Schullehrer, und Gehilfen ſollen in der vorgeſchriebenen Normallehrart dergeſtalt unterrichtet ſeyn, daß ſie aus dem Kerne des Methodenbuches die Einleitung, und die 5 Hauptſtücke der vorgeſchriebenen Lehrart, dann die 3te Abtheilung, beſonders das 4te Hauptſtück, und das Verfahren aus den Foderungen kennen, und die Gegenſtände, welche ſie zu lehren haben, ſelbſt wohl beſitzen. Was für Kenntniſſe ein Schullehrer beſitzen ſoll.

Sie haben über die Erläuterung der Methode dem Kreiskommiſſär ihr Zeugniß aus einer Haupt- oder Muſterſchule vorlegen, und müſſen durch ihr praktiſches Verfahren im Stande ſeyn zu zeigen, wie ſie die Lehrart anwenden.

Sie ſollen über ihren Fleiß in Beſorgung des Schulunterrichtes und Haltung der vorgeſchriebenen Lehrſtunden ein gutes Zeugniß vom Pfarrer, Ortsaufſeher, und der Gemeinde erhalten, und die Kreiskommiſſäre ſollen ſich deſſen durch den Erfolg bei den Schülern verſichern.

Ihr

*) Verordnung in Böhmen, vom 28. Auguſt 1787.

Ihr Betragen gegen die Kinder ſoll ſanft, gegen die Gemeinde freundlich, und friedliebend, und ihr Wandel überhaupt ehrbar, und untadelhaft ſeyn.

Auch haben die Kreiskommiſſäre darauf zu ſehen, daß die Schullehrer nebſt der Landesſprache auch in der deutſchen ſo bewandert ſeyn, daß ſie der Jugend in beiden Sprachen den Normalunterricht geben können.

Von Verbeſſerung der entdeckten Mängel an Schullehrern.

7tens. Wenn der Kreisſchulkommiſſär einen Mangel an den nöthigen Kenntniſſen des Lehrers, oder Gehilfen entdecket, ſoll er ihn auf der Stelle aus den Foderungen prüfen, und, wenn der Fehler nur einzeln iſt, ihn zurechtweiſen; er hat ihm den nöthigen Begriff des methodiſchen Verfahren zu geben, ihn ſelbſt praktiſch zu zeigen, und es den Lehrer, oder Gehilfen nachmachen zu laſſen, und ihn zu lehren, wie er durch ſtuffenweiſe Uibung weiter kommen könne, wenn er von Woche zu Woche eine neue Regel des Verfahrens befolgt.

Faßt der Lehrer dieſe Zurechtweiſung, ſo iſt es dabei bewenden zu laſſen, und derſelbe nur aufzumuntern, oder ihm die Befolgung einzuſchärfen. Es ſoll aber in das Handbuch, welches der Kommiſſär mit ſich zu führen hat, unter dem Namen: Schulmeiſter: kurz eingetragen werden, daß man ihn in dieſem oder jenem Stücke belehret habe, damit bei künf-

künftiger Viſitation auf die Verbeſſerung geſehen werden kann.

Bei einzelnen Mängeln, die nicht ſo leicht zu verbeſſern ſind, iſt der Lehrer auf 8 oder 14 Tage, auch 3 Wochen an einen benachbarten guten Schulmeiſter zu weiſen, um ſich dort in den nöthigen Stücken unterrichten zu laſſen.

Zu dieſer Abſicht wählet ſich der Kommiſſär in ſeinem Zirkel die beſſeren Schulen aus, und die Schulmeiſter ſind verbunden ihre Zeugniſſe über die Befolgung einzuſchicken.

Wenn es die Umſtände nicht anders zuließen, ſo könnte dieſes am beſten in den Herbſt- und Erndteferien geſchehen; oder an Orten, wo keine Weinleſe iſt, kann dieſe Zeit an den Ferien abgerechnet werden.

Dieß kann auch, wenn es das erſte Jahr nicht vollkommen gewirket hat, das zweite Jahr wiederholt werden, um die Lehrer zur Emßigkeit zu treiben.

Wohl abgerichtete Schulgehilfen an der Hand zu halten, und ſolche dem ſchwachen Schullehrer von Amtswegen zuzuordnen, welche nach Erforderniß 3, 4, auch 6 Wochen bei einem bleiben, und dann an einen andern gewieſen werden können u. ſ. w. würde ein zweckmäſſiges Mittel ſeyn.

Der Schulmeiſter hätte da einen ſolchen Gehilfen auf ſeine Koſten zu verſorgen, und ihm einen kleinen Gehalt zu bezahlen; um ſich von dieſen loszumachen, werden die Schullehrer ſich gewiß alle Mühe geben. Ein Kandidat, der ſich mit Vortheile hiezu gebrauchen läßt, ſoll bei nächſter Erledigung eines guten Schuldienſtes vor allen andern Mitwerbern das Vorrecht haben.

Von Bildung guter Schullehrer.

8tens. Die Kreisſchulkommiſſäre ſollen darauf antragen, daß immer beſſere Subjekte für die Schuldienſte nachgezogen werden.

Dieß ſoll vorzüglich auf Hauptſchulen in ordentlichen Kurſen geſchehen, und die Kreiskommiſſäre ſollen dieſe Angelegenheiten eifrig betreiben, die Kandidaten den Hauptſchulen zuſchicken, und auf ihre gute Bildung ſehen.

Von Muſterſchulen.

Nebſt den Hauptſchulen ſollen ſie für die, welchen es verſchiedener Umſtände wegen nicht zuzumuthen iſt, in Hauptſchulen zu gehen, gute Muſterſchulen beſtimmen, und bei erſter Viſitazion die beſten Schulen dazu wählen.

Ein junger Menſch, der die Gegenſtände ſchon kennt, ſoll 2 Monate in der Muſterſchule die Lehrart lernen, und wenn er ſich ſo zeiget, daß ihm der Lehrer der Muſterſchule ſowohl über jeden Gegenſtand, als über das methodiſche Verfahren aus den Forderungen u. ſ. w. ein gutes Zeugniß geben kann,

ſo

ſo kann er auch in 6 Wochen abgefertiget werden, widrigenfalls muß er ſich 3 Monate aufhalten, nach welcher Zeit er ſein Zeugniß, es ſey gut, oder ſchlecht, zu erhalten hat.

Mit dieſem Zeugniſſe hat er ſich beim Kreiskommiſſär zu ſtellen, der ihn darüber nochmal prüfet, und wenn er ihn gut findet, ſolches mit dem unterſchreibet: „daß ſich N. N. bei der mit ihm vorge„nommenen Prüfung ſo gezeiget habe, daß er für „eine erledigte Trivialſchule in Vorſchlag gebracht, „oder (im Falle er noch zu jung wäre) zu einem „Gehilfen gebrauchet werden könne.“

Aus eben dieſen Leuten kann ſich der Kommiſſär immer eine Anzahl wählen, um ſie vorerwähntermaſſen zur Abrichtungsaushilfe der alten Schullehrer zu gebrauchen.

Damit ſie ſich deſto gewiſſer ſtellen, ſo ſoll künftig weder ein Gehilf aufgenommen werden, noch ein Schulmeiſter zur Begnehmigung vorgeſtellet werden können, der nicht die kreisämtliche Unterfertigung zu dieſer Abſicht erhalten hat.

Die Muſterſchullehrer ſollen nebſt dem, daß ſie von ihren Präparaten eine kleine feſtgeſetzte Zahlung etwa zu 2 fl. empfangen, noch zur Aufmunterung eine Remuneration auf eine gewiſſe Anzahl Präparaten aus dem Schulfonde erhalten. Sie ſollen auch die erſten ſeyn, die bei Berichtigung des Fon-

des ihren Nachtrag auf die Complirung von 150 fl. zu erwarten haben.

Vom Schulpatronate. 9tens. Die Patrone der Schulen ſind die Landes-Regierung, die Herrſchaften, die Gemeinden, oder Pfarrer und Gemeinde zuſammen.

Die Kreiskommiſſäre ſollen gleich auf ihrer 1ten Viſitazion zuverläſſig erheben, wem das Patronatsrecht zuſtehe, und es bei jeder Schule in ihrem Protokolle anmerken.

Wie der Schulpatron den Schullehrer annehmen kann. Die Patrone haben das Recht die Schullehrer anzunehmen, und ihn dem Kreiskommiſſariate zur Genehmigung vorzuſtellen, jedoch nicht anders, als daß er vorher das auf vorerwähnte Art kreisämtlich adjuſtirte Zeugniß ſeiner Abrichtung vorlege.

Mit dieſem Zeugniſſe, und mit der Vorſtellung des Patrons ſoll ſich der Kandidat beim Kreiskommiſſär ſtellen, ſich, wenn eine geraume Zeit nach ſeiner erſten Prüfung verſtrichen iſt, nochmal prüfen laſſen, und ſofort über den guten Befund die Genehmigung mit dem Zuſatze erhalten, daß er ohne Verſäumniß den Schuldienſt antreten, und wenn er bei nächſter Viſitazion in allem vorſchriftmäſſigen Verfahren tüchtig befunden werden würde, die Beſtätigung erhalten ſoll. Nur muß nicht geduldet werden, daß der zu erſetzende, oder erledigte Schuldienſt unter Vorbedingung einer Heurath, oder Verſorgung Jemanden ertheilet werde.

Die

Die Patrone ſollen die Erledigung des Schul- dienſtes binnen 8 Tagen dem Kreiskommiſſär anzei- gen, und längſtens binnen 4 Wochen einen neuen Schulmeiſter vorſtellen. Bei Verabſäumung dieſer Friſt ſoll ihnen der Kreiskommiſſär nach vorläufiger Warnung einen ex officio ſetzen.

Wann die Erledigung des Schul- dienſtes vom Schulpatro- ne anzuzei- gen iſt.

Für diejenigen Schulen, wo die Landesſtelle den Schuldienſt zu vergeben hat, ſollen die Kreiskom- miſſäre, jedoch nach ſchärfeſter Prüfung, das taug- lichſte Subjekt der Landesſtelle vorſchlagen; aber auch der von der Landesſtelle angeſtellte Lehrer ſoll erſt auf den Viſitazionsbefund die Regierungs-Be- ſtätigung erhalten.

Die Beſtättigung der alten Schullehrer durch die Landesſtelle ſoll auf den Viſitazionsbefund über ihr methodiſches Verfahren vom Kommiſſariatswegen mit dem Schulberichte zur Beſtättigung an die Lan- desſtelle in Vorſchlag gebracht werden.

Von Be- ſtättigung der Schul- lehrer.

Damit es den Kommiſſären in dem einen, und an- dern Kreiſe nicht etwa an Subjekten zur Dienſtbe- ſetzung mangle, ſollen ſie aus dem Kreiſe, wo ſie einige derſelben vorräthig haben, den andern zum allgemeinen Beſten damit aushelfen, und ſich des- wegen die Verzeichniſſe mit genauer Klaſſifikazion mittheilen.

10tens. Es ſoll nicht in der Willkühr der Patrone, Gemeinden, Herrſchaften, und Pfarrer ſtehen, ihre Schul-

Von Ab- ſchaffung der Schul- lehrer.

Schullehrer abzuſchaffen, ſondern jeder ſolcher Fall muß vor die Kreiskommiſſion gebracht, und von derſelben unterſuchet werden, ob die Beſchwerden wider den Schullehrer gegründet ſind.

Wenn eine Urſache zum Vortheile der Sache vorhanden, und der Schulmeiſter von der Art iſt, daß er ſich um kein Beſtättigungsdekret beworben hat, ſo wird den Gemeinden, und Patronen auf Vorſtellung eines beſſern geprüften Lehrers ihr voriges Recht ihn nach der Unterſuchung des Kreiskommiſſärs abzudanken, geſtattet, jedoch iſt dieſe mit Vorwiſſen des Kommiſſärs geſchehene Entlaſſung des nicht beſtättigten Schullehrers mit der Urſache dieſer Vorkehrung der Landesſtelle anzuzeigen.

Wie ſich bei Beſchwerden wider den Schullehrer zu achten iſt.

Schullehrer, welche die Beſtättigung der Landesſtelle haben, können von ihren Patronen nicht abgeſchaffet werden. Falls die Patrone, und Gemeinden Beſchwerden wider ſie haben, ſind ſolche ordentlich bei dem Kreiskommiſſäre anzubringen, welcher ſie zu unterſuchen hat, in ſoweit ſelbe die Schule, den Unterricht, kurz, den Schuldienſt betreffen. Wenn aber die Klage wider die Unwiſſenheit des Schulmeiſters gerichtet iſt, ſo iſt er vom Kreiskommiſſär zu prüfen, und alles oben vorgeſchriebene zu ſeiner Beſſerung vorzukehren.

Wird der Fehler noch nicht gehoben, ſo iſt ihm ein Gehilf gegen den ordentlichen Gehilfengehalt

zu

zu geben, wogegen er den Meßnerdienſt zu beſorgen hat. Wenn er den Gehilfen nicht anders, als um 100 fl. bekommen könnte, müßte er ſich mit 30 fl. zufrieden ſtellen. Der Gehilf ſoll aber dann unter der Leitung des Kommiſſärs ſtehen.

Bei Untüchtigkeit des Schullehrers Alters, oder Krankheits halber, ſoll er möglichſt verſchonet, und ihm ein Gehilf gegen den gewöhnlichen Gehalt, und Unterbringung gegeben werden.

Mangel des Fleißes, und Unterlaß des methodiſchen Verfahren liegt dem Schullehrer zur Schuld; er iſt auf die erſte Anzeige hievon nach ſchärfeſter Unterſuchung bei der Viſitazion mit Bedrohung, zum zweytenmale durch Vorrufung zum Kreisamte, und Bedrohung des Dienſtverluſtes, endlich auf den dritten Befund mit Kaſſation anzuſehen, und zu beſtrafen; Doch kann die Kaſſation nicht anders, als nach vorher erſtattetem Berichte an die Behörde, welche das Beſtättigungsdekret ertheilet, über das Verſchulden, und die fruchtlos angewandten Vorkehrungen, geſchehen.

Auf eben dieſe Art ſind Fehler wider die eingeführte Schulzucht, z. B. grobe, finſtere Behandlung der Kinder, böſe Beiſpiele, als Saufen, Sittenloſigkeit, Partheilichkeit u. d. gl. zu ahnden.

Diebſtahl, Schandthat, grober Betrug, Mißhandlung der Kinder zu Kripeln, oder gar Verführung der Kinder, ſind beim Landgerichte anzubringen, und wenn ein ſolcher Schullehrer daſelbſt ſchuldig, und ſtrafwürdig erkannt worden iſt, ſo iſt er auf die Anzeige des Landgerichts ohne weiters zu kaſſiren, weil ein öffentlicher Schullehrer im vorzüglichſten Grade ein ehrlicher Mann ſeyn ſoll.

Von Abtrettung der Schuldienſte.

11tens. Jede Abtrettung des Schuldienſtes muß mit Wiſſen, und Genehmigung des Kreiskommiſſärs, und des Patrons geſchehen, und dabei ſind folgende Bedingungen in Acht zu nehmen;

1) Muß der Schullehrer, welcher abtreten will, zum Dienſte ſehr mittelmäſſig ſeyn, denn ein brauchbarer Schulmann iſt in keinem Falle zur Gunſt eines andern abtreten zu laſſen.

2) Der, zu deſſen Gunſt die Abtretung geſchieht, muß nicht bloß durch die Prüfung, ſondern durch praktiſches Verfahren über ſeine Geſchicklichkeit, und Fleiß bewähret ſeyn.

3) Die Einnahme, welche ſich der Abtretende vorbehält, darf nicht 30 fl. überſteigen, damit der junge Schulmann noch 100 fl. für ſeine Perſon behalte

4) Soll der Schulmeiſter, ſo lang er kann, den Meßnerdienſt verrichteu.

Wie die Lehrer unterrichten ſollen.

12tens. In Anſehen des Unterrichtes ſelbſt, und der Schulzucht, ſollen die Lehrer, und Gehilfen ganz

nach

nach der Vorſchrift **des Kerns des Methoden-buches**, und der ausgezogenen **Forderungen** verfahren. Sie ſollen alle für die Trivialſchule vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände lehren, die vorgeſchriebenen Lehrbücher in den Schulen brauchen, und keine fremde einführen.

Die Bücher ſollen blos vom hierländiſchen Schulbücher-Verlage genommen, und nicht über den feſtgeſetzten Preis bezahlt werden. Von den Schulbüchern.

Die Kommiſſäre haben ſich abſichtlich zu erkundigen, ob nicht etwa fremde Nachdrücke unterſchoben, oder die ächten Bücher theurer bezahlt werden, in welchem Falle nach eingeholter zuverläßlichen Auskunft über dieſen Unfug, und deſſen Urheber, nebſt Einſendung eines ſolchen unterſchobenen Buches unvorzüglich an die Landesſtelle die Anzeige zu machen iſt, auch ſoll auf die Güte des Einbandes geſehen werden.

Die Kinder ſollen überhaupt, ehe ſie aus den Schulen austreten, alle die Kenntniſſe, welche in den Lehrbüchern enthalten ſind, erlernet haben.

Da die Kinder auch im Induſtrialfache, im Spinnen, Stricken ꝛc. unterrichtet werden ſollen; ſo ſollen die Kreiskommiſſäre auf die Verbindung dieſes Unterrichts mit jenem in den gewöhnlichen Schulgegenſtänden Bedacht nehmen, und bei Gelegenheit der Viſitazion gründlich unterſuchen, wo, und wie Von Induſtrialſchulen.

 der-

dergleichen Arbeitsſchulen am füglichſten errichtet werden können.

Von den unentgeltlich an die armen Kinder abzugebenden Büchern.

Aeltern bemittelter Kinder haben die nöthigen Bücher anzuſchaffen; arme Kinder werden mit unentgeltlichen Büchern dergeſtalt verſehen, daß ſie 2 und 2 aus einem Buche leſen, die Bücher ſind ihnen aber nicht mit nach Hauſe zu geben, ſondern auſſer der Schulzeit in dem dazu beſtimmten Käſtchen aufzubewahren, die Evangelien, da ſie in der Wochen nur 2mal gebraucht werden, ſind nur 1 auf 3 Kinder zu vertheilen.

Der Schullehrer hat darauf zu ſehen, daß die Bücher von Kindern nicht muthwillig verdorben, und vor der Zeit abgenutzet werden.

Bei der Viſitazion ſollen die Bücher für die Armen vorgezeiget, und der zu erſetzende Abgang nach Befund durch den Kommiſſär adjuſtirt werden, damit ſie beim Schulbücher = Verlage angeſucht werden können.

Dieſe Bücher werden auf die mitgegebene adjuſtirte Quittung zur Zeit der Erndte = und Herbſtferien bei der Behörde abgeholet; das Verzeichniß aber, um ſie zur Abholung herzurichten, muß wenigſtens 14 Tage eher eingeſchicket werden.

Von den Abtheilungen der Schuljugend.

Zur beſſerer Beförderung des einförmigen Unterrichts, und in Rückſicht vieler anderer vortheilhaften Beziehungen ſoll forthin die Schuljugend in 2 Helften ab=

abgetheilet werden. Zu einer ſollen die Buchſtaben-kenner, Buchſtabierer, und Anfänger im Leſen, zur andern die Leſer, Schreiber, und Rechner gezählet werden.

Dieſe zwey Hälften ſollen auf dem platten Lande (denn in den Städten und gröſſeren Märkten, wo die Landwirthſchaft nicht die allgemeine Beſchäftigung ausmachet, iſt das abgetheilte Schulgehen überflüßig) im Schulgehen dergeſtalt mit einander abwechſlen, daß die einen nur Vormittags, die andern allein Nachmittags die Schulen beſuchen. In der 1ten Abtheilung wird blos der kleine **Katechismus**, die **Buchſtabenkenntniß**, das **Buchſtabieren** mit Anwendung der Regeln, der Anfang im **Leſen** des Gedruckten, und Geſchriebenen, auch im **Schreiben**, der Grundſtriche, und einzelner aus denſelben zuſammengeſetzten Sylben, und Wörter gelehret; die Kinder können es in dieſen Dingen binnen 2 Jahren leicht zur Fertigkeit bringen, daß ſie denn zur 2ten Abtheilung übergehen können.

Dieſe **erſte Abtheilung** wird Sommerszeit auf dem Lande am ſchicklichſten Vormittags von 8 bis 10 Uhr vorgenommen. Nachmittags von 12 bis 3 Uhr, oder 1 bis 4 Uhr kommen die größeren Schüler, dieſe werden fortgeführt in der Religionslehre, im Leſen- Schön- und Recht- auch fleißigen Diktandoſchreiben.

Fer-

Ferner wird im erſten Jahre die Rechnung angefangen, und in dem folgenden Jahre fortgeführt; für die letzten iſt der Katechismus Nro. 5., der 2te Theil des Leſebuchs für das Land, der Anhang von den Pflichten, das Evangelium, die Tabelle vom Leſen, der Auszug des Rechenbuches für das Land, die Tonmeſſung, uud Rechtſchreibung. Es werden auch etwa 3 Sittenbücher unentgeltlich in jede Schule gegeben. Nach dem neuen Stundenverzeichniſſe, wo auf die Ab = und Eintheilung dieſer Gegenſtände, die gehörige Rückſicht genommen worden, hat ſich der Lehrer genau zu halten.

Von den Stundenabtheilungen.

Bei dem Unterrichte haben ſich die Schullehrer an ganz deutſchen Orten nach der vorgeſchriebenen Stundenabtheilung zu achten, an utraquiſtiſchen Orten, kann bei der erſten Abtheilung Vormittag eine 3te Stunde zugegeben werden, auſſer dieſem Falle iſt der Schuldienſt nicht zu erſchweren, wornach die Schulkreiskommiſſäre ihre unterſtehenden Schulleute anzuweiſen haben.

Die Kommiſſäre haben es bei ihrer erſten Viſitazion dem Pfarrer, und Ortsſchulaufſeher anzuempfehlen, daß ſie auf die genaue Beobachtung der Stundenordnung ſehen, und dann bei künftiger Viſitation ſich der Befolgung zu verſichern.

13tens.

13tens. Nebſt dem oberwähnten Beſchreibungsbuche der ſchulfähigen Jugend ſoll der Schulmeiſter noch ſeine monatliche Fleißkatalogen von den Schulgehenden nach den eingeführteu Formularien führen, und aus denſelben den Schulbericht ausziehen, welchen er alljährlich im Monate September an dem Kreiskommiſſär richtig einzureichen hat.

Von den Fleißkatalogen, und Schulberichten.

Die Kreiskommiſſäre ſollen dieſe Einreichung auf das ſorgfältigſte betreiben, damit ſie ihre Generalextrakte daraus verfaſſen, und Anfangs Dezember an die Oberaufſicht zum ſummariſchen Extrakte einreichen können.

Auch haben die Kommiſſäre die Schulen aller Tollerirten Religionen zu viſitiren, und an Orten, wo die Schulen von Kindern verſchiedener Religionen beſucht werden, bey deren Viſitationen auch der Pfarrer, Paſtor, und Judenälteſter zu erſcheinen, und alle dießfälligen Verzeichniße mit zu unterfertigen.

Viſitation der Schulen aller tollerirten Religionen ſoll der Kreisſchulkommiſſär vornehmen, ſo, wie

14tens. Soll der Kreiskommiſſär, die Hauptſtadt ausgenommen, wo die Aufſicht dem Oberaufſeher vorbehalten bleibt, alle Haupt- und Trivialſchulen ſeines Kreiſes jährlich, wo möglich einmal, viſitiren, um ihren Zuſtand ſowohl in Anſehen des Aeuſſerlichen, als Innerlichen zu erheben, Hinderniße wegzuräumen, Vortheile zu befördern, und den Fortgang des Schulweſens im beſtändigen Triebe zu erhalten. Die Viſitation ſoll erſt, nachdem die Schulen ſchon 2 Monate gedauert haben, angefangen, und unter dem Jahre, da

Die Viſitazion aller Schulen ſeines Kreiſes.

Schu-

Schule gehalten wird, fortgeſezet werden; Der Kommiſſär kann in ſeinem Kreiſe zum Vortheile der Sache ſo abwechſlen, daß er die Schulen, welche er dieß Jahr früher geſehen hat, das andere Jahr ſpäter nehme, wenn die Umſtände nicht ein anderes erheiſchen.

Die Viſitation ſoll durch eine vorausgehende Kurrende auf beſtimmte Tage ordentlich angeſagt werden.

Bey dieſer Viſitation ſoll der Pfarrer, der herrſchaftliche Beamte, die Gemeinde, der Richter, und Ausſchuß, und der Schulaufſeher unausbleiblich, und bey Strafe erſcheinen, auſſer ein unüberſteigliches Hinderniß träte ein, welches dem Kreiskommiſſär von demjenigen, der anſtatt des Ausbleibenden mit hinlänglicher Kenntniß, und Vollmacht verſehen, erſcheinen muß, anzuzeigen, und im Viſitationsprotokolle anzumerken iſt.

Die Schulmeiſter haben alle zur Schule gehenden Kinder zu beſtellen, und dieſe zu erſcheinen. Auch iſt von dem Schulmeiſter das Beſchreibungsbuch der Schulfähigen, das Verzeichniß der Gegenſtände, wie weit er darin gekommen, die Fleißtabellen, und ein Extrakt der Schulgehenden nach den zwoen Abtheilungen, die Liſte der beſtimmten armen Kinder, der vorhandenen, und abgängigen Bücher für die Armen, dann eine Note der Anmerkungen, Beſchwerden, Vorſtellungen, die er dem Viſitator zu machen hat, bereit zu halten, und bei der Viſitation vorzulegen.

Die

Die gewöhnliche Prüfung ſoll in den Trivialſchulen wenigſtens 3 Stunden dauern. Bei der 1ten Abtheilung der Kinder 1 Stunde. Dabei hat der Kommiſſär von jedem auf dem Verzeichniße angemerkten Lehrgegenſtande ein Stück zu wählen, und durch den Katecheten, oder Pfarrer aus dem Katechismus fragen zu laſſen, die Kinder zu den Antworten aufzurufen, und mit unter ſelbſt etwas zu fragen, um ſich der Entwicklung des Begriffes zu verſichern. Von Prüfungen.

Bei den übrigen Gegenſtänden iſt es mit dem Schulmeiſter, und Gehilfen eben ſo zu machen, um ſich der Art des Vortrages zu verſichern.

Das ganze Verfahren ſoll überhaupt eine praktiſche Anwendung des Gelernten ſeyn, und die Regeln ſind nur gelegenheitlich bei vorkommenden Fehlern zu erforſchen. Bei der 2ten Abtheilung ſoll die Prüfung 2 Stunden dauern. Da iſt zu leſen, und über das geleſene auszufragen, zu diktiren, und die Regeln der Schön = und Rechtſchreibung ſind dabei anzuwenden, zu rechnen, und dann ſoll auch nach den Regeln, und Urſachen des Verfahrens gefraget werden.

Der Kommiſſär hat die Schüler von allen 3 Klaſſen, gute, mittlere, und ſchwache aufzurufen, und das Betragen des Lehrers zu beobachten, und immer einige Exempel mitunter anzugeben. Jedoch hat er das Augenmerk beſonders auf die drey beſten Schüler zu richten, und demjenigen, der ſich

un=

unter ihnen vorzüglich auszeichnet, Fragen vorzulegen, ihn Beiſpiele ausarbeiten zu laſſen, woran er die Gabe ſeines aufkäumenden Verſtandes wirklich zeigen kann; Wenn er Genügen leiſtet, hat ihn der Kommiſſär nach der Prüfung zu einem beſondern Examen zu beſtellen.

Was der Kreisſchulkommiſſär nach der Prüfung zu thun hat.

Nach der Prüfung hat der Kommiſſär von jeder Abtheilung die 6 beſten Schüler in jeder Klaſſe öffentlich abzuleſen, und ſie ihres Fleißes, und ihrer gezeigten Geſchicklichkeit wegen zu beloben, und zur Fortſezung, die übrigen aber zur Nachahmung aufzumuntern. Dann iſt auch die Vorleſung der Unfleiſſigen vorzunehmen, die durch öfteres Ausbleiben ohne gegründete Urſach eine Beſchämung verdienen. Dieß Verſäumniß hat ihnen der Kommiſſär zu verweiſen, den Nahmen derſelben durch den Schulmeiſter aufſchreiben zu laſſen, und dem Richter zur Bekanntmachung an die Aeltern zu übergeben; auch hat ſich der Kommiſſär zu erkundigen, ob das doppelte Schulgeld abgeführt worden iſt, und, falls es nicht geſchehen wäre, hat er dem Gerichte den Auftrag dazu zu geben.

Um zu wiſſen, ob die Gemeinden mit dem Schullehrer zufrieden ſind, iſt der Pfarrer, Schulaufſeher, Verwalter, und das Gericht, nachdem man den Schullehrer abtretten laſſen hat, darüber zu befragen. Dann iſt der Schullehrer über den Zuſtand des Schulgebäudes zu befragen, und kommen die von dem

Schul-

Schullehrer angemerkten Beſchwerden mit dem Pfarrer, Richter, und der Gemeinde zu berichtigen, und das Beſchloſſene iſt in dem Protokolle vom Kommiſſär einzutragen.

Weiter hat der Kommiſſär dann ſeine Erinnerungen an den Schulmeiſter zu machen, wenn, und wo er es nöthig hat ihn zurechte zu weiſen, ihn auch in den Stücken, wo er ſchwach befunden wurde, zu prüfen, und zur Nachholung des erforderlichen anzuweiſen.

Auch hat er das Verzeichniß der angemerkten nöthigen Bücher für die Armen zu unterſuchen, ſolches, wenn es richtig iſt, zu unterfertigen, und alles zur weitern Wiſſenſchaft und zum künftigem Gebrauche in ſein Handprotokoll einzutragen.

15tens. Haben die Kreisſchulkommiſſäre ihr Betragen zu der Abſicht einzurichten, die das Schulweſen empfehlen, und aufmuntern kann; Sie ſollen alle gehörige Klugheit, Beſcheidenheit, Achtung, und Freundlichkeit gegen Herrſchaften, Beamte, Pfarrer, Ortsgerichte, Schulaufſeher, und Schullehrer beobachten. Wie ſich der Kreisſchulkommiſſär zu betragen hat.

Dem Ortsaufſeher, den der Kommiſſär bei der Viſitation im Nahmen des Ortsgerichtes zur Aufſicht zu benennen hat, iſt nach dem Richter der 1te, und dem Schullehrer nach dieſem der 2te Rang einzuräumen.

Von den Tagſazungen zur Behandlung der Schulſachen.

16tens. Da der Kreisſchulkommiſſär das Schuljahr hindurch meiſtens auf Reiſen iſt, und es doch manche Angelegenheiten in Anſehen der Schulgebäude, Schullehrer u. ſ. f. giebt, welche beim Kreisamte verhandelt werden, und denen die Kreisſchulkommiſſäre nothwendig beiwohnen müſſen, ſo ſollen monatlich 2 Tage zu ſolcher Verhandlung beſtimmet, und vom Kreisamte im Kreiſe kundgemacht werden. Am 2ten Tage ſind die Prüfungen, und Anſtellungen der Schullehrer, und Präparanden zu behandeln.

Was aber unterwegs gelegenheitlich bei der Viſitation in Kürze abgehandelt werden kann, hat der Kommiſſär zu richten, worüber die kreisämtliche Beſtätigung erfolgen kann. Die Tagſatzungen können während der Monate, wo der Kreiskommiſſär zu Hauſe iſt, verdoppelt, und ſonach alle 14 Tage angeſetzet werden, um die Geſchäfte auf das möglichſte zu befördern.

Von Verfaſſung des Hauptextraktes und Berichtes.

17tens. Während der Zeit ihres Aufenthaltes am Kreisorte haben die Kreiskommiſſäre aus den ihnen von den Schulen zugekommenen Spezialextrakten, einen tabellariſchen Hauptextrakt nach dem vorgeſchriebenen Formular zu verfaſſen, und mit dem Berichte aus ihren Schulprotokollen einzubegleiten.

Dem Berichte iſt ein Anhang beizufügen, der 2 Theile haben ſoll, und am Schluße des einen ſoll ſummariſch gezeiget werden, um wie viel die Anzahl

der

der Schulfähigen, und der Schulgehenden gegen das vorige Jahr gewachſen iſt, wie viel Schulgebäude repariret, oder neu erbauet, wie viel, und welche Schulen zu Muſterſchulen beſtellet, wie viel Schullehrer, und Gehilfen abgerichtet, und angeſtellet, wie viel überhaupt gut, mittelmäſſig, oder etwa gar nicht abgerichtet, wie viel mit Beſtättigung angeſtellet worden ſind. In dem andern Theile iſt gründlich anzuzeigen, wo Schulen zu errichten, zu überſetzen, oder abzuſtellen, wo Gehülfen beizugeben wären. Es iſt anzumerken, was für Fortgang ſich zeige, was ihm entgegen ſtehe, und hierwegen ſind die Mittel vorzuſchlagen, die der Kommiſſär erforderlich erachtet. Auch iſt ein Verzeichniß der Schullehrer, welche die Beſtättigungsdekrete haben, und ein Verzeichniß der beſonders guten Subjekte, die entdecket worden ſind, und Stipendien verdienen, beizufügen.

Der tabellariſche Extrakt, und Bericht ſoll in den erſten Tagen des Novembers an die Landesſtelle eingeſendet werden, welche den Oberaufſeher vernimmt, und das Erforderliche ſodann verordnet.

Wenn ſich Fälle ergeben, die nach den beſtehenden Direktivregeln beim Kreisamte nicht entſchieden werden können, wo aber der Aufſchub bis zum Hauptſchulberichte in etwas einen Nachtheil brächte, ſollen die nöthigen Berichte an die Landesſtelle auch unter

U 2 dem

dem Jahre erſtattet werden, wenn aber Fälle vorkämen, welche ungeachtet der Inſtruktion, der allgemeinen Schulordnung, und anderer in Schulſachen ergangenen Vorſchriften doch nicht ungezweifelt behandelt werden könnten, ſo ſoll ſich immer an die Landesſtelle um die Entſcheidung verwendet werden.

Von der Korreſpondenz der Kreisſchulkommiſſäre.

18tens. Haben die Kreisſchulkommiſſäre, beſonders eines Landes, unter einander eine freundſchaftliche Korreſpondenz zu führen, in welcher ſie die vorkommenden Schwierigkeiten einander mittheilen, ſich darüber aufklären, und über die Mittel, die ſie zur Verbeſſerung nöthig zu ſeyn erachten, ſich wechſelſeitig mittheilen.

Mit dem Oberaufſeher der deutſchen Schulen haben ſie zu korreſpondiren, und die nöthigen Anfragen an ihn zu ſtellen, auch mündliche Unterredung, ſo viel es ſich thun läßt, mit ihm zu pflegen.

Die für das Schulweſen angeſtellten Kommiſſäre ſind nach Maaß der erübrigenden Zeit zu den kreisämtlichen Verrichtungen zu verwenden *).

Nachdem die Kreisſchulkommiſſäre überhaupt, wie alle andere Kreiskommiſſäre zu behandeln ſind, ſo wurde erkläret, daß der Arhaabzug mit 5 von 100 von der wirk-

*) Hofentſchlieſſung vom 9ten Oktob. 1786.

wirklichen Beſoldung derſelben per 600 fl. zu geſchehen habe *).

Auch den in Schulſachen, oder anderen Amtsgeſchäften reiſenden Kreisſchulkommiſſären ſollen die vorſchriftmäſſigen Wagenreparaturen, und Schmiergelder vergütet werden **).

In Rückſicht auf die Kreiskommiſſäre wurde dann auch angeordnet, daß derjenige, der nach dem Anſtellungsdekrete älterer Kreiskommiſſär iſt, er mag es in Schul- oder andern Kreisangelegenheiten ſeyn, dem jüngern vorzugehen habe; doch können der beſtehenden Anordnung gemäß auf die Beförderung in ſolche höhere Aemter, zu deren Erlangung die rechtlichen, und politiſchen Wiſſenſchaften vorgeſchrieben ſind, nur diejenigen Anſpruch machen, welche ſich darüber, daß ſie dieſe Wiſſenſchaften ſich vorſchriftmäſſig beigelegt haben, auszuweiſen vermögen ***).

Da die vormalige Studienkommiſſion das Verlangen geäuſſert hat, daß die Oberaufſeher der deutſchen Schulen, die **Kreisſchulkommiſſäre**, die Präfekten der Gimnaſien, und die Direktoren der Hauptſchulen in officiosis der Poſtportofreyheit theilhaftig werden möchten, so wurde befohlen, daß die Korreſpon-

*) Verordnung in Böhmen vom 26. Febr. 1789.

**) Hofdekret vom 12. Nov. 1791.

***) Hofdekret vom 16. Nov. 1789.

ſpondenz dieſer Partheien in officioſis nach der Inſtrukzion zur Behandlung der ex officio Korreſpondenz anzuſehen, und gleichförmig zu behandeln ſeye *).

Die Kreisſchulkommiſſäre haben jedoch auch die Verordnung wegen der Abänderung des doppelten Briefportojournals vom 30. Auguſt 1790, (wovon be Abhandlung des Poſtweſens das mehrere vorkommen wird) zu beobachten **).

Die Kreisſchulkommiſſäre ſollen die ſummariſche Tabelle bei den halbjährigen Schulberichten in zweyfachen Exemplaren einſenden, bei den noch nicht beſtättigten Lehrern auf die Beibringung der Erforderniſſe zur Beſtättigung dringen, die nicht geprüften Lehrer aber zur Einholung der nöthigen Kenntniſſe anweiſen ***).

Die Tabelle zu Inſtruirung der Begleitungsberichte über die Beſtättigungsgeſuche der Schullehrer wäre nach folgendem Entwurfe zu verfaſſen.

Tabelle.

welche beim Einſchreiten um das hohe Beſtättigungsdekret für Schullehrer vom k. Schulkommiſſär einzubringen iſt.

Dieſe Tabelle beſteht aus 10 Rubriken.

in der erſten Rubrike kömmt der Namen des Bittſtellers zu ſezen.

in

*) Hofdekret vom 20. April 1789.

**) Hofdekret vom 29. Sept. 1790.

***) Hofdekret vom 30. Dez. 1791.

in der zweiten.

Namen des Schulorts, und in welcher Kategorie er allda angeſtellet ſey.

in der dritten.

Namen der Grundobrigkeit, und des Patrons.

in der vierten.

Ob die Schule, an welcher er angeſtellt iſt, eine direktivregelmäſſige Schule, und dann insbeſondere eine Pfarr- Lokal- oder eine bloſſe Privatſchule u. ſ. w. ſey.

in der fünften.

was für einen Gehalt der Bittſteller beſize, ob er wenigſtens auf 100 fl. dotirt ſey, oder ob er im Falle, daß er an einer Privatſchule lehrt, wenigſtens 70 fl. beziehe.

in der sechsten.

Ob er das vorgeſchriebene Lehrfähigkeits- Sittenzeugniß beibringe.

in der ſiebenten.

Ob er ein Anſtellungsdekret aufzuweiſen habe.

in der achten.

Ob er ein Sittenzeugniß beſize.

in der neunten.

Ob er der deutſchen Sprache kündig ſey.

und in der zehnten Rubrike

kommen die nöthigen Anmerkungen zu ſezen *).

*) Verordnung in Böhmen vom 7. Jäner 1792.

§. 27.

Von den Schulprüfungen, und Belohnungen ſagt die allgemeine Schulordnung folgendes:

Von den Prüfungen in den deutſchen Schulen.

Damit man den Fortgang der Schüler, und was ſie gelernet haben, erkennen möge, ſollen in ſämmtlichen Normalſchul-Haupt- und Landſchulen halbjährig über alle Gegenſtände, die gelehret worden ſind, in Gegenwart einiger hiezu in Städten zu deputirenden Magiſtratsperſonen, auf dem Lande aber in Gegenwart des Pfarrers, des herrſchaftlichen Beamten, und einiger Geſchwornen Prüfungen angeſtellet werden, bei welchen die Schüler alles an Tag legen können, was ſie gelernet haben. Weswegen auch Jedermann, der Belieben trägt, der Zutritt zu dergleichen Prüfungen offen ſteht, und ihm die Schüler, jedoch nur über die Gegenſtände, die in den Leſebüchern enthalten ſind, zu befragen geſtattet iſt.

Bei ſolchen Prüfungen in Städten ſollen auch die Aufſeher unterſuchen, ob diejenigen, welche in die lateiniſchen Schulen übergehen, und ſich den Wiſſenſchaften widmen wollen, dazu hinlängliche Talente beſitzen, auch ob ihre Vermögens- und andere Umſtände ihnen geſtatten, in höhere Schulen zu übergehen.

Wenn bei dieſen Schulunterſuchungen gefunden wird, daß nachläſſige Schüler das Verordnete nicht erlernet haben, ſo können ſie von dem Schulaufſeher auch

nach Erreichung des feſtgeſetzten Alters dennoch die Schule länger zu beſuchen angehalten werden.

Wo Stiftungen, oder andere Zuflüſſe vorhanden ſind, ſollen am Ende der Prüfung den verdienteſten Schülern zu ihrer ferneren, und auch zu anderer Aufmunterung Belohnungen zuerkannt, und mit ſolchen erſtens diejenigen, welche das mehreſte in jeder Klaſſe erlernet haben, und davon überzeugende Proben geben, und zweitens die Sittſamſten, erfreuet werden. *)

Von der Abſicht der Schulprüfungen.

Die Abſicht der Schulprüfungen geht dahin, daß ſowohl die Obrigkeit, welcher die Sorge der Erziehung anvertrauet iſt, als auch die Einwohner jedes Ortes, und vorzüglich die Aeltern der Schulkinder erkennen mögen, ob die Schüler in ihren Kenntniſſen zunehmen, und wie viel ſie von einem halben Jahre zum andern zugenommen haben. Ferner, um die Geſchicklichkeit, und Arbeitſamkeit der Lehrer dadurch kennen zu lernen, und zu erfahren, wie die Jugend mit ihnen verſorget ſey.

Die Schüler erlangen durch ſolche öffentlichen Prüfungen nach und nach eine edle Unerſchrockenheit ſich vor Leuten ſehen zu laſſen, und durch das, ſo ſie dabei reden müſſen, eine Fertigkeit, ſich mit Anſtande auszudrücken; die Geſchickteſten aus jenen erwerben ſich ſchon frühzeitig Gönner für die Zeit, da ſie öffentlich in der Welt hervortretten werden, ja man kann ſich auf

die

*) Allgemeine Schulordnung. §. 22.

die Erfahrung berufen, daß manche Schüler durch ſolche bei öffentlichen Prüfungen abgelegte Proben ihres Fleiſſes hernach zeitig ſind geſuchet worden, da ſie ſonſt vielleicht lange verborgen, und ohne Verſorgung geblieben wären. Die Lehrer, wenn ſie ihr Amt mit gehörigem Eifer verwaltet haben, erhalten durch dergleichen Prüfungen den Vortheil, daß ſie ſich beim Publikum in Achtung ſetzen, und die Direktoren haben theils das Vergnügen, die Früchte ihrer bereits gemachten guten Anſtalten zu bemerken, theils auch Gelegenheit die etwa noch vorhandenen Mängel der Schule gleichſam mit einem Blicke zu überſehen, welches ſie in den Stand ſetzet, denſelben in der Folge der Zeit entgegen zu arbeiten.

Wie die Prüfungen einzurichten ſind.

Der Schüler wächſt in ſeiner Erkenntniß, wenn er von niedrigen zu höheren Gegenſtänden, von leichten zu ſchwereren ſteigt, und folglich dieſelben immer durch neue, und wichtigere Theile erweitert. Er wächſt aber auch, wenn er das Erlernte ſtets deutlicher, gründlicher, richtiger, und zuſammenhängender, kurz, wenn er alles vollkommener einſieht, und beſſer in Ausübung bringt. Wenn alles in einer wohleingerichteten Schule ſeinen ordentlichen Lauf hat, ſo kann es nicht fehlen; Schüler müſſen von Tag zu Tage an ihren Einſichten, und Geſchicklichkeiten zunehmen, ob es gleich eben ſo unmerklich geſchieht, als das Wachsthum bei ihren Körpern. Erſt nach Verlauf einer gewiſſen Zeit kann man an ihnen beobachten, und nach einem Maaſſe beſtim-

ſtimmen, wie viel ſie an Erkenntniſſen, und Geſchick-
lichkeiten zugenommen haben.

Ein ſolcher Zeitpunkt iſt die Zeit der Schulprüfung, zu welcher man die Schüler gleichſam nach der Größe ihrer Kenntniſſe meſſen, und urtheilen will, was für einen Fortgang ſie von einem halben Jahre zum andern gemachet haben; das heißt: man will durch Prüfungen erfahren, zu welchen neuen, und höheren Gegenſtänden die Schüler ſeit der letztern Prüfung geſtiegen, und wie viel vollkommener ſie ſeit derſelben im jeden Lehrgegenſtande geworden ſind. Man muß alſo an einem ſolchen Prüfungstage ein gewiſſes Maaß haben, nach welchem man das Verhältniß der itzigen Kenntniſſe gegen die ehemaligen erkennen kann. Zu dem Ende wird bei einer jeden halbjährigen Prüfung in einer Tabelle nach dem Formular, welches vorwärts §. 22. enthalten iſt, angemerket, was dieſer, oder jener Schüler bis zum Ende der Schulzeit erlernet hat, und wie er in der Prüfung beſtanden iſt.

Nicht die Lehrer, ſondern in der Normalſchule der Oberaufſeher, in Hauptſchulen der Direktor, und auf dem Lande der Aufſeher des Ortes urtheilen über das, was ſie an Schülern finden. In Anſehung des Schreibens iſt von jedem Schüler monatlich eine Probeſchrift auf einem Quartblatte verfertigen, den Namen des Schülers nebſt dem Monatstage darauf ſchreiben, und von dieſen monatlichen Probeſchriften eine Sammlung, welche zur Zeit der Prüfung denjenigen

kann

kann vorgeleget werden, welche der Prüfung beiwohnen, zu machen. Auf ſolche Weiſe kann der Fortgang der Schüler im Schreiben von einem Monate zum andern gar leicht beurtheilet werden. Eben dieſes findet auch bei den Schriften, welche die Rechtſchreibung, und ſchriftlichen Aufſätze zum Grunde haben, ſtatt. Die Rechenbücher werden gleichfalls auf ſolche Art eingerichtet, und wo etwa in einer Schule das Zeichnen gelehret wird, kann ein gleiches Verfahren nicht ohne Nutzen ſeyn.

Von den Einladungen zu Prüfungen.

Weil man durch öffentliche Prüfungen dem Publikum auf eine gewiſſe Art Rechenſchaft von demjenigen geben will, was in der Schule iſt vorgenommen worden, ſo iſt es auch nöthig, daß man demſelben zu gehöriger Zeit anzeige, wann, worinn, und wo die Schuljugend geprüfet werden ſoll. Daher werden gedruckte Einladungen den Vornehmſten des Ortes durch die Lehrer, andern aber durch die Schüler eingehändiget, auch an die Schule, und wenn es für gut befunden wird, auch an einige Plätze des Ortes angeſchlagen. In dieſen Einladungsſchriften wird angezeiget, was für Lektionen, und Uebungen jede Klaſſe durch das nächſt verfloſſene halbe Jahr gehabt habe; es werden, wenn man mit einem Lehrbuche nicht fertig geworden, die Stücke oder Seitenzahlen angezeiget, wo man ſtehen geblieben iſt: dies dienet dazu, damit die Beſtimmung der Stücke geſchehen könne, worüber man die Schüler will antworten laſſen, der Verdacht hat hiebei alsdann nicht ſtatt, als wenn der Lehrer mit der Uebergehung

ande=

anderer bloß jene Stücke Schülern beigebracht hätte, darüber er fragt. Weil es oft zu geſchehen pflegt, daß man bei den erſten Gegenſtänden der Prüfung ſich ſo lange aufhält, daß endlich für den letztern wenig oder gar keine Zeit übrig bleibt, ſo wird in dem Einladungszettel nicht nur die Folge der Materien, ſondern auch nach Viertelſtunden beſtimmt, wie viel Zeit man auf jede beim Prüfen wenden werde.

Vom Prüfungsorte.

Da in dem Orte, wo die Prüfungen ſollen gehalten werden, verſchiedene Perſonen, die theils Obrigkeiten, und Vornehmere, theils Bürgersleute ſind, ſich dabei einzufinden pflegen, ſo wird vor allen Dingen erfordert, daß der Ort für die Prüfung geräumig, und hoch, folglich ein ziemlich großer Saal, oder doch demſelben ähnlich ſeyn müſſe, damit ſowohl für die Vornehmern ein bequemer Platz, daß ſie vor dem Gedränge geſichert ſind, als auch eine ſchickliche Abſonderung der Schüler von denſelben und den übrigen Zuhörern, damit die Klaſſen ohne Unordnung auf- und abtreten können, vorhanden ſey. Die Höhe des Ortes iſt deßwegen zu wünſchen, damit die Luft wegen der häufigen Ausdünſtungen der Verſammlung nicht ſchädlich werde. In dieſem Saale wird den Obrigkeiten, und Vornehmſten des Ortes ein mit Seſſeln verſehener ſchicklicher Platz durch den Direktor angewieſen, auf welchem ſie die ganze Handlung genau bemerken können.

Die Schüler bekommen ebenfalls einen ſchicklichen Ort, welcher etwas erhöhet ſeyn ſoll, und den übri-

gen

gen Zuhörern wird ein anderer Platz angewieſen, wo ſie alles ſehen und hören können, was bei der Schulprüfung vorgenommen wird.

Um die Zeit deſto beſſer zu beobachten, welche man zum Prüfen beſtimmet hat, ſo ſoll eine Uhr vorhanden ſeyn, oder wenigſtens ſoll eine von dem Oberaufſeher vorgeleget, und darnach auch das Ende für jede Klaſſe angegeben werden.

Wer bei den Prüfungen die Schüler zu fragen hat.

Da die Jugend bei einer öffentlichen feyerlichen Prüfung gemeiniglich ſchüchtern und ängſtlich iſt, ſo wird das Examiniren billig dem ordentlichen Lehrer jeder Klaſſe überlaſſen, weil die Kinder mit demſelben am beßten bekannt, und ſchon an ihn gewohnt ſind.

Indeſſen wird durch die allgemeine Schulordnung auch andern Perſonen geſtattet, die Schüler, jedoch nur über Dinge, die in den Leſebüchern enthalten ſind, zu befragen.

Oefters examiniret auch der Direktor, und zwar um die Anweſenden zu überzeugen, daß die Schüler nicht blos auswendig gelernte Worte herſagen, oder, welches einerley iſt, auf gewiſſe Fragen, beſtimmte Antworten gelernet haben, ſondern daß ſie von ihrem Lehrer ſind angeleitet worden, auch bey veränderten Fragen nicht zu verſtummen, ſondern die Sache recht zu ſagen. Die Zeit, welche zu einer Schulprüfung verwendet wird, iſt viel zu kurz, als daß alles könnte wiederholet werden, was binnen einem halben Jahre den Kindern in der Schule iſt beigebracht worden.

Man

Man muß alſo von jeder Gattung der Lektionen nur einen kurzen Abſchnitt zur Probe wählen, und die Schüler darüber befragen.

Allein, wenn dem Lehrer die freye Wahl überlaſſen würde, über dieſen, oder jenen Abſchnitt zu examiniren, ſo iſt ſehr wahrſcheinlich, daß die Jugend blos auf dieſe einzelnen Stücke ſorgfältig dürfte vorbereitet werden, um auf alle Fragen aus dem Gedächtniſſe zu antworten. Die Zuhörer, welche daraus ſchlieſſen wollten, daß die Schüler im Stande waren, auf alle übrige Stücke eben ſo gut zu antworten, würden daher hintergangen ſeyn. Daher kann dem Lehrer die Wahl der Stücke, über welche die Prüfung anzuſtellen iſt, nicht überlaſſen werden.

Wer die Stücke zum Befragen beſtimmen ſoll.

Beym Anfange der Prüfung hält einer von den Schülern an die Anweſenden eine kurze Rede, darinn er den Innhalt der Prüfung anzeigen kann; er bittet zugleich, die angeſehenſten Perſonen möchten die Theile der Gegenſtände beſtimmen, darüber die Schüler ſollen geprüfet werden; hierauf werden die Einladungszettel ausgetheilet, den Vornehmſten Lehrbücher überreichet: dem Oberaufſeher aber ſo wohl als den vornehmſten obrigkeitlichen Perſonen iſt vorerwähntes Verzeichniß zu übergeben; vor denſelben ſollen auch auf einem Tiſche die Probeſchriften, und andere Beweiſe des Fleißes der Schüler zum nachſehen liegen.

Die erſte obrigkeitliche Perſon des Ortes, oder auch der gegenwärtige Oberaufſeher beſtimmen, bei jedem

Auf-

Auftritte der Klaſſe das Stück des Lehrgegenſtandes, darüber die Schüler ſollen befraget werden, es ſteht auch andern, beſonders Aeltern, frey zu verlangen, daß dieſer oder jener Schüler ſolle vorgenommen werden.

Die Lehrer merken ſich das Beſtimmte an, und prüfen nach der ihnen gemachten Beſtimmung.

Wann die Prüfungen vorzunehmen ſind.

Die Zeit zu den Prüfungen wird nach Umſtänden der Orte entweder Vor = oder Nachmittag an verſchiedenen Tagen, oder auch an einem Tage beſtimmet, und iſt über die Religion, die Religionsgeſchichte, Sittenlehre, und auch über das, was zur Sittſamkeit gehöret, an einem Vor = oder Nachmittag zu prüfen, in einem andern Vor = oder Nachmittag ſind über andere Gegenſtände Unterſuchungen anzuſtellen.

Mit Buchſtabenkennen, und Buchſtabiren iſt ſich nicht abzugeben, außer etwa im Anfange, da man dem Publikum die Vortheile dieſe Dinge zu lehren zeigen möchte. Jene Gegenſtände, deren Kenntniß an den Schülern durch verſchiedene Aufgaben, welche die Schüler in Gegenwart der Anweſenden aufzulöſen haben, erſt offenbar wird, müſſen auch nach ihrer eigenen Beſchaffenheit behandelt werden: dahin gehöret, die Rechenkunſt, die Rechtſchreibung, die Sprachlehre, der Briefſtil, und die Geometrie. Hier kann es gleichviel gelten, ob der Lehrer, oder auch einer von den vornehmſten Zuhörern, die hieher gehörigen Aufgaben beſtimme.

Ob-

Obſchon die Zeit viel zu kurz iſt, als daß alle Schüler, beſonders, wenn ihre Anzahl groß iſt, hinreichend könnten geprüfet werden, ſo muß doch darauf geſehen werden, daß nur der kleinſte Theil aus den Schülern ohne geantwortet zu haben, von der Prüfung entlaſſen werde: denn, wenn man ſich nur bei wenigen gar zu lang aufhielte, und ihnen zu viel Fragen vorlegete, folglich den andern die Zeit dadurch entzöge, ſo würde das Publikum in den Argwohn gerathen, daß es hinter das Licht ſey geführet worden, und dadurch würde der Schule mehr Nachtheil zugezogen, als derſelben durch eine gehörige Prüfung aufgeholfen werden kann.

Von den Reden und Geſprächen bei Prüfungen.

Kurze Reden und Geſpräche bei Prüfungen ſind allerdings nützlich, vorausgeſetzt, daß ſie den Kindern, die ſie halten, verſtändlich, und zugleich lehrreich ſind. Aber Reden über Dinge, die weder die Schüler, noch der größte Theil der Anweſenden verſtehen, wären unnütz; und wenn Bürger- oder Bauerkinder, die ſchon zu der Lebensart ihrer Väter beſtimmet ſind, etwa juriſtiſche, mediciniſche, politiſche, oder wohl gar theologiſche Reden hielten, ſo wäre es lächerlich.

Es müſſen ſolche Reden, und Geſpräche ſeyn, die ſich für Kinder ſchicken, deren ſie ſich noch mit Vergnügen und Nutzen im Alter erinnern. Redeübungen oder Geſpräche können in der Zwiſchenzeit gehalten werden, da eine Klaſſe ab, die andere auftritt; die Materien dazu ſind unerſchöpflich.

Als: z. B. Von den Vortheilen einer frühen Gottesfurcht. Vom guten Gebrauche der Schuljahre. Vom Fleiſſe in der Jugend. Wie nöthig das Schreiben und Rechnen auch den geringſten Bürgern und Landleuten ſey. Vom Gehorſame gegen die Aeltern und Obrigkeiten. Auf was für Art man die Ehrerbietigkeit gegen ſeine Obrigkeit beweiſen könne. Vom Vergnügen und Nutzen des Landlebens. Von der Nothwendigkeit der Handwerke und Künſte. Von der Erwählung einer nützlichen, und für eines jeden Zuſtand paſſenden Lebensart.

Man kann auch in ſolchen Reden die Fehler und Mängel, welche beym Pöbel im Schwange ſind, rügen, und durch den Mund eines Kindes manchen Alten beſchämen, und vielleicht beſſern. Man redet z. B. von der Schädlichkeit der Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken. Von der Faulheit. Von der Thorheit, und dem Unſinne des Aberglaubens, der Klagen über ſchlechte Zeiten. Von dem Vorurtheile, als müßte man alles beym Alten laſſen. Vom Mißbrauche und dem rechten Gebrauche des Zeitvertreibes, und der Ergötzlichkeiten. Auch die Fehler der Kinder können beſtrafet werden, wenn man zum Beyſpiele reden läßt: Von dem Nachtheile, der aus einem unordentlichen Schulgehen entſteht. Von der Verwahrloſung der Geſundheit, welche aus der Vernachläßigung der Reinlichkeit entſpringt. on der Schändlichkeit der Lügen, des Müßigganges, und dergleichen. Inſonderheit kann man

in

in ſolchen Reden die Thorheiten ſtrafen, und lächerlich machen, für welche die Kanzel zu ehrwürdig iſt. Es giebt auch unter den Schülern kleine Pedanten, und Putzdocken, dieſe Thorheiten müſſen belachet, aber auch gebeſſert, oder vielmehr ausgejätet werden; nur daß man dadurch nicht eine entgegengeſetzte Thorheit veranlaſſe, oder das Gute, welches gemeiniglich ſolche Thorheiten zum Grunde haben, mit ausreiſſe.

Es müſſen auch ſolche Reden deutlich, natürlich und kurz abgefaſſet ſeyn.

An Büchern fehlet es nicht, aus denen man ſie nehmen kann, wenn etwa die Lehrer ſolche zu verfaſſen nicht Fähigkeit genug beſäßen. Solche Abhandlungen, wie ſie in moraliſchen Wochenſchriften vorkommen, ſind gut dazu, und es bleibt jedem die Freiheit unbenommen, was ihm gut dünket, hinzuzuſetzen, oder wegzulaſſen. Man kann auch zur Abwechslung geſchickten Leſeſchülern Gelegenheit geben, zu zeigen, daß ſie auch Affekte und ſtarke Stellen zu fühlen und auszudrücken vermögen, indem man ſie ein poetiſches Stück, oder ſonſt eine rührende Erzählung vortragen läßt. Doch ſind Geſpräche immer beſſer als Reden; ſie ſind natürlicher, ſie beſchäftigen mehr, und ſind den Zuhörern angenehmer. Schon vortheilhaft kann man ſich, beſonders in kleinern Städten und Märkten, wo der Bürger auch meiſt zugleich den Ackerbau treibt, der neuen Vorſchläge und Entdeckungen in der Oekonomie zu dieſem Endzwecke bedienen? Man kann einen Schü-

ler auftreten laſſen, der die alte Art zu wirthſchaften vertheidigte: dieſem kann ein anderer widerſprechen, und ſich für die neuen Vorſchläge erklären; es kann die Wirkung haben, daß mancher Zuhörer, der auf dieſe Art etwas erfährt, was er ſonſt nicht würde erfahren haben, ſich ſtillſchweigend entſchlieſſe, von dieſen Entdeckungen Gebrauch zu machen.

Der Nutzen dieſer Reden und Geſpräche iſt immer ſehr wichtig, beſonders, wenn der Innhalt derſelben nach obigen Vorſchlägen eingerichtet iſt. Durch eine geſchickte Aktion dringt alles tiefer in die Gemüther der Schüler, welche nur Zuhörer ſind, und jene, die ſolche Geſpräche ſelbſt halten, werden zur Freimüthigkeit und Unerſchrockenheit gewöhnet, vor einer Menge mit Anſtand zu reden; ein Fall, der oft auch den Geringſten im gemeinen Leben vorkommen kann: endlich iſt auch nicht zu zweifeln, daß ſich ihr Nutzen noch auf einige der Zuhörer erſtrecken möchte.

Drammatiſche Stücke werden aus vielerley Urſachen, widerrathen.

Die Reden und Geſpräche zu halten: iſt es am beßten, ältere Schüler zu nehmen, die Kleinern würden gar zu viel Zeit wegnehmen, bis man ſie dazu abgerichtet hätte, und das könnte dem Unterrichte nachtheilig ſeyn. Uiber dieſes haben die Kleinen, das iſt, die Schüler aus den niedrigſten Klaſſen doch die Hoffnung, daß ſie mit der Zeit, wenn ſie nämlich in der

Schu-

Schule etwas Mehreres gethan haben, auch zu dieſer Ehre gelangen können.

Dem ungeachtet iſt es nicht verbothen, auch kleinere Schüler, wenn man dazu beſondere Urſachen hat, etwa zur Belohnung, eine kurze Rede, oder ein kleines Geſpräch halten zu laſſen. Hiebei iſt noch zu merken, daß man den Jüngern Geſpräche, den Aeltern aber Reden gebe, oder man läßt auch einen kleinen und größern Schüler zuſammen auftreten; jener kann fragen, und Einwürfe machen: dieſer kann antworten, und belehren. Ein allzugroßes Gepränge, z. B. Muſik, Trompeten und Pauken und dergleichen ſchicket ſich wohl für dergleichen Gattungen von Prüfungen nicht, daher dieſes unterbleiben ſoll.

Was beim Schluße der Prüfung zu geſchehen hat.

Der Beſchluß der Prüfung iſt mit dem Ableſen der Namen ſolcher Schüler zu machen, welche ſich durch ihren Fleiß in dieſer oder jener Klaſſe, wie auch durch gute Aufführung vor andern ausgezeichnet haben, damit ſowohl dergleichen Schüler ihrer verdienten Ehre, als auch ihre Aeltern oder Anverwandten der Freude und des Vergnügens über das Wohlverhalten derſelben öffentlich theilhaftig, die andern aber zum Wetteifer, ein gleiches rühmliches Zeugniß zu verdienen, aufgemuntert werden mögen: endlich auch, damit hieraus erhelle, daß auf die Schüler in Anſehung ihres Fortganges in Kenntnißen und Sitten ſtäte Aufmerkſamkeit getragen werde, und jedem nach Verdienſten Gerechtigkeit widerfahre. *)

*) 6tes Hauptſtück des 3ten Theils des Methodenbuches.

Bei der unter Regierung **Weil. Sr Maieſtät Joſeph des II.** mit den Schuljahren getroffenen Veränderung war es nothwendig, daß auch die Prüfungszeit abgeändert, und nach dem Gange des Unterrichtes eingetheilet werde. Es wurde alſo befohlen, die erſte Semeſtralprüfung bei Univerſitäten, Lizäen, Gimnaſien, Normal- und Hauptſchulen den 15ten Jäner anzufangen.

Die zweite Semeſtral- oder Endprüfung hatte bei höheren Studien mit 15. Junius, bei Gimnaſien aber mit den erſten Tagen des Monaths Julius ſo zu geſchehen, daß die Austheilung der Prämien den 15ten des nämlichen Monaths vor ſich gehe. Die Endprüfung für die Normal- und Hauptſchulen, wurde auf den 17ten Julius feſtgeſetzet. Dieſe Ordnung war nur allein auf Univerſitäten, Licäen, Gimnaſien, Normal- und Hauptſchulen anzuwenden, für die übrigen Stadt- und Landſchulen konnte in dieſem Punkte eine allgemeine Vorſchrift nicht ſtatt haben, ſondern die Zeit der Ferien war immer nach den Lokalumſtänden zu beſtimmen, jedoch wurde erinnert, daß die Dauer derſelben überall eher zu beſchränken, als zu verlängern ſey. *)

Nachdem aber, wie vorwärts §. 19. S. 201. angeführet wurde, in Anſehen der Ferien wiederholt eine Abänderung geſchehen iſt, ſo ergiebt ſich hieraus, daß es von dieſer vorerwähnten Beſtimmung der Prüfungszeit

*) Hofdekret vom 10. December 1787.

zelt hie und da wieder abkomme, und ſich nach dem gewählten Anfange des Schuljahres gerichtet werden müſſe.

Von den **Prüfungen** derjenigen Jünglinge, welche die **öffentlichen Schulen nicht beſuchen**, und ſich prüfen laſſen wollen, enthält eine unter der Regierung Wail. Sr. k. k. Maieſtät **Joſeph des II.** erfloſſene Verordnung, daß

Von Prüfungen derjenigen, welche die öffentlichen Schulen nicht beſuchen.

1. Um ein ordentliches Zeugniß zu erhalten, wie es auch zur Erwerbung eines Stipendiums nöthig iſt, ſolche Jünglinge nicht zu Hauſe geprüfet werden, ſondern verbunden ſeyn ſollen, ſich nach dem Unterſchiede, als ſie die Normalgegenſtände lernen, oder ſich ſchon in den unteren lateiniſchen Schulen befinden, bei einer Normal- oder Hauptſchule, oder bei einem Gimnaſium zur Prüfung zu ſtellen.*)

2. Die Prüfungen dieſer Jünglinge ſind im Jahre nur zweimal, nämlich zu Ende eines jeden Semeſtralkurſes auf die nämliche Art, wie die öffentlichen Prüfungen in Schulen zu geſchehen haben, vorzunehmen, und dazu die Tage nach dem Maaße, als ſich die Semeſtralkurſe früh oder ſpät endigen, und nach der Anzahl der ſich meldenden Jünglinge zu beſtimmen.

*) Dieſe Verordnung wird hier ſammt den derſelben nachgefolgten Vorſchriften, ungeachtet dieſelben auf die Studien mehreren Bezug haben, des engen Zuſammenhanges wegen angebracht, und der Bezug hierauf weiterhin genommen.

3. Zu dem Ende haben alle diejenigen, welche öffentlich geprüft zu werden verlangen, drei Wochen vor dem Anfange der gewöhnlichen Semeſtralprüfungen, an der Normalſchule bei dem Oberſchulaufſeher, an den Hauptſchulen bei den Direktoren, und an den Gimnaſien bei den Präfekten ſich zu melden, zugleich auf einen halben Bogen ihre Tauf- und Familiennamen, Geburtsort, Alter, den Stand der Aeltern, oder wenn ſie deren keine mehr haben, des Vormunds oder der nächſten Anverwandten, ihre Wohnung, den Namen und Stand ihres Lehrers, die Klaſſe, woraus, und den Endzweck, wozu ſie geprüft zu werden verlangen, ſchriftlich anzuzeigen, und einige Tage vor dem Ende der öffentlichen Schulprüfungen, um den Tag und die Stunde, wann ſie erſcheinen ſollen, anzufragen. Sollte einer an dem beſtimmten Tage durch einen Zufall zu erſcheinen, verhindert werden: ſo hat er ſolchen zu beſcheinigen, und um einem andern Tag anzuſuchen.

4. Dieſe Prüfungen ſind alſo anzuordnen, daß diejenigen, welche zu einerlei Abſicht ſich gemeldet haben, und von dieſen wieder allemal diejenigen, welche zur nämlichen Klaſſe gehören, zuſammen, auf einen Tag, und jedesmal 4 bis 5 Knaben auf eine Stunde beſtellt, und zugleich vorgenommen werden, wie es bei den öffentlichen Schulprüfungen gewöhnlich iſt.

5.

5. Der Oberſchulaufſeher, Direktor und Präfekt hat dieſen Prüfungen ſelbſt beizuwohnen, und ſelbe alſo einzurichten, wie es nöthig iſt, um den Verdienſt ſolcher Jünglinge, deren Fähigkeit und Anwendung nicht bekannt ſind, ächt, und mit Zuverläßlichkeit beſtimmen zu können.

6. In Anſehen derjenigen Jünglinge, welche, um in die unteren lateiniſchen Schulen, oder philoſophiſchen Klaſſen übertretten zu können, das vorgeſchriebene Zeugniß verlangen, wurde es bei der Verfaſſung belaſſen, nach welcher dieſe allemal bei dem Oberſchulaufſeher, oder Direktoren, und bei den Präfekten der unteren lateiniſchen Schulen, um die erforderlichen Zeugniße ſich melden, und prüfen laſſen müſſen.

7. Mögen in den Fällen, wo Eltern und Vormünder, nur von dem Fortgange ihrer zu Hauſe ſtudierenden Kinder verſichert ſeyn wollen, die Prüfungen zwar im Hauſe gehalten werden, nur iſt in ſolchen Fällen kein ſchriftliches Zeugniß auszuſtellen, ſondern der Direktor, Präfekt, oder Lehrer, der zur Prüfung eingeladen iſt, hat den Eltern blos mündlich zu ſagen, ob er mit dem Fortgange ihrer Kinder zufrieden zu ſeyn Urſache habe, oder wie, und in welchen Gegenſtänden dieſe allenfalls mehr und beſſer zu unterrichten, und zu üben wären.

8. Kann jedoch denjenigen, welche ein Atteſtat zum Verſchicken an ihre abweſenden Aeltern, oder Wohl-

thäter zuweilen verlangen, ein ſolches aber blos mit Beſchränkung auf dieſen beſtimmten Gebrauch abgefaßt, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, wenn nämlich die Sache keinen Verſchub leidet, auch auſſer der für die Prüfung beſtimmten Zeit ertheilet werden.

9. Das Urtheil über die Fähigkeit derjenigen, die eine höhere Klaſſe der lateiniſchen Schulen, als die unterſte, oder die während des Schuljahrs aus dem Hausunterrichte in ein Gimnaſium eintretten wollen, wird lediglich den Präfekten überlaſſen, welche ohne Atteſtat, mit Vorwiſſen jedoch des Direktors, die Schulklaſſe beſtimmen werden, wozu ſolche Jünglinge gelaſſen werden können.

So haben auch diejenigen, welche zu Anfang oder im Laufe des Schuljahrs aus was immer für Urſache ein Gimnaſium freiwillig verlaſſen, und auf ein anderes ſich begeben wollen, nur ein Atteſtat von dem Gimnaſium, woraus ſie tretten, beizubringen, und ſind dann ohne weitere Prüfung anzunehmen. *)

Unter gegenwärtiger Regierung Sr. k. k. Majeſtät **Franz des** II. erfolgte die Vorſchrift, daß diejenigen Jünglinge, welche privatim ſtudieren, in den öffentlichen Lehranſtalten zwar zu den Prüfungen, jedoch nur unter der Bedingung zugelaſſen werden, daß ſie ſich dazu in der ordentlichen Prüfungszeit ſtellen, und

dem

*) Hofdekret vom 5. Dezemb. 1785.

dem Lehrer für jede Prüfung ein Honorarium von 2 fl. entrichten, um ihm dadurch eine Entſchädigung für ſeine Mühe zu verſchaffen.

Zugleich wurde vorgeſchrieben, daß jeder bei öffentlichen Schulen ſtudierende Jüngling immatrikuliret, ohne Immatrikulirung Niemand zur Prüfung zugelaſſen werden ſoll, doch hat ſolche dort, wo das Unterrichtsgeld beſteht, unentgeltlich zu geſchehen. *)

Jedoch iſt in der Folge vermög des in Gallizien kundgemachten Hofdekrets erkläret worden, daß die Immatrikulirung, und die dafür abzunehmende Taxe nach dem von dem Studienkonſeſſe gemachten Vorſchlage bewilliget, und daher befohlen worden ſey; daß 1tens die Immatrikulirung bei den deutſchen Schulen nicht eingeführet, ſondern damit erſt bei den Gymnaſien der Anfang geſchehen ſolle. 2tens daß an den Gymnaſien die Schüler ohne Unterſchied 15 kr. an den Zamoscer Lyzäum, und an der Lemberger Univerſität aber diejenigen, die nicht zum Adel gehören, 30 kr., die Adelichen 1 fl. rhn., und wenn ihre Eltern, Landesſtände ſind, 2 fl. rhn. zu entrichten haben. Wohingegen 3tens die armen Studenten ſowohl an den Gymnaſien, als an dem Lizäum, und der Univerſität von der Entrichtung der Immatrikulirungstaxe befreiet ſind.

Welche höchſte Hofenetſchlieſſung mit dem Beiſatze allgemein bekannt gemacht wurde, daß Jedermann bei dem

*) Hofdekret vom 1. April. 1792.

dem erſten Eintritte in die Gymnaſial = Schulen ein Mal, und beim Eintritte in die höheren Schulen auch nur ein Mal die Matrikeltaxe, welche mit nächſtkünftigen Schuljahre den Anfang zu nehmen hat, zu entrichten habe. *)

Die Berichte und Anzeigen über die Schulprüfungen ſowohl in den deutſchen als lateiniſchen Schulen, und die Zeugniße ſollen deutlich und ordentlich verfaßt, ſomit auch kein Hauptumſtand ausgelaſſen, und keine Zweideutigkeiten in Ausdrücken in Anſehung der Prüfung ſelbſt, des Gegenſtandes, der Schüler und der Klaſſe des Fortganges gebrauchet werden. **)

Um ſich bei Ausſtellung der Studien = und Schulatteſte gehörig zu benehmen, dürfte folgende in Böhmen kundgemachte Richtſchnur mit mehreren dienen.

a) So oft ein Stiftungs = oder Stipendienwerber erſcheinet, ſoll er die Schulzeugniſſe, und zwar von den Hauptprüfungen allemal das letzte, und jüngſte beibringen; daher denn

b) Die Klaſſe des Fortgangs ausdrücklich, und deutlich zu bemerken, und

c) in den Atteſten anzuführen iſt, wenn der Student nur Privatſtudien vollbracht, und ſofort öffentlich geprüft worden wäre.

d) Müſſen auch die gewöhnlichen Unterſchriften, nach Verſchiedenheit der Atteſte, des Direktors, De=

*) Hofdekret vom 6. und Verordnung in Gallizien vom 24. Auguſt 1792.

**) Verordnung vom 22. Dezemb. 1785.

Dekans, Präfektes, Schuldirektors, und Schullehrers allzeit beigeſetzet werden, und bei den Schulatteſten iſt zugleich die Beſtättigung der Oberſchuldirektion nothwendig.

e) Dieſe ſowohl, als die Studienatteſte ſind nur nach den jedes Schuljahr abgehaltenen zweimaligen Prüfungen auszuſtellen, weil auſſer dieſer Zeit ausgefertigte Atteſtate nicht als giltig angeſehen werden können. *)

Weiter iſt durch ein Hofdekret den Ausſtellern der Schulatteſte die Beobachtung der vorerwähnten Vorſchrift für die Prüfungen, welche die durch Mißbrauch eingeführten Zwiſchenklaſſen, oder ſogenannten Acceſſus verbietet, nachdrücklich eingeſchärffet worden. **)

Es iſt unſtreitig, daß ſich der Menſch lieber durch Freundlichkeit als durch Gewalt leiten laſſe. Das Angenehme iſt eine viel ſtärkere Triebfeder zu guten Handlungen als die Strenge; der Lehrer muß alſo mehr Mittel das jugendliche Herz zu reizen, als zu zwingen in Bereitſchaft haben, daher iſt auch in dem Artikel von der Schulzucht ſchon Meldung von Verheiſſungen gemachet worden, wodurch man Schüler, die ſich wohl anlaſſen, im Guten erhalten, die Saumſäligen aber, oder weniger Geſitteten zum Wohlverhalten aneifern ſoll. Von den Prämien oder Belohnungen.

Die

*) Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. Nov. 1786.

**) Hofdekret vom 30. Mai. 1788.

Die Belohnungen ſollen, wo nicht häufiger, doch auch nicht ſparſamer, als die Beſtrafungen gebrauchet werden. Es beſtehen aber die Belohnungen nicht darinn, daß man Kindern immer etwas zum Geſchenke geben, und ſie dadurch zum eigennützigen Betragen verwöhnen ſoll. Alles was den Hang zum Vergnügen und die Ehrliebe eines Kindes befriediget, kann für daſſelbe anlockend ſeyn, und oft in gleichgültigen und geringen Dingen beſtehen: es kömmt bloß auf den Werth an, den man auf dergleichen Sachen leget, und der in den Augen der Schüler wichtig genug ſcheint. Es läßt ſich aber wie im Beſtraffen, alſo auch im Belohnen ſtuffenweiſe gehen. Dergleichen Grade ſind bezeugtes Wohlgefallen von Seite des Lehrers, Ermunterungen, gemäßigtes Lob, das Anrühmen bei den Schulvorgeſetzten, beſondere Ehrenplätze. Der Schulvorſteher kann die verdienten Schüler öffentlich anpreiſen, ſie als Muſter der Nachahmung vorſtellen, auch ihre Namen in beſonders dazu gewidmete Bücher einſchreiben laſſen. Dieſes wären aber nur Privatermunterungen für die Jugend, welche auf einzelne aber wiederholte gute Handlungen anwendbar wären.

Auf eine lang anhaltende gute Aufführung, wodurch ſich ein Schüler in der Frömmigkeit, im Fleiße, oder in der Artigkeit durch ein ganzes halbes Jahr vor andern auszeichnet, müſſen öffentliche Belohnungen folgen, welche mit der Bekanntmachung der Namen von allen Zuhörern am Ende des Schulkurſes, mit dem

feier=

feierlichen und umſtändlichen Anrühmen des Wohlverhaltens, und der Anwendung der belohnten Schüler zu begleiten ſind.

Dieſe Prämien ſollen aber 1. mit den Vorzügen und den Tugenden, wofür ſie beſtimmet ſind, im Verhältniſſe ſtehen. Dem Fleißigſten kann ein brauchbares Buch, eine Landkarte, eine Sammlung von geſtochenen Vorſchriften, ein phiſikaliſches Inſtrument, dem Geſitteſten ein Ehrenzeichen, dem Frömmſten ein geiſtliches Buch von Gebethen, Liedern, Betrachtungen, ein Kruzifix oder ſonſt ein erbauliches Bild gegeben werden. 2) Iſt es nothwendig, daß die Prämien beſtimmt und gewiß ſind, damit der Schüler auf deren Empfang nach allen erfüllten Bedingniſſen ſicher rechnen könne, denn um das Ungewiſſe oder Unbekannte pflegt man nicht ſonderlich bekümmert oder beeifert zu ſeyn. 3. Darf der innere Werth der Prämien eben nicht groß ſeyn, damit die Unkoſten nicht zu hoch laufen: die Jugend achtet auch den innern Gehalt nicht ſonderlich hoch, ihre Einbildung wird nur durch den äußerlichen Schein geblendet, und eingenommen, dadurch würde man noch den ökonomiſchen Vortheil erhalten, daß man der Belohnungen mehr auszutheilen im Stande, und die Hoffnung für die Schüler deſto gröſſer wäre, eine oder die andere Prämie zu erhalten: doch dürfen die Prämien auch nicht zu häufig ausgetheilet werden, um ſie in den Augen der Verdienſtvollen und Achtungswürdigen deſto koſtbarer zu machen.

Die

Die zum Austheilen beſtimmte Sachen dienen denjenigen, welche ſich in Wiſſenſchaften, oder in der Gottesfurcht vor andern merklich hervorthun, zu einer Belohnung; für die Mittelmäſſigen ſind ſie zur Aufmunterung, und für die Schlechten können ſie zu einer Beſchämung ſeyn. Die Belohnungen ſind eigentlich Zeichen des Beifalles, und der Achtung, welche Vorgeſetzte denjenigen angedeihen laſſen, welche ſich in einer löblichen Sache vorzügliche Mühe geben.

Das eigentliche Ziel und Ende davon iſt die Jugend aufzumuntern, mehr Eifer für die Wiſſenſchaften zu zeigen, und in den Sitten ſich mehr hervorzuthun, als ſie ohne dieſelben thun würde. Dadurch können gemeinnützige Kenntniſſe, die Liebe zur Arbeit, Unverdroſſenheit in Geſchäften, die nützliche Anwendung jedes Augenblickes, auch Artigkeit in Sitten, höfliches Betragen gegen jedermann, Freundlichkeit im Umgange allgemein verbreitet, und ſchon in der Jugend der Grund geleget werden, die Aufnahme der Wiſſenſchaften durch fähige Köpfe für das Künftige zu befördern, die Induſtrie mehr zu beleben, und die Sitten mehr und mehr zu verfeinern.

Reiche Zinſe werden gewis die Prämien abwerfen, wenn durch eine jede Austheilung derſelben der Wetteifer allgemeiner gemachet wird, um auch nur einen von den angezeigten herrlichen Endzwecken näher zu kommen. Die Abſicht iſt nicht dabei nur einzelne

Handlungen, ſondern ein lang anhaltendes durch mehrere Monate fortgeſetztes gutes Aufführen zu belohnen.

Wer ein Prämium erhalten ſoll.

Daß dem Fleißigſten eine Belohnung gebühre, können nur diejenigen in Zweifel ziehen, welche verlangen, daß der Jüngling immer aus Uiberzeugung ſeinen Pflichten nachleben, und die Beförderung ſeines künftigen Glückes als die ſicherſte Belohnung ſeines Eifers anſehen ſoll. Der Geſitteſte iſt nach einiger Meinung durch ſein ausnehmendes Betragen in aller Augen ſchon angeſehen und geſchätzet genug: weßwegen ſie denn eine Prämie für überflüſſig halten. Für den Frömmeſten will kaum einer zur Mittheilung einer Prämie das Wort reden: die meiſten wenden vor, daß man dadurch nur Heuchler bilde; ſie machen eine Unmöglichkeit daraus, die ächte Frömmigkeit von der Scheinheiligkeit zu unterſcheiden; ſie ſagen, daß hier nur jene Bewegungsgründe wirken müßten, welche die Religion darbeut, nämlich Ruhe und Zufriedenheit der Seele, Beifall des Gewiſſens, reizende Ausſichten in die Ewigkeit, die Freundſchaft Gottes u. ſ. w., welche mehr ausgeben ſollten, als etwa die Anwartſchaft auf ein geiſtliches Buch. Doch ſcheinen dieſe Foderungen an die Jugend nicht zu ſtark, nicht zu übertrieben? Wer kann der flüchtigen Jugend zumuthen, daß ſie mit aller Ueberlegung handeln, immer die Vorſchriften der Vernunft vor Augen haben, und die Folgen auch ſich in die Zukunft denken, und weit entfernte Wirkungen theils überſehen, theils überrechnen ſoll? Der Geſittetſte ſollte freilich aller Au-

gen und Hochachtung an ſich ziehen; aber unter dem großen Haufen ſchleicht er oft unbemerkt dahin, oder ſteht mit zu wenig Perſonen in Verbindung, um einige Zeichen der Ehre wahrzunehmen. Daß zur Frömmigkeit die übernatürlichen Gründe keinen ſo ſtarken Einfluß haben, liegt genug zu Tage. Doch, wenn Gott ſelbſt durch viele, durch wiederholte Verheiſſungen dieſes und des zukünftigen Lebens den Menſchen zur Tugend und Erfüllung ſeines Willens reizen will, warum könnte nicht auch der Menſch durch Hoffnung gewiſſer Vortheile oder Vorzüge den nämlichen Endzweck auf die nämliche Art zu erhalten ſuchen?

Es wird vorausgeſetzet, daß der Lehrer die verſchiedenen Fähigkeiten durch ein wachſames Auge genau zu beobachten und zu unterſcheiden wiſſe. Derjenige Schüler, der mit ſeinen natürlichen guten Gaben auch viel Anwendung verbindet, wodurch er allen Mitſchülern den Rang ſtreitig machet, wird auch vor andern eine Belohnung mit Rechte davon tragen. Auch ein mittelmäſſiger Kopf, der durch groſſe Anſtrengung den beſten Köpfen ſehr nahe gekommen iſt, darf nicht unbelohnt gelaſſen werden; ja dieſer verdienet vor jenem den Vorzug, weil er mehr als jener gethan hat: dieſer hat das, was ihm die Natur verſaget hat, von ſeiner Seite zu erſetzen geſuchet, da jener die Werkzeuge, welche ihm der Schöpfer freigebig mitgetheilet hat, nur in Bewegung ſetzen durfte, damit ſie ohne weitere Beihülfe von ſelbſt fortwirkten.

Wenn

Wenn beſonders hervorſtechende Talente ohne alle Bemühung den Foderungen des Lehr rs eben ſo, als der äußerſt bemühte mittelmäſſige Kopf Genüge leiſten: ſo verdienet er eben ſo wie dieſer eine ermunternde Prämie: denn dem Staate iſt daran gelegen, geſchickte Bürger zu bekommen: von groſſen Geiſtern aber kann er das vorzüglichſte erwarten, weßwegen ſie denn nicht ohne belohnende Ermunterung dürfen gelaſſen werden. Wenn ältere Schüler von Jüngern übertroffen werden, ſo verdienen die letztern nur alsdann einen Vorzug, wann ſie an Gaben, oder ſonſtigen häuslichen Vorſchube zum Lernen nichts zum voraus haben. Man hüte ſich aber den Fleiß der Schüler gleichſam auf das Spiel zu ſetzen, da man die Prämie etwa auf eine halbſtündige Prüfung, oder auf eine am Ende des Kurſes gutgerathene Schrift, oder auf eine andere wenig bedeutende Probe ankommen läßt. Uiber öffentliche und bei Schulprüfungen vorgenommene Belohnungen muß nicht ein Ungefähr oder eine glückliche Viertelſtunde, oder die Unerſchrockenheit des Antworteten, ſondern eine halbjährige gute Verwendung entſcheiden. Ob nach der Zahl und Verſchiedenheit der Gegenſtände auch die Prämien zu vervielfältigen wären, hängt von dem Ermeſſen der Obern, noch mehr aber von der dazu vorräthigen Barſchaft ab.

Den Namen und den Lohn des Geſittetſten verdienet jener, der gegen Vorgeſetzte allzeit ehrerbietig, und aufs pünktlichſte gehorſam war; der ſich gegen ſeine Mitſchüler immer freundlich, höflich und dienſtfertig bezei-

zeiget hat; der die Wahrheit auch mit ſeinem Nachthei-
le zu geſtehen niemals Anſtand genommen, niemals, bei
Erinnerungen oder Strafen eine Unempfindlichkeit oder
Widerſpenſtigkeit hat ſpüren laſſen. Die Schule muß
ihm Zeugniß geben, daß er ein genauer Beobachter der
Schulgeſetze, ein Liebhaber der Ordnung, und ein Feind
von allen Kindiſchen, von allem Ausgelaſſenen geweſen iſt,
welches er eben ſo wenig an ſich geduldet, als an andern
gleichgültig ohne Abmahnen ohne Warnungen angeſehen
hätte. Vorzüglich kömmt hier das Betragen auf der öf-
fentlichen Straſſe in Betrachtung, ob ſolches niemanden
durch einen gemachten Lermen, durch ungebührliche Re-
den, durch geſtiftete Uneinigkeiten, durch ſchädliche Ein-
griffe, oder durch einen andern Unfug beſchwerlich ge-
weſen iſt.

Zuletzt ſind die Aeuſſerungen und untrügliche Merk-
mahle der wahren Frömmigkeit zu beſtimmen. Wobei
man nicht unerinnert laſſen kann, daß es nicht ſo leicht
zu begreifen iſt, wie die Heuchler eine Prämie davon
tragen, oder dadurch können erzeuget werden. Ein Leh-
rer, der ſo iſt, wie er ſeyn ſoll, ein genauer Beobachter
aller Aeuſſerungen der wachſenden Natur, der den Jüng-
ling in der Kirche, in der Schule, auf der Straſſe und bis
in das väterliche Haus mit ſeinen ſcharfſehenden Blicken
verfolget, der die Triebfedern der Handlungen entdecken,
ihre Abſichten errathen, dieſelben beurtheilen und ver-
gleichen kann; ein ſolcher wird wohl im Stande ſeyn,

den

den Schein von der Wahrheit zu unterſcheiden, und dem Heuchler die Larve abzuziehen.

Worauf iſt aber zu ſehen, wenn wahre Frömmigkeit nicht ſoll unbelohnt gelaſſen werden? Man muß vor allen Dingen verſichert ſeyn, daß der Schüler über die Grösſe, Weisheit und Güte Gottes hinlänglich aufgekläret ſey, daß er ächte Begriffe von der dieſem höchſten Weſen ſchuldigen Ehrfurcht, von der wahren Andacht und dem Gebete des Herzens habe. Der Schüler muß ſodann ſchon auf dem Wege zu, und von der Kirche beobachtet werden, ob er der höchſten Majeſtät, der er ſich nähert, oder ſchon nahe war, eingedenk iſt. In der Kirche ſelbſt ſoll der Fromme nie zerſtreut erſcheinen; alles Schwätzen, Lachen oder Umſehen muß weit von ihm entfernt ſeyn, dem Kirchengehen muß er ſich nie entzogen, ſondern allezeit ein groſſes Vergnügen daran bezeiget haben.

Beſonders muß die Andacht an dem Tage der Empfahung der heil. Sakramente und eine genauere Eingezogenheit mehrere Tage hernach, noch ſcheinbar ſeyn. Die Aufmerkſamkeit bei dem Religionsunterrichte, unter der Predigt, oder während der Abhandlung der Epiſteln und Evangelien zeichnet den Frommen ſehr aus, welcher auch bei gottesdienſtlichen Vergehungen ſeiner Mitſchüler nicht gleichgültig ſeyn darf; die er aber durch brüderliche Erinnerungen eher als durch Anklagen zu verbeſſern bedacht ſeyn muß.

Wie die Prämien auszutheilen ſind.

Je feyerlicher die Anſtalten bei einer Handlung ſind, deſto höhere Begriffe pflegt man ſich von derſelben zu machen, deſto gröſſerer Werth wird denſelben beigelegt. Zur Verherrlichung der Prämien kann viel beitragen, wenn ſie erſtens am Ende der öffentlichen Prüfung, bei welcher der Zuſammenfluß von Fremden nicht gering iſt, ausgetheilet werden: zweitens, wenn ſie aus den Händen einer Perſon von Anſehen empfangen werden. Man muß es aber keinem Schüler zum voraus bekannt werden laſſen, daß er werde belohnet werden, damit die unvermuthete Aufrufung einen jeden deſto mehr mit Freude überraſche. Zuerſt hält der Direktor eine kurze auf die Umſtände paſſende Anrede, worinn die Verdienſtvollen gelobet, die andern aber zur Nacheiferung aufgemuntert werden. Diejenigen, die beſchenket werden ſollen, ermahnet er, daß ſie in Ausübung ihrer Pflichten immer genauer ſeyn, und wegen des mitgetheilten Unterſcheidungszeichen ihre Mitſchüler nicht geringer achten dürfen. Man ſtellet ihnen ferner vor, daß ſie durch das Gute, ſo ſie erlernen oder gethan haben, für ſich ſelbſt genug geehret wären, weil die Tugend für ſich ſelbſt der gröſste Lohn iſt; aber um ihnen ein Beiſpiel zu geben, wie man das Gute, ſo man an andern gewahr wird, hochſchätzen, loben, bekannt machen, und auch ſein Vergnügen in der That darüber bezeigen müſſe, ſo würde auch dieſe Belohnung ihnen zum Zeichen des allgemeinen Wohlgefallens, und mit dem Glückwunſche aller Anweſenden eingehändiget werden, damit

ih-

ihnen dieſelben zur fernern Ermunterung, zu weiterer Aufklärung ihres Verſtandes, und Bildung des Herzens, nicht aber zum Stolze dienen möchten.

Alsdann werden die Belohnungswürdigen mit ihren Namen aus dem Buche, worinn ſie ſchon verzeichnet ſtehen, nach und nach aufgerufen, und an einen beſondern Ort geſtellet, worauf einem jeden ins beſondere die beſtimmte Prämie überreichet, und der Beweggrund angeführet wird, wodurch er ſich derſelben würdig gemacht hat. Nach vollendeter Austheilung kann ein anderer Lehrer ihnen öffentlich Glück wünſchen, ſie vor dem Stolze warnen, die Mittelmäßigen aber, die kein Geſchenk erhalten haben, mit Troſt und Hoffnung aufmuntern.

Hernach wird alles in einem Buche aufgezeichnet, wer, wofür, und was für eine Prämie ein jeder erhalten hat, wozu auch das Jahr und der Tag geſetzet wird; dieſes geſchieht darum, daß die Namen der Frömmſten, Geſitteſten und Fleißigſten gleichſam verewiget werden, theils auch, damit man ſich bei künftiger Austheilung darnach richten könne, nicht nur um zu vermeiden, daß einer nicht zweymal eine und eben dieſelbe Sache bekomme, ſondern auch, um bei künftigen Prüfungen zu erfahren, ob ein jeder auch die Hofnung erfüllet habe, die man ſich bei Ertheilung einer Prämie verſprochen hat. Es können auch die Namen der Belohnten gedruckt und den Anweſenden ausgetheilet werden *).

*) 7tes Hauptſtück des 3ten Theils des Methodenbuches.

§. 28.

Von den Schulgeſetzen für die deutſchen Schulen.

Die Schulgeſetze für die Schüler der deutſchen Schulen enthält das Methodenbuch, und dieſelben machen das 2te Hauptſtück des dritten Theiles des bemeldten Methodenbuches aus, worin vorgeſchrieben worden iſt, wie ſich die Schüler gegen Gott, und in der Kirche verhalten ſollen; was von den Schülern in der Schule zu beobachten iſt; wie ſie ſich gegen ihre Lehrer zu verhalten haben; was jeder Schüler gegen ſeine Mitſchüler beobachten ſoll; es wird von dem Verhalten der Schüler in ihrem ganzen Betragen, und vom ihrem Verhalten bei Erduldung der Strafe in dem beſagten Hauptſtücke gehandelt, dann handelt das 3te Hauptſtück des berührten dritten Theiles des Methodenbuches von der Schulzucht, welche darauf beruhet, daß die Schulgeſetze von den Schülern genau beobachtet werden. Da nun dieſe Beobachtung zu handhaben, das Werk der Schullehrer iſt, wozu ſie ſich verſchiedener Mittel, beſonders gegen diejenigen Schüler, welche ſolche Geſetze übertreten, bedienen müſſen, ſo wird von ſolchen Mitteln gehandelt, als: von Ermahnungen, Warnungen, Drohungen, Verheiſſungen, dann von Strafen, und zwar unter folgenden Abſätzen: Was zu beſtrafen, und nicht zu beſtrafen ſey! was für Strafen anzuwenden, oder nicht anzuwenden ſeyn? wenn ſolche zu verſchieben, oder gar nachzuſehen ſeyn?

In

Jn Bezug nun hierauf, und auf das auch vorher ſchon §. 15. S. 142—147. vorgekommene, wird die Diszipliplinarvorſchrift für die deutſchen Schulen, ſo wie ſie im Königreiche Böhmen mit Anmerkungen begleitet, ausgegeben worden iſt, hier angefüget, welche folgendermaſſen lautet:

§. I.

1. Die Schüler können ſich nicht zu oft zu Gemüthe führen, daß jeder Menſch ſeine Seelenkräfte nach Möglichkeit auszubilden, im Gewiſſen verbunden, und daher die Anwendung und Fleiß, auf alles, was ſie zu erlernen in den Schulen Gelegenheit haben, eine von Gott gebotene Pflicht ſey; daß jeder Bürger eine nicht geringere Verbindlichkeit habe, ſich zum Dienſte des Staates fähig zu machen; daß endlich nützliche Kenntniſſe, Wiſſenſchaften und gute Sitten den ſicherſten und dauerhafteſten Grund zur inneren, und äuſſeren Glückſeligkeit legen.

2. Dieß iſt der heilſame Endzweck der öffentlichen Schulen, in welchen die Jugend die wohlthätige Vorſorge des Staates gegen ſie mit Dankbarkeit verehren muß. Es iſt zu wünſchen, daß dieſer Endzweck bei allen Schülern auf gleiche Art, das iſt: mit jener freundſchaftlichen Gelindigkeit, womit man der ſittſamen und fleißigen Jugend zu begegnen ein Vergnügen findet, erreichet werden könnte: aber nachläſſige und ungeſittete machen es zur Nothwen-

digkeit, ſie durch Ernſt zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und zu derſelben Beſſerung ſogar Strafmittel zu Hilfe zu rufen; öffentlicher Tadel uud öffentliches **Lob** ſollen alſo zur Beſtrafung der Fehler, und Belohnung der guten Handlungen angewendet werden, und zu deren Vertheilung in jeder Klaſſe **ein Buch der Schande**, und **ein Buch der Ehre** gewidmet, außer dem auch, zur Abſonderung der Strafwürdigen, ein eigner **Schandort** beſtimmet ſeyn.

3. Alle Handlungen der Schüler beziehen ſich, nach den Pflichten, die ſie **als Schüler** beobachten ſollen, vorzüglich auf zween Hauptgegenſtände:
   1) Auf die Anwendung ihrer Fähigkeiten, und des Fleißes.
   2) Auf die Anſtändigkeit der Sitten, und Ausübung der ihrem Alter angemeſſenen Tugenden.

4. Von dieſem Geſichtspunkte werden alle Handlungen der Schüler beurtheilet: **üble Handlungen** ſind alle die, welche den erſterwähnten Pflichten entgegen ſind; dieſe werden nach Beſchaffenheit vorzüglich dadurch beſtrafet werden, daß der Schüler, der ſich derſelben ſchuldig gemacht hat, ſeinen Namen, mit den Umſtänden ſeines Fehlers, eigenhändig in das Schandbuch einzuſchreiben verhalten werde *).

Gu-

*) **Anmerkung.** Weil aber, wie die Erfahrung beſtättiget, der Nutzen von dem Buche der Ehre und der

Gute Handlungen entgegen ſind diejenigen, welche den Pflichten gemäß ſind, zu deren Belohnung ein

der Schande ſo bald meiſtens verloren geht, als man nachläßt, den Eindruck, den daſſelbe machen ſoll, lebhaft zu erhalten: ſo liegt es den Schulaufſehern und Lehrern vorzüglich ob, über die Befolgung der Diſciplinarvorſchriften ſorgfältig zu halten, und bei Schulunterſuchungen ein beſonderes Augenmerk darauf zu richten, daß dasjenige, was man mit der Beobachtung oder Uebertretung der Diſciplinargeſetze verbunden hat, auch unausbleiblich erfolge, und daranf bei Ertheilung der Atteſte, Empfehluugen, Belohnungen oder Beſtrafungen vorzüglich Rückſicht genommen werde. An der Prager Normalſchule hatte man vorhin mit ſehr gutem Erfolge nebſt dem, daß man in den öffentlichen Prüfungen die guten Handlungen vor dem Publikum belobte, und belohnte, die Beſtrafungstabelle und Strafbillete eingeführt. Alle Vergehungen der Schüler, ſowohl in Rückſicht auf Fleiß, als auf Sitten, wurden nach derſelben Größe unter gewiſſen Zeichen eingetragen; drey derſelben füllten eines der 10 darinn enthaltenen Fächer aus, nach deren gänzlichen Anfüllung eine öffentliche Schulſtrafe erfolgte. Jede Anfüllung eines Faches ward mit einer immer erſchwerteren, anfangs beſchämenden, hernach empfindlichen Strafe begleitet, zugleich ward jedesmahl den Aeltern mittels eines anderen Schülers ein gedrucktes Billet, welches ihnen die Beſtrafung des Kindes bekannt machte, zugeſtellet; und dadurch wurden ſelbe (wenn ſie aus vielleicht zu günſtigem Vorurtheile für ihr Kind, um deſſen Erziehung und Fortgang im Unterrichte unbekümmert waren) mitzuwirken gleichſam ermahnet.

Aus dieſen Beſtrafungstabellen zog man noch folgende Vortheile:

1tens. Daß ſie auch die kleinen Schüler der erſten Klaſſen, die ihre Namen in das Buch der Ehre und Schande noch

ein Schüler, der ſich durch Handlungen auszeichnet, die entweder der Beweis von beſonders anhaltendem

Flei-

noch nicht einſchreiben konnten, und andere, die theils ihrer Kindheit, theils ihrer großen Rohheit wegen des Eindrucks vernünftiger Vorſtellungen, und Empfindungen von Ehre und Schande überhaupt noch nicht fähig waren, mitbetrafen.

2tens. Dienten ſelbe zu Ende des Jahrs, wo es darauf ankam das Verdienſt eines jeden Kindes, und das Maaß ſeiner eingeholten Kenntniſſe zu beſtimmen, zu einer guten Richtſchnur bey Ausſtellung der Atteſte. Man erſah daraus ferner bei öffentlichen Prüfungen, daß mancher, der in Anſehung der Fähigkeit und des Fleißes ein Prämium verdiente, ſich deſſen in Anſehung der Aufführung unwürdig gemacht hatte.

An die Stelle der vorhergehenden Straftabelle tritt nun das Buch der Schande; jedesmaliges Einſchreiben in daſſelbe hat folglich die Wirkung eines bisherigen Beſtrafungszeichens; in der erſten Klaſſe aber muß entweder das Einſchreiben in einem einzigen Strichlein, welches das Kind zu ſeinem daſelbſt befindlichen Namen zu machen hat, beſtehen: oder glatterdings von einem andern in Gegenwart des Lehrers geſchehen. Jener Schüler aber, der dennoch gegen alle hier erwähnte Strafmittel unempfindſam bliebe, und in ſeinen Fehlern demungeachtet verharrte, wird nach den von der Schulkommiſſion im verfloſſenen Jahre gebilligten Maaßregeln, vermög welchen ein Unverbeſſerlicher nicht geduldet wird, aus der Schule gänzlich entlaſſen; weil es beſſer iſt, daß ein ſolcher Schüler von dem normalmäßigen Unterrichte der Schule ausgeſchloſſen werde, als daß er andere entweder mit ſeiner übeln Aufführung anſtecke, oder durch ſeine Ausgelaſſenheit denſelben Aergerniß gebe. Für unverbeſſerlich wurde aber billig derjenige gehalten, der nach allen Ermahnungen, Warnungen und Drohungen

gen

Fleiße, oder von vorzüglich guten Sitten ſind, den Vorzug erhält, in das Buch der Ehre eingetragen zu werden.

§. II.

Handlungen wider den Fleiß, und die Anwendung der Fähigkeiten, oder ſolche, die wenigſtens damit eine Verbindung haben.

1. Das Nothwendigſte, was ein Schüler haben, und in gutem Stande erhalten muß, ſind die Schulbücher und das Schulgeräthe, worunter die Schreibbüchel und Federn, und ſonſt alles gerechnet wird, was ein Schüler in der Schule nothwendig bedarf. Derjenige, der ſeine Schulbücher oder Schulgeräthe muthwillig verdirbt, beſchmutzt, zerreißt, oder zum Unterrichte unbrauchbar macht, ſoll eine halbe Stunde hindurch an dem Orte der Schande ſtehen *).

2.

gen ſich zehnmal einer öffentlichen Schulſtrafe ſchuldig gemacht hatte. An der Normalſchule hat das Strafmittel der Ausſchlieſſung zur Beſſerung der Sitten, und überhaupt zur Aufrechthaltung der Schulzucht aus allen die beſte Wirkung gethan.

*) Anmerkung. Weil es dem Lehrer zu viel Zeit nehmen würde, wenn er mit einem forſchenden Auge jedesmal eines jeden Schülers Schulſachen durchſuchen und die Mängel aufmerken ſollte: ſo hat man an der Prager Normalſchule die aufmerkſamſten Schüler zu Aufſehern in den Bänken beſtellt, welche vor der Lehrſtunde ſo wohl die Schulaufgaben, als das Schul-

2. Alle Schüler ſollen zur beſtimmten Stunde ſich in der Schule einfinden, ihren angewieſenen Platz ohne Geräuſch und Lärmen einnehmen. Derjenige, welcher zu ſpät in die Schule kömmt, ſoll das Schulgebet in der Stille knieend verrichten, und ſich dann auf ſeinen Ort begeben. Wenn das Zuſpätkommen von dem nämlichen Schüler öfter, oder etwan aus Nachläſſigkeit geſchieht: ſo ſoll derſelbe mit Stehen an dem Orte der Schande beſtrafet werden.

3. Während des Unterrichts ſollen ſie ruhig ſitzen, nicht ſchwätzen, ſich nicht mit irgend einer andern Sache beſchäftigen; ſondern aufmerkſam dem Unterrichte zuhören, und dasjenige genau erfüllen, was von dem Lehrer befohlen wird. Auch ſelbſt das Zurufen an den Lehrer, etwan um ausgefragt zu werden, oder aus anderen auch wichtigen Urſachen, wird hiemit ganz verboten. Der Schüler, der zu reden verlanget, ſoll mit Aufhebung der Hand, ohne von ſeinem Sitze aufzuſtehen, ein Zeichen geben. Derjenige, ſo gegen dieſe Punkte handelt, wird das erſtemal ermahnet werden, das zweitemal ſoll er an dem Orte der Schande ſtehen, das drittemal ſchreibt er ſich in das ſchwarze Buch.

4.

Schulgeräthe ihrer Mitſchüler unterſuchen, und bei Ankunft des Lehrers, wenn ſie die Abweſenden melden, auch zugleich anzeigen, an welchen Schülern ſie Unordnung, Nachläſſigkeit oder Unſauberkeit gefunden haben.

4. Die aufgegebenen **Schulübungen** ſollen alle Schüler reinlich geſchrieben einbringen. Wer es unterläßt, ſoll das erſtemal an dem Orte der Schande ſtehen, und was er abgehen laſſen, nachtragen, das zweitemal muß er das Abgängige doppelt nachbringen, und ſich in das ſchwarze Buch einſchreiben.

5. Derjenige, welcher von der Schule ausgeblieben iſt, ohne ſich gründlich entſchuldigen zu können, ſchreibt ſich in das ſchwarze Buch. Wenn ein Schüler mehrmal ausbleibt, ſo muß ſolcher, nebſt der Einſchreibung in das ſchwarze Buch, an dem Orte der Schande ſtehen, auch ſind deſſen Aeltern von ſeiner Nachläſſigkeit zu benachrichtigen.

6. Wenn ein Schüler in einem Vierteljahre, die nach dem Schulkurſe zu rechnen ſind, aus Nachläſſigkeit zehnmal von der Schule ausgeblieben iſt: ſo wird ſolcher, beſonders, wenn er auch in anderen Fällen nachläſſig befunden wird, der Oberaufſicht zur ſtrengen Beſtrafung angezeiget werden.

7. Jene Schüler, welche bei wiederholten Ausfragen öfters nicht gehörig antworten können, und dadurch zeigen, daß ſie bloß aus Nachläſſigkeit keinen Fortgang gemacht haben, ſchreiben ſich zur erſten Strafe in das ſchwarze Buch, das zweitemal ſtehen ſolche, nebſt nochmaliger Einſchreibung in das ſchwarze Buch, täglich eine Stunde an dem Orte der Schande, ſo lan=

lange; bis ſie Beweiſe ihrer beſſeren Anwendung gegeben haben.

8. Vor den öffentlichen Prüfungen, die zu Ende des Schulkurſes gehalten werden, ſoll kein Schüler die Schule verlaſſen. Glaubte einer derſelben giltige Urſachen zu einem früheren Austritte zu haben, ſo muß er die Erlaubniß bei dem Oberaufſeher anſuchen. Derjenige aber, welcher ſich ohne Erlaubniß entfernt, wird ſich in folgendem Kurſe gleich bei ſeiner Ankunft in das ſchwarze Buch einſchreiben müſſen. Falls ein Schüler, der in die lateiniſchen Schulen treten will, ſich der letzten öffentlichen Prüfung entziehen ſollte; ſo wird ihm dieſes in dem Zeugniſſe, ohne welches keiner angenommen wird, angemerket werden.

9. Außer dem, daß die eingeführten Andachtsübungen unter die vorzüglichſten Pflichten der Schüler zu rechnen ſind, ſo ſind ſie auch mit dem Religionsunterrichte, der in Schulen ertheilt wird, genau verknüpfet. Die Schüler ſind daher verbunden, nicht nur der täglichen Schulmeſſe beizuwohnen *), ſondern

auch

*) Anmerkung. Die gar kleinen Schüler können, weil ſie von der erhabenen Würde des Gottesdienſtes noch keine erforderlichen Begriffe haben, und ihr beynahe noch ganz ſinnliches Alter viel zu flatterhaft iſt, ſich einige Zeit in der gehörigen Aufmerkſamkeit und Eingezogenheit zu erhalten, von der Pflicht Meſſe

zu

auch an Sonn- und Feyertagen ſich in der Schule zu verſammeln, um in der vorgeſchriebenen Ordnung nach der Kirche zu gehen, und dem Gottesdienſte beizuwohnen. Wer dieſe Pflichten verabſäumet, ohne durch Krankheit, oder eine andere eben ſo geltende Urſache verhindert zu ſeyn, dem wird ſein Verſäumniß von dem Katecheten nachdrücklichſt verwieſen werden; dann aber ſchreibt ſich derſelbe noch beſonders in das ſchwarze Buch ein.

§. III.

Handlungen wider die guten Sitten.

1. Die Reinlichkeit an ſeinem Leibe, und in der Kleidung gehört zur äußeren Anſtändigkeit, wovon die Armuth Niemanden losſpricht; denn auch eine ſchlechte Kleidung kann reinlich gehalten werden. Die Schüler ſollen daher nicht anders, als mit gewaſchenem Geſichte, und Händen, mit ordentlich gekämmten Haaren in der Schule erſcheinen, auch die Kleider und Schuhe müſſen reinlich geputzet ſeyn. Die Liederlichkeit, welche derjenige in ſeinem Betragen verräth, der wider dieſe Vorſchrift handeln wird, wird ihm das erſtemal verwieſen werden, das zweitemal

ſteht

zu hören, beſonders Winterszeit, an Schultagen, nach Erachtung der Direktion losgeſprochen werden.

NB. Dieſer 9te Punkt, ſo wie überhaupt alles, was vom chriſtlichen Gottesdienſte, z. B. vom Knieen beym Gebete u. ſ. w. geſagt iſt, betrift in keiner Beziehung die jüdiſchen Schulen.

ſteht derſelbe an dem Orte der Schande, und das drittemal ſchreibt er ſich in das ſchwarze Buch.

2. In gleiche Strafe fallen diejenigen Schüler, welche die Schule und die Bänke mit Tinte, mit altem Papiere, oder Eßwaaren u. d. gl. verunreinigen. Derjenige aber, der ſeinem Mitſchüler die Kleidung vorſetzlich mit Tinte beflecket, wird gleich das erſtemal mit Stehen an dem Orte der Schande, und nachher mit Einſchreibung in das ſchwarze Buch beſtrafet werden.

3. Viele Schüler erſcheinen lange vor der Zeit in der Schule, und verurſachen entweder in derſelben, oder in dem Vorhauſe, und auf der Treppe unziemliches Lärmen. Die Schüler ſollen daher nicht früher, als eine Viertelſtunde vor der beſtimmten Schulſtunde erſcheinen; vor dem Anfange der Schule, ſo wie nach derſelben, ſich vor dem Schulhauſe nicht aufhalten; bei dem Hinausgehen aus der Schule, oder Kirche ſich nicht drängen, ſtoßen, noch unnöthiger Weiſe ſtehen bleiben, ſondern ſich alſogleich und ohne zu lärmen in der Stille nach Hauſe begeben. Die Uebertreter dieſer Punkte ſollen gleich das erſtemal an dem Orte der Schande ſtehen, und das zweitemal ſich in das ſchwarze Buch einſchreiben.

4. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das Hinauslaufen aus der Schule, unter einem falſchen Vorwande der Nothdurft, ſträflich, und überhaupt ohne erhaltene

Erlaubniß des Lehrers ſich hinaus zu begeben, verboten iſt; alſo wird der, welcher hinauszugehen gedrungen iſt, ſtets die Erlaubniß von dem Lehrer zu erbitten haben.

5. Wenn man den Schülern vorſtellet, daß das Schleifen im Winter, zur Sommerszeit das Baden, wie auch das Anhängen an fahrende Wägen, und Schlitten nicht nur wider die Anſtändigkeit und Ehrbarkeit ſtreitet, ſondern auch zu vielen Unglücksfällen Anlaß giebt, und ihnen daher, ſich dafür zu hüten, anempfiehlt, ſo ſollen ſie hieraus die väterliche Sorgfalt der Schulaufſeher erkennen, die ſich auf ihr Wohl auch außer der Schulzeit erſtrecket.

6. Kein Schüler ſoll an ſeine Mitſchüler etwas verkaufen, oder vertauſchen; wer dawider handelt, ſchreibt ſich alſogleich in das ſchwarze Buch.

7. Man vermuthet nicht einmal, daß ein Schüler jemals ſeiner Pflicht, und ſeines guten Namens ſo ſehr vergeſſen könne, um ſeinem Mitſchüler etwas, und wäre es auch die geringſte Kleinigkeit, z. B. ein Stück Papier, oder eine Schreibfeder, zu entfremden; ſollte man ſich aber in der guten Meinung, ſo man von ihnen hat, irren, und einer ſich dieſes Verbrechens ſchuldig machen, ſo wird derſelbe gleich das erſtemal nebſt der Einſchreibung in das ſchwarze Buch noch mit der Ruthe beſtrafet, zugleich deſſen Aeltern hievon Nachricht gegeben werden, damit ſie

ihn durch ſtrenge häusliche Zucht zu recht zu führen bedacht ſeyn mögen.

8. Schüler, welche in ihren Reden ſich ungebührlicher, unſittlicher, äußerſt anſtößiger Worte, und Ausdrücke bedienen, werden das erſtemal eine Stunde lang an dem Orte der Schande zu ſtehen verurtheilt, und ſchreiben ſich das zweitemal in das ſchwarze Buch. Jene hingegen, welche öfters in dieſes Verbrechen verfallen, und hiedurch ihren Mitſchülern zur Aergerniß ſeyn ſollten, werden hintereinander 3 Tage jedesmal durch eine Stunde an den Schandort ausgeſtellet, und ſich in das ſchwarze Buch einzuſchreiben verhalten; nach Umſtänden wird mit dieſen Strafen auch eine Züchtigung mit der Ruthe vereinbart werden.

9. Keiner ſoll ſich unterfangen, ſeinem Mitſchüler Schimpfnamen zu geben, ihn zu ſtoßen, zu ſchlagen, oder auf was immer für eine Art vorſetzlich zu beleidigen. Wer es thut, wird nicht nur dem Beleidigten öffentlich abbitten, ſondern auch in das ſchwarze Buch ſich einſchreiben.

10. In Beleidigungen jedoch, welche einem von dem andern Mitſchüler zugefüget werden, ſoll ſich keiner ſelbſt Genugthuung verſchaffen, oder Gleiches mit Gleichem zu rächen ſuchen. Wer dieſes thäte, würde in die nämliche Strafe verfallen, wie der Beleidiger ſelbſt ſie zu gewärtigen hat. Der Beleidigte

ſoll

ſoll daher die ihm zugefügte Beleidigung dem Lehrer nach Wahrheit der Umſtände anzeigen, und nur von demſelben die billige Genugthuung erwarten.

11. Da die Lehrer durch den Unterricht in nützlichen Wiſſenſchaften, und die Anleitung zu guten Sitten die Glückſeligkeit der Schüler befördern, ſo ſind dieſe den erſteren nicht nur als Vorgeſetzten, ſondern auch als Wohlthätern Verehrung, Liebe und Gehorſam ſchuldig. Daher ſollen die Schüler ihren Lehrern mit aller Ehrerbietung begegnen, willig ihren Befehlen gehorſamen, kurz, ſich in allen Gelegenheiten gegen ſie ſo aufführen, wie gut geartete Kinder es gegen ihre Aeltern zu thun verbunden ſind. Dieſes ehrerbietige Betragen gründet ſich nicht nur in der natürlichen Billigkeit, ſondern iſt ſelbſt in den Religionslehren begriffen; da nach dem vierten göttlichen Gebote denen ein langes Leben verſprochen iſt, die ihre Aeltern ehren, worunter Obrigkeiten, Vorgeſetzte, und auch die Lehrer, welche Aelternſtelle vertreten, ſicher verſtanden werden. Wer demnach wider die dem Lehrer ſchuldige Ehrerbietung ſich vergeht, das iſt: wer demſelben auf irgend eine Weiſe unanſtändig begegnen würde, ſoll ihm nicht nur öffentlich abbitten, ſondern ſchreibt ſich alſogleich in das ſchwarze Buch.

12. Der Schüler, der ſich den Befehlen des Lehrers widerſetzt, und hiedurch wider die Pflicht des ſchuldigen Gehorſams verſtößt, ſchreibt ſich in das ſchwarze Buch, und muß durch 3 Tage jedesmal eine Stunde an dem Orte der Schande ſtehen.

13. Wer ſich unterfängt ſeinen Lehrer zu belügen, oder denſelben auf was immer für eine Art zu hintergehen, macht ſich nebſt dem Verbrechen der Unwahrheit, auch der ſchweren Vergehung wider die dem Lehrer zu leiſtende Ehrerbietung, und den pflichtmäßigen Gehorſam ſchuldig, und verdienet eine nachdrücklichere Strafe; daher ein ſolcher Schüler nebſt der Einſchreibung in das ſchwarze Buch mit der Ruthe zu züchtigen iſt.

14. Hat ein Schüler ſeine Strafe ausgeſtanden, ſo ſteht es Niemanden zu, ihm deßwegen weitere Vorwürfe zu machen, oder denſelben zu verſpotten. Ein ſolches Betragen würde diebloſe Schadenfreude, und ein böſes Herz verrathen. Die Schüler ſollen daher denken, daß alle Strafen bloß zur Beſſerung desjenigen, der ſolche verdienet hat, und anderen zum Beiſpiele und zur Warnung abzielen. Statt des Beſtraften zu ſpotten, ſoll vielmehr jeder ſich in Acht nehmen, daß er nicht in den nämlichen Fehler verfalle, und dann eben dieſe Strafe an ſich ſelbſt empfinde. Jeder Schüler, der ſeinen Mitſchüler der ausgeſtandenen Strafe wegen auslachet, oder höhnet.

net, wird die nämliche Strafe erhalten, welche der andere bereits überſtanden hat.

15. Derjenige, welcher ſich das ſiebentemal in das ſchwarze Buch einſchreibt, und dadurch an Tag leget, daß er gegen die Schande gefühllos iſt, wird noch über dieß mit der Ruthe beſtrafet *).

§. IV.

Lobenswürdige Handlungen aus beſonderem Fleiße der Schüler.

1. Obſchon jeder Schüler verbunden iſt, bei Erlernung deſſen, wozu er angeleitet wird, den größten Fleiß anzuwenden: ſo wird dennoch geſtattet, daß die Schüler, welche einen beſondern und anhaltenden Fleiß beweiſen, zu ihrem Lobe, und anderen zur Nacheiferung durch Einſchreibung in das Buch der Ehre belohnet werden. Damit jedoch die eigenhändige Einſchreibung des Schülers nicht in eine Art vom Selbſtlobe ausarte **); ſo iſt zur Einſchreibung de

Z 4

*) Nach dem vorhergehenden S. 348. dieſer Vorſchrift iſt ein Schüler, der ſich zehn öffentlicher Strafen ſchuldig gemacht hat, und bei dem alle in Nro. 8. vorgeſchriebenen Strafmittel nichts fruchten, von der Schule aus den angeführten Urſachen zu entlaſſen. Man ſehe aber S. 146.

**) Anmerkung. Dann ſcheint noch eines der kräftigſten Mittel, dem Selbſtlobe und den heuchleriſchen Nachahmungen der Kinder zuvor zu kommen, darinnen

der lobwürdigen Handlungen eines Schülers jedesmal ein anderer von dem Lehrer zu beſtimmen, und kann hierzu ein ſolcher gewählet werden, welcher einen der geprieſenen Handlung entgegengeſetzten Fehler an ſich hat, damit er hiedurch beſchämet und gebeſſert werde. Wenn demnach ein Schüler durch ein ganzes Vierteljahr niemals aus Nachläſſigkeit die Schule verabſäumet hat; ſo wird er ſchon dafür in das Buch der Ehre eingeſchrieben.

2. Dieſer Ehre hält man auch diejenigen Schüler würdig, welche durch einen ganzen Monat bei dem Ausfragen des Lehrers allzeit mit Fertigkeit und Richtigkeit antworten, und die von dem Lehrer anbefohlenen Aufgaben fleißig einbringen. Schüler, welche aus eigenem Fleiße Schriften und andere Schularbeiten zu Hauſe verfertigen, und dem Lehrer vor-

zei-

nen zu beſtehn, daß man ihnen den Grundſatz wohl einpräge: man müſſe alles Gute nicht des eiteln Lobes, oder der zeitlichen Belohnung, ſondern deswegen thun, weil es recht iſt, weil es Gott will, und man ſich, wenn man anders handelte, vielem Nachtheile und den ſchädlichſten Folgen ausſetzen würde. Daß dem Schüler auch zu Gemüthe geführt werde, er habe dieſe Beobachtung und jede gute Handlung nicht ſich, nicht ſeinen eigenen Kräften, ſondern dem Urheber alles Guten zu verdanken, und daß andere, wenn ſie eben dieſe Vortheile, ſich auszubilden, genoſſen hätten, ihn jetzt, (wie er es an manchem von ſeinem Alter wahrnehmen kann) vielleicht weit übertroffen haben würden.

zeigen, werden vorzüglich in das Buch der Ehre aufgezeichnet werden.

§. V.

Lobenswürdige Handlungen der Schüler, welche aus der Anſtändigkeit der Sitten und Tugenden ihres Alters entſpringen.

1. Ein artiger und freundſchaftlicher Umgang mit allen Mitſchülern iſt gleichſam die Grundlage zur Anſtändigkeit der Sitten; die Jugend bereitet ſich dadurch gewiſſermaſſen zu dem Umgange mit der Welt, der in jedem Stande und Alter mit Anſtand geſchehen muß. Man empfiehlt daher den Schülern einander immer mit wechſelſeitiger Achtung, Höflichkeit und Liebe zu begegnen; ſich friedfertig und dienſtwillig gegen einander zu bezeigen; einander durch Ermahnungen zum Fleiße aufzumuntern, unwillkührliche Beleidigungen ſich freundſchaftlich nachzuſehen, und ſelbſt vorſetzliche großmüthig zu verzeihen; unartige und ausſchweifende Mitſchüler vom böſen Vorhaben brüderlich abzuhalten, und zu ermahnen. Jene Schüler, welche von Gott das koſtbare Geſchenk unterſcheidender Fähigkeiten erhalten haben, und daher beſſeren Fortgang als manche ihrer Mitſchüler machen ſollen, anſtatt ſich ihrer Gaben hochmüthig zu übernehmen, ſolche vielmehr dazu nützen, um ihre beſſere Einſicht den Schwächeren willig mitzutheilen.

2. Als ein Verdienſt um die Sitten will man anrechnen, wenn Schüler durch einen ganzen Monat ſowohl in der Schule als auf öffentlicher Straſſe ſich ſittſam, ruhig und anſtändig betragen; wenn ſie durch eben ſo lange Zeit in der Kirche, und bei allen Religionsübungen ſich unausgeſetzt einfinden, dabei, wie es die Heiligkeit der Sache fodert, Andacht und Verſammlung ihrer Gedanken zeigen, und ſo durch ihr gutes Beiſpiel andere erbauen. Alle dieſe Handlungen, welche dem Schüler zur Ehre gereichen, und beſonders lobwürdig ſind, werden in dem Buche der Ehre aufgezeichnet werden *).

Wail. Se. k. k. Maj. **Leopold der II.** haben verordnet, daß, um bei dem ſämmtlichen Schulſtande eine heilſame Schulzucht in ſtäter Aufnahme zu erhalten, die

*) Von dieſer auf allerhöchſten Befehl zur allgemeinen Beobachtung unterm 10ten Herbſtmonat 1782. für die deutſchen Schüler von der k. k. Schulkommiſſion ſammt den eingeſchalteten Anmerkungen herausgegebenen Diſciplinarvorſchrift iſt in jeder Schule ein Exemplar ſorgfältig aufzubewahren, um ſich jederzeit genau darnach zu halten, und damit ſowohl die angehenden Schüler bekannt zu machen, als die etwa mit der Züchtigung ihrer Kinder unzufriedenen Aeltern von der allerhöchſten Willensmeinung überzeugen zu können. Daß aber die Schüler mit dieſer Diſciplinarvorſchrift um ſo eher bekannt werden, ſo iſt ihnen bei Anfange eines neuen Schulkurſes nach Thunlichkeit in jeder Klaſſe täglich eine Seite, bei gröſſeren Schülern auch ein Blatt öffentlich vorzuleſen, auch allenfalls nach Erfoderniß zu erläutern.

die ſchon vorhandenen Schulgeſetze von den beſonderen Lehrerverſammlungen mehrmal erwogen, und über derer etwa nöthige Abänderungen, Verbeſſerungen, und Zuſätze, Vorſchläge gemacht werden ſollen, welche dem Studienkonſeße zur weitern Prüfung, und Berichtigung vorzulegen ſind, und dann ſollen dieſe Schul- und akademiſchen Geſetze durch den Druck bekannt gemacht, und zu gewiſſen Zeiten in den Schulen und Hörſälen abgeleſen werden, auch ſey über derſelben genaue Beobachtung ſtrenge zu halten. *)

§. 29.

Von den Andachtsübungen.

Von den **Andachtsübungen** wurde ſchon hier und da vorher, als S. 191. und in der vorhergehenden Disziplinarvorſchrift S. 352. erwähnet. Dem iſt noch die Verordnung anzufügen, daß ſowohl in den Städten, als auch auf dem Lande, die **katechetiſchen Geſänge** einzuführen, befohlen worden iſt. **)

Dann iſt die Verordnung Wail. Sr. k. k. Majeſtät **Leopold des** II. zu bemerken, daß ſowohl in Bürgerſchulen, und Gymnaſien, als bei den hohen Schulen, die jedem Chriſten zuſtändigen **Religions- und Andachtsübungen** beobachtet werden ſollen. Daher die Schüler der Bürgerſchulen, und Gimnaſien täglich einer Meſſe, entweder vor, oder nach der Schul-

zeit

*) Hofdekret vom 4. Oktob. 1790. und gedruckte Nachricht von Schul- und Studienangelegenheiten 1791.

**) Hofdekret vom 1. December 1781.

zeit beiwohnen ſollen, ſo wie jeden Sonntag nebſt dem gewöhnlichen Gottesdienſte, eine der Schuljugend angemeſſene geiſtliche Rede gehalten werden muß, bei welcher auch die Akademiker gegenwärtig ſeyn ſollen.

Die **Beicht** und **Kommunion** ſoll von den Schülern der Gimnaſien und der Bürgerſchulen, wie vormal verrichtet werden, wozu die Zeit des Eintritts in die Schulen, und des Austritts aus denſelben nebſt den hohen Feſttagen der Weinacht-Oſter- und Pfingſtfeiertage ordentlicher Weiſe beſtimmt worden iſt, auch ſollen die Schüler auf eine wirkſame Art darthun, daß ſie dieſe Andachtspflichten gebührend erfüllet haben.

Ueber die verrichtete öſterliche Beicht, und Kommunion haben ſie ſich mit dem gewöhnlichen Beichtzettel auszuweiſen.*)

§. 30.

Von Mädchenſchulen insbeſondere.

Vorwärts §. 20. S. 203 wurde laut der allgemeinen Schulordnung ſchon erwähnet, daß da, wo es die Gelegenheit erlaubet, eigene **Schulen für die Mädchen** gehalten werden ſollen, in welchen ſie im Nähen, Stricken, uud in anderen ihrem Geſchlechte angemeſſenen Dingen zu unterrichten ſind. Da aber, wo für ſie keine eigene Schule errichtet iſt, ſollen ſie in die gemeine Schule gehen, jedoch dürfen ſie nicht unter den Knaben ſitzen, ſondern für dieſelben müſſen abgeſonderte, eigene Bänke angebracht werden; ſie ſind jedoch mit

*) Hofdekret vom 4. Oktober 1790. und gedruckte Nachricht von Schul- und Studienangelegenheiten 1791.

mit den Knaben in einerlei Klaſſe zu unterweiſen, und haben mit ihnen alles zu lernen, was für ihr Geſchlecht gebühret. *)

Auf die Einrichtung der Mädchenſchulen wurde dann durch verſchiedene Verordnungen ein vorzüglicher Bedacht empfohlen, indem der größte Theil der Menſchen aus den Händen des weiblichen Geſchlechtes die erſte Erziehung erhält, und daran ſehr vieles gelegen iſt, daß die Mädchen zu ihren Berufsgeſchäften vorbereitet werden.

Daher wurde auch den Schulaufſehern aufgetragen, den Bedacht dahin zu nehmen, daß geſchickte, ſittſame, und im Schulweſen wohl unterrichtete Weibsperſonen zu den Mädchenſchulen ausfindig gemacht werden, welche auch gleich den Schülerinnen den Unterricht in den weiblichen Verrichtungen für ihre künftige Beſtimmung ertheilen können, da ſie am beſten wiſſen, was anzuwenden ſey, um ihnen eine zu ihrem künftigen Stande angemeſſene Erziehung zu geben.

Die Lehrerinnen wurden angewieſen, die nämlichen Bücher, welche für die gemeinen Schulen der Knaben vorgeſchrieben ſind, zu gebrauchen, die erſten fünf Hauptſtücke der neuern Lehrart wohl auszuüben, und befliſſen zu ſeyn, ſich die Fragmethode ſowohl aus dem fünften Hauptſtücke des 1ten Theils des Methodenbuches vom Katechiſiren, als auch von bewähr-

ten

*) Allgemeine Schulordnung §. 12.

ten Katecheten und Lehren wohl eigen zu machen; auch wurde ihnen empfohlen den Unterricht im Chriſtenthume den Mädchen nach dem Leſebuche, und aus den ſonn- und feiertägigen Evangelien, und Epiſteln, dann aus dem klein und großen Katechismus emſig zu geben. In Anſehen des Schreiben, wurde erinnert; daß nur die in Kupfer geſtochenen Kurrentſchriften zu gebrauchen ſind, und wenn die Lehrerin nicht die beſte Schreibmeiſterin wäre, ſie doch nur im Stande ſeyn ſoll, den Schülerinnen in der Leibesſtellung zum Schreiben, dann in den Grund- und Schattenſtrichen, im Federhalten u. d. gl. das Nöthige beizubringen. In der Rechenkunſt wäre es allenfalls für die Mädchen genug die erſten 5 Rechnungsarten in genannten und ungenannten Zahlen, dann die Regel de Tri zu lernen. Auch wurde empfohlen, die Mädchen dahin zu leiten, daß ſie die Art, ein Tagebuch zu führen, und daraus ein Monats- oder Jahrbuch zu machen, erlernen.

Der Unterricht im Nähen, Stricken, Flachs- und Wollſpinnen iſt zum beſondern Gegenſtande zu machen, während der Arbeitſtunde aber ein Stück aus den Lehrbüchern von der Religion, die Schulgeſetze, die Regeln des Wohlſtandes, die Lehre von der Schulzucht aus dem Methodenbuche, das erſte und vierte Stück aus dem 2ten Theile des Leſebuches von der Rechtſchaffenheit vorzuleſen, zu erzählen, und auch da

und

und dort ſolches mit einigen anſtändigen Anmerkungen zu begleiten.

Ueberhaupt ſoll darauf geſehen werden, daß die Wohlſtandsgeſetze, die Reinlichkeit, Höflichkeit, und Schamhaftigkeit den Mädchen mehr in Beiſpielen, als in Grundſätzen gezeiget, und ſie zur Ausübung verhalten werden.*)

Daß von jeher einige der Nonnenklöſter ſich mit dem Unterrichte der Mädchen beſchäftigten, und Volksſchulen hielten, als die Urſulinerinnen, Benediktinerinnen, die ſogenannten engliſchen Fräulein u. a. m. iſt eine zu bekannte Sache; nur iſt zu bemerken, daß in dergleichen Klöſtern nebſt den Volksſchulen, in welche der Zutritt allen Mädchen, ſo wie in andern Trivialſchulen offenſteht, auch für diejenigen Fräulein, welche in dieſen Klöſtern wohnen, dort in der Koſt, und Kinder von Aeltern höhern Standes ſind, beſondere Schulen gehalten werden, die **Fräuleinſchulen** genannt werden.

Auch wird den Schülerinnen in ſolchen Klöſtern, welche ſich in den Städten befinden, alles das beigebracht, was in den Stadtſchulen gelehrt werden ſoll.

In Anbetracht, daß die Erziehungsanſtalt unter der Leitung der vormal beſtandenen Studienhofkommiſſion, einen guten Fortgang bei dem männlichen Geſchlechte genommen hatte, wurde beſchloſſen, die

*) Verordnung vom Jahr 1778 und 1779.

die Anſtalt auch auf das weibliche Geſchlecht auszudehnen, folglich alle Klöſter, und Gemeinden in allen Erbländern, als da ſind: die engliſchen Fräulen, alle Urſulinerinnen, die Benediktinerinnen, u. a. m. inſoweit ſie Kinder erziehen, der Leitung des Studiendeparkements, und den, demſelben in den Provinzen unterſtehenden Kommiſſionen zu untergeben.

Dem zufolge wurde befohlen, daß alle die Klöſter und Gemeinden von der Leitung der erwähnten Hofkommiſſion abhangen, die Kloſterfrauen aber, beiſammen zu verbleiben, die vorherigen Andachtsübungen fortzuſetzen, und der eingeführten Disziplin zu unterliegen haben: auch können ſie Novizinnen, jedoch nur ſolche, die zu Lehrerinnen tauglich, und hiezu approbiret ſind, dann die nöthigen Laiſchweſtern aufnehmen; und da in den meiſten dergleichen Klöſtern verſchiedene geſtiftete Plätze, zu welchen die Mädchen theils vom Staate, theils von Partikuliers präſentiret werden, vorhanden ſind, ſo wurde die weitere Geſinnung dahin erkläret, daß dieſe ſämmtlich fundirten Stellen künftig von der Studienbehörde aus, nach der für die Stipendien beſtehenden Vorſchrift, nämlich den vorzüglich Fleiſſigen, und Fähigen, bei gleicher Geſchicklichkeit aber, den Aermern ertheilet werden ſollen.

Dagegen aber ſollten dieſe Mädchen, ihre Aeltern und Verwandten, ſich zugleich verbinden, nach erhaltener Erziehung als öffentliche Lehrerinnen durch 6 Jahre gegen Bezahlung dienen zu wollen, und ſey bei jenen,

die

die von Partikuliers, oder Gemeinden präſentiret werden, eben dieſes zu beobachten, bloß mit dem Unterſchiede, daß dieſen das Recht verbleibet, unter allen tauglich befundenen Mädchen die Auswahl zu treffen. Was diejenigen Perſonen betraf, die damal in dieſen verſchiedenen Klöſtern ſich wirklich auf Fundationsplätzen befanden, dieſen wurde bedeutet, daß ſie ein ganzes Jahr noch in dem Genuſſe dieſer Stiftungen bleiben werden; nach dieſer Zeit aber hatten ſie ſich zu erklären, ob ſie ſich dieſer vorgeſchriebenen Verbindlichkeit unterwerfen wollen oder nicht.

Im Falle, daß ſie dieſes nicht eingiengen, oder daß abzuſehen wäre, daß ſie die hiezu nöthigen Eigenſchaften ſich bis dahin nicht beilegen würden, war ihnen das Stipendium abzunehmen, und andern nach der Vorſchrift zu ertheilen. *)

Wail. Se. Majeſtät **Leopld der II.** haben aber die Verbindlichkeit der Mädchen, welche einen Stiftungsplatz in Frauenklöſtern erhalten, nach erhaltener Erziehung als öffentliche Lehrerinnen durch 6 Jahre gegen Bezahlung zu dienen, behoben. **)

§. 31.

Von den Induſtrialſchulen.

Von den **Induſtrialſchulen**, wo die Jugend nach Verſchiedenheit des Geſchlechtes mit Handarbeiten be-

*) Hofdekret vom 8. Hornung. 1787.

**) Hofdekret vom 26. Junius. 1790.

beſchäftiget wird, wurde ſchon vorwärts gehandelt, und iſt der §. 6. S. 27. und §. 26. S. 297. nachzuſehen.

Derſelben Verbreitung wurde auch neuerlich von Sr. itzt regierenden Majeſtät **Franz dem** II. empfohlen, und in Folge deſſen erhielten die Kreisſchulkommiſſäre (beſonders in Böhmen, wo der Fortgang dieſer Induſtrialſchulen ſich vorzüglich bereits ausgezeichnet hat) wiederholt die Erinnerung: ſich mit allem Fleiße zu verwenden, dergleichen Schulen immer mehr und mehr zu verbreiten, und an den Ortſchaften, wo neue Schulen erbauet, oder die alten erweitert werden, dahin zu ſehen, damit die Schule auch für die zunehmende Jugend genug Raum, und zugleich ein ſolches Zimmer erhalte, welches entweder blos für die Handarbeitsklaſſe beſtimmt, oder ſo eingerichtet ſey, daß der litterariſche und Induſtrialunterricht bequem, abwechslend darin vorgenommen werden könne.

§. 32.

Von dem Unterrichte der Taubſtummen.

Hier iſt auch des **Taubſtummeninſtituts**, welches eine beſondere Gattung der deutſchen Schulen darſtellet, zu erwähnen.

Dieſes Inſtitut wurde im Jahre 1779. zu Wien von Wail. II. MM. **Maria Thereſia**, und **Joſeph dem** II. errichtet, auch ſpäter eines in Böhmen um das 1786. Jahr eingeführet.

Bei

Bei demſelben ſind ein Direktor, und Rechnungsführer, nebſt den erforderlichen Lehrern, worunter auch ein Katechet iſt, angeſtellet.

Der Endzweck des Taubſtummeninſtituts iſt: gehör- und ſprachloſen Kindern nach einer eigenen ihren Organiſationsfehlern angemeſſenen Lehrart, Unterricht und Uebung im gemeinnützigen, und zum bürgerlichen Leben unentbehrlichen Kenntniſſen ſolang zu verſchaffen, bis ſie im Stande ſind, ſich ſelbſt ihren Lebensunterhalt zu erwerben, um wieder andern Unglücklichen dieſer Art im Inſtitute Plaz zu machen.

Nach den bei dem k. k. **Taubſtummeninſtitute zu Wien** bekannt gemachten Grundſätzen, werden die Taubſtummen zwiſchen dem 7. und 14ten Jahre ihres Alters aufgenommen, weil ſie vor dieſem Alter zu viel weibliche Pflege bedürfen, auch zu wenig Empfänglichkeit für den Unterricht beſitzen. Iſt aber ein Taubſtummer ſchon über 14 Jahre, ſo darf die Direktion denſelben nicht mehr zur Aufnahme vorſchlagen, weil ein ſolcher bis zur Vollendung des Unterrichts zu alt würde.

Die Zöglinge genieſſen 6 bis 8 Jahre die Verſorgung des Inſtitutes. Es darf aber kein Taubſtummer nach dem 20. Jahre ſeines Alters im Inſtitute verbleiben, es wäre denn, die Landesſtelle machte bei einem, oder dem andern Zöglinge eine Ausnahme, oder die Direktion fände es für nöthig, einen Zögling noch einige Zeit aus wichtigen Gründen im Inſtitute zu

 laſ-

ſen, wozu ſie aber jedesmal die Erlaubniß bei der Landesſtelle anzuſuchen hat.

Der aufzunehmende Zögling darf nicht blödſinnig ſeyn, und auſſer der Taubſtummheit keine andere körperliche Gebrechen haben, welche dem Endzwecke des Inſtituts entgegen ſtehen, als da ſind: Lungenſucht, Lähmung, hinfallende Krankheiten, bösartige Hautausſchläge u. ſ. w.; daher ſoll

Die Direktion keinen Taubſtummen zur Aufnahme vorſchlagen, oder in einem darüber abgeforderten Berichte dazu einrathen, wenn ſie nach gewiſſenhafter Prüfung nicht im Stande iſt, demſelben ein Zeugniß ſeiner Lernfähigkeit zu ertheilen. Eben ſo hat der Arzt des Inſtituts den Geſundheitsſtand des aufzunehmenden Zöglinges zu unterſuchen, und darüber ein ſchriftliches Zeugniß auszuſtellen.

Die Aeltern oder Vormünder eines von der Landesſtelle aufgenommenen Zöglings haben ſich durch einen ſchriftlichen Revers zu verpflichten, nach geendigten Unterrichtsjahren den taubſtummen Zögling wieder zurückzunehmen, und dafür zu ſorgen, daß derſelbe ſein in- oder auſſer dem Inſtitute erlerntes Broderwerbungsgeſchäft forttreiben könne.

Jeder Zögling hat während ſeiner Erziehungsjahre ein Handwerk, oder Kunſt zu erlernen, dazu iſt er zwiſchen dem 3. und 4ten Unterrichtsjahre anzuhalten, wo er ſchon im Stande ſeyn ſoll, ſich über ſeine Be-

dürf-

dürfniſſe und Angelegenheiten mündlich, und ſchriftlich verſtändlich zu machen.

Da es nicht wohl rathſam iſt, verſchiedene bürgerliche Gewerbe im Inſtitute einzuführen, ſo hat die Direktion mit Zuziehung des Inſtitutsarztes zu unterſuchen, zu welchem Handwerke, oder zu welcher Kunſt der taubſtumme Zögling Körperkräfte, Fähigkeit und Neigung habe, dann beſorgt ſie, daß er zwiſchen dem 3ten und 4ten Unterrichtsjahre zu einem ordentlichen und chriſtlich geſinnten bürgerlichen Meiſter in die Lehre gegeben werde.

Die Zöglinge, welche auswärtig in der Lehre ſind, erhalten von dem Inſtitute Koſt, Wohnung und Kleidung, dafür ſind aber die Lehrherren verbindlich zu machen, denſelben täglich 2 Stunden für den Schulunterricht, der ihnen des Morgens von 6 bis 8 Uhr zu ertheilen iſt, von der Arbeit zu erlaſſen.

Die Auslagen für das Aufdingen, und Freiſprechen bei dem Handwerke hat das Inſtitut zu tragen.

Nach dem Freiſprechen ſind die Zöglinge aus der Verſorgung des Inſtituts zu entlaſſen, ſie werden den Aeltern zurückgegeben, welche dann für ihr weiters Fortkommen Sorge zu tragen haben.

Die weiblichen taubſtummen Zöglinge müſſen in allen weiblichen Arbeiten, als Nähen, Stricken, Merken, Spinnen, Kochen u. ſ. w. unterrichtet, und dadurch in Stand geſetzt werden, bei dem Austritte aus dem Inſtitute ſich ſelbſt ihren Unterhalt bei ihren Ael-

tern, oder in Dienſten auf die thunlichſte Weiſe zu verſchaffen.

Was für Fortſchritte das Juſtitut zu Wien gemacht habe, zeugte jüngſt die am 9. Auguſt 1794 abgehaltene Prüfung der Taubſtummen.

Die taubſtummen Zöglinge ſind in 3 Klaſſen eingetheilet; jede Klaſſe wurde in der angeſetzten Ordnung und in den angemerkten Lehrgegenſtänden zur Prüfung vorgenommen; und

Die erſte Klaſſe von 9 bis 10 Uhr

wurde geprüft a) in der Erkenntniß, im Schreiben und Ausſprechen der Buchſtaben, Sylben und Wörter; b) in der Nahmenlehre, aus dem Nahmenbüchlein von Seite 14 bis 19; c) im Schreiben und Ausſprechen der gewöhnlichſten im gemeinen Leben vorkommenden Wörter, Sätze und Redensarten; d) im Zählen und Schreiben der Zahlen mit Zifern und Buchſtaben.

Die Zöglinge der erſten Klaſſe haben täglich, den Donnerstag ausgenommen, 4 Schulſtunden; 1 Stunde Wiederholung; 2 zum Speiſen; 6 zur Handarbeit, als Stricken, Fleckelzupfen, u. d. gl., und 2 Freiſtunden.

Die zweite Klaſſe von 10 bis 11 Uhr

wurde geprüft: a) in den veränderlichen Redetheilen, nämlich in Abändern der Nennwörter und im Abwandeln der Zeitwörter; b) in der Nahmenlehre aus dem Nahmenbüchel von Seite 19 — 24; c) im Schreiben und Ausſprechen der gewöhnlichſten im gemeinen

Le-

leben vorkommenden Wörter, Sätze und Redensarten; d) in den vier Rechnungsarten in benannten Zahlen; e) aus der Religionslehre nach Anleitung des kleinen Katechismus.

Die Schüler der 2ten Klaſſe haben täglich 3 Stunden Unterricht; 1 Wiederholungsſtunde; 2 zum Speiſen, 8 zur Arbeit, und 1 Freiſtunde.

Die dritte Klaſſe von 11 bis 12 Uhr

wurde geprüft: a) aus der Sprachlehre in der Abwandlung der unrichtigen Zeitwörter; b) im Leſen und im Erklären des Geleſenen aus den Büchelchen: Anleitung zur Erkenntniß und Verehrung Gottes; c) in der Erkenntniß der verſchiedenen Stände, Gewerbe und Geſchäfte des bürgerlichen Lebens durch ſchriftliche und mündliche Erklärung der Kupfertafeln; d) in den vier Rechnungsarten, und in der Regel de tri; e) aus der Religionslehre nach Anleitung des kleinen Katechismus.

Die Zöglinge der 3ten Klaſſe haben des Tags nur zwei Unterrichtsſtunden, und zwar früh von 6 bis 8 Uhr. Die übrige Zeit des Tages ſind ſie in oder auſſer dem Inſtitute bei ihren Lehrherren auf dem Handwerke in Arbeit.

Die Zahl der taubſtummen Zöglinge, welche auf Koſten des Staates im Inſtitute unterhalten werden, iſt zu Wien auf 45 feſtgeſetzt. Das Inſtitut nimmt aber auch taubſtumme Koſtgänger an, für welche jährlich 100 fl. für Koſt, Kleidung, Unterricht, und alles überhaupt zu bezahlen ſind.

Vermögliche Aeltern, welche eine beſondere Verpflegung ihrer taubſtummen Kinder für ihre Bezahlung im Inſtitute wünſchen, haben ſich an die Inſtitutionsdirektion zu wenden, welche verſchiedene Bedingungen an Koſt, Pflege, Bedienung und andern Gegenſtänden mit ihnen eingehen wird.

In dem Inſtitute zu **Prag** werden eben taubſtumme Arme, welche nicht unter 9 und nicht über 18 Jahr alt ſind, mit Koſt und Kleidung, Holz, Licht, und Wäſche verſehen.

Auch dort hat das Inſtitut einen ſehr groſſen Fortgang gewonnen, denn wirklich haben auch öffentliche Prüfungen gezeuget, daß die Zöglinge in der Sprachlehre, in der mündlichen Ausſprache, Rechtſprechung und Rechtleſung in der Religion, bibliſchen Geſchichte, Naturgeſchichte, Geographie, und Rechenkunſt u. a. m. glücklich gebildet worden ſind. Auch iſt es bei den Mädchen mit dem Unterrichte im Striken, Nähen, Spinnen und Klöppeln der Spitzen u. d. gl. durch die eigens hiezu aufgeſtellten Lehrerinnen ſehr weit gebracht worden.

Se. itzt regierende Majeſtät **Franz der** II. hat zur Unterſtützung dieſes menſchenfreundlichen Inſtitutes befohlen, daß ſich die politiſchen und Juſtizhofſtellen mit dem Hofkriegsrathe einzuvernehmen haben, daß, falls zu den daſelbſt vorfallenden Arbeiten ein und anderer Abſchreiber nöthig ſeyn ſollte, auf die Zöglinge des Taubſtummeninſtituts der vorzügliche Bedacht genommen werde.*)

Die

*) Hofdekret vom 4. April. 1793.

Die Landesſtelle in Böhmen hat im Jahre 1794 neuerlich eine Nachricht erlaſſen, daß auſſer den unentgeltlich aufgenommenen, auch Koſtkinder für 70 Fl. jährlich in Vierteljährigen vorhinein zu bezahlenden Raten, und 20 Fl. beim Eintritte für die erſten Bedürfniſſe aufgenommen werden, wofür jeder Zögling, Koſt, Kleidung, Wäſche, Wohnung, und Unterricht in der Schule, und Arbeitsſtube erhält, die Knaben aber nebſtdem zu ihrer künftigen Verſorgung das Weber- und Zeugmacherhandwerk erlernen, ſo wie die Mädchen in Spitzenklöppeln, Nähen, Striken, Spinnen und Kochen unterwieſen werden. Mit **Adelichen**, und vermögenden Kindern will man auch andere Bedingniſſe gegen eine erhöhte Koſtzahlung eingehen.

§. 33.

Von den Schulen der Soldatenkinder insbeſondere.

Schon durch Verordnungen unter Regierung Wail. Ihrer Maj. **Maria Thereſia** wurde den Magiſtraten anempfohlen, zu veranſtalten, daß die Schulmeiſter die Soldatenkinder in die Schulen zum Unterichte nehmen, und beſonders im chriſtlich-katholiſchen Glauben unterweiſen ſollen, wie dann auch den Pfarrern aufgetragen worden iſt, auf die Soldatenkinder beſonders zu wachen, daß ſelbe im chriſtkatholiſchen Glauben wohl unterichtet werden, und die Gottesdienſte und Chriſtenlehren, ſo viel es in jeder Landesgegend thunlich iſt, nie verabſäumen *).

A a 5 Un-

*) Verordnung vom 9. April 1767. und 8. Oktober 1771.

Unter Regierung Wail. Se. Maj. Joſeph des II. wurde dieſe Verordnung wiederholet *), und weiter erfloſſen die Befehle, daß die Soldatenkinder in den Provinzialſchulen ihrer Standquartiere im Leſen, Schreiben, Rechnen, und in dem Chriſtenthume unterrichtet, und wie andere arme Kinder aus dem Normalſchulverlage mit den hiezu nöthigen Büchern verſehen werden ſollen, und die Feldkapläne wurden angewieſen, den Soldatenkindern den für die Normalſchule herausgegebenen Katechismus zu erklären, auch der Mannſchaft an Sonn- und Feyertägen das Evangelium und ein Stück aus dem Normalſchulbuche ſammt den erweiſenden Schriftſtellern öffentlich vorzuleſen; wozu den Regimentskaplänen die Normalſchulbücher aus der Abſicht zuzuſtellen befohlen wurde, damit ſie dieſe ſowohl bei Unterweiſung der Jugend, als auch der erwachſenen Militärperſonen gebrauchen können **).

Da im Jahre 1782. die Erziehungshäuſer bei den Regimentern für die Soldatenknaben eingeführt wurden, iſt auch verordnet worden, daß die Erziehungshäuſer in Orten, wo Provinzialnormalſchulen ſind eingerichtet, und die Soldatenkinder in der Chriſtenlehre, im Leſen, Schreiben, und Rechnen in der Normalſchule unterrichtet werden ſollen, wie auch die Schulbücher ihnen unentgeltlich zu geben ſeyn ***),

die

*) Verordnung vom 10. April 1781.

**) Hofdekret vom 13. Dezember 1780.

***) Hofdekret vom 25. Junius 1782.

die Bücher derjenigen Soldaten = Knaben, welche zu einer weitern Klaſſe fortſchreiten, ſollen aber zum Gebrauche der Nachfolgenden wieder verwendet werden, weswegen auch über die von Jahre zu Jahre empfangenen ein gemeinſchäftlicher Ausweis zu führen iſt *).

In Folge der Zeit ſind Unteroffiziere und Gemeine in der für die k. k. Staaten vorgeſchriebenen Lehrart in den Normalſchulen unterrichtet worden, um in den Kaſarmen, und Standquartieren der Regimenter zu Unterweiſung der Soldatenkinder als Lehrer gebrauchet zu werden.

Wail. Ihre Maj. **Maria Thereſia** haben am 3ten Auguſt 1779. an der Wiener = Normalſchule bei St. Anna Selbſt in Begleitung Ihrer königl. **Hoheiten des Erzherzogs Maximilian**, und der **Erzherzoginn Maria Anna**, und **Eliſabeth**, in Anweſenheit der Generalität, und des hohen Adels 2c. einer Prüfung 31. Unteroffiziere und Gemeinen beigewohnet, welche zu bemeldtem Ende, nämlich als Lehrer der Kinder bei den Regimentern des niederöſtreichiſchen Generalkommando gebraucht zu werden, daſelbſt unterrichtet wurden. Dieſe Prüfung dauerte durch 2½ Stunde, und die Geprüften haben dabei zur Zufriedenheit der Anweſenden bewieſen, was ſie ſelbſt von den vorgeſchriebenen Gegenſtänden erlernet hatten, und

*) Verordnung vom 1. Auguſt 1782.

und dann zeigten ſie auch an Schülern, wie ſie jeden Gegenſtand vorſchriftmäſſig zu lehren erlernet haben.

Von den Erziehungshäuſern wird bei der Abhandlung **von Stiftungen** das mehrere angebracht werden.

§. 34.

Von den Schulen der Akatholiken insbeſondere

Den Akatholiken wurden in den k. k. Staaten zur Erbauung ihrer Schulhäuſer Kollekten erlaubet *), und verordnet, daß ſie, bis dieſelben eigene Schulmeiſter erhalten, ihre Kinder in die katholiſche Schule ſchicken ſollen, welche, ſo oft der Religionsunterricht gegeben wird, aus der Schule weggehen können. In ſolchen Ortſchaften, wo ſchon katholiſche Schulmeiſter ſind, iſt die Anſtellung einiger akatholiſchen Schulmeiſter nicht nöthig befunden worden, wo aber kein katholiſcher Schulmeiſter beſteht, und die Zahl der akatholiſchen Kinder entweder im Orte in einer ſolchen Nachbarſchaft, aus welcher die Kinder ganz füglich dahin kommen können, oder ſo beſchaffen iſt, daß man ſonſt einen Schulmeiſter zu halten pflegt, da wurde auf die Errichtung einer akatholiſchen Schule zu denken angeordnet **).

Auch hat Wail. Se. Maj. **Joſeph der II.** entſchloſſen, daß ungeachtet in Rückſicht der beſtehenden Anordnung, die akatholiſchen Kinder in die katholiſchen Schulen zuzulaſſen, verſchiedentliche Aenderungen in An-

be-

*) Hofdekret vom 6. März 1782.

**) Hofdekret vom 23. Auguſt. 1782.

betracht der Stunden, und Gegenſtände Eintheilung gemacht worden ſind, dennoch das bei den Schulen vor Anfang, und zu Ende des Lehrunterrichts gewöhnliche Gebeth fortgeſetzt, und den akatholiſchen Kindern, die ſolchen nicht beiwohnen wollen, oder können, frei gelaſſen werden ſolle, zu Anfang der Schule vor der Thüre bis zu Vollendung des Gebeths zu warten, und zu Ende der Schule von Anfang dieſes Gebets aus der Schule zu gehen *).

Die den akatholiſchen Gemeinden geſtatteten eigenen Schulmeiſter müſſen von ihnen ſelbſt unterhalten, in der Normalſchule unterrichtet, normalmäſſig geprüfet werden, und Landeskinder ſeyn, wie ſie auch der Landesſchuldirektion in dem, was die Lehre, Methode, und Ordnung betrift, unterſtehen **).

Wenn die Akatholiſchen einen eigenen Schullehrer haben, ſind ſie dem katholiſchen Schullehrer nicht mehr ſchuldig das Schulgeld zu entrichten ***).

Für die akatholiſchen Kinder ſind eben dieſelbe Schulbücher nach der Normalmethode, wie für die Schüler der Katholiken zu gebrauchen befohlen worden, nur die Religionsbücher wurden ausgenommen; auch

ſind,

*) Verordnung Wien vom 3. November 1783.

**) Hofdekret vom 25. und 31. Jäner 1782, und 14. November 1783.

***) Hofdekret vom 30. April 1787.

ſind für die akatholiſchen Kinder hie und da beſondere Bogen von den in den katholiſchen Schulen üblichen Namen= und Leſebüchern abgedruckt worden, die Schreib= und Rechenbücher ſind aber für die Schüler beider Religionen brauchbar erkannt worden *).

Von **Beſchreibung** der ſchulfähigen akatholiſchen Kinder wird vorwärts §. 26. in der Inſtrukzion für die Kreisſchulkommiſſäre ad 1tens gehandelt.

Von der **Viſitazion** der Schulen der Akatholiken wird eben in gleicherwähnter Inſtrukzion unterm 13ten Abſatze zu Ende gehandelt.

§. 35.

Von den Schulen der Juden insbeſondere.

Da zum Ziele genommen worden iſt, auch die **jüdiſche Nazion** durch beſſere Unterrichtung ihrer Jugend, und durch Verwendung zu Wiſſenſchaften, Künſten, und Handwerken dem Staate nützlicher zu machen, ſo wurde erlaubt, und verordnet, die tolerirten Juden in denjenigen Orten, wo ſie keine eigenen deutſchen Schulen haben, ihre Kinder in die chriſtliche Normal= und Realſchulen zu ſchicken, um in dieſen wenigſtens das Leſen, Schreiben, und Rechnen zu erlernen.

Und obſchon ſie der k. k. Reſidenzſtadt **Wien** keine eigentliche Sinagoge haben, ſo wurde ihnen dennoch geſtattet für ihre Kinder eine eigene normalmäſſig eingerichtete, mit Lehrern von ihren Religionsgenoſſen be=

*) Verordnung vom 16. Oktober 1782, und 13. May 1784.

beſetzte Schule auf ihre Koſten zu errichten, und zu dieſem Ende drei taugliche junge Leute auszuſuchen, welche ſie zum ordnungsmäſſigen Unterrichte in der Normallehrart an die Wiener-Normalſchuldirekzion anzuweiſen hatten. Dieſe ihre Normalſchule wurde der nämlichen Oberaufſicht untergeordnet, welcher alle andere deutſche Schulen unterſtehen, und, was derſelben nähere Einrichtung, vorzüglich in Anſehen der moraliſchen Bücher betraf, das nöthige zu erlaſſen vorbehalten, dabei aber iſt ihnen vorläufig zu erkennen gegeben worden, daß Se. Maj. **Joſeph der IIte**, um ſie wegen ihrer Religionsübungen, und Meinungen auſſer Sorgen zu ſetzen, geneigt ſind, die Entwerfung der moraliſchen Bücher ihnen ſelbſt zu überlaſſen, mit dem Vorbehalte, daß ſie dieſelben zur Uiberſehung und Beſtättigung der Schuloberaufſicht zu überreichen haben *).

In **Böhmen** wurde verordnet, daß bei den Juden eine nach der Normalſchullehrart eingerichtete Schule unter der Leitung der beſtehenden Schuldirekzion, jedoch ohne mindeſte Beirrung ihres Gottesdienſtes und Glaubens eingeführt werden ſoll, und zu dieſem Ende die Juden, da, wo ſie ſchon eigene Schulen haben, dazu verhalten werden ſollen, einige geſchickte Leute von ihren Glaubensgenoſſen nach der Erforderniß der Anzahl ihrer Schulen zur Bildung als Lehrer und Schulmeiſter die Normalſchule abzuſchicken. Den alljährlichen zweimaligen Prüfungen der

*) Patent Wien den 2. Jäner 1782.

der jüdiſchen Normalſchüler ſoll die chriſtliche Schuldirekzion beiwohnen, und dieſelbe wurde auch angewieſen die Schul- und Leſebücher, in ſo weit die chriſtlichen nicht zu ihrem Gebrauche geeignet ſind, von ihnen verfaſſen zu laſſen, und zur Begnehmigung abzufodern, und überhaupt die Einrichtung der Sittenlehre nach der philoſophiſchen Moral einzurichten, in den übrigen Gegenſtänden aber als Rechtſchreibung, Sprachlehre, Erdbeſchreibung, Geſchichte, Meßkunſt wegen der Gleichförmigkeit auch die gewöhnlichen Schulbücher in den jüdiſchen Normalſchulen brauchen zu laſſen, ohne ſich in das Religionsfach und ihre Gebräuche bei Andachten zu mengen.

Diejenigen Juden, welche die Gelegenheit nicht haben, ihre Kinder in die jüdiſchen Schulen zu ſchicken, ſollen angehalten werden, ihre Kinder zur Erlernung des Leſen, Schreiben, und andere Gegenſtände in die chriſtlichen Schulen zu ſchicken *).

Auch wurde befohlen in **Gallizien** bei jeder Judengemeinde eine deutſche Schule nach dem Muſter der Normalſchule anzulegen, und die Lehrer dieſer Schulen zugleich als Uiberſetzer der Gemeinde in Eidespflicht zu nehmen; wo ſonach an deu Orten, wo eine deutſche Schule beſteht, kein Jüngling zu dem Talmudunterrichte gelaſſen werden ſoll, wenn er mit dem Zeugniſſe des deutſchen Schullehrers nicht darthun kann, daß er die deut-

*) Verordnung in Böhmen vom 2. November 1781.

deutſche Schule gehörig beſuchet, und den Unterricht derſelben ſich zu Nutzen gemacht habe.

Ueber die Beobachtung dieſer Vorſchrift ſollen die Schuloberaufſeher, und die bei den deutſchen Schulen der Judengemeinde angeſtellten Lehrer wachen, und die Uebertretungsfälle immer ungeſäumt dem Kreisamte anzeigen, welches ſowohl den Hausvater, dem der Jüngling angehört, als den Lehrer, der denſelben ohne Zeugniß der deutſchen Schule in Unterricht genommen hat, jeden mit einem dreitägigen Verhafte ſtrafen, und die Zurückſendung des Schülers in die deutſche Schule beſorgen ſoll.

Kein Jud ſoll getrauet werden, wenn er ſich nicht über den in einer öffentlichen Schule, oder zu Hauſe in der deutſchen Sprache empfangenen Unterricht mit dem vorgeſchriebenen Zeugniſſe ausweiſen kann, hievon wurden (zur Zeit der ergangenen Verordnung) doch diejenigen ausgenommen, die im Jahre 1786. das 13te Jahr ihres Alters ſchon erreichet hatten.

Diejenigen, welche dieſer auf die Bildung der Juden abzielenden Anordnung zuwider ſich trauen laſſen, werden nach dem §. 48. des 4ten Kapitels des bürgerlichen Geſetzbuches vom politiſchen Verbrechen behandelt, diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, werden ihres Amtes entſetzet, und für unfähig, jemals ein Amt zu begleiten, erkläret.

Damit die Juden, welche dem Lehramte ſich widmen wollen, die vorgeſchriebene Normalmethode erlernen, und ſich zu ihrer Beſtimmung tauglich machen können: wurde befohlen, bei der Hauptnormalſchule zu Lemberg ein jüdiſches Schulmeiſterſeminarium unter der Aufſicht der Schuldirektion anzulegen, und die Koſten der Schulanſtalten ſollen aus dem Betrage beſtritten werden, den jeder zur Schutzſteuer verpflichtete jüdiſche Hausvater ohne Unterſchied des Vermögens, und Gewerbs unter den Namen des 5ten Guldenbetrags zu bezahlen verbunden iſt *).

Alle Juden, welche ſich unter dem 16ten Jahre ihres Alters befinden, ſollen die Schulen beſuchen **).

Zum Privatunterrichte ihrer Kinder können die Juden nur ſolche Lehrer nehmen, die ſich durch ein Zeugniß über die erlernte Normalmethode bei einer Muſterſchule ausweiſen können ***).

Wegen Verhaltung der Juden zum Schulbeſuche ſind vielfältige Verordnungen ſowohl unter der Regierung Wail. Sr. Maj. Joſeph II. als Leopold des II. dann Sr. jetzt regierenden Maj. Franz des II. erfloſſen, nämlich:

Se.

*) Verordnung in Gallizien vom 26. April 1789.

**) Hofdekret vom 15. April 1786.

***) Hofdekret vom 15. April 1786.

Se. Majeſtät Joſeph der II. hat bei einer Demſelben gemachten Erwähuung von einigen Betrachtungen über die Verbeſſerung der Moralität der Jugend befohlen, daß bei den bereits getroffenen Vorbereitungsanſtalten überhaupt den Länderbehörden, und durch dieſe den Kreisämtern auf das nachdrücklichſte eingebunden, unb die pflichtmäſſige Sorge getragen werden ſolle, daß die tollerirte Judenſchaft zu den für ſie erweiterten Nahrungszweigen nach und nach wirklich eingeleitet, dem Staate dadurch nützlich gemacht, und beſonders das Sittliche ihres Karakters mittels der Schuleinrichtungen verbeſſert werde *).

Den Juden, die, den vorgeſchriebenen Normalunterricht erhalten zu haben, ſich nicht ausweiſen können, ſoll die Heurathsbewilligung nicht ertheilet werden **).

Um alle Zweideutigkeiten, und Anfragen zu vermeiden, die bei Vollziehung dieſer Vorſchrift entſtehen dürften, wurde weiter erklärt, daß dieſe Vorſchrift ſich nur auf diejenigen Juden erſtrecke, welche das für den Normalunterricht, der bekanntermaſſen vom ſechſten bis zum vollendeten zwölften Jahre dauert, vorgeſchriebene Alter, mithin das 13te Jahr zur Zeit dieſer verfloſſenen Verordnung nicht überſchritten haben ***).

*) Verordnung Wien vom 22. März 1786.

**) Hofentſchlieſſung vom 15. April 1786.

***) Verordnung Wien den 8. Auguſt 1786.

Den Judengemeinden in Gallizien iſt einzuſchärfen befohlen worden, daß die Kinder in der Frühe, und Nachmittags fleiſſig in die Schule geſchicket werden *).

Alle jüdiſchen Knaben, welche die Zeremonie vom Umbinden der Thephilie noch nicht beobachten, ſind ohne weiters zur Schule zu ziehen **).

Da die jüdiſchen Schulanſtalten auf dem Lande keinen guten Fortgang nehmen wollten, ſo wurde weiter verordnet, daß zur Beförderung derſelben in Betreff des Schulſchickens, und des doppelten Schulgeldes zwiſchen Juden und Chriſtenkindern kein Unterſchied gemachet, ſondern, wenn ſie für ihre Kinder keine normalmäſſige geprüfte Hauslehrer halten, ihre ſchulfähige Kinder weder in eine eigene, noch in eine Chriſtenſchule ſchicken, und nicht über die normalmäſſige Weite entfernet ſind, ſie zu Erlegung des doppelten Schulgeldes angehalten werden müſſen. Damit nun aber die Kreisſchulkommiſſäre wiſſen, wie viel ſchulfähige jüdiſche Kinder ſich in jeder Schule befinden, um ſonach ſowohl auf das fleiſſige Schulſchicken dieſer Kinder, als auf den Ertrag des doppelten Schulgeldes zur Strafe, wenn ſelbe demnach nicht zur Schule geſchickt werden ſollten, mit Grunde ſehen zu mögen, ſo wurde den Schulleuten bedeutet.

a)

*) Gubernialverordnung in Gallizien vom 26. April 1787.

**) Gubernialverordnung in Gallizien den 30. April 1789.

a) Nach beikommenden Formular die ſchulfähigen jüdiſchen Kinder beiderlei Geſchlechts mit Namen, und einzeln verläßig zu verzeichnen.

b) Die übrigen Rubriken, wie dann das Formular weiter ausweiſet, in Betreff des wöchentlich zahlenden Schulgeldes gemäß Vermögenſtandes der jüdiſchen Aeltern nach gewiſſenhaften Ausſpruch des obrigkeitlichen Vorſtehers, oder Beamtens, der betreffenden Richter, und Geſchwornen, und des jüdiſchen Rabiners, oder Richters auszufüllen, und dieſe Verzeichniſſe mit der allſeitigen, und des Schulmanns Unterſchrift zu verſehen, oder wenn ſich keine jüdiſche ſchulfähige Kinder befinden, nur einen kurzen Bericht zu erſtatten, ſo wie auch

c) In den den Kreisvikarien halbjährig zu überreichenden Schulberichten, unter die Anzahl der chriſtlichen ſchulfähigen Kinder auch jedesmal, wie der fernere Anſchluß zeiget, die Anzahl der ſchulfähigen jüdiſchen Kinder, gleich unter der Anzahl der Chriſtenkinder, welche die Schule durch dieſen, und vorigen halben Jahreskurs wirklich beſucht haben, ordentlich und richtig anzuſetzen.

Namen des Orts, in welchem ſich die jüdiſchen Kinder befinden. N. N.

Namen der Grundobrigkeit zu welcher der Ort gehöret. N. N.

Verzeichniß

der zur Schule N. gehörigen Schulfähigen, und zu zahlen vermögenden Judenkinder beiderlei Geſchlechts.

Namen der ſchulfähigen jüdiſchen Knaben	Alter derſelben.	Namen der ſchulfähigen jüdiſchen Mädchē	Alter derſelben.	Von vermöglichen jüdiſchen Aeltern. à 2 kr.	Von minder vermöglichen jüdiſchen Aeltern. à 1½ kr.	Von mittelmäſſigen jüdiſchen Aeltern. à 1 kr.	Von Armen.	Wöchentlich ausfallender Schulgeldsbetrag.	fl.	kr.
z. B. Moſes N.	8	— —	—	— —	1	— —	— —	—	—	1½
— —	—	Rachel	7	—	1	— —	— —	—	—	1½
— —	—	Kath N.	10	— —	— —	1	— —	—	—	1
Sam uel N.	6	— —	—	— —	— —	— —	1	—	—	—
— —	—	Anna	8	— —	— —	— —	— —	—	—	2

Anmerkung. Das Judenkind iſt wie das Chriſtenkind von 6 Jahr angefangen, bis in das 13te Jahr als ſchulfähig zu verzeichnen. Bei Ausfüllung der Vermögensklaſſe der Judenkinder iſt wie bei den Chriſtenkindern zu beobachten, daß, wenn z. B. ein Jud von der Vermögensklaſſe zwei ſchulfähige Kinder hätte, ſolche zwar als ſchulfähig zu beſchreiben, aber ſolche ſtets in die wöchentliche Schulgeldszahlung von 2 kr., nur in die 2te pr. 1½ kr., und ſo, wenn einer von der 2 kr. Vermögensklaſſe 3 ſchulfähige Kinder hätte, nur in die 3te pr. 1 kr, und endlich, wenn einer von der 3ten Vermögensklaſſe 3 ſchulfähige Kinder hätte, 2 hievon in die 3te Klaſſe zu 1 kr. zu belaſſen, das älteſte Kind aber in die 4te Klaſſe Gratis anzuſetzen wäre.

N.

N. Kreis. Vicariat N.

Halbjähriger Schulbericht.

Nach geendigtem Winter = oder Sommerkurſe, Georgi oder Michaeli 17

Namen der Herrſchaft	Gattung und Art der Schulen.	Beſchaffenheit des Schulgebäudes, ob es vorſchriftmäſſig hergeſtellet ſey.	Namen und Stand der geiſtlichen und weltlichen Aufſeher.	Namen und Stand der geiſtlichen und weltlichen Lehrer und ihrer Gehilfen.	Haben ’ein Atteſt ihrer Fähigkeit.	Haben Kommiſſärdekret.	Ihr Fleiß, und Sitten.

Alter.	Seit welcher Zeit, und in welcher Sprache nach der neuen Methode gelehret wird.	Ob alle Kinder mit den vorgeſchriebenen Büchern verſehen ſind.	Wie viel ſchulfähige Kinder zur Schule gehören, und folglich in dieſelbe gehen ſollen.	Zahl der Kinder jeder Klaſſe.	Summa der Kinder, die wirklich die Schule beſuchen.	
			(120	I. 65	86	67
			(Jüdiſche 10	II. 25	4	3

NB. Die Rubriken ſind, wie ſonſt bekannt iſt, auszufüllen, nur kömmt in der 12. 14. und 15ten Rubrik unter die Zahl der Chriſtenkinder, wie hier gezeiget wird, die Zahl der Judenkinder anzumerken.

In Bezug auf die Verordnung, welcher zufolge die Verlaſſenſchaften, deren reines Vermögen 300 fl. erreichet, einen Beitrag zu dem Normalſchulfond zu leiſten haben, wurde die Erläuterung über die geſchehene Anfrage, ob auch die Verlaſſenſchaften der Juden dieſem Beitrage zu unterliegen haben, gegeben, daß die „Verfügung wegen der Verlaſſenſchaftsbeiträge zu dem „Normalſchulfond allgemein ſey, und folglich allerdings „auch das jüdiſche Volk treffe. Allgemein muß aber „die Verwendung ebenfalls ſeyn, wenn ſie anders dem „Zwecke entſprechen ſoll; und ſo, wie ſie nicht für einen „Ort, oder einen Kreis insbeſondere nach dem Verhält„niße als etwa die Beiträge von daher einkommen, ab„gemeſſen wird: eben ſo wenig kann ſie auf eine oder „andere der verſchiedenen Religionspartheien beſchränket „werden, denen ſelbſt dort, wo ſie unmittelbar für „die Erziehung ihrer Jugend ſorgen, doch immer die von „dem Staate mit nicht geringem Aufwande beſtellte Lei„tung und Aufſicht, dort aber, wo ſie eigene Schulen weder „haben, noch dieſelben zu erhalten vermögend ſind, „die Wohlthat der öffentlichen Anſtalten zu guten kömmt.*)

Wail. Se. Majeſtät Leopold der II. verordneten, daß die in Gallizien eingehende doppelte Steuer dem dortländigen Schulfunde gewidmet bleiben ſoll.**)

Daß die jüdiſchen Schullehrer dem ihnen vorgeſetzten Oberlehrer an den Kreis = oder anderen Schulen

*) Hofdekret vom 29. Oktober 1788.

**) Hofdekret vom 23. März. 1790.

Folge zu leiſten, und den durch denſelben bekanntgemachten Anordnungen genau nachzukommen haben. *)

Se. itzt regierende Majeſtät **Franz der** II. haben folgende Verordnungen erlaſſen.

Nachdem die Verbeſſerung der Moralität bei der jüdiſchen Nation größtentheils von der guten Erziehung, und Bildung des weiblichen Geſchlechtes abhanget, und wenn dieſe vernachläßiget wird, jene ſich ſchwerlich oder gar nicht erreichen läßt, viele der ſchulfähigen Mädchen aber, die Schule zu beſuchen unterlaſſen, ſo hat das Kreisamt auf die Abſchickung der jüdiſchen Mädchen mit den Knaben in die öffentliche Schule eifrigſt zu wachen, und die Eltern, Vormünder ꝛc. dazu alles Ernſtes mit unnachſichtlicher Verhängung der feſtgeſezten Strafen zu verhalten, und daher dieſe Verordnung in allen Sinagogen kundmachen zu laſſen. **)

Da aus dem Berichte des Studienkonſeſſes über die nach dem Winterkurſe des Schuljahrs 1793. an den deutſch-jüdiſchen Schulen in Lemberg gehaltenen Prüfungen, mißhellig entnommen worden iſt, daß die Urſache des nur mittelmäſſigen Fortgangs der Jugend zum Theil darin liege, daß auch die guten und fähigen Schüler die Schulen nicht ordentlich und fleißig beſuchen, die Verbeſſerung des moraliſchen Karakters bei der jüdiſchen Nation aber weſentlich von dem guten Unter-

*) Verordnung in Gallizien vom 29. April. 1791.

**) Hofdekret für Gallizien vom 16. July. 1793.

terrichte der Jugend abhängt, und denjenigen chriſtlichen Eltern, welche ihre Kinder nachläßig in die Schule ſchicken, das üble Beiſpiel der jüdiſchen gleichſam zur Rechtfertigung dienen würde, wurde befohlen, daß das Kreisamt den nachläſſigen Schulbeſuch der jüdiſchen Jugend nachdrücklich ahnden, gegen die Eltern, Vormünder, welche daran Schuld tragen, die beſtimmte Strafen unnachſichtlich verhängen, dieſe, wenn ſie nicht genug wirkſam ſeyn ſollten, in erforderlichem Maaße mit empfindlichen Geld- und Leibesſtrafen verſchärfen, und überhaupt auf die fleißige und ununterbrochene Abſchickung der jüdiſchen Kinder beiderlei Geſchlechtes in die Schule mit aller Strenge andringen ſoll.*)

Man ſehe die noch hieher einſchlagenden Verordnungen im 2ten Bande dieſes Werkes S. 416—419. Auch §. 26. vorwärts in dieſem Bande die Inſtruktion für die Kreisſchulkommiſſäre.

Zwei-

*) Hofdekret für Gallizien vom 24. Julius 1793.

Zweiter Abſatz.

Von den Gymnaſien.

§. 1.

Verbindung der deutſchen Schulen mit den lateiniſchen.

Wenn ein Knabe die nöthigen Kenntniſſe an der Normalſchule, oder an einer Hauptſchule, oder durch Unterricht eines Privatinformators nach den vorher angeführten Vorſchriften erworben hat, kann er die Gymnaſialſtudien antreten. Denn die deutſchen Schulen ſind mit den lateiniſchen dergeſtalt verbunden worden, daß kein Knabe in die lateiniſchen Schulen aufgenommen werden ſoll, der nicht das zehnte Jahr ſeines Alters erreichet, und die vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände entweder in einer Normal- oder Hauptſchule, oder zu Hauſe durch Privatunterricht, jedoch nach Art und Weiſe der öffentlichen deutſchen Schulen, und mittels des Gebrauches der Normalſchulſchriften erlernet hat.

Jeder Kandidat der lateiniſchen Schulen ſoll hierüber bei dem Geſuche um ſeine Aufnahme dem Direktor der lateiniſchen Schulen ein von einer dirigirenden Perſon der Normal- oder deutſchen Hauptſchulen gefertigtes Zeugniß vorlegen, und ohne ſolches auf keine

Wei-

Weiſe zu den lateiniſchen Schulen für fähig erkennet, folglich auch dahin nicht zugelaſſen werden.

Gleich wie aber dergleichen Zeugniſſe von den dirigirenden Perſonen der deutſchen Schulen nur nach vorgenommener hinlänglichen Prüfung ertheilet werden können, alſo haben nicht nur diejenigen Schüler, welche aus öffentlichen deutſchen Schulen in die lateiniſchen übertreten, ſondern auch ſolche, die durch Privatinſtruktion den Unterricht erhielten, zur Erlangung des erwähnten Zeugnißes ſich unfehlbar den vorgeſchriebenen eigens vorzunehmenden Prüfungen zu unterziehen.

Zu Gegenſtänden, woraus dieſe Prüfungen geſchehen ſollen, wurden folgende beſtimmet:

1) Der erſte und zweite Katechismus, die Religionsgeſchichte und Sittenlehre.

2) Das richtige und fertige Leſen, nicht nur des deutſchen ſowohl, als des lateiniſchen Druckes, ſondern auch der Handſchriften in beiden dieſen Sprachen.

3) Das Schön- Richtig- Fertig- und zwar Diktandoſchreiben in beiden Sprachen.

4) Die deutſche Sprachlehre, wie ſolche für die Normal- und Hauptſchule vorgeſchrieben iſt.

5) Der zweite Theil des in den deutſchen Schulen eingeführten Leſebuches von der Sittſamkeit, oder Rechtſchaffenheit.

6) Das lateiniſche Dekliniren, Kompariren, Konjugiren, und die kleinſte Wörterfügung.

7) Die fünf Rechnungsſpezien in genannten und ungenannten Zahlen, ſammt der Regel Detri.

Damit aber die Abſicht der nothwendigen Vorbereitung der Jugend zu den lateiniſchen Schulen, und der allgemeinen Verbreitung der verbeſſerten Lehrart deſto ſicherer erreichet werden möge, haben alle diejenigen, welche Kinder in Privathäuſern, als Inſtruktoren zu unterweiſen gedenken, vorzüglich die Kenntniß der Normalmethode ſich zu erwerben, und ſich zur nützlichen Unterweiſung der Jugend um ſo gewißer fähig zu machen, als kein Privatinſtruktor zum anfänglichen Unterrichte eines Kindes mehr angenommen, noch geduldet werden ſoll, welcher nicht das Zeugniß der erlernten Normalmethode, und ſeiner bei der Prüfung erkannten Tüchtigkeit aus einer Normal- oder Hauptſchule aufzuweiſen haben wird. *)

Das weitere auch hieher gehörige von Prüfungen iſt vorwärts im zweiten Abſatze unterm §. 27. S. 327. nachzuſehen.

Nachdem in Folge deſſen doch wahrgenommen worden iſt, daß die Vorſchrift, in welcher den in die lateiniſchen Schulen aufzunehmenden Jünglingen auferlegt wird, ein Zeugniß von irgend einer deutſchen Normal- oder Hauptſchule beizubringen, daß ſie bei den mit ihnen vorgenommenen Prüfungen in den vorgeſchrie-

benen

*) Hofdekret vom 10. Auguſt 1776. Patent vom 10. Septemb. 1776. und 9. Oktob. 1777.

denen Normalgegenſtänden behörig unterrichtet befunden worden ſind, dahin ausgeleget werde, als wenn dieſe Prüfungen und Zeugniſſe nur für diejenigen gehörten, welche in die erſte lateiniſche Klaſſe gehen wollen, und daher manche Aeltern, um ihre Kinder dieſem Normalunterrichte, und den Prüfungen zu entziehen, ſie durch Privatlehrer blos in den Anfangsgründen der lateiniſchen Sprache, als der erſten lateiniſchen Klaſſe aufnehmen zu laſſen gedächten, dieſes aber dem klaren Buchſtaben, und dem Sinne ſowohl, als der Abſicht obangeführter Verordnungen, auch der weiteren allen Gymnaſien bekannt gemachten Vorſchriften entgegen iſt, welchen zufolge ſogar kein Student zur Logik angenommen werden ſoll, wenn er nicht in einer neuen Prüfung beweiſet, daß er in den vorgeſchriebenen Normalgegenſtänden gründlich unterrichtet iſt, ſo wurde allen Lehrern der lateiniſchen Schulen verordnet, keine Jünglinge, in was immer für einer Gymnaſialklaſſe aufzunehmen, welche nicht ein förmliches Zeugniß aus der Normalſchule aufweiſen können. *)

Für Gallizien ergieng die beſondere Verordnung, daß kein Knabe, der nicht der deutſchen Sprache hinlänglich kündig iſt, und ſolches mit dem Zeugniſſe einer Hauptſchule bewähren kann, in die lateiniſchen Schulen aufzunehmen ſey. **)

Zur

*) Verordnung Wien vom 1. Dezember 1779.

**) Hofentſchlieſſung vom 22. Horuung 1786.

Zur Vermeidung der üblen Folgen, welche daraus entſtehen, wenn Jünglinge, welche ſich der Erlernung der Gymnaſiallehrgegenſtände widmen, von Hausinformatoren, die von dem Gymnaſialunterrichte keinen ächten Begrif haben, irre geführet werden, wurde allgemein anbefohlen: daß alle Privatlehrer, welche den Schülern der lateiniſchen Schulen zu Hauſe Privatunterricht ertheilen wollen, ſich bevor bei dem im Orte ſelbſt, oder nächſt dabei befindlichen Gymnaſien zur Prüfung aus den üblichen Lehrgegenſtänden ſtellen ſollen, und kein derlei Lehrer von Jemanden aufgenommen werden ſoll, der ſich über die ausgeſtandene Prüfung mit einem Zeugniße des Gymnaſialpräfekten ausweiſen kann.*)

Durch noch eine jüngere Verordnung wurde in Rückſicht auf die ungeprüften Privatlehrer vorgeſchrieben: daß künftig kein Schüler, der von einem ſolchen Lehrer Unterricht empfänge, für ein Stipendium, oder für die Aufnahme in ein Gymnaſium geprüft, und und daß dergleichen Lehrern die Ertheilung des Unterrichts mit Bedrohung einer ſtarken Strafe für den Fall der Wiederbetretung verboten, auch wenn ſie ſich deſſen ungeachtet des Unterweiſens nicht enthalten, wider ſie der Polizei-Arreſt durch einige Täge verhängt werden ſoll.**)

Von

*) Verordnung vom 18. Dezemb. 1789.

**) Hofdekret vom 27. April und Verordnung in Gallizien vom 22. May. 1792.

Von den Prüfungen derjenigen Jünglinge welche die öffentlichen Schulen nicht beſuchen, iſt das Vorgeſchriebene voran S. 327. ſchon angebracht worden.

Muſter eines Zeugnißes für einen durch einen Hausinſtruktor unterrichteten Kandidaten zu den lateiniſchen Schulen.

Von Seiten der — — zu — —
wird hiemit bezeuget, daß zum Examen ſich geſtellet der Kandidat zu den lateiniſchen Schulen
alt Jahre, welcher durch einen Hausinſtruktor, Namens
unterwieſen worden iſt. Der Inſtruktor hat die Art vorſchriftmäſſig zu unterweiſen erlernet.

Der Kandidat iſt bei dem Examen befunden worden, wie folget:

Aus dem Katechismus — — —
— der Religionsgeſchichte — — —
— — Sittenlehre — — —
— den Grundſätzen der Rechtſchaffenheit
— dem Leſen — — — —
deutſch — — — —
lateiniſch — — — —

gedrucktes — — —

geſchriebenes — — —

Aus dem Rechnen — — —

— — Schreiben und zwar

deutſch — — — —

Kurrent — — — —

Kanzlei — — — —

lateiniſch — — —

richtig, das iſt: orthographiſch —

fertig, oder Diktandoſchreiben —

Aus der Sprachlehre und zwar:

— der deutſchen in Anſehen der

— — Wortforſchung — — —

— — Wortfügung — — —

— der Lateiniſchen im

— — Decliniren — — —

— — Conjungiren — — —

— — Conſtruiren — — —

Hierüber iſt gegenwärtiges zum Vorzeigen an den Herrn Direktor der lateiniſchen Schulen gefertiget worden. — den — im Jahre —

§. 2.

Von den Gymnaſien, oder den niederen lateiniſchen Schulen.

Gymnaſium wird diejenige Schule genannt, in welcher der Jugend in den unteren lateiniſchen Schulen (welche man ſonſt Humaniora nannte) der Unterricht gegeben wird.

Vor=

Vormalen waren für die unteren lateiniſchen Schulen 6 Jahre beſtimmet, im Jahre 1776. wurde die Dauer dieſer niederen lateiniſchen Schulen auf 5 Jahre herabgeſetzet, und dieſe 5 Jahrgänge dergeſtalt eingetheilet, daß davon **drei** volle Jahre der lateiniſchen Sprachlehre, oder **Grammatik**, nach ihrem ganzen Umfange, **zwei** aber der eigentlichen Humanität zugewendet, übrigens die Humanität ſelbſt alſo eingetheilet werde, damit im vierten Jahre des niedern Kurſes, oder im erſten Jahre der Humanität, die Lehren von den rednetiſchen Anleitungen (inſtitutiones oratoriæ) ſodann aber erſt im zweiten, oder letzten Jahre der Humanität, die dichteriſche Anleitung (inſtitutiones poëticæ) nebſt Fortführung der redneriſchen gelehret werden.

Daher beſtehen dermal nur 5 Klaſſen, und werden in der 1ten Klaſſe die Principia gegeben, in der 2ten wird die eigentliche **Grammatik**, in der 3ten die **Syntax**, in der vierten die **Rhetorik**, und in der 5ten Klaſſe die **Poetik** gelehret.*)

An jedem Gymnaſium wird auch die **griechiſche Sprache** gelehret, wie davon weiterhin in dieſem Abſatze noch gehandelt werden wird.

In den Hauptſtädten iſt ein beſonderer **Direktor** der Gymnaſien aufgeſtellet. Auf dem Lande führet der Kreishauptmann das Direktorium, wovon eben unter dieſem Abſatze noch das mehrere vorkömmt.

*) Verordnung vom 10. Auguſt 1776.

Jedem Gymnaſium iſt ein Präfekt vorgeſetzet. *)

§. 3.

Welche Gymnaſien dermal beſtehen.

In den deutſchen und gallizischen Erblanden beſtehen folgende Gymnaſien:

In Oeſtreich unter der Enns; zu Wien, zu St. Pölten, und zu Krems.

In Oeſtreich ob der Enns: zu Linz, Kremsmünſter und Freiſtadt.

In Böhmen: zu Prag drei: auf der Altſtadt, Kleinseite, und Neuſtadt.

Auf dem Lande: zu Jungbunzlau, Königgraz, Braunau, Leitomischl, Pilſen, Eger, Duppau, Brix, Kommotau, Budweis, Leutmeritz, Piſek.

In Mähren: zu Ollmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Straßnitz, Niklasburg, Kremſier.

In Schleſien: zu Weiswaſſer, und Teſchen.

In Steyermark: zu Graz, und Leoben.

In Kärnten: zu Klagenfurt.

In Krain: zu Laibach.

In Trieſt: in der Hauptſtadt.

In Görz: in der Hauptſtadt.

In Tyrol: zu Innsbruck, Botzen, Linz, Meran, Roveredo.

In den Vorlanden: zu Freiburg, Konſtanz, Günzburg.

In

*) Nach einem Hofdekrete vom 20. April. 1789. ſind dieſe in Amtsſachen von Entrichtung des Poſtporto befreiet.

In Gallizien zu Lemberg, Stanislawow, Przemisl, Tarnow, Rzeszow, und Zamosc.

§. 4.

Alle nicht nach der Normalverordnung eingerichteten lateiniſchen Privatſchulen wurden abgeſtellet, mit dem Befehle, daß die wider die Normalien handelnden Schulvorſteher, und Lehrer mit empfindlichen Geldſtrafen angeſehen werden ſollen.*)

Den Klöſtern wurde zwar erlaubet, die eigenen Sängerknaben in den Humanioribus zu unterrichten, doch aber auch den Direktoren eine genaue Obſicht empfohlen, daß dieſe Erlaubniß nicht auch auf andere Knaben erſtrecket werde, in welchem Falle die dortigen lateiniſchen Schulen als wahre Winkelſchulen für immer kaſſiret werden würden. Auch wurde verordnet, daß in den von dergleichen Klöſtern ſolchen Sängerknaben ausgeſtellten Atteſtaten jedesmal deutlich ausgedrücket werden ſoll, daß der Schüler ein Sängerknabe iſt, widrigens der Knabe in den Schulen nicht angenommen werden würde.**) Von den lateiniſchen Schulen in den Klöſtern.

§. 5.

Was in den Gymnaſialſchulen gelehret werden ſoll, zeiget der nachſtehende Was in den Gymnaſialſchulen gelehret wird.

*) Hofdekret vom 3. Februar. 1783.

**) Hofdekret vom 11. März 1782.

Ordo & Diſtributio

Docendorum & Agendorum per ſingulas claſſes ſcholarum humaniorum.

	Primo Semeſtri.	
	Mane.	Poſt meridiem.
In Principiis.	1. Penſorum de memoria & de ſcripto exactio & correctio. *) 2. Libri ſcholaſtici explicatio. **) 3. Subjunctum continuoexamen. ***) 4. Inſtructio de Analyſi. 5. Analyſis ſententiarum, & Comenii.	1. Comenii explicatio. 2. Hiſtoria. 3. Arithmeticæ repetitio. 4. Catechismus.

*) Penſorum pro memoria primum genus/ſunt Primitiva. In emendationibus diligens item germanicae ac latinae Orthographiae, tum utriusque Calligraphiae habenda ratio. Emendatio quotidiana eſt per omnes claſſes.

**) Perpetuo adjungendae animadverſiones et reflexiones ad Grammaticam germanicam.

***) Examen univerſe explicationibus et emendationibus omnibus adjungendum; eaque obſervatio per omnes claſſes applicanda, neque unquam omittenda eſt.

	Mane.	Poſt meridiem.
In Grammatica.	1. Derivationis & Compoſitionis explicatio. 2. Libri ſcholaſtici explicatio. 3. Examina, Analyſes, & Syntheſes. 4. De Uſu Adagiorum inſtructio. 5. Antiquitatum Romanorum pars. 6. Geographia vetus.	1. Hiſtoria. 2. Hiſtoriæ naturalis pars. 3. Arithmeticæ germanicæ pars I. 4. Græcum. 5. Catechismus.
In Syntaxi.	1. Libri ſcholaſtici explicatio. 2. Antiquitatum Romanarum pars. 3. De ratione legendi Auctores claſsicos. 4. Geographia.	1. Interpretatio Auctorum ex Chompré Tom. II. 2. Hiſtoria. 3. Hiſtoriæ naturalis pars. 4. Arithmeticæ germanicæ pars II. 5. Græcum. 6. Catechismus.

	Mane.	Poſt meridiem.
In Rhetorica.	1. Libri ſcholaſtici explicatio. 2. Antiquitatum Romanarum pars. 3. Exercitationes latinæ quotidianæ. 4. Geographia. 5. De pronunciatione oratoria.	1. Exercitationes Lectionis & Pronuntiationis alternæ. 2. Interpretatio Auctorum ex Chompré Tom. III. & libro ſcholaſtico. 3. Hiſtoria. 4. Hiſtoriæ naturalis pars. 5. Arithmetica latina. 6. Catechismus. *)
In Poëſi.	1. Mythologia. 2. Libri ſcholaſtici explicatio. 3. Elaborationes oratoriæ linqua vernacula & latina alternatim. 4. Geometriæ practicæ rudimenta. 5. Geographia.	1. Repetitio Proſodiæ. 2. Animadverſiones de Poeſi germanica. 3. Prælectio Auctorum ex Tom. VI. Chompré & libro ſcholaſtico. 4. Hiſtoria Patriæ. 5. Catechismus.

*) Graecum per claſſes Rhetoricae et Poëſeos ſelectis diſcipulis tantum traditur.

In

	Altero Semeſtri.	
	Mane.	Poſt meridiem.
In Principiis.	1. Libri ſcholaſtici continuata explicatio. 2. Comenii continuata explicatio. 3. Analyſes Phædri & Dialogorum. 4. Exercitationes ſyntheticæ ſeu compoſitiones. 5. Geographia. 6. Græcum.	1. Exercitationes analiticæ & ſyntheticæ alternatim. 2. Hiſtoria. 3. Arithmeticæ repetitio continuata. 4. Notiones rerum phyſicarum. 5. Catechismus.
In Grammatica.	1. Interpretatio Excerptorum ex Chompré Tom. I præmiſsis ſemper Biographiis 2. Inſtructio de Dialogis conficiendis 3. Elaboratio Dialogorum germanicorum & latinorum. 4. Geographia.	1. Interpretatio Excerptorum continuata. 2 Hiſtoriæ naturalis pars. 3. Hiſtoria. 4 Arithmeticæ germanicæ pars I. 5. Græcum. 6. Catechismus.

	Mane.	Poſt meridiem.
In Syntaxi.	1. De ratione conſtruendarum epiſtolarum. 2. Elaboratio epiſtolarum germanicarum & latinarum 3. Geographia. 4. Proſodia.	1. Interpretatio Auctorum ex Chompré Tom. II. & libro ſcholaſtico. 2. Hiſtoria. 3. Hiſtoriæ naturalis pars. 4 Arithmeticæ germanicæ pars II. 5. Græcum. 6. Cathechismus.
In Rhetorica.	1. Prælectio Auctorum ex Chompré Tom. IV. 2. Elaborationes oratoriæ. 3. Geographia. 4. Orationis latinæ, & tandem germanicæ elaboratio publica in ſchola.	1. Prælectio Auctorum ex Chompré Tom. IV. 2. Hiſtoria. 3. Arithmetica latina. 4. Elaborationes oratoriæ. 5. Catechismus.
In Poëſi.	1. Libri ſcholaſtici explicatio. 2. Prælectio Auctorum ex Chompré Tom. V. 3. Elaborationes alternæ latinæ & germanicæ. 4. Algebræ rudimenta. 5. Geographia.	1. Prælectio Auctorum ex Chompré Tom. V. vel VI. & libro ſcholaſtico. 2. Hiſtoria Auguſtæ Domus Habspurgicæ. 3. Elaborationes germanicæ tantum. 4. Prima principia chronologiæ, & Heraldicæ. 5. De Encyclopaedia. 6. Catechismus.

§. 6.

Die Schulbücher oder Schulſchriften für die Gymnaſien ſind aus dem nachfolgenden Verzeichniße zu entnehmen. Von den Schulbüchern für die Gymnaſien.

Verzeichniß der für die k. k. Gymnaſien in den deutſchen Erbſtaaten abgedruckten Schulſchriften ſamt dem Preiſe, für welchen ſie ungebunden hindangegeben werden.

	fl.	kr.
Comenii (Joan. Amos.) orbis pictus, mit 82 Bildern	—	30
Anleitung zur lateiniſchen Sprache erſter Theil.	—	15
= = = = zweiter Theil.	—	16
Inſtitutionum grammaticarum pars tertia.	—	26
Inſtitutiones ad eloquentiam. Pars prior Inſtit. orator. . . .	—	27
- Pars poſterior Inſtit. poetic.	—	36
Chompré (A. P.) Selecta latini ſermonis exemplaria Volumen I.	—	14
- - . Volumen II.	—	15
= = = Volumen III.	—	15
- - - Volumen IV.	—	14
= = = Volumen V.	—	$15\frac{1}{2}$
- - . Volumen VI.	—	$9\frac{1}{2}$
Kenntniſſe von natürlichen Dingen mit 14 Kupfertafeln. . . .	—	13
Auszug von Sitten und Gebräuchen der alten Römer.	—	10
Elementa Arithmeticæ, Geometriæ, & Algebræ cum Tabulis 7 .	—	16

Erd=

	fl.	kr.
Erdbeſchreibung. . . erſter Theil.	—	8
= = . . zweiter Theil	—	20
Anhang von der alten Erdkunde mit 6 geographiſchen Karten. . .	—	
= = = . Dritter Theil.	—	92
= = = . Vierter Theil.	—	10
Erdbeſchreibung. . fünfter Theil	—	
Samt einem doppelten Anhange von der Chronologie und Heraldik nebſt 1 Kupfertafel.	—	16
Anleitung zur griechiſchen Sprache erſter Theil	—	18
Inſtitutionum grammaticarum linguæ græcæ. . . . . pars altera.	—	31
Lehrbuch der allgemeinen Weltgeſchichte.	—	16
Geſchichte der gefürſteten Grafſchaft Tirol.	—	6½
— — des Herzogthums Kärnthen.	—	5½

§. 7.

Von den Lehrern an den Gymnaſien.

Zu Lehrern an den Gymnaſien können dermal ſowohl weltliche, als geiſtliche, Religioſen, und Weltprieſter angeſtellet werden.

In Anſehen der Religioſen wurde verordnet, daß bei der Auswahl der Lehrer für die unteren lateiniſchen Schulen aus den Ordensgeiſtlichen keinem Orden ein Vorrecht einzuräumen, oder auf einem Orden vor dem andern eine beſondere Rückſicht zu nehmen, ſondern ohne Unterſchied des Ordens der Tauglichſte zu wählen, und in Vorſchlag zu bringen ſey, daher auch die Ordensoberen angewieſen worden ſind, vor Ende des Schuljahres allemal ein Verzeichniß derjenigen Geiſtlichen, die ſich in ihren Klöſtern zu Lehrern der unteren lateiniſchen Schulen vorbereitet haben, einzuſenden *).

Da die Lehrer auf die Sitten der Jugend eben ſo, wie auf ihre Fähigkeiten und Fleiß zu ſehen haben, und das gute Beiſpiel der Lehrer beſonders wirket, ſo muß jeder Lehrer einen guten ſittlichen Charakter beſitzen, widrigens er nicht zu dulden iſt **).

Hieher gehört nun dasjenige, ſo im vorhergehenden **Erſten Abſaze** dieſes Hauptſtückes von allen öffentlichen Lehrern nach der Verordnung Wail. Sr. Maj. **Leopold** des II. S. 5—11., von den **Körpern der Lehrer**, oder **Lehrverſammlungen** u. d. gl. ſchon gehandelt

*) Hofdekret vom 2. Oktob. 1780. und 26. Febr. 1783.

**) Hofdekret vom 29. Oktober. 1781.

delt worden iſt, gleichwie auch dasjenige hieher zu zie-
hen kömmt, ſo vom Studienkonſeße, und deſſelben, dann von der Lehrerkörper Rechten, bei Anſtellung eines Lehrers taugliche Subjekte vorzuſchlagen, u. a. m. dort angeführet wurde.

Der Gehalt für die Gymnaſiallehrer wurde dermaſſen beſtimmet, daß in Hauptſtädten ein Lehrer jährlich 400 fl., an den minderen Gymnaſien aber nur 300 fl. erhalte.

Den öffentlichen geiſtlichen Lehrern der Gymnaſien, welche ſich in dem Unterrichte beſonders hervorthun, wurde der Vorzug bei einer Erledigung, und Beſetzung eines Pfarrbenefiziums cæteris paribus eingeräumet *).

Hieher gehört auch das, was wegen **Belohnungen, Vermehrung der Beſoldungen** der Lehrer u. d. gl. ſchon vorwärts unterm 14. §. des **Erſten Abſazes** S. 131. angeführet worden iſt.

Die Beſoldungen der Gymnaſiallehrer unterliegen dem Arrhaabzuge, folglich ſind die Lehrer, und auch die Witwen der Weltlichen penſionsfähig **). In Anſehen des Sterbquartals werden ſie auch den Staatsbeamten gleich gehalten ***).

Den

*) Hofdekret vom 1. Auguſt. 1785.

**) Hofentſchlieſſung vom 25. Okt. 1786.

***) Hofdekret vom 17. April 1784.

Den Lehrern wurde auch der Rang der jüngſten Kreiskommiſſäre bewilliget *).

§. 8.

Von den Pflichten der Gymnaſiallehrer insbeſondere.

Die **Pflichten** der Gymnaſiallehrer beſtimmen mehrere Verordnungen, welche hier angeführet werden; es iſt aber auch hieher dasjenige zu ziehen, ſo vorwärts im **Erſten Abſaze** §. 15. S. 157. von den **Inſtruktionen** gemeldet worden iſt.

Die hierwegen ergangenen Vorſchriften gehen dahin: Damit ſich die Jugend zeitlicher auf die lateiniſche Sprache verlege, und mit mehrerem Eifer die nöthige Fertigkeit in derſelben zu ſuchen beſorgt werde, ſoll kein Jüngling zur Redekunſt zugelaſſen, und angenommen werden, der nicht vorher ſeine Fertigkeit in der lateiniſchen Sprache in einer mit ihm vorzunehmenden Prüfung dargethan hat. Zufolge deſſen haben die Lehrer der Red- und Dichtkunſt mit ihren Schülern größtentheils lateiniſch zu reden, und ihnen den Unterricht, und die Erklärungen aus den Schulbüchern keineswegs in der deutſchen, ſondern in der lateiniſchen Sprache vorzutragen, und ſelbe zur Leſung klaſſiſcher Schriftſteller anzuhalten.

Und um die Schüler in beſtändiger Uibung in der lateiniſchen Schreibart, und Aufſäzen zu erhalten, haben die Lehrer ihren Schülern täglich über den andern Tag, und zwar an Rekreazionstägen eine längere, an Schultägen eine kürzere Okkupazion, Verſion, oder andere Uibung, und zwar mit mehr Rückſicht auf die

Ui-

*) Hofdekr. für Gallizien vom 25. Nov. 1792.

Uiberſetzung aus dem Deutſchen in das Lateiniſche, als aus dem Lateiniſchen in das Deutſche aufzugeben, welche die Schüler jedesmal Tags darauf verfertigt mitzubringen haben werden, damit ſie zu Hauſe nicht müſſig gehen, und dasjenige, was ſie während der Schulzeit gehört und gelernt haben, vergeſſen *).

Auch iſt weiterhin die Verordnung wiederholt erlaſſen worden, daß auf Erlernung der lateiniſchen Sprache aller Fleiß, und alle Aufmerkſamkeit verwendet werden ſoll **).

In Anſehen des Gebrauches der obangeführten Schulſchriften wurden den **Lehrern** und **Präfekten** folgende Belehrungen gegeben.

Von der Erdbeſchreibung.

1. Die Lehrer haben nicht zu unterlaſſen, ihren Schülern die Haupteintheilung, und wichtigeren Untertheilungen der Länder jedesmal tabellariſch auf der Schultafel vorzuzeigen, wenn ſie anders wünſchen, daß ihre Schüler dieſe Lehre feſt und unverwirrt behalten.
2. Die Eintheilung dieſes Gegenſtandes für die Schulen zeiget ſich ſelbſt durch die Eintheilung des Buchs in fünf Theile, davon der erſte Theil für die unterſte Schule der Gramatik u. ſ. f., der fünfte für die oberſte Hu-

*) Hofdekret vom 27. Nov. 1780.

**) Hofentſchlieſſung vom 7. Junius 1786.

Humanitätsklaſſe oder die Poetik beſtimmet iſt, und alſo für jede Klaſſe ein Theil der Ordnung nach, welche noch dazu auch mit Sternchen *** zu Ende jeder Abtheilung bezeichnet ſind, um auch in dem Falle, daß alle Theile zuſammen in ein Buch gebunden werden, auf den zugemeſſenen Theil erinnert zu werden, welcher unausbleiblich mit der Schule zu vollenden iſt.

3. Der zweyte Theil der Erdbeſchreibung hat einen Anhang von der alten Erdkunde mit 6 kleinen geographiſchen Landkarten, welcher unfehlbar von den Zweytſchülern gleich zum Anfange des Schuljahrs gelernet werden muß, weil die Kenntniß bey den klaſſiſchen Schriftſtellern unentbehrlich iſt, an welche die Jugend nun bald geführet wird, und weil ſie auch bey der alten Geſchichte gute Dienſte leiſten muß. Erſt nach Vollendung dieſes Anhanges wird mit dem zweyten Theile bis zum Ende weiter fortgefahren.

4. Eben ſo hat der fünfte Theil der Erdbeſchreibung einen doppelten Anhang, von der Chronologie und Heraldik, die aber doch nur im zweyten halben Schuljahre nach Vollendung der ganzen Erdbeſchreibung vorgenommen werden müſſen.

5. Da übrigens dieſer Unterricht nach den ſonſt hinausgelangten Leitungen ſinnlich ſeyn muß, dieſes aber ohne die nothwendigen Landkarten nicht geſchehen, folglich auch nicht fruchtbar ſeyn kann, ſo haben ſich die Lehrer, und ſo viel es möglich, auch die Schü-

ler in jeder Klaſſe unumgänglich mit den Specialkarten derjenigen Länder zu verſehen, welche in ihrem Theile der Erdbeſchreibung vorkommen.

Von den Elementis Arithmeticæ, Geometriæ et Algebræ.

Dieſe Schulſchrift iſt für Rhetoren, und Poeten beſtimmet. Denn, weil nach dem Gymnaſienſyſtem der Knab die Kenntniße der Rechenkunſt aus den deutſchen Schulen in die Lateiniſchen ſchon mitbringen ſoll; ſo wird der lateiniſche Schüler in den drey unteren Klaſſen nach Maßgab des ordinis docendorum in dieſer Kenntniß durch das Rechenbuch der deutſchen Schulen erhalten oder befeſtiget, nothwendig iſt er aber auch in der Rhetorik und Poetik zur Matheſis ſchon auf eine leichte Art vorzubereiten; daher wird durch den ganzen Kurs der Rhetorik dieſe lateiniſche Arithmetik geläufig gemacht, in der Poetik aber die lateiniſchen Anfangsgründe der praktiſchen Geometrie und der Algebra vorgenommen, und dergeſtalt eingetheilet, damit die Geometrie vor Oſtern, die Algebra aber nach Oſtern zu Ende gebracht werde; und gleichwie die erſtern unter den öſterlichen Prüfungsgegenſtänden, ſo muß die letzte bey den herbſtlichen unausbleiblich erſcheinen.

Von den Sitten und Gebräuchen der alten Römer.

1. Dieſer Auszug iſt als eines der nothwendigſten Hülfsmittel zum ächten Verſtande der klaſſiſchen Schrift-

ſtel-

ſteller in den lateiniſchen Schulen alſo zu vertheilen, daß in der zweyten Schule, oder in der ſogenannten Grammatik bald zu Anfang des Schuljahrs der I. Abſchnitt von den Sitten der Römer in Beziehung auf ihr Privatleben erlernet werde. In der dritten lateiniſchen Klaſſe oder Syntax wird des II. Abſchnittes §. V. von dem verſchiedenen Gottesdienſte ꝛc. ꝛc. und §. VI. von dem Kriegswesen der Römer; in der vierten Klaſſe aber ſodann, das iſt, in der Rhetorik, mögen die vier erſten §§. des II. Abſchnittes ſehr ſchickſam und paſſend vorgenommen werden, obſchon die Verbindung der Materie im Schulbuche eine etwas andere Ordnung erheiſchet hat.

2. Die Hauptabſicht bey dieſem Auszuge muß nicht verfehlet werden, welche darinn beſtehet, daß der Knab nicht nur mit den alten römiſchen Gebräuchen, ſondern vorzüglich mit den davon hergeleiteten lateiniſchen Redensarten gründlich genug bekannt werde: folglich ſollen die hierinn vorkommenden und erklärten Ausdrücke gut in das Gedächtniß gefaſſet werden, um nicht nur bey vorkommenden Stellen den richtigen Verſtand davon zu haben, ſondern auch bey ähnlichen Stellen die Anwendung davon machen zu können.

3. Die Lehrart dabey hat keiner beſonderen Vorſchrift nöthig, weil weder das Buch vieler Erklärung, noch vermuthlich die Schüler vieles Antreibens hiebey bedarfen, ſondern aller Wahrſcheinlichkeit nach die Leich-

tigkeit und die Neugierde ſelbſt für die Jugend Reize zur Erlernung ſind.

4. Um der Jugend gewiſſe Abſchnitte dieſes ihres Lehrbuches wohl verſtändlich zu machen, wird empfohlen, wo es die Gymnaſiumsmittel geſtatten, die Schlachtordnung und die verſchiedenen Kronen, wovon im II. Abſchnitt §. VI. gehandelt wird, groß gemalt in der dritten Schule aufhängen zu laſſen. Die richtige Eintheilung einer römiſchen Schlachtordnung, und der Unterſchied der vielfachen Ehrenkronen dürften ſonſt leicht verwirrte Begriffe werden.

Von den Kenntniſſen der natürlichen Dinge.

Unter dieſem Titel iſt eine kurz gefaßte Naturlehre und eine Naturgeſchichte begriffen, mittels welcher die Jugend nach und nach von derſchiedenen Vorurtheilen gereiniget, auf die allenthalben vorkommenden Naturerzeugniſſe aufmerkſam gemacht, und zu nützlichen Bürgern gebildet werden ſoll. Dieſen Zweck zu erhalten, iſt dieſes Lehrbuch dergeſtalt einzutheilen, daß

1. Die Schüler der erſten Klaſſe die ganze Naturlehre, oder nebſt der Einleitung, den I. Theil des Lehrbuches von Oſtern bis zur herbſtlichen Prüfung zu Ende bringen.

2. Die Schüler der zweyten Klaſſe müſſen des II. Theils Einleitung, und den erſten Abſchnitt von dem Thierreiche durch den Verlauf des ganzen Schuljahres vollenden.

3.

3. Für die Schüller der dritten Klaſſe iſt der zweyte Abſchnitt von dem Pflanzenreiche eben auf das ganze Schuljahr beſtimmet.

4. Schüller der vierten Klaſſe, oder der Rhetorik können den letzten und dritten Abſchnitt von dem Mineralreiche ganz bequem bis zu Oſtern erlernen.

5. Bey Erklärung dieſes Gegenſtandes iſt zu wünſchen, daß die Lehrer den Unterricht, ſo viel immer möglich iſt, ſinnlich und anſchauend machen.

Nur werden ſich Lehrer dabey zu hüten haben, daß dießfalls nichts übertrieben, oder nicht etwann zu viele Zeit damit verdorben werde, und dieſer ganze Unterricht in eine Tändeley ausarte.

6. Zur Erklärung dieſes Schulbuches und zu Erreichung weitläufigerer Kenntniſſe in dieſem Fache wurden nachſtehende Bücher namhaft gemacht:

Beckmann (Joann.) Anfangsgründe der Naturhiſtorie.

Blumenbach (Joann.) Handbuch der Naturgeſchichte.

Unterricht in der Naturgeſchichte. Breßlau.

Erxleben. Anfangsgründe der Naturgeſchichte.

Leske. Anfangsgründe der Naturgeſchichte.

Ebert. Naturlehre für die Jugend. 3 Bände in 8vo.

Neuer Schauplatz der Natur. 9 Bände in 8vo.

Von dem Lehrbuche der allgemeinen Weltgeſchichte.

Dieſes Lehrbuch iſt proviſoriſch dem hiſtoriſchen Unterrichte in Gymnaſien dergeſtalt gewidmet, daß hieraus

1. Die erſte unterſte lateiniſche Klaſſe nebſt dem Umriſſe der ganzen Eintheilung die erſten drey Zeiträume des erſten Haupttheils der allgemeinen Weltgeſchichte lerne, vor derer Anfang das Zeichen * ſteht, am Ende aber das Zeichen **.

2. Die zweyte Klaſſe hat die übrigen drey Zeiträume des erſten Haupttheils zu lernen, welche nach dem Zeichen ** anfangen, und vor dem Zeichen *** ſich enden.

3. Die dritte Klaſſe hat die vier erſten Zeiträume des zweyten Haupttheils zugetheilet, welche zwiſchen dem Zeichen ***—**** begriffen ſind.

4. Die vierte Klaſſe lernet die zween lezten Zeiträume des zweyten Haupttheils, die von dem Zeichen **** bis an das Ende des Buches reichen.

5. Die fünfte Klaſſe kann in denjenigen Provinzen, in welchen noch keine Landesgeſchichte für die Schulen geliefert iſt, die zu Anfang des Buches ſtehende Einleitung nebſt dem vorläufigen Begriffe bis zum Zeichen * als eine Wiederholung des Ganzen, und die ganze angehängte ſynchroniſtiſche Tabelle als eine Uiberſicht des Ganzen vor Oſtern vollenden. Denn

nach

nach Oſtern iſt für dieſe Schule die habsburgiſche Familiensgeſchichte beſtimmet.

6. Von der Lehrart dieſes ganzen Schulbuches ſowohl als aller hiſtoriſchen Gegenſtände wurde den Lehrern erinnert, daß das Buch keineswegs von der Jugend auswendig gelernet werden ſolle, ſondern die Geſchichte muß von dem Lehrer bald kürzer, bald weitläufiger, bald mit den Worten des Buches, bald mit eigenen anderen erzählet hierauf aber gleich durch wiederholte und ſchicklich zergliederte Fragen die Jugend geprüfet werden, ob ſie die Erzählung auch aufmerkſam gehöret, verſtanden, und behalten habe. Zu einer anderen Zeit muß man fodern, daß der Jüngling dieſe oder jene Geſchichte mit eigenen Worten erzähle, und, wo er fehlt, muß ſelber nicht nur in der Geſchichte, im Vortrage, und im Ausdrucke zurecht gewieſen, ſondern auch immer zu fleißiger Leſung ſeines Schulbuches angewieſen werden.

7. Daß der Jüngling ſo verſchiedene Thathandlungen, als in der allgemeinen Geſchichte vorkommen, ohne Verwirrung behalte, iſt höchſt nothwendig, ihn an die ſynchroniſtiſchen Tafeln zu führen, und den Zuſammenhang der Völker mit der Zeitrechnung überſehen zu laſſen. Dieß muß unfehlbar zu Ende eines jeden Zeitraums geſchehen, wozu die Tafel wirklich eingerichtet iſt.

8. Die vermiſchten Anmerkungen, welche das Lehrbuch zu Ende eines jeden Zeitraums hinſezt, müſſen eines von den Hauptſtücken des hiſtoriſchen Unterrichts bey unſerer Jugend ausmachen; und Lehrer werden daher ſehr wohl thun, wenn ſie jede ſolcher Anmerkungen gleich an das paſſende Stück der erzählten Geſchichte anhangen, da die Seele des Jünglings von der Erzählung noch ganz warm, und zum Lernen aufgeſchloſſen iſt. Es wird aber dennoch vom guten Nutzen ſeyn, wenn ſie auch zu Ende jedes Zeitraums bey kälterem Blute wiederholet werden.

9. Jeder Lehrer wird ganz leicht einſehen, daß dieſes ſehr zuſammengedrängte Geſchichtsbuch nothwendig faſt durchaus Erweiterung, und manchesmal umſtändliche Erklärungen in der Erzählung fodere, wenn es für die Jugend verſtändlich und nützlich ſeyn ſoll; und jeder wird daher wohl darauf bedacht ſeyn müſſen, ſich zu ſolchen Erzählungen gehörig vorzubereiten, und den nöthigen Stoff hiezu aus Specialgeſchichten oder weitläufigeren Univerſalgeſchichtſchreibern ſich anzuſchaffen. Von der letzten Gattung können den Lehrern dienlich ſeyn:

Gatterers Handbuch der Univerſalhiſtorie. 2 Theile.

Eben deſſelben Einleitung in die ſynchroniſtiſche Univerſalhiſtorie. 2 Theile.

Römers Handbuch der Geſchichte. 3 Bände.

Gru-

Grubers Abriß akademiſcher Vorleſungen über die ſynchroniſtiſche Univerſalhiſtorie. 3 Bände.

Rollins alte Geſchichte.

Eben deſſelben römiſche Geſchichte.

Boſſuet Hiſtorie univerſelle.

Von dem II. Theile der griechiſchen Sprachlehre.

1. Der zweyte Theil der griechiſchen Grammatik iſt nach dem Syſtem nur für fähigere und Luſt bezeigende Jünglinge in den zwo Humanitätsklaſſen beſtimmet, folglich für ausgeſuchte Köpfe, für welche an den Hauptgymnaſien der k. k. Staaten ein eigener Lehrer aufgeſtellet iſt. Aus dieſem Geſichtspunkte zeiget ſich die ganze Abſicht dieſes Lehrbuches, und rechtfertiget ſich die Sprache und Einrichtung deſſelben.

2. Ohne den erſten Theil der griechiſchen Grammatik gehörig, das iſt, nach den hinausgegebenen Vorſchriften durchgearbeitet zu haben, kann alſo dieſer zweyte Theil nicht mit Nuzen gebrauchet werden, ſondern Knaben, denen die Lehren des erſten Theils mangeln, müſſen von dem Direktor oder Präfekt zurückgewieſen werden.

3. Zum Behufe ſowohl, als zur Bequemlichkeit der Schüler, und zu Erſparniß vervielfältigter Ausgaben auf drey nothwendige Schulbücher ſind in dieſem II. Theile dreyerley Gegenſtände zuſammengeſetzet worden, nämlich: a. die ſupplementa Gramatica, um eini-

ge nothwendige, aber Anfängern noch zu ſchwere grammatiſche Lehren nachzuholen, und einige andere zur Leſung der griechiſchen bewährten Schriftſteller nothwendige Vorerkenntniſſe hier anzubringen; b. die Chresthomatia græca, oder Auszüge aus den beſten griechiſchen Schriftſtellern, und zwar 8 Stücke in ungebundener, 8 andere Stücke aber in gebundener Rede; c. ein kleines Lexicon termeneutico-analyticum, welches den Bezug auf die vorausſtehenden Schriftſteller hat.

4. Die Supplementa ſind nicht ſowohl zum Auswendiglernen, als von den Lehrern zum Nachweiſen, von den Schülern zum Nachfolgen, und beym Muſſe zum Nachleſen zu gebrauchen. Hierbey wird vor allen andern die Anführung und fleißige Ubung der Lehre, welche Seite 80. ſeqq. de ratione thematis inveſtigandi enthalten iſt, empfohlen.

5. Da die Chreſtomathie ſo geordnet iſt, daß anfangs die leichteren Schriftſteller in jeder Abtheilung der ungebundenen Rede ſowohl, als gebundenen vorkommen, ſodann die ſchwereren folgen, ſo ſoll man ſie auch nur in dieſer Folgordnung vornehmen, und es muß ja kein ſchwerer berührt werden, wenn die Jünglinge nicht in den leichteren fertig und feſt genug ſind. Noch vorläufig, bevor man an die ganze Chreſtomathie ſelbſt geht, iſt die vorausgeſetzte Einleitung, beſonders aber der §. III. de ratione legendi auctores græcos: ſehr genau und fleißig abzuhandeln, und ſodann muß bey

je=

jedem beliebigen Fragmente der Anfang allzeit mit der Biographie des Autors, und mit der Kenntniß ſeiner Schriften gemacht werden. Es ſind aber mehrere Fragmente da, nicht eben, daß ſie alle durchgenommen und vollendet werden müſſen, ſondern, daß der Lehrer Wahl und Willkühr hiebey haben kann.

6. Es ſind jedem Fragmente häufige Noten beygefüget, die ſich auf die Dialekten und Gräcismen, auf die Hiſtorie, Geographie, Mythologie ꝛc. beziehen, und daher oft nicht nur als philologiſche Erläuterungen, ſondern auch als grammatiſche Nachträge angeſehen werden müſſen.

7. Weil dieſer Theil des Schulbuchs für Rhetoren, und Poeten beſtimmet iſt, von welchen man vorausſetzen kann, daß ſie ſchon durch 3 vorhergehende Jahre im grammatiſchen Analyſiren hinlänglich geübet ſind, ſo darf man ſicher mit ihnen bey jedem Fragmente den Blick höher nach dem Schönen und Kunſtmäſſigen erheben, wozu die Animadverſiones aesthæticæ führen, welche hier um ſo richtiger an ſeinen Ort ſtehen, als einestheils eben dieſe Jugend bey den lateiniſchen Schriftſtellern dahin gewieſen wird; anderntheils aber bekanntermaſſen die griechiſchen Schriftſteller ſelbſt für die Lateiner die Meiſter und Muſter des wahren Schönen, Groſſen, und Künſtlichen geweſen ſind; zu geſchweigen, daß die Jugend nicht ohne Vergnügen die Übereinſtimmung ſelbſt der griechiſchen Schriftſteller

mit

mit den Regeln und lateiniſchen Muſtern, wozu ſie angeführet wird, deutlich bemerken wird.

8. Das beygefügte Lexikon weiſet von ſich ſelbſt ſeinen Gebrauch, daß es nämlich nur die in der gegenwärtigen Chreſtomathie vorkommenden ſchwereren und bis daher unerklärten, oder unbekannten Worte enthält, die es dann nicht nur bis zu ihrem Stammworte analytiſch zurückführt, ſondern auch mit verſchiedenen Anmerkungen hermeneutiſch erkläret.

Auf eine Anfrage des innerößtreichiſchen Gubernium — ob die Poeten und Rhetoren in den daſigen Gymnaſien den griechiſchen Vorleſungen beizuwohnen haben— wurde verordnet, daß kein Schüler weder ein Stipendium, noch Prämium erhalten, noch auch unter die accedentes ad præmia geſetzet werden kann, wenn er nicht über den Fortgaug in dieſer Sprache die erſte Klaſſe verdienet, und erhalten hat, ſo wie auch keiner in die erſte Klaſſe der Latinität geſetzet werden kann, ohne zugleich wenigſtens eine Klaſſe im Griechiſchen zu haben *).

II. Von Litterar = und Diſciplinarverordnungen.

1. Für Lehrer, die bey lateiniſchen Schulen angeſtellet ſind, muß eines von den Hauptaugenmerken ſeyn, damit ſich ihr ganzer Unterricht auf das Praktiſche der lateiniſchen Sprache beziehe, weil ſonſt der ganze Zweck der öffentlichen Anſtalt verfehlt ſeyn würde. Grammatiſche und oratoriſche Regeln lernen, damit

man

*) Hofentſchlieſſung vom 11. Julius 1783. und 28. Februar 1785.

man nur Regeln wiſſe, wird unnütz und ſogar lächerlich, und in dieſem Fall würden ſich diejenigen Lehrer mit ihren Schülern befinden, die bey den trockenen Regeln mit etwelchen wenigen Beyſpielen ſtehen blieben, und nach alter Art höchſtens die Schüler nur zu Uiberſetzung einiger deutſchen oder lateiniſchen Aufgaben verhielten, zu eigenen Aufſätzen hingegen die Jugend ganz nicht anführten, oder doch in ſelben nicht ernſtlich übten.

2. Es beſtehen zu Erhaltung dieſer wichtigen Abſicht die angemeſſenen Vorſchriften von Ausarbeitung der Geſpräche in der zweyten, vom Briefſchreiben in der dritten, von verſchiedenen ſtufenweis gereihten redneriſchen Ausarbeitungen in der vierten, und fünften Klaſſe; Daher werden zu Beſeitigung alles Zweifels, ob dieſen Vorſchriften aller Orten gehörig nachgelebet werde? die Lehrer nachdrücklichſt erinneret, dieſen Theil ihrer Pflicht ſich angelegen ſeyn zu laſſen, und bey der Jugend, deren Wohl gar oft hievon vorzüglich abhängt, auf das ſorgfältigſte zu betreiben; Präfekten und Direktoren aber über die Erfüllung dieſer wiederholten Vorſchrift alles Ernſtes zu wachen.

3. Der in dem ſyntaktiſchen Schulbuche eingeſchaltete Indiculus vocum barbarum: muß durch einen Mißverſtand nicht als eine ordentliche Lektion von Schülern auswendig gelernet, ſondern nur mehrmalen fleißig durchleſen werden, um die fehlerhaften Ausdrücke bey aufſtoſſender Gelegenheit zu kennen, zu ver-

mei-

meiden, und die an ihre Stelle vorgeſchlagenen gut lateiniſchen gebrauchen zu können. Noch weit ſorgfältiger aber muß die Jugend zu oftmaliger Durchleſung und Wiederholung des alphabetiſchen Auszuges vom ächten Gebrauche der lateiniſchen Partikeln verhalten werden, weil hierauf das Nervigte und Männliche des lateiniſchen Ausdruckes faſt ganz allein beruhet.

4. Der Theil des ſyntaktiſchen Schulbuches von der Copia Verborum, und von den damit verbundenen Variationen mag keineswegs als ein ordentliches Mittel zur Gewinnung der ächten Latinität gebrauchet, daher auch nicht vor der Zeit, bevor die Jugend nämlich von dem eigentlichen und zierlichen Lateine unterrichtet iſt, denſelben zugemuthet, vielweniger dieſe Gattung der Uibung als eine Hauptbeſchäftigung, vielleicht zur Bequemlichkeit des Lehrers, allzuhäufig angeordnet, noch auch geſtattet werden, daß etwan Lehrer von ihnen ſelbſt verfertigte Beyſpiele in das Gedächtniß faſſen laſſen, da dieſe Lehre nur eine zergliederte Uiberſicht derjenigen Kunſtgriffe und Wendungen ſeyn ſoll, welche die bewährten Schriftſteller allgemein gebrauchet haben, um ſich von der nämlichen Sache auf verſchiedene Art, doch allzeit rein und zierlich, auszudrücken. In Nachahmungen hierüber ſich zu verſuchen, muß die Jugend ſehr klug geleitet werden: und eben ſo vorſichtig müſſen Lehrer verfahren, da ſie ſelbe zum Lateinreden verhalten, damit der Knab nicht etwan glaube, daß

je=

jedes fehlerhafte Geſchwätz das richtige Latein ſey. Zu dieſem Ende ſoll die Jugend auf die wiederholte Durchſicht des §. 2di Cap. I. ihres Schulbuches de puritate in ſententiis: verwieſen, auch öfters darüber unvorgeſehen geprüfet, hauptſächlich aber von der dritten Schule an über die Schulſachen kein anderer, als ein lateiniſcher reiner und fertiger Vortrag geſtattet werden.

5. Bey dem Unterrichte der poetiſchen Klaſſe über die Encyklopädie ſollen ſich die Lehrer in dem Titel de Artibus: keineswegs über die Vorſchriften ihres Schulbuches ausbreiten, ſondern mit gänzlicher Hindannlaſſung aller mechaniſchen, nur von den freyen Künſten die Hauptbegriffe ihrer Jugend beybringen: übrigens aber die feſtgeſetzte Verbindung der lateiniſchen mit den deutſchen Schulen, und die hierüber von Zeit zu Zeit hinaus gelangten weiteren Weiſungen, ſo wie die weiters über die Beſtättigung alles deſſen allerhöchſt geſchöpften Entſchlieſſungen ſorgfältigſt befolgen.

6. Die Präfekte, oder Direktores müſſen das etwaige Vorurtheil nicht dulden, als wären alle diejenigen Lehrgegenſtände, die unter dem Namen Nebengegenſtände begriffen ſind, nur zufällig, und der freyen Willkuhr der Lehrer überlaſſen, ob? und wie weit ſie ſelbe nebſt den ordentlichen Schulbuchs-Lehren mitnehmen wollen? vielmehr müſſen ſie die Irrenden überzeugen, daß ſie alle den Lehrern und Schü-

lern

lern gleich weſentlich und pflichtmäſſig ſeyn müſſen, und mit dem Namen der Nebenlehrgegenſtände nur darum beleget werden, weil ſie zwiſchen den ordentlichen lateniſchen Schullehren nur unterbrochen, und zu einer Abwechslung für die bey langen ununterbrochenen Reihen bald überdrüſſige Jugend eingeſchaltet werden müſſen. Da übrigens die Maßgab dieſer Abwechslung ganz deutlich in den empfangenen Inſtruktionen, und in dem ordine & diſtributione docendorum enthalten iſt, ſo wurden Lehrer nochmal und vorzüglich auf dieſen ordinem verwieſen, der neuerdings berichtigt hinausgegeben wurde, damit nach ſolcher Berichtigung jeder Profeſſor ſein in Handen habendes Exemplar des ordinis an den betreffenden Stellen einrichten und verbeſſern könne.

Eine wiederholte Anweiſung der Lehrer an dieſem Ordinem & diſtributionem docendorum & agendorum erfolgte durch ein Hofdekret vom 29. May 1788.

7. Nachdem nun über alle vorgeſchriebene Gegenſtände den Lehrern zweckmäſſige Schulſchriften in die Hände geliefert ſind, wurde befohlen, daß alle vorher nothwendig geduldete Privatſchreiberey abgeſchaffet, und die Profeſſores ſamt der Jugend an die vorgeſchriebenen Bücher unverbrüchlich verhalten, zuförderſt aber alle alten Mißbräuche alſogleich abgeſtellet werden, mittels welcher Profeſſores manchmal in Explicationen, Notaten, Supplementen, Uiberſetzungen, oder andern dergleichen beſchwerlichen und

nicht

nicht ſelten koſtbaren Schriften ihre unzeitige Gelehrſamkeit ausgekrämet, die Schüler mit ihren Eigendünkel geplaget, die koſtbare zu nützlichen Lehren oder Uibungen anwendbare Zeit aber verdorben, und endlich Ungleichförmigkeit in die Schulverfaſſung eingeführet haben.

Der Mißbrauch der mechaniſchen Nach = und Abſchreiberei des öffentlichen Vortrags oder der ſogenannten Skripten wurde neuerdings durch Verordnung Wail. Sr. Maj. Leopold des II. abzuſtellen, und den Lehrern befohlen, ſich an die Vorleſebücher genau zu halten *).

Privatvorleſungen den eigenen Zuhörern und Hausunterricht zu geben, wurde allen Lehrern wegen des Mißbrauches, da hierdurch die öffentlichen Vorleſungen geringſchätzig gemacht, ja gar wohl zur Vernachläſſigung derſelben Anlaß gegeben wird, auch dadurch den Lehrern die zur eigenen Ausbildung zu verwendenden Freiſtunden entgehen, ernſtlich zu verbieten befohlen;

Von dieſem Verbote wurden nur die Lehrer der griechiſchen Sprache, und der orientaliſchen Sprachen überhaupt ausgenommen, weil dieſe einer gröſſern Aufmunterung, und Unterſtützung bedürfen.

Pri-

*) Hofdekret vom 4. Oktob. 1790, und gedr. Nachricht von Schul = und Studienanſtalten 1791.

Privatvorleſungen aber in einem andern Fache zu geben, als worüber der Lehrer öffentliche Vorleſungen hält, iſt zugeſtanden worden *).

Es wurde von Wail. Sr. Maj. **Leopold dem II.** auch verordnet, daß die **Cenſur**, beſonders derjenigen Bücher, die das öffentliche Erziehungs- und Unterrichtsweſen zum Gegenſtande haben, unter die Fakultätsprofeſſoren, und unter die Lehrer der Gymnaſien, und bürgerlichen Schulen nach Verſchiedenheit des Inhalts zu vertheilen ſey, wodurch ſie ſich Kenntniſſe der neuern Litteratur auf die zweckmäſſigſte Art verſchaffen würden. Das gefällte Urtheil über herausgekommene neue Bücher ſoll ſchriftlich abgefaſſet werden, damit dieſe Aufſätze zugleich bei der Herausgabe einer litterariſchen Zeitſchrift, wozu die Lehrer Beiträge zu liefern ermuntert werden ſollen, benutzt werden mögen, wobei auch den Verfaſſern für ihre Bemühung auf eine angemeſſene Belohnung Anſpruch zu machen, geſtattet ſeyn ſoll **).

Aber durch eine ſpätere Verordnung wurden die Profeſſoren und Lehrer von dieſer aufgetragenen Beſorgung der Zenſurgeſchäfte diſpenſiret ***).

In

*) Hofdekret vom 4. Oktob. 1790. und gedruckte Nachricht von Schul- und Studienanſtalten vom Jahre 1791.

**) Hofdekret vom 4. Oktober 1790., und gedruckte Nachricht von Schul- und Studienanſtalten 1791.

***) Hofdekret vom 15. Junius 1792.

In Bezug auf die weiter unten folgenden Diſzi=plinarvorſchriften für die Gymnaſien wurde den Lehrern zum Unterrichte ertheilet, (daß nachdem alle ſinnliche Strafen ſo viel möglich abzuſtellen verordnet iſt, theils, weil ſie vorhin nicht immer die wirkſamſten Mittel zu Erlangung der Abſicht ausmachten, theils, weil ſie das Gefühl der Ehre und Schande beinahe ganz erſtickten, welche doch bei jedem rechtſchaffenen Staatsbürger die mächtigſten Triebfedern ſeyn ſollen, und alles in den Vorſchriften auf Ehre und Schande ankomme, dahin auch das **Ehrenbuch** und die **Ehrenbank** mit dem entgegengeſetzten der **Unehre**, und der **Strafe** gerichtet iſt,) die erwünſchte Wirkung zu erreichen, die Lehrer ſich angelegen ſeyn laſſen ſollen, die Erklärung davon den Schülern nachdrücklich und auf das lebhafteſte zu machen, damit die Jugend auf ihre Pflichten deſto aufmerkſamer werde.

Es ſeyen aber in ſolcher Diszìplinarvorſchrift gewiſſe ſittliche Vergehungen der Jugend ausdrücklich und beſtimmt mit der zugemeſſenen Strafe beleget, welche abzuändern oder nachzuſehen nicht in der Macht und Willkühr weder des Lehrers noch des Präfektes ſtehen kann, und welche eben darum deſto nachdrücklicher auf die Jugend und allenfalls auf die Aeltern der Schüler wirken müſſen, wenn ſie einerſeits keine Nachſicht zu hoffen haben, anderſeits durch das eigene ſchriftliche Bekenntniß

des ſtraffälligen Schülers von der Richtigkeit des Verbrechens überzeuget werden können.

Die nöthige Anſtalt nun zu dieſer Abſicht beruhet darauf, daß für jede Schule zwei verſchiedene Bücher angeſchaffet werden, wovon eines **das Buch der Ehre**, das zweite **das Buch der Schande** oder der **Unehre** genannt werden muß: auf gleiche Weiſe ſind in jeder Schule zwo Bänke aufzuſtellen, welche beide von den andern etwas abgeſöndert ſeyn ſollen, und derer die eine die **Ehrenbank**, die andere die **Strafbank** heiſſet.

Dieſe **Strafbank** iſt eigentlich eine Schulbank den übrigen vollkommen gleich, nur daß ſie ſchwarz angeſtrichen, und in einer gewiſſen Abſönderung von den übrigen, doch nicht auſſer dem Geſichte des Lehrers ſtehen muß.

Die **Bank der Ehre** hingegen ſoll ein ſaubere etwann aus harten Holze gearbeitete, und mit einigen beliebigen Verzierungen verſehene Bank ſeyn; die man vorne vor den übrigen Schulbänken, und, wenn es der Schulraum zuläßt in einiger Abſönderung ſtellet. Beide dieſe Bänke müſſen für 6, höchſtens 8 Schüler Platz geben.

Das **Buch der Schande** beſtehet etwann aus zwei Büchern blaues Papier, in 4to zuſammengelegt, davon der Deckel und Schnitt mit ſchwarzer Farbe überzogen wird. Daher erhält es den Namen: **das ſchwarze Buch**.

Das

Das Buch der Ehre wird aus feinem holländiſchen Papiere in der nämlichen Form gemacht, jedoch mit einem engliſchen Uiberzuge und rothen Bändern zum Binden verſehen.

Zu Ende jedes dieſer Bücher werden die letzten 6 Blätter zum Regiſter beſtimmet, und daher jedes Blatt in zwo Columnen gebrochen, jede Columne aber mit einem Buchſtabe des Alphabets nach der Ordnung in der Mitte bezeichnet.

Wenn nun ein Schüler ſich irgend eines Vergehens ſchuldig macht, und deſſelben überführet iſt, muß er ein ſolches Vergehen mit Beiſetzung des Tags, wann es verübt worden, eigenhändig öffentlich in der Schule in das Buch der Schande einſchreiben, und ſeinen Namen unterzeichnen. Dieſes ganze Blatt bleibt ſodann für dieſen Schüler allein gewidmet, um ſeine etwann nachfolgenden Vergehungen in einer ununterbrochenen Reihe auf eben dieſes Blatt aufzuzeichnen, und am Ende des Schuljahrs mit einem Blicke alle Vergehungen zu überſehen;

Der Gebrauch des Buches der Ehre iſt für entgegengeſetzte Handlungen faſt der nämliche, wie bei dem Buche der Schande, nur daß der Schüler ſeine lobwürdigen Handlungen nicht ſelbſt einſchreibt, ſondern ein anderer von dem Lehrer jedesmal ausdrücklich benannter Mitſchüler muß die Handlung in dem Buche aufzeichnen, und ſeinen Namen unterfertigen; das

Blatt aber bleibt ſodann ebenfalls für dieſes Schülers gute Handlungen beſtimmt.

In beiden Fällen der Einſchreibung in das Ehren- oder Schandbuch muß zugleich der Zunamen des Eingeſchriebenen (welcher hier vor dem Taufnamen geſetzet werden muß) in das Regiſter nach dem Anfangsbuchſtaben und mit Anführung der Zahl des Blatts, auf welchem die gute oder fehlerhafte Handlung aufgezeichnet iſt, eingetragen werden.

Kein Schüler kann in dem Ehrenbuche und ſchwarzen Buche zugleich eingeſchrieben ſeyn. Denn iſt er ein - oder einigemal im ſchwarzen Buche eingeſchrieben, ſo muß er zuvor alle Vergehungen durch eben ſo viele gute Handlungen tilgen, bis er des Ehrenbuchs fähig wird. Und ſo auch umgekehrt. Die Schwierigkeit in das Ehrenbuch zu kommen, wenn der Schüler ſich des ſchwarzen ſchuldig gemacht, iſt ein ſtarker Antrieb, ſich vor dem ſchwarzen Buche ſorgfältig zu hüten.

Beide dieſe Bücher müſſen ſtäts wohl verſperret in der Schule aufbewahret ſeyn: Präfekten aber ſollen bei keiner Gelegenheit geſtatten, und Lehrer ſich hüten, in ein oder das andere etwas eigenhändig einzuſchreiben, oder dieſe Bücher auf ihre Zimmer zu nehmen, damit nicht nur dem Unterſchleiſe, ſondern auch allem Verdachte der Partheilichkeit vorgebeuget werde.

Bei Einrichtung der Klaſſen in den öſterlichen und herbſtlichen Prüfungskalkeln müſſen ſich ſodann die

Pro-

Profeſſoren genau nach dem Ausweiſe dieſer zwei Bücher benehmen: der Präfekt aber hat vor der Prüfung die in dem ſchwarzen Buche beſonders oder vielfach ausgezeichneten ſtraffälligen Jünglinge vorzurufen, und ſie zu verhalten, zur gröſſeren Beſchämung ihre eigenen Vergehungen ſelbſt öffentlich abzuleſen, auch ſollen ſie nöthigen Falls vom Direktor mit angemeſſenen öffentlichen Ermahnungen und Bedrohung der Ausſchlüſſung von den Schulen angeſehen werden können. Solche Drohungen müſſen aber bei nicht erfolgender Beſſerung unfehlbar zu Werke gehen, weil der Schulzucht nichts nachtheiliger ſeyn kann, als leere unerfüllte Drohungen.

Erſt bei öffentlicher Verleſung der Verdienſtklaſſen iſt der Auszug aus dem Ehrenbuche jeder Schule von dem betreffenden Profeſſor dergeſtalt zu publiciren, daß nach herabgeleſener erſten Verdienſtklaſſe der Schule, der Profeſſor dieſer Schule ſelbſt aufſteht, und die lobwürdigen Handlungen ſeiner Schüler aus einem mit dem Buche gleichlautend ausgezogenem Verzeichniſſe öffentlich und laut verkündet, z. B. Ex ſuprema Claſſe Humanitatis ob præclara facta libro honoris inſeri meruerunt ſequentes.

Joſephus Adler. &c.

Hierauf müſſen die rühmlichen Handlungen ausdrücklich hergeſetzet und abgeleſen werden, mit welchen der Jüngling in Rückſicht ſeines Fleißes und Fortgangs in den Studien und ſeiner ſittlichen Aufführung den Platz in dem Ehrenbuch verdienet hat.

Dieſes Ehrenverzeichniß ſowohl als die Einträge in die Ehren- und Schandbücher müſſen bey den drey oberſten Schulen in der lateiniſchen Sprache; bey den zwo unteren aber in deutſcher Sprache verfaſſet werden.

Wenn ſolche Bücher etwann voll geſchrieben ſind, und in einer oder mehreren Schulen erneuert werden ſollen, müſſen jedesmal die alten dem Präfekt abgegeben, und von dieſem bey dem Gymnaſium für alle künftige Zeiten gleich den Kalkelbüchern zurückgeleget und aufbewahret werden.

Die Verordnung, welche die Enthaltung von den ſogenannten Kopfpuffern u. d. gl. enthält, ſehe man im 2ten Bande S. 693.

§. 9.

Von den Direktoren der Gymnaſialſchulen auf dem Lande und derſelben Pflichten.

Nachdem, wie ſchon §. 2. erwähnet wurde, feſtgeſtellet worden iſt, daß die k. k. **Kreishauptleute**, oder welchen Namen ſonſt immer die Vorſteher der Kreiſe in den k. k. Erblanden führen mögen, als **Direktoren der Gymnaſien**, welche in ihrem Bezirken gelegen, und nicht etwann an eigene andere Perſonen vom höchſten Orte zur Aufſicht überlaſſen ſind, angeſehen werden ſollen; wegen des ohnedieß ſehr weitläufigen Geſchäftskreiſe dieſer Obrigkeiten aber auch für jedes Gymnaſium einen eigenen **Vicedirektor** anzuſtellen befohlen wurde, welchem mit der gehörigen Unterordung dem betreffenden Kreishauptmanne die unmittelbare Aufſicht und Leitung des Gymnaſium anvertrauet ſeyn ſoll: ſo wurden, ob zwar überhaupt für ſolche Direktoren ſowohl, als Vicedirektoren in dem aufgetragenen Geſchäfte die von Zeit zu Zeit hin-

hinausgelangten, oder noch erfließenden Vorſchriften als die ſicherſte Richtſchnur dienen, zu leichterer Uiberſicht der weſentlichſten Pflichten dieſes Amtes, und zu wirkſamer Nachachtung nachſtehende Punkten insbeſondere den Direktoren und Vizedirektoren erinnert:

1. Das erſte und vorzüglichſte Augenmerk müſſen die Direktoren und Vizedirektoren auf den Schulpräfekt richten. Dieſer iſt das Triebwerk, und ſo zu ſagen, die Seele der Schulmaſchine; und von deſſen Klugheit, Eifer, Verträglichkeit, beſtändiger Gegenwart, und beharrlicher Aufſicht hängt ganz gewiß die gute oder üble Einrichtung des Gymnaſiums ab. Dieſer muß alſo zuförderſt zu allen ſeinen Pflichten freundſchaftlich, und im erheiſchenden Falle auch ernſthaft verhalten, aber auch ſein Anſehen und Würde gegen alle mögliche Eingriffe der untergeordneten Lehrer mit Nachdruck unterſtützet werden.

2. Die Hauptſorge eines ſolchen landesfürſtlichen Schulvorſtehers muß hiernächſt bey den Lehrern ſtehen bleiben. Er muß vor allen a) ihren Lebenswandel, und ihr äußerliches Betragen genau unterſuchen, weil Lehrer mit einer dießfälligen Unordnung weit mehr ſchaden, als mit der glänzendſten Gelehrſamkeit nüzen würden: Sodann b) muß er ſorgfältig beurtheilen, wie ſchicklich und nützlich ſie mit der Jugend umzugehen, und ſich ihr mitzutheilen wiſſen, ob ſie die in deutſchen Schulen verbeſſerte Lehrmethode benützen, das Katechiſiren und manchesmal das Tabel-

 liſi-

liſiren vorſchriftmäſſig anwenden, und ſich ſonſt zu ihren Lehrämtern mit Ernſt und Eifer vorbereiten.

3. Es muß nicht nur auf die Gegenſtände, welche durch das vorgeſchriebene Syſtem und die hinausgegebenen Lehrbücher für jede Schule beſtimmet ſind, ſondern auch auf die Ordnung, nach welcher man die Gegenſtände vornimmt, und auf die Zeit, die dazu angewendet werden ſoll, die Rückſicht genommen werden. Die hinaus gelangten Inſtruktionen für Lehrer, und der Hauptumriß, welcher unter dem Namen: Ordo & Diſtributio Docendorum &c. mitgetheilet worden iſt, mag für die Aufſicht tragenden Perſonen diesfalls der ſichere Leitfaden ſeyn. Wobey ihnen doch noch ausdrücklich mitgegeben wird: ja nicht zu geſtatten, daß Lehrer etwan nach ihrem Eigendünkel bey den Gegenſtänden ausſchweifen, oder die Jugend mit Schriften, Notaten, oder dergleichen Schreiberey beläſtigen, die Zeit verderben, und Ungleichheit in die Gymnaſien bringen.

4. Mit eben ſo vieler Sorgfalt iſt auf den ſittlichen Unterricht der Jugend zu ſehen: wie richtig und wirkſam ſelber ertheilet, unterhalten, und gepfleget werde? Im Allgemeinen wird eine ſittſame und ordentliche Aufführung der Jugend den ſicherſten Beweis davon ablegen.

5. Vor allem andern aber iſt ein ſehr obachtſames Aug auf den Religionsunterricht zu tragen, und ſowohl

bey den gewöhnlichen Prüfungen, als auch etwan ſonſt unter dem Jahre durch verdeckte Wege zu erforſchen, ob? und wie der Katechismus an den ausgezeichneten Tagen und Stunden den Schülern erkläret? auch ob der ſonn- und feyertägliche Gottesdienſt, die Empfangung der heil. Sakramente, die jährliche gewöhnliche Gemüthsverſammlung andächtig und auferbäulich vollbracht werde.

6. Ob in Gemäßheit ſo vieler ergangenen allgemeinen und beſonderen Verordnungen die Jugend zur beſtändigen Uibung der lateiniſchen Sprache im Reden angehalten werde, und ob die erwachſeneren Jünglinge der zwo Humanitätsklaſſen darinn Geläufigkeit genug haben, wird die vorgeſchriebene Prüfung ohne viele Beſchwerlichkeit entdecken, da dann im Falle des Mangels die Schüler nach den Verordnungen zu behandeln, der Profeſſor und Präfekt aber unfehlbar zur Verantwortung zu ziehen ſeyn würden.

7. Die griechiſche Sprachlehre iſt den grammatiſchen Lehrern und Schülern nachdrücklich zu empfehlen, und nach den hinausgegebenen Vorſchriften alles Ernſtes zu betreiben. Es können ſich etwann im folgenden Leben junger ſtudirender Leute die Umſtände dergeſtalt verbinden, daß es höchſt nützlich, und manchesmal gar nothwendig wird, die Kenntniß der griechiſchen Sprache zu beſitzen, und die Vernachläſſigung derſelben zu bereuen. Sollte ſich aber jemand ganz freywillig entſchlieſſen, vielleicht ſelbſt ein Humanitäts-

ràtslehrer an dem Gymnaſium, an welchen kein beſonderer eigener Profeſſor zum Griechiſchen angeſtellet iſt, diejenigen grammatiſchen Schùler, welche ihre Luſt und Fähigkeit zu dieſer Sprache durch den bisherigen Fortgang bewàhret haben, während des ſtudii Humanitatis nach Ausweis des II. Theils der griechiſchen Grammatik an den ſonſt ſchon dazu benannten Tagen und Stunden weiter zu führen, ſo müßte ſolches wohlthätige Unternehmen dergleichen Profeſſoren als ein ganz vorzügliches Verdienſt angerechnet, und in dem gewöhnlichen Schulberichte mit nachdrücklicher Empfehlung eingeſchaltet werden.

8. Viermal des Jahrs muß ordentlich mittels des Kreisamtes über das Gymnaſium ſchriftlicher Bericht bey der Landesſtelle erſtattet werden: und zwar a) Beyläufig gegen Ende des Novembris muß die Standtabelle des anvertrauten Gymnaſiums verfaſſet, und an das Kreisamt abgegeben werden, damit ſie vorſchriftmäſſig bis halben Dezember an die Hofſtelle eingeliefert werden können. b) Im halben Julius müſſen von dem Präfekt die über jeden Profeſſor insbeſondere nach der Vorſchrift verfaßten und verſiegelten geheimen Nachrichten abgefodert, vom Direktor oder Vizedirektor aber ebenfalls dergleichen über den Präfekt und die Profeſſores verfertiget, und beyde durch den ordentlichen Weg an die Landesſtelle eingeſendet werden. Endlich c) nach der öſterlichen öffentlichen Prüfung ſowohl, als d) nach der herbſtlichen wird

jedes=

jedesmal mit Anſchließung der gedruckten Klaſſenver-zeichniſſe über den Befund des ganzen Gymnaſiums, und über alle dahin einen Bezug habende Gegenſtände der umſtändliche Bericht geleget. Außerordentliche Vorfälle würden auch außerordentliche Berichte erheiſchen.

Später ward in Böhmen verordnet, daß die Meritenklaſſenverzeichniſſe längſtens bis Ende Aprils und den halben Oktober an die Schulkommiſſäre eingeſendet ſeyn müſſen *).

9. Bey der öſterlichen Prüfung ſowohl als bey der herbſtlichen (und wenn es ſeyn kann, auch bey Austheilung der Prämien) muß der Direktor oder Vize-Direktor gegenwärtig ſeyn, und den Vorſitz nehmen. Bey dieſer Gelegenheit unterſuchet und beurtheilet er nicht nur den vom Profeſſor ertheilten Kalkul und die angewieſene Klaſſe, ſondern auch den Zuſtand und die Verfaſſung des ganzen Gymnaſiums und aller dabey angeſtellten Perſonen, um ſeinen Bericht genau und gewiſſenhaft nach höheren Orten abſtatten zu können. Bey dieſer Gelegenheit müſſen ferners die vorgeſchriebenen vom Präfekt geführten Bücher dem Direktor zur Unterſchrift und Beſtättigung vorgeleget werden. Und dieſe nämliche Gelegenheit wird der Direktor oder Vizedirektor benützen können, theils um die erforderlichen näheren Kenntniſſe in Betreff der Schüler und Schulvorſteher einzuziehen,

*) Verordnung vom 23. Febr. 1782.

hen, wovon unten bey der Einnahme und Entlaſſung gehandelt wird, theils um beyden Theilen die etwa erfoderlichen Weiſungen, oder Richtungen mitzutheilen.

10. Sofern der Direktor im Orte des Gymnaſiums ſelbſt wohnhaft iſt, kann alle etwa mögliche Zweydeutigkeit der über den Gymnaſialzuſtand einlaufenden Nachrichten ganz leicht berichtiget werden, weil der Direktor oder Vizedirektor die volle Befugniß hat, alle Stunden ſelbſt nachzuſehen, und ſich zu überzeugen; hingegen wird er ſich, ſofern er vom Gymnaſium entfernet iſt, nothwendig um anſtändige und glaubwürdige Kanäle umſehen müſſen, um auch außer den gewöhnlichen Prüfungszeiten die erfoderlichen Auskünfte über das Gymnaſium mit Klugheit zu erlangen, und ſich nach den Erfoderniſſen der Umſtände in der Direkzion ſelbſt benehmen zu können.

11. Zum Behufe und Erleichterung der Klaſſeneintheilungen in den öffentlichen Prüfungen der Schuljugend, mögen ſich Direktoren oder Vizedirektoren die Klaſſenverzeichniſſe aus jeder Schule viermal des Jahrs verfertigen und überreichen laſſen, als zu Ende des Jäners, vor der öſterlichen Prüfung, zu Ende des Juny, und vor der herbſtlichen Prüfung. Die Zuſammenhaltung und Uebereinſtimmung ſolcher Kalkuln kann und muß ſie hernach vollkommen beruhigen. Dem allen ungeachtet muß der Direktor oder Vizedirek-

rek-

tektor überhaupt mit Ertheilung der Verdienſtklaſſen immer genau, und ſo gar ſtreng zu Werke gehen.

12. Monatlich ſoll ſich der Direktor aus jeder Klaſſe eine in der Schule aufgegebene, verfertigte und abgeſchriebene Ausarbeitung vom Präfekt reichen, oder überſchicken laſſen. Hieraus wird er theils einſehen, ob auch in der vorgeſchriebenen Ordnung und Zeit bey den Schulen mit Beybringung der Lehren fortgeſchritten worden ſey: theils wird er richtig beurtheilen können, ob und wie die deutſche Kalligraphie, Ortographie, und Grammatik von lateiniſchen Schülern behalten oder etwa vergeſſen ſey; und daher wiederholt werden müſſe.

13. Bey den öffentlichen Prüfungen muß ſich der Direktor oder Vizedirektor nicht nur die Abſchnitte der vollendeten Materien, ſondern auch das Verzeichniß der erklärten Beyſpiele aus dem Schulbuche, oder der gewählten Stücke aus dem Chompré vorlegen laſſen, welches zur Einſicht des Fleißes, oder Unfleißes der Profeſſoren dienen wird.

14. Obſchon die Einnahme der Jugend in die Gymnaſien meiſtens von Präfekten (wenn kein Direktor oder Vizedirektor in Orten des Gymnaſiums gegenwärtig iſt;) beſorget wird, ſo müſſen doch allzeit die dirigirenden Perſonen ungeachtet ihrer Entfernung genaue Kenntniß davon einziehen, auf die Erfüllung der diesfalls erlaſſenen landesfürſtlichen Verordnungen ſehen, und die Unterge-

ord-

ordneten überhaupt dabey leiten. Insbeſondere alſo wird bey der Einnahme zu beobachten ſeyn: a) damit der angehende lateiniſche Schulkandidat wenigſtens das zehente Jahr ſeines Lebensalters erreichet habe; b) daß er in den deutſchen Schulgegenſtänden, welche durch das Verbindungsſyſtem vorgezeichnet ſind, gehörig unterwieſen und geprüfet ſey, auch ſeine Fähigkeit mittels der deutſchen Schulzeugniſſe ausweiſe; c) daß er von ſeinem Lebensunterhalte und anderen Lehrbedürfniſſen ohne betteln zu müſſen, hinlänglich verſichert ſey. Es wäre dann Armuth mit außerordentlich hervorſtechenden Geiſtes- und Verwendungsgaben, welche man unterſtützen, und zur Unterſtützung gewiſſenhaft höherer Orten anempfehlen muß; d) daß ohne Vorweiſung eines gültigen Zeugniſſes, oder in außerordentlichen Fällen ohne genau vorhergehende Prüfung kein Knab in das Gymnaſium aufgenommen werde. e) ohne Angebung hinlänglicher Urſachen muß man ſogar der Jugend nicht geſtatten, nach ihrer Luſt von einem Gymanſium in ein anderes des nämlichen Ortes herumzuwandern. f) Knaben, die ohne Zeugniß erſcheinen, oder ſchon ſonſt einmal aus einem Gymnaſium verwieſen ſind, können in keinem andern angenommen, oder geduldet werden; g) keinem Jünglinge kann eine Schule zu überſchreiten, oder vor gänzlich vollendetem Kurſe der Humaniorum zur Philoſophie überzutretten geſtattet; h) und keinem darf mehr als ein Jahr zu öffentlicher Wiederholung einer Schule erlaubet werden.

den. Zeigt ſich in dieſem einen Wiederholungsjahre nicht Frucht und Beſſerung, ſo muß er unfehlbar von Studien als untüchtig zurückgewieſen werden.

15. Mit eben ſo vieler Sorgfalt iſt bey Entlaſſung der Jugend aus den Gymnaſien darauf zu ſehen: a) Damit die Zeugniſſe, oder Atteſtaten, welche der austretenden Jugend ertheilet werden, genau mit den Kalkelbüchern übereinſtimmen; benanntlich: b) daß zu Belehrung der künftigen Vorgeſezten das etwa bis daher geäußerte ſträfliche Unſittliche im Zeugniſſe ſelbſt (doch nur mit allgemeinen Ausdrücken) angemerket werde; c) damit verführeriſche junge Leute (wenn es derer gebe) ohne Verzug aus dem Gymnaſium abgeſchaffet, und ohne alles Atteſtat entlaſſen werden; d) daß niemand ohne wichtige Urſache entlaſſen, oder mit Atteſtaten verſehen werde, bevor er ſich nicht den gewöhnlichen öffentlichen Prüfungen unterzogen hat.

16. Nach geſchloſſenen öſterlichen und herbſtlichen Prüfungen ſoll der Direktor, oder Vicedirektor jedesmal mit dem Präfekte und den Profeſſoren eigens eine Zuſammentretung veranſtalten, um gemeinſchaftlich zu überlegen, was etwa zum Gedeihen des Gymnaſiums gereichen dürfte, um ſolches hernach mittels des gewöhnlichen Schulberichtes an die höhere Behörde zur Beangnehmigung einzuſchicken.

17. Bey eben dieſer Zuſammentretung können die etwa entdeckten Fehler in der Landesgeographie ſamt ihrer richtigen Verbeſſerung; Aufklärungen für die Vaterlandesgeſchichte, die ſich aufgefunden haben könnten, oder ſonſt in der Nachbarſchaft des Gymnaſiums hervorgekommene Natur- oder Kunſtprodukte mit allen möglichen Fleiße und Genauigkeit angezeiget, und aufgemerket werden, um ſie in dem angeführten Schulberichte an die Studienkommiſſion zur weiteren Beurtheilung abzugeben.

Weiters wurde anbefohlen, bei denjenigen Gymnaſien, wo der Kreishauptmann einen Vicedirektor hat, ſoll des Letzteren Pflicht ſeyn, die vorgeſchriebenen Zuſammentretungen zu veranſtalten, und die Reſultaten derſelben mittelſt des Schulberichts durch die Direktoren an die (vormalige) Studienkommiſſion einzuſchicken. *)

Da die Vicedirektoren dazu angeſtellet ſind, um die Kreishauptleute als Direktoren in allen Gymnaſialanliegenheiten, welche dieſe nicht ſelbſt zu beſorgen Zeit haben, zu überheben; daher ſollen die Kreishauptleute nie ihren Adjuncten, oder ſonſt jemanden die Vertretung ihrer Stelle, weil ſolches unumgänglich durch die Vicedirektoren zu geſchehen hat, auftragen. Nicht minder ſollen ſie den Vicedirektoren alle ergehende die Schulen betreffende Verordnungen per Extenſum mittheilen; die Vicedirektoren aber ſollen ihren Direktoren alle wichtige

*) Hofdekret vom 14. Junius 1782.

tige Vorfälle bei den Gymnaſien anzeigen, und mit Ihnen hierüber konferiren, dann auch die Aufführung der Präfekte und Lehrern genau bemerken, und die über die Präfekte und Lehrer verfaßte Notitias privativas den Directoribus zur allenfälligen Erinnerung, gleichmäßiger Unterſchrift, und weiterer Einbegleitung vorlegen. *)

Nachdem die Studienkommiſſion aufgehoben worden iſt, ſo wurde befohlen, daß die Kreisämter in allen denjenigen Gymnaſial- und Studienſachen, in welchen dieſelben an die Studienkommiſſion Berichte zu erſtatten hatten, ſolche künftig an die Landesſtelle abzugeben haben. **)

Die Vicedirektoren der Gymnaſien haben vorzüglich die Privatnotizen über die Präfekte und Lehrer der Gymnaſien zu erſtatten, und ſolche dem Direktor zur Mitfertigung, oder allenfalls nöthigen Erinnerung mitzutheilen ***).

Solche geheime Nachrichten ſollen verſchloſſen mit dem Siegel des Kreishauptmannes eingeſendet werden ****).

Eine neuere Verordnung erfloß, daß die Landesſtelle die tabellariſchen Notizen, eine von dem Präfekte über die ihm unterſtehenden Lehrer, und eine andere

*) Verordnung vom 18. Okt. 1782.

**) Verordnung vom 4. Junius 1784.

***) Verordnung vom 15. April 1789.

****) Verordnung vom 28. Auguſt 1786. und 3. Junius 1789.

von dem Direktor des Gymnaſiums mit Genauigkeit, Wahrheit, und Einſicht verfaßt, jedesmal längſtens 6 Wochen vor Ablauf des Schuljahrs verſiegelt an die Hofſtelle einſenden, und mit Bericht und Gutachten über die darin vorkommenden Mängel oder Anzeigen, wo der Referent und die Landesſtelle Aufmerkſamkeit, nähere Unterſuchung, oder Abänderung erforderlich glaubt, begleiten ſoll *).

Daß durch die Aufſtellung des Studienkonſeßes jedoch die Gymnaſialdirekzion der Kreishauptleute nicht aufgehoben worden ſey, wurde ſchon S. 9. mit Anführung der Verordnung vom 12. April 1790. angebracht.

§. 10.

Von den Prüfungen.

In Anſehen der **Prüfungszeit** bei den Gymnaſien muß man ſich auf dasjenige beziehen, ſo bei den deutſchen Schulen S. 326. ſchon angeführet worden iſt. Dann iſt in Anſehen der Prüfungen ſelbſt die Verordnung Wail. Sr. k. k. Maj. **Leopold** des II. zu bemerken, laut welcher die Lehrer in den gewöhnlichen Vorleſeſtunden ihre Schüler examiniren, oder durch Fragen prüfen ſollen, ob ſie die vorgetragenen Lehrſätze verſtanden, behalten, und durch Nachdenken und Fleiß ſich eigen gemacht haben. In dieſer Abſicht ſoll der Lehrer nach gehaltenem mündlichen Vortrage einige ſeiner Zuhörer, aber keineswegs nach alphabetiſcher Ordnung aufrufen, und aus ih-

*) Hofdekret vom 30. Julius. 1793.

ihren Antworten beurtheilen, ob ſie den wahren Sinn ſeines Lehrvortrages gehörig gefaßt haben. Daraus kann denn auch der Lehrer auf die Talente und den Fleiß des geprüften Schülers ſchlieſſen, und darüber ſeine Meinung in den dazu ordentlich verfertigten Katalog eintragen. Nach Ausweiſung deſſelben ſind die **Fleiß und Fortgangszeigniſſe** oder die ſogenannten Klaſſen über jeden Lehrgegenſtand insbeſondere zu ertheilen, wobei der Lehrer auch vorzüglich auf das gute Betragen, und die Sitten eines jeden Schülers Rückſicht zu nehmen, und die Beſchaffenheit derſelben in dem Atteſte gewiſſenhaft anzumerken hat.

Nach jeder Hälfte des Schuljahres wird eine Art **öffentlicher Prüfung** gehalten, welche darinn beſteht, daß der Lehrer in Gegenwart des für dieſes Studienfach beſtimmten Aſſeſſores ſeine Schüler, beſonders diejenigen, derer Fortgangszeugniß einigem Zweifel unterworfen iſt, über einige Lehrmaterien prüfe.

Auch müſſen alle Schüler über die von dem Aſſeſſor vorgelegten Aufgaben in der Schule eine ſchriftliche Ausarbeitung machen. Die Ausarbeitungen werden ſodann unpartheiiſch beurtheilet, und beim Studienkonſeſſe zur Kontrolle der vom Lehrer ertheilten Fortgangszeugniſſe aufbehalten *).

*) Hofdekret vom 4. Oktob. 1790. und gedruckte Nachricht von einigen Schul- und Studienanſtalten 1791.

Weiter erfolgte Vorordnungen enthalten, daß die Gymnaſiallehrer die monatlichen Prüfungen noch ferner vorzunehmen, und ſo, wie die Direktoren überhaupt bei dem ihnen angewieſenen Wirkungskreiſe zu verbleiben haben *).

Die Tage, an welchen die öffentlichen Prüfungen in den Gymnaſien abgehalten werden, ſollen wenigſtens 4 Wochen voraus bekannt gemacht werden **).

Daß kein Schüler die Semeſtralprüfung bis zum Ende des Jahres verſchieben ſoll, und die Lehrer nicht zugeben ſollen, daß auſſer des Falles einer erwieſenen Krankheit, oder ſonſt eines giltigen Hinderniſſes den Schülern freygelaſſen werde, die vorgeſchriebene Prüfungsordnung zu unterbrechen, wurde ſchon unter Regierung Wail. Sr. Maj. Joſeph des II. verordnet ***).

Diejenigen Schüler, welche vor der Zeit ohne die Endprüfung abzuwarten, in die Vakanzen abreiſen, ſollen in dem darauf folgenden Jahre keineswegs in eine höhere Klaſſe vorrücken; welches ſämmtlichen Eltern, und denjenigen, welche es eigentlich angeht, zur Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht worden iſt ****).

Da

*) Verordnung in Böhmen vom 31. Jäner 1793.

**) Verordnung in Böhmen vom 12. Auguſt 1793.

***) Hofdekret vom 11. May 1787.

****) Hofdekret vom 24. Febr. und Verordnung in Gallizien vom 21. März. 1794.

Da vormal eine Anzeige geſchehen, daß Jünglinge aus den Schulen, in der Mittte, wohl auch im Anfange des Jahrs, in einen oder andern geiſtlichen Orden aufgenommen werden, ohne den Gymnaſialkurs vollendet, und die erforderlichen Teſtimonien von den Präfekten beigebracht zu haben, wie denn deren einige vor vollendeter Poetik, als der dermaligen letzten Humanitätsklaſſe, andere gleich nach vollendeter Rhetorik, die nun die vorlezte Klaſſe der Humanioren iſt, noch andere vor vollendeter Rhetorik, einige wohl gar kaum nach Betretung derſelben, und alſo nach vollendeter Sintaxe in die Noviziate aufgenommen worden wären.

Obſchon nun dieſer Vorgang mit dem entſchuldiget worden, daß in Folge allerhöchſter Verordnung Unterrichtsſchulen in den Klöſtern zur Bildung einiger Gymnaſiallehrer einzurichten ſeyn, ſo leuchtet doch der Unterſchied von ſelbſt ein, der zwiſchen dem, fähige Ordensgeiſtliche zum Lehramte abzurichten, und Knaben in den erſten Grundſätzen der Humanität zu unterrichten, obwaltet, welches letztere nur geübten, die nöthige Kenntniß oder unumgängliche Schulerfahrung habenden Profeſſoren auf öffentlichen Gymnaſien anvertrauet werden kann. Und gleichwie durch dieſes unbefugte Benehmen der Ordensklöſter, die bey Bildung der Gymnaſialjugend feſtgeſezte Abſicht vereitelt, die Kenntniſſe, welche die Jünglinge zu ihrer Ausbildung in die Klöſter bringen können, verhindert, und diejenigen Grundlagen, die zur Verbreitung des guten Geſchmacks auch

bey Ordensgeiſtlichen zum Gegenſtande genommen worden, zum gröſsten Nachtheile der Wiſſenſchaften vernachläſsiget, ja theils ganz fruchtlos gemacht werden; ſo ſollen die Landesſtellen nicht nur den Obern in allen Ordenshäuſern, wie imgleichen jedem Ordensprovinziale, einen Jüngling, der Prieſter werden wollte, anzunehmen, wenn er nicht mit authentiſchen Gymnaſialzeugniſſen verſehen iſt, kraft welcher er ſich den ganzen vorgeſchriebenen Humanitätskurs mit guten Fortgange vollendet, und den eingeführten öffentlichen Prüfungen ſich vorſchriftmäſſig unterzogen zu haben, ausweiſet, bey ſtrenger Ahndung ernſtlich verbiethen, ſondern hievon auch alle Direktoren, Präfekte, und Profeſſoren der Gymnaſien gehörig mit dem Auftrage verſtändigen, daſs ſie bey jedem ſich etwa ereigneten dergleichen Vorfalle die ordnungsmäſſige Anzeige zur weiteren Beförderung nach Hof ungeſäumt einſenden *).

Von den Prüfungen derjenigen Schüler, welche die öffentlichen Schulen nicht beſuchen, iſt ſchon im vorhergehenden **Erſten Abſaze** dieſes Hauptſtückes S. 327. das vorſchriftmäſſige angeführet worden, welches eben hieher zu ziehen iſt.

Hier glaubt man nüzlich zu ſeyn die Verordnung beizurücken, welche die Landesſtelle in Böhmen wegen der zweimaligen Semeſtralprüfungen für Privatſtudirende kundgemacht hat, und des Inhalts iſt:

1tens:

*) Hofentſchlieſſung vom 27. May 1780.

1tens. Die Feſtſetzung der zweymaligen Semeſterprüfung für Privatſtudirende kann eigentlich nur auf die Inwohner der Hauptſtadt ihre Anwendung haben, weil auf dem Lande in den Kreiſen den Privatſtudirenden, beſonders, wenn ſie von einem, oder anderen Gymnaſium weiter entfernt wären, die Reiſe, und die damit verknüpften Koſten bloß, wegen der erſten Prüfung aus dem halben Kurſe immer ſehr hart, und unbequem fallen müßte, wobey die Ausnahme derſelben von der Regel für das Ganze keinen Nachtheil machen kann, weil auch auf dem Lande die Fälle der Privatſtudirenden nicht ſo häufig ſind.

2tens. Habe gemäß der höchſten Vorſchrift vom 4ten Februar 1780 die Anordnung zu beſtehen, daß diejenigen, die ſich z. B. aus der Grammatik prüfen laſſen wollen, ſich mit dem Atteſtate ausweiſen müßten, aus den Prinzipien, öffentlich die Prüfung gemacht zu haben; dieſer Anordnung haben ſich ebenfalls die Privatſtudirenden zu fügen, als das Geſetz für ſelbe in Rückſicht der Prüfungen, nämlich vom 1ten April 1792 beſteht. Zu gewißerer Erzielung hiernächſt, damit Privatſtudirende zum Vortheile ihrer künftigen Berufs-Ausſichten die Studien ordentlich vollenden, wird der wörtliche Inhalt des 21ten §. der gedruckten Nachricht öffentlich und allgemein kund gemachet und zur Nachachtung vorgeſchrieben.

„ Se. k. k. Majeſtät werden die ſchon vorhandenen
„ heilſamen Verordnungen erneuern, und den Präſi-
„ denten, und Vorſtehern der ſämmtlichen Stellen ge-
„ meſſenſt anbefehlen: daß kein Subjekt zu einem Civil-
„ dienſte, der irgend zu einer Rathsſtelle führen kann,
„ befördert werde, welches nicht vorzüglich gute At-
„ teſtaten ſeiner ordentlich abſolvirten Studien und ei-
„ nes geſitteten untadelhaften Lebenswandels aufzuwei-
„ ſen. Bey der Konkurrenz, oder Zuſammentreffung
„ mehrerer Subjekte ſoll nicht auf irgend eine Art von
„ Empfehlung, ſondern blos auf den Vorrang erwähn-
„ ter Studien und Sittenzeugniſſe geachtet werden *).

Die **Gymnaſialteſtimonien** ſollen mit den ande-ren der höheren Fakultäten in die Gleichförmigkeit geſetzt, und bei allen Gymnaſien in den k. k. deutſchen Erblan-den unentgeltlich ertheilt werden **).

Aus Anlaß der an Gymnaſien abgehaltenen Se-meſtralprüfung ſind von der Landesſtelle in Böhmen fol-gende Erinnerungen und Vorſchriften zur Nachricht, ge-hörigen Bekanntmachung, und genaueſten Befolgung erfloſſen.

1tens. Bei den Materienverzeichnißen ſey der Einförmig-keit wegen zu ſetzen, der **Prinzipiſten, Gram-matiſten, Syntariſten, Rhetoren,** und **Poeten.**

2tens.

*) Hofdekret vom 11. und Verordnung in Böhmen vom 29. Junius 1793.

**) Hofdekret vom 25. Sept. 1782.

2tens. Seyn von den Materien-Verzeichniſſen drey Exemplare einzuſenden, weil eines davon nach Hof, das zweyte zur Landesſtelle, und das dritte zum königlichen Studienkonſeße gehört.

3tens. Kommen auch von den gedruckten Meritenklaſſen 9 Exemplare einzuſenden.

3tens. Obſchon nicht zu zweifeln, daß die Meritenklaſſen nach Verdienſt gewiſſenhaft eingerichtet werden, ſo müſſe doch auffallen, daß an einigen Gymnaſien nur ſelten einige in der zweyten, faſt nie aber in der dritten Klaſſe vorkommen, hingegen würden die Eminenzen zu häufig ertheilet.

Um daher dieſe Bedenklichkeit zu beſeitigen, ſollen a) vorzüglich diejenigen Schüler, welche ein Stipendium, oder Stiftung, oder die Befreyung vom Unterrichtsgelde genieſſen, ſowohl in den gewöhnlichen Prüfungen mit doppelter Strenge geprüft, und klaſſifiziret werden, damit ſie ja nicht etwa aus Schonung, oder Nachſicht einem würdigen Schüler den Genuß dieſer Wohlthat entziehen, b) ſind ſelbe bei den öffentlichen Prüfungen immer die erſten vorzurufen, c) Haben die Präfekte in den Schulen öffentlich kund zu machen, daß nicht nur die Armuths-Atteſte ganz ſtempelfrey ſeyn, ſondern auch daß diejenigen, ſo auf Stempelpapier vorkommen, durch das Kreisamt werden zurückgeſtellet werden. d) Dieſe Atteſte ſind in Zukunft ſowohl von der

geiſt-

geiſtlich = als weltlichen Obrigkeit *) **unentgeltlich** auszuſtellen, ohne welche Atteſte kein ſtudirender Jüngling in Vorſchlag gebracht werden würde.

e) Die Vorſchläge zur Befreyung vom Unterrichtsgelde ſind jederzeit beſonders, und für ſich einzubringen. f) bei der Rubrike, **Familienumſtände** kömmt der Stand der Eltern, die Zahl der Kinder u. dgl. beſtimmt anzugeben, und g) bei dem Bittwerber ſollen in jedem Vorſchlage angedeutet werden, ob er ein Prämium = oder Akzeß, und welchen erhalten hat? und bei der erſten Semeſtralprüfung wird dies ſo angegeben, wie der Erfolg bei der Endprüfung ausgefallen iſt. **).

§. 11.

Von den Prämien an den Gymnaſialſchulen.

Zu **Prämien** waren von jeher Bücher, Schlüſſel, und vergoldete Medaillen beſtimmet, welche letztere an einem Bande an der Bruſt getragen werden.

Die Austheilung der Prämien für die ſich mit beſonderem Fleiße und Fortgange auszeichnenden Schüler ſoll mit der genaueſten Unpartheylichkeit und Gerechtigkeit vertheilt, und für 10 Schüler eines, für 20 Schüler zwey, und für 30 oder mehrere Schüler die gewöhnlichen drey Prämien ausgetheilt werden. Von der Entſcheidung des Direktors, oder Vicedirektors mit dem Präfekte hängt es ab, ob die gröſſere, oder kleinere Medaille dem Kandidaten nach Maß ſeines Verdienſtes zu-

er-

*) Hofdekret vom 28. Oktober 1792.

**) Verordnung in Böhmen vom 17. May 1793.

erkannt werden ſoll. So ſind auch die nächſten Prämienträger, wegen ihres bewieſenen Fortgangs öffentlich bekannt zu machen, doch ſo zu beſchränken, daß unter der Rubrick — Proxime accesserunt — in einer Klaſſe von 20 Knaben nur zween, in einer von 30 drey, und ſo höchſtens bis 5, doch in keinem Falle mehrere geſetzt werden können *).

Wenn Prämienmedaillen für die Gymnaſien erforderlich ſind, ſoll ſich hierwegen nicht an die Landesſtelle, ſondern lediglich an das Expeditamt verwendet werden **).

Auf dem Titel dem gedruckten Klaſſenverzeichniſſe ſoll bei den Gymnaſien der Tag, an welchem nach geendigter Prüfung die gewöhnliche Vorleſung der Klaſſen geſchieht, nach dem gewöhnlichen, nicht nach dem altrömiſchen Kalender beigeſetzet werden ***).

§. 12.

Von den Schulferien.

Von den **Schulferien** iſt das hieher auch gehörige ſchon im vorhergehenden **Erſten Abſaze** dieſes Hauptſtückes ſub. §. 19. S. 200 — 202. angeführt worden. Da aber die Schulferien zur Erholung, nicht aber zum Müſſiggehen beſtimmet ſind, ſo ſollen die Lehrer von ihren Schülern über gewiſſe Lehrgegenſtände ſchrift=

*) Hofdekret vom 28. Hornung. 1781.

**) Verordnung in Böhmen vom 11. Junius 1788.

***) Hofdekret vom 17. und Verordnung in Böhmen vom 27. Julius 1789.

ſchriftliche Ausarbeitungen verfertigen laſſen, und ihnen hiezu die Aufgaben vor ihrer Entlaſſung in die Feder geben. Die verfaßten Aufſätze haben die Lehrlinge bei Wiedereröffnung der Schulen ihren Lehrern zu überreichen, welche ſie nicht allein beurtheilen, und den Werth derſelben in den Fleiß- und Fortgangskatalog eintragen, ſondern auch die vorzüglichſten dem Studienkonſeſſe übergeben, und ſie als Jugendfrüchte zum Drucke befördern können. Beſonders ſollen die Schüler in dieſer Zwiſchenzeit die nöthigen Kenntniſſe über diejenigen Lehrgegenſtände, in welchen ſie nicht gleich guten Fortgang machten, durch Privatfleiß nachholen, und darüber noch vor ihrem Eintritte in die höhere Klaſſe geprüfet werden. Von jedem emſigen und gutdenkenden Jünglinge wird vorausgeſetzet, daß er aus eigenem Antriebe die Ferien auch zur Wiederholung und beſſerer Verdauung des Gelernten, ſo wie zur Vorbereitung der nächſt vorkommenden Lehrgegenſtände anwenden werde *).

§. 13.

Von den Religions- und Andachtsübungen an den Gymnaſien.

Ueber den Gegenſtand der **Religions-** und **Andachtsübungen** wurden ſchon unter Regierung Wail. Sr. Maj. **Joſephs** des II. nach Aufhebung aller marianiſchen Sodalitäten, und Kongregazionen zur künftigen gemeinſchaftlichen Andachtspflege der in den Gym-

*) Hofdekret vom 4. Oktob. 1790., und gedr. Nachricht von Schul- und Studienanſtalten 1791.

Gymnaſien ſtudirenden Jugend nachſtehende Vorſchriften feſtgeſetzt:

1. Die Schuljugend ſoll an Sonn- und gebotenen Feiertagen zuſammengerufen, von ihren Profeſſoren und dem Präfekte in die Pfarre, oder eine andere öffentliche Kirche geführt werden, dort dem heiligen Meßopfer unter der Aufſicht ihrer Vorgeſetzten beiwohnen, und ſodann ordentlich in zween Säle, oder geräumige Schulen zurückbegleitet, und dergeſtalt vertheilt werden, daß in einer die Schüler der erſten, und zweyten Klaſſe, in der andern, aber die übrigen drey höhern Gymnaſialklaſſen ſich verſammeln.

2. Dann ſoll ihnen das von der Kirche auf dieſen Tag vorgeſchriebene Stück des Evangeliums in deutſcher Sprache deutlich und verſtändlich von dem Prieſter vorgeleſen, und unmittelbar hierauf der angemeſſene katechetiſche Unterricht ertheilt, der Beſchluß dieſes Unterrichtes aber mit Erweckung der drey göttlichen Tugenden gemacht werden, welche der Prediger vor, und die Jugend laut nachbetet. Zum nachmittägigen Gottesdienſte ſoll der Schuljugend die eigene Pfarrandacht und deren Beſuchung mit ihren Aeltern empfohlen werden.

3. Dieſer erſtgenannte katechetiſche Unterricht ſoll ordentlich und ununterbrochen bey den kleinern zwoen Klaſſen über die Gegenſtände des Iten und IIten Hauptſtückes des gröſſern Katechismus vom Anfange des Schuljahres bis zu Ende deſſelben dergeſtalt fortgeführt

führt werden, damit hauptſächlich der Jugend die Anwendung der Religionslehre und das Thätige derſelben gewieſen und mit Nachdruck an das Herz geleget werde. Auf die nämliche Weiſe — doch nach Maaßgabe der gröſſeren Kräfte und Faſſungsfähigkeit — ſoll bey den drey oberen Klaſſen, über die drey letzteren Hauptſtücke, über den Anhang, und über die Anleitung des obgedachten Katechismus Unterricht ertheilt, und bey beyden Abtheilungen die Vorſicht nicht auſſer Augen gelaſſen werden, daß die Dauer ſolcher Unterrichte ja nie 25 höchſtens 30 Minuten überſchreite.

4. Zur Vertretung dieſes Predigeramtes ſollen zween geſchickte Prieſter aus den Profeſſoren, oder Fremde — welches vielleicht nützlicher ſeyn dürfte — ausgewählt werden, denen für ſolche außerordentliche Mühe, die an allen Sonn- und Feyertagen unausbleiblich vorgenommen werden muß, zur Douceur jährlich 6 Dukaten, beyden eine Summe von jährlichen 12 Dukaten bey dem Studienfond aus allerhöchſten Milde angewieſen wurden.

5. An Schultagen ſoll die lateiniſche Schuljugend unter der Aufſicht ihrer Profeſſoren in der Kirche, bey welcher das Gymnaſium iſt, die heilige Meſſe nach vollendeter vormittägigen Schule hören.

6. Alle übrigen gottesdienſtlichen Uibungen, welche vorher bey der lateiniſchen Schuljugend gewöhnlich waren, wurden aufgehoben, beſonders

7.

7. Die üblich geweſenen Exercitia Spiritualia; zu welcher die Jugend durch die drey erſten Tage der Charwoche zuſammenberufen wurde; dabei aber wurde befohlen, daß dafür am Montage, Dienſtage, und Mittwoche die Schulen ordentlich beſucht, am letzten dieſer Tage aber die ſonſt am Mittwoche Nachmittags vorgeſchriebene Erklärung des Katechismus von den Profeſſoren Vormittags vorgenommen, auch die Jugend bey dieſer Gelegenheit zur chriſtlichen würdigen Oſterfeyer nachdrücklich ermahnet werde.

8. Eben ſo ſollte es von der Zuſammenberufung und Anführung der lateiniſchen Schuljugend zur monatlichen Beicht und Kommunion gehalten werden, und die Sorgfalt zur Arbeit ſowohl, als zur Ausübung dieſer weſentlichen, ordentlichen Pflicht bey der Jugend den Aeltern, und Seelſorgern zwar überlaſſen bleiben, gleichwohl aber ſollte dem für dieſe Jugend beſtellten Prediger aufgetragen werden, bey Gelegenheit und mit Beſcheidenheit öfter, unfehlbar aber alle Quartale ihre Zuhörer auf die Pflicht eifrig und mit Eindruck zu erinnern, das Gewiſſen durch öftere und würdige Empfangung der heiligen Sakramente zu reinigen, und ſich ohne Verzug mit Gott zu verſöhnen *).

Die

*) Hofdekret vom 9. Okt. 1783.

Die neuere Verordnung, welche über dieſen Gegenſtand unter Regierung Wail. Sr. Maj. **Leopold** des II. ergangen iſt, ſehe man im vorhergehenden **Erſten** Abſatze §. 29. S. 363.

§. 14.

Diszipli-narvor-ſchrift für die Gymnaſial-ſchüler.

Die für die Gymnaſialſchüler ergangene **Disziplinarvorſchrift** lautet alſo:

1. Die Schüler ſollen ſich oft zu Gemüthe führen, daß jeder Menſch ſeine Seelenkräfte nach Möglichkeit auszubilden im Gewiſſen verbunden, und das Lernen, wodurch ſolches geſchieht, eine von Gott gebothene Pflicht ſey; daß jeder Bürger ſich zum Dienſte des Staates fähig zu machen gleiche Verbindlichkeit habe, und daß ſie ſich durch nützliche Kenntniſſe und Wiſſenſchaften, und die dadurch erleichterte Verfeinerung ihrer Sitten den ſicherſten und dauerhafteſten Grund zu ihrer innerlichen und äußerlichen Glückſeligkeit legen.

2. Ihre Schulbücher ſollen die Schüler reinlich erhalten, und nicht als Kinder, ſondern als geſittete Jünglinge gebrauchen, das iſt, ſie nicht mißhandeln, zerreiſſen, beſchmutzen, und zum Unterrichte unbrauchbar machen. Wer es demungeachtet thut, ſchreibt ſich nicht nur in das ſchwarze Buch, das **Buch der Schande** genannt, eigenhändig ein, ſondern wird auch ſo lange auf der Strafbank ſitzen,

bis

bis er ſich mit einem neuen Schulbuche verſehen hat. Das alte unbrauchbar gemachte aber ſoll ihm abgenommen, und zur Vorlegung bei der nächſten öffentlichen Direktorialprüfung aufbewahret bleiben.

3. Sollen ſie ſich zu der vorgeſchriebenen Stunde pünktlich in der Schule einfinden, ihre angewieſene Plätze ohne Getös und Lärmen einnehmen, in Stille den Lehrer erwarten, und ihn mit einer ehrerbietigen Verbeugung empfangen. Wer Krankheit oder ſonſt eines wichtigen Hinderniſſes halber in der Schule nicht erſcheinen kann, ſoll die Urſache ſeines Ausbleibens bei ſeinem Wiedereintritte in die Schule, nach Möglichkeit erweislich machen; bei anhaltender Krankheit ſeinen Lehrer auch vorläufig hievon unterrichten laſſen. Wer demnach acht Tage aus der Schule bleibt, ohne dazu Erlaubniß erhalten, oder ſeinen Lehrer von der Urſache ſeines Ausbleibens unterrichtet zu haben, ſoll alsdenn ohne ausdrückliche Erlaubniß der Direktion nicht mehr angenommen werden.

4. Sollen ſie reinlich angekleidet erſcheinen. Schmutz und Lüderlichkeit in der Kleidung iſt durchaus nicht zu dulden; denn der äußerliche Menſch verräth den innerlichen: Armuth hat ſich in dieſem Stücke keiner Ausnahme zu getröſten, denn die Armuth kann wenigſtens reinlich und ordentlich ſeyn. Wer demnach in einem ſchmutzigen und Lüderlichkeit verrathenden Anzuge erſcheint, wird ſich in das ſchwarze Buch

einſchreiben, und bei nicht erfolgter Beſſerung der Direktion anzuzeigen ſeyn.

5. Die Schulbänke verunreinigen, mit Dinte aus Unvorſichtigkeit beflecken, oder ſie gar beſchneiden, wird ihnen auf das ſchärfeſte unterſagt; denn da die Bänke zum öffentlichen Gebrauche beſtimmt ſind, ſo müſſen ſie, ſo viel möglich, geſchont, und kindiſchen Muthwillen nicht preis gelaſſen werden. Wer demnach einer ſolchen Mißhandlung der Schulbänke überführet wird, ſchreibt ſich in das ſchwarze Buch ein. Wagt er es zum zweitenmale, ſo ſoll er überdieß 14 Täge auf der Strafbank ſitzen, das drittemal aber bei der Direktion angegeben werden.

6. Während des Unterrichts ſollen ſie alles den Lehrer ſtöhrende Getös und Geräuſche vermeiden; aufmerkſam zuhören, nicht ſchwätzen, noch weniger Kinderpoſſen treiben; auch ohne die dringendſte Urſache, und ohne erhaltene Erlaubniß nicht aus der Schule gehen. Alles dieſes iſt bei dem Unterrichte in der Religion mit doppelter Strenge zu fordern. Denn dieſer Unterricht erheiſcht nicht nur Aufmerkſamkeit und Stille, ſondern auch ernſte Ehrerbietung. Vergehungen dawider gehören unter die größten, und werden ihnen gleich geahndet werden. Wer demnach in dem wiſſenſchaftlichen Unterrichte wider dieſes Verboth handelt, wird das erſtemal ermahnet, das zweitemal ſchreibt er ſich in das ſchwarze Buch ein, und das drittemal wird er überdieß 4 Wochen auf der

Straf-

Strafbank ſitzen. Macht ſich aber jemand während des Religionsunterrichts einer ſolchen Vergehung ſchuldig: ſo wird er ſich gleich das erſtemal in das ſchwarze Buch einſchreiben, und dieſes einmal ſoll ſo viel gelten, als drei in dem ſchwarzen Buche eingeſchriebene Vergehungen.

7. Ihre aufgegebenen Schul-Penſa ſollen ſie richtig einbringen, ſauber abſchreiben, und einander nicht zum Abſchreiben geben, um etwa den Faulen und Nachläſſigen aus der Noth zu helfen, und der Trägheit Vorſchub thun. Wer ſein Schul-Penſum nicht abliefert, ſchreibt ſich in das ſchwarze Buch ein, und wer es einem andern zum abſchreiben leiht, verfällt in die Strafe, die unten demjenigen ausgemeſſen iſt, der ſeinen Lehrer hintergeht.

8. Wenn ſie aus der Schule oder Kirche gehen, ſollen ſie ſich nicht drängen, nicht einander ſtoſſen, nicht ſich vor dem Schulhauſe oder der Kirche in Haufen verſammeln, und ſtehen bleiben, ſondern ſich ſogleich entfernen, und auf der Gaſſe mit einer Sittſamkeit betragen, die ein günſtiges Vorurtheil für den Fortgang ihrer moraliſchen Bildung errege Jeder auf der Gaſſe ausgeübte Unfug wird einer um ſo ſchwereren Ahndung unterliegen, weil er öffentlich iſt. Wer demnach auf der Gaſſe eine Muthwilligkeit entweder an ſeinem Mitſchüler, oder ſonſt auszuüben ſich unterſteht, muß ſich das erſtemal nicht nur in das ſchwarze Buch einſchreiben, ſondern auch ſeinen

Mitſchülern wegen der ihnen mit zugefügten Schande öffentlich in der Schule kniend Abbitte thun. Das zweitemal wird er ohne Gnade ausgeſtoſſen.

9. In der Kirche ſelbſt, und überhaupt bei allen Handlungen der Religion, werden ſie ſich unausbleiblich um die beſtimmte Zeit einfinden, ſich ſittſam, ehrerbietig, und andächtig betragen. Wer, ohne durch Krankheit verhindert zu ſeyn ausbleibt (andere Hinderniſſe können in dieſem Stücke nicht entſchuldigen) dem iſt ſeine Lauigkeit im Chriſtenthume und in den Religionsübungen öffentlich in der Schule auf das nachdrücklichſte von dem Präfekt zu verweiſen; ſodann ſchreibt er ſich in das ſchwarze Buch ein, und ohne auf ſeine etwa ſonſt in den Studien gelegte Verdienſte oder auf ſeine Herkunft zu ſehen, wird er zur Strafbank bis zu der nächſten Religionsübung, die er verſäumt hat, verurtheilet. Wagt er dieſe Vergehung zum zweitenmal, ſo ſoll er bei der Direktion ſogleich angegeben werden, und von daher ſeine Beſtrafung erwarten. Bei einer dritten Vergehung dieſer Art iſt ihm als einen ungehorſamen, hartnäckigen, und unverbeſſerlichen Schüler ohne weiters die Schule zu verbieten, und hievon der Direktion die Anzeige zu machen.

10. Mit eben dieſer Strafe der Ausſtoſſung wird derjenige angeſehen werden, welcher während eines Studierjahrs ſich zehnmal in das ſchwarze Buch eingeſchrieben, geſetzt auch, daß er in den Studien die

erſte

erſte Klaſſe hätte. Die Geſchicklichkeit des Verſtandes, ohne eine geſittete Aufführung, kann in keine Betrachtung gezogen werden.

11. Wer durch 2 Jahre hintereinander in der nämlichen Klaſſe nur einen Fortgang der dritten oder letzten Klaſſe, entweder aus Mangel der Anwendung und des Fleißes, oder ſeiner geringen Talente wegen macht, ſoll für unfähig, das Studium fortzuſetzen, erklärt, und aus der Schule ausgeſchloſſen werden.

12. Diejenigen Studenten, welche Fundationsplätze oder Stipendien genießen, wenn ſie in den Studien nicht wenigſtens einen Fortgang der zweiten Klaſſe machen, und in den Sitten die erſte verdienen, müßen ohne Gnade oder Rückſicht der Direktion nahmhaft gemachet, von dieſer aber bei der Studienkommiſſion angezeiget werden, damit ſolche unwürdige des Genuſſes der unverdienten Gnade verluſtig, und dafür andere Würdige theilhaft gemachet werden.

13. Wer bei den öffentlichen Schulprüfungen nicht erſcheint, ohne durch Krankheit verhindert zu ſeyn (wovon er jedoch ſeinen Lehrer vor Haltung der Prüfung zu benachrichtigen hat) der verurtheilt ſich ſelbſt zur Wiederholung der nämlichen Klaſſe, oder, falls er ſich ſonſt übel aufgeführet hätte, zur gänzlichen Ausſchlieſſung vou dem ferneren Zutritte in die Schulen.

14. Vor Verlauf des Schuljahrs ſoll ſich keiner, unter welchem Vorwande es auch ſey, um Erlaubniß, auf die ſogenannte Vakanz zu gehen, melden, weil ihm ſicher keine ertheilt werden wird. Weswegen ſich aber ohne erhaltene Erlaubniß vor der beſtimmten Zeit, und ohne die bei dem Schluſſe des Schuljahrs vorgeſchriebene Prüfung ausgeſtanden zu haben, wegbegiebt, der ſoll ferner, wegen ſeines Ungehorſams gegen die Verordnungen der Schuldirektion, zur Fortſetzung ſeiner Studien nicht mehr angenommen werden.

15. Soll ſich keiner unterſtehen, ohne Vorwiſſen ſeines Lehrers etwas an ſeinen Mitſchüler zu verkaufen, oder zu vertauſchen, wenn der Werth der zu verkaufenden oder zu vertauſchenden Sache über 10 kr. beträgt. Wer es thut, muß ſich in das ſchwarze Buch einſchreiben.

16. Wenn ein Schüler von der Vergehung ſeines Mitſchülers Wiſſenſchaft hat, ſo ſoll er ihn das erſtemal mit der Bedrohung warnen, daß, wenn er dergleichen noch einmal thäte, er ihn bei dem Lehrer angeben würde. Welches er auch alsdenn unausbleiblich zu thun ſchuldig ſeyn ſoll. Unterläßt er aber ſolches bei Wiederholung dieſer Vergehung, und es kömmt nach der Zeit heraus, daß er Wiſſenſchaft davon gehabt, und geſchwiegen, ſo hat er ſich der nämlichen Strafe, welche dem Schuldigen ſelbſt zuerkannt werden wird, theilhaft gemacht.

17.

17. Da die Lehrer ſowohl von der Majeſtät den Schülern vorgeſetzt ſind, als dieſelben in nützlichen Wiſſenſchaften unterrichten, und dadurch ihre Glückſeligkeit befördern, ſo ſind die Schüler denſelben, als ihren Vorgeſetzten und größten Wohlthätern Verehrung, Liebe, und Gehorſam ſchuldig. Sie ſollen ihnen demnach mit aller Höflichkeit begegnen; ſich ihren Befehlen willig unterziehen; ſie nicht belügen, noch hintergehen; nicht übel von ihnen reden; ihnen keine grobe oder trozige Antworten geben; kurz, ſich dergeſtalt gegen ſie aufführen, wie gut geartete Kinder gegen ihre Eltern, derer Stelle die Lehrer in dem Unterrichte vertreten, ſich aufzuführen gewohnt und verbunden ſind.

18. Wer ſich demnach wider die ſeinem Lehrer ſchuldige Ehrerbietung verſündigt, das iſt, ihm unhöflich begegnet, muß ihm nicht nur eine öffentliche Abbitte thun, ſondern auch ſeine Vergehung, wenn ihm der Lehrer auch ſolche verziehen hat, in das ſchwarze Buch eintragen; denn die Vergebung zieht nicht ſchlechterdings die Nachlaſſung der Strafe nach ſich.

19. Widerſetzt ſich einer ſeinen Befehlen, oder weigert er ſich, der ihm von demſelben auferlegten Strafe zu unterziehen, ſo iſt ein ſolcher widerſpenſtiger Schüler ſogleich bei der Direktion anzugeben, die ſodann ſeiner Beſtrafung wegen das Nöthige zu verfügen wiſſen wird.

20. Wer ſich unterſtehet ſeinen Lehrer zu belügen, oder auf welche Art immer zu hintergehen, der ſoll im Betretungsfalle nicht nur öffentlich Abbitte thun, ſich ins ſchwarze Buch einſchreiben, ſondern auch 4 Wochen auf der Strafbank büſſen.

21. Da die Schüler durch die Theilnehmung an einerlei Unterricht, und durch einen gemeinſchaftlichen Lehrer auf gewiſſe Weiſe einander verwandt, und gleichſam Brüder werden; nicht minder in dem Umgange mit ihren Mitſchülern zu dem Umgange mit der Welt ſich bilden und vorbereiten ſollen: ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß man ihr Betragen gegen einander als keine gleichgültige Sache anzuſehen habe. Sie ſollen demnach einander mit wechſelweiſer Achtung, Höflichkeit und Liebe begegnen; gegen einander ſich friedfertig, dienſtwillig, und zuvorkommend bezeugen, einander durch Beiſpiele und Vorſtellung zum Fleiße aufmuntern, unwillkührliche Beleidigungen mit Nachſicht aufnehmen, und vorſetzliche nicht rächen, ſondern mit Großmuth verzeihen; ihre beſſere Einſicht in Studienſachen einander willig mittheilen, von böſen Vorhaben brüderlich abrathen, und zum Guten ermahnen. Lauter Handlungen, die auf die Ehre in dem **Buche der Ehre** aufgezeichnet zu werden Anſpruch machen dürfen, und in dieſer Ehre, nebſt dem innerlichen Beifalle, der jede gute Handlung, jede Tugend krönet, ihre Belohnung finden werden.

22. Um gegen einander die ſchuldige Achtung nicht zu verlieren, wird hiemit ihnen das Duzen oder Du heißen, gänzlich verboten; als welches mehr nach einer pöbelhaften Gemeinmachung ſchmeckt, als ein ſchickliches Mittel Freundſchaft und Eintracht zu befeſtigen, abgeben kann.

23. Einander zu ſtoſſen, bei den Haaren zu ziehen oder gar zu ſchlagen, ſollen ſie ſich nicht unterſtehen, und wer es thut, wird nicht nur dem Beleidigten öffentliche Abbitte thun, ſondern ſich auch in das ſchwarze Buch einſchreiben, und 4 Wochen auf der Strafbank ſitzen. Wagt er es zum zweitenmal, ſo ſoll er überdieß durch 8 Täge bei dem Eingange in die Kirche knieen, wenn ſämmtliche Klaſſen in und aus der Kirche gehen. Das drittemal wird er ohne weiters aus der Schule ausgeſchloſſen.

24. Eben ſo wenig ſollen ſie einander Naturfehler vorrücken, oder daher Anlaß nehmen, einander Spitznahmen oder Scommata beizulegen. Uiber dergleichen Dinge ſpotten, heißt über den Unglücklichen ſpotten, und zeigt von einem menſchenfeindlichen Herzen. Wer ſich demnach einer ſolchen Vergehung wider das Geſetz der allgemeinen Menſchenliebe ſchuldig macht, der wird dem Beleidigten nicht nur in der Schule knieend Abbitte thun, und ſeine liebloſe That in das ſchwarze Buch einſchreiben, ſondern auch 6 Wochen auf der Strafbank Buſſe thun.

25. Wenn ein Schüler ſeine Strafe ausgeſtanden, ſo ſoll kein Mitſchüler befugt ſeyn, ihme ſolche vorzuwerfen, oder ihn damit zu höhnen. Dieß verräth eine liebloſe Schadenfreude, oder zeugt von einer ſtolzen Erhebung ſeiner ſelbſt. Wer es thut, der ſoll die nämliche Strafe aushalten, welcherwegen er ſeinen Mitſchüler auszuhöhnen ſich unterſtanden hat.

26. In Beleidigungen, die ihnen von ihren Mitſchülern zugefüget werden können, dürfen ſie ihre eigene Richter nicht ſeyn, ſondern haben die Beſtrafung des Beleidigers, und ihre Genugthuung bei ihren Lehrer, als ihren erſten gemeinſchaftlichen Richter, zu ſuchen. Es wird ihnen hiemit verbothen, Beleidigungen zu erwiedern, und gleiches mit gleichem zu vergelten. Wer es thut, verliert nicht nur ſein Recht auf eine geſetzmäſſige Genugthuung, ſondern verfällt auch mit dem Beleidiger in gleiche Strafe.

27. Beweiſe eines vorzüglichen Fleißes, Beiſpiele der Tugend, und jede ſich auszeichnende rühmliche Handlung ſollen in das Buch der Ehre eingetragen werden, jedoch (weil dieß eine Art von Selbſtlob wäre) nicht von dem Urheber einer ſolchen rühmlichen Handlung ſelbſt, ſondern nach der Wahl des Lehrers, von einem ſeiner Mitſchüler, welcher etwa den entgegengeſetzten Fehler auf ſich hat, oder dem zu lobenden nicht allzugeneigt iſt. Im erſteren Falle gereicht das Lob eines anderen zu ſeiner Demüthigung, und im zweiten wird er angewöhnt, das Gu-

te auch an ſeinem Feinde zu loben. Der Rang der Schüler wird künftig lediglich nach dieſem weißen Buche zu beſtimmen ſeyn. Wie ſie einander in der Anzahl der aufgezeichneten rühmlichen Handlungen übertreffen, ſo ſie einander auch bei allen Gelegenheiten, wo Rang ſtatt haben kann, vorzuziehen.

28. Wer ein Jahr hindurch nicht wenigſtens dreimal in dieſem weißen Buche aufgezeichnet worden, kann keinen Anſpruch auf das Zeugniß eines Fortgangs der erſten Klaſſe machen, wenn er auch an Wiſſenſchaften und Geſchicklichkeit alle andern überträffe.

29. Wer eine des Ehrenbuchs würdige Handlung ausübt, dem wird dagegen eine aus dem ſchwarzen Buch, falls er darinn aufgezeichnet wäre, nachgeſehen und ausgelöſcht. Doch wird dieſe gute Handlung für dießmal, weil ſie durch die Tilgung einer üblen ſchon ihre Belohnung erhalten, dem weißen Buch nicht einverleibet. Auf gleiche Weiſe verhält es ſich umgekehrt. Wer ſich einer Vergehung wegen des ſchwarzen Buchs ſchuldig gemacht, dem wird eine gute Handlung, falls ihm eine oder mehrere ſchon in dem Buche der Ehren zugeſchrieben worden, ausgelöſcht, jedoch die neuerdings begangene üble Handlung, weil ſie durch die Tilgung einer guten ſchon beſtrafet worden, in dem ſchwarzen Buche nicht angemerket, ausgenommen dieſe üble Handlung wäre ein Vergehen wider das 6te, 8te, 9te, 18te, 20te, und 28te Geſetz, als in wel-

chem

chem Falle dieſelbe wegen ihrer Schwere, nebſt der Tilgung einer guten, auch in das ſchwarze Buch eingetragen werden ſoll.

Die Verordnungen Wail. Sr. Majeſtät Leopold des II. in Anſehen der Schulgeſetze, und der allmonatlichen Nachforſchung über die Sitten der Schüler ſind ſchon vorwärts S. 147 und 362. enthalten.

Da die Lehrer an Gymnaſien unter eigener Verantwortung auf den Fleiß, und die Sittlichkeit der Schüler auch auſſer der Schule zu wachen haben, ſo iſt es auch als eine natürliche Folge dieſes höchſten Auftrages nothwendig erkannt worden, daß den Schülern verboten werde, Bälle oder andere öffentliche Luſtbarkeiten, ohne ausdrückliche von dem Präfekte des Gymnaſiums, und ihrem Profeſſor hierzu erhaltenen Erlaubniß zu beſuchen. *)

§. 15.

Befreiung der Studenten von der Militz.

Diejenigen Studenten, welche ſich mit einer Bewilligung der Landesſtelle ihre Studien über die vier erſten Schulen fortſetzen zu dürfen, und ferner mit Zeugniſſen ihrer guten Verwendung und Aufführung ausweiſen können, ſind von der Stellung zur Miliz frey zu halten, und in den Konſkripzionsbögen in die Rubrik der Provinzialbeſchäftigung einzutragen; diejenigen hingegen, welche ſich auf dieſe vorgeſchriebene Art nicht

legi-

*) Hofdekret vom 10. April 1 94.

legitimiren können — wenn anders wegen ihrer Geburt keine Ausnahme obwaltet — in die Widmungsrollen zu ſetzen.*)

§. 16.

Von ſtudierenden akatholiſchen Jünglingen an den Gymnaſien.

Die **akatholiſchen Jünglinge**, welche in dem akatholiſchen Gymnaſium zu Teſchen ſtudieren, und mit der Zeit einen Staatsdienſt erhalten wollen, haben ſich an einem erbländiſchen öffentlichen Gymnaſium oder Lyzäum, oder einer Univerſität der vorſchriftmäſſigen Prüfung aus allen vorgeſchriebenen Gegenſtänden zu unterziehen.*)

§. 17.

Von ſtudierenden Judenknaben an Gymnaſien.

In Anſehen der **Judenknaben** ergieng die Vorſchrift, daß

1tens. Alle Judenknaben, ohne irgend eine Ausnahme zu machen, gleich den Chriſtenkindern in die lateiniſchen Schulen zugelaſſen werden ſollen, ſobald ſie mit dem Zeugniſſe einer Normal- oder Hauptſchule ordnungsmäſſig verſehen ſind. Jedoch ſollen die Eltern erinnert werden, dafür zu ſorgen, damit ihre Kinder ſtäts anſtändig, und reinlich gekleidet, auch ohne alle äuſſere Unterſchiedszeichen, welche den übrigen Knaben zu Spöttereien Anlaß geben könnten, in der Schule erſcheinen, dann aber wurden

2tens.

*) Verordnung vom 28. März 1782.

*) Hofdekret vom 1. Julius 1793.

2tens. Die Lehrer erinnert, nicht nur durch ein eigenes unpartheiiſches und liebreiches Betragen ihren Schülern das Beiſpiel einer anſtändigen Begegnung und Verträglichkeit zu geben, ſondern auch die chriſtliche Jugend von Zeit zu Zeit hiezu ermahnen, und die dagegen handelnden mit einer in die Augen fallenden Strenge zu beſtrafen.

3tens. Sind zwar ſchon ohnehin alle Gattungen von Kauf, Verkauf und Tauſch zwiſchen den Juden in den Schulen überhaupt unterſagt; die Lehrer werden jedoch zur beſondern Aufmerkſamkeit in dieſem Punkte bei den Judenknaben angewieſen, weil dadurch am erſten zu Unordnungen, und Uneinigkeiten zwiſchen der Jugend beiderlei Religionen Anlaß gegeben werden könnte.

4tens. Weil der Anfang des Unterrichtes mit einem Gebethe gemacht wird, bei welchem die Jugend anweſend zu laßen, ſowohl wegen ihrer Religionsbegriffe, als wegen der Ehrerbietung, die wir den in dem Gebete vorkommenden Sachen und Namen zu erhalten ſchuldig ſind, nicht wohl ſchicklich ſeyn würde: ſo haben die Lehrer den Judenknaben vorzuſchreiben, daß ſie immer etwas ſpäter, als die chriſtlichen, und zwar erſt damal in die Schule kommen ſollen, wenn das allgemeine Schulgebeth bereits geendiget iſt. Aus eben dieſer Urſache ſind die jüdiſchen Schüler,

5tens.

5tens. täglich vor dem gewöhnlichen Schulgebethe, am Mittwoche und Samſtage aber ſtäts eine halbe Stunde vor dem Ende der Schule und eigentlich bevor, als mit dem für dieſe Tage gewöhnlich beſtimmten Unterrichte in der Chriſtenlehre der Anfang gemacht wird zu entlaſſen, überhaupt endlich

6tens. niemal zu beruffen, oder zum Schulbeſuche an ſolchen Tagen zu verbinden, an denen entweder bei der chriſtlichen Jugend gottesdienſtliche Uebungen gehalten werden, oder auch bei den Juden eine Religionsfeier einfällt. *)

Die ſtudirenden Juden ſind ſo, wie die Chriſten in den Katalogen aufzuführen, und zu bemerken.**)

Drit=

*) Hofentſchlieſſung vom 15. Chriſtmonath 1782.

**) Verordnung in Böhmen vom 29. Auguſt 1786.

Dritter Abſatz.

Von den Univerſitäten.

§. 1.

Was für Studium an der Univerſität am erſten angetreten werden muß.

Wenn der Schüler die Gymnaſialſtudien zurückgeleget hat, kann er die Studien an der **Univerſität** antreten, und da muß er ſich vor allem andern das philoſophiſche Studium beilegen, um ſich ſodann zu den übrigen Wiſſenſchaften nach ſeinem Berufe, als zur Theologie, zur Rechts- oder Arzneykunde ꝛc. verwenden zu können.

§. 2.

Von den 4 Fakultäten an den Univerſitäten.

Jede **Univerſität** beſtehet aus **vier Fakultäten**, nämlich: der **theologiſchen, juridiſchen, mediziniſchen**, und **philoſophiſchen**.

§. 3.

Von den Lyzäen.

Es giebt auch Orte, wo die höheren Wiſſenſchaften gelehret werden, welche **Lyzäen** genannt werden. Der Unterſchied zwiſchen **Univerſitäten** und **Lyzäen** iſt: daß in Letzteren nicht durchaus alle Lehrgegenſtände ge-

gelehret werden, und daß die Zahl der Lehrer an denſelben beſchränkt iſt.

§. 4.

Wo ſich Univerſitäten befinden.

In den öſtreichiſchen Staaten giebt es nun **acht** Univerſitäten; dieſe ſind nach dem Alter ihrer Entſtehung gereihet, folgende: In **Böhmen** zu **Prag**. In der **Lombardie** zu **Pavia**. In **Oeſtreich unter der Enns** zu **Wien**. In den **Niederlanden** zu **Löwen**. In **Vorderöſtreich** zu **Freyburg**. In **Tyrol** zu **Insbruck**. In **Gallizien** zu **Lemberg**. In **Ungarn** zu **Peſth**.

Unter dieſen Univerſitäten iſt die in **Böhmen** zu **Prag** die älteſte. Sie wurde vom Kaiſer **Karl den** IV. im Jahre 1348. nach dem Muſter der Pariſer Univerſität geſtiftet, und ſchwung ſich ungemein hervor. Die hernach dortlandes entſtandenen Religionsunruhen machten, daß dieſe Univerſität in Verfall gerieth. Kaiſer **Ferdinand der** I. errichtete zu Prag eine katholiſche Akademie **Rudolph der** II. ſuchte die Univerſität wieder in den Stand zu bringen, in dem ſie ſich zu Zeiten **Karls des** IV. befand. Kaiſer **Mathias** erhob dann die Akademie, welche **Ferdinand der** I. angeleget hatte, im Jahre 1616 zu einer Univerſität, und im Jahr 1622 wurde die Karoliniſche Univerſität mit der Ferdinandiſchen vereinet. In Folge der Zeit geſchah zwar wieder ein Abſonderung derſelben, aber im Jahr

 1654

1654 erfolgte die Vereinigung dieſer Univerſitäten aufs neue, und von dieſer Zeit an führt die Univerſität zu Prag den Namen: Karl = Ferdinandiſche Univerſität.

Die Univerſität zu Pavia wurde auch vom Kaiſer Karl dem IV. im Jahre 1361 geſtiftet, und behauptet noch immer ihr Anſehen.

Sie erhielt eine neuere Begünſtigung unter Regierung Wail. Sr. k. k. Maj. Leopold des II. indem erkläret wurde, daß der Gradus, den die Studenten an dieſer Univerſität nehmen, denſelben alle Rechte und Privilegien geben ſoll, die anderen Studenten zukommen, welche ſich auf den Univerſitäten in den öſtreichiſchen Erbländern graduiren laſſen *).

Die Univerſität zu Wien wurde vom Erzherzoge Rudolph dem IV. im Jahre 1365 errichtet. Pabſt Urban der V. ertheilte dieſem Erzherzoge eine Bulle nur zu Errichtung der Schulen für die geiſtlichen und weltlichen Rechte, für die Arzneykunde und Philoſophie, nicht aber für die Theologie. Albert der III. hat durch Einführung des Theologiſchen Studiums im Jahre 1384 die Univerſität in den vollen Stand, gebracht.

Die Univerſität zu Löwen wurde vom Johann dem IV. Herzog in Brabant im Jahre 1426 errichtet. Sie erlitte zwar auch ein und andere Refor-

mi-

*) Hofdekret vom 12. Auguſt 1791.

mirung, jedoch ſteht dieſelbe immer in allem Anſehen.

Die Univerſität zu Freyburg wurde im Jahre 1456 vom Erzherzoge Albert geſtiftet, und dieſe Stiftung vom Kaiſer Friedrich dem III. beſtättiget.

Die Univerſität zu Insbruk wurde im Jahre 1673 vom Kaiſer Leopold dem I. geſtiftet, im Jahre 1782 wurde ſie in ein Lyzäum umgeſtaltet, welches im Jahre 1792 vom Kaiſer Leopold dem II. wieder in eine Univerſität dergeſtalt erhoben worden iſt, daß daſelbſt der vollſtändige Unterricht in allen vier Fakultäten der höheren Wiſſenſchaften ertheilet werden ſoll *).

Eine weitere Entſchlieſſung vom 16. März 1792 enthält folgendes:

Die Univerſität zu Innsbruk ſolle künftiges Schuljahr folgendermaſſen beſtellet werden, als:

Für das theologiſche Studium.

Ein Lehrer der Kirchengeſchichte.

Ein Lehrer der Hermeneutik des alten Teſtaments, und der orientaliſchen Sprachen.

Ein Lehrer der Hermeneutik des neuen Teſtaments und der griechiſchen Sprache.

Ein Lehrer der Dogmatik.

Ein Lehrer der Moraltheologie.

Ein Lehrer der Paſtoraltheologie.

*) Hofdekret vom 8. Jäner 1792.

Für das juridiſche Studium.

Ein Lehrer des Natur = allgemeinen Staats = Völker und peinlichen Rechts.

Ein Lehrer des Kirchenrechts.

Ein Lehrer der deutſchen Reichsgeſchichte, des Lehen und deutſchen Staatsrechts.

Ein Lehrer des Römiſch bürgerlichen Rechts.

Ein Lehrer der politiſchen Wiſſenſchaften und der allgemeinen Staatskunde.

Für das mediziniſche Studium.

Ein Lehrer der Chemie, Botanik und ſpeziellen Naturgeſchichte.

Ein Proſektor und Lehrer der Anatomie.

Ein Lehrer der Chirurgie und Geburtshilfe.

Ein Lehrer der Phiſiologie und Materia medica.

Ein Lehrer der Pathologie und des zweifachen mediziniſch = praktiſchen Unterrichts für Aerzte und Landwundärzte.

Ein Lehrer der Thierarzneikunde und des mediziniſch = theoretiſchen Unterrichts für die Landwundärzte.

Für das philoſophiſche Studium.

Ein Lehrer der Logik, Metaphiſik und praktiſchen Philoſophie.

Ein

Ein Lehrer der Elementar und angewandten Mathematik.

Ein Lehrer der Phiſik und allgemeinen Naturgeſchichte.

Ein Lehrer der praktiſchen Mathematik und der Technologie.

Auch wurde dem angefüget, daß nach Erforderniß für die Lehrer der Diplomatik, Alterthumskunde, Numismatik, und Heraldik, wie auch der klaſſiſchen Litteratur, und Theorie der ſchönen Wiſſenſchaften geſorget werden würde.

Die Univerſität zu **Lemberg** beſtand vormal nur eigentlich als ein Lyzäum, im Jahre 1784 wurde dieſes erſt zu einer Univerſität erhoben.

Die Univerſität zu **Peſth** beſtand vorhin zu Ofen, von da ſie im Jahre 1784 nach Peſth überſetzt wurde.

§. 5.

Lyzäen ſind: In Mähren zu Ollmütz.

Vormal war auch zu **Ollmütz** eine Univerſität, welche im Jahre 1778 nach **Brünn** überſetzet wurde, im Jahre 1782 aber wurde dieſe Univerſität aufgehoben, und verordnet, daß in Zukunft zu **Ollmütz** nur ein **Lyzäum** beſtehen ſoll, und in dieſer Abſicht iſt auch wegen der künftig an dieſem **Lyzäum** zu lehren- *Wo Lyzäen ſind.*

den wiſſenſchaftlichen Fächer die Zahl der Profeſſoren beſtimmt worden *).

In Oeſtreich ob der Enns zu Linz.

In Inneröſtreich befinden ſich 3 Lizäen: in Steyermark zu Graz, welches vormal eine Univerſität war, und im Jahre 1586 entſtand.

In Kärnten zu Klagenfurt, in Krain zu Laibach.

In Vorderöſtreich zu Konſtanz.

In Gallizien zu Zamosc.

Auch iſt Ehingen in Vorderöſtreich als ein Lyzäum anzuſehen, wo zwar von den höhern Schulen nur die Philoſophie gelehret wird.

Den Lyzäen ſind die Akademien in Ungarn ähnlich, deren es zu Tyrnau, zu Kaſchau, zu Raab, Agram, und Groſswardein giebt.

§. 6.

Was die Fakultäten ſind.

Weitläuftiger, und ſonach auch von der innern Einrichtung einer jeden Univerſität zu handeln, würde das vorliegende Werk zu viel vergröſſern, und die Gränzen des Unterrichtsgegenſtandes überſchreiten, daher wird hier nur noch beigerücket, daſs die im 1. §. erwähnten 4 Fakultäten, in welche jede Univerſität abgetheilet iſt, und diejenigen, die an den Lyzäen be-

*) Hofdekret vom 14. September 1782.

beſtehen, kleinere Körper ſind, deren Glieder durch die, in Anſehung einer und derſelben Hauptgattung der Wiſſenſchaften erhaltene Doktorswürde mit einander verbunden ſind.

§. 7.

Vom Rektor der Univerſität.

Allen Fakultäten zuſammen an einer jeden Univerſität, und an einem jeden **Lyzäum** ſtehet ein **Rektor** vor, welcher von Jahr zu Jahr wechſelweiſe aus den Fakultäten gewählet wird.

Daß dieſer Rektor das Präſidium des Studienkonſeſſes zu führen habe, iſt ſchon voran S. 7. angeführet worden.

Derſelbe hat auch als Repräſentant der Univerſität bei der ſtändiſchen Verſammlung auf der Prälatenbank Sitz und Stimme *), da Wail. Se. Maj. **Leopold der** II. die Univerſitäten zum **Mitſtande** der Landſtände der Provinzen ernannt hat.

§. 8.

Vom Dekan, Senior und Notar der Fakultäten.

Uebrigens hat jede Fakultät ihren **Dekan**, **Senior**, und **Notar**; auch hatte jede Fakultät ihren **Direktor**.

Der **Dekan** wird aus den Fakultätsgliedern nach Mehrheit der Stimmen auf ein Jahr gewählet, oder beſtättiget.

*) Hofverordnung vom 11. Jäner 1791., und gedruckte Nachricht von Schul- und Studienanſtalten von eben dieſem Jahr e.

Die Direktoren der Fakultäten hören nach den Vorſchriften Wail. Sr. Maj. Leopold des II. ganz auf, denn Se. gleichgedachte, und Se. jetzt regierende Majeſtät Franz der II. haben, (wie ſchon voran S. 5. berühret worden iſt) verordnet, daß den öffentlichen Lehrern, das ihnen gebührende Anſehen, und der ihnen vermög ihrer Kenntniſſe und gemachten Erfahrungen zuſtehende Einfluß in die innere Verfaſſung der Schul- und Studienſachen hergeſtellet, und auch für künftige Zeiten gegründet, daher hierin nichts von Wichtigkeit ohne Zuziehung und Einvernehmung der Profeſſoren, und Lehrer von den über ſie geordneten Stellen unternommen werden ſoll.

Jeder Profeſſor, und öffentliche Lehrer iſt demnach befugt über Studienſachen ſeine Meinung zu äuſſern, über die ihm auffallenden Mängel und Gebrechen ſeine Klagen, und zur Verbeſſerung derſelben ſeine Gedanken und Vorſchläge den Behörden vorlegen zu dürfen.

Dermalige Einrichtung der Schul- und Studiendirekzion.

Um hierin die nöthige Ordnung zu beobachten, wurde folgende weitere Einrichtung in Anſehung der Schul- und Studiendirektion getroffen.

Die Profeſſoren einer jeden der vier Univerſitätsfakultäten, ſo wie die Lehrer eines jeden Gymnaſiums, und einer jeden Normalſchule machen für ſich, und ihr Studien- oder Schulfach ein Corpus, oder eine eigene beſondere Lehrerverſammlung aus.

Es

Es ſind alſo **Sechs** dergleichen Lehrerverſammlungen, welche aus den Profeſſoren der theologiſchen, juridiſchen, mediziniſchen, und philoſophiſchen Fakultät, aus den Lehrern der Gymnaſien, und der bürgerlichen Haupt- oder Normalſchulen beſtehen.

Die Lehrer der Gymnaſien, und bürgerlichen Hauptſchulen, wenn ihre Anzahl gering iſt, ſo wie die Lehrer der Lyzäen, können ſich in **eine Verſammlung** vereinigen.

In den beſonderen Lehrerverſammlungen ſollen die **eigentlichen Schul- und Studienſachen** verhandelt werden. In dieſer Abſicht hat jedes einzelne Lehrkollegium ſich zu gewiſſen Zeiten zu verſammeln, und über die dahin gehörigen Gegenſtände zu berathſchlagen; dergleichen ſind: die genaue Befolgung des vorgeſchriebenen Schul- und Studienplans in Anſehung einer guten Auswahl der Lehrgegenſtände, und Lehrmaterien; der Einführung vorzüglich guter, und klaſſiſch befundener Schul- und Vorleſebücher; der Verbreitung und Vervollkommung einer bewährten Lehrmethode, und vorzüglich eines lehrreichen und deutlichen Lehrvortrags; der Aufrechthaltung einer guten Schulzucht u. ſ. w.

Auch die weitere Auseinanderſetzung und Bearbeitung der nachſtehenden Artikel: von Lehramtsvorſchriften, von Prüfungen, vom Gebrauche der öffentlichen Bibliotheken, von der Herausgabe eines gelehrten Jour-

nals

nals, von würdigen Subjekten zu Lehrämtern, zu Stipendien, und dergleichen, gehört zu den Berathungs- und Beſchäftigungsgegenſtänden dieſer Verſammlungen. Ueberhaupt ſoll der vornehmſte Zweck derſelben nie aus den Augen gelaſſen werden, welcher darin beſtehet, daß die Mitglieder zur Aufnahme und Vervollkommung der vaterländiſchen Schul- und Studienanſtalten vermög eines ſtets thätigen Amtseifers alles mögliche beitragen, und daher von Zeit zu Zeit gedeihliche Vorſchläge, und ſchikliche Mittel an die Hand geben, wie den etwa eingeſchlichenen, oder ſonſt anerkannten Mängeln, Gebrechen, und Unvollkommenheiten abgeholfen, und auf welche Art allenfalls nützliche Verbeſſerungen vorgenommen werden können *).

Da das allgemeine Beſte fordert, daß die Aufſicht über öffentliche Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten ſolchen Männern anvertrauet werde, die als öffentliche Profeſſoren und Lehrer ſtets berufsmäſſig gearbeitet, und dadurch die gehörigen Einſichten, und Erfahrungen in dieſem Fache erlanget haben, ſo iſt zu dieſem Ende in jeder Hauptſtadt der Provinz, in welcher ſich die erwähnten 6 Lehrerverſammlungen befinden, ein **Studienkonſeß** aufgeſtellet, welchem die allgemeine Direkzion, und Aufſicht über die innere Schul- und Studienverfaſſung in einer Provinz zuſteht.

Von

*) Hofdekret vom 4. Oktober 1790., und gedrukte Nachricht von Schul- und Studienangelegenheiten 1791.

Von dem Studienkonſeße ſehe man das übrige hieher gehörige voran S. 7—10., wo auch das erforderliche von der Studienhofkommiſſion zu finden iſt.

Hier wird nur noch die des zu Laibach errichteten Studienkonſeßes wegen erfloſſene Verordnung beigefüget.

An dem Lizäum zu Laibach iſt der Studienkonſeß, welcher aus einem Rektor, aus einem Repräſentanten der theologiſchen Lehrerverſammlung, aus einem des philoſophiſchen, und des damit vereinigten chirurgiſch-medezintſchen Lehrkörpers, ferner einem Gymnaſiallehrer, einem deutſchen Schullehrer, und aus dem Bibliothekar des Lyzäums beſtehet, mit der Wirkſamkeit, welche in der gedruckten Nachricht der neuen Schul- und Studienanſtalten in den öſtreichiſchen Erbländern vom Jahre 1791 vorgezeichnet wird, errichtet worden.

Dieſe Errichtung wird mit dem Beiſatze allgemein bekannt gemacht, daß von nun an alle Lehranſtalten im Lande Krain, alle Lehrer und Schüler ohne Ausnahme, in dem durch dieſe Nachricht beſtimmten Geſchäftskreiſe von dem Studienkonſeße, an welchen ſie hiemit angewieſen werden, abzuhängen haben *).

§. 9.

*) Hofkanzleidekret vom 20. April 1792.

§. 9.

Hier werden verſchiedene Vorſchriften, welche auf die Univerſitäten, und Lyzäen allgemeinen Bezug haben, beigebracht.

Rang des Rektors, und der Dekanen zu Wien bei der Frohnleichnamsprozeſſion.

Dem Rektor der Univerſität zu Wien gebühret mit den 4 Dekanen der Rang, bei der Frohnleichnamsprozeſſion auf der rechten Seite des Baldachins auſſer den Treppen zu gehen *).

Wie die Eide abzulegen ſind.

Da die Wichtigkeit eines Eides erfodert, daß ſolcher nur dann abgelegt werde, wenn er eine gewiſſe Wahrheit zum Stofe, und die Noth zum Beweggrunde hat: ſo wurde die Ablegung de Eides de immaculata Conceptione bei allen Univerſitäten, Lyzäen, Doktorspromozionen, und gröſſeren lateiniſchen Kongregazionen, wo ſie üblich iſt, künftig wegzulaſſen befohlen, und ſoll überhaupt nach den Formeln der Gerichtseide, gleichfalls dieſe bei den Univerſitäten in Zukunft abgelegt werden **).

Abſchaffung der beſondern Kleidung.

Die auf den hohen Schulen und Lyzäen bei öffentlichen Feierlichkeiten gewöhnliche Tragung der fliegenden Haare, und der reichen und bebrämten ſammeten Mäntelchen der Rektoren und Dekanen, ſo wie diejenigen, deren ſich die Doktoren zuweilen gebrauchen, wurde un-

*) Hofverordnung vom 29. Mai 1751. Man ſehe auch den 2ten Band dieſes Werks S. 69.

**) Hofdekret vom 3ten Juni 1782.

unter Regierung Wail. Sr. k. k. Maj. Joſeph des II. gänzlich abgeſtellet; folglich ſteht ihnen frei, bei dergleichen Gelegenheiten in ihren eigenen Kleidern zu erſcheinen.

Es wurde dabei verordnet, die dießfälligen Kleidungen durch Verſteigerung zu veräuſſern, und das daraus gelößte Geld den Kaſſen der Fakultäten, die eines und das andere angeſchafft haben, zu überlaſſen, und den von der gleichfalls zu veräuſſernden Kleidung des Rektors zu löſenden Betrag unter die 4 Fakultäten zu vertheilen.

In Anſehung der Pedellen wurde es bei der beſtandenen Gewohnheit belaſſen *).

Bei der Ertheilung des Gradus iſt in allen Fakultäten, und bei Antretung was immer für eines Lehramtes alles, was einer geiſtlichen Feierlichkeit ähnlich iſt, alſo das Glaubensbekenntniß, und beſonders der Eid des Gehorſams für den römiſchen Stuhl, wo er noch üblich war, abgeſtellet worden **). Abſtellung des Glaubensbekenntniſſ. ꝛc.

Daher wurde auch die vorhin gewöhnliche Formel der Beförderung zum Doktorate abzuändern, auch anſtatt des bei dieſer Gelegenheit üblich geweſenen Eides, eine feierliche Angelobung — ſponſionem ſolemnem — einzuführen befohlen, wie folget: Formel des Eides bei Promotionen zum Doktorate.

Pro

*) Verordnung vom 11. November 1784.

**) Hofdekret vom 3ten Hornung 1785.

Formel zur Beförderung zum Doktorate.

Pro auctoritate muneri meo ab Auguſto collata, te, in præmium ſcientiæ — — cujus rite, & ex præſcripto legis ſpecimina a te omnia data ſunt, doctorem — — renuncio, ſimulque in omnium, quæ Auguſtorum munificentia, & fovendarum ſcientiarum amore, huic academicæ dignitati conceſſa ſunt, jurium, privilegiorum, poſſeſſionem conſtituo. Tuum nunc erit locum, ad quem bonarum artium ſtudio evectus es, iisdem artibus tueri, reipublicæ, communium litterarum, univerſitatis, ordinis denique, in quem adlectus es, utilitatem, incrementum, decus promovere.

Feierliche Angelobung.

Spondebis, te Rectori Univerſitatis (Lycæi) hujus, reverentiam, obſequiumque ex debito, & quod leges academicæ poſtulant, habiturum, præſtiturum.

Decanum facultatis, & ſingulos ordinis tui Collegas, quo par eſt, honore, ſtudio proſequuturum.

Donec membrum Univerſitatis (Lycæi) eris, omnibus, quæ ab eodem rite & in Commune ſtatuta ſunt, ſtatuenturve, obtemperaturum. Jura, & privilegia ejusdem, pro virili ſemper curaturum, promoturum.

Für

Für die Theologie wurde beſonders beizuſetzen vorgeſchrieben.

Religionem chriſtianam a ſpuriis cultibus integram ſervaturum, diſciplinas theologicas a jejunis ſcholaſticorum opinationibus repurgaturum, veram, quæ ad mentem Jeſu Chriſti ſit, theologiam exculturum, illamque ad uſus vitæ humanæ conſtanter & ſollicite traducturum.

Verboth die Jugend zu Studien in fremde Staaten zu ſchicken.

Da ohnehin überhaupt die Unterrichtung der inländiſchen Jugend auſſer den Erblanden verboten worden iſt: ſo wurde auch die Verſendung erbländiſcher Unterthanen in das Collegium Germanicum nach Rom um ſo mehr unterſaget, als in den k. k. italiäniſchen Staaten eben eine ſolche Einrichtung gemacht worden iſt, in deren Folge auch arme erbländiſche Unterthanen die nämliche unentgeltliche Erziehung daſelbſt erhalten, welche ihnen in Rom ertheilt würde. *)

Seine Majeſtät Joſeph der II. raumte jedoch den Länderſtellen die Macht ein, den erbländiſchen Unterthanen ohne Anfrage zu erlauben, wegen zuweilen zu erhaltendem leichtern Auskommen, oder wegen anderer rückſichtswürdigen Umſtände ihre Kinder bei einigen ihrer Befreunden, oder Wohlthätern, oder auf einem auswärtigen Gymnaſium die untern Schulen ſtudieren zu laſſen; doch ſollen dieſe Beweggründe immer umſtänd-

*) Hofdekret vom 12. November 1781.

ſtändlich in den Rathsprotokollen aufgeführet werden, und es bei dem bleiben, daß die Atteſtata von höhern Schulen auswärtiger Univerſitäten und Lyzäen, zur Erhaltung eines landesfürſtlichen Dienſtes keine Giltigkeit haben ſollen.*)

Se. Majeſtät haben auch weiter auf das vorgelegte Verzeichniß der in fremden Staaten ſtudierenden gallizischen Jugend entſchloſſen, daß die unmittelbaren gallizischen Unterthanen, wenn ſie nicht die Erlaubniß, ihre Kinder außer Landes ſtudieren zu laſſen, förmlich anſuchen, und erhalten, in Zukunft mit der Strafe von ein hundert Dukaten beleget werden ſollen: welcher Strafe auch diejenigen zu unterliegen haben, die bereits ihre Kinder außer Landes geſchickt haben, und ſolche nicht zurückrufen, oder die hierzu erforderliche Erlaubniß nicht nachträglich beizubringen vermögen; dagegen aber iſt dieſe Strafe auf die Söhne der ſujets mixtes nicht zu erſtrecken. Ueberhaupt aber haben alle Aeltern ſich die beſtehende Hauptvorſchrift gegenwärtig zu halten: daß diejenigen, welche ſich ſeiner Zeit nicht ausweiſen können, ihre Studien auf einer erbländiſchen Schulanſtalt hindangelegt zu haben, zu allerhöchſten Dienſten nicht werden angeſtellt werden.**)

Von der Immatrikulirung.

In Anſehen der **Immatrikulirung** der Studierenden bei den Univerſitäten, und Lyzäen, und der da=

*) Verordnung vom 26. November 1782.

**) Verordnung in Gallizien vom 2. Auguſt 1787.

damit vereinbarten Taxen wurde es zwar durch eine Verordnung vom 8. Junius 1784. bei der vormaligen Vorſchrift belaſſen, jedoch den Studierenden freigelaſſen, ob ſie ſich immatrikuliren laſſen wollen, allein, die ſchon voran S. 331. befindlichen Hofdekrete vom 1. April und 6. Auguſt 1792. verordnen, daß ohne Immatrikulirung Niemand zur Prüfung zugelaſſen werden ſoll.

Man ſehe daher hierwegen, und des weitern hierher gehörigen halber dieſe Verordnungen ein.

Von Verhaftnehmung eines Univerſitätsmitgliedes.

In dem Falle, wo ein Univerſitäts-Mitglied, oder ein Student aus einem Kriminalverbrechen in Arreſt genommen wird, muß allezeit von dem betreffenden Kriminalgerichte dem jeweilligen Rektor der Univerſität die Anzeige hievon, wie ſolches bei Arreſtirung der Zivilbeamten an derſelben Vorſteher geſchieht, gemacht werden. *)

Verzeichniß über die Studierenden zu führen.

Es wurde ſchon öfters von verſchiedenen Anwerbern um Richterämter, oder andere Juſtizbedienſtungen, welche den Beweis der zurückgelegten Studien erfoderlich machen, der Mangel der Zeugniſſe damit entſchuldiget, daß ſie dieſelben verlohren haben, und bei der Univerſität, wo keine Vormerkung geführt wird, nicht wieder erhalten können.

Damit nun für die Zukunft der Grund dieſer Entſchuldigung behoben, und auf dieſem Wege Niemand in

*) Hofdekret vom 15. July. 1790.

ſeinem Fortkommen unverſchuldet gehindert werde; ſo hat die Landesſtelle der Univerſität (dem Lycäum) den Befehl zu ertheilen, daß mit Ende jeden Schuljahrs ein Verzeichniß, das alle ſtudierenden Jünglinge in jedem wiſſenſchaftlichen Fache, mit der jeden gebührenden Klaſſe des Fortganges und der Sitten erhält, bei den dortigen Akten aufbewahret und dieſes auch für die verfloßenen Jahre, ſoweit es nur immer thunlich iſt, nachgeholet werde. *)

Einführung der deutſchen Sprache bei Vorleſungen.

Die deutſche Sprache war zu den öffentlichen Vorleſungen ſchon mit dem Anfange des Schuljahres 1785 zu gebrauchen und einzuführen.

Dabei war folgende Vorſchrift zu beobachten:

Bei dem theologiſchen Studium wurde geſtattet, daß der Vortrag in lateiniſcher Sprache noch fortdaure, es durften auch die lateiniſchen Vorleſebücher ferner beibehalten, die Paſtoraltheologie aber mußte gleich in deutſcher Sprache gelehrt werden.

Bei dem juridiſchen Studium wurde befohlen, alle Gegenſtände deutſch zu lehren, nur das geiſtliche Recht noch ausgenommen, wobei der lateiniſche Vortrag, und das lateiniſche Vorleſebuch deßwegen geſtattet wurde, weil alle theologiſche Schüler, die der deutſchen Sprache nicht immer mächtig ſind, es zu hören verbunden worden ſind.

Es

*) Hofdekret vom 22. Septemb. 1793.

Es wurde auch befohlen, die Prüfungen für das Doktorat in der deutſchen Sprache vorzunehmen, die öffentlichen Diſputazionen abzuhalten, und die Abhandlung für den Gradus zu verfaſſen; doch wurde den Kandidaten noch einige Zeit die Wahl der deutſchen, oder lateiniſchen Sprache freygelaſſen.

Bei dem mediziniſchen Studium wurde der mediziniſch praktiſche Unterricht für Wundärzte, und die Lehrer der Wundarznei, und Hebammenkunſt ehehin ſchon in deutſcher Sprache vorgetragen.

Bei dem philoſophiſchen Studium ſoll der Gebrauch der deutſchen Sprache ſich über alle Lehrgegenſtände zu erſtrecken.

Das beigefügte Verzeichniß enthält die theils urſprünglich deutſchen, theils in das deutſche überſetzten Vorleſebücher, deren man ſich zu bedienen hatte. Gleichwohl blieb es jedem Lehrer frei, beſonders für das philoſophiſche Studium andere zu wählen, die aber zur Genehmigung vorzulegen waren, oder mußte ſich der ſchon üblichen fort gebrauchet werden *).

*) Verordnung vom 12. July 1784.

Verzeichniß

Der Vorleſebücher in deutſcher Sprache, an der Univerſität in Wien.

Theologiſches Studium:

Für die Paſtoraltheologie:

Laubers Werk.

Juridiſches Studium.

Für das Naturrecht:

Martinis in das deutſche überſetzte Lehrbuch.

Für das allgemeine Staats- und Völkerrecht.

Martinis überſetztes Lehrbuch.

Für das Lehenrecht:

Hommels Reden.

Für das deutſche Staatsrecht:

Pütters Werk.

Für die Reichsgeſchichte:

Pütters Grundriß:

Für die Staatenkunde:

Achenwalls Werk.

Für die Geſchichte der römiſchen Geſetze:

Die Inſtituten und Pandekten, Heinekzius lateiniſche Lehrbücher, werden aber in deutſcher Sprache erkläret.

Für das peinliche Recht:

Hupkas lateiniſche Poſizionen, werden auch deutſch erklärt.

Mediziniſches Studium.

Für die Chimie.

Jacquins Anfangsgründe der mediziniſchen praktiſchen Chimie.

Für die Botanik:

Von dem nämlichen Verfaſſer ein Lehrbuch.

Für die Anatomie:

Lebers Werk.

Philoſophiſches Studium.

Für die eigentliche Philoſophie:

Feders Werk.

Für die Mathematik:

Käſtners Anfangsgründe.

Für die Phiſik:

Sigaud de la Fond, Anweiſung zur Experimentalphiſik.

Von den Vorleſebüchern wird aber noch bei jedem Fache der höheren Wiſſenſchaften weiterhin gehandelt werden.

Vom Anfange und Schluße der Vorleſungen und von den Ferien.

Wann die Vorleſungen **anzufangen**, und **aufzuhören** haben, dann wie es mit den **Ferien** zu halten ſey, iſt ſchon voran S. 201 und S. 461. angeführet worden, welches auch hieher gehöret.

Die **Oſterferien** wären dermal durch die lezten drey Tage der Charwoche und 2 Oſtertage *).

Der Donnerſtag jeder Woche iſt ohne Unterſchied, ob ein Feyertag einfällt, oder nicht, zum Erholungstage beſtimmet, auch wird der Nachmittag des Dienſtages freygelaſſen.

Von den Prüfungen.

Von den in jedem Schuljahre abzuhaltenden **Prüfungen** iſt dasjenige auch hieher gehörig, welches voran S. 326. und 452. angeführet worden iſt.

Von den Religions- und Andachtsübungen.

Von den **Religions- und Andachtsübungen** ſehe man das Vorgeſchriebene voran S. 363.

§. 10.

Vorſchriften für die Profeſſoren überhaupt.

Nun folgen die Vorſchriften, welche die **Profeſſoren** der höheren Fakultäten überhaupt betreffen; diejenigen, welche die Profeſſoren einer jeden Fakultät, und jedes Faches insbeſondere betreffen, werden bei der Abhandlung eines jeden Lehrfaches angebracht werden.

Den ſämmlichen Lehrern der höheren Wiſſenſchaften wurde ſchärfeſt eingebunden, daß ſie weder in Schriften, noch in ihren Privatunterredungen mit den Schülern, jemals Grundſätze, welche gegen die katholiſche

Reli-

*) Hofdekret vom 25. März 1787.

Religion ſtreiten, behaupten, oder das, was ſie öffentlich zu lehren angewieſen ſind, umſtoſſen, oder anders auslegen, und dadurch über die Gründlichkeit der Religionslehre Zweifeln erregen, ſondern, daß ſie auch über diejenigen Gegenſtände, die zwar nicht unmittelbar Glaubensſäze ſind, aber doch Ehrfurcht und Achtung verdienen, ſelbſt damals, wenn ſie ihren Schülern wirkliche Gebrechen dabey aufdecken, mit beſcheidener Mäſſigung ſich ausdrücken ſollen *).

Wail. Se. Maj. **Leopold** der II. hat verordnet, daß noch beſondere **Inſtrukzionen**, oder **Amtsunterrichte**, nämlich: einer für den Lehrſtand, und das öffentliche Erziehungsgeſchäft überhaupt, ein anderer für die Schul- und Studienaufſicht, für den Studienkonſeß, und die einzelnen Lehrerverſammlungen, endlich ein Amtsunterricht für die einzelnen Profeſſoren, und Lehrer verfaßt werden ſollen.

Der allgemeine **Amtsunterricht für den Lehrſtand**, und das **öffentliche Erziehungsgeſchäft**, überhaupt ſoll nicht allein die beſten, und bewährten Vorſchriften zur Aufnahme des Schul- und Studienweſen enthalten, ſondern auch der Denkart und den Wünſchen des ſämmtlichen Lehrſtandes entſprechen. Der erſte Entwurf hiezu ſoll daher von den Profeſſoren, und Lehrern ſelbſt in ihren Verſammlungen durch gemeinſchaftliche Berathſchla-

*) Hofdekret vom 29. Sept. 1787.

gungen vorläufig gemacht, und dem Studienkonſeße zur Einſicht und Berichtigung übergeben werden, welcher die in dieſem Entwurfe enthaltenen Gedanken und Vorſchläge zu unterſuchen, ſein Gutachten darüber zu erſtatten, und zur Gutheiſſung und Beſtättigung an die Behörde einzureichen hat.

Bei dem Entwurfe zur **Inſtrukzion** für den **Studienkonſeß**, und die **einzelnen Lehrerverſammlungen** ſollen die für die vier Fakultäten, für die Gymnaſien, und Bürgerſchulen ſchon vorhandenen Plane zur Einſicht genommen, und nach dem Bedürfniſſe der gegenwärtigen Zeiten abgeändert und verbeſſert werden.

Jede Lehrerverſammlung hat die Gegenſtände ihrer Berathſchlagungen anzugeben, und ſich zu erklären, nach welcher Art ſie dabei zu Werke gehen will. Auch ſollen in dieſen Inſtrukzionen die Verhältniſſe und Obliegenheiten, welche die einzelnen Lehrerverſammlungen gegen den über ſie geſetzten Studienkonſeß haben, feſtgeſetzet werden.

Die **Lehramtsinſtrukzionen**, oder der **Amtsunterricht** für die **einzelnen Profeſſoren und Lehrer** ſollen belehrende Vorſchriften enthalten, nach welchen jeder die ihm zugetheilten Gegenſtände, aus welchen Lehrbüchern, und nach welcher Lehrart er dieſelben zu lehren hat. Da die Lehrer ſowohl ihr Lehrfach, als die Mittel nützliche Kenntniſſe der Jugend gedeihlich beizubringen, Aufmerkſamkeit und Eifer zum Lernen bei den Schülern zu unterhalten, Folgſamkeit, und gute Sit-

ten

ten in die Schulklaſſen einzuführen, am beſten kennen müſſen, ſo ſtehet einem jeden Lehrer frey, darüber ſeine Gedanken, Wünſche, und Vorſchläge zu entwerfen, und dieſelben ſeinen verſammelten Kollegen ſowohl, als dem Studienkonſeße zur weitern Prüfung vorzulegen.

In dieſe Inſtrukzionen ſollen auch folgende Artikeln eingeſchaltet werden, nämlich daß:

a) Die geſchickteren Lehrer ermuntert werden ſollen, Beiträge zu einer **litterariſchen Zeitſchrift**, es ſey nun an Rezenſionen neuer Bücher, oder litterariſchen Nachrichten, beſonders über vaterländiſche Begebenheiten im Reiche der Gelehrſamkeit und Künſte, gegen ein verhältnißmäſſiges Honorarium zu liefern, wozu auch noch andere Gelehrte in den Erbländern können eingeladen werden.

b) Die öffentlichen Lehrer, und beſonders diejenigen, welche ſchon durch einige Jahre ordentliche Vorleſungen über eine Wiſſenſchaft gehalten haben, ſollen über beſondere Zweige ihres Lehrfaches **auſſerordentliche** Vorleſungen halten, für welche ihnen das von den Zuhörern zu entrichtende Kollegiengeld bewilliget wird.

c) Da die Privatkollegien und Repetitionen, welche einige öffentliche Lehrer ganz planwidrig in ihrer eigenen Wohnung für Geld zu halten ſich beigehen lieſſen, den Schülern die öffentlichen Vorleſungen geringſchätzig machen, ja wohl gar zur Vernachläſſigung derſelben Anlaß geben, dem Lehrer aber

die

die zur eigenen Ausbildung zu verwendenden Frei-ſtunden entziehen, ſo ſoll allen öffentlichen Lehrern unterſagt werden, über Gegenſtände ihres ordentlichen Lehrfaches **Privatkollegien**, oder **Repetitionen** bei ſich zu halten. Von dieſem Verbothe werden jedoch die Lehrer der orientaliſchen Sprache, und der griechiſchen Sprache, weil dieſe einer grösseren Unterſtützung und Aufmunterung bedürfen, ausgenommen.

Die Profeſſoren, und Lehrer ſollen ſich an die vorgeſchriebenen **Vorleſebücher** genau halten, und dem mechaniſchen Nach- und Abſchreiben des öffentlichen Vortrags, oder den ſogenannten Skripten nicht nur Einhalt gemacht, ſondern daſſelbe ganz abgeſtellet werden.

Im weiteren Verfolge der Studienanſtalten ſoll geſorget werden, daß jedesmal die beſten und allgemein als klaſſiſch angenommenen Lehrbücher zum Gebrauche der öffentlichen Vorleſungen auch in den Schulen dieſer Erbſtaaten eingeführet werden. Wenn es das Lokale oder andere erhebliche Umſtände forderten, daß in einem der begnehmigten Lehrbücher Abänderungen gemacht werden, ſo können dieſe, ſo wie die beſonderen Meinungen eines Lehrers, ja wohl auch die weſentlichen Abweichungen, oder Zuſätze ſeines Lehrvortrags in einem beſonderen kurzgefaßten Abdrucke den Schülern und Akademikern mit Vorwiſſen des Studienkonſeſſes mitgetheilet werden. Uebrigens wird jeder öffentliche Lehrer, und

Pro-

Profeſſor ohnehin ſelbſt ſo viele Methode, und Ehrgefühl beſitzen, daß er ſeinen Lehrvortrag nie mechaniſch ableſe, oder denſelben wohl gar den Schülern in die Feder gebe. *)

Die öffentlichen Lehrer und Profeſſoren, welche ſich durch Herausgabe gelehrter Werke gegründeten Beifall erwerben, und das ihnen zugetheilte Fach in beſondere Aufnahme bringen, oder welche durch eine beſonders fruchtbringende Lehrart, und einem ausnehmend guten Lehrvortrag bei ihren Schülern und Zuhörern auffallenden Nutzen ſtiften; oder welche durch ihr Anſehen und liebvolles Betragen bei den untergebenen Lehrlingen Zucht, Ordnung, gute Sitten, und Anſtand in einem vorzüglichen Grade ſtets zu unterhalten wiſſen, ſollen für ihre Geſchicklichkeit, ihren Fleiß, und Amtseifer nicht allein durch **Remunerationen** und **Vermehrungen** der Beſoldungen, ſondern auch durch **Rangserhebungen** und Beförderungen zu anſehnlicheren, und einträglicheren Lehrämtern belohnet werden.

So ſollen auch künftig den Profeſſoren, welche ſich durch beſondere Verdienſte auszeichnen werden, nicht allein der Titel und Rang eines Rathes, ſondern auch die Ausſicht auf weitere Beförderungen, und angeſehene Ehrenämter eröffnet werden.

Die

*) Hofdekret vom 4. Oktober 1790. und gedruckte Nachricht von einigen Schul- und Studienanſtalten

Die Lehramtskandidaten, welche nebſt einem untadelhaften Lebenswandel in den Prüfungen, oder durch ihre Talente, gelehrte Arbeiten, gründliche Lehrmethode ausgezeichneten Lehrvortrag, oder ſonſt auf eine andere Art ſich rühmlich hervorthun, ſoll vom Studienkonſeße die Erlaubniß ertheilet werden, über Wiſſenſchaften und Lehrgegenſtände, worauf ſie ſich beſonders verlegt haben, **auſſerordentliche Vorleſungen** zu halten. Wenn ſie bei dieſen ihren Privatarbeiten der Erwartung des Studienkonſeßes entſprechen, ſollen ſie bei der erſten Erledigung zu einem ordentlichen Lehramte befördert, indeſſen aber bei einer Bibliothek angeſtellet werden.

Durch eine Hofreſolution vom 16. November 1791. wurde dann erkläret, daß unter den Lehramtskandidaten, nur diejenigen zu verſtehen ſeyn, die entweder in den aufgehobenen Seminarien, oder in den Akademien als Repetitoren bereits ihre Anſtellung erhalten haben, oder auch künftig zu einem Nachwachſe von Lehrern eigens mit einem freien, nicht geſtifteten Stipendium verſehen werden.

Den Profeſſoren der vier höheren Fakultäten an den erbländiſchen Univerſitäten wurde der **Rang** unmittelbar nach den k. k. Räthen beſtimmet. *)

Denſelben iſt, und den immatrikulirten Doktoren und ihren Ehegattinen in åmtlichen Ausfertigungen der

Ti-

*) Hofdekret vom 12. März. 1792.

Titel **Herr** und **Frau** beizulegen, auch ihnen, wenn ſie bei einer Gerichts- oder andern Stelle zu erſcheinen haben, der Sitz zu geſtatten.*)

Die Profeſſoren, und Lehrer an den Univerſitäten und Lyzäen, da ſie, wie die k. k. Staatsbeamten durch Dekrete angeſtellet werden, ſind auch normalmäſſig **penſionsfähig**, und ſollen auch in Anbetracht des Sterbquartals den Staatsbeamten gleich gehalten werden.**)

Auch ſind die **Wittwen** der Profeſſoren penſionsfähig, dagegen unterliegen die Beſoldungen der Profeſſoren eben dem **Arhaabzuge*****) und haben die **Karakterstaxe** und **Karenz** zu entrichten.****)

Von den **Konkurſen** bei Anſuchen der Profeſſuren wird bei dem Juridiſchen Studium gehandelt.

Wail. Se. k. k. Majeſtät **Leopold der II.** hat auch erkläret, daß Höchſtdero Wünſche und Erwartung dahin gehen, daß die Mitglieder der in ihren Staaten befindlichen **Stifter und Klöſter** auch die Erwerbung nützlicher Kenntniſſe, und Wiſſenſchaften zu ihrem Berufsgeſchäfte machen, und ſich dadurch dem Staate als nützliche Mitbürger beweiſen werden. Sie ſol-

*) Hofdekret vom 21. März 1784. vom 18. Oktob. und 28. Dezemb. 1792.

**) Hofdekret vom 17. April. 1784.

***) Hofentſchlieſſung vom 25. Oktober 1786.

****) Hofdekret vom 26. Novemb. 1789.

ſollen ſich dem theologiſchen Studium nach den im Studienplane enthaltenen höchſten Vorſchriften, wie auch der Philoſophie, und vorzüglich der Mathematik, wozu ſie ſelbſt vermög ihrer einſamen, zum Nachdenken ſchicklicher Lebensart aufgefordert werden, widmen.

§. 11.

Von dem philoſophiſchen Studium insbeſondere.

Dieſes vorangelaſſen, um eine Ueberſicht der Beſchaffenheit der Univerſitäten, reſpective Lyzäen, dann Fakultäten zu nehmen, will man, um die angefangene Ordnung fortzuſetzen, welcher zufolge ein Jüngling nach zurückgelegten Gymnaſialſtudien das philoſophiſche Studium vor allem andern anzutreten hat, obſchon die theologiſche Fakultät an den Univerſitäten, und Lyzäen den erſten, die juridiſche den zweiten, die medizinische den dritten, und die philoſophiſche den vierten Plaz hat, hier doch vor allem von dem **philoſophiſchen Studium** zuerſt handeln.

Die **Lehrgegenſtände**, worin der Jüngling während der philoſophiſchen Laufbahne Unterricht erhält, ſind folgende: *)

Im erſten Jahre.

Die **Logik** mit empiriſcher **Pſychologie**, aus der Metaphyſik die **Antologie** mit der **Geiſterlehre**.

Die Vorleſeſtunde hiezu iſt Vormittags von 8 bis 9 Uhr, und wird über Feder geleſen.

Die

*) Die Handlung iſt vorzüglich von den Univerſitäten und Lyzäen in den deutſchen Staaten.

Die Elementarmathematik.

Wird täglich von 9 bis 10 Uhr Vormittags über Käſtners Anfangsgründe geleſen.

Die allgemeine Naturgeſchichte mit phyſiſcher Erdbeſchreibung.

Wird meiſtens nur dreimal die Woche von 3 bis 4 Uhr Nachmittags nach Erxleben geleſen.

Die Vorbereitung zur Univerſalgeſchichte.

Meiſtens nur 2 Stunden der Woche.

Vorleſungen über die klaſſiſchen Schriften der Alten.

Wird auch meiſtens nur durch 2 Stunden der Woche geleſen.

Die Anfangsgründe der Diplomatik.

Nach Gruber meiſtens eine Stunde der Woche.

Im zweiten Jahre.

Die Naturlehre mit Experimenten.

Nach Sigaud de la Fond meiſtens 4 Stunden Vor- und 4 Stunden Nachmittags die Woche.

Die angewandte Mathematik.

Nach Käſtners Anfangsgründen, meiſtens täglich 1 Stunde.

Die Univerſalgeſchichte.

Meiſtens 2 Stunden die Woche.

Vorleſungen über klaſſiſche Schriften der Alten.

Meiſtens 2 Stunden die Woche.

Die **Alterthumskunde**, und Anfangsgründe der **Numismatik**.

Meiſtens 1 Stunde die Woche.

Im dritten Jahre.

Aus der Metaphyſik die **Kosmologie**, und **natürliche Theologie**, dann die **Moral**.

Nach **Feder**, meiſtens 4 Stunden die Woche.

Die **Univerſalgeſchichte**.

Meiſtens 4 Stunden die Woche.

Die ſchönen Wiſſenſchaften mit **Aeſthetik**.

Meiſtens täglich 1 Stunde, und nach **Eſchenburg**.

Die **Technologie**.

Meiſtens 2 Stunden.

Die **praktiſche Mathematik**.

Meiſtens 3 Stunden die Woche.

Bei Wiederherſtellung der Univerſität zu Innsbruck hat Se. izt regierende Majeſtät **Franz der II.** unter andern auch eine eigene Kanzel für die Wiſſenſchaft der **praktiſchen Mathematik** zu errichten geruhet, und der Plan, nach welchem dieſe allgemein nützliche Wiſſenſchaft gelehret werden ſoll, wurde folgendermaſſen kundgemacht:

Die Gegenſtände dieſes Lehrfaches werden im erſten Jahre folgende ſeyn:

1) **Die allgemeine Rechenkunſt** zum bürgerlichen Gebrauche, und zu allen Gattungen von Ueberſchlä-

ſchlägen, dann praktiſche Anwendung derſelben bei öffentlichen Rechnungsſtellen.

2) Die allgemein vorgeſchriebene Rechnungsführung nach der verbeſſerten doppelten Buchhaltung.

3) Geometrie und Trigonometrie nach dem ganzen Umfange ihrer Anwendung bei allen vorkommenden Fällen, als General- und Individuelmappirung, das Aufnehmen der Wälder und einzelner Stücke, Abtheilung der Güter, Berichtigung der Gränzen, Beilegung der Irrungen über das Ausmaaß, und Reviſion aller dieſer Arbeiten.

4) Nivellirung im allgemeinen, und in einzelnen Fällen, wie auch die Markſcheidekunſt und alle Berechnungen der Körper-Innhalte.

Im zweiten und in allen folgenden Jahren wird überdieß gelehret werden —

5) Mechanik, Hidraulik, Hidroſtatik und was dahin einſchlägt, als, der vielfältige Gebrauch der Maſchinen, ihre Anwendung bei gemeinen Fällen, bei Bauwerken, und Fabriken: der Waſſerbau mit allen dahin gehörigen Gegenſtänden, als Waſſerleitungen, Austrocknung der Sümpfe, Anlegung der Teiche und Mühlen: Regulirung der Flüſſe und

Strombetten, Hemmung der Beſchädigung bei Ueberſchwemmungen.

6) Navigation und Brückenbau.

7) Anwendung der vorigen Lehre auf den Straſſenbau und die Uferbefeſtigung.

8) Allgemeine bürgerliche Baukunſt.

Nachdem dieſe wichtige Wiſſenſchaft in vollkommener Ueberſicht vorgetragen worden, werden die Schüler zur Ausübung jedes einzelnen Stückes auf Bauplätze und zu Gebäuden, mit deren Bau man wirklich begriffen iſt, geführet werden. Man wird ſie lehren, die Bauüberſchläge nach der vom Hofe allgemein vorgeſchriebenen Art entwerfen, ſie beurtheilen, die Zahl der Arbeiter mit Vortheil beſtimmen, Entwürfe und Eintheilungen der Gebäude für jede Beſtimmung entwerfen, und die Bauriße verfertigen. Man wird ihnen die Verwandlungsart der ſchon ſtehenden Gebäude zu anderen Beſtimmungen und die Verſtärkung der baufälligen zeigen, und endlich auch den praktiſchen Unterricht auf Militärarchitectur im ganzen Umfange erſtrecken, und dabei die Regeln der Feſtungen erklären, und die Vortheile und das Schädliche jeder Art, vorzüglich ſoweit es den Bau betrifft, zeigen.

Einen beſonderen Gegenſtand dieſes Lehrfaches wird auch noch die Technologie vorzüglich über jene Künſte und Gewerbe machen, die im Lande Tirol beſtehen,

oder nach der Eigenſchaft des Landes eingeführt werden könnten.

Bei dem unverkennbaren und allgemeinen Nutzen, den die practiſche Mathematik gewähret, wird nicht nur der Zugang zu dieſem Unterrichte, der zu dieſem Ende in deutſcher Sprache gegeben wird, nebſt den gewöhnlichen Schülern des philoſophiſchen Lehrcurſes auch für jeden anderen, der in dieſer Wiſſenſchaft ſich bilden will, offen ſtehen, ſondern es wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß bei Vergebung jener Dienſte, in welche das Fach der Rechnungskunſt, der Feldmäßerei, der Baukunſt, des Waſſer- Archen- Straſſenbaues und der übrigen Gegenſtände dieſer Wiſſenſchaft einſchlägt, **vorzügliche** Rückſicht auf diejenigen wird genommen werden, die über die gehörten Vorleſungen der praktiſchen Mathematik mit **guten** Fortgangszeugniſſen ſich ausweiſen können *).

Die **höhere Mathematik** wird in 3 oder 4 Jahren gelehret: und zwar in 4 Jahren folgendermaſſen

Im 1ten Jahre. Die Einleitung in die Analyſis endlicher, und unendlicher Größen, die Differenzial- und Integralrechnung. Das Vorleſebuch iſt **Euler.**

*) Hofdekret vom 16., und Gubernialverordnung in Tyrol vom 28. Auguſt 1792.

Im 2ten Jahre. Die höhere Mechanik, und Hydraulik mit Anwendung auf das Maſchinenweſen. Nach Karſten.

Im 3ten Jahre. Die Optik, und theoretiſche Aſtronomie nach de la Lande.

Im 4ten Jahre. Die praktiſche Aſtronomie mit Anwendung auf die Gnomonik, Chronologie, Geographie und Nautik. *)

Kandidaten zum geiſtlichen Stande müſſen ſich das philoſophiſche Studium beilegen.

Kein auswärtiger Jüngling ſoll in den öſterreichiſchen Staaten in einen geiſtlichen Orden, oder in den Weltprieſterſtand aufgenommen werden, der nicht die Philoſophie an einer öffentlichen erbländiſchen Lehranſtalt mit gutem Fortgange zurückgeleget, oder ſich auf einer ſolchen der Prüfung unterzogen hat **).

Von dem Doktorate der Philoſophie.

Die bei dem philoſophiſchen Studium vorhin ertheilte Beförderung zum Magiſter und Doktor wurde unter Regierung Wail. Sr. Maj. Joſeph des II. als ein Mißbrauch, und zweckwidrig anerkannt, und daher nothwendig befunden, in dieſem Stücke eine der Abſicht entſprechende Vorſchrift zu ertheilen;

1) Wurde die bisher übliche Art der Beförderung zum Magiſter, und Doktor der Philoſophie abgeſtellet.

2)

*) Mehrere Vorleſungen geſchehen nach den eigenen Werken der Profeſſoren, welche zu Lehrbüchern beſtimmet, und als ſolche vom höchſten Orte genehm gehalten worden ſind.

**) Hofdekret vom 15. Jäner 1791.

2) Aber erkläret, daß in Zukunft, um zu dem medizinischen, oder welch immer anderm höheren Studium zugelaſſen zu werden, das Magiſterium, oder der Doktorgrad nicht mehr gefodert werden ſoll, ſondern zureichend ſey, wenn der aus der Philoſophie zu einer Berufswiſſenſchaft Übergehende, nach den beſtehenden Vorſchriften geprüft worden iſt, und ſich darüber mit den ordnungsmäſſigen Zeugniſſen ausweiſet. Wenn nun

3) es jemand zu irgend einer Abſicht für nothwendig, oder nützlich finden ſollte, den Gradus aus der Philoſophie zu erhalten, ſo hat derſelbe, ohne daß die Schulprüfungen, wie bisher eingerechnet werden, wie bei andern Fakultäten drei ordentliche Rigoroſa (ſtrenge Prüfungen) aus den drei Haupttheilen, nämlich aus der eigentlichen theoretiſchen, und praktiſchen Philoſophie, aus der Mathematik und Phiſik, und aus der allgemeinen Geſchichte zu machen; über die Nebenwiſſenſchaften, und Hilfstheile aber ſich durch Zeugniſſe auszuweiſen, nach welchen Beweiſen ſeiner Kenntniſſe ihm das Doktorat aus der Philoſophie ertheilt werden, das Magiſterium aber ganz aufgehoben ſeyn ſoll *).

*) Hofentſchlieſſung vom 3ten November 1786.

§. 12.

Vom Theologiſchen Studium.

Im Theologiſchen Fache werden die Vorleſungen folgendermaſſen geordnet.

Im erſten Jahre.

Die chriſtliche Kirchengeſchichte mit Rückſicht auf die Patrologie und theologiſche Litterärgeſchichte:

Täglich 1 Stunde Vormittags, und 1 Stunde Nachmittags. Nach dem Lehrbuche des Hrn. Profeſſors Dannenmayer zu Wien.

Die Hebräiſche Sprache ſamt den Dialekten, und Einleitung in die Bücher des alten Teſtaments, und die hebräiſchen Alterthümer. Nach Faber.

Meiſtens täglich 2 Stunden.

Im zweiten Jahre.

Die griechiſche Sprache, Einleitung in die Bücher des neuen Teſtaments, die bibliſche Auslegungskunſt, und exegetiſchen Vorleſungen über die heilige Schrift.

Meiſtens täglich 1 Stunde Vormittags, und 3mal die Woche 1 Stunde Nachmittags.

Das Jus ecclesiasticum publicum.

Meiſtens täglich 1 Stunde. Nach Pehem.

Im

Im dritten Jahre.

Die Dogmatik.

Meiſtens täglich 2 Stunden. Nach Klüpfel.

Das Privatkirchenrecht.

Meiſtens täglich 1 Stunde. Nach Pehem.

Im vierten Jahre.

Die Moraltheologie.

Meiſtens täglich 2 Stunden.

Die Paſtoraltheologie. Nach Giftſchütz.

Und die Katechetik. Nach Schmidt.

Meiſtens täglich Vormittags 1 Stunde, und 3mal die Woche 1 Stunde Nachmittags.

Ueber die Kondemnazion der Bulla unigenitus, pro & contra zu diſputiren, wurde auf das ſchärfeſte verboten, und die theologiſchen Schüler ſollen blos den Begriff und den nöthigen Unterricht davon erhalten *).

Anſtatt des vorhin gebrauchten Lehrbuchs über das Kirchenrecht vom Paul von Rieger wurde das Jus eccleſiaſticum univerſum des auf der Univerſität in Wien angeſtellten ordentlichen Lehrers des Kirchenrechts, Joſeph Pehem überall als ein Vorleſebuch vorgeſchrieben **).

*) Hofdekret vom 11. März 1782.

**) Hofdekret vom 24. September 1784.

Die Magiſtri Theologiæ, oder Magiſtri ordinis, die Präſentanten, und Prædicatores generales ſind abgeſtellet worden.

Von der Doktorswürde der Theologie.

Diejenigen, welche die Doktorswürde erlangen wollen, haben ſich folgenden ſcharfen Prüfungen zu unterziehen.

Aus der Hermenevtik des alten und neuen Teſtaments.

Aus dem Kirchenrechte, und der Kirchengeſchichte.

Aus der Paſtoral, und Moral.

Aus der Dogmatik, und Polemik.

Hat nun der Kandidat dieſe Prüfungen zurückgeleget, ſo muß er eine Diſſertation ſchreiben, und über einige aus den vorherbemeldten Gegenſtänden gewählten Sätze eine öffentliche Vertheidigung halten.

§. 13.

Im Juridiſchen Fache

Von dem Juridiſchen Studium.

werden folgende Vorleſungen gehalten.

Im erſten Jahre.

Das Naturrecht, allgemeine Staats- und Völkerrecht, über den Lehrbegriff des Freyherrn v. Martini.

Das peinliche Recht über das deutſche Geſetzbuch.

Meiſtens täglich 2 Stunden.

Die

Die deutſche Reichsgeſchichte nach Pütters Grundſätzen.
Meiſtens täglich 1 Stunde.

Im zweiten Jahre.

Die Geſchichte des römiſchen Rechts. Nach Freyh. v. Martini.

Ordo hiſtoriæ juris civilis.

Die Inſtituten, und dann die Digeſten des röm. bürgerl. Rechts. Nach Heineccius.
Meiſtens täglich 2 Stunden.

Das öffentliche Kirchenrecht. Nach Pehem.
Täglich 1 Stunde.

Im dritten Jahre.

Das Privatkirchenrecht. Nach Pehem.
Täglich 1 Stunde.

Das Lehenrecht. Nach Böhmer.

Das deutſche Staatsrecht. Nach Pütter.
Täglich 1 Stunde.

Das öſtreichiſche Privatrecht über das Geſetzbuch, und die Prozeßordnung.
Täglich 1 Stunde.

Im vierten Jahre.

Die politiſchen Wiſſenſchaften über Polizey, Handlung, und Finanzen, nebſt dem praktiſchen Geſchäftskenntniſſe, nach den

Lehr=

Lehrbüchern des Hrn. Hofraths v. Sonnenfels.

Meiſtens 2 Stunden täglich.

Der Geſchäftsſtyl nach dem Lehrbuche des Hrn. Hofr. v. Sonnenfels.

Die Staatenkunde.

Vom Anfange und Schluße der Vorleſungen.

Wenn die Vorleſungen im Juridiſchen Fache anzufangen, und ſich zu endigen haben, davon iſt §. 9. S. 504. ſchon gemeldet, und die erforderliche Beziehung gemacht worden.

Von den Ferien.

Von den Ferien, und Prüfungen findet man auch das hieher gehörige eben dort.

Von den Konkurſen zu Lehrämtern.

Die Lehrämter werden von Sr. Majeſtät vergeben, jedoch muß ſich ein jeder, der dazu zu gelangen wünſchet, dem Konkurſe unterziehen, wozu die Doktoren der Rechte, oder diejenigen, welche wenigſtens ſämmtl. ſtrenge Prüfungen ſchon zurückgeleget haben, der Zutritt offen ſteht. Da von ſind aber diejenigen Profeſſoren befreiet, welche nur an eine andere Univerſität, oder zu einem andern Lehrfache übertreten wollen.

Der Tag zu einem abzuhaltenden Konkurſe wird öffentlich durch Anſchlagung, oder ſonſt gewöhnlichermaſſen kundgemacht, dann ſollen von dem Repräſentanten in Gegenwart aller Profeſſoren in dem Rechtsfache, und der Konkurrenten, die von der höchſten Behörde überſchickten Aufgaben entſiegelt,

und

und dieſen zur ſchriftlichen Beantwortung mitgetheilet werden. Dieſe ſind auf der Stelle, ohne gedruckte oder geſchriebene Hilfsmittel, und ohne den Ort zu verlaſſen, zu bearbeiten; die Konkurrenten arbeiten in einer Stube, und die Lehrer haben abwechslend einer nach dem andern gegenwärtig zu ſeyn. Wenn ein Konkurrent ſeine Arbeit vollendet hat, wozu er ſich ſo viele Stunden, als er nöthig hat, nehmen kann, hat er das Konzept, ohne es abzuſchreiben, dem Lehrer, der die Stunde des Empfangs darauf anmerket, zu übergeben. Nachmittags ſollen die Konkurrenten über eine für alle gleich zu beſtimmende Materie in des Repräſentanten Gegenwart im gewöhnlichen Hörſale durch eine Viertelſtunde eine Vorleſung halten, dann ſogleich über den Vortrag ſchriftliche Vota gegeben, und dieſe ſamt den Ausarbeitungen wohl verſiegelt, noch am nämlichen Tage der Landesſtelle zur Beförderung nach Hof überreichet werden.

Die Herren Repräſentanten ſollen, wie ehemals die Herren Direktores, bei den Konkurſen gegenwärtig ſeyn, dabei vorſitzen, die Zahl, ſo wie die Wahl der Fragen für die ſchriftlichen und mündlichen Beantwortungen einverſtändlich mit den Herren Lehrern beſtimmen, auch ſollen die Anweiſungen der Anwerber an Sie, und die Mittheilung der Ausarbeitungen an den Konſeß geſchehen *).

*) Hofreſoluzion vom 11. November 1791.

Von der Inſtallation der Profeſſoren.

Die **Inſtallation** eines Profeſſors geſchieht gemeiniglich dergeſtalt: daß nach vorheriger öffentlicher Kundmachung und Einladung in Gegenwart des Rektors und des Repräſentanten das Anſtellungsdekret durch den Univerſitäts-Syndikus vorgeleſen, dann der ernannte Profeſſor an die Kanzel geführet werde, wo er ſodann eine Dankrede an den Monarchen hält, und die erſte Vorleſung giebt.

Von Privatvorleſungen.

Schon eine ältere Verordnung enthält, daß über alle Gegenſtände in dem Rechtsfache, welche nicht öffentlich auf dem Lyzäum gelehrt werden, nicht nur die angeſtellten Lehrer, ſondern auch alle andern zu Vorleſungen für tauglich Befundene gegen Kollegiengelder Privatvorleſungen halten können; Doch ſey davon jedesmal vorläufig Bericht zu erſtatten. Mithin ſeyn in jenen Provinzen, wo nur Lyzäen ſind, folglich die Jugend außer Stande iſt, über ihren Fortgang in jenen Wiſſenſchaften, die beziehungsweiſe bei einer Anſtellung nöthig ſind, Zeugniſſe der öffentlichen Vorleſung zu erlangen, auch die Zeugniſſe über Privatvorleſungen für geltend anzuſehen *).

Man ſehe voran S. 507. und 510. was ſchon davon, und von den **Lehramtskandidaten** angebracht worden iſt.

Vom Nachtrage der Studien von Beamten.

Es iſt von Seiner Majeſtät **Joſeph dem II.** befunden worden, daß die Verordnung, welche für das Künftige diejenigen von öffentlichen Aemtern ausſchließt, die

*) Hofentſchlieſſung vom 24. Hornung 1785.

die den zur vollſtändigen Bildung feſtgeſetzten Lauf des Unterrichts nicht vollendet haben, und die Vorrückung derjenigen hemmet, die ohne gehöriger Vorbereitung, gleichwohl Aemter erhielten, die Wirkung hervorgebracht hat, daß nun die Letzten nachtragen, die Erſten erwerben wollen, was ſie bisher vernachläſſigten. Alle haben Mängel zu erſetzen, aber nicht alle auf die nämliche Art; und hier ſey die Lage zu betrachten, worinn ſie ſich finden. Einige wären wirklich angeſtellt, einige wären es nicht. Jenen wäre es billig die Mittel zu erleichtern, daß ſie den geſchehenen Fehler, der nicht ganz der ihrige war, wieder gut machen können; und ſo wäre ihnen ohne Anſtand zu geſtatten, daß ſie nur aus den nicht gehörten Theilen des eigentlichen Berufſtudiums ſich der Prüfung unterwerfen, und dazu, ſo wie ſie für einen oder den andern Gegenſtand bereit ſind, jederzeit ſich ſtellen mögen. Die andern hätten nicht allein die Lücken in dem Berufsſtudium, ſondern auch den Mangel an Vorbereitung durch das philoſophiſche Studium, welches ſie etwa ganz übergangen hätten, ohne Nachſicht wenigſtens in den Haupttheilen zu erſetzen: und wenn ihnen dieſes beſchwerlich fiele, ſo möchten ſie es als eine Folge des Eigendünkels betrachten, der ſie bewog, den beſtgemeinten Abſichten des Staats ihr leichtſinniges Urtheil entgegenzuſetzen, und nun ihren Irrthum erkennen, aber auch ſich tröſten, daß es ihnen möglich werde, ihn zu ihrem eigenen Vortheil zu verbeſſern. Dieſen müßte es jedoch frey ſtehen, die öffent-

ſentlichen Vorleſungen, wozu Niemand, der kein Sti-
pendium genießt, gezwungen wird, zu beſuchen oder nicht. Im erſten Falle hätten ſie das Unterrichtsgeld, wie alle andere Zuhörer abzuführen, und ſich den gewöhnlichen Semeſtralprüfungen zu unterziehen: im letzten Falle wäre kein Unterrichtsgeld, und nur zu fordern, daß ſie allemal, wenn ſie über einen Gegenſtand vorbereitet ſind, zur Prüfung an der Univerſität ſich ſtellen. Das auch diejenigen, welche ſchon angeſtellt ſind, und alſo die öffentlichen Vorleſungen gar nicht, oder nicht ordentlich beſuchen können, kein Unterrichtsgeld abführen ſollen, folgte von ſelbſt; immer aber ſollten ſie gleichfalls an der Univerſität geprüft werden. Dieſe Prüfungen müßten übrigens von dem öffentlichen Lehrer in Gegenwart des Direktors, und mit derjenigen Genauigkeit geſchehen, welche nöthig iſt, um die Kenntniſſe des Geprüften, von deſſen Verwendung man nicht Zeuge war, auf eine zuverläßige Art beſtimmen zu können *).

Deutſches Staatsrecht betreffende Verordnung.

Niemand ſoll zur Anhörung des deutſchen Staatsrechtes zugelaſſen werden, wenn er nicht zuvor ein Zeugniß über die Prüfung aus der Reichsgeſchichte beibringt **).

Auf

*) Hofdekret vom 11. Juny 1787.

**) Hofdekret vom 6. Chriſtmonat 1780.

Auf die bereits beſtehenden höchſten Anordnungen, vermög welcher bei Anſtellungen der Beamten zum Rathe=tiſche auf Beibringung der Zeugniſſe über alle Theile des juridiſchen Studiums, und der politiſchen Wiſſenſchaften zu ſehen angeordnet iſt, ſoll feſt gehalten werden *).

Bei Beamten auf das Rechts=Studium und der politiſchen Wiſſenſchaften zu ſehen.

Künftig haben ſich die Stellen bei den Zulaſſungen zu Prüfungen ſowohl, als auch ſohin bei den Anſtellungen ohne alle Ausnahme mit mehrerem Ernſte angelegen zu halten, daß vor allem die Zeugniſſe über den vollſtändigen, und mit Sukzeß abſolvirten Rechtskurs ſo, wie über die politiſchen Wiſſenſchaften abgefordert, und auſſer ſelben Niemand weder zur Prüſung zugelaſſen, noch weniger angeſtellet werden ſolle **).

Wailand Se. k. k. Maj. **Leopold der II.** haben im allgemeinen zu entſchlieſſen geruhet, daß in den geſammten k. k. Erbländern die **Juden**, wenn ſie die erforderlichen Kenntniſſe erworben, und ſich darüber ausgewieſen haben, Doktoren des bürgerlichen Rechts und zugleich Advokaten werden, und in der letzteren Eigenſchaft Juden und Chriſten vertreten können.

Juden können Doktoren des bürgerl. Rechts werden.

Die weſentlichen Verbindlichkeiten und Amtsobliegenheiten, die ein Advokat zu beſchwören hat, ſollen zwar aus dem für die chriſtkatholiſchen Religionsverwandten vorgeſchrie=

*) Hofdekret vom 21. Jäner 1791.

**) Hofdekret vom 24. Februar 1791.

ſchriebenen Advokateneide herausgenommen, und auch für die Advokaten jüdiſcher Religion beibehalten, dagegen die Förmlichkeiten des Eides bey denſelben nach der dieſen Glaubensgenoſſen in der Inſtrukzion, und den hiernach erfolgten Geſetzen vorgeſchriebenen Art aufgenommen werden *).

Erforderniſſe zum Doktorat.

Diejenigen, welche die **Doktorswürde** erlangen wollen, müſſen ſich drey ſtrengen Prüfungen unterziehen.

Die erſte **Prüfung** wird vorgenommen: Aus dem Naturrechte, allgemeinem Staats- und Völkerrechte, öffentlichen Kirchenrechte, und aus den politiſchen Wiſſenſchaften.

Die 2te **Prüfung** aus dem allgemeinen bürgerl. dann peinlichen Rechte.

Die 3te **Prüfung** aus dem deutſchen Staatsrechte, aus der Reichsgeſchichte, aus dem Lehenrechte, und Privatkirchenrechte.

Nach zurückgelegten Prüfungen iſt der Kandidat verbunden, entweder eine juridiſche Abhandlung zu verfaſſen, und in Druck zu geben, oder die ihm aus den Rechtstheilen aufgegebenen Fragen ſchriftlich zu beantworten, dann aus ſämmtlichen Rechten eine öffentliche Vertheidigung zu halten.

Um-

*) Hofdekret vom 11. Jäner 1791.

Um dem Unfuge, daß unfähige, und unfleißige Schüler der Rechtsgelehrheit und der Arzneywiſſenſchaft von einer Univerſität weggehen, und auf einer andern, wo man bey den ſtrengen Prüfungen nachſichtiger iſt, ſich graduiren laſſen, abzuhelfen, haben Seine Majeſtät befohlen, daß niemanden die Befugniß zur Praxis eingeraumt werde, der ſich nicht auf der Univerſität desjenigen Landes, wo er dieſe ausüben will, einer ſtrengen Prüfung unterzogen hat. Doch ſollen von dieſer Verfügung in Anſehen des juridiſchen Studiums, die Beamten ausgenommen ſeyn, welche auch, wenn ſie einige Studien nachtragen, von dem Unterrichtsgelde befreit ſind *).

§ 14.

Mediziniſch-chirurgiſche Vorleſungen.

Im erſten Jahre.

Erſte Hälfte.

Die allgemeine Anatomie. Vom medizinisch-chirurgiſchen Studium.

Nach Lebers Lehrbuche, meiſtens täglich 1 Stunde.

Die Chemie und Apothekerkunſt, nach Jacquin's Lehrbuche, in den letztern Monaten täglich 1 Stunde im chemiſchen Laboratorium.

Zweite Hälfte.

Die Chemie und Apothekerkunſt in den erſtern Monathen. Täglich 1 Stunde.

Ll 2 Die

*) Hofdekret vom 2. März 1792.

Die Lehre der allgemeinen und ſpeziellen Chirurgie, nach Plenk's Einleitung. Täglich 1 Stunde.

Die Botanik nach Jacquin's Einleitung, und Linne's Geſchlechtsſyſteme, durch die letzteren Monate, täglich 1 Stunde im botaniſchen Garten.

Das ganze Jahr.

Die Naturgeſchichte nach Linne's Naturſiſteme. Täglich 1 Stunde.

Im zweyten Jahre

Erſte Hälfte.

Die Botanik durch die erſteren Monate, täglich 1 Stunde.

Die Lehre über die chirurgiſchen Operationen, Inſtrumenten, und Bandagen. Täglich 1 Stunde.

Zweite Hälfte.

Die Lehre der Geburtshilfe nach Steidele. Täglich 1 Stunde.

Das ganze Jahr.

Die Phiſiologie mit der höhern Anatomie, nach Haller, ſodann die Augenkrankheiten. Täglich 1 Stunde.

Im

Im dritten Jahre.

Die Pathologie, nach Bayers Grundriß aus Boerhavischen Grundregeln.

Täglich 1 Stunde.

Die Materia Medika.

Täglich 1 Stunde.

Im vierten Jahre.

Medizinisch-praktiſcher Unterricht am Krankenbette.

Chirurgiſch praktiſcher Unterricht.

Täglich 1 Stunde.

Im fünften Jahre können die Schüler der Arzneikunde, und der höhern Chirurgie in den Gebährhäuſern die Ausübung der Geburtshilfe erlernen, und auch in den allgemeinen Spitälern (wie beſonders in Wien) wenn ſie von dem Hrn. Direktor dieſes Krankenhauſes die Erlaubniß und Anweiſung erhalten, ſich mehrere praktiſche Erfahrung, und Geſchicklichkeit erwerben.

Für die dereinſtigen Civil- und Landwundärzte.

Im erſten Jahre.

Erſte Hälfte.

Die allgemeine Anatomie. Nach Lebers Lehrbuche. Täglich 1 Stunde.

Zweite Hälfte.

Die allgemeine und ſpezielle Chirurgie nach Plenk. Täglich 1 Stunde.

Das ganze Jahr.

Theoretiſch-mediziniſcher Unterricht, nach Reinlein. Täglich 1 Stunde.

Im zweiten Jahre.

Erſte Hälfte.

Die Lehre über die chirurgiſchen Operationen, Inſtrumente, und Bandagen. Die Geburtshilfe. Täglich 1 Stunde.

Zweite Hälfte.

Die Geburtshilfe. Nach Steidele. Täglich 1 Stunde.

Das ganze Jahr.

Praktiſch-chirurgiſcher Unterricht am Krankenbette.

Praktiſch-mediziniſcher Unterricht. Täglich 1 Stunde.

Nach Zurücklegung dieſer zweyen Schuljahre können die Schüler in den Gebährhäuſern die Ausübung der Geburtshilfe erlernen, und ſich nach Erlaubniß des Hrn. Direktors in den Spitälern in der Wundarzneykunſt mehr üben.

Die

Die **Lehrjungen**, oder ſogenannten **Praktikanten** können an den öffentlichen Lehranſtalten dergeſtalt Theil nehmen, daß ſie die erſten zwey Jahre ihrer Lehrzeit die Vorleſungen über die Anatomie und allgemeine Chyrurgie anhören dürfen, und wenn ſie während dieſer zweyen Jahren in dieſen Lehrgegenſtänden hinlänglichen Fortgang machen, und Geſchicklichkeit beſitzen, dann können ſie in die für die Civil- und Landwundärzte vorgeſchriebene Lehrordnung einrücken.

Von den Praktikanten in der Wundarzney.

Diejenigen, welche ſich dem für Civil- und Landwundärzte beſtimmten Lehrkurſe widmen wollen, ſind nicht gebunden vorläufig die philoſophiſchen Wiſſenſchaften, auch nicht das Kenntniß der Gymnaſialgegenſtände ſich beizulegen.

Zu Erlangung der **Doktorswürde** muß der Kandidat ſich folgenden Prüfungen aus der Arzneykunde unterziehen.

Von dem Doktorate im medizinischen Fache.

Erſte Prüfung. Aus der Phiſiologie, Zergliederungskunſt, Krankheitslehre, Kräuterkunde, Chirurgie, und gerichtliche Arzneykunde.

Zweite Prüfung. Von den Augenkrankheiten, Scheidekunſt und Praxis; Wozu nebſt den Profeſſoren noch aus den Mitgliedern der mediziniſchen Fakultät zwey als Gäſte geladen werden.

Bei der **dritten Prüfung**; muß der Kandidat in der praktiſchen Lehrſchule **drey** Kranke am

Bette behandeln, und nach geendigter Krankheit hat er von allen dreyen die Krankheitsgeſchichte zu verfaſſen, und der Fakultät zur Cenſur zu überreichen.

Die Inauguraldisputationen zur Erlangung der Doktorswürde in der Arzneykunde wurden unter Regierung Wail. Sr. Maj. Joſeph des II. ganz abgeſtellet.

Aus der höheren Wundarzneykunſt

Wird die Erſte Prüfung vorgenommen; Aus der allgemeinen und ſpeziellen chirurgiſchen Krankheitslehre, aus der medizinisch und chirurgiſchen Arzneylehre, aus der vollſtändigen Kenntniß und praktiſchen Anwendung der chirurgiſchen Inſtrumenten, Bandagen und Maſchinen.

Die Zweyte, wird öffentlich in dem anatomiſchen Hörſale gehalten, bei welcher der Kandidat ſeine Geſchicklichkeit in der Zergliederungskunſt, dann in den wichtigſten Operationen zu zeigen hat, worunter auch diejenigen der Augenkrankheiten gehören.

„ So, wie ein in Hungarn graduirter Arzt, um in „ einem der deutſchen Erblande ad praxim zugelaſſen „ zu werden, der beſtehenden Vorſchrift gemäß bei der „ Univerſität deſſelben Landes auch noch die ſtrenge Prü„ fung auszuhalten hat, eben ſo werden künftig die in „ einer der deutſchen Univerſitäten Graduirten in Hun-

„ garn

„ garn der nämlichen Regel zu unterwerfen ſeyn; wo-
„ von jedoch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, nur je-
„ ne wechſelſeitig auszunehmen ſind, die ſchon ſeit meh-
„ reren Jahren, mithin vor dieſer angenommenen Re-
„ gel, in dem Beſitze der Praxis ſich befinden.*)

Da die Wundarznei eine freie Kunſt iſt: ſo kön-nen ſich junge Leute dieſem Studium widmen, ohne bei einem bürgerlichen Wundarzte die Lehrzeit vollendet zu haben.**)

Vorſchriften für Wundärzte.

Wenn ein Wundarzt geprüfet iſt, kann er ſeine Kunſt frei ausüben; jedoch darf er keine Geſellen hal-ten, oder ein Gewerb errichten, weil dir bürgerlichen dergleichen Gewerbe unangefochten, und unaufgehoben bleiben ſollen.***)

Die Aerzte und Wundärzte auf dem Lande wur-den angewieſen, ſich in der Vieharzneikunſt nach der gedruckten Abhandlung über die Viehſeuchen vom Leh-rer Wollſtein einige Kenntniſſe beizulegen.****)

Allen bürgerlichen Wundärzten blieb nach den be-ſtehenden Sanitätsgeneralien noch immer verboten, da, wo ein Doktor vorhanden iſt, innerliche Kuren vorzu-nehmen.*****)

*) Hofdekret vom 25. Nov. 1792.

**) Hofentſchließung vom 21ten Weinmonat. 1783.

***) Hofdekret vom 11. Oktob. 1784.

****) Hofentſchließung vom 9. Wintermonat. 1781.

*****) Hofdekret vom 21. Auguſt. 1783.

Die Landwundärzte haben ſich

1) Den praktiſchen Unterricht in Betreff der allgemeinen innerlichen Krankheiten beizulegen, und dadurch in Stand zu ſetzen, in denjenigen Orten, wo kein Arzt vorhanden iſt, auch innerliche Kuren vornehmen zu können.

2) Iſt keinem Wundarzte die freie Praxis, oder ſich ſeßhaft zu machen, geſtattet, der nicht vorſchriftmäſſig geprüft, und fähig gefunden worden iſt.

3) Iſt das chirurgiſche Fach eben ein freies Studium wie das medizîniſche, und denjenigen Wundärzten, die ſich mit beſonderer Fähigkeit hervorthun, und ſowohl die theoretiſche als praktiſche Prüfung im ganzen Umfange mit Fertigkeit, und allgemeinem Beifalle ausſtehen, ſoll nicht nur das Diplom eines Chirurgiæ Magiſtri ertheilt, ſondern ſie ſollen auch ordentlich als Doctores Chirurgiæ graduiret werden, und in der Fakultät bei allen Conſiliis und öffentlichen Verſammlungen mit den Medicis gleichen Rang haben, wenn ſie auch die bisher gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgeſtanden haben. So wie ſie denn auch

4) Die Vorrechte der auf erbländiſchen Univerſitäten graduirten Doktoren überall gleich genieſſen ſollen.*)

Obſchon bei der im allgemeinen beſtehenden Vorſorge, daß in **Niederöſterreich** kein Wundarzt auf dem Lan-

*) Hofdekret vom 21. Weinmonat. 1783.

Lande zur Ausübung ſeiner Kunſt ſich niederlaſſen kann, als welcher durch vorſchriftmäſſige Zeugniſſe im Stande iſt, zu beweiſen, daß er bei einer erbländiſchen Lehranſtalt die Wundarzneikunſt, und Geburtshülfe, wie auch den Unterricht über die Heilung der gemeinen, faſt täglich vorkommenden inneren Krankheiten des Volks mit gutem Fortgang ſich eigen gemacht hat, Se. Majeſtät dem Dienſte des Landvolkes zuträglich, und zugleich der Billigkeit angemeſſen gefunden haben, die vorherige Verordnung, vermöge deſſen wegen des damals noch nicht hinlänglich verbreiteten chirurgiſchen Studiums einem Landwundarzte, ſobald ſich ein Heilarzt in demſelben Orte niederließ, die weitere Ausübung der inneren Heilkunde ganz unterſagt war, dahin abzuändern, daß von nun an den ordentlich geprüften Landwundärzten auch an den Orten, wo ein Heilarzt ſich aufhält, wenn der Kranke das Vertrauen in ſie ſetzt, die Heilung innerer Krankheiten erlaubt ſeyn ſoll, ſo lange dieſelbe gemeine vorübergehende Krankheiten ſind; ſo wurde doch auch befohlen, daß ſobald ſich aber eine ſchwere, anhaltende, und gefährliche, beſonders aber eine bösartige und anſteckende Krankheit zeiget, der Landwundarzt bei ſchwerer Verantwortung verbunden ſey, gleich den Heilarzt zu Hülfe zu ruffen, und dann ſeinem Rathe und ſeiner Leitung genaue Folge zu leiſten.*)

Den Badern und unexaminirten Chirurgen auf dem Lande wurde das Bartſcheren und Schröpfen zur

Be-

*) Hofdekret vom 7. Jäner. 1792.

Bequemlichkeit des Publikums ohne allen Anſtand geſtattet, weil dieſe Verrichtung blos in mechaniſchen Handgriffen beſteht, und keine ſolche chirurgiſche Operation iſt, die von Niemanden andern, als von geprüften Chirurgen vorgenommen werden könne. *)

Den Regimentschirurgen wurde in den Fällen, wo Landeseinwohner in ihre Geſchicklichkeit das Vertrauen zu ſetzen, und ſich denſelben in die Kur zu übergeben gedenken, unbenommen gelaſſen, auch mit Zivilperſonen, zu welchen ſie berufen werden, die Kur vorzunehmen. Hingegen haben ſie dadurch keine Befugniß, ſich niederzulaſſen, ſondern dem Regimente, das von einem Orte zum andern beweglich iſt, unterworfen zu bleiben. **)

Alles was den bürgerlichen Wundärzten, und Badern bei innerlichen Kuren geſtattet iſt, ſoll den militäriſchen Wundärzten nicht verboten ſeyn. ***)

Bei der Abhandlung von den **Sanitätsangelegenheiten** wird noch von dem **Medizinal- und Chirurgiſchen** Fache gehandelt werden.

§. 15.

Von dem politiſchen Studium.

Das **politiſche Studium** gehörte vorhin zum philoſophiſchen Fache, dermal iſt das Lehramt der juridi-

*) Hofdekret vom 15. Juli. 1788.

**) Verordnung vom 13. März. 1781.

***) Hofentſchließung vom 17. Hornung. 1783.

ridiſchen Fakultät einverleibet. Die Lehrer der politiſchen Wiſſenſchaften haben alſo den Rang unter den Lehrern der juridiſchen Fakultät nach dem Alter ihres Lehramts.

Zum Konkurſe für ein Lehramt der politiſchen Wiſſenſchaften iſt niemand zuzulaſſen, der ſich nicht den ſämmtlichen ſtrengen Prüfungen und übrigen Erfoderniſſen, die zur Erhaltung des Doktorats im juridiſchen Fache vorgeſchrieben ſind, unterzogen, und die Doktorswürde erhalten hat. *)

Das politiſche Studium wurde an der Univerſität in Wien im Jahre 1763. errichtet, und das Lehramt dem dermaligen Hofrathe Herrn Joſeph v. Sonnenfels anvertraut. In den Provinzen wurde der politiſche Lehrſtuhl nach und nach eingeführt, und zwar zu Prag im Jahre 1766. zu Freiburg 1768. zu Innsbruck 1769. zu Gräz und Linz 1771. zu Ollmüz 1772. zu Lemberg 1784.

Schon ältere Verordnungen erfloßen dahin, daß diejenigen, die in politiſchen Wiſſenſchaften einen guten Fortgang machen, vor andern in landesfürſtliche Dienſte aufgenommen werden ſollen. Daß zu kreisämtlichen Dienſten ohne Studium der Polizey und Kammeral-Wiſſenſchaften niemand zugelaſſen werden ſoll. Auch der größere Adel wurde angewieſen, ſich die Kammeral- und Polizei-Wiſſenſchaften beizulegen. Den Geiſtlichen wurde

*) Hofentſchließung vom 11. Nov. 1784.

be empfohlen, ſich durch Anhörung der öffentlichen Kammeral- und Polizei-Vorleſungen, oder Privatanhörung, von dieſen ihnen ſelbſt und dem Staate allerdings nützlichen Wiſſenſchaften Kenntniße beizulegen. *)

Ueberhaupt wurde verordnet, daß ohne erlernten Polizei- und Kammeralwiſſenſchaften Niemand ein öffentliches Amt, es ſey landesfürſtlich, ſtändiſch oder ſtädtiſch, erhalten ſolle. **)

Mit dieſen ſtimmen mehrere nachgefolgte, auch neuere Verordnungen, beſonders die Vorſchriften Wail. Sr. Majeſtät **Leopold des** II. überein. ***)

Die politiſchen Wiſſenſchaften ſind dann auch im Jahre 1785. zum Gegenſtande der ſtrengen Prüfungen zur Erhaltung der Doktorswürde im juridiſchen Fache gemacht worden, wie es voran §. 13. bei Abhandlung vom juridiſchen Fache angebracht worden iſt.

§. 16.

Von den auſſerordentlichen Vorleſungen.

Auſſerordentliche öffentliche Vorleſungen.

An der Univerſität zu **Wien**. Die **Praxis der höchſten Reichsgerichte** ſamt Anleitung zu praktiſchen Ausarbeitungen, wird dreimal die Woche geleſen.

Das deutſche Privatrecht, 3 Stunden die Woche.

Die

*) Hofverordnung vom 31. Oktober 1763. 11. Juny. 1766. 15. July. und 19 Auguſt. 1769.

**) Hofdekret vom 3. Nov. und 7. Decemb. 1770.

***) Hofdekrete vom 7. März und 2. Septemb. 1791.

Die Staatsrechnungs-Wiſſenſchaft.

Wird täglich, Donnerstag ausgenommen, und zwar durch eine Stunde praktiſcher, und eine Stunde theoretiſcher Unterricht gegeben.

Uebrigens werden ſowohl zu Wien, als auch hie und da an den Univerſitäten folgende Gegenſtände auſſerordentiich öffentlich vorgeleſen, als: die **gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft.** Die **praktiſche Aſtronomie**, und die **Kenntniß des geſtirnten Himmels.**

Auch werden, um die himmliſchen Körper optiſch kennen zu lernen, als da ſind; die Planeten, ſamt ihren Sateliten, die Veränderung ihrer Geſtalt, die Sonn- und Mond-Makel in verſchiedenen Tagen und Stunden, welche im voraus angekündiget werden, den Studierenden unter der Leitung des Adjunkten, des Herrn Aſtronoms auf der Sternwarte die ſich befindenden Inſtrumente mitgetheilt. Einzelne Erſcheinungen als Sonn- und Mondfinſterniße, Bedeckungen der Sterne und Planeten durch den Mond, ſonderbare Zuſammenkünfte der Sterne u. d. m. werden durch eine den Tag vorher angeſchlagene Zeichnung und Beſchreibung angekündiget, und denjenigen, welche dieſe Erſcheinungen zu beobachten wünſchen, ein zweckmäſſiger Ort mit den nöthigen Inſtrumenten in der Sternwarte angewieſen.

Es werden auf Verlangen der Studierenden nach vorheriger Genehmigung der Behörde auch noch andere

auſ-

auſſerordentliche Vorleſungen von den Herrn Profeſſoren gehalten.

Zu Wien wird auch die Einleitung zur böhmiſchen Sprache, und zur böhmiſchen Literatur durch einen eigends angeſtellten öffentlichen Lehrer vorgetragen. Ueber die Italiäniſche Sprache, und Literatur wird auch von eigends angeſtellten auſſerordentlichen Lehrer öffentlich vorgeleſen.

Von den dem Rektor, und den Dekanen zu Wien verliehenen Medaillen.

Hier iſt noch anzumerken, daß Wail Sr. Maj. Leopold der II. zum Unterſcheidungszeichen für den Akademiſchen Rektor, und für die 4 Fakultätsdekanen zu Wien eine goldene Medaille bewilliget hat, welche ſie bei Feierlichkeiten an einem Bande tragen ſollen. Dieſe Medaillen ſollten mit dem Sinnbilde einer jeden Fakultät verſehen werden *).

Nach einer weitern Allerhöchſten Entſchlieſſung aber beſtehen dieſe Medaillen nicht mit dem Sinnbilde der Fakultäten, ſondern auf der vordern Seite mit dem Bildniſſe Sr. Maj. Leopold des II., auf der Rückſeite aber mit einer auf jede Fakultät, und die Würde des Rektors ſich beziehende Inſchrift:

Umſchrift für alle 5 Medaillen.

Munificentia Auguſti.

Innſchrift auf die für den Rektor beſtimmte Medaille.

Rectoratus Univerſitatis.

Inn=

*) Hofentſchlieſſung vom 10. Februar 1792.

Inſchrift auf die für die vier Dekanate beſtimmten Medaillen.

Facultas Theologica.
Facultas Juridica.
Facultas Medica.
Facultas Philoſophica.

Unten im Abſchnitte iſt auf jeder dieſer 5 Medaillen die Jahrszahl: MDCCLXXXXII. *)

Dieſe Medaillen wurden der N. Oeſtr. Regierung mittels Hofdekrets vom 28. November 1792. des Endes zugefertigt, um ſolche der Univerſität zu übergeben.

In Bezug auf dieſe höchſte Entſchlieſſung iſt auch der Kupfer dieſes Bandes eingerichtet worden.

§. 17.

Von den Bibliotheken.

Sowohl für die Profeſſoren, und Lehrer, als auch für die Studierenden ſind Bibliotheken nöthig, daher das für dieſelben Vorgeſchriebene hier angeführet wird.

Von allen neugedruckten Schriften muß ein Exemplar in die Univerſitätsbibliothek zum allgemeinen Nutzen abgeliefert werden, ſie mögen auf Köſten der Autoren, oder der Buchhändler in Druck gegeben werden **).

Da

*) Hofentſchlieſſung vom 5. Junius 1792.

**) Verordnung vom 21. Dezember 1781.

Da die politiſchen, und juridiſchen Vorleſungen nützlicher werden, wenn die Zuhörer die Landesgeſetze bei den Gegenſtänden zugleich kennen lernen, wo ſie von den gemeinen Rechten abweichen: ſo haben Se. Majeſtät Joſeph der II. zu bewilligen geruhet, daß die Bibliothekäre die Sammlungen der Geſetze und Verordnungen aus den Verlagsgeldern ſelbſt beiſchaffen können, welche ſodann bei der Bibliothek wohl aufbewahrt werden müſſen, und iſt den Lehrern aufgetragen worden, daß ſie bei den damit verbundenen Gegenſtänden die Zuhörer zugleich hievon unterrichten ſollen *).

Alle auf Bibliotheken der aufgehobenen Stifter und Klöſter fundirte Kapitalien, oder doch dahin gewidmete jährliche Beiträge, wurden zur Vergröſſerung und Unterhaltung der in dem Lande befindlichen Univerſitäts- oder Lizäenbibliotheke beſtimmt **).

Was für Syſtem zu Errichtung der Bibliotheken von Wail. Sr. Maj. Joſeph dem II. feſtgeſetzet worden iſt, zeiget nachſtehende Verordnung:

Se. Majeſtät Joſeph der II. hat befohlen, daß zur zweckmäſſigen Einrichtung der Bibliotheken bei Univerſitäten und Lyzäen ein Syſtem feſtgeſetzt werde, welches die Gattungen der nöthigen Bücher beſtimme, und wornach ſodann überall deren Anſchaffung zu geſchehen hat; denn der Endzweck einer Univerſitäts- oder Lyzäumsbibliothek iſt eigentlich, daß die Lehrer da finden ſollen, was jeder in ſeinem Fache nicht entbehren kann.

*) Hofdekret vom 4. März 1785.

**) Hofdekret vom 12. März 1785.

Auf dieſem Grunde muß die Einrichtung beruhen. Die Hilfsmittel, welche eine Bibliothek darbietet, laſſen ſich füglich unter dreierlei Gattungen bringen.

Die erſte beſteht aus Sammlungen, worin dasjenige, was zu einer Wiſſenſchaft gehört, ganz, oder zum Theile, blos zuſammengetragen iſt; die zweite, aus Werken, welche das Ganze einer Wiſſenſchaft ſyſtematiſch darſtellen, die dritte, aus Bearbeitungen einzelner Gegenſtände.

Die erſte liefert rohen Stof, die letzte abgeſönderte Theile. Beide geben nicht, was der Lehrer, der hier blos in Beziehung auf ſein Lehramt, zu betrachten iſt, am nothwendigſten brauchet, weil für ihn das erſte Bedürfniß nach dem zu ertheilendem Unterrichte abzumeſſen iſt, dieſer aber für jene Wiſſenſchaft, obgleich nur elementariſch, doch im Zuſammenhange vollſtändig ſeyn muß. Dazu dienen nun die Werke der zweiten Gattung, welche, wenn ſie die im Ganzen behandelte Wiſſenſchaft erſchöpfen, wenn ſie allgemein geſchäzt, allgemein benützt, und angeführet werden, klaſſiſche Werke heiſſen.

Dieſe ſind für Lehrer unentbehrlich, und ſolche wurden dann in ein Verzeichniß gebracht. Die Ordnung, welcher man hiebei gefolgt iſt, hat die Entwicklung menſchlicher Fähigkeiten, und die natürliche Verwandtſchaft der Kenntniſſe unter ſich an die Hand gegeben.

Da es aber nur um die Gattung der Bücher zu thun war: ſo hätte ohne Nachtheil auch jede andere Ordnung gewählt werden können, und es war alſo überflüſſig die Gründe, worauf die gegenwärtige gebauet iſt, aus einander zu ſetzen; gleichwohl wurde die Urſache angegeben, warum bei dem Sprachſtudium die fremden lebenden Sprachen, und bei der Theologie einige Gegenſtände, als Dogmatik, Moral, die Werke der heiligen Väter, u. d. gl. übergangen worden ſind, weil nämlich in Anſehung der Sprachen nur die bei dem öffentlichen Unterrichte gangbaren in Betrachtung kommen konnten, und in Anſehung der Theologie in den Univerſitäts- und Lyzäenbibliotheken, welche meiſtens aus Jeſuiten- und Kloſterſammlungen entſtanden ſind, es ſicher an einem mehr als hinlänglichem Vorrathe über die obenangeführten Gegenſtände nicht, wohl aber über ſolche gewis mangelt, welche nach der beſtehenden beſſeren Anleitung einen Theil des theologiſchen Studiums ausmachen.

Dieſes Verzeichniß iſt den Bibliothekären und Lehrern mit dem Auftrage mitgetheilet worden, daß jene überall an dem Rande den Mangel des Buches, von den vorräthigen Büchern die Anzahl der Exemplarien, und weil durchaus die beßten und vollſtändigen Ausgaben angemerkt ſind, die von dieſen verſchiedenen Ausgaben anzeigen, die Lehrer aber jeder in ſeinem Fache demnach den oben beſtimmten Geſichtspunkte ſich etwa noch zeigenden

Man-

Mangel ergänzen, mithin, was dem Verzeichniſſe noch beizufügen ſeyn dürfte, kürzlich angeben. Dieſe Aeußerungen waren dann alſogleich nach Hof zu befördern, und wurde auf allerhöchſten Befehl hiezu ein Termin von 4 Wochen a die recepti vorgeſchrieben. Für die Bibliothekäre ſowohl, als beſonders für die Lehrer, welche das Verzeichniß beurtheilen ſollten, wurde noch erinnert, daß es blos auf das Unentbehrliche, und dieſes nur in unmittelbarer Beziehung auf das Lehramt, beſchränkt ſey, und daß, obgleich nach der angenommenen Abtheilung der Bücher in drei Gattungen, die zweite für eine Univerſitäts- oder Lyzäums-Bibliothek am erſten nöthig iſt, doch für die andern zwo zu ſeiner Zeit auch, und ſelbſt für die dritte eben ſo, wie für die zweite, wenn dieſe einmal vollſtändig iſt, geſorgt werden wird, weil Bearbeitungen einzelner Gegenſtände zum Fortgange der Wiſſenſchaften, und mithin der Lehre ſehr vieles beitragen, auch überhaupt die neueſten Entdeckungen auf ſolche Art bekannt werden, und in dieſer Rückſicht einige dahin gehörige Werke ſchon jetzt in das Verzeichniß als unentbehrlich für manche Fächer aufgenommen ſind; auf die Werke der erſten Gattung aber, auf Sammlungen nämlich, welche als Quellen, und zum Nachſuchen dienen, am letzten, und nur bei guter Gelegenheit auch deßwegen zu denken ſey, weil ohne Zweifel viele davon aus Jeſuiten- und Kloſterbibliotheken bereits vorhanden ſind, oder ſich bei letzte-

ren noch finden werden, und daß mithin die Abſicht dahin gehe, nach und nach eine jede Univerſitäts- oder Lyzäumsbibliothek in allen dreien Gattungen ſo vollſtändig zu machen, als es ihre Beſtimmung erfordern mag *).

Aus dieſem Syſteme kann man dann auf die ſehr gute Einrichtung der Bibliotheken einen richtigen Schluß ziehen.

Die Bibliotheken **ſtehen nun meiſtens täglich** (die Sonn- und Feiertage, dann Samſtage ausgenommen) oder wenigſtens an mehreren Tägen der Woche durch einige Stunden **offen**, und werden denjenigen, welche dieſelbe beſuchen, unter der Aufſicht der Bibliothekare von den Bibliothekſkriptoren die anverlangten Bücher mitgetheilet.

Wail. Se. Maj. **Leopold der** II. verordnete, daß über die an verſchiedenen Orten ſich befindlichen Schul- und Univerſitätsbibliotheken die öffentlichen Lehrer, und zwar jede Lehrerverſammlung über das ihr zugehörige Bücherfach Einſicht zu nehmen befugt ſeyn ſollen. Nicht allein ſollen ihnen gegen ausgeſtellten Empfangſchein die nöthigen Bücher auf eine beſtimmte Zeit zum Privatgebrauche überlaſſen werden, ſondern die Lehrerverſammlungen ſollen auch die neu anzuſchaffenden Bücher ihres Faches, beſonders der neuen Lite-

ratur

*) Hofdekret vom 24. März 1785.

ratur in Vorſchlag zu bringen, wie auch über die Einrichtung und Beſchaffenheit der Bibliotheken die etwa nöthigen Vorſtellungen zu machen berechtiget ſeyn *).

An den Bibliotheken ſind nun **Kuſtoden**, oder **Bibliothekäre**, dann **Skriptoren**, **Bibliothekdiener** u. d. gl. angeſtellet.

Man ſehe auch vom **Bibliothekar** voran S. 9.

Daß bei den Univerſitäts- oder Lyzäen = Biblotheken, angeſtellte Perſonale unterliegt dem Arrhaabzuge **) iſt daher penſionsfähig.

*) Hofdekret vom 4. Oktob. 1790. und gedruckte Nachricht von einigen Schul = und Studienanſtalten vom Jahre 1791.

**) Hofdekret vom 2. April 1788.

Vierter Abſatz.

Von den Unterrichtsgeldern.

§. 1.

Zu was für Endzweck das Unterrichtsgeld zu bezahlen iſt.

Seine Majeſtät Joſeph der II. hat verordnet, daß auf den ſämmtlichen Gymnaſien, Lyzäen, und Univerſitäten der unentgeltliche Unterricht aufhören, und von jedem Studirenden ein mäſſiges Unterrichtsgeld bezahlt werden ſoll, deſſen Betrag gewidmet iſt, die Stipendien zur Unterſtützung der beſſeren Talente der unvermögenden Klaſſe zu vergrößern.

Dieſes Unterrichtsgeld iſt auf folgende Art beſtimmt worden:

Was hieran zu entrichten iſt.

Für die lateiniſchen Schulen oder Gimnaſien, ſie mögen einzeln, an einem Orte, oder neben den Lyzäen und Univerſitäten beſtehen gleich jährlich 12 fl. Für die philoſophiſchen und chirurgiſchen Studien auf Univerſitäten und Lyzäen gleich 18 fl. Für die übrigen höheren Wiſſenſchaften auf Lyzäen ebenfalls 18 fl. Für die übrigen höheren Wiſſenſchaften auf Univerſitäten 30 fl.

Um die Bezahlung zu erleichtern, ſoll das ganze Jahrgeld auf 10 Lehrmonate untertheilet, und

bei

bei den lateiniſchen Schulen monatlich mit 1 fl. 12 kr. Für die philoſophiſchen und chirurgiſchen Studien auf Univerſitäten und Lyzäen 1 fl. 48 kr. Für höhere Wiſſenſchaften auf den Lyzäen 1 fl. 48 kr. Für die höheren Wiſſenſchaften auf Univerſitäten 3 fl. vorhinein bei dem zur Einhebung des Unterrichtsgeldes beſtimmten Beamten erleget werden.

Dieſer Beamter ſoll auf Univerſitäten der Univerſitätskaſſier ſeyn, wo einer vorhanden iſt. Wo aber dieſes Amt aufgehört hat, und bei Lyzäen, und Gymnaſien, ſoll von der Landesſtelle jemand zuverläſſiger entweder von dem k. k. Kaſſepersonale, und wo dieſes nicht thunlich wäre, von dem Kreisamte, oder Ortsmagiſtrate benennet werden, welcher die Unterrichtsgelder einhebe, darüber Rechnung (deren Einrichtung ihm von der Buchhalterei vorgeſchrieben iſt) halte, und mit dieſer zugleich das Eingegangene von Viertel- zu Vierteljahr an die in dem Orte befindlichen öffentlichen Zahlämtern abführe. Die Kaſſe nimmt dieſen Eingang in Empfang, ohne ihn jedoch mit andern Geldern zu vermengen. Nach der Geſinnung Sr. Majeſtät alſo ſollte dieſes Geld zu Stipendien verwendet werden, worüber die weitere Belehrung zu ſeiner Zeit nachfolgen würde *).

*) Hofdekret vom 3. May 1784.

Vermög einer am 26ten November 1788 erfloſſenen Hofverordnung iſt anbefohlen worden, daß bei der k. k. Normalſchule ſowohl, als auch bei den übrigen errichteten deutſchen Schulen die Entrichtung des Schulgeldes eingeführet werden ſoll, welches folgendermaſſen ausgemeſſen wurde. Als:

Bei der k. k. Normalſchule. Von den in die erſte und zweite Klaſſe aufgenommenen Schülern. 16 kr. Von der dritten, und vierten Klaſſe befindlichen 20 kr. **Bei den Trivialſchulen in der Stadt oder ſogenannten Stadtſchulen.** Für die erſte Klaſſe 12 kr. Für die zweite Klaſſe 16 kr. **Bei den Mädchen-Schulen in der Stadt.** Der nämliche Betrag. **Bei den Trivialſchulen in den Vorſtädten.** Für die erſte Klaſſe 8 kr. Für die zweite Klaſſe 12 kr., welche Schultaxe am erſten Schultage jeden Monats in voraus bezahlt, und die erſtere zu Handen des kaiſerl. königl. Normalſchuldirektors, die letztere aber, an den Lehrer gegen einen auszuſtellenden Schein abgeführet werden ſoll.

Der unentgeltliche Beſuch der Schulen wird nur den Armen allein geſtattet, nämlich Kindern derjenigen Aeltern, deren Dürftigkeit durch Zeugniß des Pfarrers und der Obrigkeit erwieſen wird. Bei der Normalſchule aber ſoll dieſe Befreiung

bei

bei dieſer Landesſtelle ſelbſt angeſuchet werden. Für die ſchulfähigen Kinder, welche die Schule nicht beſuchen, ſoll den Aeltern die Entrichtung des doppelten Schulgeldes, als Strafe auferlegt, und durch die Obrigkeit eingebracht, von denjenigen aber, deren Kinder durch geprüfte Lehrer zu Hauſe den Unterricht empfangen, kein Schulgeld abgefodert werden.

Auch bei der k. k. Normalhauptſchule zu Klagenfurt wurde (mit Ausnahme der Mädchenſchule bei den Urſulinerinnen) die Entrichtung des Schulgeldes eingeführet, und ſolches folgendermaſſen ausgemeſſen, daß

1tens die Schüler der 1ten und 2ten Klaſſe 14 kr. die Schüler der 3ten und 4ten Klaſſe 18 kr. monatlich zu entrichten haben, welche Schultaxe am erſten Schultag jeden Monats in voraus bezahlet, und zu Handen des k. k. Normalſchuldirektors gegen einen auszuſtellenden Schein abgeführet werden ſoll, um aber

2tens. ſelbſt dieſe Entrichtung des Schulgeldes in eine wohlthätige Anſtalt zum Beſten der fleißigen armen Normalſchüler, ſo wie zur Unterſtützung der Eltern mehrerer ſchulfähigen Kinder umzuſchaffen, wurde mit eingelangter weitern höchſten Entſchließung bewilliget, dieſe eingehende Schulgelder für fleißige und arme Knaben zu

Sti=

Stipendien von 30 bis 40 fl. verwenden zu können.*)

§. 2.

Von der Befreyung vom Unterrichtsgelde.

Das für die Generalſeminarien gewidmete **theologiſche Studium** wurde von der Bezahlung für den Unterricht befreiet, und den Profeſſoren folgende Vorſchrift für Univerſitäten und Lyzäen mitgegeben, wie ſie ſich zu benehmen haben, damit die Bezahlung von den anderen Studierenden geleiſtet werde.

1) Hat jeder Lehrer von den zu ſeinen Vorleſungen ſich meldenden Schülern, nebſt den gewöhnlichen Zeugniſſen die Quittung über das bei den beſtellten Kaſſier erlegte Schulgeld zur Einſicht abzufodern, und die Namen derer, welche dem Genüge thun, in ein Verzeichniß einzutragen.

2) Von dieſem Verzeichniſſe aber bleiben alle diejenigen, welche die Quittung nicht beibringen, ausgeſchloſſen.

3) Da das Schulgeld monatlich abgeführet wird, müſſen die Quittungen auch mit Anfang eines jeden Monathes vorgezeiget werden, und ſind die Namen der Schüler, welche dieſes in der Folge nicht beobachten, aus dem Verzeichniſſe wegzuſtreichen.

4) Mag denjenigen Schülern, welche gleich mit dem Anfange, oder in dem Laufe des Schuljahres die-

*) Hofdekrete vom 18. Auguſt, und 4. Oktober 1792.

dieſe Bedingniſſe nicht erfüllen, zwar geſtattet werden, den Vorleſungen beizuwohnen; aber zu den Semeſtralprüfungen können ſie nicht gelaſſen werden, und mithin keine Atteſtaten erhalten, als wozu nur die berechtigt ſind, deren Namen in dem Verzeichniße angemerket ſtehen.

Für die Gymnaſien hat die nämliche Vorſchrift zu gelten, doch mit dem Unterſchiede, daß den Schülern, welche das Schulgeld nicht bezahlet haben, auch der Zutritt in die Schulen verſagt werden muß. *)

Auch wurden alle Schüler der **Wundarztney-kunſt** von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreiet, jedoch mit dieſer Bedingniß, daß nur diejenigen in der Schule unentgeltlich geduldet werden ſollen, die fleißig und fähig ſind, wo ſie dann auch nach Maaß ihrer Talente und Anwendung gleich anderen Studenten ein Stipendium erlangen können. **)

Ferner ſind alle **Stipendiſten, Seminariſten, und Sängerknaben**, die in einem Kapellhauſe erhalten werden, von der Bezahlung des Schulgeldes freizulaſſen. ***)

Das theologiſche Studium überhaupt, und eben ſo die Beſuchung des für die Geiſtlichkeit ſo wichtigen

tigen

*) Verordnung vom 9. Oktob. 1784.

**) Verordnung vom 6. Otob. 1784.

***) Hofdekret vom 5. Oktob. 1784.

tigen kanoniſchen Rechtes iſt von Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreiet.*)

Nicht eine Penſion überhaupt, ſondern eine zu Erziehung der Kinder gegebene Penſion, zählt von dem Unterrichtsgelde los.**)

Vorhergehende Verordnung iſt auf alle Fälle zu verſtehen, ohne auf den Unterſchied zu ſehen, ob der Sohn eines Penſionirten ſich auf beſondere Art unterſcheibe, oder nicht, wenn aber Kinder von penſionirten, alſo um den Staat verdienſtlichen Aeltern in ihrer Verwendung ſich auszeichnen, iſt ohnehin bei der Stipendienvertheilung auf ſie mit Vorzug Bedacht zu nehmen, wodurch ſelbe von dem Unterrichtsgelde zugleich befreiet werden.***)

Individuen des philoſophiſchen Kurſes, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, ſind vom Schulgelde frei.****)

Den Poppenſöhnen wird der unentgeltliche Zutritt zu dem Univerſitätsunterrichte geſtattet.*****)

Von den Barmherzigen Brüdern ſehe man S. 560.

Es iſt demnach auch verordnet worden, daß den Stipendiſten das ſchon erlegte Unterrichtsgeld zurückgeſtellt werden ſoll.******)

§. 3.

*) Hofdekret vom 16. Novemb. 1784.

**) Hofentſchlieſſung vom 20. April. 1785.

***) Hofentſchlieſſung vom 24. Mai 1786.

****) Hofentſchlieſſung vom 20. Auguſt. 1785.

*****) Hofentſchlieſſung vom 2. November 1785.

******) Hofentſchlieſſung vom 20. Juni 1786.

§. 3.

Das Unterrichtsgeld iſt für zehn volle Monate zu bezahlen. *)

Wie das Unterrichtsgeld zu zahlen iſt.

Man ſehe das ſchon voran S. 552. und 556. angeführte.

Da höchſt n Orts bei Entrichtung des Unterrichtsgeldes die Unordnung wahrgenommen worden iſt, daß verſchiedene Studierende ſich davon auf hinterliſtige Art losſagen, indem ſelbe, ob ſie gleich die Vorleſungen ordentlich beſuchen, ihre Namen in den Katalog der ordentlichen Schüler gleichwohl nicht einzeichnen laſſen, und nun auf dieſe Weiſe die Unterſtützung, welche den dürftigen Jünglingen von der Verwendung aus den Unterrichtsgeldern zugedacht iſt, um vieles verringert wird, ſo wurde verordnet; daß zwar den Fremden und denjenigen, welche nach vollendetem Laufe der Studien ein- oder anderesmal einen Lehrer zu hören kommen, und eigentlich als Gäſte angeſehen werden mögen, den Beſuch der Kollegien in den höheren Studien, wie vorhin frei ſtehe, diejenigen jedoch nicht als Gäſte anzuſehen ſeyn ſollen, welche die Vorleſung ordentlich beſuchen, wenn ſie auch ihren Namen in den Katalog der zahlenden Zuhörern nicht einzeichnen laſſen. Es ſoll daher bei denen, welche die Kollegien ordentlich beſuchen, keine Unterſcheidung gemacht werden, ob ſie ſich in den Katalog einzeichnen laſſen, oder nicht; ob ſie ſich der Prüfung unterziehen, und Zeugniſſe anſuchen, oder nicht; ſondern die einen wie die anderen haben das für die

*) Hofentſchlieſſung vom 25. Auguſt 1786.

die Studienklaſſe beſtimmte Unterrichtsgeld zu bezahlen, und darüber ſich bei dem Lehrer auszuweiſen.

In dieſer Abſicht wurde auch verordnet, an dem Eingange eines jeden Hörſaals einen aus der Zahl der Zuhörer, dem die Entrichtung des Unterrichtsgeldes dafür nachgeſehen wird, anzuſtellen, und demſelben aufzutragen, diejenigen, die, ohne bezahlt zu haben, ſich einſchleichen ſollten, dem Lehrer anzuzeigen, der dieſelben, wie auch diejenigen, die ihn ſonſt von ſeinen Zuhörern angezeigt, oder von ihm ſelbſt ohne entrichtetes Unterrichtsgeld in den Vorleſungen wahrgenommen werden ſollten, entweder zur Bezahlung zu verhalten, oder aus den Kollegien zu heiſſen hat.

Da aber durch Einführung des Unterrichtsgeldes diejenigen, welche bereits einen beſtimmten Stand ergriffen haben, und aus den Vorleſungen der Univerſität zu ihrer weitern Ausbildung Nutzen zu ſchöpfen ſuchen, von denſelben nicht ausgeſchloſſen werden ſollen, ſo haben Se. Majeſtät zugleich befohlen, daß ſolche Zuhörer von ihren Obern und Vorgeſetzten hierüber Zeugniſſe beibringen, und ſich durch ſolche bei den Profeſſoren über die Wirklichkeit ihres Standes rechtfertigen müſſen, wo ihnen dann, wenn ſie die Kollegien richtig beſuchen, das erlegte Monatgeld zurückzuſtellen iſt. Nach eben dieſer allerhöchſten Verordnung ſollen die **barmherzigen Brüder** allein, welche die Vorleſungen aus der Chemie, und Naturgeſchichte beſuchen, von Bezahlung der Unterrichtsgelder frei ſeyn.*)

§. 4.

*) Hofentſchlieſſung vom 4. Novemb. 1786.

§. 4.

Wer von Zahlung des Unterrichtsgeldes nicht befreit iſt.

Denjenigen, welche nur bei Privaten nach Willkühr, und vielleicht auch nur zum Scheine, in fraudem legis, verſprochene ſogenannte Stipendien oder Penſionen beziehen, oder zu beziehen vorgeben, oder auch in den Klöſtern, Stiftern, u. d. gl. ohne Stiftung, als Haus- oder Kirchendiener, die Koſt beziehen, die ſie als Stipendium angeſehen haben wollen, iſt die Befreiung vom Schulgelde nicht zugeſtanden.*)

Auch ſind Studenten und Private, welche von einem Magiſtrate zu Fortſetzung ihrer Studienbeiträge erhalten, von Bezahlung des Unterrichtsgeldes nicht befreit.**)

§. 5.

Wie ſich die Befreiten vom Unterrichtsgelde zu verhalten haben.

Jeder Student, welcher eine Befreiung vom Unterrichtsgelde anſucht, hat ſich mit dem Genuſſe eines eigentlich geſtifteten. und namentlichen Stipendiums auszuweiſen.***)

Da es unbillig wäre ein Unterrichtsgeld für den monatlichen Unterricht abzufodern, wo ein Jüngling dieſen nicht genießt: ſo ſind diejenigen, welche durch Krankheit oder andere annehmbare Urſachen einige Zeit die Schulen zu beſuchen gehindert werden,

daſſel-

*) Hofentſchlieſſung vom 20. Juny. 1786.

**) Hofentſchlieſſung vom 12. July. 1786.

***) Verordnung in Gallizien vom 25. Novemb. 1785.

daſſelbe nachzutragen nicht verbunden; hingegen iſt in Anſehung der Nachläſſigen auch nicht mit der Ausſchlieſſung vorzugehen, da die Nichteinſchreibung in den Katalog, und folglich die Verſagung des Zeugniſſes von ſelbſt die Stelle der Eintreibung vertritt. *)

Eine ſpäter ergangene Verordnung lautet alſo:

Da die Schüler, welche weder ein Stipendium, noch eine Stiftung genieſſen, in den Fällen, wenn eine Krankheit ſie von Frequentirung der Schule zurückhält, das Unterrichtsgeld zu bezahlen nicht verbunden ſind: ſo erfordert das Beſte des Fonds der Unterrichtsgelder, daß, wenn ein Schüler in einem ſolchen Falle von Entrichtung des Unterrichtsgeldes losgezählet ſeyn will, derſelbe nicht nur ſeine Krankheit durch das Zeugniß eines Arztes, oder Wundarztes beſtättige, ſondern auch dieſes Zeugniß mit genauer Beſtimmung der Gattung und Dauer der Krankheit, wie auch mit eigenhändiger Unterſchrift, und Beidrückung des Siegels ausgeſtellt, dann von dem Direktor, Dekan, oder Präfekt, je nachdem der Schüler dieſem, oder jenem wiſſenſchaftlichen Fache oblieget, mit unterfertiget ſey.

Dieſe Mitunterfertigung ſoll als eine Beſtättigung angeſehen werden, daß das Zeugniß wirklich derjenige, deſſen Name unterſchrieben iſt, ausgeſtellt habe. **)

§. 6.

*) Verordnung vom 31. Dezemb. 1784.

**) Verordnung vom 10. September. 1787. Man ſehe auch S. 577.

§. 6.

Die Befreiung vom Unterrichtsgeld nimmt von dem Zeitpunkte ſeinen Anfang, wo für das in der Frage ſtehende Individuum der Genuß des Stipendiums, oder der Stiftung angefangen hat.*)

Von welcher Zeit die Befreiung vom Unterrichtsgelde wirkt.

Die angeſuchte Zurückſtellung des noch vor der erhaltenen Befreiung vom Unterrichtsgelde bereits bezahlten Betrags, kann aus der Urſache nicht ſtatt finden, weil dieſe Wohlthat zur Abſicht hat, dürftigen und fleiſſigen Jünglingen die Mittel zur Fortſetzung der angefangenen Studien zu erleichtern, folglich nicht auf das Verfloſſene, ſondern nur auf das Künftige von der Zeit der Verleihung an wirken muß.**)

§. 7.

Worauf bei Vorſchlägen zur Befreiung vom Unterrichtsgelde zu ſehen iſt.

Bei Vorſchlägen zur Befreiung vom Unterrichtsgelde iſt auf anhaltenden Fleiß zu ſehen.***)

Aus Gelegenheit der über die Prüfungen erſtatteten Berichte wurde befohlen, daß, da mehrere von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreite Schüler in der Prüfung die dritte Klaße erhalten, oder ſich der Prüfung ent-

Nn 2 zogen

*) Hofdekret vom 26. März 1789.

**) Hofdekret vom 8. April. 1788.

***) Hofdekret vom 18. April. 1788.

zogen haben, und ein ſo auffallender Mangel an Verwendung vermuthen läßt, daß von der Seite, wo die Vorſchläge zur Befreiung vom Unterrichtsgelde an die Landesſtelle gelangten, die Beweggründe zur Bewilligung der Wohlthat, mehr Dürftigkeit, als wahren anhaltenden Fleiß zum Gegenſtande gehabt haben, von der letzten Bedingung, die von der erſtern immer unzertrennlich ſeyn ſoll, künftig zuverläſſigere und Dauer versprechende Beweiſe zu fordern wären; welche höchſte Weiſung demnach den Gymnaſialpräfekten, um ſich bei künftigen derley Vorſchlägen hiernach genau zu achten, bekannt zu machen, befohlen worden iſt *).

In Folge all deſſen wurde weiter den Landesſtellen die Befugniß ertheilet, daß ſie dürftigen Jünglingen, die Stipendien verdienten, aus Mangel des Fonds ſie aber nicht erhalten können, die Befreiung vom Unterrichtsgelde auf das laufende Schuljahr zugeſtehen, und die Wohlthat zwar gleich und wirkſam verleihen mögen, doch immer davon die Anzeige an die Hofſtelle machen ſollen **).

Eine noch weiter erfloſſene Verordnung ſagt:

Daß künftig die Befreiungen vom Unterrichtsgelde vom Anfange des Schuljahrs zu ertheilen ſey, und wenn ja beſonderer Umſtände wegen dieſe Wohlthat auch während des Kurſes einem, oder dem andern Jünglinge verliehen wird,

der

*) Hofdekret vom 18. April 1788.

**) Hofdekr. vom 10. Nov. 1788.

der Vortheil dieſer Befreiung nur von der Zeit der geſchehenen Ertheilung ohne Zurückwirkung auf die vorhergehenden Monate den Anfang zu nehmen habe *).

In den für die vom Unterrichtsgelde befreiten Schüler auszuſtellenden Studienzeugnißen, und in den gedruckten Katalogen iſt ſodann auch die Anmerkung beizurücken, daßſie von der Entrichtung des Schulgeldes befreyt ſind **).

Die Zeugniße über die Mittelloſigkeit, welche den Geſuchen um Befreyung von Zahlung des Unterrichtsgeldes, oder um Stipendien beigelegt werden, unterliegen nicht dem Stempel ***).

In Anſehen Mähren iſt die höchſte Entſchließung erfloſſen: Es habe zwar bei dem eingeführten Unterrichtgelde, deſſen Billigkeit und Nüzlichkeit außer Zweifel ſey, überhaupt ſein Verbleiben; Um jedoch den Eintritt in die Schulen durch Entrichtung deſſelben nicht zu erſchweren, und manches Talent durch dieſes Hinderniß von den Schulen nicht zu entfernen, geſtatten Seine Majeſtät, daß auch bei dem Eintritte in die erſte Klaſſe diejenigen Schüler, welche von den Normal- und Trivialſchulen Zeugniſſe über vorzügliche Fähigkeiten mitbringen, und ihre Mittelloſigkeit durch Urkunde erweiſen, von Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreiet werden.

*) Hofdekret vom 20. Nov. 1788.

**) Verordnung in Böhmen vom 3. Jäner 1788.

***) Hofdekret vom 8. May 1790.

Dieſe Armuthszeugniße ſeyn zwar immer von den Obrigkeiten und Seelſorgern gewiſſenhaft auszuſtellen, jedoch nicht ſo buchſtäblich zu nehmen, daß zu Erlangung eines ſolchen Armuthszeugniſſes die drückendſte Dürftigkeit erfordert, ſondern ſolches immer mit Rückſicht auf den Stand, das Vermögen und die Zahl der Familie des Bittſtellers ausgeſtellet werde. *).

Die Vorſchläge zu Befreiung vom Unterrichtsgelde der hiezu geeigneten Gymnaſialkandidaten ſollen gleich nach der Prüfung geſchehen **).

§. 8.

Aufhebung des Unterrichtsgeldes in Tyrol.

Der von Seiten der Landesſtelle in Tyrol gutächtlich einbegleitete Vorſchlag, zufolge welchen durch den ausgewieſenen Kaſſe Vorſtand, dann den angetragenen Uebergang einiger Stipendiſten zu andern Stiftungen die Stipendien aus dem Unterrichtsgelde für diejenigen, welche in deren Genuße ſtehen, und darinn, ſo lange ſie die vorgeſchriebenen Bedingniſſen erfüllen, zu verbleiben haben, auf die ganze Zeit ihres Studienlaufes ihre volle Bedeckung erhalten, wurde höchſten Ortes begnehmiget, ſomit das Unterrichtsgeld in Tyrol aufhoben ***.)

Fünf-

*) Hofdekret vom 28. Oktob. 1791.

**) Vorordn. in Böhmen vom 27. Apr. 1793.

***) Hofdekret vom 2. Dezember 1791.

Fünfter Abſatz.

Von den Studien-Stipendien, und Studenten-Stiftungen.

§. 1.

Daß es in den öſtreichiſchen Erbſtaaten anſehnliche eigene Fonds zu Unterſtützung der ſtudirenden Jugend giebt, iſt ohnehin eine allgemein bekannte Sache.

Schon Wail. J. k. k. Maj. **Maria Thereſia** verordnete, daß das höchſtderoſelben zuſtehende Jus nominandi in allen und jeden Stiftungen näher unterſuchet, und in den Stiftungen, die von dem Erzhauſe Oeſtreich dotirt worden ſind, das Jus nominandi, welches die Direktores in Höchſtdero Namen ausgeübet hatten, an J. Maj. wieder ſelbſt genommen werde *). Erörterung der Studien-Stipendien, und Stiftungen betreffende Verordnungen.

*) Hofdekret vom 3. Febr. 1763.

Unter Regierung Wail. Sr. k. k. Maj. Joſeph des II. wurde den Klöſtern, und übrigen Geiſtlichen bedeutet, daß ſie die vorhandenen Studentenſtiftungen um ſo gewiſſer bei der Landesſtelle anzeigen ſollen, als im Entdeckungsfalle den Verhehlern die Stiftungsverwaltung, oder das Präſentationsrecht abgenommen, und ſelbe nebſt dem noch mit einer angemeſſenen Strafe angeſehen werden würden *).

Weiter wurde verordnet, daß in Anſehung der Stiftungsgegenſtände überhaupt, jedesmal ohne Erwartung eines beſondern Auftrags die Stiftsbriefe, oder andere zu Aufklärung der Sache dienen können de Urkunden, entweder im Originale, oder in Abſchrift beizulegen ſeyn **).

§. 2.

Vom Präſentationsrechte.

Denjenigen, die das jus præſentandi gehabt haben, wurde es noch ferner belaſſen: doch müſſen ſie die Studien- und Sittenzeugniſſe der Jünglinge, die ſie hiezu präſentiren wollen, mittels der Landesſtelle zur Beſtättigung an die höchſte Behörde einſenden. Was die überhaupt zur Erlangung ſolcher Stipendien vorgeſchriebene Mittelloſigkeit betrifft, wird zwar gefordert, daß ſolche Jünglinge nicht Kinder wohlbemittelter Aeltern, oder ſelbſt gutſtehende Pupillen ſeyn müſſen, welche ohne Behilfe ihre Studien fortzuſetzen im Stande wären: es wird aber auch hierunter kein ſo gänzlicher Armuths-

*) Verordnung vom 23. März 1786.

**) Hofentſchlieſſung vom 31. Jäner 1786.

muthsſtand verſtanden, daß die Aeltern eines ſolchen Bittwerbers, oder er ſelbſt, zur inſtitutmäſſigen Armenverpflegung geneigt ſeyn müſſen *).

Da ſich in Anſehung der Privatſtiftungen gezeiget hat, daß diejenigen, denen das Jus præſentandi von den Stiftungen zuſteht, die erledigten Stiftungsplätze erſetzten, ohne hievon die gehörige Anzeige der Landesſtelle zu machen, ſolche Vorgänge aber der gleicherwähnten Verordnung entgegen ſind, ſo wurde den Kreisämtern aufgetragen, dergleichen Städten, Gemeinden, Privaten, oder Vorſtehern der Stiftungen die Erinnerung zu machen, daß dieſelben in derlei Fällen nach ermeldter Verordnung ſich um ſo gewiſſer benehmen ſollen, als ſie ſonſt des Juris præſentandi verluſtigt werden würden. **).

Nachdem weiter bei Unterſuchung der ſämmtlichen Studentenſtiftungen hervorgekommen iſt, daß ſehr viele noch nicht faſſionirt, und ausgewieſen ſind, und daß auch diejenigen Gemeinden, oder Privaten, welche das Jus præſentandi haben, ſolche ohne mindeſte Anzeige vergeben; ſo wurden die erlaſſenen Verordnungen mit dem Beiſatze erneuert, daß die Studentenſtiftungsobligationen an die Landesſtellen eingeliefert, und die Intereſſen bey dem k. k. Kammerzahlamte abgeführet werden ſollen, wo-

*) Hofdekret vom 15. Oktober. 1784.

**) Verordnungl in Böhmen vom 21. Hornung 1786.

ſelbſt eben die Stiftlinge die Interreſſen zu empfangen haben werden *).

Eine jüngſt erfloſſene Verordnung lautet alſo:

Um durch die Verleihung der Stiftungen den gehörigen Endzweck zu erreichen, nämlich: daß Aufmunterung zur Auszeichnung im litterariſchen Fache, und zugleich Sittlichkeit bei den Schülern erhalten, und bewirkt werde: ſo haben Amtsvorſteher jedem Präſentator es zur heiligen Pflicht zu machen, daß ſie jederzeit die würdigſten Schüler bei der ihnen zuſtehenden Vorſtellung zur Stiftung im Vorſchlag bringen, zugleich auch darauf zu ſehen, damit ſolche verdienſtvolle Schüler die nebſt der Armuth auch Fortgang und Sittlichkeit bewieſen, anempfohlen werden **).

§. 3.

Arten der Stipendien.

Die Stipendien ſind zweyfacher Art: bereits geſtiftete, oder diejenigen, welche aus dem einkommenden Unterrichtsgelde erwachſen.

Bey allen Stipendien iſt zum Grundſatze anzunehmen, daß von wem immer der Vorſchlag, oder die ſogenannte Präſentazion dazu abhängt, der Stipendiat, um dazu fähig zu ſeyn, die erſte Klaſſe in den Studien haben müſſe.

Man ſehe hierwegen auch S. 573. und 574 nach.

Nur

*) Verordnung in Böhmen vom 22. Juni 1786.

**) Verordnung vom 9. Jäner 1794.

Nur bey Stipendien, welche Jure ſanguinis, aut loci verliehen werden, hat nach der ausdrücklichen Entſchlieſſung Sr. Majeſtät Joſeph des II. die Ausnahme ſtatt, daß auch die 2te Klaſſe dazu fähig mache, die 3te Klaſſe ſchließt auch von dieſen letztern Stipendien aus.

Mit den ſchon beſtandenen Stipendien ſoll ſich übrigens in Anſehung der Art, wie dazu vorgeſchlagen wird, und die Zeit, in welcher dieſelben ausgegeben werden, nach ihrem vorigen Gange gehalten, dann jedesmal von der Vertheilung ein mit den Studienzeugniſſen der Stipendienwerber belegter Bericht an die Landesſtelle eingeſendet werden.

Die aus dem Unterrichtsgelde erwachſenen Stipendien ſind zufällig, je nachdem nämlich in verſchiedenen Jahren bald mehr, bald weniger einkömmt. Es wurde alſo befohlen, daß von allen jährlich einberichtet werden ſoll, wie groß die an Unterrichtsgeldern einkommende Summe iſt, mit der Weiſung, daß dieſer Bericht gleich nach den erſten drey Monaten des Schulkurſes erſtattet nämlich aus den bis dahin eingegangenen die ganze Summe für die übrige Kurszeit berechnet werden könne.

Das eingehende Unterrichtsgeld ſoll von demjenigen, dem die Einhebung übertragen worden iſt, monatlich in die im Orte befindliche Kaſſe abgeführt werden, und daſelbſt bleiben, bis über die Vertheilung entſchieden wird.

Von

Von den Gymnaſien und Lyzäen ſoll über die Stipendienwerber ein getreues Verzeichniß an die Landesſtelle eingeſendet, und der Vorſchlag über diejenigen beigefügt werden, die man des Stipendiums würdig hält.

Da das Verdienſt der Stipendienwerber in ihrer Verwendung beſteht; ſo haben die Präfekten der Gymnaſien das von ihnen unterſchriebene Verzeichniß der Stipendienwerber der erſten Klaſſe zu geben, welches dem Vorſchlage beiliegen muß. Eben dieſes iſt auch von den Direktoren der höheren Fakultäten zu beobachten.

Dieſe eingelaufenen einzelnen Vorſchläge ſoll die Landesſtelle in einen Bericht zuſammen faſſen, in welchem Gutachten der Bedacht genommen werden muß, nach Verhältniß der vorhandenem Summen, und der Zahl der Anſuchenden die Gröſſe der Stipendien in Vorſchlag zu bringen *).

§. 4.

Wienach Stipendien zu ertheilen ſind.

Die Stipendien ſind immer nur auf ein Jahr zu verwilligen, und die Stipendiſten dahin anzuhalten, daß ſie mit Verlaufe des Jahrs ihre Atteſtaten einlegen, und mit ſolchen erproben, daß ſie bey der abgehaltenen Prüfung in der 1ten Klaſſe ſich erhalten, und gut geſittet ſich betragen haben, wo ſodann nach Maaß der Atteſtate, die Landesſtelle den Fähigeren das Stipen-

*) Verordnung Wien vom 10 Nov. 1784

pendium abermal auf ein Jahr zu beſtättigen, und anſtatt der Minderfähigen, mithin Auszuſchließenden, andere, welche die erfoderlichen Eigenſchaften beſitzen, zu wählen hat *).

Kein Schüler kann ein Stipendium oder Prämium erhalten, oder unter die Accedentes ad præmia geſetzt worden iſt, wenn er nicht über den Fortgang in der griechiſchen Sprache die erſte Klaſſe verdient, und erhalten hat, gleichwie keiner in die erſte Latinität geſetzt werden mag, ohne zugleich wenigſtens eine Klaſſe im Griechiſchen zu haben **).

Uiberhaupt ergieng aber ſpäter die Vorſchrift, daß wenn ein Stiftling zu Oſtern nur die 2te Klaſſe aus einigen Gegenſtänden erhält, dieſer Umſtand nicht ſogleich den Verluſt des Stipendiums nach ſich ziehe, ſondern daß ein ſolcher Jüngling nur ernſtlich anzumahnen ſey, ſich mit größeren Fleiße auf die Studien zu verwenden, um am Ende des Schulkurſes wieder die 1te Klaſſe zu verdienen, zu Ende des Jahres aber hat jeder, der aus den vorgeſchriebenen Gegenſtänden nicht die erſte Klaſſe erhalten zu haben, ausweiſen kann, ſein Stipendium unfehlbar zu verliehren: nur werden von dieſer Regel die Stipendiſten jure ſanguinis & Loci ausgenommen, welche wenn ſie auch aus einigen Gegenſtänden in die 2te Klaſſe verfallen, deßwegen ein ſchon erhal-

*) Verordnung Wien vom 17. July 1784.

**) Hofentſchlieſſung vom 28. Hornung 1785.

haltenes Stipendium nicht verliehren, dagegen aber ſolches, wenn ſie nur die 2te Klaſſe ausweiſen, nicht zuerſt erlangen können, auſſer, wenn von der nämlichen Verwandſchaft oder Orte kein anderer fähigerer Mitwerber vorhanden iſt *).

Die Stipendiſten und Fundatiſten, welche in der öſterlichen Prüfung nur die 2te Klaſſe erhalten haben, ſollen dießfalls zwar ernſtlich erinnert, und ihnen, wenn ſie nicht in der nächſtkünftigen Endeprüfung einen größern der erſten Klaſſe würdigen Fortgang erproben können, der unausbleibliche Verluſt der Stiftung, oder des Stipendiums angekündiget, bis dahin aber den Genuß davon annoch belaſſen werden **)

Keiner, der ſich nicht hinlängliche Kenntniſſe der deutſchen Sprache erworben hat (die Familienſtipendien allein ausgenommen) ſoll fähig ſeyn, ein Stipendium zu erlangen ***).

§. 5.

Wie ſich mit Beibringung der Zeugniſſe und Quittungen zu benehmen iſt.

Diejenigen Stipendiſten, die aus dem hungariſchen Stiftungsfond Stipendien genieſſen, haben ſich bei der Ofner = Statthalterey, halbjährlich mit den Schulzeugniſſen auszuweiſen ****).

Eine

*) Verordnung Wien vom 20. July 1786.

**) Hofentſchließung vom 7. Juny 1786.

***) Hofdekr. für Gallizien vom 11. Nov. 1786.

****) Verordnung vom 29. Jäner 1787.

Eine neuere Verordnung enthält folgendes:

Die ein hungariſches Stipendium genieſſenden Studenten ſollen, wo ſie immer die Schulen beſuchen, alle Jahre mit Ende Oktober die Zeugniße über ihre Sitten und den Fortgang im Studiren an die hungariſche Statthalterei einſenden, und wenn ſie dieß unterlaſſen, die Stiftung verlieren.

Da deſſen ungeachtet bisher einige mit Stipendien aus dem hungariſchen Stiftungs-Fund verſehene, auſſer Hungarn ſtudirende Jünglinge dieſe Zeugniſſe entweder zu ſpät, oder gar nicht eingeſendet haben; ſo ſollen die Länderſtellen den etwa an einer Schulanſtalt der ihnen anvertrauten Provinzen ſtudirenden, mit einem hungariſchen Stipendium verſehenen Jünglingen, dieſe höchſte Vorſchrift wiederholt bekannt machen, und ihnen die Einſendung der gehörigen Zeugniſſe mit 1. November jedes Jahrs an die hungariſche Statthalterei mit dem Beiſatze befehlen, daß ſonſt ihre Stipendien für erledigt würden erkläret werden *).

Alle Atteſtate der Stipendienwerber aus den deutſchen Schulen ſollen, ehe ſie an die Landesſtelle gelangen, der Schuloberdirektion zur Einſicht und Beſtättigung zugeſtellet werden **).

Un-

*) Hofdekret vom 22. März. 1793.

**) Verordnung vom 17. November 1785.

Unte den Zeugniſſen, die in der Abſicht ertheilet werden, um den Schülern ihr Fortkommen zu gründen, welche alſo nach dem Stempelpatente in der 3ten Klaſſe geſtempelt ſeyn ſollen, ſind die Zeugniſſe der Profeßoren nicht zu verſtehen, welche den Schülern zur Belegung ihrer Anbringen um Stipendien ertheilet werden, ſondern ſolche dürfen künftig ohne Stempel ausgefertiget werden *).

Bei Gelegenheit, wo verordnet worden iſt, die Zeugniſſe von den Jünglingen, welchen ohne vorläufige Beſtättigung die Stipendien verliehen worden, einzuſchicken, und bis nach deren Einſendung, und erfolgten Gutheiſſung den Stipendiſten der Genuß nicht zu erfolgen, maſſen diejenigen, die nicht beſtättigten Stiftlingen Stipendien verliehen, dafür zu haften, und ſolche zu erſetzen haben würden, und daher die Stiftungsſtipendien in ihrer zweckmäſſigen Beſtimmung zu erhalten, und einem Stiftlinge, in ſolang er ſeines ſittlichen Betragens und nützlicher Verwendung halber in der Stiftung ſteht, ſolche zu verabfolgen ſind, iſt dem Kammeralzahlamte der Auftrag geſchehen, in Hinkunft auf keine Quittung eines Stiftlings die Zahlung zu leiſten, wenn ſie nicht bevor von den Direktoren, und Dekanen, in Anſehung der höhern Schulen, dann von den Direktoren, und Gymnaſienpräfekten in Betreff der minderen Schulen, ſo wie von

der

*) Hofentſchlieſſung vom 23. Oktober 1786.

der Oberſchuldirektion in Bezug auf die deutſchen Schulen beſtättiget ſind *).

Da vermög der beſtehenden höchſten Verordnungen nur diejenigen Stipendienquittungen vom Stempel befreiet ſind, wo die Stipendien aus dem Armenverſorgungsfond, oder auch aus den Unterrichtsgeldern bezogen werden: ſo muß nach dieſer beſtimmten Ausnahme zur Regel genommen werden, daß die Quittungen für alle übrigen landesfürſtlichen, oder auch von Privatſtiftungen herrührenden Stipendien dem Stempel zu unterliegen haben; ſo wie auch die Anweiſung ſelbſt, wo derlei Stipendien verliehen werden, ebenfalls auf Stempel zu geſchehen hat **).

Aus Gelegenheit eines mediziniſchen Zeugniſſes, welches ein Stiftling zur Entſchuldigung, daß er ſich der Prüfung in der gehörigen Zeit Krankheitshalber zu unterziehen auſſer Stand geweſen wäre, beigebracht hat, und es ſeines unbeſtimmten Innhalts wegen verdächtig geworden iſt, da weder die Zeit, wann die Krankheit anfieng, und ſich endigte, noch die Jahrzahl darin angeſetzt war, iſt der höchſte Befehl ertheilt worden, den ſämmtlichen Aerzten die größte Genauigkeit bey Ausſtellung der Zeugniße nachdrücklich zu empfehlen ***).

Da

*) Hofentſchlieſſung vom 6. July 1786.

**) Hofdekret vom 10. Auguſt 1792.

***) Hofdekret vom 30. Sept. 1788.

Da ſich aus den zur hochortigen Einſicht gelangenden Amts = Atteſtaten für Stiftung und Stipendienwerber ergeben hat, daß ſolche gewöhnlich nach einem gewiſſen Formular nur mit Veränderung des Nahmens und Gewerbes ausgeſtellet werden, auch oft in ſolchen die Vermögensumſtände nicht genug beſtimmt beſchrieben ſind, wovon nicht ſelten die Folge iſt, daß oft wahrhafte Mittelloſe nicht befreyet werden das Unterrichtsgeld zu bezahlen.

So wurden zur Abſtellung dieſes auf die arme Klaſſe der Eltern und Jugend wirkenden Mißbrauchs die wegen Ausfertigung der Armuthsatteſte ergangenen allerhöchſten Befehle in ihrer Kraft und Verbindlichkeit erneuert, anbey auch zur unabweichlichen Richtſchnur zu nehmen verordnet, daß die Armuthsatteſte unter eigener Dafürhaftung jederzeit gewißenhaft und nur wohl Bekannten, nicht aber dem oberflächigen Ruhme nach Dürftigen ausgeſtellet, und daß denſelben jedesmal die Mitfertigung des geiſtlichen Ortsvorſtehers beygeſetzt werden ſollen, ohne deren Beobachtung dergleichen Zeugniſſe gar nicht angenommen, oder falls ſolche ja hie und da unterſchoben werden, ganz für ungültig werden angeſehen werden *).

§. 6.

*) Verordnung in Böhmen vom 2. Nov. 1792.

§. 6.

Die ſtudirenden Jünglinge, welche Stipendien genieſſen, ſie mögen in, oder auſſerhalb der Provinz, aus der ſie ihr Stipendium zu beziehen haben, befindlich ſeyn, ſollen ihre Prüfungszeugniſſe längſtens vierzehn Tage vor Eröfnung des Schuljahres beibringen; im widrigen Falle die Stipendien der Saumſeligen ohne weiters als erlediget angeſehen, und zu deren Verleihung andere Jünglinge werden in Vorſchlag gebracht werden *).

Wann die Prüfungszeugniſſe beizubringen ſind.

Neuere Verordnungen lauten folgendermaſſen:

Da vorher zur Einſendung der Zeugniße der Stiftlinge und Stipendiſten der 1. März nach dem erſten, und nach dem 2ten Semeſter der 15. Auguſt beſtimmt war, mittlerweile aber die Ferien abgeändert worden ſind, ſo werden alſo für die Zukunft andere Terminen, und zwar nach der erſten Prüfung der 15te April, und nach dem Ende der 2ten Prüfung der 15te September beſtimmet, wovon die Schüler durch öffentliche Kundmachung dahin zu verſtändigen, und zu verhalten ſind, mit dem Beiſaze, daß ſelbe zu beiden feſtgeſetzten Terminen ihre Schulzeugniße, um ſo gewißer einſenden ſollen, als ſie im Nichtbefolgungsfalle den unvermeidlichen Stiftungs- und Stipendiengenuß-Verluſt nur ſich ſelbſt beizumeſſen haben werden.

*) Hofdekret vom 8. Novemb. 1787.

Auch ſoll in den Klaſſenverzeichniſſen der Studirenden künftig bei denjenigen, wo mehrere Studenten Stiftungen von gleicher Benennung genieſſen, der Unterſchied derlei Stiftungen durch Zahlen angemerkt werden *).

Alle Stipendiſten, mit Ausnahme der Adelichen, welche ihre Zeugniſſe entweder ſelbſt, oder durch die Präſentanten oder Magiſtrate ſonſt an die Landesſtelle abzugeben hatten, ſollen dieſe Zeugniße für das erſte Semeſter höchſtens bis 20ten April, und für das zweite bis 20. September unmittelbar an den Studienkonſeß zu Ollmütz um ſo gewiſſer einſenden, als die Plätze derjenigen Stipendiſten, von welchen dann die Zeugniſſe an den Studienkonſeß nicht gelangen, oder für welche gültige Urſachen des Unterlaſſes eben bis zu der obbeſtimmten Zeitfriſt bei beſagtem Konſeſſe nicht angezeiget und erwieſen werden, als erledigt angeſehen, und ohne weiters anderen Jünglingen werden verliehen werden **).

Um allen Irrungen vorzubeugen, die ſich dadurch ergeben müßten, wenn Stiftlinge ihre Zeugniße nach den Semeſtral = Prüfungen nicht ſogleich ordentlich, ſondern ſpäter einſenden, und daher auch ihre halbjährigen Stiftungsbeträge ſpäter erheben, wurde den Leh-

*) Verordnung in Böhmen vom 8. Okt. 1793.

**) Verordnung in Mähren vom 1. Nov. 1793.

Lehrerverſammlungen zur Verſtändigung der Stiftlinge bedeutet, daß

1tens) ſie ihre Zeugniße nach der erſten und zweiten Semeſtralprüfung zur vorgeſchriebener Zeit jedesmal ganz gewiß einſenden, widrigens ihre Stiftungen, als erledigt angeſehen werden würden, und daß

2tens) Wenn immer ein Stiftling an ein anderes Gymnaſium, oder wenn er in höheren Schulen iſt, an eine andere Univerſität übergeht, er jederzeit bei ſeinem Austritte es ſeiner Lehrerverſammlung anzuzeigen verpflichtet werde, die ſodann darüber den Bericht an die Behörden zu erſtatten haben wird *).

In Tyrol wurde nachſtehende Verordnung kundgemacht:

Da allen den Geſuchen, die um Verleihung eines Stipendiums aus der Thereſianiſchen adelichen Akademie von Zeit zu Zeit einkommen, nicht gewähret werden kann, und daher die dießfälligen Bittſchriften immer geſammelt, und für die folgenden Jahre vorgemerket bleiben: ſo iſt es nöthig, daß alle ſolche Bittſteller jährlich die Zeugniſſe über ihren Fortgang in den Studien und in den Sitten nachtragen, um hieraus entnehmen zu können, ob ſie noch diejenigen Eigenſchaften beſitzen, die den höchſten Direktiven gemäß zur Verleihung dieſer Stipendien erfordert werden. Zu gleichem Ende

 iſt

*) Verordnung in Böhmen vom 19. Sept. 1793. Man ſehe auch S. 579.

iſt auch bey Einreichung der Bittſchriften immer ein obrigkeitliches oder kreisämtliches Zeugniß über den Vermögenszuſtand des Bittſtellers beyzulegen *).

§. 7.

Welche Studenten kein Stipendium erhalten können.

Die in einigen Orten angeſtellten Sängerknaben können kein Stipendium genieſſen **).

In Anſehung derjenigen Stipendiſten, welche zur Theologie ſchreiten, wird folgende Belehrung ertheilt: den Theologen, da dieſelben zum Unterrichtsgelde keinen Beitrag leiſten, kann zwar als ſolchen kein Stipendium zugewendet, folglich mit Verleihung eines Stipendium aus dem Unterrichtsgelde bey einem Theologen der Anfang nicht gemacht werden. Wenn aber ein Studirender, der bereits ein Stipendium dieſer Gattung genoß, zur Theologie übergehet, ſo iſt ihm ſolches eben ſo, wie es wegen der Chirurgie in ähnlichen Fällen feſtgeſetzt worden iſt, zu laſſen, es wäre denn, daß er in irgend eine Stiftung, oder Anſtalt eingenommen werde, welche für ſich ſelbſt als ein Stipendium angeſehen werden könnte ***).

§. 8.

Wo die Stiftlinge zu ſtudiren, und wie lang ſie die Stipendien zu beziehen haben.

Die Stiftlinge haben bei Verluſt der Stipendien an öffentlichen Lehranſtalten den Unterricht zu nehmen ****).

Die

*) Verordnung in Tyrol vom 2. Nov. 1792.

**) Hofentſchließung vom 20. Auguſt 1786.

***) Hofentſchl. vom 4. July 1786.

****) Hofentſchl. vom 4. July 1786.

Die Stiftlinge der aufgehobenen Seminarien, und Erziehungshäuſer können überhaupt die Stipendien an jenen Orten, wo ſie den Studien obliegen, ohne Anſtand genieſſen, doch verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn bei einer oder andern dergleichen Stiftung etwa der Ort, wo die Stiftlinge zu ſtudiren haben, von dem Stifter ausdrücklich beſtimmet, und der gehörige Unterricht an dem beſtimmten Orte zu erhalten wäre, ſich nach der Vorſchrift des Stiftbriefes zu achten ſey *).

Wenn in Stiftbriefen für Studirende nicht eigentlich die unteren lateiniſchen Schulen — humaniora — vorgeſchrieben ſind, können die Stipendiſten ihre Stiftungsbeträge auch an Lyzäen und Univerſitäten in höheren Schulen beibehalten. Wären aber ihre Stipendien ausdrücklich auf Humanitätsklaſſen beſchränkt, ſo können ihnen ſolche nicht länger, als bis zu Vollendung der untern Schulen belaſſen werden **).

§. 9.

Von der Kundmachung der erledigten Stipendien.

Zur Beſetzung erledigter Stiftungsplätze, wozu Anverwandte, oder aus einem beſtimmten Orte gebürtige Jünglinge vorzüglich berufen ſind, ſoll allezeit vom Patrono Stipendii eine öffentliche Kundmachung durch die Zeitungsblätter veranlaſſet werden, damit diejenigen Jünglinge, ſo als nächſte Anverwandte des Stifters,

*) Verordnung vom 9. Okt. 1786.

**) Hofentſchließung vom 11. Nov. 1786.

oder vermöge ihrem Geburtsorte einen gegründeten Anſpruch auf ſolche Stipendien machen, und ſich mit den gehörigen Zeugniſſen ſowohl ihres Verwandtſchafts- oder Geburtsrechts, als ihres guten Fortgangs in den Studien, nach den beſtehenden höchſten Vorſchriften legitimiren können, ſich in Zeit von drei Monaten mit Beibringung ſolcher Zeugniſſe bei dem Präſentator zu einer ſolchen Stiftung anzumelden wiſſen mögen *).

§. 10.

Wie die Geſuche um Stipendien einzuleiten ſind.

Bei Geſuchen um Verleihung der Familienſtiftungsſtipendien, und bei den darüber zu erſtattenden Berichten iſt hauptſächlich der Bedacht darauf zu nehmen, daß allemal ein ordentlicher von der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit legaliſirter Stambaum der Anverwandtſchaft, ohne Erwartung eines beſondern Auftrags beigebracht werde **).

Da der Studienkonſeß an dem Olmützer Lyzäum mit dem Schuljahre 1792 ſeinen Anfang genommen hat; ſo haben nun alle Bittſteller, welche ein ledig gewordenes Schulſtipendium, mit Ausſchluß der adelichen Stipendien, oder um Nachſicht des Unterrichtgeldes anſuchen, ihre Bittſchriften an den k. Studienkonſeß des Olmützer Lyzäums zu ſtiliſiren, und ſolche mit Beibringung der Studien, dann Sittenzeugniſſe

und

*) Hofdekret vom 28. Oktober 1787.

**) Verordnung vom 16. Mai 1786.

und mit deutlicher Aufführung der Beweggründe unmittelbar an denſelben einzuſenden *).

Nachdem durch die im Jahre 1791 bekannt gemachte Nachricht von einigen Schul- und Studienanſtalten in den öſterreichiſchen Erblanden, und durch eine höchſte Verordnung vom 8ten Dezember des nämlichen Jahres der geſetzmäſſige Einfluß des Studienkonſeſſes in die Verleihung der Stipendien für Studirende bereits entſchieden iſt.

So hat die Landeshauptmannſchaft in **Krain**, um dem Studienkonſeſſe ſeine Rechte zu ſichern, und zugleich die Rechte der Privatpatronen ungekränkt zu erhalten, überhaupt aber Einförmigkeit in dem Gange der Stipendiengeſuche zu erzielen, folgende Maßregeln feſtgeſetzet.

1tens. Haben alle Bittwerber um was immer für ein erledigtes Stipendium ihre Geſuche bei derjenigen Lehrerverſammlung, unter deren Aufſicht ſie ſtehen, unmittelbar, und zwar in einer Zeitfriſt von 6 Wochen von dem Tage der Verlautbarung, daß das Stipendium erlediget ſey, einzureichen.

2tens. Werden die Lehrerverſammlungen, über die bei ihnen eingereichten Geſuche ihr ſchriftliches Gut-

*) Verordnung in Mähren vom 10. November 1792.

achten an den Studienkonſeß abgeben, dieſer aber alle dergleichen Geſuche nebſt den Aeuſſerungen der Lehrerverſammlungen an die Landesſtelle begleiten, und den würdigſten zur Erhaltung des Stipendiums nahmhaft machen.

3tens. Wird im Falle, wenn die erledigte Stiftung ohne Einfluß eines Privatpatrons von der Landesſtelle zu vergeben wäre, mit der Verleihung nach dem Vorſchlage des Studienkonſeſſes, ſo weit dieſer dem Sinne des Stifters, und den höchſten Vorſchriften angemeſſen ſeyn wird, ohne weiterm vorgegangen werden.

Im Fall aber

4tens die erledigte Stiftung eine Familienſtiftung wäre, oder was immer für ein Dritter die Präſentazion auszuüben, das rechtliche Befugniß hätte, werden die Geſuche nebſt den Aeuſſerungen der Lehrerverſammlungen und des Studienkonſeſſes demjenigen, welcher das Präſentazionsrecht auszuüben hat, zu dem Ende mitgetheilt werden, damit derſelbe

5tens ſeinen Vorſchlag mit Rückſtellung aller Akten an die Landesſtelle zur weitern Maßnehmung längſt binnen 14 Tagen erſtatten, nach dem Verlaufe dieſer Friſt aber ſich ſelbſt zuſchreiben möge, wenn das Stipendium ohne Rückſicht auf ſein

Prä-

Präſentazionsrecht an den würdigſten verliehen werden wird *).

Dieſe Vorſchrift wurde um auch die Rechte der Privatpatronen vollkommen ungekränkt zu erhalten, in Anſehung der einem Privatpatronatsrechte unterſtehenden Stipendien dahin erläutert, daß die Bittwerber um derlei Stipendien ihre Geſuche zwar bei den Lehrerverſammlungen einreichen, doch aber jederzeit an den Patronus richten ſollen **).

Die Landesſtelle zu Gräz erließ jüngſthin folgende Richtſchnur, welche hier nicht zu übergehen iſt.

Da bei den jährlichen Einreichungen der Stipendien-Geſuchen nicht nur von manchen Partheyen die geſetzmäſſigen Erforderniſſe auſſer Acht gelaſſen werden, ſondern auch der Termin zur Einreichung dieſer Bittſchriften verſäumet wird, dadurch aber ſowohl viele unnütze Schreibereyen, als auch ein für die Mitwerber ſchädlicher Verſchub in Verleihungen der Stipendien, und in Befreyungen von Zahlung des Unterrichtsgeldes verurſachet wird; ſo findet man nothwendig zur Richtſchnur für alle Präſentatoren von Familien-Stipendien, und für alle um ſolche, oder um landesfürſtliche, oder Unterrichtsgeld-Stipendien anſuchende Partheien die geſetzmäſſigen Erfoderniſſe ſolcher Geſuche zu wiederholen,

und

*) Verordnung vom 26. Septemb. 1792.

**) Verordnung vom 30. Jäner 1793.

und hiebei den Termin, in welchem dieſe hier einzurei⸗chen ſind, widrigens ſolche nicht mehr angenommen werden würden, neuerdings zu beſtimmen.

Allgemeine Erforderniſſe aller Stipendien⸗Geſuche.

1. Der Taufſchein.

2. Das Zeugniß der Dürftigkeit, von dem Amts⸗Pfarrer, und der Grundobrigkeit unterſchrieben.

3. Die Zeugniſſe des guten Fortgangs in Sitten, und Wiſſenſchaften von den letzten zwey Seme⸗ſtral⸗Prüfungen, wobei zu merken iſt, daß nur jene von einer erbländiſchen Schule angenommen werden.

Beſondere Erforderniſſe bei Geſuchen und Stipendien für arme der windiſchen Sprache kündige Knaben.

Nebſt den vorgeſagten drey allgemeinen Erfor⸗derniſſen.

4. Ein Zeugniß der windiſchen Sprachkenntniß von zweyen dieſer Sprache kündigen Lehrern aus⸗geſtellt.

Beſondere Erforderniſſe der Geſuche um Familien⸗Stipendien.

Hierunter gehören auſſer den obigen drey allgemei⸗nen Erforderniſſen aller Stipendien⸗Geſuche

5. Die probhältigen Beweiſe aller derjenigen Bedingniſſen und Eigenſchaften, welche der Stiftbrief enthält, und fordert, und da in dieſem meiſtens die Anverwandten des Stifters zum Genuſſe ſolcher Stipendien vorzüglich berufen ſind, ſo muß der zum Beweiſe der Verwandtſchaft beizubringende mit Taufſcheinen belegte Stammbaum jederzeit von dem Ortspfarrer, und der Grundobrigkeit von dem Geburtsorte des um ein ſolches Stipendium werbenden Jünglings beſtättiget ſeyn.

Zeitraum, in welchem die Geſuche um landesfürſtliche, oder Unterrichtsgelder, dann geſtiftete unbeſtimmte Stipendien, wovon das Vorſchlag- und Verleihungsrecht der Landesſtelle zuſteht, einzureichen ſind.

Hiezu werden nach Ende jedes Schuljahrs die erſten 6 Wochen dergeſtalt beſtimmt, daß die ſich in dieſem Lande befindenden Stipendien-Werber binnen 4 Wochen, diejenigen, welche auf einer anderen erbländiſchen Schule ſtudiren, binnen 6 Wochen ihre Geſuche um Stipendien unmittelbar einzureichen haben; wornach die Landesſtelle ohne weitere Zuwartung und ohne künftigen Nachtheil für die würdigeren nachhin erſt vorkommenden Mitwerber, welche ſich ſelbſt die Schuld der Verſäumniß bis zu künftigen Erledigungsfällen beyzumeſſen haben, mit der Vertheilung der eröfneten Stipendien-Plätzen vorgehen wird.

Zeit-

Zeitraum in welchem die Geſuche um Stipendien, wovon das Vorſchlagsrecht Privaten zuſteht, einzureichen, und von den Präſentatoren über diesortige Zumittlung ſolcher Geſuchen die Vorſchläge zu erſtatten ſind.

Die Geſuche um Stipendien, wovon das Vorſchlags-Recht Privaten zuſteht, oder wozu beſondere Eigenſchaften in dem Stiftsbriefe gefordert werden, und deren Erledigungsfälle jedesmal durch die Zeitungsblätter kundgemachet werden, ſind vom Tage der Verlautbahrung von dießfälligen im Lande befindlichen Werbern binnen 4 Wochen, von jenen einer andern erbländiſchen Schule aber binnen 6 Wochen bei der Landesſtelle unmittelbar einzureichen, wornach diese Rekurſe den betreffenden Präſentatoren werden zugemittelt werden, und dieſe ihren Vorſchlag inner 14 Tagen zu erſtatten haben: widrigenfalls man mit der Verleihung dieſer Stipendien ohne künftigen Nachtheile für die Präſentatoren, oder nachher erſt vorkommende Mitwerber vorgehen wird.

Auſſerdem werden hiebei die Ortspfarrer und Grundobrigkeiten ermahnet bei Ausſtellung der Dürftigkeits-Zeugniſſen mit äuſſerſter Genauigkeit, und Vorſicht vorzugehen, und in ſolchen jederzeit die Zahl der Kinder der um Stipendien für ſelbe werbenden Aeltern anzuführen, da jede un-

ächte

ächte Dürftigkeits=Angabe dadurch ernſtlich beſtrafet werden müßte, daß derjenige, welcher ein ſo unächtes Zeugniß ausſtellte, zur Rückzahlung des einem Unbedürftigen verſchafften Stipendiums verhalten werden wird, um ſolches dem dadurch zurückgeſetzten dürftigern Jünglinge für das erlittene Unrecht zukommen zu machen *).

§. 11.

Die vorzuſchlagenden Jünglinge zu einem Stiftungsſtipendium ſollen allemal mittels einer Tabelle aufgeführet werden, zu dieſem Ende wurde den Kreisämtern das Formular dieſer Tabelle mit dem Auftrage angeſchloſſen, damit ſie ſolche in den Kolumen dokumentirt ausfüllen, und für den erledigten oder für die erledigten Stiftungsplätze mehrere taugliche Jünglinge in Vorſchlag bringen, und die Urſachen, warum ſie vorzüglich auf dieſen oder jenen Kandidaten antragen, anmerken **).

Wie ſich in Anſehen der vorzuſchlagenden Stiftlinge zu verhalten iſt.

Auch wurde befohlen, über den Perſonalſtand der befindlichen Stipendiſten eine vollſtändige und ausführliche Tabelle zu verfaſſen, und dem Kreisamte zur weiteren Einbegleitung an die Landesſtelle einzuſenden ***).

Da

*) Verordnung vom 5. März 1794.

**) Verorduung in Böhmen vom 22. Jäner 1785.

***) Verordnung in Böhmeu vom 6. Oktob 1785.

Da vorgekommen iſt, daß die in obiger Verordnung enthaltenen Tabellen in Betreff der Kompetenten für Stipendien ſowohl aus den Unterrichtsgeldern, als aus den Fundazionen nicht gleichförmig ſind, ſo wurde verordnet, daß künftig jederzeit gleich nach gehaltener Prüfung eine Tabelle nach dem beikommenden Formular genau verfaſſet, und der Ausweis über den Zuſtand der wirklich beſtehenden dergleichen Stipendiſten an das Kreisamt zur Einbegleitung an die Landesſtelle eingebracht, anbey aber auch noch unter der Rubrike: Anmerkungen: genau angezeigt werde, ob der Kandidat bereits eine Penſion oder ſonſt einen Stiftungszufluß genieſſe *).

Ver-

*) Verordnung in Böhmen vom 20. Oktober 1785.

Verzeichniß

Derjenigen Jünglinge, welche während dem Jahre im Genuße der N. N. Stiftung ſich befinden.

Namen des Kreiſes.	Namen.		Derſelben Alter.	Benennung der deutſchen oder lateiniſchen Schule, der ſie obliegen.	Klaſſe des Fortgangs.	Namen, Gewerb, oder Verdienſt und Mittelloſigkeit der Aeltern.	Anmerkung.
	des Geburtsort.	der Stiftlinge.					

Verzeichniß.

Derjenigen Jünglinge, welche um das in Erledigung gediehene Stipendium der Stiftung N. N. bittlich eingekommen ſind.

Namen des Kreiſes.	Namen		Derſelben Alter.	Benennung der deutſchen oder lateiniſchen Schule, welcher ſie obliegen	Klaſſe des Fortgangs.	Gewerb, Verdienſt, und Mittelloſigkeit der Aeltern.	Urſache warum ſolche vor andern den Vorzug verdienen.	Aumerkung.
	des Geburtsort	der Kompetenten.						

Von allen für die ſtudierende Jugend gewidmeten Stipendien war der Vorſchlag zur Vertheilung allemal nach vorgegangener ſtrengen Prüfung der Kompetenten von der vormaligen k. k. Studienhofkommiſſion zu machen, und Sr. Majeſtät vorzulegen, wie denn auch hierzu alle diejenigen Stellen, und Partikuliere, die einige Stiftungsplätze zu vergeben haben, dergeſtalt gebunden wurden, daß deren keiner einen dergleichen Platz verleihen könne, als an ſolche, die vorläufig höheren Orts als hierzu würdig anerkannt worden ſind, und von Jahr zu Jahr die Ite Klaſſe erhalten. *)

Bei dem Vorſchlage zu den für Normalſchüler beſtimmten Stipendien, iſt unter den Bittwerbern, wenn ihre übrigen Eigenſchaften gleich ſind, vorzüglich auf Söhne geſchickter und eifriger Schullehrer der Bedacht zu nehmen, damit dieſen nützlichen Beamten, wo es immer thunlich iſt, Erleichterung und Ermunterung zugehe.

Da dieſe Entſchlieſſung ſowohl die Schullehrer ſelbſt zur genauen Erfüllung ihrer Pflicht in dem ihnen anvertrauten ſo wichtigen Geſchäfte billig aufmuntern, als auch deren Söhne aneifern kann, den übrigen Lehrlingen an Eigenſchaften gleich zu kommen, ſohin des ihnen eingeraumten Vorzugs ſich erfreuen zu dür-

*) Hofentſchließung vom 22. July 1786.

dürfen, ſo wurde ſolches zu allgemeiner Wiſſenſchaft und Benehmen kundgemacht. *)

Bei Gelegenheit eines von der Landesſtelle genehmigten Vorſchlages zur Vertheilung der erledigten Normalſtipendien aus dem Unterrichtsgelde, wurde in Böhmen befohlen, daß künftig nach der bereits gegebenen Weiſung die Wahl blos auf vollendete Schüler der zweiten Schulklaſſe, an welche die erſte Verleihung der Normalſtipendien allein geſchehen ſollte, zu beſchränken, und auf arme, wohl verdiente und vollendete Schüler der dritten Klaſſe mit Gymnaſialſtipendien aus dem Unterrichtsgeld, oder anderen Stiftungen der Bedacht zu nehmen wäre.

Uibrigens wurde aufgetragen, daß die Kreisſchulkommiſſäre aus den Trivialſchulen auf dem Lande wohlgeſittete Knaben, die Fähigkeit und Luſt ſich ferner auszubilden zeigen, und beſonders ſolche, welche die Kenntniß der deutſchen Sprache erſt durch den Schulunterricht erworben haben, nach von ihnen vorgenommener eigenen Prüfung wählen, und in Vorſchlag bringen ſollen.

Welches die Magiſtrate, und obrigkeitlichen Aemter, den in ihren Territorien befindlichen Schullehrern mit dem Auftrag zu bedeuten hatten, daß ſie derlei Knaben in einer Tabelle durch ihre obrigkeitlichen Aemter,

*) Hofdekret vom 30. April. 1787.

ter, mit der Unterſchrift des im Orte befindlichen geiſtlichen Schulaufſehers anzeigen, wo ſo nach der k. Kreisſchulkommiſſär mit ſelben eine eigene Prüfung vornehmen, aus ſolchen die verdienteſten, und würdigſten wählen, und in Vorſchlag bringen würde. *)

Da wahrgenommen worden iſt, daß die Vornamen der Stiftung und Stipendien-Werber in den Vorſchlägen, Atteſten, und gedruckten Klaſſenverzeichniſſen oft ſehr verſchieden, und fehlerhaft erſcheinen, ſo wurden die Präfekte der Gymnaſien dießfalls zu mehrerer Genauigkeit angewieſen. **)

Bei Vorſchlägen, welche in Rückſicht auf die Ertheilung eines Studienſtiftungsgenuſſes, oder eines Stipendiums aus den Unterrichtsgeldern, bei der Landesſtelle eingereichet werden, hat man ſich zur Richtſchnur zu nehmen, daß jedesmal ein authentiſches Zeugniß über die Vermögensumſtände des Vorgeſchlagenen, oder des Bittſtellers beizulegen iſt.

Falls die Ertheilung eines Stiftungsgenuſſes, eine gewiſſe Verwandtſchaft oder einen beſtimmten Geburtsort bei dem in Vorſchlag gebrachten, oder bitten-

*) Hofdekrete vom 11. und 23. Dezember. 1788. dann vom 2. Dezemb. 1789.

**) Hofdekret vom 19. Dezemb. 1788.

den Individuum vorausſetzt, ſo iſt auch hierüber im erſtern Falle ein nach der allgemein bekannten Art entworfener Stammbaum, im letztern Falle aber ein glaubwürdiges Zeugniß anzuſchlieſſen. Von Vorſchlägen und Bittſchriften, wobei dieſe Belege mangeln, wird bei der Landesſtelle kein Gebrauch gemacht.*)

Die vormals zur Einreichung der Stipendien Beſtättigungsgeſuche vorgeſchrieben geweſenen Termine wurden dahin abgeändert, daß dieſe Einreichung in Hinkunft jedesmal nach Ende des erſten Semeſters mit 15ten April, und nach Ende des zweiten mit 24ten September als die letzten Termine mit Beilegung der Verdienſtzeugniſſe um ſo ſicherer zu beſchehen haben, als anſonſt das Stipendium als erlediget angeſehen, und an einen anderen vergeben werden würde.**)

Die Patronen, und Präſentanten der Familien, und Patronatsſtipendien ſind gehalten, den Vorſchlag an den Studienkonſeß zu überreichen. Die Kollegiatsverſammlungen können zwar den Präſentanten Jünglinge zum Vorſchlag empfehlen, aber nie dürfen dieſe verhalten werden, gerade die empfohlenen zu präſentiren. Endlich hat der Studienkonſeß zu den Stipendien, die keinem beſonderen Patronatsrechte unterſtehen, und um welche die Stipendienwerber bei gedachten Konſeß ein-

zu-

*) Verordnung in Böhmen vom 10. September 1787.

**) Hofdekret vom 31. Oktober. 1791.

zukommen haben, den Vorſchlag an die Landesſtelle zu machen, und dieſer ſteht ſohin die Beſtättigung zu. *)

Die Vorſchläge zur Befreiung der hiezu geeigneten Gymnaſialkandidaten von Entrichtung des Unterrichtsgeldes ſollen künftig ſogleich nach der Prüfung eingeſendet werden. **)

Unter den Berichten der Stiftungsvorſteher, welche vermög des Stempelpatents vom Stempel befreiet ſind, werden auch diejenigen verſtanden, welche wegen Erſetzung einer Stiftung, oder eines Stipendiums, über den Vorſchlag des Präſentanten, oder über das Anſuchen eines Supplikanten darum von der Landesſtelle nach Hof, oder an dieſelbe von einer untern Behörde erſtattet werden. ***)

Uiber die bei der k. k. Hofkammer aufgeworfene Frage, welche Stipendienquittungen, und welche Stipendienanweiſungen, der höchſten Entſchlieſſung vom Jahre 1788 zufolge, von dem Stempel befreyet ſeyen? iſt beſchloſſen worden, daß dieſe Befreiung allen denjenigen

*) Nachricht der öſter. Regierung ob der Ens vom 4. Septemb. 1792.

**) Verordnung in Böhmen vom 27. April. 1793.

***) Verordnung vom 18. Mai. 1786. und Stempelpatent vom Jahre 1788. §. 84.

Quittungen, und Anweiſungen zu ſtatten kommen möge, wo zu Erlaugung des Stipendiums ein Armuthszeugniß unmittelbar erfordert wird *).

12.

Zahl der hie und da feſtgeſetzten Stipendien aus den Unterrichtsgeldern.

Aus den Unterrichtsgeldern wurden für das ganze Land Böhmen im Jahr 1786. 188 Stipendien feſtgeſetzt, und in 4 Klaſſen untergetheilt:

28 für die Berufswiſſenſchaften zu 120 fl.
44 für die Hörer der Philoſophie zu 80 —
88 für die Gymnaſialſchüler zu 50 —
und 28 für die Normalſchüler zu 30 — **).

Das Unterrichtsgelderſtipendium iſt in Niederöſterreich

in der 1ten Klaſſe pr. 150 fl. auf 16 Stiftlinge.
in der 2ten Klaſſe pr. 120 fl. auf 28 Stiftlinge.
in der 3ten Klaſſe pr. 80 fl. auf 58 Stiftlinge.
in der 4ten Klaſſe pr. 50 fl. auf 14 Stiftlinge
vermehret worden ***).

In Anſehung Innueröſterreichs iſt aus Gegenſtand der Stipendien aus den Unterrichtsgeldern folgende Verordnung erſchienen:

Da

*) Hofdekret vom 25. Okt. 1792.

**) Hofentſchlieſſung vom 10. Jäner 1786.

***) Hofreſoluzion vom 25. Auguſt 1791.

Da ſeit Einführung des Unterrichtsgeldes derjenige Zeitraum, der dem vorgeſehenen Abfalle der Einnahme das Ziel ſetzen ſollte, nunmehr verſtrichen iſt, und die letzte Stufe der Verminderung das Maas der Bedeckung für die Zukunft darbietet, ſo muß für die Ausgabe ein dem Empfang näher kommendes Verhältniß, als man es Anfangs angenommen hatte, beſtimmt, und darnach die Zahl der aus dieſem Fond angewieſenen Stipendien feſtgeſetzet werden.

Nach dem Inhalte des von dem Inneröſtreichiſchen Gubernium unterm 3. Jäner l. J. erſtatteten Berichts, hat im Schuljahre 1789 und 1790. der Empfang am Unterrichtsgelde ſamt den Zinſen der angelegten Kapitalien betragen für Steyermark 2540 fl. 6 Kr., für Kärnten 687 fl. 30 Kr., für Krain, wo keine Kapitalien mehr vorhanden ſind, 1187 fl. 36 Kr., die Auslagen auf Stipendien und Remunerazionen in Steyermark 2370 fl., in Kärnten 1320 fl., in Krain 1406 fl.; folglich für Steyermark ein Uiberſchuß von 170 fl. 6 Kr., hingegen ein Abgang für Kärnten von 632 fl. 30 Kr., und für Krain 218 fl. 24 Kr. Dieſer Abgang macht daher nöthig, in beiden Provinzen die Zahl der Stipendien, welche für Kärnten mit 24, für Krain mit 29 ausgemeſſen war, in jedem Lande um 13, in dieſem um 8 zu vermindern, ſo daß in Kärnten in der Klaſſe von 80 fl. drei Plätze, in der Klaſſe von 50 fl. neuen Plätze, in der Klaſſe von 30 fl. ein Platz eingehen, und künftig

für Kärnten in der höheren Klaſſe nur 2, in der mittleren nur 7, in der unterſten nur 2, in allem zuſammen nur 11; für Krain in der Klaſſe von 50 fl. nur 18, in der Klaſſe zu 30 fl. nur 3, in allem zuſammen nur 21 Stipendien beſtehen ſollen. Wodurch für Kärnten die Ausgabe mit Inbegriff der 30 fl. fordernden Remunerazionen mit 600 fl. für Krain auch mit den Remunerazionen zu 36 fl. auf 1026 fl. herabfallen, und alsdann von der in Kärnten 687 fl. 30 Kr., in Krain 1187 fl 35 Kr. ausmachenden Einnahme für Kärnten 82 fl. 30 Kr., für Krain 161 fl. 36 Kr., überlaſſen wird.

Für Steyermark, wo ſich ein Uiberſchuß von 170 fl. zeiget, kann es bei der gegenwärtigen Zahl von 41 Stipendien, nämlich zwölf zu 80 fl. Vier und zwanzig zu 50 fl., und fünf zu 30 bewenden, nur hat das Gubernium von dem im Jahre 1790. verbliebenen baaren Kaſſevorrathe von 1901 fl. 18¼ Kr. den entbehrlichen Betrag, wenn es nicht bereits geſchehen wäre, verzinslich anzulegen.

Hiernach wurde dann befohlen, das nöthige zu verfügen, und vor allem die Beſetzung der zur Zeit in Kärnten und Krain erledigten Plätze nicht vorzunehmen, zugleich jedoch, wenn damit das hier beſtimmte Verhältniß nicht zu erreichen wäre, und alſo vielleicht einige Jünglinge aus dem Genuße tretten müßten, zu ſorgen,

gen, daß dieſen die Unterſtützung nicht entzogen, ſondern durch andere Stipendien wieder verſchaffet werde.

Um aber für die Zukunft zu verhüten, daß zur Ausgabe die Bedeckung jemals mangle, und zur Verminderung der Stipendienzahl die Nothwendigkeit wieder entſtehe, wurde dem Gubernium aufgetragen, allemal vor dem Antrage zur Verleihung der offenen Plätze den Stand der zahlenden Schüler, als den ſicheren Maasſtab von den Kräften des Fonds zu betrachten, und mit der aufliegenden Laſt zu vergleichen, vorzüglich aber die Befreiung vom Unterrichtsgelde, nach der hierüber ſchon ertheilten beſonderen Weiſung, in den behörigen Schranken der Abſicht zu erhalten, demnach dieſe bloß Armen zugedachte Wohlthat allein der wahren Dürftigkeit, im ſtrengen Sinne genommen, durch beſtimmt lautende Zeugniſſe bewieſen, und mit beharrlicher Verwendung von wenigſtens einem Jahre begleitet, angedeihen, ſie nur von dem Zeitpunkte der Bewilligung an, und nicht auf das vergangene zurückwirken zu laſſen, auch niemals im Laufe des Schuljahrs, ſondern nicht anders als bei deſſen Anfange zu ertheilen, und endlich über den Fond des Unterrichtsgeldes jährlich einen verfaßten, und von der Landesbuchhalterei berichtigten Ausweis einzuſenden *).

§. 13.

*) Hofdekret vom 25. Auguſt 1791.

§. 13.

Von den Akademieſtipendien.

Se. Majeſtät Joſeph der II. haben ſämmtliche beſtandene Erziehungsakademien aufgehoben, und dieſen Stiftungen eine gemeinnützigere, der künftigen Beſtimmung der Jugend angemeſſenere Verfaßung zu geben, zum Gegenſtande Ihrer Sorgfalt gemacht.

Gedacht Sr. Majeſtät Aufmerkſamkeit war vorzüglich darauf gerichtet, daß alle Koſten, die keinen nutzbaren Einfluß auf den wahren Endzweck der Erziehung haben, alle Ausgaben auf überflüßige Verzierungen, auf manche nicht ſelten nachtheilige allezeit mit Aufwand verbundene Bequemlichkeiten in Erſparung gebracht, und zur Vermehrung der Stiftungsplätze verwendet werden ſollen, wodurch dem gemeinen Weſen der wichtige Vortheil zugieng, daß die Anzahl hoffnungsvoller Jünglinge, denen die Stiftungen Unterſtützung geben, ſich zu nützlichen Bürgern auszubilden, um vieles vergröſſert, und beynahe verdoppelt werden kann.

Die Ausdrücke der dießfalls erfloſſenen Verordnung giengen weiter dahin, daß dieſer erweiterte Vortheil der öffentlichen Erziehung ſich zugleich mit dem Vortheile der Privaterziehung vereinbare. In den gemeinſchaftlichen Erziehungshäuſern, wo eine ſo groſſe Anzahl Jünglinge von verſchiedenen Gaben, Geſinnungen, und Neigungen beiſammen wohnet, wo ohne auf die Fähigkeiten, oder Schwäche, auf das Erfoderniß des Temperamentes bey Einzelnen ſehen zu können, nothwendig alle

auf

auf einem gleichförmigen Plane behandelt werden, müſſe ſorgfältigen Eltern nothwendig manches zu wünſchen übrig bleiben. Die landesväterliche Vorkehrung Sr. Majeſtät, welche die Stiftungsplätze in Stipendien verändert haben wollte, ſetzte ſie mit der ihnen zuflieſſenden Unterſtützung zugleich in das Recht ein, ihre Kinder unter ihren eigenen Augen zu haben, ihrer Erziehung ſelbſt vorzuſtehen, und, indem ſie der heiligſten Pflicht Genüge leiſten, durch Bildung wohlgeſitteter, und brauchbarer Bürger dem Staate ihre Dankbarkeit abzutragen. Die Veränderung empfange zugleich einen höheren Grad von Wohlthätigkeit durch die Rückſicht, welche Se. Majeſtät auf die ſämmtlichen Erbländer zu nehmen, und daher zu erlauben geruhen, daß der Genuß der Stipendien auch auf alle diejenigen fallen könne, welche auf erbländiſcheu Univerſitäten, Lyzäen, und Gymnaſien ſtudiren mit dem eigenen Bedingniſſe, daß der Akademiedirekzion zur weitern Uiberlegung an die Studienkommiſſion, jährlich über die ausgefallenen Prüfungen die Zeugniſſe der erſten Klaſſe in Sitten und Studien eingeſendet werden.

Einer der vorzüglichſten Vortheile aber, welcher aus dieſer abgeänderten Erziehungsanſtalt entſpringt, ſey dieſer, daß die adeliche Jugend künftig die höheren Wiſſenſchaften öffentlich auf den Univerſitäten und Lyzäen ſtudirt, wo ſie ſich von den übrigen Klaſſen nicht anders, als durch ihren vorzüglichen Fortgang auszeichnen kann; wo die Fähigkeit oder Unfähigkeit, der Fleiß

oder

oder die Trägheit der Schüler ohne Unterſchied den Augen ſo vieler Zeugen ausgeſetzt iſt, wo die untern Klaſſen mit den höhern in der Verwendung wetteifern, und die letzteren ſich es ohne Zweifel zur Schande rechnen werden, in dieſem Wetteifer zu unterliegen; wo endlich die Jugend von allen Klaſſen, durch freundſchaftliche Näherung den Grund zur Ausreutung eines Vorurtheiles legen wird, deſſen ſchädlicher Einfluß Bürger deſſelben Staats unter ſich beynahe fremde gemacht hat.

Um nun mit der Ehre der Verwendung auch eine Belohnung für dieſelbe zu verbinden, haben Se. Majeſtät die Stipendien in Anſehen der zu Wien befindlich geweſenen Akademien in drey Klaſſen getheilt, in denen nach den Stuffen des Fleiſſes, die erſte Klaſſe 500 fl., die zweite Klaſſe 400 fl., die dritte Klaſſe 300 fl. jährlich zu empfangen hatte *).

Es hieng daher bloß von dem gröſſeren oder minderen Fleiße eines jeden, welcher Klaſſe der Stipendien er ſich für jedes Jahr würdig machte. Denn jeder Jüngling, der in dem Genuſſe eines Stipendiums ſteht, sollte nicht allein am Ende des Schuljahres das von ſeinem Profeſſor über ſeinen Fortgang erhaltene Zeugniß übergeben, ſondern auch geprüft werden, und die 1te Klaſſe erhalten, wonach erſt ihm nach dem Maſſe ſeiner Geſchicklichkeit das Stipendium in einer Klaſſe beſtimmet werden konnte.

Auſ-

*) Die Beträge der Thereſianiſch = Savoyſchen Stipendien wurden im Jahre 1787 auf 300—250— und 200 fl. feſtgeſetzt.

Auſſer dem mit dem größeren, oder geringeren Fleiße verknüpften Vortheile wollte erwartet werden, daß dieſe Art von öffentlicher Ehre oder Beſchämung die Jugend von dem Augenblicke an, als ſie ihren Zuſammenhang mit der Geſellſchaft einzuſehen anfängt, auch auf die Erwerbung und Erhaltung der allgemeinen Achtung aufmerkſamer machen werde.

Aeltern oder Vormünder alſo, welche für ihre Söhne oder Mündel ein Akademieſtipendium zu erhalten wünſchten, wurden angewieſen, ihren Bittſchriften das Taufzeugniß, das Zeugniß des Arztes über den Geſundheitszuſtand des Jünglings, und das Zeugniß des öffentlichen Lehrers über ſeine Verwendung, und Fortgang beizulegen.

Weiter war ſich mit dem Geſuche entweder an die damalige k. k böhmiſche öſterreichiſche Hofkanzley zu wenden, oder die Bittſchriften, um die Stiftungsplätze auch an die Behörden, oder Perſonen zu richten, von welchen die Vergebung abhängt, oder der Vorſchlag zu denenſelben zu machen iſt, nämlich:

An die königl. hungariſche und ſiebenbürgiſche Hofkanzlei, von welcher die Kandidaten zur Battaszecker Stiftung hungariſcher Nazion Sr. Majeſtät vorgeſchlagen werden.

An den Regierer des fürſtlichen Hauſes von Lichtenſtein, welcher die Stiftungsplätze der ſeligen Herzoginn von Savoien, gebohrnen Fürſtinn von Lichtenſtein,

ſtein, Stifterinn der herzoglich Savoiſchen Akademie zu vergeben hat.

An das k. k. mähriſche Landesgubernium, welches zur Beſetzung der Feldmarſchall freiherrlich teuffenbachiſchen Stiftungsplätze.

An das innerösterreichiſche Landesgubernium, welches zur Beſetzung der ſchellenburgiſchen den Vorſchlag zu machen hat;

An die niederösterreichiſchen Landſtände, welche für die landſtändiſchen die Vorſchläge zu machen haben.

Nach Erhaltung eines Stiftungsplatzes wurde den Aeltern oder Vormündern aufgetragen der Akademiedirekzion zu berichten, auf welcher Univerſität, Lyzäum, oder Gymnaſium der Aufgenommene ſeine Studien fortſetzen wird. Für den, der ſich in Wien befindet, war eine anſtändige Wohnung, die Kleidung, Koſt, und für alle Studienfoderniſſe des Stipendirten zu beſorgen. Dieß wurde jedermann nach Umſtänden und Wohlgefallen einzurichten überlaſſen.

Diejenigen, welche der Akademiedirekzion ihren Aufenthaltsort, und die Zeugniſſe des öffentlichen Lehrers nicht einſchicken ſollten, waren ausgeſchloſſen, für das künftige Jahr ein Stipendium zu erhalten.

Die weitere Verfügung lautete dahin, daß das Stipendium für einen jeden Stipendiſten bei dem k. k. Univerſalkammerzahlamte gegen die Quittung ſeines Vaters, Vormünders oder Kurators vierteljährig vorhin ge-

zah-

zahlet werden ſoll. Zu dieſem Ende würde der Akademiedirektor an die (damal beſtandene) k. k. böhmiſch = öſterreichiſche Hofkanzley jährlich über alle Stiftlinge ein Verzeichniß mit der Anmerkung der einem jeden ausgemeſſenen Stipendienklaſſe überreichen, nach welchem die erfoderliche Anweiſung an das Univerſalkammerzahlamte geſchehen wird.

Für diejenigen Stipendiſten, die ihre Studien nicht zu Wien, ſondern auf anderen inländiſchen Univerſitäten, und Lyzäen fortſetzen, ſollten die Stipendien auch bei den dortigen Ländern angewieſen werden.

Zum Beſten der in Wien befindlichen Stipendirten haben Se. Majeſtät ein bequemes akademiſches Haus nahe an der Univerſität zubereiten laſſen, worin geſchickte Lehrer der grammatiſchen Klaſſen, der Rhetorik, und Poetik, vier Meiſter der franzöſiſchen, zween der italiäniſchen, und zween der böhmiſchen Sprache, auch mehrere Meiſter in den nützlichen Leibesübungen, nämlich: vier im Tanzen, drey im Fechten, Voltigiren und Fahnenſchwin gen Unterricht geben. Für die höheren Wiſſenſchaften, deren Vorleſungen auf der Univerſität beſucht werden, ſind geſchickte Korrepetitoren gewählt worden. Se. Majeſtät erlaubten den Akademiſten die Bibliothek, das Naturalien und Münzkabinet bey Hof, wie auch den botaniſchen Garten zu beſuchen, wodurch ihnen nicht nur alle Hilfsmittel, deren ſie im Thereſianum genoſſen haben, verſchaffet, ſondern auch ausgebreitetere Gelegenheiten zu ihrer Bildung angebothen worden ſind.

Auf der kaiſerlichen Reitſchule wurden zu ihrem Unterrichte eigens 40 gewählte Schulpferde ſamt den nöthigen Ober- und andern Bereitern beſtimmt.

Dann wurde verordnet, daß morgens um 8 Uhr jeder Akademiſt entweder auf die Univerſität, oder in das akademiſche Haus zu kommen habe, diejenigen aber, welche die Univerſität beſuchen nach Vollendung der Vorleſung zu der Repetition, und andern Uibungen ſich in dem akademiſchen Hauſe einfinden ſollen.

Um 12 Uhr ſoll jeder nach Hauſe zum Mittagmahle gehen, um 3 Uhr aber auf die Univerſität, oder in die Akademie wieder zurückkehren, worinn er wechſelweiſe nach Erfoderniß der Studieneintheilung bis 7 Uhr Abends zu verbleiben hat. Die Sonn- Feyer- und Rekreationstage ausgenommen, iſt jeder Akademiſt ſeinen Tag bis zur beſtimmten Abendzeit zwiſchen der Univerſität und dem Akademiehauſe zu theilen verbunden worden. Die Zeit, wo der Jüngling ſich nicht unter den Augen der Aeltern oder derenjenigen, die an ihrer Statt die Aufſicht führen, befindet, ſoll er in dem Akademiehauſe wechſelweiſe den Profeſſoren, Exerzizienmeiſtern, und Sprachmeiſtern, unter gehöriger Oberaufſicht in die Hände gegeben werden, und auf dieſe Art, ohne ſich ſelbſt überlaſſen zu ſeyn, jede Stunde des Tags in Verwendung auf Kenntniſſe oder Erwerbung einer Geſchicklichkeit hinbringen.

Da dieſer wichtige Theil der Erziehungsanſtalt gleichſam ganz den Augen der Welt ausgeſetzt wurde, ſo ward ſelbſt die Wahl der Profeſſoren in den kleinen

la-

lateiniſchen Schulen, ſo wie die Wahl der Exerziermeiſter und Sprachmeiſter von dem Vorſteher unabhängig gemacht, da künftig alle durch einen öffentlichen Konkurs beſtellet werden ſollen. Auf dieſe Art iſt für die Geſchicklichkeiten derjenigen, welchen der Unterricht obliegt, geſorgt worden; aber um den Fleiß der Lehrer und Schüler im Gang zu erhalten, und zugleich über die Sitten der letzteren zu wachen, ſoll der Direktor ſtäts gegenwärtig ſeyn.

Um die Anſtalten des akademiſchen Hauſes gemeinnütziger zu machen, erlaubten Se. Majeſtät, daß auch Jünglinge, welche kein Stipendium genieſſen, nachdem ſie die philoſophiſchen Studien angefangen haben, den Unterricht in Sprachen, Leibesübungen, die philoſophiſchen, und juridiſchen Korrepetitionen in dieſem Hauſe gegen jährliche 100 fl. gemeinſchaftlich mit den Akademiſten erhalten können, und wird auf diejenigen, die ſich durch Fleiß und Fortgang hier auszeichnen, wenn ihre Umſtände ihnen die Unterſtützung nothwendig machen, bey Verleihung erledigter Stipendien ein vorzüglicher Bedacht genommen werden.

Der in dem akademiſchen Hauſe eingeführten Ordnung ſind die Zahlenden nicht weniger, als die Stipendirten unterworfen worden. Würde der Direktor an einem Jünglinge Mangel der eigenen Verwendung, Hinderung der übrigen, oder Unanſtändigkeit der Sitten wahrnehmen, ſo wurde befohlen, denſelben zwar das erſtemal durch Ermahnung zurecht zu weiſen, aber wo die Er-

mahnung nicht fruchtet, ſollen die Unverbeſſerlichen der Studienkommiſſion angezeiget werden, wo dann die Zahlenden von der Akademie ausgeſchloſſen, diejenigen aber, welche Stipendien haben, derſelben verluſtig werden ſollen *).

Auch ſind alle beſtandenen Seminarien, Alumnate, Konvikte, u. d. gl. erloſchen, und derſelben Einkünfte in Stipendien verändert worden.

Wail. Se. Maj. **Leopold der** II. haben aber in der Abſicht, die gemeinſchäftliche Bildung der thereſianiſchen Stiftlinge wieder einzuleiten, und demnach eine Ritterakademie wieder zu errichten, genehmiget, das wieder mit **dreißig adelichen thereſianiſchen** Zöglingen, welche Humaniſten, oder Normalſchüler, und alſo in einem für die gemeinſchäftliche Erziehung noch empfänglichen Alter ſind, der Anfang gemacht, und dieſe in das Löwenburgiſche Konvikt überſetzt werden ſollen, damit ſie daſelbſt beyſammen wohnen, die öffentlichen Schulen des Joſephſtädter Gymnaſiums beſuchen, übrigens aber unter der Hausaufſicht der Piariſten, die nach der ihnen zuzufertigenden Inſtruktion zu führen iſt, ſtehen ſollen. Hiebey waren Se. Maj. gar nicht geneigt, diejenigen Eltern, deren Kinder itzt ſchon thereſianiſche Stipendien genieſſen, zu zwingen, ſie in das Stifthaus abzugeben, ſondern auch dieſe, wenn ſie von guten Sitten ſind, und ihre Eltern die Aufnahme derſelben in das neue Erziehungshaus, wo die Stiftlinge

die

*) Verordnung Wien vom 1. Auguſt 1784.

die Koſt, Wäſche, und nöthigen Präfekte, Arzt, und Arzneyen erhalten werden, ſelbſt wünſchen, nicht ausſchlieſſen wollen *).

Es kam daher von der Verordnung ab, vermög welcher die Stipendien der ſavoyſchthereſianiſchen Akademie, auch unadelichen Individuen, welche nach einer von der Studienhofkommiſſion vorgenommenen ſcharfen Prüfung für würdig erkannt worden ſind, verliehen wurden.

Von dieſer **Adelichen Ritterakademie** wird aber noch im §. 17. S. 615. ein mehreres gehandelt.

§. 14.

Fähigkeit der Studenten jüdiſcher Nation zu Stipendien.

Auch die **Studenten jüdiſcher Nazion** ſollen derjenigen Stipendien fähig ſeyn, welche aus den Unterrichtsgeldern entſtehen, die von der vermögenden Klaſſe der Studenten bezahlt, und an arme und gute Subjekte vertheilt werden **).

§. 15.

Welche Stipendien dem Arrhaabzuge unterliegen.

Damit richtig beſtimmet werden möge, welche Stipendien dem Abzuge der Arrhe unterliegen, und welche davon frey zu bleiben haben, wurde folgendes zur allgemeinen Richtſchnur vorgeſchrieben. Diejenigen Stipendien, die als Penſionen oder Beſoldungen, das iſt: die blos aus dem Kammeral- Bankal- ſtändiſchen, oder ſtädtiſchen Aerarium, ohne daß hiezu ein eigenes

 Stif-

*) Hofdekret vom 4. Februar. 1791.

**) Verordnung in Böhmen vom 20ten und 31ten Auguſt 1786.

Stiftungskapital gewidmet iſt, bezahlet werden, müſſen dem Arrheabzuge allerdings unterzogen werden: dahingegen ſind die geſtifteten geiſtlichen oder weltlichen Stipendien, beſonders jene für die ſtudirende Jugend, die um ſo weniger als eine Penſion angeſehen werden können, als der Stipendiſt gewöhnlichermaſſen alljährlich durch Beibringung eines Zeugniſſes ſeiner thätigen Verwendung, und guter Talents-Ausbildung ſich dazu verdient machen müſſe, ohne Ausnahm davon frey zu laſſen *).

§. 16.

Noch muß man hier der **Bergwerksſtipendien** erwähnen.

Dieſe werden denjenigen, welche ſich dem Bergwerkſtudium widmen, oder den Bergwerkspraktikanten zu Theil.

Ein Stipendium für die Jünglinge vom **höhern Stande**, oder das ſogenannte Herrnſtipendium iſt auf 300 fl. jährlich, für die übrigen aber auf 150 fl., dann an Quartier- Licht- und Holzgeld 30 fl., zuſammen alſo auf 200 fl. beſtimmet.

Hierwegen erfloß auch jüngſt eine Verordnung, daß nachdem die Praktikanten-Stipendien nicht wie die Beamtens Beſoldungen von dem Tage der abgelegten Dienſtpflicht, da derlei Praktikanten keine abzulegen haben, ſondern a die Reſolutionis anzufan=

*) Hofdekret vom 22. Mai 1793.

fangen haben, und die Stipendien nicht weiters als bis zum Tag der reſolvirten Entlaſſung abgereichet werden ſollen, ſich hiernach in der Folge zu benehmen ſey *), und ſeyn die Kaſſebeamten zur Ordnung anzuweiſen, widrigenfalls ſie ſalvo Regreſſu zum Erſatz verhalten werden würden.

In dem nachfolgenden §. wird von der **Bergwerksakademie** gehandelt.

§. 17.

Den Stipendien kommen nun allerdings die **Inſtitute** am nächſten, in welchen die Jugend vom zärtlichern Alter an die Bildung zu ihrem künftigen Stande erhält.

Solche Inſtitute waren vormal mehrere in den Haupt- und gröſſern Städten der Erbſtaaten.

Daß dieſe Inſtitute, oder Akademien im Jahre 1784. erloſchen ſind, und was für Verwendung der Stiftungen angeordnet worden iſt, wurde ſchon S. 604–612. erwähnet, gleichwie eben berühret wurde, daß Wail. Se. Maj. **Leopold der II.** die vormalige **Thereſianiſche Ritterakademie** wieder errichtet haben.

Hier folgen nun die weiteren Vorſchriften in Anſehen dieſer Akademie, und die Nachrichten von derſelben innern Einrichtung.

Se. Majeſtät haben zu Erziehung der adelichen Jugend, die Thereſianiſche Ritterakademie wieder er-

*) Montaniſtiſches Hofkammerdekret vom 18. Mai 1793.

errichtet, hierzu den Platz in dem Löwenburgiſchen Konvikte beſtimmet, dieſem neuen Erziehungshauſe den Namen **Thereſianiſch = Leopoldiniſche Ritterakademie** beigelegt, auch für die in dieſer Ritterakademie befindlichen adelichen Jünglinge eine eigene Uniform vorgeſchrieben, welche aus einem blauen Rocke, rothen Beinkleide, und rother Weſte und einer ſilbernen Epaulette zu beſtehen hat. Auch haben Se. Majeſtät in Abſicht auf dieſe neu errichtete Ritterakademie unter einem zu beſchlieſſen geruhet: da es mehrere adeliche Aeltern geben dürfte, die zwar keines Stipendiums für ihre Söhne bedürfen, die aber an der gemeinſchaftlichen Erziehung in der adelichen Ritterakademie Antheil nehmen wollten; daher geſtatteten Se. Maj., daß außer den geſtifteten Plätzen auch andere adeliche Kinder auf ihre eigene Köſten in die Akademie, aber nur unter folgenden Bedingungen gegeben werden können: 1) daß keiner über 12, und unter 7 Jahren alt ſey; 2) daß ſie keinen eigenen Hofmeiſter oder ein beſonders Zimmer haben dürfen; 3) daß ſie ſich allen Vorſchriften, die für die übrigen Thereſianiſten beſtimmet ſind, unterwerfen. Die weitere umſtändlichere Nachricht von dieſer Ritterakademie ſoll dem Publikum durch die Direkzion derſelben vorgelegt werden *).

Dieſe

*) Hofentſchlieſſung vom 19. Auguſt 1791.

Dieſe Nachricht iſt folgenden Inhalts:

Da Se. k. k. Majeſtät auf das Anſuchen der Landſtände, und nach dem Wunſche eines groſſen Theiles des Publikums allergnädigſt geruhet haben, die ehemalige Thereſianiſche Akademie, unter dem Namen der Thereſianiſch = Leopoldiniſchen Ritterakademie wieder zu errichten, und dieſelbe der Aufſicht der Prieſter der frommen Schulen in der Joſephſtadt zu Wien anzuvertrauen: ſo findet man von Seite der Akademie für nöthig, folgende Nachricht von der Einrichtung derſelben für Aeltern, Vormünder, und alle, denen daran gelegen ſeyn könnte, bekannt zu machen.

I. Unterricht.

1. Der Unterricht, der den adelichen, in dieſer Akademie befindlichen Zöglingen ertheilet wird, erſtreckt ſich für itzt nur auf die drey deutſchen, oder ſogenannten Normalſchulen, und die fünf untern lateiniſchen, oder Humaniſten Klaſſen, bis zur Philoſophie; ſie erhalten denſelben in dem, der Akademie zunächſt liegenden, öffentlichen Gymnaſium der Prieſter der frommen Schulen, wohin ſie klaſſenweiſe von ihren Präfekten geführet, und in eigens für ſie beſtimmten Bänken von der übrigen Schuljugend abgeſondert gehalten werden.

2. Die Wiederhohlungen, oder der Privatunterricht über die, in der öffentlichen Schule vorgetragenen Lehrgegenſtände wird von dem Präfekten jeder Klaſſe in eigens dazu täglich ausgeſetzten Stunden beſorget.

3. Uiberdieß hat die Akademie für die franzöſiſche Sprache, die Zeichen- und Schönſchreibkunſt, und das Tanzen eigene Lehrer und Meiſter angeſtellet.

4. Der Religionsunterricht wird der akademiſchen Jugend ſowohl gemeinſchaftlich in der Schule, als privat an Sonn- und Feyertagen in der Hauskapelle ertheilet. Es wird dafür geſorget, daß ihr durch Ermahnungen, die ihrem Faſſungsvermögen angemeſſen ſind, vernünftige Gottesfurcht, und wahres Chriſtenthum an das Herz geleget werde.

II. Innere Einrichtung.

1. Die Akademie hält die ihr anvertraute adeliche Jugend unter ſtäter Aufſicht geſetzter und vertrauter Männer aus den Prieſtern der frommen Schulen unter dem Namen der Präfekte, welche über die Sitten ihrer Zöglinge mit derjenigen Treue und Sorgfalt wachen, deren dieſer groſſe Gegenſtand würdig iſt; ſie werden dieſelben nie aus ihren Augen laſſen, und ihnen ſowohl in den Lehr- als Erhohlungsſtunden, beim Spazieren-

gehen

gehen, an der Tafel, und beim Gottesdienſte zur Seite ſeyn.

2. Die Aufſicht über das Ganze führet der jedesmalige Rektor des Hauſes und nach ihm der Vizerektor; bei einem aus beiden werden die Anfragen und Beſchwerden angebracht.

3. Die täglichen Andachtsübungen, ſo wie der feyerliche Gottesdienſt an Sonn- und Feyertägen wird im Beiſeyn aller Präfekte und Vorgeſetzten in einer eigenen, zur Winterszeit geheitzten, geräumigen Hauskapelle gehalten.

4. Zur Unterhaltung der Jugend in den ausgeſetzten Erhohlungsſtunden ſind mehrere groſſe, mit Billards verſehene, und nach Erforderniß beleuchtete, Spielſäle vorhanden, wo ſie in Gegenwart ihrer Präfekte auf eine anſtändige Art ſich ergötzen können.

5. Zur Nachtszeit bleiben alle Gänge und Schlafzimmer beleuchtet, in jeder Kamerade ſchläft ein Bedienter, um in unvorgeſehenen Fällen den Präfekt herbeirufen zu können.

6. Jede Kamerade hat einen und nach Erforderniß auch mehrere Bediente, welche unter der Aufſicht des Präfekts den reinlichen Anzug, die Haare und Wäſche der Jugend beſorgen, und alle übrigen erforderlichen Dienſte leiſten, abwechſelnd in

den

den Spiel = und Uibungszimmern Wache halten; ſie auch beim Ausgehen begleiten.

7. Die Koſt der akademiſchen Zöglinge beſteht gewöhnlich Mittags in vier, Abends in zwey wohl zugerichteten und nach den Jahrszeiten abwechſelnden Speiſen in hinlänglicher Menge; ſie haben ihren Tiſch mit den Obern, Präfekten, und Meiſtern, die zwiſchen ihnen vertheilet ſpeiſen, gemeinſchaftlich. Zum Frühſtücke wird ihnen von der Akademie eine Suppe gereicht; andere Arten vom Frühſtück, ſo wie die ſogenannte Jauſe können ſie ſich von eigenem Gelde, doch nicht ohne Vorwiſſen der Präfekte verſchaffen.

8. Die akademiſche Uniforme beſteht, nach der Vorſchrift einer unmittelbaren Hofreſolution *) in einem blauen tüchenen Rocke mit einer ſilbernen Epaulette und dergleichen Knöpfen, einer Weſte und Beinkleidern von rothem Tuche, einem glatten Hut mit einer ſchwarzen Schleife, und einem ſtählenen Degen. Sie wird nur bei häuslichen und Schulfeyerlichkeiten, beim feſtlichen Gottesdienſte, und auſſer Haus getragen. Um Gleichförmigkeit zu erhalten, wird ſie vom Rektor der Akademie gegen Bezahlung beigeſchaft.

9. Die Zimmer für Akademiſten, welche erkranken, befinden ſich in einem eigenen abgeſonderten, aber mit der Akademie zuſammenhängenden Gebäude. Der

*) Man ſehe S. 615.

Der Ordinarius beſucht die Kranken, ſo oft es nöthig iſt, und zieht in bedenklichern Fällen den Herrn Profeſſor und Doktor von Rheinlein zu Rathe. Doch ſteht es den Aeltern frey, gegen eigene Bezahlung ihre Kinder von einem anderen Arzte beſorgen zu laſſen.

III. Forderungen.

1. Von jedem Zöglinge begehrt die Akademie jährlich 300 fl., welche vierteljährlich anticipato dem Rektor derſelben gegen ſeine Quittung bezahlet werden, bei dem auch die Aufkündigung drey Monate vor dem Austritt zu machen iſt. Für obbemeldte Summe beſorgt die Akademie den Hausunterricht, das nöthige Perſonale ſowohl der Präfekte und Lehrmeiſter, als der Bedienten, die Koſt, Wohnung, Heitzung, Beleuchtung, Reinigung der Wäſche, den Arzt, und die Apotheke.

2. Das in den öffentlichen Schulen zu bezahlende Unterrichtsgeld, die Ausgaben für Bücher, Papier, Federn und andere Kleinigkeiten und Erforderniſſe werden von den Aeltern ſelbſt beſtritten; der Rektor der Akademie trägt denjenigen Aeltern, die nicht Gelegenheit haben, jede Kleinigkeit ſelbſt unmittelbar herbeizuſchaffen, für dieſen Fall ſeine Dienſte an, ſie können gegen ſeine Verrechnung zu dieſer Abſicht etwas Geld bei ihm niederlegen.

3. Jeder Zögling hat bei dem Eintritte ein eigenes Eßbeſteck, einen Kaſten oder Kommode, das erforderliche Bettgewand ſammt vier Leintüchern und Polſterziechen, und ſoviel Wäſche, als zu dem dreimaligen in der Woche vorzunehmenden Wechſel nöthig iſt, mit ſich zu bringen. Was ihm außer der akademiſchen Uniforme für Hauskleider mitgegeben werden ſollen, bleibt der Willkühr der Aeltern freigeſtellt.

Für diejenigen Zöglinge, die noch in den drei deutſchen, oder ſogenannten Normalſchulen, und in den fünf untern lateiniſchen oder humaniſtiſchen Schulen befinden, iſt zufolge bemeldten Hofdekrets das ehemalige Löwenburgiſche Konvikt in der Joſephſtadt, für diejenigen aber, die ſchon den philoſophiſchen Wiſſenſchaften obliegen, durch ein neues Hofdekret das Stift zu St. Barbara nächſt der Hauptmauth auf dem Dominikanerplatze Nro. 723. beſtimmt worden. *)

Aus der öffentlich erſchienenen, hier nachfolgenden **Nachricht für Aeltern und Vormünder in Betreff der neu errichteten Thereſianiſch-Leopoldiniſchen Ritterakademie** iſt das mehrere hievon zu entnehmen.

Da Seine k. k. Majeſtät auf das Anſuchen der Landſtände, und nach dem Wunſche eines großen Theiles des Publikums, allergnädigſt geruhet haben, die

*) Direktorialhofdekret vom 19. Auguſt. 1793.

die ehemalige Thereſianiſche Erziehungsanſtalt des jungen Adels, unter dem Namen der **Thereſianiſch-Leopoldiniſchen Ritterakademie** wieder zu errichten, und ſie der Aufſicht und Obſorge der Prieſter der frommen Schulen anzuvertrauen; ſo findet man von Seite dieſer Akademie für nöthig, Aeltern und Vormünder, und überhaupt alle, denen daran gelegen ſeyn könnte, a) mit der innern Einrichtung derſelben, b) mit den verſchiedenen Lehrgegenſtänden, worüber ihren Zöglingen Unterricht ertheilet wird, und c) den Bedingungen, unter welchen adeliche Jünglinge aufgenommen werden, bekannt zu machen.

I. Innere Verfaſſung der Akademie.

1. Für diejenigen Zöglinge, die ſich noch in den drey deutſchen oder ſogenannten Normalſchulen, und in den fünf unteren lateiniſchen oder Humaniſten-Schulen befinden, iſt zufolge eines Hofdekrets vom 19. Auguſt 1791 das ehemalige Löwenburgiſche Konvikt in der Joſephſtadt; für diejenigen aber, die ſchon den philoſophiſchen Wiſſenſchaften obliegen, iſt durch ein neues Hofdekret vom 19. Auguſt 1793. das Stift zu St. Barbara in der Stadt nächſt der Hauptmauth beſtimmt worden.

2. In dieſen beyden Häuſern, die zuſammen nur Ein Ganzes ausmachen, ſtehen die Zöglinge unter ſteter Aufſicht geſetzter und vertrauter Männer aus

den

den Prieſtern der frommen Schulen, unter dem Namen **Präfekte**, welche über die Zeitverwendung und Sitten derſelben mit derjenigen Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit wachen, welche die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes heiſchet. Die Jugend iſt daher niemals ſich ſelbſt überlaſſen, indem die Präfekte ihr allenthalben beim Aufſtehen und Schlafengehen, während des Gottesdienſtes, den Lehr- und Erholungsſtunden, bei der Tafel und dem Spazierengehen zur Seite ſind.

3. Die Aufſicht über das Ganze hat der jedesmalige **Rektor** der Akademie, und mit ihm die an jedem akademiſchen Hauſe beſonders angeſtellten **Vicerektoren**. Bei dem Erſtern, und in deſſen Abweſenheit bei den Letztern werden Anfragen, Beſchwerden ꝛc. angebracht.

4. Die täglichen Andachtsübungen, ſo wie der Gottesdienſt an Sonn- und Feiertagen und den beſtimmten Beicht- und Kommunionstagen werden in Beiſeyn der Vorgeſetzten und der Präfekte in einer eigenen, geräumigen, zur Winterszeit geheizten Hauskapelle gehalten.

5. Die Vorbereitung zu den Lehrſtunden geſchieht in beſondern dazu beſtimmten Tagezimmern oder **Muſeen**, die ſich neben den Zimmern der Präfekte befinden, und mit denſelben in Verbindung ſtehen.

6) Zur

6. Zur Unterhaltung in den ausgeſteckten Erholungsſtunden ſind mehrere mit Billards verſehene Spielſäle vorhanden. Zur Sommerszeit werden die Zöglinge täglich in die, an den akademiſchen Gebäuden angeſchloſſenen Gärten geführt, wo ſie ſich in Gegenwart ihrer Präfekte auf eine anſtändige Art ergetzen können; oder ſie machen mit dieſen einen weitern Spatziergang ins Freie.

7. Zur Nachtszeit ſind die Gänge und Schlafzimmer beleuchtet. In jedem der Letztern ſchläft ein Bedienter, um den Präfekt, oder auch einen der Vorgeſetzten, in unvorgeſehenen Fällen, die ihre Gegenwart nothwendig machten, herbeirufen zu können.

8. Jede **Kamerade** (ſo wird eine beſtimmte Anzahl von Zöglingen genannt, die unter Einem Präfekte ſtehen, und gemeinſchäftlich ein Tagezimmer bewohnen) hat zween, und nach Erforderniß auch mehrere Bediente, die unter der Aufſicht der Präfekte die Reinlichkeit der Kleider, den nöthigen Wechſel der Wäſche, das Frieſieren der Haare (zur übrigen Pflege des Kopfes ſind Weiber beſtimmet) zu beſorgen, und überhaupt alle erforderlichen Dienſte zu leiſten haben. Sie begleiten auch die Jugend auf ihren Spatziergängen mit den Präfekten, und müſſen abwechſelnd während der Lehr- und Erholungsſtunden vor den Zimmern wei-

weilen, in welchen die Zöglinge verſammelt ſind, ſo wie im ganzen Hauſe den Tag über eine Ordonanz umhergeht.

9. Die Koſt beſteht gewöhnlich des Mittags in vier, und des Abends in zwoen wohlzugerichteten Speiſen, mit gehöriger Abwechslung und in hinlänglicher Menge. Sonntags, Dienſtags und Donnerſtags wird ſowohl zu Mittag als des Abends jedesmal friſch Gebratenes aufgeſetzt. Die Zöglinge haben ihren Tiſch mit den Hausobern, Präfekten und Meiſtern, die zwiſchen ihnen vertheilt ſitzen, gemeinſchaftlich. Wein wird ihnen nur ſo viel gegeben, als ihrem Alter angemeſſen iſt; doch geſchieht auch dieſes nur auf Verlangen und Gutheiſſen der Eltern oder Vormünder. Zum Frühſtücke wird ihnen von Seite der Akademie eine Suppe gereicht; andre Arten Frühſtücke können ſie ſich von ihrem eigenen Gelde, doch nie ohne Vorwiſſen der Präfekte anſchaffen. Dieß gilt auch von den ſogenannten Jauſen.

10. Die akademiſche Uniforme, die nach der Vorſchrift einer unmittelbaren Hofreſolution in einem blauen tüchenen Rocke mit einer ſilbernen Epaulette und derlei Knöpfen, in einer Weſte und Beinkleidern von rothem Tuche, in einem glatten Hute mit einer ſchwarzen Schleife und einem ſtählernen Degen beſteht, wird nur bei öffentlichen und akade-

mi-

miſchen Feierlichkeiten, beim feſtlichen Gottes-dienſte, beim Ausſpeiſen und Beſuchmachen getragen. Um Gleichförmigkeit zu erhalten, wird ſie vom Rektor der Akademie gegen Bezahlung herbeigeſchaft.

11. Für Akademiſten, welche erkranken, ſind in einem eigenen, abgeſonderten, aber mit der Akademie zuſammenhängenden Gebäude mehrere Zimmer vorhanden, wovon auch einige mit Badewannen verſehen ſind, um ſich im Sommer, der Reinlichkeit wegen, baden zu können. Der ordentliche Arzt beſucht die Kranken, ſo oft es nöthig iſt; in bedenklichern Fällen wird auch ein außerordentlicher (dermalen Herr Profeſſor und Doktor von Rheinlein) zu Rathe gezogen. Doch ſteht es den Eltern frei, gegen eigene Bezahlung ihre Kinder von einem andern Arzte beſorgen zu laſſen.

12. Die Arzneimittel werden von der Akademe beſtritten; doch ſind davon Geſundbäder und mineraliſche Wäſſer, und die bei langwierigen Kuren eines anhaltend kränklichten Körpers nöthigen Medikamente, und jede Kur der Wundärzte ausgenommen.

II. Lehrgegenſtände.

1. Die Akademiſten in der Stadt werden von ihren Präfekten auf die nahe gelegene Univerſität beglei-

tet, wo ſie den öffentlichen Vorleſungen nach dem ganzen Umfange der Philoſophie beiwohnen; jene hingegen in der Joſephsſtadt erhalten den Unterricht in dem der Akademie zunächſt liegenden, öffentlichen Gymnaſium der Prieſter der frommen Schulen, wohin ſie durch einen Kommunikationsgang klaſſenweiſe von ihren Präfekten und den Hausbedienten geführt, und von da wieder abgeholt werden. Sowohl an der Univerſität als am Gymnaſium haben die Akademiſten ihre eigenen von den Uebrigen abgeſonderten Plätze.

2. Der Privatunterricht, oder die ſogenannten Repetitionen der in den öffentlichen Schulen und Kollegien vorgetragenen Lehrgegenſtände werden bei den Philoſophen zu Hauſe von beſondern Korrepetitoren, bei den Normalſchülern und Humaniſten aber von den Präfekten jeder Klaſſe täglich zu den beſtimmten Stunden beſorgt.

3. In beiden Häuſern der Akademie ſind für die franzöſiſche Sprache, für die Zeichen- und Schönſchreibekunſt, für das Tanzen, Fechten und Voltigiren, bei den Philoſophen aber noch insbeſondre für die böhmiſche und wälſche Sprache eigene Lehrer aufgeſtellt. Das Reiten können die Akademiſten der höhern Klaſſen auf der k. k. Reitſchule gegen Erlegung jährlicher fünfzig Gulden erlernen.

4. Auſ-

4. Auſſer dem Glaubensunterrichte aus dem Katechismus, welchen die Akademiſten den untern Klaſſen ſowohl in den Schulen als zu Hauſe erhalten, werden ſowohl dieſe als jene der höhern Klaſſen in der Religions- und Tugendlehre durch eine gemeinverſtändliche Auslegung des Evangeliums alle Sonntage in der Hauskapelle unterrichtet. Hauptſächlich aber wird darauf geſehen, daß auch bei jeder Gelegenheit des gemeinen Lebens durch Ermahnungen und Beiſpiele ihr moraliſches Gefühl geſchärft, Tugend und Gottesfurcht eingepflanzt, und ein feſter Grund zu einem wahrhaft praktiſchen Chriſtenthume geleget wird.

III. Forderungen von Seite der Akademie.

1. Vermöge Hofdekret vom 19ten Auguſt 1791. dürfen a) in die Akademie nur adeliche aufgenommen werden; ſie dürfen b) nicht unter 7), und nicht über 12 Jahre alt ſeyn; es wird c) keinem erlaubt, einen eigenen Hofmeiſter oder ein eigenes Zimmer zu haben; d) ein jeder iſt gehalten, die akademiſche Uniforme nach obiger Vorſchrift zu tragen.

2. Von einem jeden Zöglinge begehrt die Akademie 300 fl. welche vierteljährig anticipato dem Rektor derſelben gegen ſeine Quittung bezahlt werden; bei dem auch die Aufkündigung drei Monathe vor

dem Austritte zu machen iſt. Dagegen beſorgt für beſagte Summe die Akademie den Hausunterricht, das nöthige Perſonale ſowohl der Präfekte und Lehrmeiſter als der Bedienten; ferners die Koſt, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, den Arzt, die Apotheke, die Wäſcherinn.

3. Das in den öffentlichen Schulen vorgeſchriebene Unterrichtsgeld, welches von allen, die keine Stiftlinge ſind, höhern Ortes bezahlt werden muß, wie auch die Ausgaben für Bücher, Papier, Federn, für jede Art Kleidungsſtücke und andere ähnliche Bedürfniſſe werden von den Aeltern und Vormündern ſelbſt beſtritten. Der Rektor der Akademie trägt jedoch jenen, die nicht Gelegenheit haben, jede Kleinigkeit unmittelbar herbeizuſchaffen, für dieſem Falle ſeine Dienſte an; ſie können zu dieſer Beſtimmung, und gegen ſeine Verrechnung, etwas Geld bei ihm niederlegen.

4. Die nothwendigen Erforderniſſe, mit welchen jeder Zögling verſehen ſeyn muß, beſtehen:

a) **In Kleidung**; und zwar außer der akademiſchen Uniform und den dazu gehörigen Hute, Degen, weißſeidenen Strümpfen, und weißen Schuhſchnallen, wenigſtens in zweien ordinairen Hauskleidern, ſamt Weſten und Beinkleidern, in einem Capot, runden oder geſtülpten Hute zum

täg=

täglichen Gebrauche, in Handſchuhen, Schlafrock, Pantoffeln, Schuhen, Stiefeln.

b) **In Wäſche**, als in gehöriger Anzahl Tag- und Nachthemder, Leintücher, Polſterziechen, Servieten, Bindeln, Hand- und Schnupftücher, weiß zwirnen und wollnen oder auch melirten Strümpfen, Schlafhauben, Nachtbeinkleidern und Leibeln, in zween Pudermäntel und Abwiſchtüchern.

c) **In Bettgewande**, nehmlich in einer Madraze ſamt derlei Polſter, in einer Kotze und abgenähten Decke, einem Kopfpolſter und gehefteten Strohſacke, in einer Kouverdecke von blaugedruckter Leinwand.

d) **In andern Geräthſchaften**; als in einem Schubladkaſten, einen porzellänenen Suppenteller, Trinkglas, Eßbeſteck, Waſchbecken, Gießkanne und Nachttopf von weißen Erdgeſchirre, Leichter und Putzſcheere, Kleider- und Schuhbürſten, Spiegel und Kämmen zum Friſiren und Kopfreinigen.

Alle dieſe Habſchaften ſind, und bleiben das Eigenthum der Zöglinge, welche ſie bei ihrem Austritte wieder mit ſich nehmen.

In Anſehung der **Edelknaben** wurde, nachdem die für das neue Thereſianum zum Anfange beſtimmte Zahl von 30 Jünglingen (welchen bey dem Umſtande, daß

damal das Schuljahr faſt zu Ende war, freygeſtellet wurde: ob ſie mit Anfange des künftigen Schuljahrs, welches das Natürlichſte wäre, oder aber, wenn einige ſelbſt wollen, mit Anfange des Monats Junius 1791. in dieſe neue Akademie eintretten wollen) durch die Beſetzung der erledigten Stiftplätze ſchon ergänzet war, den verſchiedenen Stiftungen, die Jünglinge in das Thereſianum zu präſentiren haben, bedeutet, daß ſie, wenn weitere Plätze in ihren Kathegorien erledigt werden, hiezu ſolche Jünglinge von guter Geburt und Sitten, die ſchon die höheren Schulen beſuchen, mithin nach dem Wachsthume geeignet ſind Edelknabendienſte zu verſehen, vorſchlagen ſollen; und ſoll eben dieß auch bey den Vorſchlägen zu den der höchſten Benennung vorbehaltenen Plätzen zur Richtſchnur genommen werden *).

§. 18.

Von den vorherigen Generalſeminarien, itzt biſchöfl. Seminarien.

Unter Regierung Wail. Sr. Maj. Joſeph des II. wurden zu Bildung der Geiſtlichen, als Seelſorger, Generalſeminarien errichtet.

Im Jahr 1783. wurde damit zu Wien der Anfang gemacht, wo das nächſt der Univerſität gelegene vormalige Jeſuitenkollegium dazu beſtimmet worden iſt.

Zur Leitung wurde ein Rektor aufgeſtellet. Eine ähnliche Einrichtung geſchah auch in den meiſten Hauptſtädten der übrigen Provinzen.

Wail. Sr. Majeſtät Leopold der II. haben aber verordnet, daß die allgemeinen Erziehungsanſtalten der Geiſt-

*) Hofdekret vom 22. May 1791.

Geiſtlichkeit in den Generalſeminarien mit Ende des Schuljahrs 1790 in den ſämmtlichen deutſchen Erbländern aufhören ſollen, das einzige **rutheniſche** Generalſeminarium in Lemberg ausgenommen, welches auf Verlangen der griechiſch-katholiſchen Biſchöfe Galliziens auch künftig zu beſtehen hat.

Jeder Biſchof hatte, indem alles in vorigen Stand geſetzt wird, die Sorge für die Bildung ſeiner angehenden Diözeſangeiſtlichkeit zu übernehmen.

Die Anſtalten in Abſicht auf den Unterricht und die Bildung der angehenden Geiſtlichen für den Weltprieſterſtand ſowohl, als für die Ordensſtände, welche die Aufhebung der Generalſeminarien nothwendig macht, haben Se. Maj. auf folgende Art feſtzuſetzen für gut befunden.

Für die Kandidaten des Ordensſtandes.

Erſtens. Da die angehenden Ordensgeiſtlichen ohnehin vor 18 Jahren nicht eingekleidet werden, und vor 25 Jahren keine Gelübde ablegen, ſo kann ihnen auch nicht das philoſophiſche Studium in ihren Klöſtern erlaubet werden. Von dieſer allgemeinen Vorſchrift wurde jedoch der Piariſtenorden, deſſen Inſtitut den Unterricht der Jugend zum Hauptzwecke hat, ausgenommen, und demſelben auch die Einführung des philoſophiſchen Unterrichts für ſeine Ordensbrüder geſtattet. Dagegen wurde

Zweitens: jedem Orden und Kloſter geſtattet, eigene theologiſche Lehranſtalten zu errichten. Um dieſelbe jedoch auf eine deſto zweckmäſſigere Art einzuleiten, ſollen die Hausſtudien

Drittens: keinem Orden, und in keinem Kloſter eher erlaubet ſeyn, bevor ſie ſich nicht ausweiſen, mit ſolchen Lehrern verſehen zu ſeyn, die auf einer erbländiſchen Univerſität oder Lyzäum aus den ſämmtlichen vorgeſchriebenen Lehrgegenſtänden geprüfet, und als tauglich erkannt ſind.

Viertens: Sind die Klöſter anzuweiſen, ſich keiner anderen, als der auf den erbländiſchen Univerſitäten vorgeſchriebenen Vorleſebücher zu gebrauchen,

Fünftens: zu verhalten, ihre Kleriker nach geendigtem theologiſchen Lehrgange zur Prüfung auf die nächſt gelegene Univerſität oder Lyzäum zu ſtellen.

Sechſtens: So lang die Stifter und Klöſter ſich nicht ausweiſen, mit geprüften, und tauglich befundenen Lehrern verſehen zu ſeyn, ſollen ihre Kleriker das theologiſche Studium an der Univerſität oder Lyzäum fortſetzen.

Alles dieſes iſt auch von dem Piariſtenorden in Anſehung der philoſophiſchen und theologiſchen Lehranſtalten zu verſtehen.

Für

Für die angehenden Geiſtlichen des Weltprieſterſtandes.

Erſtens: Soll es den Biſchöfen erlaubt und freigeſtellet ſeyn, mit Anfang des neuen Schuljahrs in ihren Diözeſen eigene Seminarien, und in denſelben zugleich Lehranſtalten zu errichten.

Zweitens: Die Einrichtung der theologiſchen Lehranſtalten ſoll jedoch weder nach der bloſſen Willkuhr geſchehen können, noch von der Aufſicht des Staats unabhängig ſeyn, ſo wie überhaupt die Errichtung dieſer Seminarien nicht zwangsweiſe auf diejenigen Diözeſen, wo zuvor keine waren, erſtrecket werden ſoll.

Drittens: Die innländiſchen Biſchöfe, welche aus den ihnen zurückzuſtellenden Fonds, oder aus eigenen Einkünften, und anderen freiwilligen Zuflüſſen, ohne irgend eine Zuthat des Religionsfonds, ſolche Seminarien errichten, eigene theologiſche Lehranſtalten darinn aufſtellen wollen, müſſen in Anſehung dieſer letzteren alle Vorſchriften, die oben bei dem Kloſterſtudium vorkommen, gleichfalls beobachten, und dieſelben ſind angewieſen, ſich in ihrem Seminarium keiner anderen, als an den erbländiſchen Univerſitäten vorgeſchriebenen Lehrbücher zu gebrauchen, und die Zöglinge denſelben nach geendigtem theologiſchen Lehrgange zur Prüfung an die nächſtgelegene Univerſität,

oder

oder an das Lyzäum zu ſtellen, eigene theologiſche Lehranſtalten in ihren Seminarien nicht eher zu errichten, bis ſie ſich ausweiſen, mit ſolchen Lehrern verſehen zu ſeyn, die an einer erbländiſchen Univerſität aus allen theologiſchen Lehrgegenſtänden geprüft, und beſtättigt ſind, endlich mußten auch die angehenden Weltgeiſtlichen verhalten werden, bis dahin ihre Studien an einer öffentlichen theologiſchen Lehranſtalt fortzuſetzen.

Viertens. Den Erz und Biſchöfen der Hauptſtädte in den Provinzen, wo theologiſche Lehranſtalten beſtehen, wurde freygeſtellt, eigene Seminarien ohne beſondere theologiſche Lehranſtalten zu errichten, und ſo viele Kandidaten des geiſtlichen Standes dahin aufzunehmen, als ſie aus den zurückerhaltenen geſtifteten Einkünften daſelbſt unterhalten werden können, oder aus eigenem Vermögen und andern Zuflüſſen unterhalten wollen.

Fünftens: Die Zöglinge ſolcher mit eigenen theologiſchen Lehranſtalten nicht verſehenen biſchöflichen Seminarien müſſen die öffentlichen theologiſchen Schulen beſuchen, und daſelbſt alle vorgeſchriebene Lehrgegenſtände lernen. Die übrigen Kandidaten des geiſtlichen Standes, welche in die biſchöfliche Seminarien nicht aufgenommen werden, ſollen gleich anderen Studenten nach dem Maſſe ihrer ſittlichen, und wiſſenſchaftlichen Verordnung

Sti-

Stipendien aus dem Stipendienfond und Unterrichtsgeld erhalten, oder ſich aus eigenem Vermögen unterhalten, oder vom Unterrichte der Jugend in Privathäuſern, wie es ehemals üblich war, und ſollen gleichfalls die öffentlichen Schulen, ohne jedoch Unterrichtsgeld zu zahlen, beſuchen.

Sechſtens: Den Biſchöfen, die ihren Sitz in den Hauptſtädten, und in ihren Diözeſen auch keine eigene Seminarien haben, wurde freygeſtellet, ihre angehenden Diözeſangeiſtlichen, welche in den Hauptſtädten ſtudieren, nach vollendetem theologiſchen Lehrgange in ihre Prieſterhäuſer, wenn ſolche in ihren Diözeſen geſtiftet ſind, und in ſo weit die geſtifteten Einkünfte zu ihrer Erhaltung zureichen, auf eine längere oder kürzere Zeit zu verſammeln, und ſie zur Seelſorge näher vorzubereiten.

Siebentens: Jeder Jüngling, der den geiſtlichen Stand anzutretten gedenket, ſoll nach vollendetem philoſophiſchen Lehrgange ſich bei dem Biſchofe der Diözes, in die er dereinſt eintretten will, die Zuſicherung der Aufnahme in dieſelbe bewirken, und dieſe vor dem Eintritt in den theologiſchen Lehrgang dem Direktor des theologiſchen Studiums vorzeigen, genannter Direktor aber keinem den Eintritt in die theologiſchen Schulen geſtatten, der ſich nicht mit Zeugniſſen über den mit gutem

Fort-

Fortgange zurückgelegten philoſophiſchen Studienlauf ſowohl, als mit der gleicherwähnten biſchöflichen Zuſicherung ausweiſet.

Achtens: Sollen die Biſchöfe keinen angehenden Diözeſangeiſtlichen in das Prieſterhaus aufnehmen, der ſich nicht ſowohl über den, mit dem erforderlichen Fortgange zurückgelegten theologiſchen Lehrgang, als auch über die erlernte Pädagogik, Kathechiſirkunſt, und allgemeinen Naturgeſchichte mit Beziehung auf die Landwirthſchaft mit Direktorialzeugniſſen bei denſelben ausweiſet. Da die Zöglinge

Neuntens: der aufgehobenen Generalſeminarien **entweder** den theologiſchen Studienlauf ſammt dem letzten ſogenannten praktiſchen Jahrgange vollendet haben, **oder** noch in ihrem Studienlaufe begriffen waren. So wurde verordnet, daß

Die **Erſteren** in die biſchöflichen Prieſterhäuſer zu treten, und dort von ihren Biſchöfen die Anſtellung in der Seelſorge zu erwarten, oder ſie in den Diözeſen, wo die Prieſterhäuſer aus Mangel an geſtifteten Vermögen aufhören mußten, alſogleich zu erhalten haben.

Die **Zweiten** ſind **entweder** in den Generalſeminarien von Stipendien, **oder** aus dem Religions-

onsfonde unterhalten worden, **oder** ſie ſind Kandidaten der Ordensſtifte und Klöſter.

Die Kanditen des Ordenſtandes hatten in ihre Klöſter zurückzukehren, und wenn ſie geprüfte Lehrer haben, dort das theologiſche Studium nach allen ſeinen Theilen zu vollenden, oder daſſelbe, bis die theologiſchen Lehranſtalten daſelbſt errichtet werden, an der hohen Schule fortzuſetzen, und dann die Normalſchulmethode, die Katechiſirkunſt, und die allgemeine Naturgeſchichte mit Anwendung auf die Landwirthſchaft zu lernen.

Die Stipendiſten ſollen ihre Stipendien, aus denen ſie in den Generalſeminarien unterhalten wurden, behalten. Diejenigen, deren Unterhaltungskoſten der Religionsfond trug, haben einen geltenden Anſpruch auf den ihnen zugeſicherten Unterhalt bis zu Ende ihres theologiſchen Studienlaufs. Da ſie dieſen Unterhalt größtentheils aus den zum Fond der Generalſeminarien eingezogenen geſtifteten Einkünften der ehemaligen biſchöflichen Alumnate genoſſen haben; ſo ſollen die Biſchöfe der Hauptſtädte, wo dieſe Alumnate wieder errichtet worden ſind, die Zöglinge der aufgelaſſenen Generalſeminarien, ſo lange ihrer einige da ſeyn werden, und ſo weit der Fond ihrer Seminarien zur Unterhaltung derſelben zureicht, vor allen anderen Kandidaten in dieſelben aufnehmen, damit der

Re-

Religionsfond von der Laſt ihrer Unterhaltung ſo= bald, als möglich, befreiet werde. Den übri= gen aber, welche dahin nicht können angenom= men werden, und keine Stipendien haben, ſoll bis zu Ende ihres Studienlaufs aus dem Reli= gionsfond ein Stipendium von 200 fl. dort, wo ihre Unterhaltung in den Generalſeminarien ſo viel gekoſtet hat, dort aber, wo ſie weni= ger koſtete, der Betrag, welcher in dem Ge= neralſeminarium auf ihre Unterhaltung verwen= det wurde, auf die Hand gegeben werden.

Alle dieſe Kandidaten des geiſtlichen Standes, ſie mögen in= oder auſſer den biſchöflichen Semina= rien die Theologie hören, müſſen nach vollende= tem Lehrgange derſelben ſo, wie die angehenden Ordensgeiſtlichen, die vorhin für den letzten Jahrgang in den Generalſeminarien vorgeſchrie= benen Lehrgegenſtände der Normalſchullehrart, der Katechiſirkunſt, und der allgemeinen Naturhiſto= rie erlernen *).

Da aber in Folge deſſen aus den Vorbereitungen, die man in den biſchöflichen Seminarien und Klöſtern, in Anſe= hung des eigens zu errichtenden theologiſchen Studiums machte, das Vorhaben entnommen wurde, theils die Lehrgegenſtände abzukürzen, zuſammenzuziehen, und anders, als ſie nach dem Studienplane verbunden ſind,

zu

*) Hofdekret vom 4. July 1790.

zu ordnen, theils dieſelben alle von einem, zween, oder drei Lehrern vortragen zu laſſen, und mit dem theologiſchen Unterrichte zugleich die Lehre des geiſtlichen Rechtes zu vereinigen, auf ſolche Art aber nur eine ſehr mangelhafte, und der wichtigen Beſtimmung der angehenden Welt- und Kloſtergeiſtlichkeit zur Seelſorge keineswegs angemeſſene Einrichtung entſtehen müßte, auch die Biſchöfe und Ordensobern in der Anwendung der oberwähnten Vorſchrift nicht weniger, als in ihren Entwürfen von einander abgehen, ſo haben Se. Majeſtät folgende allgemeine Richtſchnur, die zur näheren Weiſung und für alle Fälle dienet, nach der eigentlichen Abſicht und dem wahren Sinne gedachter Verordnung feſtzuſetzen nothwendig befunden.

Erſtens: wenn man einen Blick auf die wegen ihres Einfluſſes ſo wichtigen und wegen der unzertrennlich damit verbundenen Hülfswiſſenſchaften ſo ausgedehnten theologiſchen Lehrgegenſtände wirft, und alsdann betrachtet, daß zum Lehramte bloſſe Elementarkenntniſſe ganz unzulänglich, und eine gründliche, das iſt, eine den Gegenſtand im Zuſammenhange, ſo wie nach allen Theilen und Beziehungen umfaſſende Kenntniß erforderlich iſt, dieſe aber nicht anders, als durch unausgeſetzte mehrjährige Verwendung erhalten werden, folglich ein Mann ſie bei jedem Studium auch für das einzelne Fach nur mühesam, für mehr als eines ſchwerlich, für deſſen ganzen Umfang unmöglich erwerben kann, ſo fällt von ſelbſt auf, wie zweckwidrig und

verderblich es wäre, durch einen Lehrer über mehrere zu verſchiedenen Jahrgången gehörige, oder wohl gar über ſämmtliche theologiſche Lehrgegenſtände durch vier Jahre nach und nach den Unterricht verſehen zu laſſen. Bedenkt man dazu noch, daß einem Lehrer, der entweder alle Lehrgegenſtände in der Folge und in der Ordnung, wie ſie zweien und zweien auf ein Jahr für den öffentlichen Unterricht vorgeſchrieben ſind, oder mehrere aus verſchiedenen Jahrgängen zu behandeln hätte, nicht nur die zur Vorbereitung nöthige Zeit, ſondern auch die Kraft zum täglichen vollſtändigen Vortrag mangeln müßte, und daß eben deswegen für die Lehrer bei den hohen Schulen, wo jeder doch nur ein Lehrfach hat, auf den Tag höchſtens zwo Lehrſtunden beſtimmet ſind, ſo ſtellt ſich die Unthunlichkeit auch in der Ausübung dar, und man darf von ſolchen Lehrern in den biſchöflichen Seminarien und Klöſtern ſich wohl nicht verſprechen, daß ſie vier oder ſechs Stunden mit derjenigen Unverdroſſenheit, Sorgfalt und Anſtrengung, wovon die Wirkung des Unterrichtes ganz abhängt, ausharren ſollten.

Das theologiſche Studium in den biſchöflichen Seminarien und Klöſtern ſoll daher ſo, wie es bei den hohen Schulen beſtehet, eingerichtet, und jedes Lehramt mit einem eigenen geprüften, und tauglich befundenen Lehrer beſetzet werden.

Kann ein Biſchof oder Kloſtervorſteher, der ein eigenes Studium errichten will, nicht gleich für jedes

Lehr-

Lehrfach einen ſolchen Lehrer ſtellen, ſo wird auf eine kurze Zeit lediglich aus Nachſicht geſtattet, daß der Lehrer der Kirchengeſchichte noch über die Dogmatik, und der Lehrer der chriſtlichen Moral auch über die Paſtoraltheologie den Unterricht ertheile, dagegen müßen für das Lehramt der hebräiſchen, ſyriſchen, chaldäiſchen und arabiſchen Sprache, der hebräiſchen Alterthümer, und der Einleitung in die Bücher des alten Teſtaments, ſo wie für das Lehramt der griechiſchen Sprache, der Einleitung in die Bücher des neuen Teſtaments, der bibliſchen Auslegungskunde und Schrifterklärung immer zween beſondere Lehrer angeſtellet werden.

Zweitens: die genaue Verbindung ſämmtlicher Theile, aus welchen das für die öffentlichen Lehranſtalten vorgeſchriebene theologiſche Studium beſtehet, machet für jeden Lehrer des einzelnen Theils eine richtige, und wenigſtens etwas tiefer, als die gemeinen ſchülermäſſigen Elementarbegriffe reichen, geſchöpfte Kenntniß aller übrigen Theile nothwendig, weil er auſſerdem ſein Fach weder mit Gründlichkeit, noch mit der zum Eindruck der Lehre ſtäts unentbehrlichen Rückſicht auf den Zuſammenhang des Ganzen behandlen kann.

Hieraus folgt die Nothwendigkeit, die für die biſchöflichen Seminarien und Klöſter beſtimmten Lehrer vor ihrer Anſtellung nicht blos aus demjenigen Gegenſtande, welchen zu lehren ſie beſtimmet ſind, ſondern über den vollen Inbegriff des theologiſchen Studiums zu prüfen.

Eine ſolche Prüfung muß daher mit ihnen von jedem theologiſchen Lehrer bei der Univerſität oder dem Lyzäum, wo ſie dazu ſich ſtellen, aus ſeinem Lehrfache in Gegenwart des Fakultäts-Repreſentantens oder Auſſehers, und eines zweiten Lehrers mündlich vorgenommen, und darüber die Klaſſifikazion gemeinſchaftlich verfaßt und unterſchrieben werden.

Hievon ſind jedoch diejenigen ausgenommen, welche den theologiſchen Lehrgang ſeit dem Jahre 1774. an einer öffentlichen deutſch erbländiſchen Lehranſtalt angetretten, und mit dem Erfolge der erſten Fortgangsklaſſe vollendet haben, und ſich hierüber mit dem Direktorial-Zeugniſſe ausweiſen. Nachdem ſie vorläufig die erſt erwähnte mündliche Prüfung aus allen für die öffentlichen Lehranſtalten vorgeſchriebenen theologiſchen Lehrgegenſtänden mit dem Erfolge der erſten Klaſſe werden zurückgeleget, oder ſich über den ſeit dem Jahre 1774. vollendeten Lehrgang mit Zeugniſſen ausgewieſen haben, dann ſollen ſie erſt das leiſten, was nach der Vorſchrift von allen Anwerbern um ein öffentliches Lehramt gefordert wird, nämlich aus denjenigen Lehrgegenſtänden, welche ſie zu lehren beſtimmet ſind, der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung nach der bei dem Konkurſe üblichen Art ſich unterziehen.

Uiber den Werth der Aufſätze, und die Beſchaffenheit des Vortrags iſt von den Direktoren und Lehrern der Theologie, oder künftig von den Lehrverſammlungen und Studienkonſeſſen das ſchriftliche Urtheil,

und

und dem zufolge auch die Meinung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Geprüften der Landesſtelle vorzulegen, und von dieſer mit ihrem eigenen Gutachten an die Hofſtelle zur Entſcheidung zu begleiten.

Auf dieſe Weiſe iſt jedesmal vorzugehen, ſo oft die Biſchöfe und Ordensobern einen Lehrer für ihre Lehranſtalten vorſchlagen, und indem der Lehrgang dort, wie bei den öffentlichen Lehranſtalten ununterbrochen fortgehen, und in vier Jahren vollendet ſeyn muß, ſo ſollen ſie die für jeden Jahrgang beſtimmten Lehrer nicht ſpäter als 6 Monate vor dem Anfange des Schuljahres zur Prüfung ſtellen.

Damit aber dieſe Lehrer, wenn ſie ſchon die Beſtättigung erhalten haben, noch angetrieben werden, ſich tiefer gegründete und zuſammenhängende Kenntniſſe in allen zum theologiſchen Lehrbegriff gehörigen Wiſſenſchaften zu erwerben, ſollen diejenigen, denen das Doktorat der Theologie noch mangelt, es binnen 2 Jahren vermittels der ſtrengen Prüfungen, und einer öffentlichen Vertheidigung der fünfzig Lehrſätze bei der hohen Schule zu nehmen verbunden ſeyn.

Drittens: das Kirchenrecht gehört nicht zur theologiſchen, ſondern zur juridiſchen Lehranſtalt, der Unterricht in demſelben ſoll daher nicht in den biſchöflichen Seminarien und Klöſtern, ſondern von den Zöglingen nach Vollendung der eigentlich theologiſchen Lehrgegenſtände auf der Univerſität oder dem Lyzäum des Landes eingeholet, und durch den ordentlichen juridiſchen Leh-

rer, an welchen auch alle übrige theologiſchen Schüler angewieſen ſind, ertheilet werden, nach welcher allerhöchſten Vorſchrift ſich alſo alle Herren Biſchöfe, Ordensobern genau zu benehmen haben. *)

Mittel das Bedürfniß des Nachwachſes an Geiſtlichkeit zu vermindern.

Se. itzt regierende Majeſtät **Franz der** II. hat aus Gelegenheit der Klagen der Biſchöfe über den Mangel am Nachwachs der Geiſtlichen, zur Abhilfe folgende Vorkehrungen angeordnet.

I.

1. Die Zahl der Hülfsprieſter, Kapläne, Kooperatoren, und Vikare bei den einträglichen Pfarren auf dem Lande, wo manche Pfarrer blos zu ihrer Bequemlichkeit mehrere Gehilfen unterhalten, beſonders aber in den Städten kann ohne Nachtheil der Seelſorge merklich vermindert werden; denn da nicht ſo ſehr die Menge des Pfarrvolkes als vielmehr die weitere oder nähere Entfernung desſelben von der Pfarre die Seelſorge mehr oder weniger beſchwerlich macht, ſo kann itzt, nachdem die Pfarrbezirke durch die neue Pfarreinrichtung beſchränket worden ſind, beſonders bei Pfarren in den Städten, zu welchen weder entfernte Dörfer, noch Filialkirchen gehören, von einem Geiſtlichen ohne alle Schwierigkeit eine größere Menge von Pfarrkindern, als ehemals, verſehen werden. Hierauf ſollen die Länderſtellen und Biſchöfe bei Beſtimmung der für jede Pfarre erfor-

der-

*) Hofdekret vom 7. Auguſt 1791.

derlichen Zahl der Geiſtlichen die genaueſte Rückſicht nehmen. und an keinem Orte mehr Prieſter laſſen, als zur Verwaltung der Seelſorge unumgänglich nothwendig ſind, die überflüſſigen aber nach und nach bei andern Pfarren verwenden.

2. Die Gewohnheit bei jedesmaligem Eintritte in die Kirche eine heil. Meſſe zu haben, iſt beſonders in den groſſen Städten beinahe zu einem Religionsbedürfniſſe geworden, dergeſtalt, daß ſogar auch an Werktagen alle halbe Stunden in ſo vielen Kirchen eine Meſſe gehalten werden muß. So ſehr dieſes das Bedürfniß der Prieſterſchaft vermehret, ſo wenig befördert es die dem h. Meßopfer gebührende Ehrfurcht, und ſo wenig entſpricht es der Uibung der alten Kirche.

Da bei den Pfarren in gröſſeren Städten, nach Maßgabe der dazu gehörigen Volksmenge, drei vier und mehrere Prieſter für die Seelſorge angeſtellet ſind, und die Pfarrkinder ſich füglich ſo vertheilen können, daß ſie alle einer aus vier oder fünf Meſſen, welche zu verſchiedenen und beſtimmten Stunden gehalten werden ſollen, beiwohnen können, ſo iſt gar nicht nothwendig, daß über die Zahl der bei jeder Pfarre angeſtellten Kuratprieſter auch noch beſondere Meßleſer (Stipendiarii) behalten werden.

Die itzt beſtehende Uebung, jede halbe Stunde eine Meſſe zu halten, kann daher bei den Pfarrkirchen nur ſolange geſtattet werden, als es überflüſſige Weltprieſter und penſionirte Religioſen giebt, welche zur Seelſorge nicht tauglich ſind. Dagegen ſind die zur Seelſorge tauglichen Prieſter, welche gegenwärtig bloß zum Meſſeleſen gebraucht werden, nach Erforderniß alſogleich bei einer Pfarre, als Seelſorger anzuſtellen, künftig aber in jeder Pfarrkirche nur ſo viele Meſſen zu beſtimmten Stunden zu halten, als bei derſelſelben Prieſter für die Seelſorge nothwendig und angeſtellt ſind.

3. An den ſogenannten Gnadenörtern wird allenthalben eine überflüſſige Menge von Geiſtlichen unterhalten, um bei dem Zuſammenfluße des Volkes an Ablaß und Wallfahrtstagen den Beichtſtuhl zu verſehen, wo die eigentliche Seelſorge manchmal von einem oder zwei Prieſtern könnte verſehen werden. Bei dieſen Gnadenörtern ſind künftig nicht mehr Prieſter anzuſtellen, als zur Verwaltung der Seelſorge, ohne alle Rückſicht auf die dahin kommenden Wallfahrten nothwendig ſind, die gegenwärtig daſelbſt überflüſſigen aber an andern Orten bei der Seelſorge anzuwenden. Den Vorſtehern ſolcher Kirchen, bei welchen ſogenannte Gnadenbilder beſtehen, iſt ernſtlich einzuſchärfen, daß ſie an Wallfahrtstagen den Got-

tes-

tesdienſt ohne alle willkührliche Feierlichkeit und beſondere Unterſcheidung, und lediglich ſo, wie es in der allgemeinen Gottesdienſtordnung vorgeſchrieben iſt, abhalten, und hierbei alles vermeiden ſollen, was das Volk dahin ziehen, und zur Entfernung von dem einheimiſchen pfarrlichen Gottesdienſte verleiten könnte.

4. Bei den biſchöflichen Kathedralkirchen wird gleichfalls hier und dort eine Menge von Prieſtern unterhalten, die bloß zum Dienſte des Biſchofs und der Domherren bei dem Altare, zum Chorſingen und Meßleſen verwendet werden.

Die Länderſtellen haben daher genau und zuverläſſig zu erheben, wie viele Prieſter bei den biſchöflichen Kirchen in was immer für einer Eigenſchaft, dann wie und woher ſie unterhalten werden, und beſtimmt anzuzeigen, ob und in welchem Maſſe ihre Zahl ohne Nachtheil der Seelſorge vermindert werden könne.

5. Sollen die Länderſtellen und Biſchöfe, wie ſchon unter dem 12. Auguſt 1790. angeordnet wurde, auf die Verminderung und Einziehung der neu errichteten Kurazien, beſonders der Lokalkaplaneien inſoweit, als ſie zu nahe an einem andern Pfarrorte liegen, und ohne alle Hinderniß, und Beſchwerde dem nächſten Pfarrorte ſich zutheilen laſſen, den Bedacht nehmen, mit der Rückſicht jedoch, daß wegen dieſer Einziehung eben nicht demjenigen

Pfarrer, dem dieſe Kurazie zugetheilet wird, ein beſonderer Kaplan zugegeben werde.

So wie durch dieſe Vorkehrungen das Bedürfniß des Nachwachſes für die Kuratgeiſtlichkeit ſich merklich vermindern wird, ſo werden auf der andern Seite durch folgende Vorkehrungen die geiſtliche Kandidaten ſich eben ſo merklich vermehren. *)

II.

Mittel die Schüler der Theologie zu vermehren.

1. Um den Reiz zur Annahme des geiſtlichen Standes zu vermehren, ſoll künftig die Pfarrgebühr (Congrua) für die aus dem Religionsfond neu errichteten Pfarren von 400 auf 500 Gulden erhöhet werden.

Dieſe Zulage von 100 Gulden iſt jedoch nicht gleich und allgemein, ſondern bei künftigen Erledigungen ſolcher Pfarren von Fall zu Fall, und zwar erſt dann flüſſig zu machen, wenn der Religionsfond, ohne die Geiſtlichkeit zu dem bisherigen Beitragen von 7 ½ von Hundert anzuhalten, hinlänglich bedecket ſeyn wird, welche Wohlthaten in der Folge der Zeit auch auf die alten allzugering dotirten Pfarrer ausgedehnet werden kann.

2. Die

*) Dieſer hier vorliegende Abſatz iſt an das Landesgubernium in Gallizien und die öſter. Regierung unter- und ob der Enns nicht erfloſſen, ſondern nur den übrigen Länderſtellen mitgegeben worden.

2. Die für Schüler der Theologie und angehende Geiſtliche geſtifteten Stipendien der ehemaligen Studenten = Seminarien und Konvikte, ſofern ſie nicht der Stifter ausdrücklich für ein biſchöfliches Seminarium beſtimmet hat, ſind den Schülern der Theologie auſſer den biſchöflichen Seminarien auf die Hand zu geben, und wenn ſie den Betrag von 100 Gulden überſteigen, zu theilen, daraus Stipendien von 80 bis 100 Gulden zu beſtimmen, und damit ſolche Jünglinge zu verſehen, welche den von Stipendiſten gefoderten Fortgang in den Studien machen, und weder aus eigenem Vermögen ſich erhalten, noch ihren Unterhalt auf eine andere Art finden können. Auf dieſe Art werden noch einmal ſo viele geiſtliche Kandidaten erhalten werden, als in den biſchöflichen Seminarien, wo gegenwärtig wenigſtens 200 Gulden jährlich für jeden erfordert werden.

Von dieſen Stiftungen haben die Länderſtellen die ſummariſchen Ausweiſe zur Wiſſenſchaft einzuſenden. In dem Verzeichniſſe der theologiſchen Schüler, welche jedesmal zweimal eingeſendet werden, iſt künftig bei jedem Schüler anzumerken, ob er in einem biſchöflichen Seminarium lebt, und was er, wenn er auſſer demſelben ſtudieret, für ein Stipendium genießt.

3. Den Suffragan = Biſchöfen auf dem Lande iſt zu bedeuten, da der Mangel am Nachwachſe für den geiſt=

geiſtlichen Stand immer zunehme, ſo ſey es nothwendig, die Schüler der Theologie mit Stipendien zu unterſtützen Bei dieſem Umſtande würden ſie ſelbſt räthlich finden, ihre Diözeſan = Zöglinge, um aus den jährlichen Alumnats Beiträgen, und den übrigen Stiftungen für angehende Geiſtliche ihrer Diözeſen, eine mögliche groſſe Zahl derſelben während des theologiſchen Lehrganges unterhalten zu können, nicht zum Eintritt in das biſchöfliche Seminarium der Hauptſtadt, wo der Unterhalt mehr koſtet, zu verhalten, ſondern die Theologie auſſer demſelben ſtudiren zu laſſen, und ſie nach Erforderniß mit geringeren oder gröſſeren Stipendien zu verſehen. Damit man aber wiſſe, wie viele Zöglinge für jede Diözes jährlich unterhalten werden, ſo haben ſie mit Ende jeden Jahres die Anzeige davon an die Landesſtelle zu machen, und zugleich Rechnung über die Verwendung der Alumnatsbeiträge, und übrigen Stiftungen zu legen, wovon ſodann die Länderſtellen einen ſummariſchen Ausweis nach Hof zu ſenden haben.

4. Damit auch in den biſchöflichen Seminarien eine möglich groſſe Zahl von Zöglingen erhalten werde, iſt den Biſchöfen, in deren Diözeſen ſolche beſtehen, aufzutragen, die geſammten Einkünfte ihrer Seminarien lediglich zur Unterhaltung der Zöglinge, und zwar dergeſtalt zu verwenden,

daß

daß auf einen derſelben höchſtens ein Betrag von 200 Gulden gerechnet, und hiervon zugleich das Dienſtperſonale bezahlet, zum Vorſteher aber, um deſſen Gehalt zu erſparen, jedesmal ein Kanonikus beſtimmt werde.

Uiber die Verwendung der geſtifteten Einkünfte der Seminarien, ſo wie der Alumnatsbeiträge haben ſie alljährliche Rechnung zu legen, wovon die Landesſtelle gleichfalls mit dem Schluſſe jeden Jahrs einen ſummariſchen Ausweis einzuſenden hat, damit man daraus erſehe, wie viele Zöglinge von gedachten Einkünften unterhalten werden.

5. Will ein Biſchof bei ſeinem Diözeſan-Seminarium zugleich eine eigene theologiſche Lehranſtalt haben, ſo hat derſelbe die Lehrer aus eigenem Vermögen, nicht aber aus den Stiftungen des Seminariums, welche zum Unterhalte der geiſtlichen Zöglinge beſtimmt ſind, zu beſolden.

6. Sollte durch alle dieſe Mittel der erforderliche Nachwachs nicht erzielt werden, ſo wird noch eines übrig ſeyn, nämlich die Abreichung eines Stipendiums von etwa 100 Gulden aus dem Religionsfond an jeden Jüngling, der ſich dem Studium der Theologie widmet. Allein davon wird erſt dann, wenn man vermittelſt der hierangeführten Vorkehrungen den vorgeſetzten Zweck nicht erreichen ſollte, und nur in dem Maſſe Gebrauch

zu

zu machen ſeyn, als es die Kräfte des Religionsfonds, der noch immer durch die geiſtliche Aushilfssteuer ergänzet werden muß, geſtattet werden. Auch wird dieſe Vorkehrung ſo lange noch unnöthig ſeyn, als nicht die Exjeſuiten, penſionirten Religioſen, die noch überflüſſigen Meßleſer in den Städten, und die Geiſtlichkeit aus den zur Aufhebung beſtimmten Klöſtern, endlich die Mönche aus den Mendikantenorden, in der Seelſorge verwendet ſind.

7. Damit man aber in den Stand geſetzt werde, nicht nur den Pfarrern bei den neu errichteten Kurazien die Zulage von 100 Gulden alſobald abzureichen, und die geiſtlichen Kandidaten während des theologiſchen Lehrganges mit Stipendien zu unterſtützen, ſondern auch in Folge der Zeit die alten Pfarren, welche nur 300 Gulden, oder noch weniger ertragen, mit einem beſſeren Unterhalte zu verſehen, iſt unumgänglich nothwendig, daß die Länderſtellen auf richtige Einbringung der dem Religionsfonde gebührenden Beiträge von der höheren Geiſtlichkeit, und insbeſondere von den Stiftern und Klöſtern, deren allenthalben mehrere im Rückſtande ſind, mit Ernſte und Nachdruck bringen.

III.

Zeitliche Mittel dem bevorſtehenden Mangel an Kuratgeiſtlichkeit zu ſteuern, welche vorſehungsweiſe und einſtweilen vorzukehren ſind.

1. Mit den überflüſſigen Hülfsprieſtern und Meßleſern in den Städten, bei Gnadenörtern und biſchöflichen Kirchen, deren Verwendung oben angeordnet wird, kann eine Menge von Kurazien und Kaplanſtellen beſetzt werden.

2. Die Länderſtellen haben mit Nachdruck darauf zu dringen, daß ſowohl die Exjeſuiten, deren viele mit ihrer Penſion Hauskapläne und Jugenderzieher oder in Städten Meßleſer abgeben, als auch die penſionirten Exreligioſen, auf die zuerſt in Erledigung kommenden Kurazien geſtellet werden, dergeſtalt jedoch, daß ſie in keiner Eigenſchaft weniger beziehen, als ihre Penſion beträgt.

3. Sobald dieſe verwendet ſeyn werden, ſoll ein gleiches mit den Prieſtern der zur Reduktion beſtimmte Klöſter geſchehen.

4. Wenn endlich alle dieſe penſiouirten Prieſter ſowohl, als die aus den zur Aufhebung beſtimmten Klöſtern verwendet ſeyn werden, und Mangel an Weltprieſtern wäre, dann ſollen die Prieſter der beſtehenden Klöſter zur Seelſorge verwendet, und der Anfang mit den Prieſtern der Mendikantenklöſter gemacht werden.

5. Damit aber die erwehnten Geiſtlichen nicht unter dem Vorwande körperlicher Gebrechlichkeit der Seelſorge ſich entziehen mögen, iſt in jedem Lande von der Landesſtelle und den Kreisämtern mit Zuziehung eines geiſtlichen Ordinariatskommiſſärs eine Superarbitrirung derſelben vorzunehmen, wobei ſie ſich nach der wegen Anſtellung der penſionirten Exreligioſen und Mendikanten in der Seelſorge beſtehenden Verordnung vom 26. Dezember 1788. zu achten, die vorgegebene Untauglichkeit der Exreligioſen und Mendikanten mit Genauigkeit und Strenge zu beurtheilen, und ſich hierbei nicht bloß durch mediziniſche Zeugniſſe leiten zu laſſen, ſondern diejenigen, bei welchen der Verdacht eines leeren Vorwandes eintritt, ohne weiters bei der Seelſorge anzuwenden, und es in Anſehung der Tauglichkeit auf die Probe ankommen zu laſſen haben. Dieſe Superarbitrirung iſt alſogleich vorzunehmen, und die Verzeichniſſe der Geiſtlichen, welche bei derſelben als tauglich, oder halbtauglich zur Seelſorge befunden werden, ſind mit Bemerkung ihres Alters, des Orts oder Kloſters, in welchem ſie leben, längſtens binnen 3 Monaten einzuſenden, damit man wiſſen möge, wie lange noch mit denſelben auszulangen ſeyn werde, und hiernach beſtimmen könne, wann und in welchem Maſſe die Unterſtützung mit Stipendien aus dem Religions-

fond

fond für die Schüler der Theologie, in jedem Lande ihren Anfang zu nehmen habe.

6. Bei Verwendung dieſer Prieſter haben die biſchöfli- chen Ordinariate und Länderſtellen zur Richtſchnur zu nehmen, daß die jüngeren und ſtärkeren immer bei beſchwerlicheren Pfarren im Gebirge, die älteren aber und halbtauglichen bei Pfarren in den Städten und im flachen Lande angeſtellet werden *).

§. 19.

Von der Joſephiniſch-mediziniſch-chirurgiſchen Akademien.

Zu Bildung der Jugend in der **mediziniſch-chirurgiſchen Wiſſenſchaft** beſteht zu **Wien** ein ſehr bemerkungswürdiges Inſtitut, welches nicht nur als eine Schule zu Bildung guter Aerzte für die k. k. Armee, ſondern auch als eine Akademie in Abſicht der Erweiterung der mediziniſch-chirurgiſchen Wiſſenſchaft anzuſehen iſt.

Das Inſtitut hat ſeinen Anfang vom Jahre 1779, wo Wail. Se. Maj. **Joſeph der II.** in dem zu Gumpendorf nächſt Wien gelegenen Militärſpitale eine chirurgiſche Militärſchule verleget, daſſelbe aber im Jahre 1785 zur mehrern Vollkommenheit befördert, und in die Währingergaſſe mit dem Milizſpitale überſetzet hat.

Von dem ſehenswürdigen Gebäude, und der äuſſern Pracht dieſer Akademie läßt man ſich hier

*) Hofdekret vom 25. Oktober. 1792.

hier in ein weites nicht ein, da ſolches ohnehin meiſt bekannt iſt, und der vorliegende Endzweck dahin geht, das durch Geſetze vorgeſchriebene zu zeigen.

Dieſes von Wail. Sr. Majeſtät **Joſeph dem II.** geſtiftete medizíniſche chirurgiſche Inſtitut wurde dann zu einer **Akademie** unter der Benennung: **Joſephiniſch-mediziniſch-chirurgiſche Akademie** erhoben, wie es das unter Sr. Majeſtät eignen Unterſchrift erfloſſene Diplom beſtättiget *).

Befugniß der Akademie zu Ertheilung der Magiſter- und Doktorswürde.

Die Akademie hat demnach mit den erbländiſchen Univerſitäten gleiche Vorrechte, daher auch das Befugniß, diejenigen Schüler, welche bei ihr den ordentlichen Lehrkurß vollendet, und in den vorgeſchriebenen Prüfungen von den erworbenen Kenntniſſen in der Medizin, und chirurgiſchen Wiſſenſchaften zureichende Beweiſe abgeleget haben, zu Magiſtern und Doktoren der Chirurgie zu befördern, und denſelben das gewöhnliche Diplom auszufertigen. Die von der Akademie beförderten Magiſter, und Doktoren der Chirurgie müſſen in dieſer Eigenſchaft in allen Erblanden anerkannt werden, und ſind berechtigt ihre Kunſt an allen Orten ſowohl bei der Miliz, als bei dem Civile auszuüben, auch ſonſt zu allen öffent-

*) Handſchreiben Sr. Maj. Joſeph des II. vom 13. Febr. 1786. und Diplom vom 5. April 1786. 1tes Kapitel der Iten Abtheil. der Verfaß. und Statuten der Akademie.

öffentlichen, und landesfürſtlichen der Chirurgie angemeſſenen Aemtern und Bedienſtungen zu gelangen, fähig. Dieſer Akademie wurde auch die Erlaubniß ertheilet: bei Ausfertigung ihrer Diplome, und anderer akademiſchen Urkunden das kaiſerl. königl. Siegel zu führen: die Umſchrift deſſelben lautet:

Academia Cæſ. Reg. Joſephina Medico-Chirurgica Vindob.

Dieſe Akademie ſteht unter dem unmittelbaren Schutze des regierenden Landesfürſten, dergeſtalt, daß der zeitliche Direktor der Akademie alle Verordnungen, welche dieſelben betreffen, immer unmittelbar von dem Monarchen erhält, und der Direktor hat in allen wichtigen Vorfällen und Angelegenheiten der Akademie ſich gerade an den Monarchen ſelbſt zu wenden.

Die Akademie beſteht in dreierlei Klaſſen von Mitgliedern, und dieſe ſind: wirkliche, einverleibte, und korreſpondirende Mitglieder. Die ordentliche Zahl für die erſte Klaſſe iſt auf 30, für die zwei übrigen Klaſſen auf 20 beſtimmt. Von den akademiſchen Mitgliedern.

Zu der erſten Klaſſe gehören die Profeſſoren der Akademie, die Profeſſoren der Chirurgie und Anatomie ſowohl in der Hauptſtadt, als in den Provinzen der Monarchie, und der kommandirende Stabschirurgus in dem mit dem Inſtitute vereinten Hoſpitale; die eigenen Profeſſoren der Akademie,

und der angeführte Stabschirurgus; dieſe ſind ſchon wegen ihres Amtes wirkliche akademiſche Mitglieder, weswegen ſie von andern Mitgliedern dieſer Klaſſe durch den Titel: beſtändige Mitglieder: unterſchieden werden.

Zu Mitgliedern der zweiten Klaſſe werden angenommen die Profeſſoren der Chirurgie, und Anatomie, oder ausübende Wundärzte in fremden Staaten.

In die dritte Klaſſe werden ſowohl Innländer, als fremde Profeſſoren und Wundärzte angenommen. Wenn die Korreſpondenten ſich um die Akademie weſentliche Verdienſte erwerben, ſo können ſie in der Folge als Einverleibte angenommen werden.

Vom Direktor der Akademie.

Der beſtändige Direktor der Akademie iſt derjenige, welchem die Stelle eines Protochirurgus der Armee, und zugleich die Stelle eines Leibchirurgus anvertrauet iſt.

Vom Vizedirektor.

Dem Direktor iſt ein Vizedirektor zugetheilet, welcher alle Jahre wechſelweis in einer Verſammlung von dem Direktor, und den Profeſſoren der Akademie gewählet wird.

Die Wahl des Vizedirektors hat jedesmal einen Tag nach Oſtern, das iſt, einen Tag vor dem Anfange der Vorleſungen zu geſchehen, und iſt bloß auf die akademiſchen Profeſſoren beſchränket.

Aus

Aus den Profeſſoren wird jährlich der Sekretär gewählt; deſſen Wahl aber allein bei dem Direktor beruht. Vom Sekretäre.

Um zu einem akademiſchen Mitgliede zu gelangen, wird erfodert, daß die Anwerber über einen medizinischen, oder chirurgiſchen Gegenſtand eine in deutſcher, oder lateiniſcher Sprache verfaßte Abhandlung, oder ſeltne und getreue Beobachtungen von wichtigem Gehalte einſenden, welche die Gutheiſſung der Akademie erhalten. Erforderniſſe um zu einem Mitgliede der Akademie aufgenommen zu werden.

Doch hat ein Mann von bereits erkannten entſchiedenen Verdienſten, blos ſeine Werke der Akademie einzuſenden.

Die offen gewordenen Stellen der Mitglieder werden in einer akademiſchen Verſammlung wieder beſetzt. Dergleichen Berathſchlagungen können ohne Bewilligung des Direktors, und deſſen Gegenwart nicht geſchehen. Jeder Akademiſt ſoll bei ſeiner Stimmegebung die ſtrengſte Unpartheilichkeit beobachten.

Der Gewählte wird von dem Direktor im Nahmen der Akademie an Se. des Herrn Hofkriegsrathspräſidenten Exzellenz ſchriftlich angezeigt, welcher hierüber den Vortrag an Se. Majeſtät übergiebt. Wie die Aufnahme zum Mitgliede geſchieht.

Nach erfolgter allerhöchſten Genehmhaltung läßt der Hofkriegsrathspräſident dem neuerwählten wirklichen und einverleibten Mitgliede, von Sr. Majeſtät

wegen, einen Ankündigungsbrief ausfertigen, und ſolchen dem Direktor der Akademie zur weitern Beſtellung übergeben. Die korreſpondirenden Mitglieder erhalten den Ankündigungsbrief unmittelbar von dem Direktor unter dem kaiſerl. akademiſchen Siegel. Alle von der Akademie aufgenommenen Mitglieder werden dem Regiſter der Akademie einverleibt.

Pflichten der Mitglieder der Akademie.

Die Mitglieder der erſten und zweiten Klaſſe, welche das Recht haben den ordentlichen akademiſchen Verſammlungen beizuwohnen, müſſen bei ihrer erſten Erſcheinung in der Akademie, dem Direktor angeloben: daß ſie die akademiſchen Statuten auf das genaueſte befolgen, und alle Akademiſten als geliebte Brüder anſehen wollen, die ſich mit einem von freundſchaftlichen Geſinnungen erfüllten Herzen vereint haben, für das Wohl der Menſchheit und der Akademie zu arbeiten.

Diejenigen Mitglieder, welche innerhalb der Gränzen der Monarchie leben, ſind verpflichtet, da ſie in einem nähern Verhältniſſe mit der Akademie ſtehen, derſelben jährlich wenigſtens eine wichtige Abhandlung, oder eine gemachte Beobachtung vom Belange vorzulegen.

Die Mitglieder in der Hauptſtadt haben von allen litterariſchen Werken, deren Inhalt für die Akademie anziehend und wichtig ſeyn kann, körnigte

Aus-

Auszüge zu machen, und dieſelben an dem beſtimmten Tag in der Verſammlung vorzuleſen *).

Die Geſchäfte der Akademie werden in ordentlichen, und auſſerordentlichen Sitzungen abgehandelt, und dieſe werden in dem in der Akademiegebäude dazu beſtimmten Saale gehalten.

Von den Verſammlungen der Akademie.

Die ordentlichen akademiſchen Sitzungen werden wöchentlich mit Ausnahme der Feiertage, Oſter- und Schulferien, am Donnerstag, im Winter um zwei, und in den Sommermonathen um drei Uhr Nachmittags gehalten; Jede Verſammlung hat durch zwei Stunden zu dauern, bei auſſerordentlichen Fällen, werden auch Verſammlungen auſſer dem beſtimmten Tage gehalten.

Wann ſolche gehalten werden.

Die auſſerordentlichen Verſammlungen werden über Angelegenheiten gehalten, welche auf die innere Ordnung und Verfaſſung der Akademie, auf Statuten u. d. gl. Beziehung haben. Zu dieſen tretten allein der Direktor, Vizedirektor, Sekretär und die beſtändigen Mitglieder der Akademie (von denen oben S. 659—661. gemeldet worden iſt) zuſammen.

Wer zu den Zuſammentrettungen zu erſcheinen hat.

Den ordentlichen Verſammlungen können alle Mitglieder ſelbſt Fremde, wenn ſie in Wien ſind, beiwohnen; daher von dem Direktor jederzeit an die anweſenden Mitglieder die Einladung zu der akademiſchen Sitzung zu geſchehen hat. Den korreſpondirenden Akademiſten wird nur in dem Falle der Zutritt zu der Verſammlung geſtattet, wenn ſie der

*) 2tes Kapitel der Iten Abth. der akadem. Statuten.

Akademie eine Sache von Wichtigkeit vorzutragen, oder vorzuleſen haben.

Wer den Vorſitz dabei führet.

Bei den Verſammlungen führt der Direktor den Vorſitz, in deſſen Abweſenheit vertritt der Vizedirektor die Stelle, welcher über alles, was in den Verſammlungen behandelt worden iſt, dem Direktor ausführlichen Bericht zu geben hat. Wenn der Direktor gegenwärtig iſt, nimmt der Vizedirektor an deſſelben rechter Seite den Platz ein. An der linken Seite des Direktors nimmt bei den Sitzungen der akademiſche Sekretär den erſten Platz ein, dann folgen zu beiden Seiten zuerſt die beſtändigen, dieſen nächſt die übrigen wirklichen, endlich die einverleibten Akademiſten, wofern einige zugegen ſind. Der Sitz wird nach dem Alter des Eintrittes in die Akademie genommen.

Von der den Mitgliedern zukommenden Denkmünze.

Die zwölf erſtern wirklichen Mitglieder der Akademie, welche in der Hauptſtadt wohnen, empfangen bei jeder akademiſchen Sitzung für ihre Anweſenheit eine von Sr. Maj., als den Stifter bewilligte Denkmünze, welche das Bruſtbild deſſelben auf der einen, auf der Gegenſeite die Aufſchrift hat: Academia medico - Chirurgica militaris. Dieſe Denkmünze wird nach vollendeter Sitzung von dem Direktor ausgetheilt, und der Akademiſt muß um ſolche zu erhalten, der ganzen Sitzung beigewohnet haben. Jeder Empfänger der Medaille ſchreibt ſeinen Namen eigenhändig in das Verſammlungsprotokoll ein.

Wei-

Die wirklichen Mitglieder, welche durch den Verlauf eines Jahres für die Akademie auf irgend eine Weiſe etwas zu leiſten unterlaſſen, verlieren für das darauf folgende zweite Jahr den Anſpruch auf die Denkmünze, welche von der Akademie als ein Erkenntlichkeitszeichen ertheilt wird. Die nicht vertheilten Münzen, werden zuſammen als vorräthig aufbewahret.

Wie ſich bei den Sitzungen zu benehmen iſt.

Jedes Mitglied, welches der akademiſchen Sitzung beiwohnet, ſoll in Vertheidigung einer Meinung die Beſcheidenheit nicht aus den Augen laſſen, und ſobald der Direktor das Glöckchen tönen läßt, das Stillſchweigen beobachten; dem ungeachtet deſſen etwa doch nicht Schweigenden kann der Direktor aus der Sitzung zu gehen befehlen.

Gegenſtände der Verſammlungen.

Die vorzüglichſten Gegenſtände der ordentlichen Verſammlungen ſind: Die Beurtheilung eingeſandter Schriften, die Beſtättigung und Berichtigung beſonderer Beobachtungen in Abſicht auf chirurgiſche Operationsmethoden, oder auf gewiſſe innere, oder äuſſere Arzneien; Berathſchlagungen über ſchwerere Krankheitsfälle, und die Begehung des Ehrengedächtniſſes für verſtorbene Mitglieder.

Alle Aufſätze und Schriften an die Akademie, ſind poſtfrey zu beſtellen. Die Einſendung geſchieht unter der Aufſchrift: an den Sekretär der Joſephiniſch-mediziniſch-chirurgiſchen Akademie. Auch die Aufſätze, welche unter der Aufſchrift des Direktors ein-

laufen, ſind dem Sekretär zuzufertigen, welcher über alle Aufſätze ein genaues Protokoll hält, in welches der Tag der eingelaufenen Schriften, nebſt ihren Titeln einzutragen iſt. Von dem Direktor wird die Ordnung beſtimmt, nach der ſie bei der Verſammlung in Vortrage kommen.

Wie der Vortrag der Gegenſtände bei den Verſammlungen zu geſchehen hat.

Jede Schrift, worüber die Akademie ein Urtheil fällt, wird in der Verſammlung zweimal vorgeleſen. Die erſte Vorleſung geſchieht ohne Stimmegebung, denn den Akademikern wird zur zweiten Verſammlung Zeit gelaſſen das Gehörte zu überdenken.

Bei der Beurtheilung einer Abhandlung entſcheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Gutheiſſung, welche die Akademie einem eingeſandten Aufſatz ertheilt, wird im Protokolle angemerket. Iſt die Schrift als ein Aufnahmſtück eingeſandt worden: ſo wird nach der vorbemeldten Vorſchrift S. 661. zu der Wahl geſchritten. Kömmt der Aufſatz von einem akademiſchen Mitgliede: ſo ertheilt der Sekretär im Namen der Akademie ihm von der Gutheiſſung der Schrift in einem Schreiben Nachricht, welches unter dem akademiſchen Siegel ausgefertiget wird.

Findet die Akademie für nothwendig an einer eingeſandten Arbeit eines abweſenden Mitgliedes, etwas zu ändern, oder kürzer zu faſſen; ſo wird vorhinein dem Verfaſſer davon Nachricht ertheilt, und in ſofern dieſer eine Abänderung ſeines Aufſatzes ſich nicht gefallen ließe, ſo wird ihm ſolcher wieder zurückge-

ſtel-

ſtellet, williget er aber zu der Abänderung ein, ſo wird die Gutheiſſung ebenfalls im Protokolle angemerket.

Schriften, deren Unbedeutheit ſich bei der erſten Ueberſicht ankündiget, werden gar nicht geleſen. Wenn ein Zweifel über den Werth, oder den Unwerth einer Schrift vorfiele, ſo muß ſolche noch einmal geleſen werden, und wenn die Unrichtigkeit derſelben entſchieden iſt, ſo wird auch der Schluß der Akademie: daß ſie davon keinen Gebrauch machen könne: dem Verfaſſer zur Nachricht eröffnet.

Ueber die in einem eingeſandten Aufſatze vorkommenden beſonderen Beobachtungen in Abſicht auf chirurgiſche Operationen, oder innere und äuſſere Arzneien, läßt die Akademie durch Sachkündige Verſuche machen, und über den Erfolg dem Einſender Nachricht geben. Die ertheilte Auskunft wird im Achive der Akademie verwahrt.

Von den eingeſandten Aufſätzen, in welchen beſondere und noch wenig bekannte Thatſachen vorkommen, macht die Akademie nur Gebrauch, wenn der Aufſatz mit glaubwürdigen Atteſten begleitet wird, oder daß ſolche auf Erſuchen der Akademie von dem Verfaſſer des Aufſatzes nachgetragen werden.

Wo es um eine eigene und auſſerordentliche pathologiſche Beobachtung zu thun iſt, wird gefodert, daß das pathologiſche Präparat ſelbſt mit einer Beſchreibung an die Akademie begleitet werde.

Das.

Dasjenige Mitglied, welches in der Reſidenz anweſend iſt, und dem bei einem Kranken etwas beſonderes Merkwürdiges vorfällt, ſoll inſofern es thunlich iſt, entweder den Kranken der Akademie vorſtellen, oder zu gemeinſchaftlichen Beobachtungen einige Mitakademiſten zum Kranken mitnehmen.

Bei der Vorſtellung eines Kranken der Akademie wird über die gemachten Beobachtungen ein beſonderes Protokoll geführt, und von dem Direktor, Vizedirektor, und dem Ordinarius des Kranken unterzeichnet. Sind die Beobachtungen auſſer der Akademie von dazu geladenen Akademiſten gemacht worden: ſo haben ſie darüber eine ſchriftliche Auskunft der Akademie zu geben.

Alle eingeſandte und von der Akademie gutgeheiſſene Abhandlungen, und auch die berichtigten fremden und eigenen Beobachtungen werden bei der Akademie im Archive geſammelt, bis die Sammlung der Ausgabe zu einem mäſſigen Quartbande hinreichend iſt.

Jedem in Druck erſcheinenden Bande akademiſcher Aufſätze, wird das Namenverzeichniß der wirklich einverleibten, und korreſpondirenden Mitglieder angehängt. Die Geſtorbenen werden ſtets mit dem Zeichen † angemerket.

Jedes wirkliche, oder einverleibte Mitglied, welches zu den Verhandlungen beiträgt, erhält dieſelbe von der Akademie unentgeltlich.

Das

Das Andenken eines Mitgliedes der erſten und zweiten Klaſſe wird bei der Akademie mit einer Rede gefeiert. Daher ſich die Akademie beſtrebet, von ihm biographiſche Daten zu ſammeln, um nach Wichtigkeit des Innhaltes ſein Ehrengedächtniß im Drucke erſcheinen zu laſſen. *)

Jährlich wird nach Oſtern unter dem Vorſitze des Direktors in einer Verſammlung über eine Preisfrage berathſchlagt. Die gewählte Preisfrage wird dann durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. Von den Preisaufgaben.

Die Mitglieder der Akademie können zwar die Preisfragen bearbeiten, jedoch auf den ausgeſetzten Preis keinen Anſpruch machen. Die Mitwerbung ſteht ſowohl Ingebohrnen, als Fremden, vom Militär- und Civilſtande offen. Die Akademie wird ſich aber ihrem Ziele mehr genähert ſehen, wenn viele Abhandlungen von erbländiſchen Milizwundärzten einkommen.

Die Beantwortungen der Preisfragen können in deutſcher, oder lateiniſcher Sprache verfaßt werden, und ſind vor Oſtern entweder an den Protochirurgus, als Direktor, oder an das Sekretariat poſtfrei zu ſenden.

Die Preisarbeiten ſind nach der Art, wie bei andern Akademien es ſittlich iſt, mit Denkſprüchen zu bezeichnen, und ihre Einſendung iſt mit einem verſiegelten Briefe zu begleiten. Nur diejenigen Briefe werden eröffnet, deren Verfaſſer den Preis erhält,

*) 3tes Kapitel der I. Abtheil. der akadem. Statuten.

und dem das Acceſſit zuerkannt worden iſt, die übrigen bleiben unentſiegelt, und werden auf Verlangen ſammt den Abhandlungen zurückgeſtellet.

Nach dem Verlaufe der beſtimmten Zeit zur Einſendung der Preisſchrift, beſtimmt der Direktor zu ihrer Beurtheilung den Verſammlungstag. Jede Abhandlung wird nach der Vorſchrift S. 666. vorgenommen. Der Direktor hat nur damals eine zweifache Stimme, wenn die Stimmen gleich getheilt ſind.

Entſprechen die eingeſandten Preisſchriften der Erwartung der Akademie nicht: ſo wird die nämliche Preisfrage für das folgende Jahr wiederholt, und der Preis verdoppelt. Dieß geſchieht auch für das dritte Jahr, in ſofern im zweiten Jahre keine entſprechende Auflöſung eingekommen iſt; im dritten Jahre wird der dreifache Preis ausgeſetzet.

Sollte über die wiederholte Preisfrage keine entſcheidende Beantwortung erfolgen, ſo wird eine neue beſtimmet, und durch die folgenden drei Jahre, jedesmal ein doppelter Preis ausgeſetzt.

Der Verfaſſer der gekrönten Preisſchrift, wenn er in Wien iſt, erhält den Preis aus der Hand des Direktors öffentlich im akademiſchen Saale. Den Abweſenden, oder demjenigen, der ſonſt verhindert wird, gegenwärtig zu ſeyn, wird der Preis mit einem, dem Gegenſtande angemeſſenen Schreiben zugeſendet.

Der

Der Preis beſteht in einer goldenen Medaille mit dem Bildniſſe des erhabenen Stifters der Akademie; die Rückſeite enthält die Worte: Bene merentibus de arte medico-chirurgica præmium conſtituit N. N. MDCCLXXXV.

Die gekrönte Preisſchrift wird jedesmal unter dem Namen des Verfaſſers auf akademiſche Koſten in Druck geleget.

Diejenige Preisſchrift, welche der gekrönten am nächſten kömmt, erhält das Acceſſit. Auch von denjenigen wird öffentlich eine rühmliche Erwähnung gemacht, deren ausgearbeitete Preisſchriften, ſich in einzelnen Theilen vortheilhaft ausgezeichnet haben.*)

Von den ſilbernen Preismedaillen für die Studierenden.

Zur Ermunterung der akademiſchen Jugend wurden nebſt der ihr geöffneten Ausſicht der Anſtellung noch insbeſondere eigene ſilberne Preiſe, im Werthe von 5 und 10 Gulden geſtiftet, die von ſechs zu ſechs Monathen ausgetheilet werden, zu welcher Zeit der kleine anatomiſche und chirurgiſche Kurs für die Anfänger ſein Ende nimmt.

Dieſe Preismedaillen führen das Bildniß des Stifters. Sie ſind ausſchlieſſend für die in der Akademie Studierenden, in dem Akademiegebäude wohnenden Unterchirurgen, und Praktikanten beſtimmet, ſonach der akademiſchen Jugend gewidmet.

Die Wahl der Konkurrirenden für dieſe Preiſe beruht bei dem im Spitale kommandirenden Stabswundarzte, und dem Proſektor. Empfehlungen hiezu ſind:

*) 4tes Kapitel der I. Abtheil. der akadem. Statuten.

ſind: gutes Studium in der Anatomie, und Chi-
rurgie, fleiſſige Verwendung bei Krankenbetten, und
und gute Sitten. Die Konkurrirenden werden im aka-
demiſchen Hörſaale in Gegenwart des Direktors,
Vicedirektors, Profeſſors der Anatomie, und Phi-
ſiologie, des Profeſſors der chirurgiſchen Inſtitutio-
nen, des kommandirenden Stabschirurgus, und
Proſektors aus der Anatomie, und Chirurgie geprüfet.
Nach der Prüfung folget die Preiſevertheilung. Un-
beſoldete Zöglinge, welche Preiſe erhalten, rücken
bei dem erſten leer werdenden Platze in die Zahl der
Beſoldeten. *)

Von dem Magiſterium.

Der Anwerber und das Magiſterium hat ſich mit einer Bittſchrift an den Vizedirektor zu wenden, und unterſtützt dieſelben ſeine Atteſte beizulegen, daß er den vorgeſchriebenen zweijährigen Lehrkurs vollendet, in der mediziniſch-chirurgiſchen Wiſſenſchaft einen Fortgang der erſten Klaſſe gemacht, durch 6 Jahre die zwei Jahre des Lehrkurſes mitgerechnet, in Miliz- oder Civilſpitälern mit eigener Handanlegung praktiziret habe.

Der Kandidat hat ſich einer zweifachen Prüfung zu unterziehen, deren jede durch zwei Stunden dauert. Bei der erſten Prüfung wird der Kandidat in der erſten Stunde über die Gegenſtände aus der Phiſik, Anatomie und Phyſiologie geprüft, die zweite Stunde iſt bloß der Pathologie gewidmet. Die zweite Prüfung hat in der erſten Stunde die chirurgiſchen Ope-

*) 1tes Kapitel der II. Abtheil. der akadem. Statuten.

Operationen, die Geburtshilfen, die zu beiden erforderlichen Bandagen, und Inſtrumenten, und die ſogenannte gerichtliche Chirurgie zum Gegenſtande. In der zweiten Stunde werden an den Kandidaten Fragen aus der Arzneiwiſſenſchaft, aus der Botanik und Chemie, Materia Medika, und Chirurgie geſtellet. Endlich hat er verwickelte praktiſche Fälle auseinander zu ſetzen, die Art ihrer Behandlung zu erklären, und die Arzneiformeln vorzuſchreiben.

Da die Zöglinge von verſchiedenen Nationen ſind; ſo werden die Prüfungen nach Umſtänden in deutſcher, lateiniſcher, franzöſiſcher, oder wälſcher Sprache gehalten.

Dieſen Prüfungen haben der Direktor und fünf Profeſſoren beizuwohnen. Wenn von den sechs ordentlich Prüfenden Einer zu erſcheinen gehindert wird, ſo vertritt desſelben Stelle der kommandirende Stabschirurgus. Die Prüfung kann auch von fünf Examinatoren geſchehen. Dem Direktor iſt es überlaſſen, ein auswärtiges Mitglied als den ſechſten Prüfenden zuzuziehen.

Jeder Profeſſor wählt die Prüfungsgegenſtände aus ſeinen Vorleſungen; der Direktor hingegen verbreitet ſich über das Allgemeine, und vorzugsweiſe auf dasjenige, was auf der Kandidaten Beruf und die praktiſche Anordnung ihrer erworbenen Kenntniſſe eine beſtimmte Beziehung hat.

Das Betragen der Prüfenden ſoll ſo geartet ſeyn, daß es den Kandidaten nicht muthlos macht.

Nach vollendeter Prüfung tritt der Kandibat ab, und wird zur Ballote geſchritten. Die weiſſen Kugeln ſind die Beifallslooſe, die ſchwarzen hingegen die Looſe der Verwerfung. Die Kugeln werden von dem Direktor gezählet, und erklärt, wohin die Ballote ausgefallen, welches von dem Sekretär zu protokolliren iſt. Vier ſchwarze Kugeln verſagen dem Kandidaten den Grad. Sind die Stimmen durch drei weiſſe und eben ſo viel ſchwarze Kugeln getheilet, ſo wird der Kandidat zur Nachholung der ihm noch mangelnden Kenntniſſe angewieſen, und ihm zur neuen Prüfung eine Friſt von ſechs Monathen, höchſtens von einem Jahre zugeſtanden.

Iſt die Ballote für den Geprüften ausgefallen, ſo wird er in den Saal zurückberufen, und ihm die erhaltene Magiſterswürde angekündiget.

Hierauf hat der Beförderte den gewöhnlichen Eid mit emporgehobenen drei Fingern der rechten Hand, und lauter Stimme abzulegen, welcher alſo zu lauten hat:

„ Ich gelobe hiemit eidlich Sr. Majeſtät dem „ Kaiſer mit aller pflichtmäſſigen Treue ergeben zu „ ſeyn, in deren allerhöchſten Dienſte ſtets allen „ möglichen Fleiß und Eifer zu bezeigen, mich gegen meine Vorgeſetzten jederzeit gehorſam und „ achtungsvoll zu betragen, und überhaupt ihrer

„ Ein-

„ Einſicht, und Leitung in allen den Dienſt des
„ Staates, und das Wohl meiner Mitbürger be=
„ treffenden Fällen zu überlaſſen.

„ Mich im Dienſte der Kranken, die ſich mir
„ anvertrauen, ohne Unterſchied des Standes oder
„ Vermögens mit gleicher Liebe, und Aemſigkeit zu
„ verwenden.

„ Auch in dieſer Rückſicht weder Gefahr oder
„ Anſteckung, noch irgend eine Mühe zu ſcheuen,
„ und daher es als eine meiner weſentlichen Berufs=
„ pflichten zu betrachten, gefährlichen Kranken oder
„ ſchwer Verwundeten ohne Zeitverluſt bei Tag und
„ Nacht gleich thätig beizuſpringen.

„ Mir angelegen ſeyn zu laſſen, daß Kranke oder
„ Verwundete bei Zeit ſowohl ihre zeitlichen Ange=
„ legenheiten in Ordnung bringen, als für das
„ Heil ihrer Seele beſorgt ſeyn, auch die neu=
„ gebohrnen ſchwachen Kinder chriſtlicher Aeltern ſo=
„ gleich zu taufeu, oder ihre Taufe zu veranſtalten.

„ Vorzüglich werde ich es für ein unüberſchreit=
„ bares Geſetz anſehen, mich durch keinen Vorwand
„ zur Verſchreibung, oder Reichung ſolcher Mittel
„ verleiten zu laſſen, welche auf mittelbare, oder
„ unmittelbare Weiſe die Abtreibung eines Kindes
„ verurſachen, oder befördern könnten.

„ Eben ſo wenig werde ich ſogenannte heroiſche,
„ und als heftig wirkend anerkannte Mittel, vor=
„ züglich Arſenikalpräparate weder unter dem Na=

„ men von Heilmitteln für gewiſſe Krankheiten an-
„ wenden, noch weniger aber bei meinen Kranken
„ mit ſelben Verſuche anſtellen.

„ In Anſehung derjenigen Perſonen, die ſich mir
„ in geheimen Krankheiten anvertrauen, werde ich
„ als ein Mann von Pflicht und Ehre ewig das
„ ſtrengſte Stillſchweigen beobachten; überhaupt
„ auch das Zutrauen der Häuſer, wohin ich beru-
„ fen werde, durch keine Art von Verführung für
„ mich, oder andere mißbrauchen.

„ Ich gelobe ferner, in Fällen, wo ich nach mei-
„ nem Stande, oder aus Amtspflicht Atteſte auszu-
„ ſtellen, oder ſonſt meinen Vorgeſetzten über Ver-
„ wundungen, oder Gewaltthaten ſchriftlich oder
„ mündlich Bericht zu erſtatten haben werde, nie
„ mich durch Eigennuz oder andere Nebenabſichten
„ leiten zu laſſen, um etwas zu Gunſt oder Nach-
„ theil zu vergrößern; oder zu vermindern, ſondern
„ ſtets nach meinem Befinden, nach Wahrheit und
„ Gewiſſen zu handeln, zu ſprechen, und zu ſchreiben.

„ Zuletzt gelobe ich, von Apothekern weder an
„ Geld, noch Geldeswerth Geſchenke anzunehmen,
„ noch mich mit ihnen auf andere Art in ein gehei-
„ mes Verſtändniß zum Nachtheile meiner Pflicht
„ des allgemeinen Geſundheitsſtandes, und meiner
„ Kranken einzulaſſen, eben ſo wenig ſelbſt mich
„ öffentlich, oder auf verborgenen Wegen mit dem

„ Ver-

„ Verkaufe von Antidoten, und Arzneimitteln jemals
„ zu bemengen. *)

Der Kandidat zur Doktorswürde hat durch Zeugniſſe darzuthun, daß er den zweijährigen Lehrkurs bei der Akademie mit einem in der medizinisch-chirurgiſchen Wiſſenſchaft gemachten vorzüglichen Fortgange der erſten Klaſſe vollendet, und daß er in Militz- und Civilkrankenſpitälern mit eigener Handanlegung volle acht Jahre, die zwei Lehrkursjahre mit eingerechnet praktiziret habe. Von der Doktorswürde.

Laut bei der Armee bekanntgemachten allerhöchſten Verordnung vom 31. Auguſt 1781. ſind auch die bereits bei den Regimentern angeſtellten Feldchirurgen, wenn ſie zu Magiſtern und Doktoren der Chirurgie befördert werden wollen, verpflichtet, ferner in dieſer Akademie den zweijährigen großen Kurs mit Verwendung und Nutzen zu vollſtrecken; die Akademie hat ſich alſo die allgemeine Ordnung vorgeſchrieben, bei ihren Beförderungen überhaupt, den wo immer auf einer Univerſität, oder einem Lyzäum erhaltenen Magiſtergrad nicht einzurechnen, und die ordnungsmäſſige Vollendung des großen zweijährigen Lehrkurſes bei ihrer Lehranſtalt, von allen Beförderungswerbern als ein weſentliches Bedingniß zu fordern. Das Anſuchen um das Doktorat geſchieht auf die nämliche Weiſe, wie um den Magiſtergrad.

Für das Doktorat ſind drei Prüfungen vorgeſchrieben. Die beiden erſten werden wie die Prüfungen

*) 2tes und 4tes Kapitel der II. Abtheil. der akad. Statuten.

für das Magiſterium, nur mit gröſſerer Strenge gehalten, und daß die Ballote mit allen ſechs Kugeln weiß ausfallen muß. Ein als Magiſter geprüfter, wenn er bei den zwei Prüfungen allgemeinen Beifall erhalten, kann nach der Hand zur dritten Prüfung um die Doktorswürde gelaſſen werden, wenn er das Zeugniß nachträgt, daß er ſeit ſeiner Beförderung noch zwei Jahre in einem Miliz- oder Civilkrankenſpitale mit Verwendung praktizirt habe.

Die dritte Prüfung beſteht in einer chirurgiſchen Operation, welche der Kandidat an einem Kadaver zu machen hat. Der Profeſſor der Operationslehre hat darauf zu ſehen, daß alle Operationen auf verſchloſſenen Zetteln geſchrieben, in einem Gefäſſe zur Hand gehalten werden, von welchen er eine zieht, welche dann der Kandidat zu verrichten haben wird. Dieſe Prüfung wird öffentlich gehalten, welcher die Schüler der Akademie beiwohnen können: auch fremde Zuhörer werden dazu geladen.

Der Kandidat hat vorhinein Beweiſe zu geben, daß er mit der Theorie der Operation, welche er vorzunehmen hat, bekannt iſt, und die ächten Beweggründe, welche dazu beſtimmen können, einſieht. Er muß alſo eine kurzgefaßte, doch vollſtändige Erklärung vorausſchicken, worinn er die Krankheiten, bei welchen die Operationen anwendbar, die Zufälle, welche dabei treffen können, die Anzeigen, und Gegenanzeigen, endlich die Vorſichtigkeitsregeln

an=

angiebt, die ſowohl vor, als während der Operation zu beobachten ſind.

Die Operation an dem Kadaver hat eben mit der Vorſicht zu geſchehen, wie bei einem Lebenden.

Einem minder beherzten Kandidaten, welcher bereits bei den vorhergegangenen zwei Prüfungen vollkommen Genüge geleiſtet, wird erlaubt, ſich eine Stunde vor der Operation in ein an den Hörſal ſtoſſendes Kabinet zu begeben, ſeine Gedanken zu Papier zu bringen, und dann die Erklärungen aus ſeinem Aufſatze vorzutragen.

Die zur Operation nöthigen Bandagen, Inſtrumente, und andere Kunſtgeräthſchaften erhält der Kandidat von der Akademie, er hat aber die Auswahl derſelben ſelbſt zu treffen, und zwar in der Ordnung, als er davon bei der Operation Gebrauch zu machen hat; Und dieß macht einen Theil der Prüfung mit aus.

Die Kandidaten ſind verbunden, die Operation in der Ordnung, und nach der Methode einzurichten, die in der Akademie gelehret wird.

Der Kandidat hat zum Beweiſe ſeiner anatomiſchen Kenntniſſe, den vom Direktor, oder Profeſſor der Akademie zur Prüfung beſtimmten Theil des Cadavers in dem Hörſale öffentlich **anatomiſch** zuzubereiten, und genau zu demoſtriren, zugleich auch die phiſiologiſchen Theile zu erklären.

Fällt nach vollendeter Prüfung die Ballote für den Kandidaten aus, ſo wird ihm ſeine Beförderung in dem Hörſaale, in welchen die dritte Prüfung vorgenommen worden, öffentlich folgender Maſſen angekündiget. Nachdem Sie ihre theoretiſchen und praktiſchen Studien der Vorſchrift und Ordnung unſerer akademiſchen Geſetze gemäß vollendet, und die vorgenommenen Prüfungen über ihre in allen Theilen der mediziniſch-chirurgiſchen Wiſſenſchaft erworbenen gründlichen Kenntniſſe öffentliche Beweiſe mit ungetheilten Beyfalle abgeleget haben, ſo ernenne ich nach der dieſer Akademie, und mir als Direktor derſelben, von Sr. Majeſtät verliehenen Gewalt, Sie hiemit zu einen Doktor der Chirurgie (indem er den Kandidaten den Doktorhut aufſezt) und ſeze Sie hiemit zugleich in alle Gerechtſame und Befreiungen ein, welche von dem Monarchen dieſer Würde ertheilt worden, Kraft deren Sie von nun an ſowohl bey der Armee als dem Zivilſtande, die mediziniſch-chirurgiſche Kunſt aller Orten frey ausüben, überall ſich der Ehrenbenennung eines Doktors der Chirurgie gebrauchen und in dieſer Eigenſchaft die erſten damit verbundenen Stellen bekleiden können.

Hierauf

Hierauf hat er den Eid, welcher oben bei der Beförderung zum Magiſterium S. 674. mitgetheilet worden iſt, abzulegen *).

Für die Beförderung zum Doktorate iſt die Taxe vier und zwanzig, für den Magiſtergrad zwölf Dukaten.

Von den Taxen und der Ausfertigung des Diploms.

Diejenigen, welche in der Akademie ſchon vorher das Magiſterium erhalten haben, bezahlen für das Doktorat nur zwölf Dukaten. Auswärtige aber erlegen die ganze Taxe von vier und zwanzig Dukaten.

Die Taxen werden erleget, ſobald dem Anwerber die Zeit zur Prüfung beſtimmt wird. Der Vizedirektor nimmt die Taxe in Empfang, protokollirt dieſelbe mit Aufzeichnung des Tauf- und Zunamens des Kandidaten. Nach vollendeter Prüfung wird im Protokolle angemerket: ob der Geprüfte wirklich befördert worden, ob mit einſtimmigem Beifalle, oder nur durch die erforderte zwei Drittheile, oder ob er verworfen worden iſt.

Im letzten Falle verliert der Geprüfte die Hälfte der erlegten Taxe.

Mittelloſe vorzügliche Talente werden nach dem Übereinkommen des Direktors und Vicedirektors unentgeltlich zur Prüfung gelaſſen und befördert.

Der Vicedirektor beſorgt die Verwaltung und Verrechnung der Taxenkaſſe gegen ſeiner Haftung. Die

*) 3tes und 4tes Kap. der II. Abth. der akad. Stat.

Kaſſe, welche zugleich die Preißmedaillen verwahrt, wird wie die Diplome im Archive aufbehalten. Ohne Vorwiſſen des Direktors kann aus derſelben keine Zahlung geſchehen, auch ſteht es ihm frey, wenn er es für gut findet, in der Kaſſe nachzuſehen.

Bei der jährlichen Wahl des Vizedirektors übergiebt er ſeinem Nachfolger in Gegenwart des Direktors den Kaſſeſtand, nebſt Rechnung, und den dazu gehörigen Belegen.

Von ſechs zu ſechs Monaten machen die Examinatoren unter ſich die Theilung von dem ganzen Betrage; Die Auslage für die Diplome, und andere kleine Ausgaben werden aber davon beſtritten.

Die Diplome werden lateiniſch abgefaßt, um ſolche auch auſſerhalb Deutſchland verſtändlich zu machen. Das Diplom wird auf einem Pergament mit einem Guldenſtempel, geſchrieben, zuerſt von dem Sekretär, dann von dem Vicedirektor, und Direktor unterfertiget. Das Siegel für den Magiſtergrad wird in einer Büchſe vom Holze, für das Doktorat hingegen in einer vom Metalle, an einer mit gelb und ſchwarz vermengten ſeidenen Schnur angehängt.

Der Beförderte erhält das Diplom durch den Sekretär. Diejenigen, welchen die Prüfungstaxen nachgeſehen worden, dann diejenigen, welche zuerſt zu Magiſtern, und in der Folge zu Doktoren befördert worden, haben, wegen der Erhaltung zweier

Di-

Diplomen, ſechs Gulden für den Empfang des Diploms zu bezahlen *).

Von den Rechten und Vorzügen, welche durch das Diplom ertheilet werden.

Durch das Diplom und die Verordnung vom 15. Hornung 1786. erhält der Eigenthümer das Recht, ſeine Wiſſenſchaft nach dem erhaltenen akademiſchen Grade in den Erblanden, ſowohl bei der Miliz, als dem Civile, auszuüben, und in alle landesfürſtliche der Chirurgie angemeſſene Bedienſtungen zu treten.

Zufolge Verordnung vom 31ten Auguſt 1786. können zu Hauptprüfungen bei innländiſchen Univerſitäten keine andere Feldwundärzte zugelaſſen werden, als ſolche, welche den zweijährigen Lehrkurs an der Joſephiniſchen Akademie vollendet haben. Alle Hauptprüfungen, welche nach dieſer Zeit an einer Univerſität ohne dem vorgeſchriebenen Lehrkurſe von den Chirurgen abgeleget worden, werden bei der Akademie nicht als giltig erkannt.

Bei den k. k. Armeen können nur diejenigen in chirurgiſchen Aemtern zu höhern Graden gelangen, welche ihre bei der Akademie erhaltenen Beförderungen, als Magiſter oder Doktoren durch akademiſche Diplome beweiſen. Daher diejenigen, welche vorzurücken ſuchen, wofern ſie vor dem 15ten Hornung 1786. ihren Grad erhalten haben, das Diplom darüber dem Protochirurgus in Original vorzulegen haben. Die nach dieſer Zeit Beförderten können aus dem Protokolle erhoben werden.

Die

*) 5tes Kap. der II. Abth. der akad. Stat.

Die Doktoren haben bei der Vorrückung den Vorzug vor den Magiſtern. Zu akademiſchen Lehrämtern, und zu Stabschirurgusſtellen, können bloß diejenigen gelangen, welche an der Akademie das Doktorat erhalten haben *).

Seit 27. Septemb. 1787. iſt der Oberdirektor der Akademie, Herr Johann Alexander v. Brambilla wirklicher Hofrath, und die ſämmtlichen Herrn Profeſſores ſind k. k. Räthe.

Inſtrukzion für die Profeſſoren der Akademie.

Für die **Profeſſoren** dieſer Akademie wurde auf Befehl Wail. Sr. Maj. **Joſeph** des II. eine eigene **Inſtrukzion** verfaſſet, welche in **zween Theile** gebracht worden iſt.

Der **Erſte Theil** enthält in 8 Kapiteln eigentlich die Vorſchriften für die Profeſſoren, und wird in dieſer Rückſicht hier beigerücket.

Der **zweite Theil** betrifft aber das **Militärſpital**, und wird davon das erforderliche bei Abhandlung des Sanitätsfaches folgen.

Im **erſten Kapitel** des **Erſten Theils** wird verordnet,

1tens. Daß ſich die Profeſſoren freundſchaftlich betragen, und ihren Schülern mit Achtung begegnen ſollen.

2tens. Werden 6 Profeſſoren beſtimmet, von denen 4 zum Spitale angeſtellet werden.

3tens.

*) 6tes Kap. der II. Abth. der akad. Stat.

3tens. Soll nach dem Range der Stabschirurgus und Profeſſor der Anatomie nach dem Horarium die Anfangsgründe der Geometrie, und Phyſik, dann Anatomie und Phyſiologie lehren.

4tens. Der Stabschirurgus und Profeſſor der Pathologie, ſoll die Pathologie, ſo wie ſie in 3 Kapitel getheilt wird, lehren.

5tens. Der 3te Stabschirurgus und Profeſſor ſoll den Lehrkurs von den Operationen vornehmen, die allgemeinen Begriffe in Rückſicht auf die Bandagen, und Inſtrumentenlehre behandeln, dann die Operationen an Leichen vornehmen, und endlich die innerlichen Krankheiten, nebſt den Urſachen vortragen, durch welche die Wundärzte veranlaſſet werden könnten, Hand anzulegen. Sein Lehrkurs ſoll mit der gerichtlichen Wundarzneikunde, und mit den Vorleſungen über die Geburtshilfe enden.

6tens. Der vierte, der Profeſſor der Medizin ſoll zweimal in der Woche Montags, und Sonnabends zu den im Horarium beſtimmten Stunden nach der im 5ten Kapitel vorgezeichneten Ordnung medizinischklinische Vorleſungen halten. Auch beim Krankenbette ſelbſt praktiſche Erklärungen der Krankheiten vornehmen.

7tens. Die Botanik und Chemie werden von dem Stabschirurgus, und Direktor ſämmtlicher Milizapotheken gelehrt. Bei der Darzeigung der Kräuter

wird

wird ſich theils der offizinellen Pflanzen, theils des unter ſeiner Aufſicht gepflanzten Gartens bedienet. Aus der Chimie werden von ihm die nöthigen Anfangsgründe vorgetragen, und die erforderlichen Experimente auf Koſten des k. k. Aerariums vorgenommen.

8tens. Der ſechſte, der Proſektor ſoll nach der Vorſchrift des Protochirurgus und unter der Direktion des im Spital kommandirten Stabschirurgus, die elementariſchen Kenntniſſe, ſowohl in der Anatomie, als Chirurgie erklären.

9tens. Die Profeſſoren, und der im Spital kommandirende Stabschirurgus ſind dem Oberſtabschirurgus untergeordnet, und ſollen ſeine Anweiſungen aufs genaueſte befolgen.

10tens. Zufolge allerhöchſten Dekrets vom 11ten April 1781. wurden die erſten fünf Profeſſoren am Range gleich geſtellet, und ſollen alles, was die Ordnung der medizinisch chirurgiſchen Schule betrift, auf gleiche Weiſe zu verantworten haben.

11tens. Die Stabschirurgen, wie der Medikus, ſollen in dem Schulgebäude neben dem Spitale ihre Wohnung haben. — Falls ſie dieſe nicht haben ſollten, ſo müſſen ſie ſich eine in der Nähe des Spitales miethen. Die untergeordneten Batallionschirurgen erhielten den Auftrag, wenn ſich bei einem, und dem andern Kranken ein unerwarteter

Zu=

Zufall äuſſerte, oder wofern ein neuer Kranker von Wichtigkeit zuwüchſe, gleich Nachricht davon zu geben.

12tens. Die Stabschirurgen wurden angewieſen unter ſich übereins zu kommen, damit allezeit einer von ihnen wechſelweis zu Hauſe anzutreffen iſt; in Beziehung deſſen ſollen die Bataillonschirurgen von der Inſpektion, falls in einem dem abweſenden Stabschirurgus anvertrauten Krankenzimmer etwas unvermuthetes aufſtöſſe, demjenigen von den Stabschirurgen, der an einem ſolchen Tag die Inſpektion auf ſich hat, die Nachricht davon überbringen. Der Medikus iſt von dieſer Inſpektion befreiet.

13tens. Die Profeſſoren der Chirurgen ſollen Vorleſungen in der Milizuniform gekleidet halten.

14. Ein jeder Profeſſor ſoll an den ihm angewieſenen Tagen, und nach der ihm vorgeſchriebenen Ordnung ſeine Vorleſungen im groſſen Hörſaale halten.

15tens. Die Profeſſoren ſollen in den zween letzten Tagen eines jeden Monaths die zu dem Lehrkurſe berufenen Feldwundärzte aus den während dieſer Zeit vorgetragenen Theilen der Wiſſenſchaft prüfen.

16tens. Die Profeſſoren der Chirurgie ſollen in jedem Monate einen Bataillonschirurgus beſtimmen, der beobachten muß, ob nicht einige

von

von den zum Lehrkurſe beorderten Zuhörern im Kollegium abgängig, oder zu ſpät gekommen ſind. Sie ſollen demjenigen, der zu ſpät kömmt, nach der Lektion zur Verantwortung ziehen, und wofern er keine wichtige Urſache anzuführen hat, ihm einen Verweis geben. Im Fall es öfter geſchähe, ſo muß es dem Oberſtabschirurgus gemeldet werden, der mit dem Bericht ſeiner Nachläſſigkeit ihn zum Regimente zurück ſchickt.

17. Der anatomiſch-mediziniſch-chirurgiſche Lehrkurs, dem die Feldwundärzte nach der allerhöchſten Verordnung vom 11ten April 1781 zwei Jahre lang beiwohnen ſollen, fängt den zweiten Montag nach Oſtern an: die Vorleſungen werden täglich, Sonn- und Feſttage ausgenommen, gehalten. Es ſollen keine Ferien ſtatt haben, auſſer vom Vorabend des Chriſttags bis zum neuen Jahre, und vom Palmſonntage bis zum Sonntage in Albis, da der Auguſt zur Vakanzzeit dienet. Die zum zweijährigen Lehrkurſe berufenen Feldchirurgen aber müſſen auch während der Vakanzzeit ſowohl den Ordinations- als Verbindſtunden beiwohnen, und die Inſpektion des Spitals der Ordnung nach, wie in den übrigen Monaten übernehmen.

18tens. Beim Anfange eines jedweden Lehrkurſes ſoll allezeit eine beſondere Vorleſung, welche zur Einleitung dienet, von demjenigen Stabschirurgus, der

der Oberſtabschirurgus dazu beſtimmen wird, gehalten werden. Dieſe Antrittsrede ſoll erſtens von dem Alter, der Nothwendigkeit, und den Vorzügen der Wundarzneiwiſſenſchaft handeln, weitens, die Hilfsmittel und die vorläufigen Kenntniſſe, mittels welcher dieſe Wiſſenſchaft gehörig erlernet, und ausgeübt werden kann, anzeigen; und drittens, von allem, was auf das äußere Betragen eines Chirurgus Beziehung hat, Meldung thun.

19tens. Die Profeſſoren ſollen ihre Vorleſungen unter keinem Vorwande, was es auch immer für einer ſeyn mag, unterlaſſen, und im Fall einer von ihnen erkranken ſollte, ſo kann er ſein Manuſcript indeſſen einem andern von ſeinen Kollegen, oder auch dem Proſektor geben, damit im Lehrkurſe keine Lücke gemacht werde; in dieſer Hinſicht iſt es nöthig, daß jeder Profeſſor ſein Manuſcript vollſtändig habe, und es ordentlich vorleſe; doch muß hievon allezeit dem Oberſtabschirurgus die Nachricht ertheilet werden. Eine ähnliche Vorſicht muß auch in Anſehung der einem abweſenden Profeſſor anvertrauten Kranken beobachtet werden. Sobald der krank gewordene Profeſſor aber wieder geneſen iſt, ſo muß er alſogleich wieder zu ſeiner Pflichtleiſtung zurückkehren.

20tens. Wurde den Profeſſoren die Eintheilung und Ordnung ihrer Vorleſungen überhaupt vorgeſchrieben; nur im Falle, wenn der Oberſtabschirurgus in der Lehrart des einen, oder des andern etwas zu verbeſſern fände, ſoll derſelbe die nöthigen Abänderungen zum Vortheile der Zuhörer treffen.

21tens. Kein Profeſſor darf einem zum Lehrkurſe kommandirten Feldchirurgus erlauben, ſich unter was immer für einem Vorwande, auch nur auf einen Tag von der Stadt zu entfernen. Die Meldung muß allemal an den Oberſtabschirurgus geſchehen.

22tens. Während den Vorleſungen iſt Niemanden erlaubt, durch das Amphitheater in die für die Präparaten, und Inſtrumenten beſtimmten Zimmer zu gehen. Falls Perſonen vom höheren Range in dieſer Zeit die Zimmer zu ſehen zu verlangen ſollten, ſo wird der zu derſelben Stunde geſchäftenfreie Stabschirurgus ſolche bei einer andern Thür hineinführen. Außer demjenigen, welcher vom Oberſtabschirurgus ein Billet hat, iſt Niemanden erlaubt erwähnte Zimmer zu ſehen.

23tens. Der Profeſſor der Anatomie hat die Aufſicht über das Präparatenzimmer. Der zur Verwahrung der Präparaten nöthige rektifizirte Weingeiſt muß mittels eines von ihm unterſchriebenen Zettels aus der Apotheke des Spitales gehohlt werden. Ein ſolches hat er auch zu beobachten, wenn

wenn er zu anatomiſchen Präparaten, oder auch zu Kadavereinſpritzungen, Wachs, Terpetin u. dergl. bedarf.

24tens. Der nähmliche Profeſſor hat auch die Bibliothek, und die zu Aufbewahrung der Inſtrumente, Bandagen, und phyſikaliſchen Experimente beſtimmten Zimmer zur Aufſicht, und führet über alles ein Protokoll, welches mit jenem des Oberſtabschirurgus gleichlautend iſt. Letzterer ſoll ſelbſt zweimal im Jahre, auch öfters nachſehen, ob nichts in Verluſt gerathen iſt, und ob alles im guten Stande ſey. Im Fall in irgend einer Sache eine Reparation nöthig wäre, iſt von ſolchem dem Protochirurgus die Meldung zu machen.

25tens. Eben dieſer Profeſſor ſoll die Inſtrumente alle Monate, oder noch öfters in Begleitung des hiezu beſtellten Inſtrumentenmachers durchſehen, und wenn er das eine, oder andere roſtig finden ſollte, ſelbes gleich putzen laſſen. Dieſe Unterſuchung muß immer in Gegenwart eines Stabschirurgus oder wenigſtens des Proſektors geſchehen; ſollte ſichs ereignen, daß ſich außer dieſer beſtimmten Unterſuchung an gewiſſen Inſtrumenten einiger Roſt anſetzen ſollte, ſo darf auf die gewöhnliche Unterſuchung nicht damit gewartet werden, ſondern der Inſtrumentenmacher muß ſolche gleich putzen.

26tens. Der Profeſſor der Pathologie hat alle 3 Monate von allen zum Lehrkurſe einberufenen Feldchirurgen eine National- und Konduitliſte an den Oberſtabschirurgus einzureichen. Wenn ſich das Ende des Kurſes herannahet, müſſen die Profeſſoren, wie auch in Betreff der Applikation im Spitale der kommandirende Stabschirurgus, jeder für ſich ein Monat zuvor, ehe die Kollegien aufhören, ſein Votum petſchirter an den Oberſtabschirurgus einſchicken. Hierin muß jeder bei Ehre Namen nebſt der Benennung des Feldchirurgus, erſtens deſſelben gewöhnliche Aufführung, dann zweitens ſeine Verwendung auf Wiſſenſchaft und ſeine darinn gemachten Fortſchritte, endlich drittens auch die Applikation beim Krankenbette bemerken. Der Oberſtabschirurgus ſoll den monatlichen Prüfungen beiwohnen, auch öfters zu den Krankenviſiten und zu dem Verbande kommen, damit er durch ſich ſelbſt urtheilen kann; in dieſer Abſicht ſoll er ein Protokoll führen, worin alles aufgezeichnet wird, um bei vorkommenden Vorrückungen die gehörigen Maßregeln darnach nehmen zu können.

27tens. Der Proſektor hat zu ſorgen, daß im Winter der Ofen des Hörſaales leidentlich gehitzet wird, auch daß die Ventilatoren bei ſchöner Witterung geöffnet werden.

28tens. Alle zum Lehrkurſe berufenen Feldchirurgen, die ſich während den zween Jahren ſowohl in der theoretiſchen und praktiſchen Arznei = und Wundarzneikunde, als auch in ihrem perſöhnlichen moraliſchen Betragen gut ausgezeichnet, und ſich theils die Zufriedenheit des Oberſtabschirurgus, theils die der Profeſſoren erworben haben, ſollen zum Zeugniße ihrer Verwendung ein vom erſteren unterfertigtes, und mit dem k. k. Pettſchaft geſiegeltes, in lateiniſcher Sprache abgefaßtes Atteſtat erhalten, worauf ſich nach Maßgab der darin enthaltenen Ausdrücke bei aufſtoſſender Promotion berufen werden mag. Hiezu iſt aber auch einerſeits eine Magiſtralprüfung nothwendig: oder es können auch diejenigen, die ſich vorzüglich hervorthun, den Gradus eines Doktors der Chirurgie bekommen: daß aber ein Feldchirurgus weder das eine, noch das andere unternehmen darf, bevor er nicht den zweijährigen Lehrkurs in der Milizakademie gehört hat, iſt durch ein allerh. Dekret vom 31ten Auguſt 1781 bereits befohlen worden.

29tens. Es wurde nicht geſtattet, daß ein Anfänger den Vorleſungen der höheren Chirurgie beiwohne, wofern er nicht vorher unter dem Profektor wenigſtens einen Kurs von den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie angehört hat. Diejenigen Praktikanten aber, die ſchon bei der Aufnahme einigen Unterricht genoſſen haben, und wenn dieß erkennet

 wird,

wird, ſind von dieſem Gebote ausgenommen; indeſſen bleiben ſie verbunden, auch den Vorleſungen über die Anfangsgründe beizuwohnen.

30tens. Auch Auswärtige können mit Genehmigung des Oberſtabschirurgus den theoreiſchen und praktiſchen Lehren beiwohnen. Sollte Jemand Kollegien hören, oder die Ordination, oder den Verband begleiten wollen, ohne eine ſchriftliche Erlaubniß vom Oberſtabschirurgus, oder wenn er ſie auch bekommen, ſolche aber den Stabschirurgen nicht vorgezeiget hätte, ſo würde er ſichs gefallen laſſen, wenn von den Stabschirurgen ihm beides unterſagt wird.

31tens. Die Profeſſoren ſollen ſich alle mögliche Mühe geben, vollkommene Chirurgen aus den zum groſſen Lehrkurs berufenen Männern zu bilden; Und zwar um ſo mehr, als der Monarch die gränzenloſeſte Dankbarkeit auch dadurch verdient, daß nicht nur kraft eines Hofdekrets vom 21ten Oktober 1783. befohlen worden iſt, daß das chirurgiſche Studium, ein eben ſo freies Studium, wie das mediziniſche ſey, und daß diejenigen Wundärzte, die ſich mit beſonderer Fähigkeit hervorthun, ſowohl die theoretiſche, als praktiſche Prüfung im ganzen Umfange mit Fertigkeit und allgemeinem Beifalle auszuſtehen im Stande ſind, nicht nur das Diplom eines Chirurgie Ma-

gi-

giſters erhalten, ſondern, daß ſie ordentlich als Doktoren Chirurgie graduirt werden, und in der Fakultät in allen Conſilien und öffentlichen Verſammlungen mit den Medikern gleichen Rang haben, ſondern auch, daß vermög eines Hofkriegsraths-Dekrets vom 1ten März 1783. allen Stabschirurgen, Regimentschirurgen ꝛc. die Freiheit zuflieſſet, beim Civilſtande nicht nur äuſſerliche, ſondern auch gleich den Medikern, innerliche Krankheiten zur Heilung übernehmen zu dürfen.

32tens. Die Profeſſoren der Akademie, welche wegen kränklicher Leibesbeſchaffenheit zum Lehramte unvermögend werden, ſollen nach ihrem Charakter in den beßten Garniſonen angeſtellet werden. Sollten ſie hingegen wegen ſehr langen Dienſtjahren für den Lehrſtuhl unfähig werden, ſo haben ſie eine angemeſſene Penſion zu erwarten.

33tens. Nicht allein die Profeſſoren, auch alle Feldchirurgen ſind durch ein Hofkriegsr. Reſkript vom 18ten Junius 1783 verbunden nichts in Druck zu geben, bevor ſie es nicht dem Protochirurgus vorgelegt, und von ihm das Imprimatur erhalten haben.

Das 2te Kapitel: enthält die Ordnung für den Profeſſor der Phyſiologie, und Anatomie bei ſeinen Vorleſungen.

1tens. Soll er wie die übrigen ſeine Vorleſungen in der zweiten Woche nach Oſtern anfangen. Die erſte

ſoll zur Einleitung dienen, worinn er den Nutzen, den die Geometrie, und Phyſik zur beſſeren Erkenntniß der Phyſiologie, und Anatomie leiſtet, zu erklären hat.

2tens. Die Ordnung ſeines Lehrkurſes iſt folgende: Er ſoll mit der Geometrie anfangen, und hievon all dasjenige erklären, was auf die Phyſiologie eine Beziehung hat. Zu dieſem Ende ſoll er ſich der für die Schule entworfenen Kupfertafeln bedienen, in welchen nur bloß die Figuren abgebildet ſind, welche auf eine ſehr begreifliche Art die verſchiedenen Geſtalten der Theile des menſchlichen Körpers, ihre beſonderen Namen, und die manchartige Anwendung, die in der Anatomie und Bandagenlehre hiervon gemacht wird, zu erkennen geben.

3tens. Nach geendigtem kurzen Kurſe der Geometrie, ſoll er die Experimentalphyſik mit der Beſchreibung der vier Elementen, als Feuer, Erde, Waſſer, Luft anfangen.

4tens. Soll der Profeſſor ſich zu den optiſchen Experimenten der einfachen und zuſammengeſetzten Vergrößerungsgläſer, ſo wie der Vergrößerungs- und Verkleinerungsſpiegel u. d. gl. bedienen. Von dem Sehen iſt insbeſondere bei der Zergliederung des Auges zu handeln.

5tens.

5tens. Die phyſiſchen Vorleſungen ſollen mit der Elektrizität, und einigen darüber angeſtellten Experimenten geendiget werden.

6tens. Die Vorleſungen über die Phyſiologie müſſen größtentheils gleich mit der Anatomie bey Zergliederungen der Leichname gehalten werden.

7tens. Die Lehre der Phyſiologie ſoll mit der Anatomie vereint werden.

8tens. Der Profeſſor ſoll den großen Nutzen der Anatomie, und Phyſiologie, den alle diejenigen, die ſich der Wundarzneikunde widmen, daraus ſchöpfen müſſen, darzuthun beflieſſen ſeyn.

9tens. Beim Anfange der Phyſiologie ſoll er die Eigenſchaften der Bewegungen überhaupt, und dann die verſchiedenen Gattungen derſelben erklären. Hieher gehören die einfachen, zuſammengeſetzten, die willkührlichen Bewegungen, die unwillkührliche Bewegung u. ſ. f.

10tens. Jene Reize, die unter dem Namen Hunger und Durſt bekannt ſind, müſſen vollſtändig erkläret, und die kränkliche Beſchaffenheit auseinander geſetzt werden.

11tens. Wie der Schlaf, das Wachen entſtehe, muß auf die beſtmöglichſte Art dargethan werden. Der Profeſſor der Pathologie aber ſoll eine weitläuftigere Erklärung über die ſogenannten ſechs natürlichen, oder nicht natürlichen Dinge vornehmen.

12tens. Soll er dann überhaupt zu den erſten Beſtandtheilen des menſchlichen Körper übergehen u. ſ. f.

13tens. Der erſte flüßige Beſtandtheil iſt der zuſammengeſetzte thieriſche Leim.

14tens. Die Faßern.

15tens. Nachdem der Profeſſor geſagt hat, daß die einfacheſte Linie nur metaphyſiſch ſey, ſo ſoll er ſuchen weiter darzuthun, was man eine haargroße, was man eine zuſammengeſetzte Faßer heiße; was man ferner unter einem Blättchen, unter dem fächerförmigen Gewebe verſtehe.

16tens. Soll er ferner erklären, was das Blut ſey; was man den rothen und weiſſen Theil deſſelben nenne u. ſ. w.

17tens. Nach dieſen blos phyſiologiſchen Vorleſungen, ſoll er die mit der Phyſiologie verbundene Zergliederungskunſt anfangen u. ſ. f.

18tens. Muß ferner erkläret werden, auf welche Art die merkliche und unmerkliche Ausdünſtung, wie auch der Schweiß des Körpers hervorgebracht wird. Hierauf folgt die Beſchreibung des Fettes ſammt der Erläuterung, wie ſolches vom Blute geſchieden wird u. ſ. f.

19tens. Der Profeſſor der Anatomie ſoll ſeine Vorleſungen ſo einrichten, daß er mit Ende des Monats Julius damit fertig wird.

20tens.

20tens. Mit Anfange des Herbſtmonats ſoll er ſeinen anatomiſchen Lehrkurs fortſetzen.

21tens. Alle Theile der Anatomie ſollen öffentlich gezeigt, und mit den gelehrteſten und beſten phyſiologiſchen Erklärungen begleitet und erläutert werden. Sollte man es nöthig finden, daß im Sommer anatomiſche Vorleſungen müſſen gegeben werden, ſo kann man ſich der Wachspräparaten, die ſich in der Sammlung des Inſtituts aus allen Theilen der Anatomie in großer Anzahl befinden, bedienen.

22tens. Iſt mit der Knochenlehre der Anfang zu machen.

23tens. Die Benennung und Eintheilung des Skelets, der mannichfaltige Unterſchied, den man vom neugebohrnen Kinde an bis zum erwachſenen Menſchen bemerkt, muß auch gezeigt werden. Die Sammlung der in der Akademie befindlichen Präparaten, und Skelete wird hiebei zum näheren Unterricht dienen.

24tens. Dann müſſen auch alle übrigen zu den Knochen gehörigen ſowohl feſten als flüſſigen Theile, z. B. die Knorpel, das Beinhäutchen, das Mark u. d. gl. beſchrieben und gezeiget werden.

25tens. Folgt die Bänderlehre.

26tens. Die Muskellehre.

27tens.

27tens. Die Eingeweidslehre.

28tens. Iſt weiter fortzuſchreiten und zu erklären: wie das Kauen, Schlucken, die Verdauung der Speiſen, die Zubereitung des Milchſaftes (chilificatio) die Abſonderung der Galle, und des pankreatiſchen Saftes, vor ſich geht; und zu welcher Abſicht die Natur dieſe beiden Säfte beſtimmet habe.

29tens. Nachdem der Profeſſor, im genaueſten Betracht, gehörig von der Höhle des Unterleibes wird gehandelt haben, ſoll er jene der Bruſt vornehmen, und alle zum Athemhohlen beſtimmten Werkzeuge vorweiſen.

30tens. Bei der Gefäßlehre ſoll der Profeſſor die Geſtalt der Gefäße erklären, und zeigen, wie die Schlagadern vom Herze ausgehen u. ſ. w.

31tens. Es ſcheint zwar, als gehöre das Herz ſeiner Weſenheit nach betrachtet, zur Muskellehre, indeſſen iſt es viel angemeſſener, in der Gefäßlehre davon zu reden, weil dieß Eingeweid ſowohl der Urſprung, als das Ende aller Gefäße iſt, und in dieſer Hinſicht iſt es auch nothwendig, den Kreislauf des Blutes nach den Geſetzen der Hydroſtatik, und Hydraulik auf das genaueſte auszulegen.

32tens.

32tens. Muß auch der Profeſſor ſowohl der lympha- tiſchen Gefäße der Eingeweide, als die oberen und unteren Gliedmaſſen erklären.

33tens. Nach geendigter Gefäßlehre ſoll er zur Ner- venlehre ſchreiten, welche er mit Darzeigung des verlängerten Markes, der harten und dünnen Hirn- haut anfängt, und dann die Subſtanz ſo, wie den Nutzen aller dieſer Theile gehörig erkläret.

34tens. Soll die Drüſenlehre abgehandelt werden.

35tens. Soll der Profeſſor die männlichen und weibli- chen Geburtstheile in eigenen Vorleſungen ab- zuhandeln fortfahren, und ſelbe zuerſt in ihrer natürlichen Lage, ſodann aber auſſer dem Kör- per zu zeigen, ſich beſchäftigen.

36tens. Wenn die Rede des Profeſſors von den Ge- burtstheilen des männlichen Geſchlechtes iſt, ſo ſoll er ſich beſtreben, die äußerlichen und inner- lichen Theile des männlichen Gliedes, die Hoden mit dem Saamenſtrange, die Nebenhoden, Ner- ven, Schlag- und Blutadern, wie auch die Häute dieſer Theile genau und deutlich zu zer- gliedern.

37tens. Da die Nieren, und Harnblaſe mit den Ge- burtstheilen beiderlei Geſchlechts verbunden ſind, ſo muß der Profeſſor von da hinüber ſchreiten, und die erſteren erklären.

38tens. Nachdem die gehörige Erklärung von allen dieſen Theilen vorausgeſchickt worden, ſo ſoll er das Zeugnißgeſchäft ſelbſt behandeln.

39tens. Nach den Vorleſungen über die Zeugung folgt die Zergliederung des Auges, und wie das Sehen entſtehe.

40tens. Auf dieſen Sinn folgt der Geruch (odoratus, olfactus). Bei Erklärung deſſen ergiebt ſich die Gelegenheit, die Naſe, ihre Häute, Drüſe, und Nerven ordentlich vorzuzeigen.

41tens. Nach dieſem ſoll der Profeſſor den Bau des äuſſern oder innern Ohres mit den hiezu beſtimmten Häuten, Nerven und Knochen, und endlich das Gehör ſelbſt erklären.

42tens. Alsdann ſoll er die anatomiſche Beſchreibung der Zunge vornehmen.

43tens. Mit der Lehre vom Gefühle ſoll man dieſe anatomiſch phyſiologiſchen Vorleſungen endigen.

44tens. Soll noch der Profeſſor der Zergliederungskunſt ſeine Vorleſungen ſo einrichten, daß ſein Kurs am Sonnabend vor dem Palmſonntage geendiget ſey.

45tens. Weil aber ſowohl die Phyſiologie, als Anatomie die weſentlichſten Kenntniſſe ſind, welche ſich die Wundärzte eigen machen ſollen, ſo ſoll der Protoprofeſſor verbunden ſeyn, den Lehrkurs

da-

davon in der nämlichen Ordnung nochmahl zu wiederholen, Kleinigkeiten und andere minder erhebliche Sachen zwar auslaſſen u. ſ. f.

46tens. Im zweiten Jahre des Lehrkurſes ſoll der Profeſſor der Anatomie in der zweiten Woche nach Oſtern ſeine Vorleſungen mit der Lehre von den Temperamenten überhaupt anfangen.

47tens. Die anatomiſchen Präparaten werden in einer beſondern für dieſe Arbeit beſtimmten Kammer verfertiget, und wohl verdeckt kurz vorher, ehe die Vorleſung beginnt, in den Hörſaal gebracht.

48tens. Der Profeſſor ſowohl, als der Proſektor müſſen alle Sorge verwenden, daß die zur Anatomie beſtimmten Leichnahme zu keiner Jahrszeit einen groſſen Geſtank ausſtreuen, in dieſer Rückſicht müſſen im Sommer die anatomiſchen Betrachtungen von kurzer Dauer ſeyn, und ſelbſt die Verfertigung der Präparaten nicht viel Zeit wegnehmen.

49tens. Wenn ſkorbutiſche, oder an Faulungskrankheiten erblaßte Leichnahme zergliedert, oder auch Bruſt- und Bauchhöhlen eröffnet werden, ſollen die Wundärzte den Mund nicht gerade über den Kadaver halten.

50tens.

50tens. Wenn zur Winterzeit eine hinreichende Anzahl von Leichen vorhanden iſt, ſo ſoll man auch geſtatten, daß die zum zweijährigen Lehrkurſe berufenen Feldchirurgen unter Leitung des Profeſſors anatomiſche Arbeiten vornehmen können.

51tens. Den Praktikanten iſt erlaubt, bei dieſer Zergliederung zugegen zu ſeyn, auch Hilfe zu leiſten, aber nie wird ihnen geſtattet, daß ſie mit dem Meſſer in der Hand arbeiten.

52tens. Man ſoll auf alle mögliche Weiſe zu verhüten trachten, daß die Soldaten weder die wirklich Zerſchneidung der Todten, noch die anatomiſchen Zubereitungen zu Geſicht bekommen, auch ſoll man nie geſtatten, daß die Chirurgen und Praktikanten während der Zergliederung Geſpräche führen, die ſchändlich, und dem ehrbar geſitteten Menſchen unanſtändig ſind.

53tens. Wenn der Proſektor krank würde, ſo muß der Profeſſor von der Anatomie einen der fähigſten Bataillons = oder Oberchirurgen vom Lehrkurſe auswählen, der unterdeſſen die anatomiſchen Präparaten macht, den Praktikanteu die gewöhnlichen Vorleſungen hält, Pflichten des Proſektors verrichtet.

Die

Die Ordnung für den Profeſſor der Pathologie, wird im 3ten Kapitel vorgeſchrieben, wie folget:

1tens. Der Profeſſor der Pathologie ſoll ſeine Vorleſungen nach verfloſſenem Sonntage in Albis in den beſtimmten Stunden anfangen, und ſein Lehrkurs zwei Jahre dauren.

2tens. Alle 6 Theile der Pathologie ſollen zuerſt überhaupt, und insbeſondere vorgetragen werden.

3tens. Mit der allgemeinen Pathologie ſoll der Profeſſor den Anfang machen, und alle chirurgiſchen Krankheiten, die nur immer von einem Fehler der feſten, oder flüſſigen Theile, oder beider zugleich hervorgebracht werden, ſogleich überhaupt beſchreiben u. ſ. w.

4tens. Luft, Speis und Getränk; Ausleerung und Zurückhaltung; Bewegung und Ruhe; Schlafen und Wachen; und Gemüthsheiterkeit ſind die ſogenannten ſechs natürlichen Dinge; denn ſie ſind zum Leben und zur Erhaltung eines jeden Thieres unumgänglich nothwendig. In dieſem pathologiſchen Theile ſollen ſowohl die allgemeinen, als beſonderen Urſachen angezeigt werden u. ſ. w.

5tens. Zufolge deſſen, was eben geſagt worden iſt, muß der Profeſſor erſtlich erklären, welche Krank-

heiten von einer kalten, feuchten, heiſſen, tro-
ckenen Athmosphäre verurſacht werden u. d. gl.

6tens. Nach der Luft folgen die Nahrungsmitteln.

7tens. Speis und Getränk.

8tens. Bewegung und Ruhe.

9tens. Schlafen und Wachen.

10tens. Dieſe ſechs ſogenannten nicht natürlichen Din-
ge, können alſo den Grund zu Krankheiten le-
gen, ſo wie ſie als natürliche Dinge betrachtet
weſentliche Hilfsmittel zur Heilung ſind.

11tens. Zur Etiologie, oder Urſachenlehre gehören die
allgemeinen, und beſonderen Urſachen der Krank-
heiten. Man kann ſie füglich in zwei Klaſſen
abtheilen, nähmlich in die äuſſerlichen, und in
die innerlichen.

12tens. Die innerlichen Urſachen werden in vorherge-
hende, oder entfernte (cauſas antecedentes
vel remotas) und in die nächſten (proximas)
abgetheilet.

13tens. Einige Urſachen pflegt man auch die entbehr-
lichen, und unentbehrlichen zu nennen, ſie ge-
hören indeſſen immer zur Klaſſe der äuſſerlichen.

14tens. Andere Urſachen bekommen den Namen vorbe-
reitende; andere nennt man gelegenheitliche
u. ſ. w.

15tens. Iſt nöthig anzumerken, daß die nämlichen Urſachen nicht ſtäts auch die nämlichen Wirkungen hervorbringen.

16tens. Gibt es keine Krankheit, welche nicht eine, oder die andere von den angegebenen Urſachen zum Grunde hätte. Wenn in Beziehung deſſen dieſe Urſachen eine Krankheit hervorbringen, ſo müſſen ſie eine widernatürliche Veränderung im Mechanismus des menſchlichen Körpers bewirken, dieſe widernatürlichen Veränderungen ſind es, die man Symptomen u. d. gl. nennt.

16tens. Die Symptomatologie iſt folglich die Lehre, welche von ſolchen widrigen Wirkungen handelt, worinn eigentlich die Krankheit beſtehet, weil eine oder die andere Verrichtung dadurch geſtöhret wird u. ſ. f.

18tens. Die Semiotik handelt von den Zeichen der Krankheiten.

19tens. Eben ſo nöthig will es ſeyn, zu erklären, welche Zeichen man die eigentlichen nennet; und welche man mit dem Namen Erkenntnißzeichen belegt.

20tens. Ehe man zur Noſologie, und zur Erklärung der Heilungsanzeigen ſchreitet, will es nöthig ſeyn, die nöthigen Hilfsmittel anzugeben.

21tens. Alles was auf die Erhaltung des menſchlichen Körpers, wie auch auf die Wiederherſtellung derjenigen Verrichtungen, welche in demſelben unterbrochen werden, einen Bezug nimmt, gehört zu der allgemeinen Therapie. Die Chirurgen theilen ihre Therapie in 6 Theile ab, nämlich in die bloſſe Handanlegung; Bandagen; Inſtrumenten; Maſchinen; Higiene; und in die Lehre von den Arzneien.

22tens. Ungeachtet die vier erſten dieſer Theile eigentlich in das Fach der Operationen gehören; ſo muß dennoch der Profeſſor von der Pathologie hier eine kurze Erwähnung davon machen.

23tens. Bei Heilung einer Krankheit ſind beſonders damals, wenn ſie komplizirt iſt, allemal mehrere von den angeführten Hilfsmitteln nöthig.

24tens. In der Lehre von den Arzneien wird von den innerlichen und äuſſerlichen gehandelt.

25tens. Die Arzneimittel überhaupt werden aus den drei Naturreichen gezogen.

26tens. Die innerlichen Medikamenten, nach ihren Heilkräften betrachtet, können füglich in zwo Klaſſen getheilt werden, nämlich in ausleerende, und in umänderende Arzneien.

27tens. Zur Klaſſe der umänderenden Arzneien zählet man die Kräftenerweckenden, die Betäubenden ꝛc.

28tens.

28tens. Nach den innerlichen Arzneien werden die zum äuſſerlichen Gebrauche beſtimmten weitläuftiger vorgetragen.

29tens. Auch gehören einige der auslerenden Mitteln zum äuſſerlichen Gebrauch.

30tens und 31tens. Nachdem alle Arzneien nach ihren Wirkungen beſtimmet worden ſind, ſo muß vorgetragen werden, auf welche Art ſie eigentlich ihre Wirkungen äußern.

32tens. Aus der verſchiedenen Anwendung erſtbeſchriebener Arzneien, entſtehen auch verſchiedene Methoden zu verbinden.

33tens. Auch wird es nöthig ſeyn, daß ſich der Profeſſor über die drei Heilungsarten, welche man überhaupt annimmt, herausläßt.

34tens. Die chirurgiſche Krankheitslehre iſt, wo nicht in allen, dennoch in den meiſten chirurgiſchen Schulen, in die Lehre von Geſchwülſten, Wunden, Geſchwüren, Brüchen, Verrenkungen, und Beinbrüchen eingetheilt worden. Beſſer wird erachtet nach der von Caliſen gemachten allgemeinen Eintheilung die Noſologie zu lehren. Solche wird daher in 5 Klaſſen getheilet.

35tens. Zur erſten Klaſſe gehören die Krankheiten, welche von einem innerlichen, oder äuſſerlichen Reize herrühren. Zur zweiten die Uebel, ſo vom ver-

hinderten oder unterdrückten Umlauf der Säfte entſtehen. In der dritten iſt die Rede von denjenigen Krankheiten, welche von der Trennung des Ganzen entſtehen. In der vierten Klaſſe werden die Krankheiten von Veränderung einer natürlichen Lage abgehandelt. In der fünften endlich wird von den Uebeln, welche von einer fehlerhaften, oder unnatürlichen Bildung entſtehen, geſprochen.

36tens. Die durch einen äuſſerlichen, oder innerlichen Reiz hervorgebrachten Krankheiten verrathen ſich durch Jucken u. d. gl.

37tens. Die Kräze, die Flechten, der Neſſelausſchlag, die Froſtbeulen u. d. gl. ſind Hautkrankheiten, die von einer Beängſtigung begleitet ſind u. ſ. f.

38tens. Die unangenehme Empfindung beim Jucken, oder bei einem Schmerze äuſſert ſich in den Nerven u. ſ. w.

39tens. Die charakteriſtiſche Wirkung einer Krankheit, die vom Reize verurſacht wird, iſt der Schmerz; dieſer Zufall wird von einigen als eine Ausdehnung der Muskelfaßern, die zu zerreiſſen drohen, beſchrieben. Dieſe Beſchreibung iſt aber keineswegs die ächte, denn alle Empfindungen müſſen blos allein den Nerven zugeſchrieben werden.

40tens. Die äußerlichen, und mechaniſchen Urſachen des Schmerzens ſind vielfach, aber leicht zu entdecken.

41tens. Sowohl das unangenehme Jucken, als auch der Schmerz, und der Krampf, können ſelbſtſtändig oder zufällig ſeyn u. ſ. f.

42tens. Wenn der Reiz, wodurch der Schmerz oder Krampf verurſacht worden iſt, fortwährt, und die erſte Urſache deſſelben nicht verbeſſert, oder gehoben wird, ſo können ſich leicht Röthe, Rothlauf u. dgl. hinzugeſellen.

43tens. Zu den Krankheiten, die von einem verhinderten, oder unterdrückten Kreislaufe der Säfte abſtammen, gehören diejenigen Geſchwülſte, welche durch eine Infiltration, oder durch eine Ausgießung der Säfte entſtehen, und Verſtopfungen zuwege bringen. u. dgl.

44tens. Die Krankheiten von kalter Natur, welche von dem unterdrückten oder verhinderten Kreislaufe verurſachet werden, werden in fünf Gattungen abgetheilt.

45tens. Sobald der Profeſſor dieß vorhergehende erkläret hat; ſo ſoll er von dem, was man unter einer Waſſerſucht verſtehet, einen Begriff geben, und dann alle Gattungen derſelben beſchreiben u. ſ. w.

46tens. Zur zweiten Klaſſe gehören die Drüſengeſchwül- ſte u. dgl.

47tens. Von da ſchreitet der Profeſſor zur dritten Klaſſe über, nämlich zu den Sackgeſchwülſten.

48tens. Diejenigen Geſchwülſte, welche ſich über die Oberfläche der Haut erheben, und dieſe zuweilen verändern, nennet man Auswüchſe u. dgl.

49tens. Aus der Dörrſucht, und den Schwinden der Glieder entſtehen keine Geſchwülſte, der Fehler liegt vielmehr in einem Mangel der Nahrung u. ſ. f.

50tens. Nebſt der Lähmung gehören hieher der Schlag- fluß u. dgl.

51tens Zu den erſtgenannten Krankheiten müſſen auch diejenigen gezählet werden, die von einer Zurück- haltung, das iſt, von einem verhinderten, oder beſchwerlichen Ausgang der natürlichen Auswürfe verurſachet werden. Hieher gehört die gänzliche Harnverhaltung u. dgl.

52tens. Der heiße Brand entſtehet durch eine Fäulung, oder Verderbniß der Säfte, greift gemeiniglich nur die weichen Theile an; kann aber auch bis in die harten dringen, und dann heißt er der kalte Brand u. ſ. f.

53. Die Klaſſe der Krankheiten, ſo von einem gehin- derten, oder unterdrückten Durchgang der Säfte

ent-

entſtehen, wird mit der Lehre von der Erſtickung beſchloſſen.

54tens. Zu der Klaſſe der Krankheiten, die aus einer Trennung des Ganzen entſtehen, gehören die Wunden, die Abſceſſe u. dgl.

55tens. Alsdann iſt zu erklären, was man unter einer Wunde u. dgl. verſtehet.

56tens. Dieſen ſoll eine kurze Beſchreibung von den oberflächigen Wunden, der allgemeinen Bedeckungen, wobei die feineren Gefäße verletzet worden, beigefüget werden u. ſ. w.

57tens. Alsdann müſſen die Wunden der Muskeln, der Blut- und Pulsadern, der Waſſergefäße, der Bänder, die Wunden der entweder ganz, oder zur Hälfte entzweigeſchnittenen oder geſtochenen Nerven u. dgl. ſammt allen Zufällen, Vorherſagungen und Heilarten beſchrieben und erkläret werden.

58tens. Zur nämlichen Zeit, da von Stichwunden gehandelt wird, ſoll auch derſelben erwähnet werden, die durch giftige Thiere dem Menſchen beigebracht werden u. dgl.

59tens. Die Quetſchung kann füglich eine aus vielen kleinen Wunden beſtehende Verletzung genannt werden: ſie kann einfach und ohne eine äußerliche Wunde ſeyn; oder auch mit einer äußerlichen Wun-

de, oder einem Beinbruche vergeſellſchaftet ſeyn, u. ſ. f.

60tens. Der Ordnung zufolge ſoll der Profeſſor zu der Lehre von den Wunden insbeſondere ſchreitten, und den Anfang mit den Kopfwunden machen.

61tens. Sobald er die Lehre von den Wunden überhaupt, und insbeſondere geendiget hat, ſo ſoll er zur Lehre der Abſceſſe übergehen u. ſ. w.

62tens. Wenn dann der Profeſſor die Abſceſſe überhaupt abgehandelt hat, ſo ſoll er von denſelben insbeſondere ſprechen u. ſ. f.

63tens. Die Wunden, welche nicht durch Wiedervereinigung der Lippen können geheilet werden, arten ſo, wie die eröffneten Abſceſſe, in Geſchwüre aus; dieſem zufolge, hat der Profeſſor von da zur Lehre von den Geſchwüren zu ſchreiten u. ſ. w.

64tens. Die von einer innerlichen Schärfe hervorgebrachten Geſchwüre ſind: die rachitiſchen, ſkorbutiſchen, die ſkrophulöſen, krebſigten, veneriſchen, u. ſ. w.

65tens. Die von äußerlichen Urſachen entſtandenen Geſchwüre ſind eigentlich diejenigen, welche auf eine Wunde, oder Verbrennung erfolgen; die gleich nach einem unreinen Beiſchlafe entſtehen; die ferner von aufgelegten, oder eingenommenen Queckſilbermitteln; von gäher Luftveränderung u. ſ. f. hervorgebracht worden.

66tens. Zu den verwickelten Geſchwüren werden auch diejenigen gezählet, die ihren Urſprung von einer innerlichen Urſache nehmen, wie z. B. die vom Luſtſeuchgifte hervorgebrachten (ulcera venerea conſequutiva) ſie mögen mit, oder ohne Beinfraß ſeyn u. dgl.

67tens. Zu den Krankheiten, die von einer Trennung des Ganzen entſtehen, gehören auch die Beinbrüche u. dgl.

68tens. Der bloß nach der Länge laufende ſogenannte Schlizbruch kann nur in der Hirnſchale; in den Knochen der Gliedmaſſen aber ſehr ſchwerlich ſtatt haben.

69tens. Nach Beſchreibung und Abtheilung der Beinbrüche, ſoll der Profeſſor kurz, theoretiſch die Heilung derſelben erklären, und die Art, ſelbige einzurichten, und zu verbinden angeben u. ſ. w.

70tens. Die von Veränderung der natürlichen Lage herrührenden Krankheiten entſtehen entweder in den feſtharten, oder in den feſtweichen Theilen. Sie werden in fünf Gattungen eingetheilet u. ſ. f.

71tens. Die Brüche werden überhaupt in einfache und zuſammengeſetzte, in vollkommene und unvollkommene, in friſche und veraltete, in bewegliche und unbewegliche, und eingeſackte abgetheilet.

72tens.

72tens. Sie erhalten von den Gegenden, wo ſie ſich befinden, verſchiedene Namen. So hat man z. B. am Kopfe den Hirnbruch u. ſ w.

73tens. Die Fleiſch- Kropfader- Wind - und Waſſergeſchwülſte am Nabel dürfen nicht unter die Brüche gezählet werden, denn dieſe Geſchwülſte gehören zu keiner Gattung der Brüche.

74tens. Bruch nennet man dieſes: wenn ein weicher Theil, der im natürlichen Stande in einer Höhle eingeſchloſſen iſt, aus derſelben hervorgehet, und ſich in eine kleinere den allgemeinen Bedeckungen gemachte Höhle begiebt, wodurch eine äußerliche unnatürliche Geſchwulſt entſtehet.

75tens. Die von einer Abweichung verurſachten Uibel ſind diejenigen, welche von einer unnatürlichen Veränderung der Lage eines weichen Theils entſtehen, ohne daß äußerlich eine ſichtbare Geſchwulſt erſcheinet.

76tens. Auf die Krankheiten, die von Veränderung der natürlichen Lage weichen Theile herrühren, folgen die, welche bei den feſten vorkommen.

77tens. Die Verrenkungen werden in vollkommene und unvollkommene, in einfache und vergeſellſchaftete abgetheilt u. ſ. w.

78tens. Die Verrenkungen können ſich auf viererlei Weiſe zutragen: abwärts; aufwärts; vorwärts;

rück-

rückwärts. Die Verſtauchungen und Verrückungen müſſen hier ebenfalls erkläret werden.

79tens. Wenn der Profeſſor alle dieſe Verrenkungen gut auseinander geſetzet, und die hiebey erforderliche Behutſamkeit erkläret hat, ſo ſoll er ganz kurz alle Methoden, deren man ſich bei ihren Einrichtungen bedienet, angeben.

80tens. Eine andere von der Verrenkung unterſchiedene Knochenabweichung, iſt das voneinanderweichen der Beiner u. d. gl.

81tens. Die Krankheiten, welche von einer widernatürlichen Bildung entſtehen, können füglich unter drei Gattungen gebracht werden; als unter die unnatürlichen Zuſammenhänge; unter die Uiberzahl; unter den Abgang eines Theiles.

82tens. Die körperlichen Theile können auf verſchiedene Art durch einen unnatürlichen Zuſammenhang leiden. Aus einer unnatürlichen Ueberzahl entſtehen Unbequemlichkeiten und Krankheiten: von dieſer Art ſind die Ueberzahl der Zähne, der Finger, u. d. gl.

83tens. Unter einem widernatürlichen Mangel, verſtehet man einen Abgang, wodurch der menſchliche Körper ungeſtaltet, und in ſeinen gewöhnlichen Verrichtungen gehindert wird u. ſ. w.

84tens.

84tens. Der Profeſſor der Pathologie ſoll endlich ſeinen Lehrkurs mit dem Unterricht der Arzneiformeln endigen. Er ſoll alſo die Art lehren, wie die Recepte müſſen geſchrieben werden, auch angeben, wie die innerlichen ſowohl, als die äußerlichen Arzneyen zu vermiſchen ſind.

Das 4te Kapitel handelt von dem Profeſſor der chirurgiſchen Operationen.

1tens. Dieſer ſoll ſeine Vorleſungen mit einer Einleitung in die Lehre der Operationen anfangen, worinn er erſtens den Nutzen der angezeigten und für nothwendig erkannten Operationen beweiſen, zweitens den Fortgang, welchen dieſe Lehre durch verſchiedene Abänderungen gewonnen hat, anzeigen muß; drittens, ſoll er auch von den körperlichen Eigenſchaften, die einem ächten Wundarzte nöthig ſind, reden, ſo wie von den in Rückſicht auf die Kunſt erforderlichen Kenntniſſen Erwähnung thun; viertens hat er von dem Zeitpunkte, worinn man die Operationen vornehmen ſoll, wie auch von den dabei ſich etwa ereignenden Zufällen, wodurch eine Gegenanzeige entſtehet, zu handeln; und fünftens endlich ſoll er von der Vorſorge Erwähnung machen, welche man ſowohl vor der Operation, als während, und nach derſelben treffen muß, um allen übeln Folgen vorzubeugen,

oder wenn welche vorhanden, denſelben abzuhel-
fen, und ſo die Operation unter gewünſchtem Er-
folg zu vollführen.

2tens. Da zu den Operationen verſchiedene Geräthſchaf-
ten, z. B. Binden und Inſtrumente erforderlich
ſind, ſo müſſen die angehenden Wundärzte zum
voraus einige Kenntniß davon haben.

3tens. Nachdem der Profeſſor die Nothwendigkeit
der Bandagen wird bewieſen haben, ſo muß er
die Binden nach ihrer Figur, Länge und Breite
in verſchiedene Klaſſen eintheilen.

4tens. Nach der allgemeinen Eintheilung der Binden ſoll
er auch insbeſondere davon handeln, und mit den
Kopfbandagen den Anfang machen u. ſ. w.

5tens. Wenn alle dieſe Erklärungen geendiget ſind, ſo
ſoll der Profeſſor zur praktiſchen Anwendung der
Bandagen ſchreiten.

6tens. Der Profeſſor ſoll auch trachten, ſeinen Zuhörern
de re inſtrumentaria deutliche Begriffe beizu-
bringen.

7tens. Förderſt iſt zu zeigen nothwendig befunden wor-
den, daß bei Behandlung der äußeren Körperthei-
le die Inſtrumente eben ſo gut und vollkommen
ſeyn müſſen, als bei Heilung der innerlichen Krank-
heiten die Arzneymittel.

8tens.

8tens. Die zu den Operationen beſtimmten Inſtrumente, werden ſodann in 4 Klaſſen eingetheilt.

9tens. Auch muß beſtimmet werden, was man eigentlich unter Operation verſtehe, und wie ſolche gewöhnlich einzutheilen ſeyn.

10tens. Um nichts zu unterlaſſen, was den guten Erfolg einer Operation befördern kann, ſo muß hier auch von der nöthigen Vorbereitung des zur Operation beſtimmten Körpers gehandelt werden.

11tens. Alsdenn kommen die Operationen vor, die zur minderen Chirurgie gehören, und an der Oberfläche des Körpers vorgenommen werden; z. B. das Setzen der trocknen, oder blutigen Schröpfköpfe u. dgl.

12tens. Nachdem die Operationen auf dieſe Weiſe insbeſondere erkläret worden, ſo müſſen die dazu erforderlichen Inſtrumente ſelbſt dargezeigt werden.

13tens. Sodann ſoll der Profeſſor von den Fontikuln handeln, und die Oerter angeben, wo ſie zu ſetzen ſind u. ſ. w.

14tens. Nachdem von der Phlebotomie, oder dem Aderlaſſen überhaupt gehandelt worden iſt, muß der Profeſſor ſowohl die Adern, aus welchen man gewöhnlich Blut läßt, angeben, als die nöthige Behutſamkeit anempfehlen, ohne welche man die Operation nicht ohne Gefahr vornehmen kann.

15tens.

15tens. Soll der Profeſſor zur Erklärung der bei einer ächten Pulsadergeſchwulſt, und jener bei der falſchen nöthigen Operation, ſo wie zur Ausrottung der Sackgeſchwülſte ſchreiten.

16tens. Er muß ferner ſowohl die Vortheile, als Nachtheile, ſo durch die trockne, und auch durch die blutige Nath veranlaßt werden können, deutlich erklären u. ſ. w.

17tens. Den erſten September ſoll er alsdann ſeinen unterbrochenen Lehrkurs fortſetzen, und damit anfangen, daß er die verſchiedenen Verrenkungen der Knochen, die Art ſie wieder einzurichten, und die nöthige Vorſorge, ſie in ihren natürlichen Gelenken zu erhalten erkläre u. ſ. f.

18tens. Von dieſen ſoll er zu den einfachen, zuſammengeſetzten, und vergeſellſchafteten Beinbrüchen, übergehen und lehren, wie ſie nach Verſchiedenheit der Theile eingerichtet, und erhalten werden ſollen, und welche Vorſicht dabei nöthig iſt.

19tens. Nach dieſen Operationen, die auf der Oberfläche des Körpers vorkommen, folgen diejenigen, die am Kopfe vorgenommen werden.

20tens. Iſt in der Reihe an die Operationen, die an den Ohren, Augenliedern, und Augäpfeln vorkommen, fortzuſchreiten.

21tens. Soll die Behandlung der Naſenpolypen vorkommen.

22tens. Soll dann weiter zu den an den Lippen vorfallenden Operationen geſchritten werden, beſonders iſt von der Haſenſcharte, von Ausrottung krebshafter Geſchwülſte u. dgl. zu handeln.

23tens. Folgen die an der Bruſthöhle vorkommenden Operationen: diejenige, welche bei der Eiterbruſt nothwendig iſt, ſie mag an dem vorderen, hinteren, oder einem der Seitentheile gemacht werden, ſoll vorzüglich betrachtet werden.

24tens. Gleich nach dieſen müſſen die Operationen, welche man an dem Schmerbauche und in den Leiſtengegenden anzuſtellen pflegt, vorgenommen werden.

25tens. Soll weiter zu denjenigen Operationen, die an der Vorhaut und Eichel vorkommen, wobei von der von den Morgenländern üblichen Beſchneidung und von gewiſſen Fällen, die auch bei uns zuweilen eine ſolche Operation nothwendig machen können, einiges anzuführen iſt.

26tens. Hierauf folgen die an der Harnröhre vorfallenden chirurgiſchen Verrichtungen, dergleichen ſind das Herausnehmen der darinn feſtſteckenden Steinchen, die Tilgung ſchwammichter und kalloſer Auswüchſe, die Fiſtelgeſchwüre am Mittelfleiſche u. dgl.

27tens. Nach dieſem ſoll der Profeſſor ſeinen Zuhörern von der Waſſerſucht des Hodenſackes, wie auch

von

von den verſchiedenen Palliativen, und gründlichen Heilungen derſelben deutliche Begriffe geben.

28tens. Mit der nämlichen Genauigkeit müſſen alle Operationen, die ſowohl an den äußerlichen Geburtstheilen der Frauen, als auch an der Mutterſcheide und Gebährmutter ſelbſt vorkommen, erkläret werden.

29tens. Eben ſo vollſtändig iſt von den Polypen und anderen ſchwammigten Auswächſen der Mutterſcheide und Gebährmuttter zu handeln.

30tens. Nachdem der Profeſſor die wahren Kennzeichen eines vorhandenen Steines in der Blaſe ſowohl bei Männern als Frauen erklärt hat, ſo muß er von allem, was zum Steinſchnitte gehört, wie auch von der Art, wie der Stein bei Frauen ohne Schnitt kann herausgenommen werden, handeln.

31tens. Auf die an der Harnblaſe vorkommenden Operationen folgen diejenigen, die ſich am After ereignen, unter welchen der Fiſtelſchnitt einen vorzüglichen Augenmerk verdienet.

32tens. Hierauf müſſen alle Operationen, die nur immer am After bei Vorfällen des Maſtdarms, wie auch bei den Hämorrhoiden vorkommen, ſo wie die Art ſowohl gemeine, als Tobacksrauchklyſtire zu ſetzen, erkläret werden.

33tens. Dann ſollen die Fälle, wo das Abſetzen kleinerer oder gröſſerer Gliedmaſſen z. B. der Arme u. d. gl. unvermeidlich nothwendig iſt, erkläret werden.

34tens. Sind die nöthigen Begriffe von den künſtlichen Gliedern, wodurch die natürlichen ſo gut als möglich erſetzet werden, z. B. von den künſtlichen Augen, Händen, Füſſen u. ſ. w. zu geben.

35tens. Ueber die wichtigeren bei der Geburtshilfe vorkommenden Operationen muß der Profeſſor ebenfalls einige Vorleſungen halten.

36tens. Sind die Zuhörer zu lehren, welche Methode man wählen ſoll; wie man operire; welches die ächte Zeit zum Operiren ſeye u. ſ. w.

37tens. Da die Operationen einen vorzüglichen Gegenſtand der Chirurgie ausmachen, ſo ſoll die Lehre davon im zweiten Jahre wiederholet, und damit nach Oſtern, ſo wie im erſten Jahre, angefangen werden.

38tens. Weil bei dieſem zweiten Jahrgange die Lehre von Bandagen und Inſtrumenten wegbleibt, folglich auch der Kurs früher geendigt wird, ſo muß der Profeſſor um die noch übrige Zeit auszufüllen, über die gerichtliche Wundarznei Vorleſungen halten.

39tens.

39tens. Dieſe Wiſſenſchaft wird gemeiniglich in 4 Theile abgetheilet. Der erſte: enthält die zum peinlichen Gerichte gehörigen Fälle; der zweite: diejenigen, welche zum bürgerlichen; der dritte: die zum politiſchen Fache; der vierte: die zum geiſtlichen Rechte gehören.

40tens. Nach der ſo gemachten Eintheilung ſoll der Profeſſor die durch Hilfsmittel vorſetzlich veranlaßten, und die unwillkührlichen unzeitigen Geburten beſchreiben.

41tens. Das was zum bürgerlichen Rechte gehört, muß gleichfalls ordentlich auseinander geſetzt werden: hieher gehört alles, was ſich auf die Entjungferung u. d. gl. bezieht.

42tens. Zu dem politiſchen Fache gehört all jenes, was zur Erhaltung eines ganzen Volkes gehört, z. B. wie man anſteckenden Seuchen vorbeugen kann u. d. gl.

43tens. Zu dem geiſtlichen Gerichte gehören endlich die Urſachen der Eheſcheidung, die Unfruchtbarkeit der Frauen u. d. gl.

44tens. Wenn dieſer Kurs nun geendiget iſt, ſo ſoll der Profeſſor diejenigen Bataillonschirurgen, die ſich durch ihre Eigenſchaften und Geſchicklichkeit vor andern auszeichnen, an Kadavern einige von den wichtigern Operationen und bei Gelegenheit

auch einige der minder wichtigeren an Kranken in ſeiner Gegenwart verrichten laſſen.

45tens. Im Falle der Profeſſor einige der wichtigeren Operationen zu verrichten hat, und die Zeit es zuläßt; ſo muß er ſolches zuvor allzeit dem Oberſtabschirurgus melden, und von ihm die Gutheiſſung erwarten.

46tens. Wenn eine der beträchtlicheren Operationen zur nämlichen Zeit vorfiel, wo der Profeſſor eben Vorleſungen darüber hält, ſo ſoll er kurz vor der Operation die nöthige Erläuterung darüber geben, um theils dadurch eine gröſſere Aufmerkſamkeit bei den Zuhörern zu erwecken, theils auch einen nützlicheren Eindruck auf ſelbe zu machen.

47tens. Iſt kein Patient da, an dem eine ſolche Operation kann gemacht werden, ſo ſoll dieſelbe an einer Leiche auf die nämliche Art, wie an einem Kranken, und zwar wegen Bequemlichkeit der Zuhörer in dem Hörſale verrichtet werden.

48tens. Nach einer jeden wichtigen Operation, beſonders, wenn eine Hämorrhagie zu befürchten wäre, muß der die Inſpektion habende Batallonschirurgus wachen, und wenn an dem operirten Theile ein Druck anzubringen wäre, ſo müſſen hiezu Praktikanten beordert werden, damit ſie wechſelweiſe ihre Hände über obbenannten Theil halten.

49tens.

49tens. Wenn der kommandirende Stabschirurgus von dem Stabsmedikus angegangen wird, in ſeinem Zimmer eine chirurgiſche Operation vorzunehmen. z. B. Wegen einem Epyema, oder einer Paracentheſis u. d. gl. ſo ſoll er dahin gehen, und im Falle er die Operation für unumgänglich nöthig, auch keine Gegenanzeigen findet, dieſelbe in Gegenwart der zum zweyjährigen Kurſe kommandirten Feldchirurgen vornehmen.

50tens. Wenn aber nach der wegen einer kritiſchen, oder metaſtatiſchen Geſchwulſt gemachten Operation die Krankheit mehr chirurgiſch, als medizinisch geworden, ſo wird der Kranke auch in einen chirurgiſchen Krankenſaal übertragen.

Im 5ten Kapitel iſt die Ordnung für die mediziniſchen Vorleſungen enthalten.

1tens. Soll der Profeſſor der mediziniſchen Pathologie, und Praxis ſeine Vorleſungen nach dem Sonntage in Albis anfangen; ſein Lehrkurs währet zwei Jahre. Er ſoll nur zweimal die Woche, Montag und Sonnabend nämlich, Vormittags in den beſtimmten Stunden leſen, und in folgender Ordnung ſeine Lehre geben.

2tens. In den erſten Lektionen ſoll er von der allgemeinen Pathologie handeln.

3tens. Er ſoll die Natur der Krankheiten, ihre Verſchiedenheiten, Urſachen u. d. gl. erklären.

4tens. Von da ſoll er zu der beſondern Pathologie übergehen.

5tens. Die beſonderen Krankheiten ſollen in zween Hauptabſchnitten vorgetragen werden: der erſte enthält die Krankheiten von kurzer Dauer; der zweite diejenigen, welche man langwierig nennet.

6tens. Unter die ſchnellablaufenden Krankheiten werden vorzüglich die anhaltenden Fieber gerechnet u. d. gl.

7tens. Ergiebt ſich die Gelegenheit, die wahren Begriffe von einer Bösartigkeit überhaupt feſtzuſetzen, und dann die Lehrgeſchichte des bösartigen Fiebers ſelbſt abzuhandeln.

8tens. Nach Abhandlung dieſer Fieber ſoll der Profeſſor zur Lehre der mit Ausſchlag vergeſellſchafteten Krankheiten ſchreiten.

9tens. Die Wechſelfieber ſind: das alltägliche; das dreitägige; das viertägige u. d. gl.

10tens. Wird zu der Lehre von den Entzündungskrankheiten übergegangen, und mit jenen des Hauptes angefangen.

11tens. Nach dieſen folgen die Krankheiten des Halſes u. ſ. w.

12tens. Bei den Krankheiten der Bruſt muß vörderſamſt die Engbrüſtigkeit, der Dampf u. d. gl. abgehandelt werden.

13tens. Unter die Krankheiten des Unterleibes gehören der Magenſchmerz; das Erbrechen u. d. gl.

14tens. Folgen hiernächſt die Krankheiten der Leber und Milz; die Entzündung derſelben u. d. gl.

15tens. Nach dieſem ſoll der Profeſſor die Krankheiten der Nieren und Harnblaſe abhandeln.

16tens. Der Profeſſor ſoll von da zu den noch übrigen chroniſchen Krankheiten übergehen, und mit denjenigen anfangen, die ihren Sitz in den Nerven haben.

17tens. Hernach ſoll die Melancholie; die Narrheit; und Tobſucht erkläret werden.

18tens. Wenn der Profeſſor mit Abhandlung dieſer zwo Krankheiten fertig iſt, ſo ſoll er fortfahren die verſchiedenen Waſſerſuchten, ihre Urſachen und Heilungsarten zu beſchreiben.

19tens. Nach dieſen kommen der Scharbock, die Kräze.

20tens Soll der Profeſſor ſeinen Lehrkurs mit den beſonderen Weiber- und Kinderkrankheiten endigen.

21tens. Soll er aber vornämlich ſeine praktiſchen Lektionen am Krankenbette ſo einrichten, daß er ſie, ſo viel möglich, alſogleich nach dem Verbinden

Z z 5 der

der Stabschirurgen, bevor die Vorleſungen im Amphitheater beginnen, halten kann.

22tens. Er ſoll das Recht haben von den Bataillons-chirurgen, die in ſeinen Krankenzimmern die Inſpektion haben, bei jeder Ordination zu verlangen, daß ſie ihm von allem, was während ſeiner Abweſenheit von einer Viſitte zur andern, bei den Kranken vorgegangen iſt, einen genauen Bericht geben.

23tens. Wenn er ſich wegen Bataillons- oder Oberchirurgen, die während ihrer Inſpektion die gehörige Schuldigkeit nicht leiſten, zu beklagen hätte, ſo hat er ſich an den kommandirenden Stabschirurgus zu wenden.

Im 6ten Kapitel kömmt die **Ordnung für den Profeſſor der Chimie und Botanik** vor.

1tens. Der Profeſſor der Chimie und Botanik ſoll in den Monaten Mai, Junius, Julius in der Frühe zu den beſtimmten Stunden ſeine botaniſchen Vorleſungen halten.

2tens. Die Eintheilung der Kräuter überhaupt ſoll er mit ihren eigenen ſowohl deutſchen als lateiniſchen Benennungen machen.

3tens. Es iſt einem jeden Zuhörer geſtattet, die verſchiedene Beſchaffenheit der Blätter, Blumen, Früchte u. d. gl. ſelbſt zu beobachten.

4tens.

4tens. Der Profeſſor der Chimie ſoll im November, Dezember, und Jåner lehren, und mit einigen Vorleſungen über die 3 Naturreiche anfangen, ſich dabei aber nur in das einlaſſen, was auf medizinisch-chirurgiſche Kenntniſſe einen vorzüglichen Einfluß haben kann.

5tens. In der Folge ſoll er die Anfangsgründe der Chimie mit allen nöthigen theoretiſchen Erklårungen vortragen.

6tens. Ueberhaupt ſoll er den ganzen chimiſchen Kurs in die reine Chimie, und in die angewandte abtheilen.

7tens. Die mediziniſche Chimie ſoll eigentlich die Apothekerkunſt und alle in der Chirurgie und Medizin gebråuchliche ſowohl pråparirte als zuſammengeſetzte Medikamente erklåren, dann ſoll von der phyſiologiſchen Chimie gehandelt werden; endlich ſoll auch die pathologiſche Chimie vorkommen.

8tens. Von der ökonomiſchen und techniſchen Chimie iſt ein kurzer aber deutlicher Begriff zu geben.

9tens. Iſt der botaniſche Garten der Aufſicht dieſes Profeſſors anvertraut.

10tens. Derſelbe iſt verbunden, alle Jahre zu der gehörigen Zeit die alten Kråuter, Blumen, Früchte, und Saamen aus den für die Materia Medika beſtimmten Behåltniſſen herauszunehmen, und friſche dahin zu geben.

11tens. Wenn der botaniſche Garten einige Ausbeſſerungen, oder andere auſſerordentliche Koſten erfordert, ſo ſoll der Profeſſor dem Oberſtabschirurgus die Meldung machen.

12tens. Die nämliche Ordnung muß auch beobachtet werden, wenn in dem zu den chimiſchen Arbeiten beſtimmten Laboratorium und Seminarium, oder in den Nebenzimmern etwas abgängig wäre.

13tens. Da der Profeſſor der Chimie und Botanik auch zugleich Direktor der Medikamenten-Depoſitorien und Feldapotheken iſt, ſo ſoll er öfters des Jahres nicht nur allein die Feldſpitalapotheke, und das groſſe Feldlaboratorium zu Wien, ſondern auch ein Jahr um das andere, die Depoſitorien in Peſt, Prag, Brün, Gräz wechſelweis viſitiren, und hievon den ſchriftlichen Rapport an den Oberſtabschirurgus ablegen.

Das 7te Kapitel betrifft den Bibliothekär in Betreff der Bücherverwahrung.

1tens. So oft der Oberſtabschirurgus anatomiſche, chirurgiſche, mediziniſche, chimiſche, botaniſche und dergleichen Bücher in die Bibliothek der Akademie ſchicket, muß allemal derjenige Profeſſor, der Bibliothekär zugleich iſt, den Namen des Buchs, die Auflage u. ſ. w. in den Bücherkatalog eintragen.

2tens.

2tens. Der Oberſtabschirurgus ſoll bei dem Buchhändler, der die Bücher für die Bibliothek liefert, alle die neuen und nützlichen Bücher beſtellen, die der Bibliothek nothwendig ſind.

3tens. Es iſt Niemanden erlaubt, unter was immer für einem Vorwande, Bücher aus der Bibliothek zu nehmen, den Fall ausgenommen, wo es erforderlich wird, einige aufs neue einbinden zu laſſen, dann muß es aber vorher dem Oberſtabschirurgus gemeldet werden. Nur allein die chirurgiſchen Profeſſoren haben die Erlaubniß, jedoch mit Bewilligung und Vorwiſſen des Bibliothekärs, anatomiſche, oder andere mit Kupfertafeln verſehene Bücher aus der Bibliothek zu nehmen, und ſie in den anſtoſſenden Hörſal bringen zu laſſen, um ſich derſelben im nöthigen Falle bei Vorleſungen zu bedienen.

4tens. Die zum groſſen Lehrkurſe beruffenen Feldwundärzte dürfen ſich nur zu den feſtgeſetzten Stunden der Bücher bedienen.

5tens. Da nur allein den zum Kurſe beſtimmten Feldchirurgen in die Bibliothek zu gehen, und zu leſen geſtattet iſt, ſo muß jeder andere, der dahin zu gehen wünſcht, vom Oberſtabschirurgus eine ſchriftliche Erlaubniß haben.

6tens. Das zu viele Herumblättern, Einbuge an den Blättern zu machen, Stellen mit Dinte oder Bleifeder u. d. gl. zu bezeichnen, iſt auf das ſchärfeſte unterſagt.

7tens. Derjenige, welcher Gläſer an den Bücherſchränken bricht, oder Seſſel, Tiſche u. d. gl. verwüſtet, iſt verpflichtet, das Gebrochene oder Verwüſtete wieder in den vorigen Stand ſetzen zu laſſen.

8tens. Wer nur immer während den Leſeſtunden in der Bibliothek iſt, muß das ſtrengſte Stillſchweigen beobachten.

9tens. Schreibzeug, Dinten, Federn werden immer auf den Tiſchen der Bibliothek zu haben ſeyn; auch ſoll man immer ſo viel Papier da antreffen, als hinlänglich iſt, kleine Auszüge aus Büchern zu machen.

10tens. Wenn die Bibliothek in den Abendſtunden eröffnet iſt, ſo ſoll auf Rechnung des Aerariums die groſſe in der Mitte hangende Laterne beleuchtet werden.

11tens. Wenn Fremde, oder andere anſehnliche Perſonen die Miltzakademie zu ſehen verlangen, ſo kann ihnen der Eintritt in die Zimmer nur an den Sonn- oder Feiertagen, oder zur Vakanzzeit geſtattet werden. Der Oberſtabschirurgus ſoll zwei-

mal

mal des Jahrs oder auch noch öfters, eine Reviſion über alle Bücher vornehmen.

13tens. Der Proſektor hat im Winter zu ſorgen, daß die Bibliothek eine Stunde vorher, ehe die Leſeſtunde anfängt, zu einem mäſſigen Grade von Wärme gehitzt werde.

14tens. Wurde die Ordnung wegen des Beſuches der Bibliothek folgendergeſtalt feſtgeſetzt:

a) Niemanden als den zum Milizdienſte beſtimmten Chirurgen wird zu den angewieſenen Stunden, in der Bibliothek zu leſen erlaubet.

b) Niemand darf Bücher aus den Kaſten nehmen, ohne ſie von dem Stabschirurgus, welcher die Aufſicht hierüber hat, oder dem dazu beorderten Aſſiſtenten zu verlangen; und jedermann wird ermahnt während der Lekturzeit nicht laut zu reden, und das Buch, bevor er aus der Bibliothek gehet, wieder zurückzuſtellen.

c) Unter keinem Bedingniß darf Jemand bei Strafe entweder ein Buch, oder was zur Schule gehöret, aus dem Zimmer tragen.

d) Wenn Jemand ein Buch verunreiniget, eine Kupfertafel, oder ein Blatt ausreiſſet, der hat den Werth des Buchs, im Falle es aus Fahrläſſigkeit geſchehen, doppelt zum Vortheile der Bibliothek zu bezahlen. Sollte aber Jemand einer

Bos-

Bosheit überzeuget werden, ſo ſoll er nebſt dieſer noch anderen Strafen ausgeſetzt ſeyn. Und wenn ein Buch in Abgang kommen ſollte, ohne dem, daß man den Entfremder entdecket, ſo hat der Bibliothekär dafür zu haften.

Das 8te Kapitel ſtellet die Ordnung dar, welche der Proſektor in ſeinen Pflichtleiſtungen zu befolgen hat.

1tens. Soll der Proſektor allemal ſeine Wohnung im Spitale haben; er iſt den Stabschirurgen überhaupt, beſonders aber dem Profeſſor der Anatomie untergeordnet; den Rang hat er vor allen Bataillonschirurgen.

2tens. Soll er den Spitalpraktikanten die Anfangsgründe der Anatomie und Chirurgie nach der Vorſchrift des Oberſtabschirurgus beibringen. Seine Vorleſungen hat er im großen Hörſale an den beſtimmten Stunden zu geben.

3tens. Sonn- und Feſttage, wie auch die im erſten Kapitel erwähnten Ferien, bleiben auch von ſeinen Vorleſungen frei; an allen übrigen Tagen hingegen muß er ſeine Lektionen halten.

4tens. Ein Lehrkurs von den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie, darf nicht länger als 6 Monate währen. Hat der Proſektor alſo einen Kurs

geen-

geendiget, ſo hat er ununterbrochen den andern anzufangen.

5tens. Dieſe Lektionen hat der Proſektor unter der Direktion des kommandirenden Stabschirurgus zu halten, dieſer ſoll auch allemal den Prüfungen, die der Proſektor am 15ten und letzten eines jeden Monats vorzunehmen hat, beiwohnen.

6tens. Auch den Profeſſoren der Anatomie, und Pathologie ſoll es erlaubt ſeyn, daß ſie zuweilen bei den öffentlichen Prüfungen der Praktikanten erſcheinen.

7tens. So oft der Proſektor bemerken ſollte, daß ein Praktikant ohne gültige Urſache in der Vorleſung abgängig wäre, ſo oft ſoll er es an den das Spital kommandirenden Stabschirurgus melden.

8tens. Wenn Soldaten auf der chirurgiſchen oder medizíniſchen Seite an beſonderen nicht gewöhnlichen Krankheiten ſterben ſollten, und der Profeſſor, der den Kranken in der Kur gehabt hätte, verlangte den Leichnahm eröffnet zu ſehen, ſo hat der Proſektor die Eröffnung vorzunehmen, doch muß er allemal allen vier Stabschirurgen die Nachricht hievon geben.

9tens. Er ſoll ſich in allem, was die anatomiſchen Zubereitungen betrift, von dem Profeſſor der Anatomie leiten laſſen, und ſeine Präparaten Tag

für Tag nach der ihm vorgeſchriebenen Ordnung verfertigen. Alle Präparaten aber müſſen in der Zergliederungskammer verfertiget, und zur Zeit der Vorleſsſtunde in den Hörſal gebracht werden.

10tens. Bei Verfertigung anatomiſcher Präparaten ſoll er ſich von einem, oder von mehreren Bataillons-chirurgen, oder von demjenigen, den der Profeſſor der Anatomie hiezu beſtimmen wird, an die Hand gehen laſſen.

11tens. Soll er nie geſtatten, daß Soldaten in die Zergliederungskammer kommen.

12tens. Wenn er zur Aufbewahrung anatomiſcher Präparaten, verſchiedener Embrionen, oder Leibesfrüchten, oder auch anderer beſonderer Stücke, Weingeiſt bedarf, ſo iſt ihm nicht erlaubt, ohne Bewilligung des Profeſſors der Anatomie, ſelben aus der Apotheke zu begehren, ſondern er muß ein von dieſem unterfertigtes Zettelchen dahin bringen, worauf anzumerken kömmt, daß dieſer Weingeiſt für die Präparaten gehöre.

13tens. So oft an den beſtimmten Stunden Lektür ſeyn wird, hat der Proſektor hiebei dem dirigirenden Bibliothekär Hilfe zu leiſten.

14tens. Damit diejenigen, welche in der Bibliothek zu leſen Erlaubniß haben, die Ordnung wiſſen, und ſich einprägen, ſo hat er ihnen im Anfange

jedes Monats, wenn die Bibliothek eröffnet wird; die Leſeordnung vorzuleſen.

15tens. Sollte ſichs treffen, daß der Proſektor die Schlüſſel unter ſich hätte, ſo iſt ihm nicht erlaubt, Jemanden in die Zimmer zu führen; nur in dem Falle, daß Jemand eine ſchriftliche Erlaubniß von dem Protochirurgus, oder von demjenigen Stabschirurgus, der die Aufſicht über die Bibliothek hat, an ihn überbrächte, iſt es ihm verſtattet, die Zimmer zu zeigen.

16tens. Nicht mindere Sorge hat der Proſektor darauf zu verwenden, daß der Hörſal, wie auch die darnach folgenden Gemächer, nebſt der Zergliederungskammer beſtändig in der größten Reinlichkeit erhalten werden.

17tens. Auch iſt des Proſektors Sache zu ſorgen, daß die in den mit gläſernen Tafeln verſehenen Rahmen eingefaßten, und im Hörſale aufgehängten Horarien und die Tabellen immer in gutem Stande erhalten, und jenes der Profeſſoren alle 3 Monathe, die Inſpektionstabelle aber alle Monate geändert werde.

18tens. Alle 2 Jahre, einen Tag zuvor, ehe der große Lehrkurs ſeinen Anfang nimmt, hat der Proſektor in Gegenwart des kommandirenden Stabschirurgus, allen neu berufenen Feldchirurgen, das

3te, 4te, 5te, 6te, 7te, 8te, 9te Kapitel vom 2ten Theile der gedruckten Inſtruktion vorzuleſen.

19tens. Wenn der Proſektor ſeine Verrichtungen durch einige Jahre mit beifallswürdigem Fleiße und Eifer wird erfüllt haben, ſo kann er von dem Oberſtabschirurgus bei einem der beſten Regimenter als Regimentschirurgus angeſtellet werden.

§. 20.

Von der Thierarzneiſchule.

Zu **Wien**, zu **Prag**, und in den meiſten Hauptſtädten der Provinzen befindet ſich eine **Thierarzneiſchule**, und ein Thierarzneiſpital.

Dieſes Inſtitut wurde im Jahre 1769. angeleget.

Bei dieſer Lehranſtalt wird von den Krankheiten des Viehes, und den Heilungsmitteln Unterricht ertheilet, und werden die dazu nöthigen Lehrgegenſtände vorgetragen.

Da dieſe Wiſſenſchaft, beſonders für die Aerzte auf dem Lande nützlich, ja erforderlich iſt, ſo kann in Folge der erfloſſenen Vorſchriften kein Arzt zum Phiſikate gelangen, der ſich nicht die Lehre von den Seuchen und Krankheiten des Hornviehes an dieſer Schule eigen gemacht hat.

Kein Schmidt ſoll zum Meiſterrechte gelangen, der nicht dieſe Schule beſucht, und daſelbſt die Lehre der Anatomie der todten Pferde angehört hat.*)

§. 21.

*) Verordnungen vom 1. Decemb. 1766., 1. Mai 1790, 27. Oktob. 1792., und 20. Dezember 1793.

§. 21.

Von der Bergwerksakademie.

Zu den beſonderen Anſtalten, welche zu Bildung der Jugend errichtet ſind, gehört auch die **Bergwerksakademie** zu **Schemnitz** in Ungarn.

Dieſe beſteht ſeit dem Jahre 1760. Sie iſt in 3 **Klaſſen** getheilet.

Lehrgegenſtände der **1ten Klaſſe** ſind, die gemeine und Buchſtabenrechnung, Geometrie, Trigonometrie, Aeronometrie, Mechanik, Hydraulik, und Hydroſtatik.

In der **2ten Klaſſe** wird gelehret: die Mineralogie, und metallurgiſche Chemie mit Anwendung ihrer Grundſätze auf die Probierkunſt, auf das ſämmtliche Hütten- und Bergfabrikweſen.

In der **3ten Klaſſe**. Die Bergbaukunſt in allen ihren Theilen mit der damit verknüpften Markſcheidekunſt, das Bergrecht, die Theorie, und Praxis der Berg-Kammeral und Forſtwiſſenſchaft.

Dieſe Akademie iſt dem Oberſtkammergrafenamte unmittelbar untergeordnet; die dabei angeſtellten Profeſſoren ſitzen dieſem Amte mit geltender Stimme bei.

Den Studirenden iſt geſtattet, einen eigenen Uniform zu tragen, und ſie haben die Ausſicht, nach zurückgelegten akademiſchen Studien vermög ihrer Fähigkeiten zu öffentlichen Aemtern befördert zu werden.

Von den hieher gehörigen **Stipendien** iſt voran S. 614. ſchon die Meldung geſchehen.

§. 22.

Von der Realhandlungsakademie.

Eine andere Anſtalt zur Bildung der Jugend iſt die Realhandlungsakademie, oder Realſchule zu Wien, welche im Jahre 1770. den Anfang nahm. Sie iſt der Bildung der Kauf- und Handelsleute gewidmet, welche in einem Lehrkurſe von 2 Jahren in folgenden Lehrgegenſtänden unterrichtet werden.

In der Rechenkunſt, Geometrie, Gröſſenlehre, Grammatik, im Style, in der Erdbeſchreibung, Naturgeſchichte, Privathandlungswiſſenſchaft, in der Handlungsgeſchichte, in dem Handlungsrechte, und der Buchhaltung.

Auch wird den Lehrlingen Unterricht im Schönſchreiben, und in der Zeichnung gegeben, inſoweit ſie auf das Manufaktur- und Fabrikweſen Bezug hat.

Die franzöſiſche und italiäniſche Sprache wird daſelbſt auch gelehret.

Dieſe Akademie unterſteht eben der allgemeinen Schulaufſicht.

§. 23.

Von der orientaliſchen Akademie.

Unter die Inſtitute zur Bildung der Jugend gehört weiter die zu Wien befindliche orientaliſche Akademie, welche ſeit dem Jahre 1754 beſteht, und wo Jünglinge zu Miniſter- und Conſulsſtellen in den Ländern der ottomaniſchen Pforte gebildet werden.

Die Aufſicht und Leitung dieſer Akademie führet die geheime Hof- und Staatskanzlei für auswärtige Angelegenheiten.

Die

Die Jünglinge, welche zu dieſer Akademie zugelaſſen werden, müſſen die philoſophiſchen Studien zurückgeleget haben. Zu Hörung der Vorleſungen in den höheren Wiſſenſchaften haben ſie ſich an die Univerſität zu begeben. Uibrigens erhalten ſie den Unterricht in den orientaliſchen Sprachen, dann in den adelichen Uibungen, und ſonſtigen Wiſſenſchaften an der Akademie.

§. 24.

Von der Akademie der bildenden Künſte.

Die **Akademie der bildenden Künſte zu Wien** hat ihren Anfang ſchon im Jahre 1704. genommen; Wail. J. Maj. **Maria Thereſia**, und Se. Maj. **Joſeph der II.** haben dieſelbe beſonders emporgehoben. Sie beſteht aus mehreren Kunſtklaſſen; dieſe ſind: Die Geſchichtmahlerey, Bildhauerey, Architektur, Landſchaftmahlerey, Erzverſchneidung, Kupferſtecherey, und die Zeichnungsſchule für Fabrikanten.

Im Jahre 1786 geſchah die Vereinigung der letztern drey Fächern mit der Akademie.

Der **Protektor** iſt das Oberhaupt der Akademie, er entſcheidet über die ihm vorgetragenen Rathsprotokolle, und von ſeinem Befunde hängt es auch ab, den ſich auszeichnenden dürftigen Schülern Penſionen zuzuwenden, und dieſelben zu Kunſtreiſen zu befördernn.

Die Akademie hat auch einen eigenen akademiſchen Rath, welcher aus einem **Präſes**, aus Beiſitzern von Adelichen, und Künſtlern zuſammengeſetzet iſt, und wobei

die letzteren die erſte Stimme haben, ſo oft es ſich um den praktiſchen Theil der Kunſt frägt, die erſteren aber, wenn es um die Theorie, oder einen mit Wiſſenſchaften verflochtenen Theil zu thun iſt.

Dieſe Akademie hat auch ihren **Sekretär**; dieſer führt im Rathe den Vortrag über die Gegenſtände, welche in die Berathſchlagung kommen, er beſorget das Protokoll, und trägt die darüber erfolgte Entſchließung in der nächſten Rathsſitzung vor. Alle Urkunden und Schriften, welche im Namen der Akademie gegeben werden, hat er zu verfaſſen, dann die Matrikel, das Archiv, die Bibliothek zu beſorgen ꝛc., auch hat derſelbe bey akademiſchen Feyerlichkeiten eine der Gelegenheit entſprechende Rede zu halten.

In Verhinderungsfällen beſorget die Sekretariatsgeſchäfte ein eigens beſtellter Adjunkt.

Zu **Ehrenmitgliedern** dieſer Akademie werden Perſonen von höchſten Familien, vom hohen Adel, Gelehrte, und Künſtler, auch werden Perſonen weiblichen Geſchlechts durch Geburt, oder Kunſt angenommen.

Jede Klaſſe hat ihren eigenen **Direktor**.

Die Mahler und Bildhauerkunde wurden zuſammen vereiniget.

Die Direktoren nehmen die Schüler (wenn ſie vorher bey dem Sekretariate immatrikulirt worden ſind) auf, halten die gewöhnlichen Lehrſtunden, beſorgen die in-

nere

nere Ordnung ihrer Kunſtklaſſen, beurtheilen den Fortgang jedes Schülers, ob ſolcher zur höheren Kunſtſchule zu laſſen, oder zu einer andern Beſchäftigung zu verweiſen ſey u. dgl.

Die **Profeſſoren** geben den Schülern die nöthige Anleitung, und verbeſſern ihre Arbeit mit eigener Hand.

Die Zöglinge werden von dem Lehrer der Architektur jährlich einmal zur Ausübung der praktiſchen Meßkunde auf das Feld geführet.

Der Lehrer der Landſchaftsmahlerey unterrichtet die tüchtigeren Schüler in den Sommermonathen wöchentlich einmal in den um Wien gelegenen Gegenden; im September geſchieht die Naturzeichnung auf landesfürſtliche Koſten in den von Wien entfernteren Gegenden. Dieſe Zeichnungen werden dem Rathe vorgelegt.

Zu **wirklichen Mitgliedern** werden Inn- und Ausländer vom guten Rufe aufgenommen; jeder Werber darum hat vorher ein von ihm verfertigtes Aufnahmsſtück dem Rathe vorzulegen, welches mit einem geſchloſſenen Zettelchen, in welchem der Namen des Künſtlers zu leſen, und von auſſen mit einem Wahlſpruche überſchrieben iſt, an das Sekretariat zu ſenden iſt; wo ſodann der Rath das Kunſtſtück in die Unterſuchung nimmt, und nach erfolgtem Beifalle dem Künſtler das akademiſche Diplom zugeſendet wird, welches ihn berechtiget, ſeine Kunſt allein, oder mit Gehil-

ſen frey und ohne Entrichtung einer Gewerbtaxe aus-
zuüben.

Die in Wien befindlichen akademiſchen Künſt-
ler ſind verbunden die Akademie öfters zur An-
eiferung der Schüler zu beſuchen, nach der Natur
mitzuzeichnen, die Akademie manchmal mit einem
Kunſtſtücke zu bereichern, ihre Skizzen, beſonders die
für das Oeffentliche beſtimmten Kunſtſtücke dem Rathe
vorzulegen, und die vollendeten Kunſtarbeiten zum
Vortheile angehender Künſtler auf einige Tage im
akademiſchen Saale aufzuſtellen.

Diejenigen Jünglinge, welche an dem unent-
geltlichen Kunſtunterrichte Theil zu nehmen den-
ken, worunter auch diejenigen begriffen ſind, wel-
che blos aus Neigung zum Schönen ſich Kennt-
niſſe ſammeln wollen, haben ſich bey dem Direk-
tor, und bey dem Sekretariate wegen der Matrikel
zu melden. Die ordentlichen Schüler haben die ge-
wöhnlichen Schulſtunden, unausgeſetzt, und mit täg-
licher Aufzeichnung ihres Namens zu beſuchen, im
Falle des Ausbleibens aber ſich bei dem Direktor zu
melden; Jeder iſt zum Gehorſame gegen den Lehrer
und ſittlichen Betragen verhalten; diejenigen, welche
in Ausübung einer Kunſt ihr künftiges Gewerbe
machen wollen, ſind genauer an die Beobachtung der
akademiſchen Regeln gebunden, ſind nach erhaltenen
jährlich erneuerten akademiſchen Atteſten von der Mi-
lizſtellung frey, und erhalten, wenn ſie entweder in

einem großen Konkurſe den Preis erlangen, und ſolchen der Akademie überlaſſen, oder ſich ſonſt in einer Kunſtarbeit auszeichnen, ein Schutzatteſt für ihre Perſon allein, mithin ohne Gehilf zu arbeiten; jedem iſt die Kopierung der in der Akademie vorfindligen Kunſtwerke erlaubt, und kann auch jeder im Falle des Bedarfs um die erforderliche Modelſtellung u. dgl. bitten.

Auch iſt den Künſtlern erlaubt, die k. k. Bildergallerie im Belvedere zu ihrer Ausbildung an gewiſſen beſtimmten Tagen zu beſuchen.

Die Aufnahmsſtücke ſollen von nachſtehenden Arten ſeyn: als: In der erſtern, und letztern Klaſſe Oehlgemälde:

In der Geſchichte wird eine Gruppe von wenigſtens zwo Figuren, in der Landſchaftsmahlerey aber eine nach der Natur genommene Gegend gefordert; auch Porträte von Perſonen von Unterſcheidung, Konverſations-Thier- und Früchtenſtücke werden angenommen.

In der Bildhauerey: hiſtoriſche Basreliebe, einzelne Figuren vom Stein oder Metalle, oder auch Ornamente.

In der Architektur: ein der Ausführung fähiger Entwurf eines groſſen Gebäudes mit ſeinem Grunde und Aufriſſen, profil und perſpektiviſcher Zeichnung, oder auch Architekturſtücke in Oehlfarben.

In

In der Erzverſchneidungsklaſſe: ein Basrelief von einer hiſtoriſchen Gruppe aus einem Klumpen Metalle.

Die Kupferſtecher müſſen Platten von mittlerer Größe, in was immer für einer Art von Kunſt nach irgend einem Gemählde der berühmten alten Meiſter vorlegen; von dieſer Arbeit, wenn ſie Beyfall erhält, werden dem Verfertiger auch einige Abdrücke zum Verkaufe überlaſſen.

Die eigentlichen Aufgaben der Preisſchriften werden jederzeit durch die Zeitungsblätter bekannt gemacht.

Diejenigen Stücke, welche aus landesfürſtlicher Gnade einen großen in einer Schaumünze von 24 Dukaten beſtehenden Preis erhalten, bleiben der Akademie eigen, und geben dem Künſtler dem Vorzug eines ordentlichen Mitgliedes; durch die Uiberlaſſung des zweiten Preisſtückes, wofür ebenfalls vom höchſten Hofe 8 Dukaten beſtimmt ſind, erhält der Künſtler obgedachtermaſſen die Freyheit auf eigene Hand zu arbeiten.

Die Anfänger der Kunſtklaſſen, welche die Akademie ordentlich beſuchen, erhalten auch die für ſie geſtifteten Prämien, welche für jede Kunſtklaſſe bey 7 Dukaten betragen.

Die Aufgabe wird von dem Sekretäre ſchriftlich bekannt gemacht.

Se.

Se. Majeſtät **Joſeph der** II. haben für gut befunden, bei dieſer Akademie das Architekturſtudium in drei beſondere Klaſſen abzutheilen, in deren erſten die theoretiſchen, in der zweiten die praktiſchen Anfangsgründe, und die übrigen Kenntniſſe der Baukunſt, in der dritten endlich die Zeichnung aller architektiſchen Verzierungen gelehret werden, und es wurde auch befohlen, die zwei erſteren damal noch nicht beſetzten Lehrämter mit der gewöhnlichen Profeſſorsbeſoldung durch den Weg des Konkurſes dem Würdigſten zu Theil werden zu laſſen. Bey den Mitwerbern um das theoretiſche Lehramt iſt eine gründliche Kenntniß der Arithmetik, der Geometrie, und derjenigen übrigen Theile der Mathematik, die nicht allein zur Architektur, ſondern auch zu den mit dieſer in Verbindung ſtehenden Künſten, und Profeſſionen erfordert werden, in dem praktiſchen Lehrfache aber nebſt den Anfangsgründen, auch ſchöne, und richtige Zeichnung geometriſcher Bauriſſe, Kenntniß von Maurer- Zimmer- und Gerüſtwerken, wie auch von den Baumaterialien, und endlich, wie die Bauberechnungen und Uiberſchläge zu machen ſind, nöthig. *).

§. 25.

Von der Akademie der Wiſſenſchaften und ſchönen Künſte zu Brüſſel.

Auch iſt in Niederlanden zu **Brüſſel** eine **Akademie der Wiſſenſchaften und ſchönen Künſte.**

Sie ſteht unter dem Schutze des Landesfürſten, und der bevollmächtigte Miniſter in den Niederlanden

*) Hofentſchlieſſung vom 31. März 1786.

den iſt derſelben Protektor. Das Präſidium führt dabei der Kanzler von Brabant.

Eine Akademie der Mahler = Zeichnungs = und bürgerlichen Baukunſt befindet ſich zu Brügg, welche auch von Wail. Sr. Majeſtät Joſeph dem II. landesfürſtlich erkläret wurde.

§. 26.

Von der Akademie zu Mantua.

Zu Mantua in der Lombardie befindet ſich auch eine Akademie der Wiſſenſchaften der Baukunſt, und Mahlerey.

§. 27.

Von den gelehrten Geſellſchaften.

In den deutſchen Erbländern giebt es mehrere gelehrte Geſellſchaften, welche man hier zu berühren nicht auſſer Acht läßt.

Der Hauptendzweck dieſer Geſellſchaften iſt, die gemeinſchaftliche Beſtrebung, nützliche Wiſſenſchaften zu ſtudiren, und nach Möglichkeit durch neue Entdeckungen zu erweitern.

Zu dem Ende werden zu ordentlichen Mitgliedern dieſer Geſellſchaften ſolche Männer gewählet, die durch ihre rühmlichen Arbeiten ſowohl im Vaterlande, als auch auſſer demſelben als Gelehrte bekannt ſind.

Da aber zu Vervollkommung der Abſichten erfordert wird, in mehreren Gegenden und Ländern Mitarbeiter, und Freunde zu finden, die zum geſellſchaftlichen Endzweckes mit gemeinſchäftlichen Eifer beitra-

tragen, ſo werden auch von jeder Geſellſchaft auswärtige Gelehrte, die ſich beſonders ausgezeichnet, und um die Geſellſchaft verdient gemacht haben, als **auswärtige Mitglieder** durch Zuſendung des Diploms angenommen.

Zu **Ehrenmitgliedern** werden diejenigen Gönner vom höhern Range, welche ſich durch Unterſtützung der Wiſſenſchaften, beſonders um das Vaterland ausgezeichnet haben, auch nach Verhältniß als **Ehrenpräſidenten** u. ſ. w. erkläret.

Solche Geſellſchaften befinden ſich zu **Wien**, zu **Prag**, zu **Brünn**, zu **Troppau**, zu **Innsbruck** ꝛc.

Die **Ackerbaugeſellſchaften** wurden insbeſondere zur Erweiterung der Landwirthſchaft nach allen ihren Theilen, beſonders zur Beförderung des Viehſtandes errichtet. Der Landeschef iſt der Protektor derſelben.

Sie haben einen Direktor, Kanzler, und Sekretär, auch ſonſten manches Kanzleiperſonale.

Der Direktor führt den Vorſitz bei den Verſammlungen, der Kanzler das Referat, und unterzeichnet mit dem Direktor die Expeditionen, welche der Sekretär ſo wie das Protokoll, und die Korreſpondenz u. dgl. m. beſorget.

Dieſe

Dieſe Geſellſchaften halten ordentliche, und auſſerordentliche Verſammlungen.

Den auſſerordentlichen Verſammlungen ſitzt der Protektor vor, und dabei haben auch die Ehrenmitglieder den Sitz.

Bei dieſen Verſammlungen werden die Preisſchriften gekrönt, oder beſtimmt.

Die Ackerbaugeſellſchaft zu **Prag** wurde von Wail. Se. Maj. **Joſeph dem** II. im Jahre 1788 zu einer **ökonomiſch-patriotiſchen Geſellſchaft** erhoben, wie es das nachſtehende Patent des mehrern zeiget.

Um der in **Prag** beſtehenden **Agrikulturs-geſellſchaft** in ihren Arbeiten eine beſtimmte Richtung zu geben, und den Umfang ihres Wirkungskreiſes zu erweitern, haben **Wir** dieſelbe nach den angehängten Grundſätzen zu einer ökonomiſch-patriotiſchen Geſellſchaft erhoben; und ihr das Recht ertheilet, in allen ihren ſowohl öffentlichen, als Privatverhandlungen ſich eines eigenen Sigills mit der Umſchrift: **k. k. ökonomiſch-patriotiſche Geſellſchaft im Königreiche Böhmen**, zu gebrauchen.

Gebieten demnach jedermann die Geſellſchaft von nun an in dieſer Eigenſchaft zu betrachten, und zu behandeln, und halten **Uns** überzeugt, daß jeder, dem es Stand, Geſchäfte, und andere Umſtände

mög-

möglich machen, zu des Vaterlandes Wohl, die nütz- baren Bemühungen dieſer Geſellſchaft zu unterſtützen, bereit ſeyn wird.

Um aber zu den Vortheilen, welche dieſe Geſellſchaft zu verſchaffen fähig iſt, vorzubereiten, und dieſelben in der Anwendung deſto weiter zu erſtrecken, haben Wir für zuträglich gefunden an der Univerſität ein ökonomiſches Lehramt zu errichten, und ſol- ches mit der Geſellſchaft und der Univerſität in Ver- bindung zu bringen. Die Vorleſungen dieſes neuen Lehramtes, wozu der Eintritt unentgeltlich offen ſteht, werden mit dem 1ten Jäner 1789 ihren An- fang nehmen *).

Nach dieſer jedermann angebotenen Gelegenheit ſich in ökonomiſchen Kenntniſſen die nothwendige Vorbe- reitung zu verſchaffen, verordnen Wir:

1tens. Daß nach Verlauf des erſten Lehrkurſes der ökonomiſchen Vorleſungen im Königreiche Böhmen bei der Landwirthſchaft kein Beamter neu angeſtellt werde, der nicht durch Zeugniſſe darthun kann, daß er über die zu ſeinem Amte erforderlichen Kenntniſſe geprüft worden iſt. Die Prüfung ſoll von dem Lehrer der ökonomiſchen Wiſſenſchaften in Gegenwart zweyer wirklichen Mitglieder der ökonomiſch- patriotiſchen Geſellſchaft geſchehen.

2tens. Sowohl diejenigen, welche mit einem Zeugniſſe von dem Lehrer der ökonomiſchen Wiſſenſchaften ver-

*) Am 3. Jäner 1789. iſt mit den Vorleſungen der Anfang gemacht worden.

verſehen ſind, und erſt in Wirthſchaftsämter eintretten, als alle in Böhmen bereits angeſtellte Wirthſchaftsbeamten, wenn letzte noch nicht bei der bisher zu Prag beſtandenen Ackerbaugeſellſchaft die Immatrikulation erhalten haben, ſind verpflichtet, von nun an ſich bei der ökonomiſch-patriotiſchen Geſellſchaft einſchreiben, (immatrikuliren) zu laſſen.

3tens. Vom 1ten Mai des Jahrs 1789 angefangen, ſoll demnach ohne einen ſolchen Matrikulationsſchein kein Beamter in Wirthſchaftsdienſten behalten oder in ſolche aufgenommen werden.

4tens. Um den Matrikulationsſchein von der ökonomiſchen Geſellſchaft zu erhalten, haben die wirklich in Dienſten ſtehenden Wirthſchaftsbeamten längſtens bis erſten Februar 1789 an die Kreisämter, zu welchen ſie gehören, mit einer Meldung ſich zu wenden, und darinn **Namen, Geburtsort, Wohnort, Amt** und die **Obrigkeit**, der ſie dienen, anzugeben.

5tens. Zugleich mit dieſer Meldung hat der Wirthſchaftsbeamte eine nach dem Amte, ſo er begleitet, verſchiedene, mäſſige, und gegen die vorigen auf die Hälfte herabgeſetzte Taxe für den Matrikulationsſchein nach folgenden Klaſſen zu entrichten:

Erſte Klaſſe. Beeidete Landesbuchhalter, Wirthſchaftsräthe, Wirthſchaftsadminiſtratoren oder

Päch-

Pächter, zahlen mit Einſchuß der Stempelge- bühr, welche auch bey der Taxe aller folgenden Klaſſen bereits mitbegriffen iſt. 4 fl. 15 kr.

Zweite Klaſſe: Die Direktoren, Oberbeamte, Wirth- ſchaftsſekretäre, Hofmeiſter und Hausbuch- halter. — — 3 fl. 15 kr.

Dritte Klaſſe: Die erſten Beamten auf kleinen Her- ſchaften und Revidenten. — 2 fl. 45 kr.

Vierte Klaſſe: Amtleute, Burggrafen und Rennt- meiſter. — — 2 fl. 15 kr.

Fünfte Klaſſe: Verwalter und Rennt- ſchreiber. — — 1 fl. 45 kr.

Sechſte Klaſſe: Kaſtner, Waiſenſchreiber, und Steuereinnehmer. — 1 fl. 9 kr.

Siebente Klaſſe: Fiſchmeiſter, Gewölbſchreiber, Wald- und Wirthſchaftsbereiter. — 45 kr.

Achte Klaſſe: Bier- Holz- und Lederſchreiber, Kan- zeliſten, die ſogenannten Amanuenſes und Schrei- ber bey Beamten der erſten, zweiten und drit- ten Klaſſe. — — 39 kr.

Neunte Klaſſe: Schreiber bey Beamten der vierten Klaſſe. — — — 30 kr.

Zehnte Klaſſe: Schreiber bey Beamten der ſechſten Klaſſe, wie auch die Praktikanten. 24 kr.

6. Uiber die mit der Taxe begleitete Meldung wird das Kreisamt einen Interimsſchein ausſtellen, alle bey ihm eingegangene Meldungen und Taxen in einen Hauptausweis zuſammenfaſſen, und ſolche mit Ende Februars 1789 durch den Filialkreiskaſſier an den Präſes der k. k. ökonomiſchpatriotiſchen Geſellſchaft in **Prag** zugleich mit der Anmerkung ſenden, in wie weit dem Kreisamte bekannt iſt, daß alle Beamten des Kreiſes ſich nach der Vorſchrift genau gemeldet haben. Die Geſellſchaft fertiget alsdann für die in dem Ausweiſe angezeigten Beamten, die Matrikulationsſcheine nach dem beigefügten Formulare A. aus, und ſendet dieſelben längſtens bis letzten März 1789 an die Kreisämter, damit ſie noch vor Ausgang Aprils den Beamten zugeſtellet werden können.

7. Wenn ein bereits immatrikulirter Beamter in eine höhere Klaſſe befördert wird, hat er davon binnen 4 Wochen auf die nämliche Art durch das Kreisamt die Anzeige zu machen, und zugleich die Taxe des erhaltenen Amtes mit Abſchlag des in der vorigen Klaſſe ſchon entrichteten Betrags zu erlegen, wofür er einen Schein nach dem beigefügten Formulare B. erhält.

8. Schreiber oder was ſonſt für Perſonen, welche noch nie ein wirkliches Wirthſchaftsamt verſehen haben, ſind, bevor ſie ein ſolches antreten, verpflichtet,

bey

bey der ökonomiſchpatriotiſchen Geſellſchaft ſich zu melden, und das Zeugniß, über die Prüfung aus den ökonomiſchen Wiſſenſchaften beizubringen. Dann erſt wird dieſe den Matrikulationsſchein nach dem Formulare C. ausſtellen.

9. Da Leute von üblen Betragen unwürdig ſind, einer unter öffentlichen Schutze ſtehenden Geſellſchaft einverleibt zu ſeyn; ſo iſt ein Wirthſchaftsbeamter, der auf einer Untreue betreten, und, nach ordentlich erhobenen Umſtänden dieſerwegen ſeines Dienſtes entſetzet wird, auch zugleich bey der Geſellſchaft ausgeſchloſſen. Daher die Obrigkeit ihm bey der Entlaſſung den Matrikulationsſchein abzunehmen, und denſelben zugleich mit der Anzeige der gegen den Beamten verhängten Strafe an das Kreisamt zu ſenden hat. Dieſes iſt angewieſen, darüber die weitere Anzeige an das Gubernium zu machen, welches den Matrikulationsſchein an die Geſellſchaft zur Tilgung und Vormerkung zu befördern hat.

Eine Obrigkeit, welche die Anzeige in einem ſolchen Falle unterläßt, oder einem der Untreue wegen ſeines Dienſtes entſetzten Beamten ſogar ein Zeugniß des Wohlverhaltens ertheilt, ſoll, wenn es entdeckt wird, zu dem Erlage von 50 fl. an die Kaſſe der Geſellſchaft, und nach Um-

ſtänden auch zu einer höheren Geldſtrafe verhalten werden *).

Fomular A.

Hiemit wird dem Herrn N. N. von N. gebürtig, und gegenwärtig zu N. N. bey der N. N. Grundobrigkeit als N. N. angeſtellt, das Zeugniß ertheilet, daß derſelbe der höchſten Verordnung gemäß bey der k. k. ökonomiſchpatriotiſchen Geſellſchaft des Königreichs Böhmen ſich hat einverleiben laſſen.

Prag den — — —

Die Taxe für die — Klaſſe erlegt mit fl. — kr. —

N. N.
der k. k. ökonomiſch-
patriotiſchen Geſellſchaft
im Königreiche Böhmen
Präſes.

Formular B.

Dem — — wird das Zeugniß gegeben, daß derſelbe, nachdem er von dem (das alte Amt) zu dem (das neue Amt) befördert worden, der höchſten Verordnung gemäß ꝛc. ꝛc. — — — — deswegen die gehörige Anzeige gemacht hat.

Hat den höheren Betrag ſeiner gegenwärtigen Amtsklaſſe richtig nachgetragen.

For-

*) Patent vom 1. Okt. 1788.

Formular C.

Herr N. N. aus N N. in N. N gebürtig, nachdem er zu N. N., bey der N. N. Herrſchaft durch — Jahre als N. N. in Dienſten geſtanden, und nun (von dieſer, oder der N. N.) Herrſchaft als N. N. (auf dem nämlichen oder dem Gute N. N.) angeſtellt worden iſt, hat ſich der höchſten Vorſchrift gemäß bey der k. k. ökonomiſchpatriotiſchen Geſellſchaft des Königreichs Böhmen zur Prüfung und Einverleibung gemeldet.

Die k. k. ökonomiſchpatriotiſche Geſellſchaft ertheilt ihm hiemit über die vorgeſchriebene Prüfung das Zeugniß, daß er die zu ſeinem Amte nöthigen Kenntniſſe (zureichend, oder in einem vorzüglichen Grade beſitze; oder: daß er in allen Theilen der Landwirthſchaft zureichende, oder in der Viehzucht u. dgl. ganz beſondere Kenntniſſe) an den Tag gelegt habe u. dgl.

Grundſätze

nach welchen die ökonomiſchpatriotiſche Geſellſchaft beſtehen, und geleitet werden ſoll:

1. Zum Protektor beſtellen Se. Maj. den oberſten Burggrafen als Landeschef.
2. Zum Präſes hat das Gubernium jedesmal einen anſehnlichen Staatsbeamten, der Kenntniſſe von

der Landwirthſchaft beſitzet, zu wählen. In Abweſenheit desſelben oder in Verhinderungsfällen hätte der älteſte Beiſitzer das Präſidium zu führen *).

3. Nebſt dieſem ſoll die Geſellſchaft aus zwanzig wirklichen und zwey und dreißig korreſpondirenden Mitgliedern beſtehen.

Der Protomedikus und die auf der hohen Schule zu Prag angeſtellten Lehrer der Naturkunde, der Vieharzney, der Kräuterkunde, der Mechanik, der Technologie, der politiſchen Wiſſenſchaften, wie auch der Kammeraladminiſtrator und der Lehrer der Landwirthſchaft gehören immer als wirkliche Mitglieder zu dieſer Geſellſchaft, und ſind zu derſelben Aufnahme mitzuwirken, und zu arbeiten von Amtswegen verbunden.

Die übrigen wirklichen Mitglieder ſind aus Güterbeſitzern, wie auch aus Landesinſpektoren oder Wirthſchaftsbeamten, welche gute theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe von der Landwirthſchaft beſitzen, und wenigſtens 12 Jahre bey derſelben angeſtellet waren, von der Geſellſchaft ſelbſt zu wählen, und von dem Gubernium zu beſtättigen. Bey dieſer Wahl muß ſtets darauf geſehen werden, daß unter den Mitgliedern wenigſtens zwey des Forſtweſens wohlkündig iſt.

4.

*) Vermög einer Hofentſchl. v. 23. Okt. 1788 wurde dieſe Wahl den wirkl. Mitgliedern gegen dem überlaſſen, daß die Beſtättigung des gewählten Präſes bei der Landesſtelle angeſucht werde.

4. Zu korreſpondirenden Mitgliedern ſind in jedem Kreiſe zwey in der Landwirthſchaft erfahrne Männer von der Geſellſchaft ſelbſt zu wählen, ohne die Beſtättigung des Guberniums einzuholen, auch können Ausländer zu korreſpondirenden Mitgliedern angenommen werden.

Uibrigens wird allen geſchickten Wirthſchaftsbeamten geſtattet, mit der ökonomiſch-patriotiſchen Geſellſchaft über Gegenſtände der Landwirthſchaft in Briefwechſel zu treten.

5. Die Geſellſchaft hat des Jahrs wenigſtens zwölf ordentliche Sitzungen, das iſt: am erſten Montage jeden Monats eine, wenn aber Umſtände es fodern, auch noch auſſerordentliche Sitzungen zu halten.

Wenn die korreſpondirenden Mitglieder gelegenheitlich ſich zu Prag befinden, ſollen dieſelben zu dieſen Sitzungen den Zutritt haben, und geladen werden.

6. Die Beſchäftigung dieſer Geſellſchaft ſoll zwar allein auf die Verbeſſerung und Aufnahme der böhmiſchen Landwirthſchaft in allen ihren Zweigen und Abtheilungen abzielen, doch bleibt derſelben unbenommen, auch mit andern inn- und ausländiſchen Geſellſchaften ſich in Briefwechſel zu ſetzen.

7. Die wirklichen ſowohl als die korreſpondirenden Mitglieder haben von Zeit zu Zeit über Gegenſtände

des Acker- und Weinbaus, über Kultur der Wälder, über die Vieh- Pferd- und Bienenzucht ꝛc. über Mechanik, Hydraulik, u. dgl. Vorſchläge, welche auf wahrgenommene Gebrechen, auf Thatſachen, und Erfahrungen ſich beziehen, und der eigentliche Zweck der Geſellſchaft ſind, zu liefern, und ihre gemachten Bemerkungen mitzutheilen.

Die nach gehöriger Prüfung wichtig, zweckmäſſig und gemeinnützig erkannten Abhandlungen und Belehrungen ſollen auf Koſten der Geſellſchaft in Druck gelegt, in öffentlichen Blättern angekündiget, und der nach Abſchlag der Auslagen ausfallende reine Gewinn zur Hälfte der Geſellſchaft, zur Hälfte dem Verfaſſer zugetheilt werden. Nebſt dem iſt zu trachten, daß eine ökonomiſche Monatſchrift oder wenigſtens ein ökonomiſcher Almanach von weſentlichem nutzbaren Innhalte, wozu jedermann Beiträge poſtfrey einſenden kann, von der Geſellſchaft geliefert werde.

8. Von allen Abhandlungen, Monatſchriften, Almanachen, oder was immer für wichtigere Schriften, welche von der Geſellſchaft in Druck erſcheinen, hat ſie jedesmal ein Exemplar an die Prager- Univerſitätsbibliothek abzugeben, und die gewöhnlichen 3 Exemplare durch das Gubernium nach Hof einzuſenden.

§. 28.

§. 28.

Von den Bienenzuchtslehrämtern.

Die Bienenzuchtslehrämter wurden in allen Erbländern als aufgehoben erklärt *).

Wail. Se. Majeſtät Joſeph der II. haben jedoch zu beſſerer Verbreitung der Bienenzucht, und des dem Staate dadurch zugehenden Nutzens verwilliget, daß in jedem Kreiſe der ſämmtl. deutſchen Provinzen zwei Prämien, und zwar eines mit 12 fl.: das zweite mit 6 fl. ausgetheilet werden, deren eines in jedem Kreiſe demjenigen zuzukommen hätte, welcher die größte Anzahl der Bienenſtöckr, jedoch wenigſtens 10 derſelben inne hat, und unterhält, das zweite hingegen für denjenigen beſtimmt werden ſoll, der dem erſten am nächſten kömmt, immer jedoch mit der Beobachtung, daß bei gleicher Anzahl der Bienenſtöcke, die beſſere Behandlung den Vorzug zu geben hat. Dieſe Prämien waren durch 4 aufeinanderfolgende Jahre, jedoch das erſtemal in dem 1787. Jahre auszutheilen.

Die Erkenntniß hierüber hatte von dem Kreishauptmanne dergeſtalt zu geſchehen, daß er ſich wohl verſichere, daß zur Verhütung alles Betrugs demjenigen, der das Prämium erhält, die Bienenſtöcke auch richtig gehören; Und da der größte Nachtheil, ſo der Bienenzucht zugeht, das Tödten der Bienen iſt, wodurch der Landmann die Pflege, ſo der Stock den Winter hindurch bedarf, beſeitigen will; ſo ſollten die-

*) Hofdekret vom 31. Oktober. 1781.

dieſe Prämien nach beendigtem Winter, und zwar ehe ſie zu ſchwärmen anfangen, ausgetheilet werden, damit der Landmann in ſolchen eine Aufmunterung erhält, ſeine Bienen auch durch den Winter gut zu verſorgen. *).

Dermal iſt aber nach dem von den Länderſtellen über die Frage: ob zur Verbreitung der Bienenzucht die Aufmunterung durch Premien noch auf weitere Jahre nöthig ſey? eingeholten Gutachten — da aus der bisherigen Erfahrung ſich zeigt, daß Belohnungen von einigen Gulden wenig reitzen, und daher von keiner Wirkung ſind, beträchtlichere Belohnungen aber auszumeſſen, die gegenwärtigen Umſtände des Staates nicht geſtatten, auch der in der vorſtehenden Verordnung beſtimmte Zeitraum lange ſchon verfloßen iſt, verordnet worden, daß es für itzt lediglich dabey zu bewenden und von weiterer Abreichung ſolcher Premien abzukommen habe **).

§. 29.

Von den zur Bildung der Jugend zum **Militärſtande** in den Erblanden beſtehenden Inſtituten wird bei Abhandlung des Militärfaches in der Folge gehandelt werden.

§. 30.

Daß auch für die Bildung der **Mädchen** in den Erbländern geſorget iſt, und die Inſtitute hiezu in den beſte-

*) Hofdekret vom 1. September 1785.

**) Hofdekret vom 31. Auguſt 1792.

ſtehenden Nonnenklöſtern zu finden ſind, wurde ſchon voran S. 364. — 369. angeführet.

Von den beſonderen Inſtituten, welche auf das weibliche Geſchlecht Bezug haben, wurde ſo weit es die Adelichen betrifft, theils ſchon im 1ten Bande dieſes Werkes von S. 226. — 237. unter der Anzeige der Damenſtifte gehandelt, theils wird aber von dieſen, und den ſonſtigen öffentlichen dergleichen Anſtalten noch in der Folge ein mehreres vorkommen.

Repertorium.

Seite.

Abhandlungsinſtanzen (wie ſich die) wegen der Beiträge von Verlaſſenſchaften zum Schulfonde zu benehmen haben. 41

43

Abſchaffung (von) der Schullehrer. 293

Abtrettung (von) der Schullehrer. 296

Akademie (Thereſianiſch = Leopoldiniſche) wird wieder errichtet. 612

615

622

— — (der Joſephiniſch = mediziniſch = chirurgiſchen) zu Wien, Errichtung und Statuten. 657

— — (Inſtruktion für die Profeſſoren der) 684

— — (orientaliſche) Sieh **orientaliſche Akademie**.

Aka-

Seite.

Akademie der bildenden Künſte (der) Endzweck und Statuten. 743

— — der Wiſſenſchaften und ſchönen Künſte zu Brüſſel. 749

— — zu Mantua. 750

Akademien (Stipendien aus den aufgehobenen) 604

Akademiſches Haus für die Stipendiſten zu Wien. 609

Akatholiken (von den deutſchen Schulen für die) 380

Akatholiſche Studenten, wann ſich der Prüfung an den erbländiſchen Gymnaſien, Univerſitäten, oder Lyzäen unterziehen müſſen. 479

Ackerbaugeſellſchaften (von den) 751

Allgemeine Schulordnung. 2

Andachtsübungen (von den) 363

— — (wie die) an den Gymnaſien gehalten werden ſollen. 462

Auſtellnng (von der) der Schullehrer. 113

Anzeigen und Berichte in Studien- und Schulſachen hat der Studienkonſeß an die Landesſtelle unmittelbar zu erſtatten. 8

Arre-

Seite.

Arreſtirung (was bei) eines Univerſitätsmitgliedes zu beobachten iſt. 499

Arrhaabzug (vom) der Schullehrer an deutſchen Schulen. 139

— — (vom) bei Beſoldungen der Lehrer an den Gymnaſien. 414

— — (dem) der Karakters und Karenztaxe unterliegen die Profeſſoren. 511

— — (welche Stipendien dem) unterliegen. 613

— — (dem) unterliegt das bei Bibliotheken angeſtellte Perſonale. 551

Arznei oder Rechtswiſſenſchafts-Ausübung kann Niemand in einem Lande erhalten, wo er ſich nicht einer ſtrengen Prüfung unterzogen hat. 531

— — kunde (aus der) wie die Doktorswürde erlanget werden kann. 535

Die Inauguraldisputazionen ſind abgeſtellt. 536

— — Wiſſenſchaft (die gerichtliche) wird an Univerſitäten auſſerordentlich vorgeleſen. 543

Arzt in Hungarn graduirter hat, um in einem deutſchen Erblande zu praktiziren, bei der Univerſität deſſelben Landes auch noch die ſtrenge Prüfung auszuhalten. 536

Arzt

Seite.

Arzt (ein jeder) und Wundarzt auf dem Lande muß ſich die Vieharzneikunſt beilegen. 537

Aſtronomie (die praktiſche) wird an Univerſitäten auſſerordentlich vorgeleſen. 543

Atteſte. Sieh **Zeugniſſe.**

Aufkaufskoſten für den Grund zum Schulbaue, von wem, und wie zu tragen ſind. 20

Aufſehern (von den) über die deuſchen Schulen. 228

Ausſchlieſſung (die) aus der Schule betreffende Vorſchriften. 146

Auſſerordentliche Vorleſungen, (welche) an der Univerſität zu Wien gegeben werden. 542

Austritt der Schullehrer, wo und wie anzuzeigen iſt. 120

Auswärtige dürfen in keinen geiſtl. Orden öſtreichiſcher Staaten oder in Weltprieſterſtand aufgenommen werden, wenn ſie nicht das philoſophiſche Studium daſelbſt zurückgeleget haben. 518

Ausweiß über die Verlaſſenſchaftsbeiträge zum Normalſchulfonde, wie zu verfaſſen iſt. 42
43

B.

Seite.

Bälle und öffentliche Luſtbarkeiten, wie die Schüler an den Gymnaſien beſuchen dürfen. 478

Bänke in Schulen, wie gerichtet ſeyn ſollen. 277
436

Barbieren und Schröpfen iſt unexaminirten Chirurgen auf dem Lande erlaubt. 539

Barmherzige Brüder, wann vom Unterrichtsgelde frei ſind. 560

Bau der Schulen, von wem, und wie zu führen iſt. 17
279

— — (wer zum) der Schule den Grund zu überlaſſen oder anzukaufen hat. 20

Beamten (bei) auf das Rechtsſtudium und der politiſchen Wiſſenſchaften zu ſehen. 529

— — (wie ſich die) wegen Nachtrag der rechtlichen Studien zu benehmen haben. 526
und 529

— — auf Landwirthſchaften. Sieh **Wirthſchaftsbeamten**, und **Landwirthſchaft**.

Belohnungen der öffentlichen Lehrer betreffende Vorſchriften. 131

Seite.

Belohnungen (was für) den Lehrern an den Gymnaſialſchulen zugeſichert werden. 414

— — (von den) oder Prämien der Schüler in den deutſchen Schulen. 333

— — — au den Gymnaſien. 460

Berathſchlagungen über die Angelegenheiten des Lehrſtandes gehören in den Wirkungskreis des Studienkonſeßes. 8

Bergwerksakademie (Einrichtung der) 741

Bergwerksſtipendien (von den) 614

Berichte und Anzeigen hat der Studienkonſeß unmittelbar an die Landesſtelle zu erſtatten. 8

— — und Hauptextrakte, wie der Kreisſchulkommiſſär zu erſtatten hat. 306

— — (wie die) in Anſehen der Gymnaſien zu erſtatten ſind. 444
451

Beſoldungen der Schullehrer, und Katecheten an den deutſchen Schulen, ſieh **Gehalt** derſelben.

— — der Lehrer an den Gymnaſien. 414

— — (von) der Lehrer und Profeſſoren an den höhern Schulen. 131

Seite.

Beſoldungs- Vermehrungen, und Belohnungen der öffentlichen Lehrer betreffend. 131

Beſtättigungsdekret (von dem) der Schullehrer. 114
116
293

Bibliothekar (der) soll dem Studienkonſeße beigezogen werden. 9

Bibliotheken (die) betreffende Geſetze. 545

— — (an die) iſt von allen neugedruckten Schriften ein Exemplar abzugeben. 544

— — (in allen) ſind die Sammlungen der Verordnungen und Geſetze aus den Verlagsgeldern beizuſchafeu. 545

— — (die auf) der aufgehobenen Stifter und Klöſter fundirten Kapitalien wurden in jedem Lande zur Univerſitäts- Bibliothek beſtimmt. 546

— — Errichtungsſyſtem vom Kaiſer Joſeph dem II. 546

— — (Einſicht der) iſt den öffentlichen Lehrern geſtattet, und wienach ihnen aus denſelben die Bücher zum Gebrauche zu überlaſſen ſind. 550

— — (wer bei den) angeſtellet iſt. 551

— — (das bei den) angeſtellte Perſonale iſt penſionsfähig, und unterliegt dem Arrhaabzuge. 551

Bie-

Seite.

Bienenzuchts-Lehrämter (Aufhebung der) 763

Bienenzucht (Prämien in Anſehung der) ſind aufgehoben. 763

Biſchöfe (die) haben für deu Unterricht und die Bildung der angehenden Geiſtlichen zu ſorgen. 633

Biſchöflichen (von Wiedererrichtung der) Seminarien. 633

— — (wie in den) Seminarien die Studien eingerichtet werden ſollen. 640

Bittſchriften (die) der Anwerber um Schulämter ſind an die Lehrerverſammlungen einzureichen. 115

— — ſollen eigenhändig von Schulleuten geſchrieben ſeyn. 116

Böhmiſche (die) Sprache wird zu Wien öffentlich gelehret. 544

Bruderſchaftsvermögen (wienach das) zu dem Normalſchulfonde zu ziehen iſt. 34
36

Brüſſel (Akademie der Wiſſenſchaften und ſchönen Künſte zu) 749

Seite.

Bulla (über Kondemnazion der) Unigenitus pro & contra zu diſputiren iſt verboten. 521

Bücher (welche) für die deutſchen Schüler nöthig ſind. 168

— — (Gebrauch der alten) in den deutſchen Schulen. 171

— — (Aufbewahrung der) in einem Schranken. 278

— — für die Schullehrer Sieh: Handbüch r.

Büchern (aus was für) in den deutſchen Schulen gelehret werden ſoll. 157

C.

Cenſur (von der) der Bücher über das Erziehungs- und Unterrichtsweſen ſind die Lehrer, und Profeſſoren befreyet. 434

Chirurgie (bei dem Studium der) welche Gegenſtände gelehret werden. 531

— — (aus der) zur Doktorswürde Erlangung, was erfordert werde. 536

— — (eines Magiſters, oder Doktors der) Diplom iſt beſonders fähigen Wundärzten zu ertheilen, und Sie haben mit den Medikern gleichen Rang. 538

Chi-

Seite.

Chirurgie (Lehrjungen der) wie ſich dem Lehrkurſe widmen können. 535

Chirurgiſchen (der Joſephiniſch = mediziniſch=) Akademie zu Wien Errichtung, und Statuten. 657

— — (Inſtruktion für die Profeſſoren der) 684

Collegium (ad) Germanicum nach Rom die Jugend zu ſchicken, wird verboten. 497

Conceptione (de immaculata) wird bei Univerſitäten der Eid aufgehoben. 494

D.

Dekan (vom) bei jeder Fakultät. 489

Deutſche (die) Sprache ſoll jeder Schullehrer kennen. 118

— — (die) Sprache iſt zur Aufnahme in die Gymnaſialſchulen erforderlich. 399

— — (wie die) Sprache bei Vorleſungen in den höheren Schulen einzuführen. 500

— — (die) Sprache zu kennen, iſt zu Erhaltung eines Stipendiums erforderlich. 574

Deutſchen (von den) Schulen. 1

Seite.

Deutſchen Schulen (Arten der) 11

— — (von den) Normalſchulen. 11

— — (von den) Hauptſchulen. 12

— — (von den) gemeinen, Trivial- oder Volksſchulen. 12
14

— — (von den) Muſterſchulen. 290

— — Schulen (wo die) ſeyn ſollen. 276

— — (was in den) Schulen zu lehren iſt. 44

— — (in den) Schulen, aus was für Büchern zu lehren iſt. 158

— — (für die) Schüler nöthige Bücher. 268

— — (wie in den) Schulen zu lehren iſt. 177
296

— — (wann in den) Schulen das Lehren anfangen ſoll. 198

— — (wann in den) Schulen ein Lehrgegenſtand zu beendigen iſt. 199

— — (wer in den) Schulen lehren ſoll. 47

— — (von Prüfungen in den) Schulen. 303
312

— — (von den Prämien in den) Schulen. 333

— — (wie in den) Schulen die Klaſſen einzurichten ſind. 193

Deut-

Seite.

Deutſchen (von Lehrern an den) Schulen, was für Eigenſchaften und Pflichten gefordert werden. 112 140

— — (von Anſtellung der Lehrer an den) Schulen. 113

— — (Schulgeſetze für die) Schulen. 344

— — (Disziplinarvorſchrift für die) Schulen. 345

— — (in den) Schulen iſt ein Buch der Ehre, und eines der Schande zu verlegen. 346

— — (von den Aufſehern über die) Schulen. 228

— — (von den Oberaufſehern über die) Schulen. 239

— — (von den Directoren an den) Normalſchulen. 253

— — (Viſitation der) Schulen. 301

— — (Verbindung der) Schulen mit den lateiniſchen. 396

— — (von den) Schulen für die Akatholiken 380

— — — — für die Juden. 382

— — Man ſehe auch **Schulen, Schullehrer, Lehrer.**

Seite.

Deutsches Staatsrecht betr. 528

— — Privatrecht wird an der Wiener=Univerſität auſſerordertlich vorgeleſen. 542

Direktoren (von den) der Normal=und Hauptſchulen. 253

— — (von den) der Gymnaſien. 403

— — (Vorſchriften für die) der Gymnaſien auf dem Lande. 440

Diſputationen zu Erlangung der Doktors=würde in der Arzneikunde ſind abgeſtellt. 536

Disziplinarvorſchrift für die deutſchen Schulen. 345

— — für die Schüler an den Gymnaſien. 466

— — (im Bezug auf die) für Gymnaſien, wie ſich die Lehrer zu benehmen haben. 435

Doktorat (von dem) der Philoſophie 518

der Theologie. 522

im juridiſchen Fache. 530

im mediziniſchen Fache. 535

Doktoren in Hungarn graduirte haben um in einem deutſchen Erblande zu praktiziren, bei der Univerſität desſelben Landes auch noch die ſtrenge Prüfung auszuhalten. 536

Dok=

Seite.

Doktoren der Chirurgie können beſonders fähige Wundärzte werden, welche mit den Aerzten gleichen Rang haben. 538

— — und ihren Ehegattinen iſt in ämtlichen Ausfertigungen Herr und Frau beizulegen, auch bei Stellen der Sitz zu geſtatten. 510

— — des bürgerlichen Rechtes und zugleich Advokaten können die Juden werden, und was ſie hiebei zu beobachten haben. 529

Doktors= Mäntelchen bei Univerſitäts = Feierlichkeiten werden abgeſtellet. 494

— — (bei) Promozionen wird der Eid de immaculata Conceptione aufgehoben. 494

Auch der Eid des Gehorſams für den römiſchen Stuhl. 495

Und wird eine ordentliche Eidesformel eingeführt. 495

Doktorswürde (von Erlangnng der) bei der Joſephiniſch= mediziniſch= chirurgiſchen Akademie. 677

Dommkapitel (bei dem) hat der Oberaufſeher der Volksſchulen geiſtlichen Standes, das Kanonikat als Skolaſtikus zu erhalten. 5

E.

E.

Seite.

Edelknaben (die) betreffende Verordnung. 631

Eid de immaculata Conceptione wird bei Univerſitäten aufgehoben. 494

— — des Gehorſams für den römiſchen Stuhl, wird an Univerſitäten abgeſtellt. 495

Eidesformel bei Promotionen zum Doktorate. 495

Einrichtung (von der innern) der Schulgebäude. 25
277

Eintheilung der Lehrgegenſtände in den deutſchen Schulen. 50

Entlaſſung (bei) der Knaben aus den Gymnaſien, auf was zu ſehen iſt. 449

Erbſchaftsbeiträgen (von dem) zum Normalſchulfonde. 39

Exjeſuiten-Fond, (wie ſich der) in Anſehen der Schulgebäude zu benehmen hat. 22

— — Vermögen (wie das) zum Schulfonde gezogen worden iſt. 33

F.

F.

Seite.

Fakultäten (was die) ſind. 488

— — (die) haben ihren Dekan, Senior, und Notar. 489

— — (den Dekanen der) und dem Rektor an der Wiener Univerſität werden Medaillen verliehen. 544

— — (in allen) wird bei Gradusertheilung das Glaubensbekenntniß, und beſonders der Eid des Gehorſams für den römiſchen Stuhl abgeſtellt. 495

Fakultätslehrer (Körper, oder Verſammlung der). 6

Familias (vom) in den deutſchen Schulen. 263

Familien= Stipendien, (den Geſuchen um) iſt der Stammbaum beizulegen. 584

Fonds (wie ſich die öffentlichen) in Anſehen der Schulgebäude zu benehmen haben. 22
279

Forderungen von den Schulmeiſtern. 163

Fremde (in) Staaten zu Studien die Jugend zu ſchicken, wird verboten. 497

In welchen Fällen es die Länderſtellen doch erlauben dürfen. 497

Frey=

Seite.

Freyburger (von der) Univerſität. 485

Frohnleichnams= (bei der) Prozeſſion des Wie=ner= Univerſitäts= Rektor und der 4 De=kanen beſtimmter Rang. 494

G.

Gehalt der Schullehrer, und Katecheten. 130
281

— — der Schullehrer (wie der) abzureichen iſt. 132

— — (vom) der Lehrer an den Gymnaſien. 414

Gehaltsabtheilung (von der) bei Austritt, oder Abſterben eines Schullehrers. 135

Gehilfen. Sieh **Schulgehilfen.**

Geiſtlichen (den) iſt das Lehren in der Reli=gion überlaſſen. 47

— — (die) können auch Lehrer in Lehrgegen=ſtänden auſſer der Religion ſeyn. 49

— — (die Kandidaten des) Standes müſſen ſich das philoſophiſche Studium beile=gen. 518

— — (die) wenn ſie das kanoniſche Recht be=ſuchen, ſind vom Unterrichtsgelde frey. 557

Geiſt=

Seite.

Geiſtlichen (die) wann beim philoſophiſchen Kurſe ebenfalls vom Unterrichtsgelde frei ſind. 558

— — (für den Unterricht und die Bildung der angehenden) haben die Biſchöfe zu ſorgen. 638

— — (wie für die angehenden) die Studien in den Klöſtern einzurichten ſind. 633
640

— — (wie der Nachwachs der) befördert werden kann. 646

Geiſtlicher (ein) Oberaufſeher der Volksſchulen hat als Skolaſtikus das Kanonikat zu erhalten. 5

Gelehrte Geſellſchaften, (wo) beſtehen, derſelben Endzweck, und Einrichtung. 750

Gemeinden können die Schullehrer glatterdings nicht entfernen. 116
120

Generalſeminarien (von den). 632

Germanicum (ad Collegium) nach Rom die Jugend zu ſchicken, wird verboten. 497

Geſellen halten darf kein geprüfter Wundarzt. 537

Geſellſchaften (wo gelehrte) beſtehen, derſelben Endzweck, und Einrichtung. 750

Ge-

Seite.

Geſellſchaft (ökonomiſch = patriotiſche). 752

Geſuche um Stipendien, wie einzuleiten ſind. 583
584

— — um Stipendien, wo, und wie in Mähren einzubringen ſind. 584

wo und wie in Krain. 585

— — in Steyermark. 587

Geſuchen (den) um Familienſtipendien iſt der Stammbaum beizubringen. 584

Gewerb errichten oder Geſellen halten darf kein geprüfter Wundarzt. 537

Glaubensbekenntniß bei Antrettung eines Lehramtes an der Univerſität wird abgeſtellt. 495

Gradus (bei Ertheilung des) wird in allen Fakultäten des Glaubensbekenntniß und beſonders der Eid des Gehorſams für den römiſchen Stuhl abgeſtellt. 495

Griechiſchen (von der Lehre der) Sprache an Gymnaſien. 403
425
443
573

— — Sprache (die 1te Klaſſe in der) iſt zu Erhaltung eines Stipendiums nöthig. 573

Grund

Seite.

Grund (wer den) zum Schulbaue zu überlaſſen oder anzukaufen hat. 20

Gymnaſialdirekzion der Kreisämter iſt durch die Aufſtellung des Studienkonſeſſes nicht aufgehoben. 9

Gymnaſialkurs (ohne den) vollendet zu haben, ſoll kein Jüngling in ein Noviziat aufgenommen werden. 455

Gymnaſiallehrern (der Studienkonſeßbeiſitzer aus den) hat die Nebenaufſicht über die Normalſchulen. 8

Gymnaſiallehrgegenſtänden (über die Prüfung aus den) müſſen ſich Hausinformatoren, oder Privatlehrer der Gymnaſtalſchüler ausweiſen. 400

Gymnaſialſchulen (über die) hat der Konſeßbeiſitzer von dem Körper der philoſophiſchen Fakultätslehrer die Nebenaufſicht. 8

— — (zur Aufnahme in die) iſt die deutſche Sprache erforderlich. 399

— — (von den Klaſſen der) 403

— — (was in den) gelehret wird. 405

— — (was für Bücher an den) zu gebrauchen ſind. 411

— — (von Anſtellung der Lehrer an den) 413

Seite.

Gymnaſialſchulen (vom Gehalte der Lehrer an den) 414

— — (was die Lehrer an den) für Vorzüge haben, und von derſelben Belohnungen. 414

Gymnaſialſtudien, wann angetreten werden können. 396

Gymnaſien (von den) 402

— — (welche) dermal beſtehen. 404

— — (von der Annahme der Knaben in die) 447

— — (von den Direktoren der) 403

— — (Direktoren der) auf dem Lande erhalten Vorſchriften. 440

— — (von den Vizedirektoren der) auf dem Lande. 440

— — (von den Präfekten an den) 404

— — (Pflichten der Lehrer an den) 415

— — (Rang der Lehrer an den) 415

— — (Für Lehrer und Präfekte an den) Belehrung in Anſehen des Gebrauchs der Schulbücher. 416

— — (an den) iſt auf Uebung in der lateiniſchen Sprache zu ſehen. 415
443

— — (Lehrer an den) wie ſich in Bezug auf die Disziplinarvorſchrift zu verhalten haben. 435

Seite.

Gymnaſien (wann und wie die Prüfungen an den) geſchehen ſollen. 452

— — (kein Schüler an den) ſoll die Prüfung verſchieben. 454

— — (von den Prämien an den) 460

— — (von den Schulferien an den) 461

— — (in Anſehen der) wie die Berichte zu erſtatten ſind. 444
451

— — (über die Präfekte und Lehrer an den) wann, und wie die Privatnachrichten zu erſtatten ſind. 444
451

— — (von den Klaſſenverzeichniſſen an den) 445
446
461

— — (an den) wie die Wiederholung einer Schule zu geſtatten iſt. 448

— — (an den) darf keine Schule überſchritten werden. 448

— — (bei Entlaſſung der Knaben aus den) auf was zu ſehen iſt. 449

— — (wie die Zeugniſſe an den) zu ertheilen ſind. 458

— — (wie die Andachtsübunger an den) gehalten werden ſollen. 462

Seite.

Gymnaſien (für die Schüler an den) Disziplinarvorſchrift. 466

— — (wie die Schüler an den) Bälle, und öffentliche Luſtbarkeiten beſuchen dürfen. 478

— — (die) können von Judenknaben beſuchet werden. 479

— — (Schüler an den) wie ſich gegen die Judenknaben betragen ſollen. 480

— — (wie ſich die Lehrer an den) gegen die Judenknaben betragen ſollen. 480

— — (was an den) am Unterrichtsgelde zu bezahlen iſt. 552

— — (an den) iſt den Schülern, welche das Schulgeld nicht bezahlen, der Zutritt zu verſagen. 557

— — (wie die Lehrer an den) das Schulgeld einzubringen haben. 557 und 559

— — (bei) ſind die Vorſchläge zu Befreiung vom Unterrichtsgelde gleich nach der Prüfung zu machen. 566

— — (Uebergehung von einem an andere) wienach geſtattet werden kann. 448

— — (auf auswärtigen) zu ſtudieren, wann die Länderſtellen den erbländiſchen Unterthanen erlauben können. 497

H.

Seite.

Handbüchern (von den) für Schulmeiſter. 166

Hauptſchulen (von den deutſchen) 12

— — (was in den) zu lehren iſt. 46

— — (an den) wie viel Lehrer ſeyn ſollen. 49

— — (Lehrer und Katecheten für) ſind blos an der Normalhauptſchule zu bilden und zu prüfen. 115

— — (von den Direktoren der) 253

Hausinformatoren der Gymnaſialſchüler, oder Privatlehrer müſſen ſich über die Prüfung aus den Gymnaſiallehrgegenſtänden ausweiſen. 400

Hauslehrer (die) oder Inſtruktoren betreffende Vorſchriften. 211
400

Heizung (von wem die) der Schulen zu beſorgen iſt. 29

Hungarn (ein in) graduirter Arzt, um in einem deutſchen Erblande zu praktiziren, hat bei der Univerſität deſſelben Landes auch noch die ſtrenge Prüfung auszuhalten. 536

Hungariſchen (Stipendiſten aus dem) Stiftungsfond, wie ſich verhalten ſollen. 574

J.

Immatrikulirung der Studierenden betreffend. 331
498

Seite.

Inauguraldiſputationen zu Erlangung der Doktorswürde in der Arzneikunde ſind abgeſtellt. 536

Induſtrialſchulen (von den) 28
53
297
369

Innsbruck (von der Univerſität zu) 485

— — (zu) wird ein Lehrſtuhl der praktiſchen Mathematik eingeführt. 514

Interkallarien von geiſtlichen Benefizien fallen nicht mehr dem Schulfonde zu. 84

Inſtallation (von der) der Profeſſoren. 526

Inſtruktion für die, welche in den Muſterſchulen Landſchulmeiſter abrichten. 124

— — für die Katecheten. 186

— — für die Kreisſchulkommiſſäre. 268

— — für Lehrer und Präfekte an den Gymnaſien in Anſehen des Gebrauches der Schulbücher. 416

— — für die Lehrer an den Gymnaſien, wie ſie ſich in Bezug auf die Disziplinarvorſchrift zu verhalten haben. 435

— — für die Direktoren und Vizedirektoren der Gymnaſien auf dem Lande. 440

— — für die Profeſſoren der Joſephiniſch-mediziniſch-chirurgiſchen Akademie. 684

In-

Inſtrukzionen (neue) ſollen für die Univerſitätslehren verfaßt werden. 504

Inſtruktoren (die) betreffende Vorſchriften. 211
400

— — müſſen die Normalmethode kennen, und ſich darüber mit Zeugnißen ausweiſen. 398

Man ſehe auch **Hausinformatoren** und **Hauslehrer.**

Italiániſche (die) Sprache wird zu Wien an der Univerſität öffentlich gelehret. 544

Juden (von den deutſchen Schulen für die) 382

— — können Doktoren des bürgerlichen Rechtes und zugleich Advokaten werden, und was Sie hiebei zu beobachten haben. 529

Judenknaben können die Gymnaſien beſuchen. 479

— — (gegen die) wie ſich die Schüler an den Gymnaſien betragen ſollen. 480

— — (gegen ſtudirende) an den Gymnaſien, wie ſich die Lehrer betragen ſollen. 480

Jüdiſcher (Studenten) Nazion können auch Stipendien genieſſen. 613

Juridiſchen (im) Studium, welche Gegenſtände gelehret werden. 522

— — (unter den) Lehrern haben die Lehrer der politiſchen Wiſſenſchaften den Rang. 541

— — (ohne den zur) Doktorswürde Erlangung vorgeſchriebenen Erforderniſſen iſt Niemand zum Konkurſe für ein Lehramt der politiſchen Wiſſenſchaften zuzulaſſen. 541

Seite.

Juridiſchen (für die) Studien, was am Unterrichtsgelde zu bezahlen iſt. 552

— — (auf die) Studien, und der politiſchen Wiſſenſchaften iſt bei Beamten zu ſehen. 526
und 529

Jus Canonicum (die das) beſuchenden Geiſtlichen ſind vom Unterrichtsgelde frei. 557

K.

Kandidat (mit was für Erforderniſſen ein) zu den lateiniſchen Schulen verſehen ſeyn muß. 396

Kandidaten zu deutſchen Schulämtern haben ihre Bittſchriften an die Lehrerverſammlungen einzureichen. 115

— — zu Schulämtern, wo und wie zu unterrichten ſind. 121

— — zu Normalſchullehrſtellen ſind durch Stipendien zu unterſtützen. 130

— — (durch) zu Lehrerſtellen ſollen die kranken oder verhinderten Lehrer vertreten werden. 130
144

— — (wie die) zum geiſtlichen Stande vermehret werden können. 650

Ka-

Seite.

Kanonikat (das) ſoll der Oberaufſeher der Volksſchulen, wenn er geiſtlichen Standes iſt, als Skolaſtikus erhalten. 5

Kanoniſche Recht, (die das) beſuchenden Geiſtlichen ſind vom Unterrichtsgelde frei. 557

Katecheten und Lehrer für Hauptſchulen ſind blos in der Normalhauptſchule zu bilden und zu prüfen. 115

— — (vom Gehalte der) und der Schullehrer. 130
281

— — (Pflichten der). 151

— — (worauf die) beſonders zu ſehen haben. 152

— — (Inſtrukzion für die). 186

Katechetik (Zeugniß über die erlernte). 156

Katechetiſchen (von) Vorleſungen. 155

— — Geſängen (von den). 111
363

Katechiſiren (wer in den Schulen) ſoll. 47

Katechismus (vom). 165
139

Karakter und Karenztare (der) dann dem Arrhaabzuge unterliegen die Lehrer und Profeſſoren. 511

Seite.

Karenz= und Karakterstaxe (den) dann dem Arrhaabzuge unterliegen die Lehrer und Profeſſoren. 139
511

Katalogen über den Fleiß und Fortgang der deutſchen Schüler, wie zu führen ſind. 215

Kauf= und Handelsleute (zu Bildung der) iſt eine Realhandlungsakademie zu Wien. 742

Kern (vom) des Methodenbuches. 159

Kinder (welche) in die Schule gehen ſollen. 202
269

— — (wie die) welche in die Schule gehen ſollen, zu beſchreiben ſind. 269

— — (vom unentgeltlichen Unterrichte der). 282

— — armer Aeltern, wann unentgeltlich die Schul beſuchen dürfen. 554

— — (ſchulfähige) welche die Schule nicht beſuchen, zahlen doppeltes Schulgeld. 555

— — ſo Penſion genieſſen, ſind vom Unterrichtsgelde frei. 558

Kirchenvermögen (wienach das) dem Verbote ſolches für das Schulweſen zu verwenden, unterliegt. 36

Klagenfurth (zu) wienach bei der Normalſchule das Schulgeld ausgemeſſen iſt. 555

Klaſſe (was für) in Studien zu Erhaltung eines Stipendiums erfordert werde. 570
573

Seite.

Klaſſe (die erſte) in der griechiſchen Sprache iſt zu Erhaltnng eines Stipendiums nöthig. 573

Klaſſen (wie die) in den deutſchen Schulen einzurichten ſind. 193

— — (von den) der Gymnaſialſchulen. 403

Klaſſenverzeichniſſen (von den) an den Gymnaſien. 445
446
461

Kleidungen (beſondere) bei Univerſitätsfeierlichkeiten werden abgeſtellt. 494

Klöſter (wie ſich die) in Anſehen der Schulgebäude zu achten haben. 21

— — und Stifter-Individuen ſollen ſich dem Studium der Philoſophie und Mathematik dann Theologie widmen. 511

Klöſtern (von den aufgehobenen) geleiſtete Beiträge ſind ferner aus dem Religionsfonde zu entrichten. 34

— — (von den lateiniſchen niederen Schulen in). 405

— — (wie in den) die Studien für die angehenden Geiſtlichen einzurichten ſind. 633
640

Knabe (wann ein) die Gymnaſialſtudien antreten kann. 396

Kör-

Seite.

Körper der Fakultätslehrer. 6

Konduktquartal halber ſind die Univerſitäts=Profeſſoren den Staatsbeamten gleich zu halten. 511

Kongregazionen (bei) wird der Eid de immaculata Conceptione aufgehoben. 494

Konkurſen (von) zu den Lehrämtern. 524

Konſuls= und Miniſtersſtellen (zu Bildung der Jünglinge zu) an der ottomaniſchen Pforte iſt die orientaliſche Akademie zu Wien errichtet. 742

Korreſpondenz (wie die) von den Kreisſchulkommiſſären unter einander unterhalten werden ſoll. 308

Koſtenüberſchlägen (von den) und Muſterriſſen zu Schulgebäuden. 23 280

Krämereihandel (wienach der) den Schulmeiſtern zu überlaſſen iſt. 119

Krankheiten (wie ſich bei) der Studirenden ob des zu bezahlenden Unterrichtsgeldes zu benehmen iſt. 561

Kreisamt (wie beim) die Schulſachen zu verhandeln ſind. 306

Kreisämter (Gymnaſialdirekzion der) iſt durch die Aufſtellung des Studienkonſeſſes nicht aufgehoben. 9

Kreis=

Seite.

Kreisärzte. Sieh **Kreisphyſiker.**

Kreisdechanten (von den) 253

Kreishauptleute ſind Direktoren der Gymnaſien auf dem Lande. 440
452

Kreisphyſiker müſſen ſich die Lehre an der Thierarzneyſchule beilegen. 740

Kreisſchulkommiſſär (wie ſich ein) zu betragen hat. 305

— — (wie der) den Hauptextrakt, und Bericht zu erſtatten hat. 306

Kreisſchulkommiſſären (von den) 266

Pflichten derſelben. 268

— — wie ſie die Korreſpondenz untereinander unterhalten ſollen. 308

Kriminalrichter (wenn der) einen Studenten arreſtiren wollte, was zu beobachten haben. 499

Künſte (der Akademie der bildenden) Entzweck und Statuten. 743

Kundmachung (die öffentliche) der erledigten Stiftungsplätze hat vom Patrone zu geſchehen. 583

Kuren (innerliche) ſind bürgerlichen Wundärzten, da, wo ein Doktor vorhanden iſt, verbothen. 537

Kurs

Seite.

Kurs (ohne den) der Gymnaſialſtudien vollendet zu haben, ſoll kein Jüngling in ein Noviziat aufgenammen werden. 455

L.

Laibach (vom Studienkonſeſſe zu) 493

Landesſtelle (an die) hat der Studienkonſeß die Berichte und Anzeigen unmittelbar zu erſtatten. 9

— — (wann die) erbländiſchen Unterthanen erlauben kann, Kinder auf einem auswärtigen Gymnaſium ſtudieren zu laſſen. 497

— — (an die) ſind die Verzeichniſſe der Stipendienwerber mit dem Vorſchlage einzuſenden, und wie ſich dieſelbe damit weiter zu benehmen hat. 572

Landſchulmeiſter (Inſtruktion für die, welche) in den Muſterſchulen abrichten. 124

— — (Zeugniß für einen geprüften) 129

Landwirthſchaft (wienach die Beamten zur) angeſtellet werden können. 453

Lateiniſchen (von den) niederen Schulen in Klöſtern. 405

— — (von den niederen Schulen. Sieh auch **Gymnaſien**. 402

— — (auf Uibung in der) Sprache an deu Gymnaſien zu ſehen. 415

443

Seite

Lateiniſchen (Verbindung der) Schulen mit den deutſchen. 396

— — (was für die) Schulen am Unterrichtsgelde zu zahlen beſtimmt worden iſt. 552

Lehramt (das) wird von Sr. Maj. vergeben, jedoch muß ſich jeder dem Konkurſe unterziehen, und wird vorgeſchrieben, wie ſich dabei zu benehmen iſt. 524

— — ökonomiſches. 753

Lehramts=(bei Antretung eines) wird alles, was einer geiſtlichen Feierlichkeit ähnlich iſt, mithin das Glaubensbekenntniß, und beſonders der Eid des Gehorſams für den römiſchen Stuhl abgeſtellt. 495

Lehramtskandidaten (durch) ſollen kranke, oder verhinderte Lehrer vertreten werden. 130 144

— — Kandidaten, wann außerordentliche Vorleſungen halten dürfen. 510

— — (unter) Kandidaten, wer verſtanden wird. 510

Lehren (wer in den deutſchen Schulen) ſoll. 47

— — (wann das) in den deutſchen Schulen anfangen ſoll. 198

Lehrer (von den Körpern der) oder den Lehrerverſammlungen. 6

Seite.

Lehrer= (Vorſchlag der) gebühret dem Studienkonſeſſe. 8
115

— — an der Normalſchule, wie viele ſeyn ſollen. 12

— — über die Lehrgegenſtände auſſer der Religion, können Geiſtliche und Weltliche ſeyn. 49

— — an Hauptſchulen, wie viele ſeyn ſollen. 49

— — (wie ſich in Anſehen der Zahl der) bei den gemeinen Schulen der Städte zu richten iſt. 49

— — für Hauptſchulen, und Katecheten, ſind blos in der Normalhauptſchule zu bilden, und zu prüfen. 115

— — ſollen in Krankheits= oder Verhindernißfällen von den Kandidaten zu Lehrämtern vertreten werden. 130
144

— — (der öffentlichen) Beſoldungsvermehrungen, Belohnungen ꝛc. 131

— — an den deutſchen Schulen, was für beſondere Pflichten zu beobachten haben. 140

— — (der Sitz des) in der Schule, wie eingerichtet ſeyn ſoll. 278

— — (wie die Wohnungen der) eingerichtet ſeyn ſollen. 278

Seite.

Lehrer (von Anſtellung der) an den Gymnaſialſchulen. 413

— — (vom Gehalte der) an den Gymnaſialſchulen. 414

— — (von den Vorzügen, und Belohnungen der) an den Gymnaſien. 414

— — (Pflichten der) an den Gymnaſien. 415

— — (Rang der) an den Gymnaſien. 415

— — (Belehrung für die) an den Gymnaſien, und für die Präfekten in Anſehen des Gebrauches der Schulbücher 416

— — an den Gymnaſien, wie ſich in Bezug auf die Disziplinarvorſchrift zu benehmen haben. 435

— — (auf die) hat der Direktor des Gymnaſiums zu ſehen. 441

— — (über die) und Präfekte an den Gymnaſien, wann, und wie die Privatnachrichten zu erſtatten ſind. 444
451

— — (die) an den Gymnaſien, wie ſich gegen die Judenknaben betragen ſollen. 480

— — und Profeſſoren ſind von der Cenſur der Bücher über das Erziehungs- und Unterrichtsweſen befreyet. 434

— — (von den) Verſammlungen an Univerſitäten. 490

— — (Vorſchriften für) an Univerſitäten. 504

Seite.

Lehrer ſollen Grundſätze, welche gegen die katholiſche Religion ſtreiten, nicht behaupten. 504

— — ſollen über beſondere Zweige ihres Lehrfaches auſſerordentliche Vorleſungen halten. 507

— — (öffentliche) ſollen bei ſich keine Privatkollegien oder Repetizionen halten. 507

— — (geſchicktere) ſollen Beiträge zu einer litterariſchen Zeitſchrift gegen verhältnißmäſſiges Honorarium liefern. 507

— — ſollen ſich au die vorgeſchriebenen Vorleſebücher halten, und die Skripten ſind abzuſtellen. 508

— — welche ſich durch Herausgabe gelehrter Werke, Beifall erwerben, ſollen durch Remunerationen, Rangsbeförderungen und derlei belohnet werden. 509

— — (dem) welcher ſich durch beſondere Verdienſte auszeichnet, ſind Titel und Rang eines Rath zu ertheilen, und angeſehene Ehrenämter zu eröffnen. 509

— — an Univerſitäten und deren Wittwen ſind penſionsfähig, und des Sterbquartals halber den Staatsbeamten gleich zu halten. 511

— — der politiſchen Wiſſenſchaften haben den Rang unter den juridiſchen Lehrern. 541

— — wer zum dießfälligen Konkurs zuzulaſſen iſt. 541

— — (öffentliche) wienach die Einſicht in die Bibliothek haben und die Bücher gebrauchen können. 550

Leh=

Seite.

Lehrer an Univerſitäten und Lyzäen, (wie ſich die) wegen Einbringung des Schulgeldes zu benehmen haben. 556
559

Lehrern (den öffentlichen) wird der ihnen gebührende Einfluß in die innere Studienverfaſſung zugeſtanden. 5

Lehrgegenſtand (wann ein) in den deutſchen Schulen zu beendigen iſt. 199

Lehrgegenſtände in den Normalſchulen. 44

— — in den Hauptſchulen. 46

in den gemeinen oder Trivialſchulen. 46

— — (Eintheilung der) in den deutſchen Schulen. 50
51
54

Lehrjungen der Wundarznei, wie ſich dem Lehrkurſe widmen können. 535

Lehrſtand (über die den) angehenden Gegenſtände hat der Studienkonſeß Berathſchlagungen zu halten. 8

Lehrſtunden (Abtheilung der) in den deutſchen Schulen. 50

Lehrer-Verſammlungen (von den) 6

— — (an die) haben die Anwerber um Schulämter ihre Bittſchriften einzureichen. 115

Lektionskatalogen für die deutſchen Schulen. 51
54

Seit.

Lemberger (von der) Univerſität 487

Leopold (Wail. Sr. k. k. Maj.) des II. Vorſchriften in Anſehen der innern Studienverfaſſung. 5

Leopoldiniſche (Thereſianiſch=) Ritterakademie wird wieder errichtet. 612

615

622

Leſebuch (vom) 164

Leſebuches (Abtheilungen ſämmtl. Stücke des) 111

Litterariſchen (zu einer) Zeitſchrift ſollen geſchicktere Lehrer Beiträge liefern. 507

Löwen (von der zu) beſtehenden Univerſität. 484

Lyzäum (zwiſchen) und Univerſität, welcher Unterſchied ſey. 482

Lyzäen (wo ſich) befinden. 488

— — (an) und Univerſitäten iſt ein jedes Jahr ein Verzeichniß über alle Studirende mit ihren Klaſſen aufzubewahren. 500

Luſtbarkeiten (öffentliche) und Bälle, wie die Schüler an den Gymnaſien beſuchen dürfen. 478

M.

Mädchenſchulen (von den) 364

Seite.

Mädchen (Bildung der) 764

Magiſterium in der Philoſophie wird abgeſtellt. 518

— — (von Erlangung des) bei der Joſephiniſch = mediziniſch = chirurgiſchen Akademie. 672

Magiſtrat (vom) zu Fortſetzung der Studien=Beiträge erhaltende Individuen, ſind nicht vom Unterrichtsgelde frei. 561

Magiſtri Theologiæ, oder Magiſtri Ordinis ſind abgeſtellt. 522

Mantua (Akademie zu). 750

Mathematik (der) Philoſophie und dem theologiſchen Studium ſollen ſich die Individuen der Stifter und Klöſter widmen. 511

— — (praktiſcher Lehrſtuhl der) wird zu Innsbruck eingeführt. 514

Matrikul (von der) der Wirthſchaftsbeamten. 754

Medaillen werden an der Wiener=Univerſität dem Rektor und den 4 Fakultätsdekanen verliehen. 544

Mediziniſch (bei dem) chirurgiſchen Studium, welche Gegenſtände gelehret werden. 531

Mediziniſchen (im) Fache, wie die Doktorswürde erlanget werden kann, doch ſind die Inauguraldiſputationen abgeſtellet. 536

Seite.

Mediziniſchen (der Joſephiniſch=) chirurgiſchen Akademie, Errichtung und Statuten. 657

— — (Inſtrukzion für die Profeſſoren der) 684

Methodenbuch (von dem) 259

— — (vom Kerne des) 159

Militärſtand (Bildung der Jünglinge vom) 764

Militz (Befreiung der Studenten von der) 478

Miniſter und Konſulsſtellen (zur Bildung der Jünglinge zu) an der ottomaniſchen Pforte iſt die orientaliſche Akademie zu Wien errichtet. 742

Muſterſchulen (von den deutſchen). 14
290

— — (Inſtruktion für die, welche in den) Landſchulmeiſter abrichten. 124

Muſterriſſen (von den) und Koſtenüberſchlägen zu Schulgebäuden. 23
280

N.

Namenbüchlein (vom) 164

Normalmethode (die) müſſen Inſtruktoren kennen, und ſich darüber mit Zeugniſſen ausweiſen. 398

Seite.

Normalſchulen (von den) 11

— — (an den) wie viele Lehrer ſeyn ſollen. 12

— — (was in den) zu lehren iſt. 44

— — (blos in den) ſind Lehrer, und Katecheten für Hauptſchulen zu bilden, und zu prüfen. 115

— — (von den Direktoren der) 253

— — (über die) hat der Konſeßbeiſitzer von dem Körper der Gymnaſiallehrer die Nebenaufſicht. 8

— — (bei den) welches Schulgeld zu entrichten iſt. 554

— — (bei den) zu Klagenfurth wienach das Schulgeld ausgemeſſen iſt. 555

Normalſchullehrer (Penſionsfähigkeit der) 139

— — (die Wittwen der) ſind penſionsfähig. 140

Normalſchullehrerſtellen (Kandidaten zu) ſind durch Stipendien zu unterſtützen. 130

Normalſchulfond. 33

— — (von den aufgehobenen Klöſtern geleiſtete Beiträge zum) ſind ferner aus dem Religionsfonde zu entrichten. 34

— — (dem) fallen die Interkallarien von geiſtlichen Beneſizien nicht mehr zu. 34

Notar (vom) bei jeder Fakultät. 489

O.

Seite.

Oberaufſeher der Volksſchulen geiſtlichen Standes, hat zum Kanonikate als Skolaſtikus zu gelangen; wenn er aber weltlichen Standes iſt, den Genuß der Präbende. 5

Oberaufſehern (von den) über die deutſchen Schulen. 239

Oberdirektor (ein) wird zur Leitung des deutſchen Schulweſen aufgeſtellet. 8

Oeffentliche Luſtbarkeiten und Bälle, wie die Schüler an den Gymnaſien beſuchen dürfen. 478

Oekonomiſches Lehramt. 753

Orgelſchlagen (des) müſſen die Schullehrer nicht kündig ſeyn. 119

Orientaliſche Akademie zur Bildung der Jünglinge zu Miniſters und Konſulsſtellen an der Ottomaniſchen Pforte. 742

Oſterferien an Univerſitäten. 504

P.

Patron (ein jeder) hat das Recht den Schullehrer zu wählen. 120

— — (eines Stipendiums) hat die erledigten Plätze öffentlich kund zu machen. 583

Pa=

Seite.

Patronate (von dem Schul=) 18

— — in Anſehung der Stipendien. 568
583

Pavia (von der zu) beſtehenden Univerſität. 484

Pedelleu Kleidungen bei Univerſitätsfeierlich=keiten. 495

Pehem (Josephs) Jus Eccleſiaſticum Univerſum wird als ein Vorleſebuch vorgeſchrieben. 521

Penſion (mit) verſehene Kinder ſind vom Unterrichtsgeld frei. 558

Penſionen bei Privaten genieſſende, ſind nicht vom Unterrichtsgelde frei. 561

Penſionsfähig ſind die Profeſſoren an Univerſitäten und deren Wittwen. 511

— — iſt das bei Bibliotheken angeſtellte Perſonale. 551

Penſionsfähigkeit (von der) der Normalſchullehrer. 139

— — (von der) der Schullehrer, und ihrer Wittwen. 139
140

Pflichten (beſondere) der Lehrer an den deutſchen Schulen. 140

Seite.

Philoſophie (der) Mathematik und dem theologiſchen Studium ſollen ſich die Individuen der Stifter und Klöſter widmen. 511

— — (in der) welche Lehrgegenſtände gelehret werden. 512

Philoſophiſchen (für die) Studien, was am Unterrichtsgelde zu bezahlen iſt. 552

— — (der Studienkonſeßbeiſitzer aus den) Fakultätslehrern hat die Nebenaufſicht über die Gymnaſialſchulen. 8

— — (vom) Doktorate. 518

— — (Individuen des) Kurſes, ſo ſich dem geiſtlichen Stande widmen, ſind vom Unterrichtsgelde frei. 558

Philoſophiſches (ohne) Studium in öſterreichiſchen Staaten zurückgelegt zu haben, wird kein auswärtiger Jüngling in Weltprieſterſtand oder geiſtlichen Orden hier aufgenommen. 518

Politiſche (auf) Wiſſenſchaften und Rechtsſtudium iſt bei Beamten zu ſehen. 529

Politiſchen (Lehrer der) Wiſſenſchaften haben den Rang unter den juridiſchen Lehrern. 541

— — (wer zu dem Lehrſtuhlskonkurſe für die) Wiſſenſchaften zuzulaſſen iſt. 541

— — (ohne die) Wiſſenſchaften gehört zu haben, iſt Niemand zum Staatsdienſte zuzulaſſen. 542

Seite.

Poppenſöhne ſind vom Unterrichtsgelde frei. 558

Poſtporto (von dem) wienach Oberaufſeher der deutſchen Schulen, Kreisſchulkommiſſäre, Präfekte der Gymnaſien frey ſind. 309

Präbende (in die) des Skolaſtikus hat bei jedem Domkapitel der Oberaufſeher der Volksſchulen zu gelangen, wenn er geiſtl. Standes iſt, den Genuß derſelben aber, wenn er weltl. Standes iſt. 5

Prædicatores generales ſind abgeſtellt. 522

Präfekt (von Pflichten des) an dem Gymnaſium. 441

Präfekte und Lehrer an den Gymnaſien erhalten Belehrung in Anſehen des Gebrauches der Schulbücher. 416

— — (über die) und Lehrer an den Gymnaſien, wann, und wie die Privatnachrichten zu erſtatten ſind. 444
451

Präfekten (von den) an den Gymnaſien. 404

Prämien (von den) oder Belohnung in den deutſchen Schulen. 333

— — (von den) an den Gymnaſien. 460

— — in Anſehung der Bienenzucht ſind aufgehoben. 763

Prä-

Seite.

Präſentation (wem die) zu Studienſtipendien und Stiftungen gebühret, und was dabei zu beobachten iſt. 568
570

Präſidium (wem das) bei dem Studienkonſeſſe zuſteht. 7

Prager (von der) Univerſität. 483

Praxis der Arznei, oder Rechtswiſſenſchaft kann Niemand in einem Lande erhalten, wo er ſich nicht einer ſtrengen Prüfung unterzogen hat. 531

— — wird einem in Hungarn graduirten Arzte in einem deutſchen Erblande nur dann geſtattet, wenn er bei der Univerſität desſelben Landes auch noch die ſtrenge Prüfung ausgehalten hat. 536

Privatlehrer (die) betreffende Vorſchriften. 211
212

— — der Gymnaſiulſchüler, welche nicht zu dulden ſind. 400

— — der Gymnaſialſchüler müſſen ſich über die Prüfung aus den Gymnaſiallehrgegenſtänden ausweiſen. 400

Privatnachrichten über die Präfekte und Lehrer an den Gymuaſien, wann und wie zu erſtatten ſind. 444
451

Pri=

Seite.

Privatrecht (deutſches) wird an der Wiener = Univerſität auſſerordentlich vorgeleſen. 542

Privatſtudirenden (von den Prüfungen der) 456

Privatvorleſungen (von den) 434
526

Profeſſoren (von Beſoldungen der) 131

— — und Lehrer ſind von der Cenſur der Bücher über das Erziehungs = und Unterrichtsweſen befreyt. 434

— — (Vorſchriften für die) an Univerſitäten. 504

— — (den) der vier höheren Fakultäten wird der Rang unmittelbar nach den k. k. Räthen beſtimmt. 510

— — (den) und ihren Ehegattinen iſt in ämtl. Ausfertigungen Herr und Frau beizulegen, auch bei Stellen Sitz zu geſtatten. 510

— — unterliegen dem Arrhaabzuge der Karakters = und Karenztaxe. 511

— — an Univerſitäten ſind penſionsfähig und in Anbetracht des Sterbquartals den Beamten gleich zu halten. 511

— — (von der Inſtallation der) 526

Pro-

Seite.

Profeſſoren an der Univerſität und an Lyzäen, (wie ſich die) wegen Einbringung des Schulgeldes zu benehmen haben. 556
559

— — (Inſtrukzion für die) der Joſephiniſch-mediziniſch-chirurgiſchen Akademie. 684

— — Sieh auch unter **Lehrer** nach.

Prozeſſionsgelder (wienach die) zu den Schulanſtalten verwendet werden können. 35

Prüfung (von der) der Schullehrer. 114
115

— — ſoll kein Schüler an den Gymnaſien verſchieben. 454

— — (ohne die End-) abzuwarten, wird in die Vakanzen zu reiſen nicht geſtattet. 454

— — (der) an den Gymnaſien, Univerſitäten, Lyzäen, wann ſich akatholiſche Studenten unterziehen müſſen. 479

Prüfungen (von den) in den deutſchen Schulen. 303
312

— — (von den) derjenigen, welche die öffentlichen Schulen nicht beſuchen. 327

— — (von den) der Kandidaten zu den Gymnaſialſchulen. 395

Prü-

Seite.

Prüfungen an den Gymnaſien, wann und wie geſchehen ſollen. 452

— — (von den) der Privatſtudirenden. 456

— — an Univerſitäten betreffend. 504

Q.

Quittungen (vom Stempel zu den) für Schulerforderniſſe, Bücher u. dgl. dann der Beſoldungen der Lehrer u. dgl. 138

— — (wie die) über die Schulgelder, auf dem Lande auszufertigen ſind. 286

— — (Stempel der) u. dgl. über Stipendien. 599

— — Man ſehe auch Stempel.

R.

Rang der Lehrer an den Gymnaſien. 415

— — des Wiener-Univerſitäts-Rektor und der 4 Dekanen bei der Frohnleichnamsproceſſion. 494

— — wird den Profeſſoren der vier höheren Fakultäten nach den k. k. Räthen beſtimmt. 510

Rangs-Beförderung (der) haben ſich die Lehrer zu erfreuen, welche durch Herausgabe gelehrter Werke ſich Beifall erwerben. 509

Raths-

Seite.

Raths=Titel und Rang, auch angeſehene Ehrenämter können die Profeſſoren erhalten, wenn ſie ſich durch beſondere Verdienſte auszeichnen. 508

Realhandlungsakademie (was bey der) gelehret wird. 742

Realſchule — Sieh **Realhandlungsakademie.**

Rechts=Studien Nachtrag der Beamten. 526
529

— — (auf) Studium und der politiſchen Wiſſenſchaften iſt bei Beamten zu ſehen. 529

— — oder Arzneiwiſſenſchafts=Ausübung kann Niemand in einem Lande erhalten, wo er ſich nicht einer ſtreugen Prüfung unterzogen hat. 531

Referent (der das Schul= und Studienfach beſorgende) ſoll zuweilen dem Studienkonſeße beiwohnen. 9

Regimentschirurgen, (wie den) bei Zivilperſonen Kuren vorzunehmen erlaubet iſt. 540

Reichsgerichts=Praxis wird an der Wiener=Univerſität ausserordentlich vorgeleſen. 542

Reichsgeſchichte (ohne) ſoll Niemand zum deutſchen Staatsrechte zugelaſſen werden. 528

Seite.

Rekrouten (von der Stellung zu) ſind die Schullehrer befreyet. 121

Rektor (vom) der Univerſität. 489

— — (dem) der Univerſität ſteht das Präſidium beim Studienkonſeße zu. 7

— — (dem) der Univerſität zu Wien und den 4 Dekanen beſtimmter Rang bei der Frohnleichnamsprozeſſion. 494

— — (dem) und den 4 Fakultäts=Dekanen an der Wiener=Univerſität werden Medaillen verliehen. 544

Religion (das Lehren in der) iſt den Geiſtlichen überlaſſen. 47

— — (vom Unterrichte in der) 185

— — (gegen die Katholiſche) ſtreitende Grundſätze, ſollen die Lehrer nicht behaupten. 504

Religionsfond (wie ſich der) in Anſehen der Schulgebäude zu benehmen hat. 22

— — (aus dem) ſind die von den aufgehobenen Klöſtern geleiſteten Beiträge zum Normalſchulfonde ferner zu entrichten. 34

Religionsübungen an Univerſitäten betreffend. 504

Reparatur der Schulen (zu der) von wem, und wie beizutragen iſt. 19
279

Seite.

Repetitionen ſollen öffentliche Lehrer bei ſich nicht halten. 507

Ritterakademie (Thereſianiſch = Leopoldiniſche) wird wieder errichtet. 612
615
622

Rom (nach) ad Collegium Germanicum die Jugend zu ſchicken, wird verboten. 497

S.

Sängerknaben (wie die) in Klöſtern in den niederen lateiniſchen Schulen unterrichtet werden dürfen. 405

— — (die) ſind vom Unterrichtsgelde frei. 557

— — können kein Stipendium erhalten. 582

Schmiedt (ein jeder) muß die Thierarzneyſchule beſuchen. 740

Schröpfen und Barbiren iſt unexaminirten Chirurgen auf dem Lande erlaubt. 539

Schul= (über das) und Studienweſen ſoll der Studienkonſeß Obſicht tragen. 7

— — (in) und Studienſachen hat der Konſeß die Berichte und Anzeigen an die Landesſtelle unmittelbar zu erſtatten. 9

— — (in) = und Studienſachen ſoll der dieſes Fach beſorgende Referent dem Studienkonſeße zuweilen beiwohnen. 9

Seite.
Schulen (von den deutſchen). 1
— — (Arten der deutſchen). 11
— — (wo deutſche) ſeyn ſollen. 276
— — (zu Errichtung neuer) von wem, und wie beizutragen iſt. 17
279
— — (wer zu Erbauung der) den Grund zu überlaſſen oder anzukaufen hat. 20
— — (die) auf was für Plätzen zu bauen ſind. 279
— — (die Heizung der) von wem zu beſorgen iſt. 29
— — (was in den deutſchen) zu lehren iſt. 44
— — (in den deutſchen) aus was für Büchern zu lehren iſt. 157
— — (in den deutſchen) Gebrauch der alten Bücher iſt verboten. 171
— — (in den deutſchen) Eintheilung der Lehrgegenſtände. 50
— — (wie in den deutſchen) zu lehren iſt. 177
296
— — (wie die Klaſſen in den deutſchen) einzurichten ſind. 193
— — (wann in den deutſchen) das Lehren anfangen ſoll. 198
— — (wann in den deutſchen) ein Lehrgegenſtand zu beendigen iſt. 199

Seite.

Schulen (Von Prüfungen in den deutſchen) 303
312

— — (von den Prämien in den deutſchen) 333

— — (Schulgeſetze für die deutſchen) 344

— — (Disziplinarvorſchrift für die deutſchen). 345

— — (in den deutſchen) iſt ein Buch der Ehre, und eines der Schande zu verlegen. 346

— — (die Ausſchlüßung aus den) betreffende Vorſchriften. 146

— — (von den Lehrern an den deutſchen), Sieh Schullehrer.

— — (von den Aufſehern über die deutſchen) 228

— — (von den Oberaufſehern über die deutſchen) 239

— — (von der Viſitation der deutſchen) 301

— — (wie die Kinder, welche in die) gehen ſollen, zu beſchreiben ſind. 269

— — (unentgeltlicher) Beſuch der Kinder, welchen Aeltern und wienach geſtattet iſt. 554

— — (von den) für Mädchen. 364

— — (von den) für Soldatenkinder insbeſondere. 377

— — (von den deutſchen) für die Akatholiken. 380

— — (von den deutſchen) für die Juden. 382

Schu=

Seite.

Schulen (von den lateiniſchen niederen) Sieh Gymnaſien.

— — (Verbindung der deutſchen) mit den Lateiniſchen. 396

— — (von den lateiniſchen niederen) in Klöſtern. 405

— — (von Ueberſchreitung der) an den Gymnaſien. 448

— — (wie die Wiederholung der) an den Gymnaſien zu geſtatten iſt. 448

— — (von der) und Studiendirekzion an Univerſitäten. 490

Schulanſtalten (zu den) wienach die Proꝛeſſionsgelder verwendet werden können. 35

Schulämter (Bittſchriften um) haben die Anwerber an die Lehrerverſammlungen einzureichen. 115

Schulämtern (Kandidaten zu) wo, und wie zu unterrichten ſind. 121

Schulbau (zum) wer beizutragen hat. 279

Schulbücher (unentgeltlich zu verabreichende) betreff. 172

— — Traffiken. 174

— — (was für) an den Gymnaſialſchulen zu gebrauchen ſind. 411

Seite.

Schulbücher (in Anſehen des Gebrauches der) an den Gymnaſien erhalten Lehrer und Präfekte Belehrung. 416

Schuldiener Sieh Familias.

Schuldienſt kann an die Wittwen der Schullehrer nicht verliehen werden. 134

Schuleinrichtung (Abſicht bei der) 15

Schulerrichtung (der) wegen ergangene ältere Vorſchriften. 16

— — — — — neuere Vorſchriften. 17

Schulferien (von den) 201

— — an den Gymnaſien. 461

— — (während der) ſind Ausarbeitungen von den Schülern verfertigen zu laſſen. 461

— — an Univerſitäten. 504

Schulfond (von dem) Sieh auch Normalſchulfond. 33

— — (zu dem) wie das Exjeſuiten-Vermögen gezogen worden iſt. 33

— — (zu dem) wienach das Bruderſchaftsvermögen zu ziehen iſt. 34
36

— — (zu dem) wie die Verlaſſenſchaften beizutragen haben. 39

Schul-

Seite.

Schulfond (in Anſehen der dem) zufallenden Verlaſſenſchaftsbeiträge, wie ſich die Abhandlungsinſtanzen zu benehmen haben. 41
43

Schulgebäude (wie ſich die Klöſter in Anſehen der) zu achten haben. 21

— — (wie ſich in Anſehen der) der Religions= Studien = Exjeſuitenfond u. d. gl. zu benehmen haben. 22
279

— — (von der innern Einrichtung der) 25
277

— — (was bei Einrichtung der ſchon beſtandenen) zu beobachten iſt. 277

— — (von Muſterriſſen und Koſtenüberſchlägen zu) 23
280

Schulgehen (wer zum) verbunden iſt. 202
269

Schulgehilfen (wie viele) bei einer Schule anzuſtellen ſind. 277

Schulgeld (vom) 281
283
285

— — Entrichtung bei den k. k. Normal= und übrigen deutſchen Schulen. 554

Sieh auch **Unterrichtsgeld** nach.

Seite.

Schulgeld (doppeltes) zahlen ſchulfähige Kinder, welche die Schule nicht beſuchen. 555

Schulgelder (wie die) abzuführen ſind. 134
285

Schulgeſetze für die deutſchen Schulen. 344

Schulkommiſſion (Errichtung der) 2

— — (Aufhebung der) 3

Schullehrer (von den Eigenſchaften der) überhaupt. 112

— — (was für Kenntniſſe ein) haben ſoll. 287

— — (Mängel bei einem) wie zu verbeſſern ſind. 288

— — (Bildung guter) 290

— — (ein jeder) ſoll die deutſche Sprache kennen. 118

— — müſſen nicht des Orgelſchlagen kündig ſeyn. 119

— — (Auswahl der) wem gebühre. 120

— — wo ſeyn ſollen. 276

— — (von Anſtellung der) 113

— — (von der Prüfung der) 114
293

— — (von dem Beſtättigungsdekrete der) 114
116
293

— — (vom Gehalte der) und Katecheten. 130
281

— — (wie der Gehalt der) abzureichen iſt. 132

Schul-

Seite.

Schullehrer (vom Arrhaabzuge von Beſoldungen der) 139

— — kann von der Gemeinde nicht glatterdings entfernet werden. 116
120

— — (vom Abgange und Austritte der) 120

— — (der Todesfall eines) iſt anzuzeigen. 120

— — (bei Austritt, oder Abſterben eines) wie es mit der Gehaltsabtheilung zu halten iſt. 135

— — (an die Wittwen der) kann der Schuldienſt nicht übertragen werden. 134
139

— — (Wittwen der) ſind nicht penſionsfähig. 139

— — (von Abtretttung der) 296

— — (bei Beſchwerden der) wie ſich zu achten iſt. 294

— — (von Abſchaffung der) 293

— — ſind von der Stellung zu Rekrouten befreyet. 121

Schulmeiſter (wienach an die) der Krämereihandel zu überlaſſen iſt. 119

— — (wie viele) und Gehilfen an einer Schule anzuſtellen ſind. 120

— — (Inſtruktion für die, welche) auf dem Lande in den Muſterſchulen abrichten. 124

Seite.

Schulmeiſter (Zeugniß für einen) auf dem Lande. 129

— — (Forderungen von einem) 163

— — (von Handbüchern für die) 166

— — und Gehilfen, wie viele bei einer Schule anzuſtellen ſind. 277

Schulordnung (allgemeine) 2

Schulpatronate (von dem) 18
279
292

Schulreparatur (zu der) von wem, und wie beizutragen iſt. 19
280

Schulſachen (wie die) beim Kreisamte zu behandeln ſind. 306

Schulſchriften in den Gymnaſialſchulen. Sieh **Schulbücher.**

Schulſtuben (wie die) anzulegen ſind. 25
277

Schulweſen (zu dem) das Kirchenvermögen zu verwenden, wie nach dem Verbote unterliege. 36

Schulzimmer (wer den Zins für gemiethete) zu zahlen hat. 20

— — (wie die) beſchaffen ſeyn ſollen. 277

Seite.

Schüler (für die deutſchen) nöthige Bücher. 168

— — (über den Fleiß, und Fortgang der deutſchen) wie die Katalogen zu führen ſind. 215

— — (kein) an den Gymnaſien ſoll die Prüfung verſchieben. 454

— — (wie die) an den Gymnaſien Bälle, und öffentliche Luſtbarkeiten beſuchen dürfen. 478

— — an den Gymnaſien, wie ſich gegen die Judenknaben betragen ſollen. 480

— — (wie die) der Theologie vermehret werden können. 650

Semeſtralprüfungen (von den) der Privatſtudierenden. Sieh Prüfungen der Privatſtudierenden.

Seminarien (Wiedererrichtung der biſchöfl.). 633

— — (wie in den biſchöflichen) die Studien eingerichtet werden ſollen. 640

Seminariſten ſind vom Unterrichtsgelde frei. 557

Sitten (wie die Nachforſchung über die) der Schüler geſchehen ſoll. 478

Sitz (wie der) des Lehrers eingerichtet ſeyn ſoll. 278

Sko-

Seite.

Skolaſtikus (als) hat jeder Oberaufſeher der Volksſchulen das Kanonikat zu erhalten. 5

— — (dem) bei jedem Domkapitel ſteht die obere Leitung der Volksſchulen zu. 5

Skripten bei den höheren Schulen ſind abzuſtellen. 508

Soldatenkinder (von den Schulen für die) 377

Sprache (die deutſche) ſoll jeder Schullehrer kennen. 118

— — (die deutſche) iſt zur Aufnahme in die Gymnaſialſchulen erforderlich. 399

— — (Kenntniſſe der deutſchen) werden zu Erhaltung eines Stipendiums erfordert. 574

— — (Auf Uebung in der lateiniſchen) an den Gymnaſien zu ſehen. 415
443

— — (von der Lehre der griechiſchen) an den Gymnaſien. 403
425
443
573

— — (die 1te Klaſſe in der griechiſchen) iſt zu Erhaltung eines Stipendiums nöthig. 573

Staatsrecht deutſches betreffend. 528

Seite.

Staatsrechnungs= Wiſſenſchaft wird an der Wiener=Univerſität auſſerordentlich vorgeleſen. 543

Stammbaum iſt den Geſuchen um Familien=ſtipendien beizulegen. 584

Stempel der Zeugniſſe, Quittungen u. d. gl. in deutſchen Schulſachen. 138

— — (dem) hat das Zeugniß der Mittelloſigkeit zur Befreiung vom Unterrichtsgelde nicht zu unterliegen. 565

— — (vom) zu Zeugniſſen, welche den Geſuchen um Stipendien beizulegen ſind. 576 577

— — der Quittungen, und dergl. über Stipendien. 599

Sterbquartal halber ſind die Univerſitätsprofeſſoren den Staatsbeamten gleich zu halten. 511

Stifter= und Klöſter=Individuen ſollen ſich dem Theologiſchen Studium, der Philoſophie und Mathematik widmen. 511

Stiftlinge und Stipendiſten ſind in Tabellen aufzuführen. 591

Stiftungen (Studien= Stipendien= und Studenten) betreffende Verordnung. 567

Stif=

Seite.

Stiftungen (zu Stipendien, Studien= und Studenten=) wem die Präſentation gebühret, und was dabei zu beobachten iſt. 568
570

Stiftungsfond (Stipendiſten aus dem hungariſchen) wie ſich verhalten ſollen. 574

Stipendien (Studien=) und Studentenſtiftungen betreffende Verordnungen. 567

— — (von wie vielerlei Art die) ſind. 570

— — (zu) und Studienſtiftungen, wem die Präſentation gebühret, und was dabei zu beobachten iſt. 568
570

— — (zu Erhaltung der) was für Klaſſe in Studien erfordert werde. 570
573

— — (die erledigten) ſind öffentlich kund zu machen. 583

— — (wienach) zu ertheilen ſind. 572

— — (Geſuche um) wie einzuleiten ſind. 583
584

— — (wie ſich bei Geſuchen um) mit den beizubringenden Atteſten zu verhalten iſt. 575
577
578

— — (den Geſuchen um Familien=) iſt der Stammbaum beizubringen. 584

Sti=

Seite.

Stipendien (Werber um) wie ſich nach Kundmachung der erledigten Plätze vom Patron zu verhalten haben. 583

— — (über die) Werber ſind Verzeichniſſe, mit dem Vorſchlage an die Landesſtelle einzuſenden. 572

— — (wie ſich mit den Vorſchlägen zu) zu benehmen iſt. 591
595

— — (von den) aus dem] Unterrichtsgelde. 570
571

— — (Zahl der) aus den Unterrichtsgeldern. 600

— — (von) aus den aufgehobenen Akademien. 604

— — (welche) dem Arrhaabzuge unterliegen. 613

— — (von den) welche die dem Bergwerksſtudium ſich widmendeu erhalten können. 614

— — können auch Studenten jüdiſcher Nation genieſſen. 613

— — (Stempel der Quittungen u. d. gl. über). 599

— — (durch) ſind Kandidaten zu Normalſchullehrerſtellen zu unterſtützen. 130

— — (Geſuche um) wo und wie einzubringen ſind. Sieh **Geſuche um Stipendien.**

Sti-

Seite.

Stipendium (zu Erhaltung eines) iſt die erſte Klaſſe in der griechiſchen Sprache nöthig. 573

— — (ein) bei Privaten genieſſende ſind nicht vom Unterrichtsgelde frei. 561

— — (zu Erhaltung eines) werden Kenntniſſe der deutſchen Sprache erfordert. 574

— — können die Sängerknaben nicht erhalten. 582

— — (wo das) und wie lange genoſſen werden kann. 582

— — (wer kein) erhalten kann. 582

— — wie ein ſtudierender Theolog haben kann. 582

Stipendiſten ſind vom Unterrichtsgelde frei. 557

— — (den) iſt das ſchon erlegte Unterrichtsgeld zurückzuſtellen. 558

— — welche aus dem hungariſchen Stiftungsfond Stipendien genieſſen, wie ſich verhalten ſollen. 574

— — (wann die) die Zeugniſſe über die Prüfungen einzubringen haben. 579

— — wo zu ſtudieren, und wie lang das Stipendium zu genieſſen haben. 58[illegible]

— — und Stiftlinge ſind in Tabellen aufzuführen. 591

Sti-

Seite.

Stipendiſten (akademiſches Haus für die) zu Wien. 609

Student, wann arreſtiret werden ſoll, was zu beobachten iſt. 499

Studenten (Befreiung der) von der Miliz. 478

— — (akatholiſche), wann ſich der Prüfung an Gymnaſien, Univerſitäten, Lyzäen unterziehen müſſen. 479

Studenten Stiftungen, und Studienſtipendien betreffende Verordnungen. 567

— — Stiftungen (zu) wem die Präſentation gebühret, und was dabei zu brobachten iſt. 568
570

Studien⸗ (über das Schul⸗ und) Weſen hat der Studienkonſeß Obſicht zu tragen. 7

— — (in) und Schulſachen hat der Konſeß die Berichte und Anzeigen an die Landesſtelle unmittelbar zu erſtatten. 9

— — (in) und Schulſachen ſoll der dieſes Fach beſorgende Refereut dem Studienkonſeße zuweilen beiwohnen. 9

— — (von der) und Schulendirekzion Einrichtung an Univerſitäteu. 490

— — (zu) die Jugend in fremde Staaten zu ſchicken, wird verboten. 497

Seite.

Studien in fremden Staaten, in welchen Fällen die Länderſtellen erlauben dürfen. 497

— — Nachtrag der Beamten betreffend. 526 und 529

— — (wie die) in den Klöſtern für die angehenden Geiſtlichen einzurichten ſind. 633 — 640

— — (wie die) in den biſchöflichen Seminarien eingerichtet werden ſollen. 640

Studienfond (wie ſich der) in Anſehen der Schulgebäude zu benehmen hat. 22

Studienhofkommiſſion (von der) 10

Studienkonſeß (ein) wird aufgeſtellet. 7

— — (aus was für Gliedern der) beſteht. 7

— — (der) hat über das Schul- und Studienweſen die Obſicht zu tragen. 7

— — (der) hat über die den Lehrſtand angehenden Gegenſtände Berathſchlagungen zu halten. 8

— — (dem) gebühret der Vorſchlag dem Lehrer. 8 — 115

— — (dem) ſoll der das Schul- und Studienfach beſorgende Referent zuwei-

len

Seite.

len beiwohnen, und nachſehen, ob alles in Ordnung geſchehe. 9

Studienkonſeß (wer bei dem) das Präſidium führen ſoll. 7

— — (dem) ſoll der Bibliothekar beigezogen werden.

— — (vom) zu Laibach. 493

Studienkonſeßes (durch Aufſtellung des) iſt die Gymnaſialdirekzion der Kreisämter nicht aufgehoben. 9

Studienkonſeßbeiſitzer (wer als) gewählet werden kann. 7

— — aus den Gymnaſiallehrern hat die Nebenaufſicht über die Gymnaſialſchulen. 8

— — aus den philoſophiſchen Fakultätslehrern hat die Nebenaufſicht über die Gymnaſialſchulen. 8

Studien-Stipendien, und Studentenſtiftungen betreffende Verordnungen. 567

— — Stipendien- und Stiftungen (wem zu den) die Präſentation gebühret, und was dabei zu beobachten iſt. 568 570

Studienverfaſſung (Einfluß in die innere) wird nach den Vorſchriften Weil. Sr. k. k. Maj. Leopold des II. den Lehrern zugeſtanden.

Seite.

Studium (welches an der Univerſität am erſten angetreten werden müſſe. 482

T.

Taubſtummeninſtitut (von dem) 370

Teſtimonien. Sieh Zeugniſſe.

Theolog (wie ein ſtudierender) ein Stipendium haben kann. 582

Theologiæ Magiſtri ſind abgeſtellt. 522

Theologie (in der) welche Lehrgegenſtände gelehret werden. 520

— — (aus der) Doktorswürde erlangen wollende, welchen Prüfungen ſich zu unterziehen haben. 522

— — (wie die Schüler der) vermehret werden können. 650

Theologiſche (das) Studium iſt vom Unterrichtsgelde frei. 556
557

Theologiſchen (dem) Studium, der Philoſophie und Mathmatik ſollen ſich die Individuen der Stiſter und Klöſter widmen. 511

Seite.

Theologiſchen Schüler (die) ſollen bloß den Begriff und Unterricht von der Bulla unigenitus erhalten, nicht aber über deren Kondemnazion pro & contra diſputiret werden. 521

Thereſianiſch-Leopoldiniſche Ritterakademie wird wieder errichtet. 612
615
622

Thierarznei-Schule (von der) 740

— — (die Lehre an der) müſſen die Kreisphyſiker ſich beilegen. 740

— — (die) muß ein jeder Schmidt beſuchen. 740

Todesfälle, und Austritte der Schullehrer, wo und wie auzuzeigen ſind. 120

Trivialſchulen (von den) 12

— — (was in den) zu lehren iſt. 46

— — (bei) wie das Schulgeld zu entrichten iſt. 554

U.

Seite.

Univerſität (dem Rektor der) ſteht das Präſidium beim Studienkonſeße zu. 7

— — (an der) was für ein Studium am erſten angetreten werden müſſe. 482

— — aus was beſtehe. 482

— — (zwiſchen) und Lyzäum, welcher Unterſchied ſey. 482

— — (von der) zu Prag 483

— — — — zu Pavia. 484

— — — — zu Wien. 484

— — — — zu Löwen. 484

— — — — zu Freyburg. 485

— — — — zu Innſbruk. 485

— — — — zu Lemberg. 487

— — — — zu Peſth. 487

— — (bei der) hat jede Fakultät ihren Dekan, Senior und Notar. 489

— — (an der) iſt die deutſche Sprache bei Vorleſungen einzuführen. 500

— — (die Vorleſebücher an der) werden vorgeſchrieben. 502

— — (an der) zu Wien, was für ausserordentliche Vorleſungen gegeben werden. 542

Uni=

Seite.

Univerſität (an der) wie die Profeſſoren das Schulgeld einzubringen haben. 556
559

Univerſitäten (wo ſich) befinden. 483

— — (bei) von der Studien und Schulendirekzion Einrichtung. 490

— — (bei) wird der Eid de immaculata Conceptione aufgehoben. 494

— — (bei) wird die Eidesformel bei Promotionen zum Doktorate vorgeſchrieben. 495

— — (an) wird bei Lehramtes Antretung alles, was einer geiſtlichen Feierlichkeit ähnlich, mithin das Glaubensbekenntniß, und beſonders der Eid des Gehorſams für den römiſchen Stuhl abgeſtellt. 495

— — (an) und Lyzäen iſt ein jedes Jahr ein Verzeichniß über alle Studirende mit ihren Klaſſen aufzubewahren. 500

— — (an) die Schulferien betreffend. 504

— — — (von den Prüfungen an). 504

— — — (von den Religionsübungen an). 504

— — — erhalten die Profeſſoren beſondere Vorſchriften. 504

Univerſitäts= (vom) Rektor. 489

Seite.

Univerſitäts- (bei) Feierlichkeiten werden die beſondere Kleidungen abgeſtellet. 494

— — Rektor (dem) und den 4 Dekanen zu Wien beſtimmter Rang bei der Frohnleichnamsprozeſſion. 494

— — (bei) Arreſtirung eines Mitgliedes, was zu beobachten. 499

— — (dem) Rektor und den 4 Fakultätsdekanen zu Wien werden Medaillen verliehen. 544

— — Bibliothek. Sieh **Bibliothek.**

Unterricht (von dem unentgeltlichen) der Schulkinder. 282

— — (von dem) der Taubſtummen. 370

— — (für den) und die Bildung der angehenden Geiſtlichkeit haben die Biſchöfe zu ſorgen. 633

Unterrichtsgeld zu was für Endzweck zu bezahlen iſt. 552

— — (was an) zu bezahlen. 552

— — (wer das) einzukaſſiren hat. 553

— — bei Normalſchulen. Sieh **Normalſchulen** auch **Schulgeld** nach.

Un-

Seite.
Unterrichtsgeld (wer vom) befreit iſt. 556
— — (vom) iſt das gewidmete Theologiſche Studium frei. 556
557
— — (vom) ſind alle Schüler der Wundarzneikunſt frei. 557
— — (vom) ſind die Stipendiſten, Sängerknaben, und Seminariſten frei. 557
— — (vom) ſind die das kanoniſche Recht beſuchende Geiſtliche frei. 557
— — (vom) welche penſionirte Kinder frei ſind. 558
— — (vom) im philoſophiſchen Kurſe ſind diejenigen frei, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen. 558
— — (vom) ſind Poppenſöhne frei. 558
— — für wie viel Monate zu bezahlen iſt. 559
— — (wer vom) gelde nicht befreit iſt. 561
— — (vom) gelde Befreiten, wie ſich zu verhalten haben. 561
— — (vom) Gelde ſind die bei Privaten ein Stipendium oder eine Penſion genieſſende nicht frei. 561

Seite

Unterrichts- (vom) Gelde ſind diejenigen, welche vom Magiſtrate zu Fortſetzung ihrer Studien-Beiträge erhalten, nicht frei. . 561

— — Geld Befreiuung, (von welcher Zeit die) wirke. 563

— — (worauf bei Befreiung von dem) Gelde in Vorſchlägen zu ſehen iſt. 563

— — (wann vom) Geld die Länderſtellen die Befreiung ertheilen können. 564

— — (vom) Gelde befreit zu werden, unterliegt das Zeugniß der Mittelloſigkeit nicht dem Stempel. 565

— — Geld (zur Befreiung vom) wann der Vorſchlag zu geſchehen hat. 566

— — Geldes Aufhebung in Tirol. 566

— — (zur Befreiung vom) Gelde, wienach die Armuthszeugniſſe ausgeſtellet ſeyn müſſen. 566

— — gelde (von Stipendien aus dem). 570 571

— — gelde (Zahl der Stipendien aus dem). 600

— — gelde (aus dem) können auch Studenten jüdiſcher Nation Stipendien genieſſen. 613

V.

Seite.

Vakanzen (von den). Sieh Schulferien.

— — (in die) zu reiſen, ohne die Endprüfung abzuwarten, iſt nicht geſtattet. 454

Verbindung der deutſchen Schulen mit den lateiniſchen. 396

Verlaſſenſchaften (wie die) zu dem Schulfonde beizutragen haben. 39

Verlaſſenſchaftsbeiträgen (wie ſich die Abhandlungsinſtanzen in Anſehen der) zum Schulfonde zu benehmen haben. 41 43

Verſammlungen der Lehrer. 6

Vieharznei-Kunſt müſſen ſich die Aerzte und Wundärzte auf dem Lande beilegen. 537

Viſitation der Schulen. 301

Vizedirektoren (von den) der Gymnaſien auf dem Lande. 440

Volksſchulen (obere Leitung der) ſteht dem Skolaſtikus bei jedem Domkapitel zu. 5

— — (von den). 12

Volks-

Seite.

Volksſchulen (was in den) zu lehren iſt. 46

Vorleſebücher an der Univerſität. 502

Vorleſungen (von Katechetiſchen). 155

— — auſſerordentliche, wann Lehramts = Kandidaten halten dürfen. 510

— — (auſſerordentliche,) welche an der Univerſität zu Wien gegeben werden. 542

Vorſchlag der Lehrer gebühret dem Studienkonſeße. 8

— — der würdigen Stipendienwerber iſt mit dem Verzeichniſſe an die Landesſtelle einzuſenden. 572

Vorſchlägen (wie ſich mit den) der Jünglinge zu Stiftungsſtipendien zu benehmen iſt. 591
595

Vorzüge (was für) die Lehrer an den Gymnaſialſchulen haben. 414

W.

Wiederholung einer Schule an den Gymnaſien, wie zu geſtatten iſt. 448

Wiederholungsſtunden (von den) 214

Wie=

Seite.

Wiener (von der) Univerſität. 484

— — (des) Univerſitäts Rektors und der 4 Dekanen beſtimmter Rang bei der Frohnleichnamsprozeſſion. 494

— — (an der) Univerſität werden dem Rektor und den 4 Fakultätsdekanen Medaillen verliehen. 544

— — (an der) Univerſität, was für auſſerordentliche Vorleſungen gegeben werden. 542

Wirthſchaftsbeamten (von der Matrikul der) 754

Wittwen (an die) der Schullehrer kann der Schuldienſt nicht verliehen werden. 134
139

— — der Schullehrer ſind nicht penſionsfähig. 139

— — der Normalſchullehrer ſind penſionsfähig. 140

— — der Profeſſoren ſind penſionsfähig. 511

Wohnung (wie die) des Schullehrers eingerichtet ſeyn ſoll. 278

Wollſteins Lehre von der Viehſeuche müſſen ſich die Aerzte und Wundärzte auf dem Lande beilegen. 537

Seite.

Wundarznei (Lehrjungen der) wie ſich dem Lehrkurſe widmen köñnen. 535

— — (aus der) zur Doktorswürde Erlangung, was erfordert werde. 536

— — iſt eine freie Kunſt, der ſich derſelben widmen will, darf die Lehrzeit bei einem bürgerlichen Wundarzte nicht vollendet haben. 537

— — (Schüler der) Kunſt ſind vom Unterrichtsgelde befreiet. 557

Wundarzt wenn er geprüft iſt, kann er ſeine Kunſt frei ausüben, jedoch keinen Geſellen halten oder Gewerb errichten. 537

Wundärzte und Aerzte auf dem Lande müſſen ſich die Vieharzneikunſt beilegen. 537

Wundärzten (den bürgerlichen) ſind, da wo ein Doktor vorhanden, innerliche Kuren verboten. 537

— — wird die freie Praxis nur dann geſtattet wenn ſie vorſchriftmäſſig geprüft ſind. 538

— — fähigen iſt das Diplom eines Chirurgiæ Magiſtri oder Doctoris zu ertheilen. 538

— — unexaminirten auf dem Lande iſt das Bartſcheren und Schröpfen erlaubet. 539

Z.

Seite.

Zeichnen (vom) 183

Zeugniß für einen geprüften Landſchulmeiſter. 129

(Formular zum) über erlernte Katechetik. 156

— — der dirigirenden Perſon der Normal- oder Hauptſchule muß jeder Kandidat zu Gymnaſialſchulen vorlegen. 396, 399

— — (Muſter eines) für einen durch einen Hausinformator unterrichteten Kandidaten zu den lateiniſchen Schulen. 400

Zeugniſſe über die erlernte Normalmethode müſſen die Inſtruktoren vorzeigen. 398

— — an den Gymnaſien, wie zu ertheilen ſind. 458

— — (wie ſich in Anſehen der) bei Geſuchen um Stipendien zu verhalten iſt. 575, 577, 578

— — (vom Stempel der) zu Belegung der Geſuche um Stipendien. 576 und 577

— — über die Prüfungen, wann von Stipendiſten einzubringen ſind. 579

Zins

Seite.

Zins (von wem der) für gemiethete Schul- zimmer zu zahlen iſt. 20

Zuſammenleſen (vom) 178
182

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kropatschek, Joseph, 1780-1809

Oestreichs Staatsverfassung

Bd.: 3

Wien [1795]

Austr. 2690-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010269-9
VD18 90047737